

Landratsamt Ostalbkreis · Kreisarchiv · Stuttgarter Straße 41 · 73430 Aalen
kreisarchiv@ostalbkreis.de · +49 7361 503 1316



Amtsblätter Landkreis Aalen, Jg. 1952

Bestand: S 4/1

Hilfsbuch Elf. 13 hell blau

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1450 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 1 | 4. Januar | 1952

Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Erdreste

Die Sicherheit des Verkehrs auf den Landstraßen ist in der letzten Zeit häufig dadurch gefährdet worden, daß die Fahrzeugführer versäumten, die Räder der von der Feldbestellung kommenden Fahrzeuge von Pflanzen- und Erdresten zu reinigen. Auf der Fahrbahn wird hierdurch, insbesondere bei Nässe, eine erhebliche Rutschgefahr verursacht. Das Innenministerium weist darauf hin, daß die Führer landwirtschaftlicher Fuhrwerke verpflichtet sind, diese Gefährdung des Straßenverkehrs zu vermeiden. Die unteren Verwaltungsbehörden und Polizeidienststellen sind angewiesen worden, auf die Fahrzeugführer entsprechend einzuwirken und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Aalen, 20. Dezember 1951 — Landratsamt

Hühnerpest in Aalen ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen unter dem Geflügelbestand in Aalen, Alte Heidenheimer Straße 30 a (Eigentümer Huber).

Aalen, 2. Januar 1952 — Landratsamt VI-8529

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Lauchheim ist erloschen. Die Sperr- und Beobachtungsgebiete werden aufgehoben und in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 2. Januar 1952 — Landratsamt VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Buch, Gemeinde Schwabsberg, ist erloschen. Die Gemeinde Schwabsberg mit den Teilgemeinden wird in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 2. Januar 1952 — Landratsamt VI-8523

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von 2.— DM haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juni bis Dezember 1951 am

Dienstag, dem 8. Januar, und am Mittwoch, dem 9. Januar 1952, von 8—12 Uhr

an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheides auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

Ellwangen, 29. Dezember 1951 — Der Leiter

Mütterberatungen im Januar 1952

Mittwoch, den 9. Januar 1952:

9.00 Uhr in **Trochtelfingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Utzmemmingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Pflaumloch**, Rathaus
11.15 Uhr in **Goldburghausen**, Rathaus
13.30 Uhr in **Benzenzimmern**, Rathaus
14.00 Uhr in **Dirgenheim**, Rathaus
14.30 Uhr in **Kirchheim**, Rathaus
15.15 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten

Montag, den 14. Januar 1952:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, 16. Januar 1952:

9.00 Uhr in **Leinroden**, Schulhaus
9.45 Uhr in **Hohenstadt**, Rathaus
10.30 Uhr in **Pommertsweiler**, Rathaus
11.15 Uhr in **Adelmannsfelden**, Rathaus
14.00 Uhr in **Ellwangen**, Gesundheitsamt

Montag, den 21. Januar 1952:

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 23. Januar 1952:

9.00 Uhr in **Röhlingen**, Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
11.00 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
14.00 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
14.45 Uhr in **Wört**, Schule
16.00 Uhr in **Breitenbach**, Schule
16.30 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus

Montag, den 28. Januar 1952:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 30. Januar 1952:

9.00 Uhr in **Waldhausen**, Kindergarten
9.45 Uhr in **Unterriffingen**, Schulhaus
10.45 Uhr in **Dehlingen**, Schulhaus
10.45 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
11.30 Uhr in **Kösingen**, Gasthaus „Z. Adler"
13.45 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Winterspritzung der Obstbäume

Bevor wir uns mit der Durchführung der Winterspritzung der Obstbäume befassen, müssen die abgängigen Bäume entfernt, alle anderen ausgelichtet und die übermäßig hohen Kronen entsprechend verjüngt werden. Hernach kann die Winterspritzung im Laufe des Winters und Nachwinters durchgeführt werden. Sie ist nach wie vor bei uns die wichtigste aller Obstbaumspritzungen. Dies gilt vor allem auch für die Baumbesitzer, welche im vergangenen Jahre einen reichen Obstsegen erhielten und nun meinen, daß ihre Bäume in diesem Jahre ausruhen und so das Geld für die Winterspritzung hinausgeworfen wäre. Endlich muß einmal jedem klar werden, daß man die Winterspritzung nicht macht, um nur die Ernte des kommenden Jahres zu schützen, sondern um eben das Blattwerk gesund zu erhalten, damit dieses durch bessere Ernährung des Baumes die Voraussetzung für die künftigen und damit regelmäßigen Ernten schaffen kann.

Welche Mittel werden nun zur Winterspritzung angewendet?

Obstbaumkarbolineum aus Schweröl. Es ist die ein ausgesprochenes Winterspritzmittel, das nur bei völliger Knospenruhe angewendet werden darf. Die Anwendung ist fünfprozentig, also 5 kg auf 95 Liter Wasser. Soll es noch Anfang März angewendet werden, dann muß auf drei Prozent heruntergegangen werden, da sonst Knospenschäden zu befürchten sind. Eine ausgezeichnete Wirkung hat das Schwerölkarbolineum im Winter gegen Moose und Flechten, sowie auch gegen die verschiedensten Insekteneier. Die beste Wirkung hat dieses Spritzmittel von Dezember bis Februar. Später verspritzt sinkt die Wirkung insbesondere gegen die Insekteneier ab.

Gelbkarbolineum. Hier handelt es sich um Fertigmischungen von Obstbaumkarbolineum und Gelbspritzmittel. Diese Mittel werden vierprozentig angewendet, also 4 kg auf 96 Liter Wasser. Gegen das Frühjahr hin können diese Mittel, giftig wie das Gelbspritzmittel selbst, länger als das Schweröl angewandt werden. Da sie bis kurz vor dem Austrieb der Knospen verspritzt werden können, erzielt man bei frühem Auftreten des Apfelblütenstechers gute Erfolge, ohne daß Knospenschäden zu befürchten sind. Auch gegen Insekteneier sind diese Mittel bis in den März hinein wirksam.

Gelbspritzmittel. Diese können im Nachwinter bis kurz vor Aufbruch der Knospe ohne Schädigung verarbeitet werden. Bei späten Spritzungen hat sich dieses Mittel besonders gegen den Apfelblütenstecher gut bewährt. In der Wirkung gegen Moose und Flechten steht dieses Mitel den Schwerölkarbolineen nach. Bei feuchter Witterung ist die Wirkung der Gelbspritzmittel besonders gut. Die Anwendung in Pulverform einprozentig und in Pasteform zweiprozentig. Das vorherige Anteigen der Pulverform ist besonders wichtig.

Dieser Teig wird dann der Gesamtmenge Wasser unter ständigem Umrühren beigegeben.

Solche Mittel, die ihre beste Wirkung dem Frühjahr zu, also kurz vor Aufbruch der Knospen haben, können nur dort Verwendung finden, wo genügend Motorspritzen zur Verfügung stehen, um in wenigen Tagen die Spritzarbeit zu bewältigen. Die Verhältnisse im Kreis Aalen sprechen aber dafür, Obstbaumkarbolineum aus Schweröl zu verwenden, das seine beste Wirkung von Dezember bis Mitte März hat. Dem Frühjahr zu drängen viele Arbeiten und es ist gut, wenn dann die Winterspritzung der Obstbäume abgeschlossen ist.

Nicht nur Stamm und Äste, sondern vor allem die äußersten Zweige müssen gründlich „gewaschen" werden, denn die meisten Eigelege befinden sich dort. Bertele.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das, auf Markung Konradsbronn belegene, im Grundbuch von Wört, Heft 351 Abteilung I, Nr. 1, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der

Firma Ziegel- und Tonwarenfabrik Konradsbronn, G.m.b.H. in Konradsbronn

eingetragene Grundstück

Parzelle Nr. 18 Sandgrube, Viehhut 71 a 11 qm mit dem darauf erstellten Ziegeleigebäude am **Dienstag, 29. Januar 1952, vormittags 8 Uhr**

auf dem Rathaus in Wört versteigert werden.

Höchstzulässiges Gebot: 100 000 DM einschließlich Zubehör.

Gegen diese Höchstpreisfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der Terminbestimmung die Beschwerde beim Landratsamt Aalen erheben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen **vor** dem Termin eine genaue Bezeichnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Ellwangen (Jagst), 26. November 1951

Bezirksnotar Stöckle
Kommissär

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Westhausen belegene, im Grundbuch von Westhausen, Heft 422 Abteilung I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Anton Dudik, Mechanikermeisters in Reichenbach, und seiner Ehefrau Maria, geb. Nuding, daselbst, je zur Hälfte, eingetragene Grundstück

Gebäude 265 Wohnhaus, Tankstelle und Hofraum	5 a 38 qm
Parzelle Nr. 725 Grasgarten im Schwenksbrunnen	5 a 50 qm
	10 a 88 qm

am **Mittwoch, dem 20. Februar 1952, vormittags 9.30 Uhr,** auf dem Rathaus in Westhausen versteigert werden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Höchstzulässiges Gebot für das Grundstück 14 700.— DM, wozu noch der Wert des Zubehörs kommt.

Gegen den Bescheid des Landratsamts Aalen vom 18. Oktober 1951 über die Festsetzung des Höchstpreises kann jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde (Landratsamt Aalen) erheben.

Ellwangen (Jagst), 26. November 1951

Kommissär
Bezirksnotar Heinzelmann

Amtsgericht Neresheim

Sitzungstage im Jahre 1952

I. Regelmäßige Sitzungstage finden statt

Neresheim

am Freitag und Samstag in Zivilsachen
am Freitag in Strafsachen
monatlich an einem Freitag in Schöffengerichtssachen
monatlich an einem Freitag in Bauerngerichtssachen.
Auskunftstag in Neresheim sowie Besuchstag im Gerichtsgefängnis Neresheim ist der Freitag.

II. Gerichtstage werden abgehalten in

Bopfingen

für die Gemeinden Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Dirgenheim, Flochberg, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim (Ries), Oberdorf (Ipf), Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Trochtelfingen, Unterriffingen, Utzmemmingen
am Montag in Zivilsachen
am Mittwoch in Strafsachen
darunter an einem Montag in Bauerngerichtssachen.
Jeder Gerichtstag in Bopfingen ist auch allgemeiner Auskunftstag. (Die Ratsuchenden werden gebeten, tunlichst in der Zeit von 17—19 Uhr vorzusprechen.)

Dischingen

für die Gemeinden Ballmertshofen, Dischingen, Dunstelkingen, Frickingen und Eglingen am Mittwoch von Fall zu Fall in allen Rechtsangelegenheiten.
Jeder Gerichtstag in Dischingen ist auch allgemeiner Auskunftstag.

III. Das Staatliche Friedensgericht verhandelt von Fall zu Fall mittwochs in Neresheim oder in Dischingen und freitags in Bopfingen.

IV. An der Gerichtstafel am Alten Rathaus in Bopfingen, sowie an der Rathaustafel in Dischingen ist immer der nächste Gerichtstag im Voraus angeschlagen.

Oberamtsrichter Dr. Setz

Fachkurse

10. Rundfunkmechaniker-Kurs

Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise u. Anwendung d. Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik. Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen. HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 65.— DM.

11. Blitzableiterbau-Kurs

Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser:

a) **Theoretischer Unterricht:** Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen.

b) **Praktischer Unterricht:** Übungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer eine Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
6. 1.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31; Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
6. 1.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
6. 1.: Dr. Stengel, Marienstraße 46; Tel. 321

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1450 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 2 **11. Januar** **1952**

Aenderung in der Zusammensetzung des Kreistags

Der am 18. Dezember 1951 verstorbene Kreistagsabgeordnete Alois Weber, Kreisamtmann i. R. in Bopfingen, wurde bei der letzten Kreistagswahl am 17. Dezember 1947 auf Grund des Wahlvorschlags der Freien Wählervereinigung im Wahlkreis V — Wahlvorort Bopfingen — als Abgeordneter in den Kreistag gewählt. Als Nachfolger tritt

Distrikt-Tierarzt Julius Beck
wohnhaft in Bopfingen

in den Kreistag ein.

Aalen, 4. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. IV—1082

Abschluß der Personenstandsbücher und Vorlage der Zweitbücher für 1951

Am Jahresende hat der Standesbeamte jedes der drei Erst- und Zweitbücher abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Eintragungen zu vermerken.

Der Abschlußvermerk wird auf die Seite gesetzt, welche der letzten Eintragung folgt, und zwar oben auf den Rand. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht mehr verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Der Abschlußvermerk hat zu lauten, z. B.: „Dieses Geburtenbuch für 1951, das die Eintragungen Nr. 1 — Nr. 23 enthält wird abgeschlossen, der Vordruck auf dieser Seite ist ganz gestrichen.

Abtsgmünd, den 2. Januar 1952
Der Standesbeamte:
Siegel Unterschrift."

Alle nach dem 31. Dezember 1951 zur Anzeige gelangenden Geburts- und Sterbefälle gehören in den nächsten Jahrgang, auch wenn sie vor dem Jahresschluß eingetreten sind.

Die Zweitbücher sind nach Abschluß bis spätestens 1. Februar 1952 dem Landratsamt vorzulegen.

Aalen, 4. Januar 1952 **Landratsamt**
V

Auswanderungsmöglichkeit für heimatvertriebene Bauernfamilien

Die „United States Displaced Persons Commission" Hanau (Main), hat dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen folgendes Auswanderungsprogramm mitgeteilt, welches auf Grund des Truman-Gesetzes Nr. 774 (Kilgore-Bill) vom 16. Juni 1950 ermöglicht, daß 54 000 Volksdeutsche und Heimatvertriebene i. S. des Gesetzes Nr. 303 (Flüchtlingsgesetz) im Rahmen der erweiterten DP-Quote nach USA auswandern können.

Es wird darauf hingewiesen, daß den Auswanderungsbewerbern als Landarbeiter-Familien Wohnung und Arbeit bei landwirtschaftlichen Betrieben voraussichtlich in den Nord- bzw. Nordweststaaten der USA geboten wird und daß nur Familien, die aus der Landwirtschaft stammen, in diesem Programm berücksichtigt werden.

Die Überfahrt wird voraussichtlich in 2—3 Monaten erfolgen. Reise- bzw. Überfahrtkosten entstehen nicht.

Bedingungen:

Volksdeutsche: Geburtsort muß in einem der Länder östlich des „Eisernen Vorhanges" sein und der Antragsteller muß deutscher Abstammung, nicht aber deutscher Nationalität sein.

Reichsdeutsche: Geburtsort muß im ehemaligen deutschen Reichsgebiet östlich der Oder-Neiße-Linie sein.

Für beide Personengruppen ist die Anwesenheit in einer der westlichen Zonen Deutschlands oder Österreichs, Berlins oder Wiens **am 1. Januar 1949**, nicht aber vor dem 1. Oktober 1938 erforderlich.

Es gibt bestimmte Begrenzungen hinsichtlich Alter und Familienstand (Alter bis 50 Jahre). Die Auswahl und Annahme der Familien wird durch einen Dipl.-Landwirt durchgeführt und die Hauptbedingung ist, daß die Familie effektiv dem Bauernstand angehört oder angehörte.

Interessenten können sich bis zum 14. Januar 1952 beim Landratsamt Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen, Zimmer 17, melden und erhalten auf Wunsch weitere Auskunft.

Aalen, den 8. Januar 1952.

Landratsamt
VIII/9920

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt: am Samsatg, dem 12. Januar 1952, von 18.00 bis 19.00 Uhr in Ellwangen, Fahrschule Martin; am Sonntag, dem 13. Januar 1952, von 11.00 bis 12.00 Uhr in Bopfingen, Gewerbeschule; von 11.00 bis 12.00 Uhr in Aalen, beim Landespolizeikommissariat, Obere Bahnstraße 14.

Alle Personen., die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 7. Januar 1952 **Landratsamt**
V

Schwarzwildbekämpfung

Nachdem die Jäger sich wieder bewaffnen konnten, muß verlangt werden, daß in diesem Winter das Schwarzwild mit aller Energie bekämpft wird.

Auf Grund des Gesetzes Nr. 614 von 19. 7. 49 § 40 wird für alle Jagden des Kreises Aalen angeordnet:

Jeder Jagdinhaber hat bei günstiger Schneelage in seinem Revier auf Sauen täglich abzuspüren. Wird Schwarzwild festgestellt, dann muß in Zusammenarbeit mit befreundeten oder benachbarten Jägern eine Treibjagd durchgeführt werden. Freiwillige Treiber werden sich in den geschädigten Gemeinden finden, zum Teil wurden die Treiberkosten auch von den Gemeinden übernommen.

Die Durchführung solcher Jagden bitte ich dem Kreisjagdamt innerhalb zwei Tagen zu melden. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, auf die Durchführung der Anordnung zu achten. Eine Gemeinde wird es künftig nicht verantworten können, ihre Jagd an Jäger zu geben oder Jägern zu belassen, die nichts für die Schwarzwildbekämpfung unternehmen.

Das Kreisjagdamt ist befugt, notfalls auf Kosten des Jagdpächters Jagden auf Schwarzwild anzuordnen und durchzuführen.

Aalen, den 5. Januar 1952.

Kreisjagdamt Aalen (Tel. 767).

Kalter Markt in Ellwangen (Jagst) am 14.—16. Januar 1952

Unter Voraussetzung, daß sich die Seuchenlage nicht wesentlich ändert, wird die Kalte Markt in Ellwangen unter folgenden

Bedingungen

abgehalten werden können.

1. Marktauftrieb nicht vor 8 Uhr. Marktbeginn 9 Uhr (nach Beendigung des Auftriebs).
   Marktplatz: Das Aufstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ist nicht gestattet, ebenso dürfen keine Schaubuden, Karussell und sonstige Geschäfte aufgestellt werden.
2. Desinfektionsmetten sind nach Weisung des Reg.-Vet.-Rats anzubringen.
3. Vor Beendigung des Auftriebs ist den Käufern das Betreten des Marktes verboten.

Folgenden Personen ist das Betreten des Marktes verboten:

Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten. Die übrigen Marktbesucher haben Personalausweise bei sich zu führen, aus denen ihr derzeitiger Wohnort ersichtlich ist. Die Kontrolle erfolgt durch die Landespolizei, diese wird Personen ohne genügenden Ausweis rücksichtslos abweisen.

Für sämtliche aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse neuesten Datums beizubringen, für Händlervieh müssen tierärztliche Zeugnisse und Kontrollbücher vorgelegt werden. Händlern und Treibern ist der Zutritt zum Viehmarkt nur in einwandfreier, sauberer Kleidung gestattet.

Die Zufuhr von Vieh und Schweinen aus Gehöften, in denen in den letzten drei Monaten die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat, ist verboten.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus Bayern wird **nicht** gestattet.

Die Viehtransportwagen müssen gereinigt und frisch entseucht sein. Das Bescheinigungsbuch hierüber ist vorzulegen.

Auf den Taubenmarkt dürfen Tauben aus Gemeinden, in welchen die Hühnerpest herrscht, nicht gebracht werden.

Aalen, den 7. Januar 1952.

Landratsamt
Nr. VI — 8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Josef Feil in Straßdorf, Gemeinde Pommertsweiler.

Sperrgebiet: Der Teilort Straßdorf.

Beobachtungsgebiet: Hinterbüchelberg, Lutstrut, Höfenhölzle (Gde. Pommertsweiler), Pommertsweiler, Salach, (Gde. Untergröningen, Kreis Schwäb. Gmünd).

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 7. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Ernst Gölz, Mantelhof Nr. 5, Stadtgemeinde Aalen.

Sperrgebiet: Mantelhof.

Beobachtungsgebiet: Dauerwang (Gde. Essingen, Hofherrnweiler (Stadtgemeinde Aalen), Lauchhof, Aalwirtshaus, Sofienhof (Stadtgemeinde Aalen).

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 8. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Kaspar Wunder in Schweindorf, Haus Nr. 38.

Sperrgebiet: die Gemeinde Schweindorf.

Beobachtungsgebiet: die Gemeinde Kösingen.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 8. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Karl Eberhard in Dewangen, Haus Nr. 72.

Sperrgebiet: Der Ort Dewangen.

Beobachtungsgebiet: Der übrige Teil der Gemeinden Dewangen, Treppach (Gemeinde Wasseralfingen), Fachsenfeld.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 8. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI—8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Ganserhof und Webershof, Gde. Rosenberg, ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 9. Januar 1952. **Landratsamt**
Nr.VI—8523

Hühnerpest in Beersbach, Gde. Pfahlheim ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen im Gehöft des Xaver Egetenmayer in Beersbach, Gemeinde Pfahlheim.

Das Laufenlassen von Geflügel innerhalb der Gemeinde Beersbach wird mit sofortiger Wirkung verboten.

Aalen, 8. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI—8529

Einstellung von Fernmeldebaulehrlingen

Die Oberpostdirektion Stuttgart gibt bekannt:

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt auf 1. September 1952 eine begrenzte Zahl von Fernmeldebaulehrlingen beim Fernmeldebauamt Stuttgart ein. Für die Annahme als Fernmeldebaulehrling ist Voraussetzung, daß der Bewerber einen guten Leumund besitzt, keine gerichtlichen Vorstrafen hat und aus geordneten Verhältnissen stammt. Ferner muß er am Einstellungstag eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen. Er soll am Einstellungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 17 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis spätestens 28. Januar 1952 bei den für den Wohnort der Bewerber zuständigen Postämtern, für Gesuchsteller in Groß-Stuttgart beim Fernmeldebauamt Stuttgart, Cannstatter Straße 56 A, einzureichen. Dort sind auch die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen zu erfragen.

Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge

a) Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen vom 17. 10. 1951 (Bundesanzeiger vom 20. 10. 51 Nr. 204 S. 1)

In Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 14. 12. 1950 werden für die Verteilung des im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit erstmalig für das Rechnungsjahr 1951 bereitgestellten Betrages für Zuschüsse zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge folgende Richtlinien erlassen:

I. Personenkreis

(1) Bundesbeihilfen können an Personen gewährt werden, die infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen Zahlungen aus betrieblicher Altersfürsorge nicht oder nicht mehr in vollem Umfange erhalten. Teilnahmeberechtigt sind diese Personen, sofern sie in einem Arbeitsverhältnis bei einem nichtöffentlichrechtlichen Arbeitgeber gestanden haben und ihnen im Rahmen einer für sämtliche Betriebsangehörigen oder größere Gruppen davon bestehenden einzelbetrieblichen Regelung (betriebliche Altersfürsorge) geldliche Unterstützungen für den Fall der Invalidität oder des Alters oder als Hinterbliebene in Aussicht gestellt worden waren.

(2) Ferner nehmen Personen teil, die nachweislich unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung ihr Arbeitsverhältnis bei einem Betrieb, bei dem eine betriebliche Altersfürsorge bestand, aufgeben mußten und in kein anderes Arbeitsverhältnis mit gleichartiger oder gleichwertiger betrieblicher Altersfürsorge eingestellt worden sind.

II. Voraussetzungen

(1) Die Gewährung von Bundesbeihilfen setzt voraus, daß die Betriebe vor dem 26. 8. 1939 errichtet worden sind und vor diesem Zeitpunkt betriebliche Altersfürsorge gewährten.

(2) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die am 26. 8. 1939 für die Gewährung betrieblicher Altersfürsorge im einzelnen Betrieb nach den Satzungen maßgeblich gewesenen Voraussetzungen.

(3) Betriebe oder Unterstützungseinrichtungen werden nur dann einbezogen, wenn sie

a) ihren Sitz im Bundesgebiet haben;

b) die Hälfte ihrer technischen Leistungsfähigkeit, bezogen auf den Stand vom 26. 8. 1939, durch Demontagen oder durch Kriegsschäden oder durch beide Ursachen verloren haben;

c) wegen dieses Verlustes zur Gewährung der betrieblichen Altersfürsorge nicht oder nicht in vollem Umfange in der Lage sind.

Bei der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit werden entflochtene oder zur Entflechtung anstehende Betriebe nicht berücksichtigt.

(4) Angehörigen von Betrieben mit betrieblicher Altersfürsorge, die ihren Sitz in sonstigen, am 26. 8. 1939 zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten hatten, kann Bundesbeihilfe nur gewährt werden, wenn sie bis zum 23. 5. 1949 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet genommen haben. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) sinngemäß.

(5) Personen, die nach dem Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. 6. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 379) eine Abgeltung ihrer gegen den Versicherer (z. B. Werkspensionskasse V. a. G.) erworbenen Ansprüche erhalten, werden Bundesbeihilfen grundsätzlich nicht gewährt. Bei Vorliegen besonderer Umstände und zur Vermeidung von Härten kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden.

(6) Neben Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. 12. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) wird die Bundesbeihilfe in Höhe des jene Renten übersteigenden Betrages gewährt.

III. Höhe der Bundesbeihilfen

(1) Die betriebliche Altersfürsorge unterscheidet im allgemeinen je nach der Art der Tätigkeit im Betrieb Leistungen an Arbeiter und Angestellte. Bei beiden Gruppen werden Hinterbliebenen geringere Leistungen gewährt als den ehemaligen Betriebsangehörigen (Hauptempfänger) selbst.

(2) Als Bundesbeihilfen können daher monatlich Beträge bis zu folgender Höhe gewährt werden:

Arbeiterpensionäre . . .	DM 30.—
Arbeiterwitwen	DM 15.—
Arbeiterwaisen	DM 10.—
Angestelltenpensionäre . .	DM 50.—
Angestelltenwitwen . . .	DM 25.—
Angestelltenwaisen . . .	DM 15.—

(3) Soweit tatsächlich gezahlte Leistungen aus betrieblicher Altersfürsorge, aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen, aus anderen öffentlich-rechtlichen Altersfürsorgeeinrichtungen und aus Bundesbeihilfe insgesamt 75 Prozent des letzten nachgewiesenen Jahresarbeitsverdienstes übersteigen, wird die Bundesbeihilfe um den darüber hinausgehenden Betrag gekürzt.

IV. Leistungen des Bundes im Verhältnis zu den Betrieben

(1) Die Gewährung der Bundesbeihilfen setzt grundsätzlich voraus, daß die Betriebe nach besten Kräften Mittel für ihre betriebliche Altersfürsorge bereitstellen. Der Anteil bleibt Einzelvereinbarungen vorbehalten. Für die Beteiligung des Bundes bleiben die Umstände des Einzelfalles maßgebend, z. B. das Ausmaß der Kriegsschäden und der Demontagen, sowie die jetzige und künftige Leistungsfähigkeit der Betriebe.

(2) Die Bundesbeihilfen werden nicht mehr gewährt, sobald festgestellt wird, daß ein Betrieb wieder in der Lage ist, die zur Erfüllung der vollen satzungsgemäßen Leistungen notwendigen Mittel für die betriebliche Altersfürsorge aufzubringen.

(3) Die endgültige Entscheidung trifft insoweit (Absatz 2) der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) Es wird erwartet, daß die Gebietskörperschaften, in deren Bereich Beihilfeempfänger wohnen, sich an den Unterstützungsmaßnahmen entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft beteiligen. In Verhandlungen wird der Anteil im Einzelfall festgestellt.

V. Verfahren

(1) Betriebe mit betrieblicher Altersfürsorge, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, beantragen die Gewährung von Beihilfen unter Glaubhaftmachung der Voraussetzungen beim Bundesminister für Arbeit. Die Zahlung an die einzelnen Empfänger erfolgt durch die Betriebe, die darüber nach näherer Weisung des Bundesministers für Arbeit Rechnung zu legen haben.

(2) Personen, denen von einem Betrieb außerhalb des Bundesgebietes betriebliche Altersfürsorge-Leistungen in Aussicht gestellt waren, oder die unter Ziffer I (2) dieser Richtlinien fallen, müssen einen Antrag stellen und gleichzeitig Voraussetzung und Höhe der ihnen früher in Aussicht gestellten betrieblichen Altersfürsorge-Leistung glaubhaft machen. Zuständig ist die Fürsorgebehörde ihres Wohnsitzes. Fehlen schriftliche Unterlagen, so hat der Antragsteller oder ein von

ihm zu benennender Dritter die Richtigkeit der Angaben eidesstattlich zu versichern. Die eidesstattlichen Versicherungen sollen vor der Fürsorgebehörde vollzogen werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß sie bei falschen Angaben mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen haben. Nach Prüfung der Unterlagen reicht das Fürsorgeamt die Anträge mit seiner Stellungnahme an den Bundesminister für Arbeit weiter.

(3) Über die Gewährung der Bundesbeihilfe entscheidet der Bundesminister für Arbeit endgültig.

b) Anträge auf Gewährung einer Bundesbeihilfe sind zu stellen in
der Stadtgemeinde Aalen beim Kreisfürsorgeamt;
der Stadtgemeinde Ellwangen bei der Außenstelle des KFA. Aalen;
den übrigen Gemeinden des Kreises bei den Bürgermeisterämtern.

Aalen, den 5. Januar 1952.

Kreisfürsorgeamt.

Gemeinschaftshilfe für Dauerarbeitsplätze

Das Amt für Soforthilfe gibt bekannt:

Zur Durchführung einer zweiten Aktion wurden weitere Mittel ausgeschüttet und bestimmt, daß neue Anträge auf Gewährung eines Darlehens aus der Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in der Zeit vom 15. Dezember 1951 bis 31. Januar 1952 gestellt werden können. Die Anträge sind in **einer** Fertigung mit den erforderlichen Anlagen beim **Amt für Soforthilfe** und in **zwei** Fertigungen bei der vom Antragsteller erwählten Bank bis zu diesem Termin einzureichen.

Die Weisung des Hauptamts für Soforthilfe über die Gewährung von Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen vom 17. 7. 1951 gilt auch für die Soforthilfemittel, die als zweiter Betrag am 29. 10. 1951 zur Verfügung gestellt wurden. Sie wurde jedoch in zweifacher Hinsicht geändert:

1. Bezüglich der **Antragsberechtigung** (§ 3): Antragsberechtigt für die Gewährung eines Darlehens sind auch Inhaber von bestehenden gewerblichen Betrieben, die **Sowjetzonenflüchtlinge** sind und nach dem 8. 5. 1945, aber vor dem 13. 11. 1951 einen gleichen oder ähnlichen Betrieb in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin ganz oder teilweise verloren haben.
2. Hinsichtlich der **Höhe des Darlehens** (§ 4): An einen Betrieb kann in der Regel ein Darlehensbetrag von höchstens DM 300 000.- (seither DM 200 000.—) gegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Sonderheiten des Betriebes kann der Gesamtdarlehensbetrag bis auf DM 500 000.— erhöht werden.

Aalen, den 2. Januar 1952.

Landratsamt Aalen
— Amt für Soforthilfe —

Ausbildungshilfe nach dem Soforthilfegesetz

Nach einem Erlaß des Landesamts für Soforthilfe vom 29. 11. 1951 ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 an, als förderungsfähige Berufsausbildung im Kreise Aalen nachstehender Fachunterricht zusätzlich anerkannt worden:

1. Der bürotechnische Jahreskurs an der kaufmännischen Berufsfachschule Aalen.
2. Die Frauenarbeitsschule Aalen.
3. Die private kaufmännische Berufsfachschule St. Gertrudis Ellwangen.

Seither konnten schon Ausbildungshilfen gewährt werden an Schüler der oberen Jahrgänge der Schubart-Oberschule Aalen; Mädchen-Oberschule Aalen; Oberschule Ellwangen; Oberschule für Jungen Bopfingen; Oberschule für Jungen Neresheim; Private katholische Mittelschule für Mädchen (St. Gertrudis) Ellwangen; Landwirtschaftsschule Aalen; Landwirtschaftsschule des Klosters Neresheim; Landwirtschaftsschule Ellwangen; Württ. Forstschule Kapfenburg.

Erstmalige Anträge von den Schülern der neu zugelassenen Berufsfachschulen können durch die Schulleitungen sofort beim Amt für Soforthilfe eingereicht werden. Die übrigen Schulen werden künftig, wie seither, jeweils über die Möglichkeit der Antragstellung verständigt. Die Pflichtschüler der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen werden durch die Ausbildungshilfe-Aktion für Lehrlinge und Anlernlinge in anerkannten Lehr- und Anlernberufen erfaßt und reichen ihre Anträge beim Arbeitsamt ein.

Die Besucher der Hochschulen, der auswärtigen höheren Schulen, Mittelschulen, Pädagogischen Institute und Fachschulen aller Art müssen etwaige Anträge auf Ausbildungshilfe über ihre Schulen, Ärzte über ihre Fachkammer und Referendare über ihre Ausbildungsbehörde bei dem für diese Ausbildungsstätte zuständigen Amt für Soforthilfe einbringen.

Aalen, den 3. Januar 1952.

Landratsamt Aalen
— Amt für Soforthilfe —

Meßurkundenabschluß 1951

An die Bürgermeisterämter des Katastervermessungsbezirks Ellwangen (Jagst)

Zum Abschluß des Meßurkundenheftes 1951 bitten wir um **baldige** Zusendung sämtlicher uneingebundener Meßurkunden der vergangenen Jahre und des letzten Meßurkundenbandes.

Ellwangen (Jagst), 4. Januar 1952

Katasteramt Aalen
Nebenstelle Ellwangen

Bekanntmachung

Die Vordrucke zu Anträgen für den **Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951** (VO v. 18. 12. 1951, BStBl. 1951 I S. 651) können beim Finanzamt Aalen, Lohnsteuerstelle, Bahnhofstraße 50, und bei der Dienststelle Ellwangen schriftlich angefordert oder abgeholt werden.

Einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1951 brauchen nur die Arbeitnehmer beim Finanzamt zu stellen, bei welchen der Lohnsteuerjahresausgleich nicht vom Arbeitgeber durchgeführt wird.

Die Anträge auf den Lohnsteuerjahresausgleich 1951 müssen bis spätestens 30. April 1952 beim Finanzamt eingehen.

Finanzamt Aalen mit Dienststelle Ellwangen

Mitgliederversammlung des Evangelischen Diakonissenvereins

Mittwoch, 16. Januar 1952, 20 Uhr, im neuen Gemeindehaus, Friedhofstraße 5.

Tagesordnung: Kassenbericht, Geschäftsbericht, Haushaltsplan.

(gez.) **Gümbel**, Dekan.

Kreisstadt Aalen

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Im Rindviehbestand des Zimmermanns Ernst Gölz in Aalen-Mantelhof, Haus Nr. 5, wurde am 7. Januar 1952 der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt. Mit sofortiger Wirkung wird folgendes angeordnet:

1. Sperrbezirk ist der Stadtteil Mantelhof.
2. Zum Beobachtungsgebiet gehören die Stadtteile Hofherrnweiler, Aalwirtshaus, Lauchhof, Sauerbach und Nägeleshof sowie der Teilort Dauerwang, Gemeinde Essingen.
3. Sämtliches Klauenvieh im Sperrbezirk unterliegt der Absonderung im Stalle. Jegliches Entfernen von Vieh aus dem Stall ist verboten. Hausschlachtungen werden bis auf weiteres eingestellt.
4. Das Ausfahren von Dünger und Jauche ist verboten.
5. Hunde sind festzulegen. Sämtliches Geflügel (Gänse, Hühner, Enten und Tauben) ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.
6. Das Betreten von Gehöften mit Klauenviehhaltung ist nur den dort wohnenden Personen gestattet.
7. Pferde unverseuchter Gehöfte dürfen bis auf weiteres die Gehöfte nicht verlassen.
8. Der Stallverkauf von Milch ist verboten.
9. Vor Gasthäusern, Geschäftsläden und Gehöften mit Klauentierhaltung sind Desinfektionsstreifen anzulegen und zu unterhalten.
10. Jegliche Veranstaltungen und Versammlungen mit Ausnahme der Gottesdienste sind untersagt. Die Schüler aus dem Sperrbezirk dürfen bis auf weiteres die Schule nicht besuchen.
11. Bei Rindern unverseuchter Gehöfte ist jeder Seuchenverdacht (Trippeln mit den Füßen, Versagen des Futters, Trielen) unverzüglich auf dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

Aalen, 7. Januar 1952 **Bürgermeisteramt**

Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt am Montag, dem 14. Januar 1952, fällt wegen der im Kreis Aalen herrschenden Maul- und Klauenseuche aus.

Aalen, 8. Januar 1952 **Bürgermeisteramt**

Mütterberatungen im Januar 1952

Montag, den 14. Januar 1952:
14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, 16. Januar 1952:
9.00 Uhr in **Leinroden**, Schulhaus
9.45 Uhr in **Hohenstadt**, Rathaus
10.30 Uhr in **Pommertsweiler**, Rathaus
11.15 Uhr in **Adelmannsfelden**, Rathaus
14.00 Uhr in **Ellwangen**, Gesundheitsamt

Montag, den 21. Januar 1952:
14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 23. Januar 1952:
9.00 Uhr in **Röhlingen**, Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
11.00 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
14.00 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
14.45 Uhr in **Wört**, Schule
16.00 Uhr in **Breitenbach**, Schule
16.30 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus

Amtsgericht Neresheim

Musterregister MR 21 — 7. 1. 52: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. 1 Umschlag mit 29 Stoffmustern für Flächenerzeugnisse. Angemeldet 7. 1. 52, vorm. 11.30 Uhr. Schutzfrist 3 Jahre.

Eintragung vom 17. 12. 51 HR A 84: Fa. Max Wehner & Co., Bopfingen. Pers. haft. Ges.: Georg Max Wehner, Kaufmann in Bopfingen, Fritz Wehner, Mechanikermeister in Bopfingen. Der Sitz der Firma ist von Bad Homburg nach Bopfingen verlegt.

Amtsgericht Neresheim/Württ.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
13. 1. Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
13. 1. Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
13. 1. Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 652

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

mehrere Eisendreher
1 Spitzendreher
2 Bohrwerksdreher
mehrere Großwerkzeugmacher
1 Werkzeugschleifer
1 Elektromonteur
1 Kettenschmied
1 Schmied für Landschmiede
2 Autoelektriker
1 Elektromechaniker
1 Automateneinsteller
1 Kontrolleur für Dreherei
1 Kfz.-Meister
1 Mechaniker
1 Spezial-Feinmechaniker
1 Bauflaschner
1 Spenglermeister
1 Gießereimeister
1 Waagenschlosser für Klein- und Großwaagen
1 Handformer
1 Tablettenpresser
1 Meister und Obermonteur für Gas- und Ölfeuerungsanlagen
2 erfahrene Bulldogschlosser
1 Rundschleifer
1 Landmaschinenschlosser
3 Maschinenschlosser
1 Textilfärber
1 erster Zuschneider für Damenmantel-Konfektionsbetrieb
1 Konfektionsmeister f. Damenmäntelfabr.
1 Stoffausrüster
2 Cottonwirker
mehrere Lederzuschneider für Lederbekleidungsfirmen
1 Bäumer für Textilwerk
1 Presser für Ruckpressen
1 Stückfärbermeister
einige Kürschner
1 Fachmann aus der Matratzen- oder Polstermöbelindustrie
1 Papierschneider
1 Anilindrucker für Papierfabrik
1 Korbmacher
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Mühlenbauer
mehrere Isolierer für Kälte- und Wärmeschutz
1 Rahmenglaser
1 Meister für Steinsägerei für Natursteinwerk
1 Bäcker mit Konditoreikenntnissen
2 jüngere Bäcker
1 Baumwart für Obstbau
2 Gärtner
2 Feinoptiker
1 Vorarbeiter f. Gummifabr. für Transportband- und Riemenfabrikation
1 Meister für Ballfabrik
1 Schlauchmeister
1 Vorarbeiter für die Herst. von techn. Schläuchen
1 Kraftfahrer mit Führersch. Kl. III, nur gel. Kfz.-Handwerker
1 Vorführmeister für Lackfabrik

Fachkräfte weiblich:

1 Motornäherin für Strickerei und Wirkerei
1 Mantelschneiderin f. Konfektionsbetrieb
1 Fachkraft zur Aufsicht für Wäsche- und Kleiderfabrik
1 Hausgehilfin für Privathaushalt einer deutsch-stämmigen Familie in Belgien
1 Köchin für Privathaushalt
1 Ankerwicklerin für Schwachstromgerätefabrik

Angestellte männlich:

1 Karosseriekonstrukteur für südd. Automobilfabr. für den Omnibus- und Spezialfahrzeugbau
1 Ingenieur für Betr. der Metallindustrie, Fachrichtung Maschinen- und Kraftfahrzeugbau
1 Konstrukteur für Armaturenfabrik
1 Verkaufsingenieur für Armaturenfabrik mit engl., franz. und span. Sprachk.
1 Werbeingenieur für Holzbearbeitungs-Masch.-Fabr.
1 Bautechniker für Architekturbüro
1 Buchdruckerei-Fachkaufmann
1 Chemotechniker, gute org. Chemie-Kenntnisse
1 Heizungsingenieur oder -techniker
1 Konstrukteur (TH oder HTL) mit Kenntn. im Getriebe- und Kupplungsbau oder in Autoelektrik
1 Arbeitsvorbereiter mit REFA-Ausbildung, mögl. gel. Werkzeugm. oder Schlosser
1 Jungingenieur für Untern. f. Heizungs-, Lüftungs- und sanitäre Anlagen
1 Betriebskalkulator (Vorkalkulator) für Pumpenfabr. mit REFA-Praxis
1 Vorkalkulator, Kenntn. in REFA, Blechbearbeitung und Pumpenmontage
1 Betriebsingenieur für Automobilfabrik
einige junge Dipl.-Ing. für elektrotechn. Unternehmen
1 Strickereifachmann f. Strickwarenfabr.
1 Zellstofflaborant(in) für papierverarbeitenden Betrieb
1 techn. Zeichner(in) für Ingenieurbüro
1 techn. Zeichner für Heizungsbaubetrieb
1 Zahntechniker, mögl. mit Meisterprüfung
1 Garnkaufmann für Großhandelsfirma in Garnen für Abt. Verkauf
1 kaufm. Angestellter für gr. Genossenschaftsunternehmen, mögl. aus dem Speditionsfach
1 Kreditsachbearbeiter für Bankunternehmen
1 Versandkaufmann für Unternehmen für elektrotechn. Erzeugnisse
1 kaufm. Angestellten für Möbelspedition
1 Werbefachmann f. Werkzeugmaschinenfabrik

Angestellte weiblich:

1 Küchenleiterin für Jugendsozialwerk
1 Kindergärtnerin für Kinderkurheim (Solbad)
1 Röntgenassistentin oder -schwester
1 Kindergärtnerin mit engl. und franz. Sprachkenntn. für Privathaushalt
1 Bilanzsichere Buchhalterin für Steuerberater
1 Fremdsprachenstenotypistin mit perf. franz. Sprach- und Stenokenntnissen
1 Stenotypistin für Export- u. Verkaufsabteilung einer Maschinenfabrik, gute engl., franz. und span. Sprachkenntn.
1 Fremdsprachensekretärin für Textilgroßhandlung mit engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Sekretärin für amerik. Dienststelle, engl. in Wort und Schrift
1 Kontoristin für Kaufhaus, mit abgeschlossener Lehre
1 Abteilungsleiterin für Porzellan-, Glas- und Haushaltwaren
1 Verkäuferin für Kleiderstoffe für gr. Textil-Einzelhandelsgeschäft
1 Buchhändlerin für Buch- und Zeitschriftenverlag
1 Schuhverkäuferin
1 Verkäuferin oder Filialleiterin für Niederlassung einer bek. Verkaufsgesellschaft für Lebensmittel

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Fachkräfte männlich:

Mehrere Spitzendreher
1 Reck- und Fallhammerschmied
2 Kfz.-Mechaniker
1 Betriebsschlosser
1 Motorenschlosser
1 A.- und E.-Schweißer
1 Kunstschlosser
1 Elektroinstallateur für Fernmeldebauten
1 Radiomechaniker
1 Werkzeugmacher
1 Büromaschinenmechaniker
1 Metalldrücker
1 Feuerverzinker
1 Werkzeugschlosser
1 jüngerer Mechaniker zum Anlernen an Doppelzylinderautomaten
2 Spindeldreher
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
1 Modelleur und Zuschneidemeister für modische Damenschuhe
2 Stricker für Interlock- und Rundstrickmaschinen
2 Müller
2 Köche
2 Bäckergesellen
1 Metzgergehilfe
1 Glasergehilfe
3 Glasapparatebläser
3 Glasschleifer
2 Gärtnergehilfen
1 lediger selbst. Landwirt

Angestellte männlich:

1 Vorrichtungskonstrukteur f. Präzisionswerkzeugfabr., langj. Erf. im Vorrichtungsbau d. Werkzeug- und Maschinenbaus
einige jüngere techn. Zeichnerinnen, mögl. aus dem Maschinenbau
1 junger Textilkaufmann für Kaufhaus, gute Schulbildung
1 Expedient für Brauerei-Gesellschaft mit Versandkenntn.
1 Reise-Vertreter, gew. Auftreten, Führerschein Kl. III
1 Konstrukteur für Maschinenfabr. mit Mittel- oder Hochschulbildung, Kenntn. im allgem. Maschinenbau
1 Konstrukteur für Werkzeug- und Maschinenfabr.
1 techn. Einkäufer (Techniker oder Ing.) für Maschinenfabr., Kenntn. in Planung und Arbeitsvorbereitung, sowie Maschinenbau, Führerschein Kl. III
1 Einkäufer (techn. Kaufmann oder Ingenieur) für Werk des Nahrungsmittelmaschinenbaus
1 Reisevertreter mögl. Verkaufsing. für Werkzeug- und Maschinenbau
2 Reisevertreter, Führerschein Kl. III

Weibliche Kräfte:

1 perfekte Friseuse
1 geprüfte Zahnarzthelferin
einige technische Zeichnerinnen
1 Fremdsprachenstenotypistin (perf. engl. u. franz. Sprachkenntnisse)
1 geprüfte Kindergärtnerin für zwei Kinder in Privathaushalt
1 Lebensmittelverkäuferin
1 Sprechstundenhilfe, ausgebildete Krankenschwester
1 Hollerithlocherin
2 Kontoristinnen mit Steno- und Maschinenschreibkenntnissen
1 Fremdsprachenstenotypistin mit englischen Sprach- und Stenokenntnissen

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 5. Januar 1952 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1450. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 3 — **18. Januar** — **1952**

Preise für Konsumbrotmehl

Erste Verordnung VII WB/1/52 zur Ergänzung der Verordnung VII-WB/8/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 6. Dezember 1951 — Vom 9. Januar 1952

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 901) und des § 2 der Verordnung G Nr. 1/51 betreffend die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Kosumbrot vom 19. November 1951 (Bundes-Anz. Nr. 229 vom 27. 11. 1951) wird in Durchführung des Runderlasses des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Dezember 1951 verordnet:

I.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung VII-WB/8/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Preise für Kosumbrotmehl vom 6. Dezember 1951 (Staatsanz. Nr. 96 vom 12. 12. 1951) erhält folgenden Zusatz:
Die Preise erhöhen sich ab 1. Januar 1952
für Roggenmehl Type 1370 auf . . DM 53.60
für Weizenmehl Type 1600 auf . . DM 55.30

II.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Josef Feil in Reichertshofen Gde. Hohenstadt, Haus Nr. 13.

Sperrgebiet: Teilort Reichertshofen.

Beobachtungsgebiet: Der übrige Teil von Hohenstadt, Wöllstein Gde. Abtsgmünd, Fach Gde. Obergröningen (Kr. Schwäbisch Gmünd).

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet, da der ganze Kreis Aalen sich bereits im 15-km-Umkreis befindet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblattes für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 14. Januar 1952 — **Landratsamt** VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen bei Johann Riethmiller in Strambach Gde. Stödtlen, Haus Nr. 8.

Sperrgebiet: Der Ort Strambach.

Beobachtungsgebiet: Regelsweiler, Gaxhardt, Dambach, Eck am Berg, Ober- und Unterbronnen, Niederroden und Stödtlen.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet, da der ganze Kreis Aalen sich bereits im 15-km-Umkreis befindet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblattes für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 14. Januar 1952 — **Landratsamt** VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Hohenberg Gde. Rosenberg und Hütten Gde. Rosenberg ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben. Die Gemeinde Rosenberg wird in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 12. Januar 1952 — **Landratsamt** VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Röhlingen ist erloschen. Die Gemeinde wird in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 14. Januar 1952 — **Landratsamt** VI-8523

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Malermeister Anton König beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Gebäude Nr. 19 der Mozartstraße in Ellwangen nach mechanisch-biologischer Klärung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und hat hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 11. Januar 1952 — **Landratsamt** Nr. VII-3820 / S. 455

Fahrpreisermäßigung für Heimatvertriebene für das Jahr 1952/53

Die Deutsche Bundesbahn gewährt hilfsbedürftigen Heimatvertriebenen nach den gleichen Voraussetzungen wie im Vorjahr 50prozentige Fahrpreisermäßigung für die Zeit vom 1. 1. 52 bis 30. 6. 53 für insgesamt drei Fahrten. Es werden für das Jahr 1952 (1. 1. bis 31. 12. 52) für zwei Fahrten, und für das erste Halbjahr 1953 (1. 1. 53 bis 30. 6. 53) für eine Fahrt Fahrpreisermäßigung gewährt.

Die Fahrpreisermäßigung wird auf den Regelfahrpreis der dritten Klasse gewährt. Kinder bis zu zehn Jahren zahlen die Hälfte dieses Preises. Eil- und Schnellzüge dürfen gegen Zahlung der tarifmäßigen Zuschläge benützt werden. Hin- und Rückfahrt gilt als eine Fahrt.

Die Fahrpreisermäßigung erfolgt gegen Vorlage einer auf den Namen des Inhabers ausgestellten Bescheinigung der Kreisflüchtlingsbehörde. Der Berechtigte hat die Bescheinigung stets mit sich zu führen, und auf Verlangen vorzuzeigen. Für Personen über 14 Jahre gilt die Bescheinigung nur in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis (Kennkarte) und dem Flüchtlingsausweis.

Außer den in der öffentlichen Fürsorge unterstützten Personen können als hilfsbedürftig folgende Heimatvertriebene anerkannt werden:

Ledige und Alleinstehende mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 120.— DM; Verheiratete ohne Kinder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis zu 180.— DM; für jedes Kind, sofern der Antragsteller zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, können 30.— DM hinzugezählt werden.

Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge).

Der Kreisbeauftragte für das Flüchtlingswesen kann die vorgenannten Einkommenssätze bis zu 20 Prozent überschreiten, sofern

a) der Nachweis über längere Arbeitslosigkeit oder Krankheit des Haupternährers in der Familie innerhalb der letzten zwölf Monate (Vorlage der Stempelkarte) erfolgt,

b) der Nachweis über längere Krankheit in der Familie in den letzten zwölf Monaten, soweit zusätzliche Aufwendungen gemacht worden sind, deren Aufbringung dem Familienvorstand schwer fällt (ärztliches Zeugnis) erbracht wird.

Diese Fälle entscheidet jeweils der Kreisbeauftrage für das Flüchtlingswesen direkt.

Sämtliche Anträge auf Gewährung der 50-prozentigen Fahrpreisermäßigung müssen bis spätestens 31. Mai 1952 über das zuständige Bürgermeisteramt dem Landratsamt Aalen — Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen — eingereicht werden. Nach dem 31. Mai 1952 eintreffende Anträge können in keinem Falle mehr berücksichtigt werden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juni 1952 bis 30. Juni 1953 das vierte Lebensjahr vollenden, müssen bis spätestens 31. Mai 1952 im Besitz der Fahrpreisermäßigung sein.

Bei der Antragstellung ist der Flüchtlings-Ausweis sowie ein Einkommensnachweis (Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid, Kontrollkarte o. ä.) vorzulegen. Die Bürgermeisterämter reichen nach Prüfung die Flüchtlingsausweise der Antragsteller mit einer Aufstellung nach beiliegendem Muster dem Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen ein. Es wird nochmals betont, daß die Anträge nur bei den Bürgermeisterämtern zu stellen sind (ausgenommen Stadt Aalen).

Auf Grund der erst Ende Januar zur Verfügung stehenden Vordrucke werden die Antragsteller gebeten, die Anträge erst ab 1. Februar 1952 über das Bürgermeisteramt einzureichen.

Aalen, 16. Januar 1952 — **Landratsamt** Nr. VIII-9920

Bekanntmachung

Die Einteilung der Jagdtage, an denen vom 1. Januar 1952 bis 31. März 1952 den Besatzungsangehörigen die Jagdausübung auf Niederwild nach Artikel 5 Abs. 1a der US-Jagdverordnung Nr. 15 zusteht, ist für den Kreis Aalen nun bestimmt worden.

Jagtage sind: 8. Januar Aalen II; 31. Januar Aalen I.

Aalen, 14. Januar 1952 — **Kreisjagdamt**

Stellenbesetzung

Am Kreiskrankenhaus Ellwangen (Jagst) ist die Stelle des

leitenden Arztes

der chirurgischen Abteilung (75 Betten) neu zu besetzen. Fachärzte der Chirurgie mit guter fachlicher Ausbildung und reicher Erfahrung, auch in Unfallchirurgie, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Facharztanerkennung, Zeugnisse und Lichtbild) bis zum 20. Februar 1952 an das Landratsamt — Kreispflege — Aalen/Württ. einzureichen. Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

Oberschulen (Mittelschulen) des Kreises Aalen

Die Anmeldung der Kinder, die im laufenden Schuljahr die Aufnahmeprüfung in die Klasse I der Oberschule (Mittelschule) ablegen wollen, erfolgt unter Vorlage einer Geburtsurkunde und des Impfscheines zu folgenden Zeiten:

Aalen: Schubart-Oberschule und Mädchen-Oberschule, Montag, 21. und Dienstag, 22. Januar von 9—12 und von 14—16 Uhr jeweils auf dem Rektorat.

Bopfingen: Oberschule, Sonntag, 27. Januar, nachmittags 14 Uhr Anmeldung und Vorbesprechung im Zeichensaal.

Ellwangen: Oberschule (Mittelschule), Montag, 21. und Dienstag, 22. Januar von 9—12 und von 14—16 Uhr auf dem Rektorat. — Private Kath. Mädchenmittelschule St. Gertrudis, Dienstag, 22. Januar, Mittwoch, 23. Januar, Donnerstag, 24. Januar, je von 15—18 Uhr.

Neresheim: Oberschule, 28. Januar bis 1. Februar je einschließlich von 11—12 Uhr im Lehrerzimmer.

Aufnahme in Klasse I der Oberschule

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, daß der Besuch einer Oberschule nur dann seinen Sinn erfüllen kann, wenn mindestens die Klassen I bis VI durchlaufen werden. Schüler, die von vornherein die Absicht haben, nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Schulpflicht, das heißt nach acht Schuljahren, die Schule zu verlassen, sollten im allgemeinen nicht auf eine Oberschule übergehen.

Liegen bei einem Schüler besondere Umstände vor, die bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen, zum Beispiel längere Krankheit im Schuljahr 1951/52 oder Schulwechsel, so muß der Leiter der Schule, an der die Prüfung abgelegt wird, bereits bei der Anmeldung davon in Kenntnis gesetzt werden. Es ist nicht angängig, daß solche Umstände erst nach dem etwaigen Versagen eines Schülers in der Prüfung vorgebracht und berücksichtigt werden.

Aus dem Bestehen der Aufnahmeprüfung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Wenn die vorhandenen Plätze nicht ausreichen, müssen unter Umständen auch Schüler, welche die Prüfung bestanden haben, abgewiesen oder einer anderen Schule zugeteilt werden.

Die Schulleiter

Einführung neuer Beitragsmarken in der Rentenversicherung

Vom 1. Januar 1952 an werden in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) nur noch Beitragsmarken mit dem Aufdruck der letzten beiden Ziffern der Jahreszahl des Ankaufs der Marken ausgegeben.

Das Markenbild der Beitragsmarken für die Rentenversicherung der Arbeiter und für die Rentenversicherung der Angestellten bleibt für das Jahr 1952 unverändert. Die Marken werden aber mit dem besonderen Ziffernaufdruck „52" in roter Farbe versehen. Die Ziffern stehen bei den Beitragsmarken für die Rentenversicherung der Arbeiter unmittelbar zwischen der Klassenbezeichnung und dem Betrag, bei den Beitragsmarken für die Angestelltenversicherung in der rechten oberen Ecke außerhalb der Beschriftung.

Der bisherige schwarze Aufdruck auf den Beitragsmarken für die Höherversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird insofern geändert, als die Jahreszahl 1951 durch die Jahreszahl 1952 ersetzt wird. Das sonstige Markenbild bleibt unverändert.

Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge

a) Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger vom 20. Oktober 1951 Nr. 204 S. 1)

In Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 14. 12. 1950 werden für die Verteilung des im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit erstmalig für das Rechnungsjahr 1951 bereitgestellten Betrages für Zuschüsse zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge folgende Richtlinien erlassen:

I. Personenkreis

(1) Bundesbeihilfen können an Personen gewährt werden, die infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen Zahlungen aus betrieblicher Altersfürsorge nicht oder nicht mehr in vollem Umfange erhalten. Teilnahmeberechtigt sind diese Personen, sofern sie in einem Arbeitsverhältnis bei einem nichtöffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gestanden haben und ihnen im Rahmen einer für sämtliche Betriebsangehörigen oder größere Gruppen davon bestehenden einzelbetrieblichen Regelung (betriebliche Altersfürsorge) geldliche Unterstützungen für den Fall der Invalidität oder des Alters oder als Hinterbliebene in Aussicht gestellt worden waren.

(2) Ferner nehmen Personen teil, die nachweislich unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung ihr Arbeitsverhältnis bei einem Betrieb, bei dem eine betriebliche Altersfürsorge bestand, aufgeben mußten und in kein anderes Arbeitsverhältnis mit gleichartiger oder gleichwertiger betrieblicher Altersfürsorge eingestellt worden sind.

II. Voraussetzungen

(1) Die Gewährung von Bundesbeihilfen setzt voraus, daß die Betriebe vor dem 26. 8. 1939 errichtet worden sind und vor diesem Zeitpunkt betriebliche Altersfürsorge gewährten.

(2) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die am 26. 8. 1939 für die Gewährung betrieblicher Altersfürsorge im einzelnen Betrieb nach den Satzungen maßgeblich gewesenen Voraussetzungen.

(3) Betriebe oder Unterstützungseinrichtungen werden nur dann einbezogen, wenn sie

a) ihren Sitz im Bundesgebiet haben;

b) die Hälfte ihrer technischen Leistungsfähigkeit, bezogen auf den Stand vom 26. 8 1939, durch Demontagen oder durch Kriegsschäden oder durch beide Ursachen verloren haben;

c) wegen dieses Verlustes zur Gewährung der betrieblichen Altersfürsorge nicht oder nicht in vollem Umfange in der Lage sind.

Bei der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit werden entflochtene oder zur Entflechtung anstehende Betriebe nicht berücksichtigt.

(4) Angehörigen von Betrieben mit betrieblicher Altersfürsorge, die ihren Sitz in sonstigen, am 26. 8. 1939 zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten hatten, kann Bundesbeihilfe nur gewährt werden, wenn sie bis zum 23. Mai 1949 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet genommen haben. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) sinngemäß.

(5) Personen, die nach dem Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I, S. 379) eine Abgeltung ihrer gegen den Versicherer (z. B. Werkspensionskasse V. a. G.) erworbenen Ansprüche erhalten, werden Bundesbeihilfen grundsätzlich nicht gewährt. Bei Vorliegen besonderer Umstände und zur Vermeidung von Härten kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden.

(6) Neben Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) wird die Bundesbeihilfe in Höhe des jene Renten übersteigenden Betrages gewährt.

III. Höhe der Bundesbeihilfen

(1) Die betriebliche Altersfürsorge unterscheidet im allgemeinen je nach der Art der Tätigkeit im Betrieb Leistungen an Arbeiter und Angestellte. Bei beiden Gruppen werden Hinterbliebenen geringere Leistungen gewährt als den ehemaligen Betriebsangehörigen (Hauptempfänger) selbst.

(2) Als Bundesbeihilfen können daher monatlich Beträge bis zu folgender Höhe gewährt werden:

Arbeiterpensionäre . . .	DM 30.—
Arbeiterwitwen	DM 15.—
Arbeiterwaisen	DM 10.—
Angestelltenpensionäre .	DM 50.—
Angestelltenwitwen . . .	DM 25.—
Angestelltenwaisen . . .	DM 15.—

(3) Soweit tatsächlich gezahlte Leistungen aus betrieblicher Altersfürsorge, aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen, aus anderen öffentlich-rechtlichen Altersfürsorgeeinrichtungen und aus Bundesbeihilfe insgesamt 75 Prozent des letzten nachgewiesenen Jahresarbeitsverdienstes übersteigen, wird die Bundesbeihilfe um den darüber hinausgehenden Betrag gekürzt.

IV. Leistungen des Bundes im Verhältnis zu den Betrieben

(1) Die Gewährung der Bundesbeihilfen setzt grundsätzlich voraus, daß die Betriebe nach besten Kräften Mittel für ihre betriebliche Altersfürsorge bereitstellen. Der Anteil bleibt Einzelvereinbarungen vorbehalten. Für die Beteiligung des Bundes bleiben die Umstände des Einzelfalles maßgebend, z. B. das Ausmaß der Kriegsschäden und der Demontagen, sowie die jetzige und künftige Leistungsfähigkeit der Betriebe.

(2) Die Bundesbeihilfen werden nicht mehr gewährt, sobald festgestellt wird, daß ein Betrieb wieder in der Lage ist, die zur Erfüllung der vollen satzungsgemäßen Leistungen notwendigen Mittel für die betriebliche Altersfürsorge aufzubringen.

(3) Die endgültige Entscheidung trifft insoweit (Absatz 2) der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) Es wird erwartet, daß die Gebietskörperschaften, in deren Bereich Beihilfeempfänger wohnen, sich an den Unterstützungsmaßnahmen entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft beteiligen. In Verhandlungen wird der Anteil im Einzelfall festgestellt.

V. Verfahren

(1) Betriebe mit betrieblicher Altersfürsorge, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, beantragen die Gewährung von Beihilfen unter Glaubhaftmachung der Voraussetzungen beim Bundesminister für Arbeit. Die Zahlung an die einzelnen Empfänger erfolgt durch die

Betriebe, die darüber nach näherer Weisung des Bundesministers für Arbeit Rechnung zu legen haben.

(2) Personen, denen von einem Betrieb außerhalb des Bundesgebietes betriebliche Altersfürsorge-Leistungen in Aussicht gestellt waren, oder die unter Ziffer I (2) dieser Richtlinien fallen, müssen einen Antrag stellen und gleichzeitig Voraussetzung und Höhe der ihnen früher in Aussicht gestellten betrieblichen Altersfürsorge-Leistung glaubhaft machen. Zuständig ist die Fürsorgebehörde ihres Wohnsitzes. Fehlen schriftliche Unterlagen, so hat der Antragsteller oder ein von ihm zu benennender Dritter die Richtigkeit der Angaben eidesstattlich zu versichern. Die eidesstattlichen Versicherungen sollen vor der Fürsorgebehörde vollzogen werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß sie bei falschen Angaben mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen haben. Nach Prüfung der Unterlagen reicht das Fürsorgeamt die Anträge mit seiner Stellungnahme an den Bundesminister für Arbeit weiter.

(3) Über die Gewährung der Bundesbeihilfe entscheidet der Bundesminister für Arbeit endgültig.

b) Anträge auf Gewährung einer Bundesbeihilfe sind zu stellen in

der Stadtgemeinde Aalen beim Kreisfürsorgeamt;

der Stadtgemeinde Ellwangen bei der Außenstelle des KFA. Aalen;

den übrigen Gemeinden des Kreises bei den Bürgermeisterämtern.

Aalen, 5. Januar 1952

Kreisfürsorgeamt

Einstellung von Vermessungstechnikerlehrlingen bei der Landeskulturverwaltung in Nord-Württemberg

Das Feldbereinigungsamt Ellwangen stellt im April 1952 einen Vermessungstechnikerlehrling ein. Es werden zunächst Bewerber mit Oberschulbildung angenommen, wenn sie für zeichnerische und rechnerische Arbeiten begabt sind und neben guter Gesundheit ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- u. Hörvermögen besitzen. Bewerber mit abgeschlossener Volksschulbildung werden u. U. im August dieses Jahres eingestellt. Hierüber erfolgt eine besondere Bekanntmachung. Die Bewerber sollen im allgemeinen das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben; bei Spätheimkehrern sind Ausnahmen möglich.

Bewerbungen sind innerhalb 10 Tagen beim Feldbereinigungsamt Ellwangen, Oberamtsstraße Nr. 2 schriftlich einzureichen. Beizufügen sind:

a) die Einverständniserklärung des Vaters oder Vormunds,

b) eine vom Bewerber selbst verfaßte und handschriftlich gefertigte Darstellung seines Lebenslaufs,

c) die Schulzeugnisse, insbesondere das Schulabgangszeugnis (ggf. vorläufiges Zeugnis),

d) Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung,

e) die während der letzten Schuljahre geführten Schulhefte über mathematische Fächer und Physik.

Auskunft über die Ausbildungsdauer und die Berufsaussichten erteilt auf Wunsch das Feldbereinigungsamt Ellwangen.

Neue Austauschprogramme für junge Deutsche bekanntgegeben

Im Laufe dieses Jahres sollen im Rahmen des HICOG-Austauschprogrammes insgesamt 96 junge deutsche Männer und Frauen zu neun- bis zwölfmonatigen Aufenthalten nach den Vereinigten Staaten reisen, wo sie sich dem Studium der Jura, Landwirtschaft, öffentlichen Gesundheitspflege, Sozialarbeit und Frauenangelegenheiten widmen werden, wie die Austauschabteilung im Amt für öffentliche Angelegenheiten, HICOG, bekanntgab.

Personen, die an diesem Austauschprogramm interessiert sind, sollen sich sobald als möglich mit den für ihren Wohnort zuständigen Austauschbüros in Verbindung setzen, um ihre Bewerbungen noch vor dem 1. Februar einreichen zu können.

Dreißig junge Juristen und Referendare sollen neun Monate lang an verschiedenen juristischen Fakultäten amerikanischer Universitäten studieren, um einen Einblick in rechtliche Denkungsweise und Methoden zu gewinnen, wie sie in Amerika auf soziale Probleme und Internationales Recht Anwendung finden.

Weitere 30 junge landwirtschaftliche Lehrer und Sachverständige unter 35 Jahren sollen an amerikanischen Universitäten und ähnlichen Institutionen neun Monate lang studieren. Ihre Ausbildung wird besonderen Wert auf die Methoden der Verbreitung landwirtschaftlicher Informationen sowie auf die Unterrichtung der Bauern und Bauersfrauen über moderne land- und hauswirtschaftliche Entwicklung legen.

Um die Beteiligung der Bürgerschaft sowie das Verantwortungsgefühl der Gemeinschaft im deutschen Gesundheitswesen zu steigern, werden 10 Ärzte unter 40 Jahren an amerikanischen Instituten der öffentlichen und städtischen Gesundheitsämter für die Dauer eines Jahres ausgebildet werden. Je ein Dozent für Gesundheitswesen soll aus den Gebieten von Frankfurt und München, sowie je ein Beauftragter für öffentliche Hygiene aus den Gebieten von Köln und Stuttgart ausgewählt werden. Aus den Gebieten von Stuttgart und Berlin soll je ein Arzt ausgewählt werden, um den Blutspenderdienst des Amerikanischen Roten Kreuzes kennenzulernen. Weiterhin sollen je ein Beauftragter für öffentliches Gesundheitswesen aus den Gebieten von Hamburg, Frankfurt und München sowie ein Schularzt aus Berlin zu Studienaufenthalten nach den Vereinigten Staaten reisen.

Zehn Sozialarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung und mindestens zwei bis fünf Jahren Erfahrung in Familien- und Jugendwohlfahrtsarbeit sollen eine Spezialausbildung erhalten, sowie klinische Erfahrung an amerikanischen Instituten für Sozialarbeit sammeln. Davon sollen fünf Personen psychiatrische Sozialarbeiter sein, die sich für ihre Arbeit an Erziehungs,- und Beratungsstellen in Nürnberg, München, Mannheim, Hamburg und Berlin vorbereiten. Von den restlichen fünf Sozialarbeitern sollen zwei aus Frankfurt, die anderen aus Bremen, Köln und Stuttgart ausgewählt werden, um Institutionen für Kinderwohlfahrt kennenzulernen.

16 junge deutsche Frauen aus allen Gebieten Deutschlands, deren Interesse auf dem Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten liegt, sollen sich mit der Entwicklung und den Methoden der staatsbürgerlichen Erziehung der Frau in den Vereinigten Staaten bekanntmachen.

Kreisstadt Aalen

Aenderung der Baulinie an der Neuen Heidenheimer Straße/Schmale Straße

Der Gemeinderat Aalen hat am 29. November 1951 die Baulinie an der Ecke Neue Heidenheimer Straße/Schmale Straße geändert. Der Lageplan wird vom 19. Januar 1952 bis 25. Januar 1952 auf dem Rathaus (Zimmer 11) öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen die Änderung der Baulinie können während der Auflegefrist beim Bürgermeisteramt angebracht werden.

Aalen, 12. Januar 1952 **Bürgermeisteramt**

Mütterberatungen im Januar 1952

Montag, den 21. Januar 1952:

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 23. Januar 1952:

9.00 Uhr in **Röhlingen**, Schwesternhaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
11.00 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
14.00 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
14.45 Uhr in **Wört**, Schule
16.00 Uhr in **Breitenbach**, Schule
16.30 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus

Montag, den 28. Januar 1952:

14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 30. Januar 1952:

9.00 Uhr in **Waldhausen**, Kindergarten
9.45 Uhr in **Unterriffingen**, Schulhaus
10.45 Uhr in **Dehlingen**, Schulhaus
10.45 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
11.30 Uhr in **Kösingen**, Gasthaus „Z. Adler"
13.45 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Amtsgericht Aalen

Aufgebot

Der Bezirksnotar a. D. C. Harr in Aalen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes vom 12. November 1925 über die im Grundbuch von Aalen Heft Nr. 1920, Abt. III Nr. 6 auf dem Grundstück Aalen, Gmünder Str. 8, eingetragene Grundschuld von 15 000.- Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 15. April 1952, vorm. 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 18, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Aalen, 15. Januar 1952 Amtsgericht

Durch Erlaß des Justizministeriums Stuttgart vom 12. Januar 1952 ist die Dienststelle des Öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung in Aalen mit Ablauf des 31. Januar 1952 aufgehoben worden. Die noch anfallenden Arbeiten werden von der Dienststelle des Öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung in Heidenheim/Brz. übernommen. Besucher wollen die beabsichtigte Vorsprache rechtzeitig schriftlich über das Amtsgericht Aalen oder direkt dem Öffentlichen Anwalt in Heidenheim anzeigen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die im Einzelfall benötigte Akte bei der Vorsprache eines Antragstellers verfügbar ist."

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

AG. Ellwangen/Jagst — Güterrechtsregister 1/47: 10. 1. 1952: Anton Mayr, Mühlebauer, und Anna, geb. Birzele in Wört haben durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1951 vereinbart, daß der § 6 ihres Ehevertrages vom 19. Oktober 1950 aufgehoben wird, in welchem sie die Parz. 1251/4 und 1251/5 der Markung Wört einschließlich des darauf erstellten Gebäudes Nr. 22 zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt haben.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

20. 1.: Dr. Böck, Eisenstraße 5, Tel. 1073

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

20. 1.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, T. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

20. 1.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

mehrere Karosserieflaschner
1 Flaschner-Installateur
1 Vorarbeiter für Werkzeugfabrik
2 Werkzeugmacher
2 Feinmechaniker
2 Spitzendreher
1 Webmeister
1 Meister für Rundstrickautomaten
1 Rundstricker
1 Zylindermacher
1 Krempelmeister
1 Schneidermeister
1 Karosseriestellmacher
1 Beiz- und Poliermeister für Möbelfertigung
1 Akzidenzsetzer
1 Stereotypeur
1 Glasermeister
1 Herren- und Damenfriseur
mehrere Herrenfriseure
1 Müllergesellen
1 Chauffeur-Gärtner f. Privatsanatorium
1 Hohlglasmacher für eine Glashütte

Fachkräfte weiblich:

1 Kleiderbüglerin
1 Aufsichtsperson für Wirkwarenfabrik
1 Zuschneiderin für Strickwarenfabrik
1 perf. Repassiererin für Gardinenfabrik
3 Handweberinnen
1 Strumpfrepassiererin
1 Direktrice oder Meisterin für Konfektionsbetrieb
2 Köchinnen für Hotel und Kurhaus
1 Wirtschafterin für Weingut
2 Zimmermädchen
3 Hausgehilfinnen für Kreiskrankenhaus
2 Friseusen
1 Büfettfräulein für Hotel-Restaurant
mehrere Hausgehilfinnen für amerik. Haushalte in Württemberg

Angestellte männlich:

1 Hilfsassistenten für südd. Hochschule für das Maschinenlabor
1 Elektroingenieur für amerik. Dienststelle
1 Heizungstechniker oder Ingenieur für Firma des Zentralheizungsbaus
1 Techniker mit prakt. Erfahrung im Rohrleitungsbau für Fa. für Feuerlöschgeräte
1 Werkstoffprüfer für stahlverarb. Industriebetr. für chem. und physikalische Prüfung von Werkstoffen
1 Betriebskalkulator (Vorkalkulator) für Pumpenfabrik mit REFA-Praxis
1 Arbeitsvorbereiter und Akkordkalkulator für kleinere Maschinenfabrik Kenntn. in Arbeitsvorbereitung, REFA und Kalkulation
1 kaufm. Angestellter für Großhandlung in techn. Artikeln als selbst. Sachbearbeiter für Werkzeugmasch. und Werkzeuge
1 Bautechniker für Architekturbüro
1 techn. Zeichner für mittleres Energie-Versorgungs-Unternehmen
1 Personalsachbearbeiter für Pumpenfabrik, reiche kaufm. Erfahrung
1 Textilkaufmann für Leinenweberei und Wäschefabrik
1 Elektrokaufmann für Fachgeschäft für Beleuchtungskörper
1 techn. Kaufmann, mögl. aus dem Zentralheizungs- od. verwandten Fach
1 Mitarbeiter für Steuer- und Wirtschaftsberatungsbüro
1 Geschäftsführer für gutgehendes Gemischtwarengeschäft, evtl. später pachtweise Übernahme des Geschäfts
1 Versicherungskaufmann für gute Feuerversicherungsgesellschaft
1 Exportkaufmann für Textilunternehmen mit engl., franz. und mögl. span. und ital. Sprachkenntn. umfassende Exporterfahrung
1 Bankangestellter für Filiale eines Bankinstituts
1 kaufm. Angestellten für Fachgeschäft für Zeichen-, Mal- und Vermessungsbedarf
1 Exportkaufmann aus der Kraftfahrzeugbranche mit engl. und franz. Sprachk.
1 techn. Kaufmann für Verkaufsabteilung einer Maschinenfabrik mit Exporterfahrung, engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 Exportkaufmann für Spezialwerkzeug- und Maschinenfabrik, völlige Beherrschung der engl. und franz. Sprache, überdurchschnittl. kaufm. Allgem.-Bildg.
1 Fremdsprachenkorrespondenten für Fabr. zur Herstellung von Uhrenarmbändern, perf. engl. und franz. Sprachkenntn., bei Eignung spätere Reisetätigkeit
1 kaufm. Angestellten für Autolicht-Großhandlung, gute Fachkenntnisse
1 Kaufmann für landw. Warenzentrale
1 Einkäufer für Maschinenfabrik, mögl. gel. Eisenhändler
2 Speditionskaufleute
1 Angestellter für leistungsfähige Textilgroßhandlung
1 Fachmann für Papier- und Bürobedarf
1 Verkäufer für Autohaus in Reutlingen
1 Verkäufer für Herren-, Knaben- und Kinderbekleidungshaus
1 Verkäufer für Südfrüchte-Import-Großhandlung
1 Dekorateur oder Dekorateurin für Textil- und Modehaus
1 Schaufensterdekorateur für modernes Kaufhaus
1 Sortimentsbuchhändler(in), Kenntn. in Dekoration erforderlich
1 Diplomhandelslehrer für Privathandelsschule
1 Fachlehrer für Steno und Maschinenschreiben für Privathandelschule
1 Apotheker für seriöse Heilmittelfabrik für Herstellung von homöopathischer und verwandter Arzneien
1 Krankenpfleger für Universitätsklinik
1 Krankenpfleger für Kreiskrankenhaus

Angestellte weiblich:

1 Wohlfahrtspflegerin für Wohlfahrts- und Jugendamt
1 Diätassistentin für Krankenhaus
2 Fremdsprachenstenotypistinnen für Großbetriebe, engl. und franz. Sprachkenntn., in einem Fall auch spanische
1 Sekretärin, perf. Kenntn. in Steno und Maschinenschreiben
1 Verkäuferin für Herren- und Knabenbekleidungshaus
1 Stenotypistin für Textilgroßhandelsgeschäft

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

Mehrere Spitzendreher
2 Kfz-Handwerker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 Betriebsschlosser
1 Werkzeugschlosser
1 Werkzeugmacher
1 Kunstschlosser
1 jüngerer Mechaniker zum Anlernen an Doppelzylinderautomaten
1 A.- und E.-Schweißer
1 Motorenschlosser (Schlepperfachmann)
1 Büromaschinenmechaniker
1 Metalldrücker
1 Feuerverzinker
1 Elektroinstallateur für Fernmeldeanlagen
2 Spindeldreher
1 Radiomechaniker
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
1 Modelleur und Zuschneidemeister für modische Damenschuhe
2 Müller
2 Köche
2 Bäckergesellen
1 Metzgergeselle
1 Friseurgehilfe
1 Getreidemüller
2 Gärtnergehilfen
1 Glasermeister
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
Abzieher, Pumper und Einschmelzer für Thermosflaschenfabrik
1 Glasmaler
2 Planschliffarbeiter
1 klaareckiger Schleifer für Wachteln und Rautenkugeln
1 Plattenleger
1 Gärtner mit Beteiligung
1 led. selbständiger Landwirt
1 lediger Melker

Weibliche Kräfte:

1 perf. Friseuse
1 gepr. Zahnarzthelferin
2 Kontoristinnen
1 gepr. Kindergärtnerin. f Privathaushalt
2 Lebensmittelverkäuferinnen
2 Fremdsprachenstenotypistinnen, engl. und franz. Sprachkenntnisse
einige techn. Zeichnerinnen
1 Druckerei-Einlegerin

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 12. Januar 1952 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1450 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 4 **25. Januar** **1952**

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Freitag, 1. Februar 1952, vorm. 9.00 Uhr, im Saal des Gasthauses zum „Roten Ochsen" in Ellwangen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung

1. Verpflichtung des neu in den Kreistag eintretenden Abgeordneten Distrikts-Tierarzt Julius Beck in Bopfingen als Nachfolger des durch Tod ausgeschiedenen Abgeordneten Alois Weber, Kreisamtmann i. R., Bopfingen.
2. Ergänzung des Kreisrats (Wahl eines Nachfolgers für das verstorbene, stellvertretende Kreisratsmitglied Alois Weber, Kreisamtmann i. R. Bopfingen).
3. Bericht der Kreispflege über die Entwicklung der Haushaltslage im laufenden Rechnungsjahr.
4. Neuwahl der Beisitzer für die Soforthilfeausschüsse.
5. Bekanntgabe von Entlastungsverfügungen des Innenministeriums.

Aalen, 12. Januar 1952 **Landratsamt** Nr. IV-1082

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Alfons Rettenmaier, Hüttlingen, Hohenespe 3.

Sperrgebiet: das verseuchte Gehöft.

Beobachtungsgebiet: der Teilort Hüttlingen.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht festgesetzt, da sich der ganze Kreis Aalen in diesem befindet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 17. Januar 1952 **Landratsamt** Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Josef Weiß, Hofen, Haus Nr. 10.

Sperrgebiet: der Teilort Hofen.

Beobachtungsgebiet: der übrige Teil der Gemeinde Hofen und der Ort Wasseralfingen.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht festgesetzt, da sich der ganze Kreis Aalen in diesem befindet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 19. Januar 1952 **Landratsamt** Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Paul Müller in Aalen, Alte Heidenheimer Straße 86.

Sperrgebiet: Nördlich der Staatsbahnstrecke Aalen—Unterkochen bis zur Ziegelstraße.

Beobachtungsgebiet: Stadt Aalen und Himmlingen.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht festgesetzt, da sich der ganze Kreis Aalen in diesem befindet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 21. Januar 1952 **Landratsamt** Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Josef Ebert in Ebnat, Gde. Neuler.

Sperrgebiet: Teilort Ebnat.

Beobachtungsgebiet: Bronnen, Ramsenstrut, Schlieshof, Schliermühle, Unterer- und Oberer Kohlwasen, Binderhof Gde. Neuler, Sulzdorf Gde. Hüttlingen.

Ein 15-km-Umkreis wird nicht festgesetzt, da sich der ganze Kreis Aalen in diesem befindet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 22. Januar 1952 **Landratsamt** Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Mögglingen, Kreis Schwäbisch Gmünd. Der Teilort Hermannsfeld wird in das Beobachtungsgebiet einbezogen. Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatts für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 24. Januar 1952 **Landratsamt** VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Baiershofen Gde. Westhausen ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 17. Januar 1952 **Landratsamt** VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Westhausen ist erloschen.

Die Gemeinde wird in die Schutzzone überführt.

Aalen, 19. Januar 1952 **Landratsamt** VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Seitsberg Gde. Hüttlingen ist erloschen.

Die Gemeinde wird in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 22. Januar 1952 **Landratsamt** VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche ist in Essingen und Forst Gde. Essingen erloschen.

Die Gemeinde Essingen und Teilgemeinde Forst werden in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 24. Januar 1952 **Landratsamt** VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Beerhalten Gde. Lauchheim ist erloschen.

Die Gemeinde wird in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 24. Januar 1952 **Landratsamt** VI-8523

Erweiterung der Gießerei der Firma J. A. Bäuerle Maschinen- und Werkzeugfabrik in Oberkochen

Die Firma J. A. Bäuerle in Oberkochen beabsichtigt ihre Gießerei, Gebäude Nr. 6a der Bahnhofstraße, durch einen weiteren Anbau zu erweitern und hat hiezu um die nach § 16 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung nachgesucht. Die Pläne für diese Erweiterung liegen beim Landratsamt (Zim. 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 21. Januar 1952 **Landratsamt** Nr. VII 4108

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Oeffentlichkeit

Es besteht Anlaß, auf das am 4. Dezember 1951 von der Bundesregierung erlassene Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit hinzuweisen.

Nach diesem Gesetz darf:

1. Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet werden,

2. Jugendlichen unter 18 Jahren in Gaststätten und Verkaufsstellen Branntwein weder verabfolgt noch sein Genuß gestattet werden. Das Gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Genußmittel. Andere alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verabreicht werden, wenn sich diese nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befinden;

3. Die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden;

4. Der Zutritt zu Varietè-, Kabarett- und Revueveranstaltungen Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden; Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren nur dann, wenn eine derartige Veranstaltung durch eine besondere Vorschrift als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt ist.

Zu öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen zugelassen werden:

1. Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, wenn die dabei gezeigten Filme als jugendfördernd anerkannt sind und die Veranstaltung bis spätestens 20 Uhr beendet ist. Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten;

2. Jugendliche im Alter von 10—16 Jahren, wenn die dabei vorgezeigten Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen anerkannt sind und die Veranstaltung bis 22 Uhr beendet ist.

Der Genuß von Tabakwaren darf Jugendlichen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

Gewerbetreibende und Veranstalter haben die für ihre Betriebseinrichtung und Veranstaltungen geltenden Vorschriften in einer deutlich erkennbaren Form bekanntzumachen.

Veranstalter, Gewerbetreibende und sonstige Personen, denen die Leitung eines Betriebs oder eines Teiles des Betriebes oder deren Beaufsichtigung übertragen ist, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, bei Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Aushangvorschrift werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft.

Aalen, 17. Januar 1952 **Landratsamt**
VI-7130

Vorsicht vor Betrügern

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg hatte Anlaß, die folgende Pressenotiz an die Tageszeitungen im Anstaltsbereich zu geben:

„In der letzten Zeit haben sich mehrere Fälle ereignet, in denen sich Privatpersonen bei freiwillig Versicherten der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung erbötig gemacht haben, die Versicherungsverhältnisse prüfen und ordnen zu lassen. Sie ließen sich zu diesem Zweck Bargeld aushändigen und versprachen, damit Beitragsmarken zu erwerben und die gefährdeten oder erloschenen Anwartschaften in der sozialen Rentenversicherung wieder in Ordnung zu bringen. Als in der Folge diese Privatpersonen nichts mehr von sich hören ließen, ergaben Sachaufklärungen durch die Landesversicherungsanstalt Württemberg und ihre Kontrollstellen, daß die Beträge unterschlagen wurden.

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg weist darauf hin, daß Quittungs- und Versicherungskarten nur durch die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bürgermeisterämter), durch die Versicherungsämter (beim Landratsamt), die Kontrollstellen der Landesversicherungsanstalt Württemberg und durch die Landesversicherungsanstalt Württemberg selbst ausgestellt, umgetauscht und erneuert werden. Die genannten Stellen erteilen kostenlose Auskunft und sind den Versicherten behilflich, ihre Versicherungsverhältnisse zu ordnen. Beitragsmarken können bei den Postämtern käuflich erworben werden.

Versicherte, die in der letzten Zeit an Privatpersonen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben und sich geschädigt fühlen, wollen dies unverzüglich der Landesversicherungsanstalt Württemberg oder deren Kontrollstellen mitteilen."

Den Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung wird empfohlen, diese Bekanntmachung durch Aushang an den Rathäusern bekanntzugeben.

Aalen, 21. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-4952,5

Schrottgewinnung

Im Hinblick auf die derzeitigen großen Schwierigkeiten in der Metallversorgung des Bundesgebiets kommt der Schrottgewinnung erhöhte Bedeutung zu.

Schrott von Kartuschen, Panzerwracks, Kraftfahrzeugen, Flugzeugen usw. ist ebenfalls als Reichseigentum zu betrachten und zu verwerten.

Die Erfassung des Kampfschrottes (Kartuschen, Patronenhülsen, Flugzeugteile), der von Sammlern dem Handel zugeführt wird, ist nur beim Großhandel und den metallverarbeitenden Betrieben möglich. Metallgroßhandelsbetriebe, Metallhütten, Metallschmelzwerke und metallverarbeitende Betriebe (einschl. Gießereien) werden beim Ankauf von Kampfmittelschrotten aus NE-Metallen abführungspflichtig, soweit der Abführungspflicht bei den in Frage stehenden Posten nicht früher bereits nachweislich genügt wurde.

Jeder Ankauf ist von den oben genannten Betrieben den von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen unter Angabe des Lieferanten, der Menge, der genauen Bezeichnung des Materials zu melden. Die für die Abführung zuständige Stelle bewirkt die Zahlung des von ihr festgesetzten abzuführenden Betrages durch den Käufer an die Oberfinanzdirektion. Für den Kreis Aalen ist zuständig die Außenstelle der Oberfinanzdirektion Stuttgart — Bundesvermögensabteilung — in Ellwangen/Jagst, Marktplatz 4.

Folgende Preise dienen als Maßstab:

Kartuschen	je kg	0,70 DM
Patronenhülsen	je kg	0,50 DM
Flugzeugteile	je kg	0,15 DM

Für andere hiervon betroffene NE-Metall-Schrotte kann hilfsweise ein abzuführender Satz vom Erlös von 15—20 v. H. festgelegt werden.

Munitionsbestände sind den Spezialkommandos bei den Polizeiorganen zu melden, die die Beseitigung und Ablieferung durchführen. Allgemein sind bei der Schrottgewinnung die regional verschiedenen Anordnungen der Besatzungsmächte zu beachten. Dabei ist der Standpunkt zu vertreten, daß es sich bei dieser Schrottbergung des Bundes um die Verwertung eigenen Vermögens handelt.

Aalen, 17. Januar 1952 **Landratsamt**
VI-4603

Frühjahrsgesellenprüfung 1952 der Handwerkslehrlinge

Lehrlinge, deren Lehrzeit laut Lehrvertrag bis 30. Juni 1952 endet und die ordnungsgemäß in die Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer Ulm eingetragen sind, werden zur Frühjahrsgesellenprüfung zugelassen. Die Anmeldung hat bis spätestens **15. Februar 1952** auf der Kreishandwerkerschaft Aalen, Hirschstraße 4, zu erfolgen. Anmeldepapiere sind ebenfalls dort erhältlich. Das Abgangszeugnis der Gewerblichen Berufsschule ist mindestens acht Tage vor der Prüfung vorzulegen.

Kreishandwerkerschaft Aalen

Umlegung Pflaumloch (Kreis Aalen)

Öffentliche Bekanntmachung

Das Feldbereinigungsamt Ellwangen als Umlegungsbehörde ordnet auf Grund des § 66 Abs. 1 RUO für die Umlegung Pflaumloch

die vorzeitige Ausführung des Umlegungsplans

an, nachdem alle Beteiligten über den Umlegungsplan und den Nachtrag zum Umlegungsplan gehört und über die verbliebenen Einwendungen durch die Umlegungsbehörde entschieden wurde.

Die rechtlichen Wirkungen der Umlegung treten am 1. Februar 1952 in Kraft.

Gegen diese Anordnung kann binnen zwei Wochen vom Tage ihrer Veröffentlichung, d. h. vom 25. Januar an, Einspruch bei der Umlegungsbehörde — Feldbereinigungsamt Ellwangen — (§ 22 Abs. 2 und §§ 38 und 39 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungs-

gerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946, Reg. Blatt S 221 — VVG —) erhoben werden.

Einem etwaigen Einspruch wird wegen der Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung versagt. (§ 51 VVG.)

Feldbereinigungsamt
In Vertretung (gez.) Urbus

Neue Beitragsmarken in der Invaliden- und Anges.elltenversicherung mit Aufdruck „52"

Durch die Presseverlautbarungen über den Ablauf der Fristen für die Nachentrichtungsmöglichkeit von Beiträgen für das Kalenderjahr 1949 und frühere Zeiten sind in der Öffentlichkeit Zweifel darüber entstanden, ob der Fristenablauf mit dem 31. 12. 1951 tatsächlich eingetreten ist, insbesondere, da inzwischen neue Beitragsmarken mit dem Aufdruck „52" (Kalenderjahr des Ankaufs) herausgekommen sind.

Bei der zur Zeit in Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern noch geltenden Rechtslage können die neuen Beitragsmarken mit dem Aufdruck „52" bis auf weiteres noch für das Kalenderjahr 1949 (für die Kalenderjahre 1950 und 1951 ist ihre Verwendung gemäß § 1442 RVO ohne weiteres zulässig) verwendet werden. Beiträge, die für länger zurückliegende Zeiten nachentrichtet werden wollen, sind unmittelbar an die Kasse der Landesversicherungsanstalt Württemberg (Postscheckkonto Nr. 1161, Postscheckamt Stuttgart, Städt. Girokasse Stuttgart, Girokonto Nr. 148, Württemb. Landessparkasse Hauptzweigstelle Reutlingen, Girokonto Nr. 3500) zu überweisen, weil bei Nachentrichtung von Beiträgen für längere Zeiträume die Prüfung der Versicherungsberechtigung vorbehalten wird.

Aalen, 21. Januar 1952 **Versicherungsamt**
Nr. VI-4952,5

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung **Wört** belegenen, im Grundbuch von Wört, Heft 114 Abteilung I. Nr. 1—14, 18 und 19, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des **Leonhard Offinger, Schmied in Wört**, eingetragenen Grundstücke:

			Höchstzulässiges Gebot: DM
Gebäude Nr. 85	Wohnhaus mit Schmiedewerkstätte		
Gebäude Nr. 85b	Backofen, Waschhaus, Hofraum im oberen Dorf	4 a 92 qm	16 352.—
Gebäude Nr. 105	Scheuer und Hofraum daselbst	2 a 09 qm	6 309.—
Parzelle Nr. 396	Gemüsegarten vor dem Haus	1 a 21 qm	30.25
Parzelle Nr. 395/2	Baumwiese rings ums Haus	4 a 16 qm	83.20
Parzelle Nr. 498	Acker im Schießbuck	29 a 87 qm	358.44
Parzelle Nr. 540	Acker im Hetzenbuck	35 a 54 qm	533.10
Parzelle Nr. 510/1	Acker im Grünen Berg	17 a 93 qm	215.16
Parzelle Nr. 416/1	Wiese in den Gräben	38 a 26 qm	435.12
Parzelle Nr. 510/2	Acker und Öde im Grünen Berg	168 a 38 qm	2 525.70
Parzelle Nr. 513	Wiese, Wald im Grünen Berg	70 a 07 qm	4 264.84
Parzelle Nr. 607	Wiese im Auchtfeld	58 a 80 qm	764.40
Parzelle Nr. 512	Wiese, Wald im Grünen Berg	45 a 47 qm	832.64
Parzelle Nr. 530/1	Wiese im Hetzenbuck	71 a 48 qm	857.76
Parzelle Nr. 825	Acker in der Dürrhut	7 a 95 qm	95.40
Parzelle Nr. 492	Acker im Schießbuck	49 a 83 qm	598.08
Parzelle Nr. 667/6	Acker im Pfaffenfeld	42 a 98 qm	644.70

am Donnerstag, 27. März 1952, vormittags 8 Uhr in dem Rathaus in Wört versteigert werden.

Gegen die Höchstpreisfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Bekanntgabe der Terminsbestimmung Beschwerde beim Landratsamt Aalen erheben. Darüber hinaus ist Anfechtungsklage zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zur Abgabe wirksamer Gebote ist gem. Art. IV Abs. 3 KRG. 45 i. V. mit der VO. Nr. 166 von Württemberg-Baden die Genehmigung des Amtsgerichts (Bauerngerichts) Ellwangen/Jagst erforderlich. Diese Genehmigung ist vor dem Versteigerungstermin über das Bürgermeisteramt Wört und Landwirtschaftsamt Aalen einzuholen und im Termin vorzulegen.

Bei Zwangsversteigerungen findet in der Regel nur ein Termin statt.

Kommissär: Bezirksnotar Stöckle
Ellwangen/Jagst, 14. Januar 1952

Ausbildungs-Lehrgang für Baumwarte in Aalen

Am 10. Dezember 1951 hat hier in Aalen ein 12wöchentlicher Baumwart-Ausbildungslehrgang begonnen, der vom Landwirtschaftsministerium unter Mithilfe des Kreisobstbau-Inspektors geleitet wird. Der Hauptteil des Lehrganges von sieben Wochen wickelt sich bis Mitte Februar ab. Weiter ist eine Woche im Mai (Veredlung der Obstbäume), eine Woche im Juli (Sommerbehandlung der Obstbäume), eine Woche im September (Ernte, Sortieren und Verpacken des Obstes) und zwei Wochen im November, wo die Winterarbeiten an den Obstbäumen nochmals wiederholt werden. Durch diese Mehrteilung des Lehrganges ist es möglich, die Teilnehmer in allen Vegetationsabschnitten des Obstbaues praktisch und auch theoretisch zu schulen. Der Baumwart bedarf zur Ausübung seines Berufes ein hohes Maß von Wissen und Können. Die Zeit von 12 Wochen stellt eine Mindestzeit dar, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Durch den Obstbaulehrgang erhält der Kreis Aalen eine weitere Anzahl der so notwendigen Fachkräfte im Obstbau, was sich für die Gemeinden und den ganzen Kreis segensreich auswirken wird. Der Lehrgang zählt 22 Teilnehmer. Es sind dies folgende: Albert Angstenberger, Abtsgmünd, Anselm Bandel, Lippach, Georg Bertele, Aalen, Jörg Dietz, Ellwangen, Benno Diemer, Ellenberg, Pius Funk, Abtsgmünd, Curt Gläß, Weidenfeld, Paul Grimm, Kirchheim/Ries, Peter Jaumann, Neunheim, Friedrich Joas, Kirchheim/Ries, Fritz Joas, Kirchheim/Ries, Gotthilf Krauter, Mantelhof, Franz May, Leinenfirst, Georg Maier, Neubronn, Georg Mühlberger, Weilermerkingen, Reinhold Pantleon, Neubronn, Karl Rieger, Brastelburg, Georg Schmidt, Oberdorf, Georg Strobel, Dirgenheim, Reinhold Neher, Rodamsdörfle. Vom Landwirtschaftsministerium wurden dem Lehrgang je ein Teilnehmer aus den Kreisen Göppingen und Schwäbisch Gmünd zugewiesen.

Mütterberatungen im Januar

Montag, den 28. Januar 1952:
14.00 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 30. Januar 1952:
9.00 Uhr in **Waldhausen**, Kindergarten
9.45 Uhr in **Unterriffingen**, Schulhaus
10.45 Uhr in **Dehlingen**, Schulhaus
10.45 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
11.30 Uhr in **Kösingen**, Gasthaus „Z. Adler"
13.45 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Aufgebot

Christian Gröber, Gipsermeister in Stuttgart-Obertürkheim, Immweg 31/33, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefs II Nr. 39 703, ausgestellt über die im Grundbuch von Bühlertann, Kreis Schwäb. Hall, Heft I Abs. III Nr. 13 eingetragene Grundschuld des Antragstellers im Betrag von 18 000 FGM beantragt. Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, seine Rechte bis spätestens im Aufgebotstermin am Samstag, dem 5. Mai 1952, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Ellwangen (Jagst) anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Ellwangen (Jagst), den 18. Januar 1952.
Amtsgericht — Geschäftsstelle —

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
27. 1.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1; F. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst von Ellwangen:
27. 1.: Dr. Hermann, Oberamtsstraße, F. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
27. 1.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, F. 376

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Blechner und Installationsmeister, muß Handwerksbetrieb selbst leiten
1 Meister für spanlose Fertigung für Dichtungsringfabrik
1 Maschinenschlossermeister, mit mehrjähriger Erfahrung in der Zement- u. Kalkerzeugung
1 Automateneinsteller (Index-Automaten, Einspindler) für Kugellagerfabrik
2 Einsteller (gelernte Mechaniker oder Schlosser)
3 Formenbauer für Kolbenfabrikation
2 Graveure für Stempelfabrik
1 Kupfer- und Kesselschmied
1 Ankerwickler
mehrere Kfz-Handwerker für Pkw
mehrere Opelspezialisten
1 Dieselfahrzeugfachmann
3 perfekte Monteure für Buchdruckmaschinenfabrik
1 Werkzeugkontrolleur (gel. Werkzeugmacher)
1 Modellschlosser für Kokillenbau
1 Elektromaschinenbauer
1 Chemielaborant für Metallprüfung und Galvanik
2 Horizontalbohrer
2 Karusseldreher
10 Spitzendreher
2 Langhobler
1 Stricker für Feinrippmaschinen
1 Schneider (Werkmeister) für Bekleidunswerkstätte
1 Färbermeister
1 Färber, der schon prakt. Strümpfe (Perlon, Nylon, Kunstseide)
1 Kürschnermeister
1 Schreinermeister für Betrieb für Friseureinrichtungen und -geräte
1 Poliermeister für Möbelfabrik
1 Maschinenmeister (Schreinermeister)
1 Maserierer für Gardinenleistenfabrik
1 Beiz- und Poliermeister für Möbelindustrie
1 Holzbildhauer
1 Küfermeister für Weinhandlung
1 Brauereiküfer
2 Buchdrucker
1 Druckereibuchbinder
1 Sortimentsbuchbinder
1 Photograph mit Meisterprüfung
mehrere Positivretuscheure, Strichätzer, Autoätzer, Farbätzer, Offsetätzer
3 Köche für Dienststelle der französischen Besatzungsmacht
1 Bäcker
2 Gärtner
1 Obergärtner für Großgärtnerei
1 Orchideenzüchter
1 Laborant für Chemie-Werk
2 Porzellanmaler
1 Kraftfahrer für Fuhrunternehmung, Führerschein Kl. II, gel. Kfz.-Handwerker
2 Herrenfriseure

Fachkräfte weiblich:

mehrere Strumpfrepassiererinnen, Maschinenstickerinnen, Handstickerinnen für Monogramme, Herrenhemdenzuschneiderinnen, Lederhandschuhsteperinnen für Maschine
1 Kurbelstickerin für Schnur- und Moßstickerei, Stickmasch. Fabr. „Cornelia"
1 Modistin für erstes Putzgeschäft
1 Strickmeisterin für Strickwarenfabrik
1 Direktrice für Trikotwaren- und Strickwarenfabrik
1 Direktrice für Blusenfabrik
1 Zuschneiderin für Wäschenäherei
2 Köchinnen
1 Beiköchin
2 Bedienungen
1 Büfetthilfe
1 Saaltochter
1 Waschküchenleiterin für Heil- und Pflegeanstalt
10 Haus-, Wasch- u. Küchenmädchen für Heil- und Pflegeanstalt
3 Pfleger für Heil- und Pflegeanstalt
1 Gärtner für Heil- und Pflegeanstalt

Angestellte männlich:

einige Bautechniker
einige Bauingenieure
1 Statiker für Eisenbetonbau
1 Strickereifachmann
1 Betriebsleiter für Matratzenfabrik
1 Diplomhandelslehrer oder Fachlehrer für Privathandelsschule
1 Werkzeugmaschinenkonstrukteur
1 ersten Konstrukteur für Elektrogerätefabrik
1 Lohnberechner (Akkord)
1 Landmaschinentechniker
1 Konstrukteur für Apparatebaubetrieb für Schnittwerkzeug- und Formenbau
1 Elektroingenieur (TH oder HTL)
1 Konstrukteur für hydraul. u. mech. Apparatefabrik
1 Zeitnehmer (REFA-Mann) für Unternehmen der Autozubehörindustrie
1 Arbeitsvorbereiter für Orgelbauanstalt
1 Techniker oder Ingenieur für Werkzeugbau
1 Sachbearbeiter für Arbeitsvorbereitung mit guten Kenntnissen in spanabheb. und der spanlosen Fertigung. Erst. von Fertigungsplänen für Werkzeugbaufabr.
1 selbständiger Einkäufer mit Erfahrg. in der Besch. von Guß- und Schmiedestücken
1 jungen Eisenhändler für Einkauf als 2. Sachbearbeiter, Kenntnisse in Steno und Maschinenschreiben
1 Elektrokaufmann für Elektrizitätswerk
1 techn. Kaufmann aus der Eisen- und Stahlbranche
1 Mahnkorrespondenten, mehrjährige Erfahrung im Mahn-, Klage- und Vollstreckungswesen
1 Auslandskorrespondenten für Asbest- und Gummiwerk mit Exportpraxis, gute engl., franz. und möglichst auch span. Sprachkenntnisse, evtl. auch italien. Sprachkenntnisse
1 Sortimentsbuchhändler(in)
1 Sachversicherungsmann für Vermittlungsbüro für Sachversicherung
einige junge Diplomingenieure der Fachrichtung Elektrotechnik u. Maschinenbau
1 Angestellter für den Außendienst für Verkaufsbüro, gute techn. Kenntnisse in der Photobranche
1 jüngerer Lebensmittelkaufmann für Lebensmittelgroßhandlung
1 Lageristen für Flaschenlager für Brauereibetrieb
1 Werbefachmann, muß die künstlerische und graphische Gestaltung von Druckschriften, Katalogen beherrschen
1 kaufm. Angestellten für Metallwerk als Einkäufer

Weibliche Angestellte:

1 Röntgenassistentin
2 med. techn. Assistentinnen
1 Dipl.-Handelslehrerin od. Fachlehrerin für Privathandelsschule
1 techn. Zeichnerin für Masch.-Fabrik
1 Küchenleiterin evang. für Anstaltsküche
2 Betriebsbuchhalterinnen
1 Fremdsprachenstenotypistin (gute span. u. portug. Sprachkenntnisse)
1 Stenotypistin mit guten engl. und franz. Sprachkenntnissen
1 Stenotypistin für Metalltuchfabr., möglichst engl., franz., span. und ital. Sprachkenntnisse
1 Kontoristin für Industriebetrieb
1 Chefsekretärin für Personalabteilung eines bek. Industrieunternehmens
2 Sekretärinnen, gute Umgangsformen, perfekte Kräfte
1 Sprechstundenhilfe für Dentistenpraxis
1 Zahntechnikerin für Dentistenpraxis
1 Metzgereiverkäuferin
1 Verkäuferin für Spezialgeschäft für Handarbeiten
1 Verkäuferin für Bekleidungshaus

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

mehrere Spitzendreher
2 Kfz.-Handwerker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 Betriebsschlosser
1 Werkzeugschlosser
1 Kunstschlosser
2 Spindeldreher
1 Werkzeugmacher
1 Büromaschinenmechaniker
1 Feuerverzinker
1 Metalldrücker
1 Radiomechaniker
1 Meister für Elektromotorenbau, perf. im Ankerwickeln
1 Handschuhmacher
1 Kürschner
1 Modelleur und Zuschneidemeister für modische Damenschuhe
2 Müllergesellen
2 Köche
4 Bäckergesellen
1 Getreidemüller
1 Metzgergeselle
1 Friseurgehilfe
1 Gärtnergehilfe
1 led. selbständiger Landwirt
4 ledige Melker
1 Melkerehepaar
1 jüngeren Schäfer oder Schäferlehrling
3 Glasapparatebläser
2 Glasschleifer
1 Glasermeister
1 Glasmaler
1 Plattenleger
1 Freihanddreher und Glasierer

Weibliche Kräfte:

1 perfekte Friseuse
einige techn. Zeichnerinnen
mehrere Haus- und Küchenhilfen
1 Stenotypistin für Industriebetrieb (mind. 180 Silben Steno)
1 Fremdsprachenstenotypistin, engl. und franz. Sprachk., engl. Steno-Kenntnisse
1 Modistin
1 Büfettfräulein
1 Übersetzerin (nebenberuflich)
1 Kontoristin für eine Werbeabteilung
1 tüchtige Kontoristin für Weberei
1 Kontoristin, gute Kenntn. in Steno und Maschinenschreiben
1 Lebensmittelverkäuferin
1 Buchhalterin für „Duplex"-Buchungsmaschine

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 19. Januar 1952 **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1400 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 5 **1. Februar** **1952**

Arbeitszeit im Kraftfahrzeug-Verkehrsgewerbe

Im Benehmen mit dem Innenministerium, Abt. für Verkehr, werden vom Arbeitsministerium nachstehende Maßnahmen getroffen:

1. Die für die Arbeitszeit im Kraftfahrzeug-Verkehrsgewerbe geltenden gesetzlichen Vorschriften und die tariflichen Bestimmungen werden hiermit erneut bekannt gemacht. Sie sind zu diesem Zwecke in einem besonderen „Merkblatt über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer" in übersichtlicher Form zusammengefaßt.

3. Auf Grund der Ziffer 54 in Verbindung mit Ziffer 36 der Ausführungsverordnung zur AZO wird für den Bereich des Landes Württemberg-Baden ein einheitliches Fahrtenbuch nach besonderem Muster eingeführt. Es wird zur klaren Unterscheidung von dem auf Grund transportrechtlicher Bestimmungen zu führenden Fahrtenbuch „Arbeitszeitbuch genannt und im Durchschreibeverfahren geführt. In dem Arbeitszeitbuch ist das Merkblatt über die Arbeitszeit im Kraftfahrzeug-Verkehrsgewerbe mit den notwendigen Anweisungen für die Führung des Buches und die erforderlichen Eintragungen abgedruckt. Es kann ab 15. Februar 1952 über die Fachverbände oder unmittelbar beim Verlag Kohlhammer, Stuttgart-O, Urbanstraße 12, bezogen werden.

3. Das Arbeitszeitbuch ist spätestens 15. März 1952 von allen in Frage kommenden Betrieben zu beschaffen und von diesem Zeitpunkt ab von den Kraftfahrern und Beifahrern auf allen Fahrten mitzuführen und nach den Anweisungen des Merkblattes auszufüllen.

4. Die Polizeidienststellen werden Anweisungen erhalten, ab 15. März 1952 bei den Verkehrskontrollen auch das Führen und Mitführen des Arbeitszeitbuches zu prüfen und bei Zuwiderhandlungen Strafanzeige zu erstatten.

Aalen, 28. Januar 1952 **Landratsamt**
VI-4711

Sammeln von Weinbergschnecken

1. Auf Grund des § 29, Abs. 1, der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. S. 181) in der Fassung der Verordnung vom 16. 3. 1940 (RGBl. S. 567) gestatte ich bis auf weiteres ausnahmsweise, daß in den ersten 3½ Monaten der Schonzeit des § 24, Abs. 6 der Naturschutzverordnung, also in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni, Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von mehr als 30 Millimeter gesammelt werden. Die Sammler haben einen Meßring von 30 Millimeter lichter Weite bei sich zu führen und Schnecken, die durch diesen Ring hindurchgleiten, an Ort und Stelle zu belassen.

Die Sammlung darf im Kreis Aalen im Jahr 1953 und wieder im Jahr 1956 stattfinden. Der Erlaß des Kultministeriums vom 6. 4. 1946 (ABL. S. 38) wird hiermit aufgehoben.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, vorstehende Bekanntmachung am Rathaus anzuschlagen.

Aalen, 26. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-4490

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen bei Wilhelm Holz in Neubronn Nr. 33.

Sperrgebiet: der Ort Neubronn.

Beobachtungsgebiet: der übrige Teil der Gemeinde Neubronn, die Gemeinde Laubach mit Leinroden und Leinweiler, Gemeinde Schechingen (Kreis Schwäb. Gmünd).

Ein 15-km-Umkreis wird nicht gebildet, da der ganze Kreis Aalen sich bereits in diesem befindet. Die Bildung eines 15-km-Umkreises für Leinweiler, Gemeinde Schechingen, wird dem Landratsamt Schwäb. Gmünd überlassen. Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblattes für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1952, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 28. Januar 1952 **Landratsamt**
VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Nordhausen ist erloschen. Die Gemeinde wird in die Schutzzone überführt.

Aalen, 23. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI—8523

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Beersbach, Gemeinde Pfahlheim, und Neunstadt, Gemeinde Röhlingen, ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 30. Januar 1952 **Landratsamt**
VI-8529

Modeschule für das Bekleidungs-Handwerk

Das Landesgewerbeamt in Stuttgart beginnt am 15. April wieder mit einem ersten Semester seiner Modeschule für das Bekleidungs-Handwerk. Das Semester hat eine Dauer von fünf Monaten. Die Schule verfolgt das Ziel, für das Bekleidungs-Gewerbe erstklassige Fachkräfte, Modezeichnerinnen, Mode- und Kostümberaterinnen auszubilden. Zugelassen werden nur solche Interessentinnen, welche das 19. Lebensjahr zurückgelegt und die Gesellenprüfung als Damenschneiderin schon abgelegt haben.

Anmeldungen zu diesem ersten Semester werden erbeten an das Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Postschließfach 831, Fernruf 99 241. Daselbst können auch Lehrpläne und Anmeldevordrucke bezogen werden.

Stuttgart, 25. Januar 1952

Landesgewerbeamt Stuttgart
Im Auftrag: Löffler

Mütterberatungen im Februar

Mittwoch, den 6. Februar 1952:
9.00 Uhr in Hofen, Schwesternhaus
9.50 Uhr in Lippach, Rathaus
10.25 Uhr in Baldern, Rathaus
11.00 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
14.00 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule

Montag, den 11. Februar 1952:
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Gmünder Informationsbüro auch für Aalen

In Schwäb. Gmünd wird im Gebäude der Parlerstraße 12 ein US-Informationsbüro errichtet, das eine Zweigstelle des amerikanischen Konsulats in Stuttgart sein wird und für die Kreise Schwäb. Gmünd, Aalen, Crailsheim und Schwäb. Hall zuständig ist. Das Büro wird seine Hauptaufgabe darin sehen, eine Brücke zwischen Deutschland und der westlichen Welt zu sein. Außerdem wird dem Informationsbüro die amerikanische Bibliothek unterstehen. Ihm obliegt auch die Veranstaltung von Vorträgen, Vorführung von Filmen und Verteilung von Beiträgen zur Förderung der Jugendarbeit. Leiter des Büros wird der seitherige Resident-Officer des Kreises, Mr. Walter Galling, der selbst aus der diplomatischen Laufbahn hervorging. Leiter des Residentenamtes Aalen bleibt der seitherige Resident Officer Mr. D. H. Feick.

Zweckverband Rombachgruppe

Sitz Aalen

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Rombachgruppe für das Rechnungsjahr 1951

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 306 der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 hat der Verwaltungsausschuß der Rombachgruppe am 9. März 1950 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Haushaltsplan

Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wird festgesetzt:
In der Einnahme auf (Reineinnahme) 55 404.— DM
in der Ausgabe auf (Reinausgaben) 55 404.— DM
Ein außerordentlicher Haushaltsplan ist nicht aufgestellt.

§ 2
Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Rechnungsjahr 1951 mit 54 000.— DM wird gemäß § 6 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 9. 3. 1950 — § 7 — auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

§ 3
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Zweckverbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3000.— DM festgesetzt.

§ 4
Darlehen

Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Haushaltssatzung ist vom Innenministerium mit Erlaß vom 20. Dezember 1951 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan ist vom 1. Februar bis 8. Februar 1952 auf dem Rathaus in Aalen (Zimmer 11) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Aalen, den 24. Januar 1952

Der Vorsitzende des Zweckverbands Rombachgruppe
Schübel,
Oberbürgermeister.

Die Oberpostdirektion Stuttgart teilt mit:

Zum 1. Juni 1952 stellt die Oberpostdirektion Stuttgart für den gehobenen Postdienst eine kleine Zahl von männlichen und weiblichen Bewerbern mit Vollabitur als Postinspektorsanwärter ein. Höchstalter 30 Jahre. Einstellungsgesuche sind an die Oberpostdirektion Stuttgart zu richten und durch Vermittlung der Postämter am Wohnort der Gesuchssteller, die über die erforderlichen Unterlagen Auskunft geben, einzureichen. Einstellungsgesuche sollen spätestens am 19. April 1952 bei der Oberpostdirektion Stuttgart vorliegen.

Kreisstadt Aalen

Ausfall des Lichtmeßmarktes in Aalen

Wegen der in Aalen herrschenden Maul- und Klauenseuche findet der Krämer-, Rindvieh- und Hundemarkt an Lichtmeß nicht statt.

Aalen, 26. Januar 1952

Bürgermeisteramt

Baulustige sollen sich melden

Baulustige aus Aalen, die im Jahre 1952 ein Wohnhaus mit Einliegerwohnung bauen wollen und die über ein Eigenkapital von 3500.— DM (Heimatvertriebene 3000.— DM) verfügen, werden gebeten, bis spätestens 31. Januar 1952 beim Bürgermeisteramt (Zimmer 10) während der üblichen Dienststunden vorzusprechen.

Nachweise über das Eigenkapital sollen möglichst mitgebracht werden.

Aalen, 23. Januar 1952 **Bürgermeisteramt.**

Errichtung eines Zickzackofens durch die Ziegelwarenfabrik Aalen

Die Ziegelwarenfabrik Bräuchle & Bäurle K.G. Aalen beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Parzelle Nr. 2607 einen Zickzackofen zu erstellen. Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, beim Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — (Altes Rathaus, Zimmer 3, II. Stock) zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aalen, 29. Januar 1952 **Bürgermeisteramt.**

Kreissparkasse Aalen

Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen und deren Hauptzweigstelle Ellwangen ausgestellten Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

1. Sparkassenbuch Nr. 1352/3539, ausgestellt auf Wilhelm Gottl. Schierle, Aalen,
2. Sparkassenbuch Nr. 26 956, ausgestellt auf Josef Lechner, geb. 2. 6. 1941, Forstweiler, Gde. Tannhausen.

Aalen, 25. Januar 1952 **Kreissparkasse Aalen**

Amtsgericht Aalen

Sprechstunden des Öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung finden statt jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats im **Amtsgerichtsgebäude in Aalen,** Zimmer 5, und zwar jeweils von 9—12 und 14—15 Uhr. Vorherige **schriftliche** Anmeldung beim Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung in **Heidenheim** ist erforderlich.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

3. 2. Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 937

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

3. 2. Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

3. 2. Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903.

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen - Nebenstelle Ellwangen - Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr.
Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr.

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen:

Fachkräfte männlich:

1 Rundschleifer für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Werkzeugmacher
1 Mechaniker für Kesselofen- und Waschmaschinenfabrik
mehrere Maschinenschlosser
1 Büromaschinenmechaniker
1 Eichmechaniker, gel. El.-Feinmechaniker
1 Feinmechaniker
1 Vorarbeiter für Kokillenguß
1 Handformer
2 Kfz-Handwerker
1 Diesel-Spezialisten (Motorenschlosser)
1 Autoelektriker
1 Härtefachmann
1 Goldschmied für das Montieren von Juwelen
1 Perlmutter-Knopfmacher (-bohrer)
1 Vulkaniseur
1 Obermeister für modern eingerichtete Strumpff.
1 Trikotkalanderer
1 Wäscher für Dampfwaschanstalt
1 Färber für Kunstseide- u. Zellwollgarnfärberei
1—2 perf. Stricker für Strick- u. Wirkwarenfabr.
1 Gerbermeister (Rotgerber)
2 Glaser und Rahmenmacher
1 Poliermeister
1 Beizer und Polierer f. Ladenbaubetrieb
2 Parkettleger
1 Gattersäger
1 Maurerpolier
1 Schweizerdegen für Buchdruck
2 Offsetdrucker
1 Photographen o. Photographin für Werbeatelier
einige Positiv-Retuscheure, Strichätzer, Autoätzer, Farbätzer und Offset-Lithographen
1 Konditor
1 Jungkoch
1 Ölmüller
1 Bierbrauer
1 Brennermeister f. größeren Gutshof
mehrere Gärtner für Gemüse- und Gartenbau
mehrere Landschaftsgärtner
1 Pferdepfleger für Reitstall
1 Tafelschleifer für Planschliff
1 Glasbläser
mehrere Herrenfriseure

weibliche Fachkräfte

1 Direktrice für Wäschefabrik
einige Repassiererinnen für Herst. von Herrenstrümpfen
1 Werkstattleiterin für Wäschefabrikationsbetr.
2 geübte Wäschenäherinnen
1 Büglerin für Oberhemden
1 Hilfzuschneiderin und Saalaufsicht mit guten
1 Damenschneiderin mit Meisterprüfung
1 Gummistrickerin
1 Kettlerin für Gummistrümpfe
3 Maschinenstickerinnen für Stickereiabteilung
1 Kaffee- und Beiköchin
2 Köchinnen
1 Haushälterin für Fabrikantenhaushalt

Angestellte männlich

1 techn. Angestellten, Absolvent einer Maschinen-
mehrere perf. Stenotypistinnen für Industriebetr.
1 Bürokraft für Hotel, engl, und franz. Sprachk.
1 Bauingenieur für Industrie-Großunternehmen

1 Kontoristin fr Großbuchbinderei aus der Papierwarenbranche
bauschule
2 Hochfrequenztechniker f. Flugsicherungsdienst, die schon an Kurz-, Ultrakurz- und Langwellensendern gearbeitet haben
1 Ingenieur für Zeit- und Arbeitsstudien, REFA-Kenntnisse erforderlich
1 Diplomingenieur für Stahlbaufirma, mehrjährige Konstruktionspraxis im Stahl- und Brückenbau
2 Konstrukteure mit Befähigung zum selbst. Entwurf von Masch. und Einr. auf d. Gebiet des Gießerei- und Hüttenwesens
1 Elektroingenieur f. Elektro- und Maschinenfabr.
1 Heizungsingenieur oder Dipl.-Ing. mit gründl. Erfahrungen f. Projektion und Ausführung
1 Konstrukteur f. Spezialfabrik f. Galvanotechnik
1 Obermaschinenmeister für Verlagsbuchhandel für Schnellpressen und Tiegel
1 Bautechniker für Kreisbaugenossenschaft
1 Hochbautechniker für Architekturbüro
1 techn. Zeichner, mögl. Maschinen- od. Stahlbau
2 techn. Zeichner, die imstande sind, aus Zusammenstellungszeichnungen Einzelteile selbständig herauszuzeichnen
1 Sanitärtechniker
1 Chemotechniker(in), Fachkenntnisse auf dem Gebiet „Atomschutz"
1 Chemotechniker oder Laboranten, mögl. mit Erf. auf dem Kunststoffgebiet
1 techn. Angestellten für Installationsgeschäft
1 Gastspiel-Organisator, Führerschein Kl. III., künstlerisch interessiert
1 Ausbildungsleiter für Versicherungsgesellschaft
1 Farbenfachmann als kaufm. Sachbearbeiter für Lack- und Farbenfabrik
1 Buchhalter f. Eisenwarenfabrik, perf. Kenntnn. in Bilanz- und Steuerwesen
1 Buchhalter, der Astra-Maschinen flott bedient
1 Bilanzbuchhalter für Lebensmittelgroßhandlg.
3 Schadenbearbeiter für Krankenversicherungs-Anstalt
1 Spezialingenieur für Regeltechnik
1 Meister für Werkzeug- und Maschinenfabrik für Abt. Gewindebohrer, Schneideisen und Fräser
1 Lageristen für Häute-Handelsgesellschaft
1 Lageristen für Ingenieurbüro für Elektrotechnik mit Installationsbetr. und Kleinfertigung
1 Schaufensterdekorateur
1 Hollerith-Tabellierer
1 Verkäufer für Bürobedarfsgeschäft
1 Dekorateur für Bekleidungshaus
1 Papier- und Schreibwarenhändler
1 Elektroingenieur f. amerik. Dienststelle
3 kaufm. Angestellte, gute engl. Sprachkenntn.;
1 Telefonist;
1 Kartothekprüfer;
1 Gebäudeverwalter, Hochbautechniker, gute engl. Sprachkenntnisse, für amerik. Dienststelle
1 Lehrer für Kunst- und Handfertigkeiten, gute englische Sprachkenntnisse, muß Unterricht in Englisch erteilen

weibliche Angestellte:

1 Kindergärtnerin mit Oberschulbildung für Privathaushalt
1 Sekretärin für evangl. Oberschule mit Internat
1 Bilanzbuchhalterin, allg. Bürokenntnnisse

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

männliche Kräfte:

2 Kfz-Mechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
einige Eisendreher (Spitzendreher)
2 Betriebsschlosser
2 Spindeldreher
1 Meister für Elektromotorenbau, perf. im Ankerwickeln
1 Radiomechaniker
1 Betriebselektriker
1 Galvaniseur für Verchromen
1 Metalldrücker
1 Feuerverzinker
1 Büromaschinenmechaniker
2 Werkzeugmacher
1 Schleifer
1 Werkzeugschlosser
1 Laborant für Eisen- und Stahlanalysen
1 Baggerführer für Bünger-, Tieflöffel- u. Greifer-Bagger
1 Modelleur und Zuschneidemeister für modische Damenschuhe
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
1 Schuhmachergeselle
1 Glasermeister
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
1 Glasmaler
Pumper, Abzieher und Einschmelzer für Thermosflaschenfabrik
1 Glasmaler
1 Müller
2 Köche
1 Metzgergeselle
einige jüngere Bäckergesellen
1 Melkerehepaar
4 ledige Melker
1 Gärtnergehilfe

weibliche Kräfte:

einige techn. Zeichnerinnnen
1 perf. Friseuse
1 Modistin
1 Büfettfräulein
einige Haus- und einige Küchenhilfen
1 Lebensmittelverkäuferin
2 Kontoristinnen
1 Stenotypistin für Industriebetrieb
1 Fremdsprachenstenotypistin, engl. und franz. Sprachkenntnisse und engl. Steno-Kenntn.
1 Laborantin für Metallindustrie

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen, Heidenheim

Aalen, 26. Januar 1952

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1400 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 6 **8. Februar** **1952**

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen in
Mantelhof, Gemeinde Aalen,
Schweindorf,
Dewangen
und Hüttlingen.

Die Gemeinden werden in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 2. Februar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Neunstadt, Gemeinde Röhlingen, ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 30. Januar 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8529

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe

Vergebung von Schreinerarbeiten

Für das Pumpwerk Wört werden die Schreinerarbeiten auf Grundlage der VOB vergeben. Die Pläne und die Angebotsunterlagen liegen auf dem Verwaltungsaktuariat in Ellwangen und auf dem Bürgermeisteramt in Wört zur Einsichtnahme auf. Die Angebotsvordrucke werden daselbst gegen eine Gebühr von DM 1.50 je Stück abgegeben. Die schriftlichen Angebote, die für die aufliegenden Vordrucke verwendet werden müssen, sind mit berechneter Endsumme bis

Freitag, den 15. Februar 1952, 15.00 Uhr,
verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bei dem Verwaltungsaktuariat in Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13, einzureichen. Unter den Bewerbern, die der Angebotseröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Ellwangen, 5. Februar 1952
Der Verbandsvorsitzende:
Rothmaier
Verwaltungsaktuar

Stuttgart, 5. Februar 1952
Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i. W. u. H. „VEDEWA"

Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden

über die Einstellungsprüfung 1952 für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung in den Oberfinanzbezirken Stuttgart und Karlsruhe

vom 12. Januar 1952

I. Die Steuerverwaltung beider Landesbezirke kann zum 1. Mai 1952 eine kleine Anzahl Beamtenanwärter für den mittleren Dienst (Steueranwärter) zur Ausbildung aufnehmen. Die einzustellenden Anwärter werden durch eine schriftliche und mündliche Einstellungsprüfung ausgewählt. Für die Bewerbung genügt abgeschlossene Volksschulbildung.

II. Die schriftliche Einstellungsprüfung findet am 12. März 1952 voraussichtlich bei den Finanzämtern statt. Die mündliche Prüfung wird etwa vier Wochen später abgehalten werden. Die Bewerber werden über Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung rechtzeitig benachrichtigt. Wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigt, scheidet für den weiteren Wettbewerb aus.

III. Zugelassen werden Personen, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind,
2. unbescholten sind,
3. nach dem 30. April 1929 und vor dem 1. Oktober 1934 geboren sind. Für Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, wird diese Altersgrenze heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes).

IV. Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 20. Februar 1952 bei der Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22, mit einem handgeschriebenen selbstverfaßten Lebenslauf und dem Schulabschlußzeugnis einzureichen.

V. Den auf Grund der Prüfung als Beamtenanwärter zugelassenen Bewerbern wird das Ausbildungsfinanzamt durch die Oberfinanzdirektion mitgeteilt werden. Es wird voraussichtlich bei jedem Finanzamt mindestens ein Steueranwärter eingestellt werden.

VI. Die Ausbildung dauert zwei Jahre; davon entfallen 21 Monate auf die praktische Ausbildung bei einem Finanzamt und drei Monate auf einen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerassistentenprüfung.

Während der Ausbildungszeit erhalten die Steueranwärter Unterhaltszuschüsse nach den geltenden Richtlinien.

VII. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Im Falle der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, einen Staatsangehörigkeitsausweis und ein Leumundszeugnis der zuständigen Oberfinanzdirektion vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung wird mit der Prüfung nicht erworben.

VIII. Die Einstellung von Personen, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, wird durch die Einstellung von jungen Steueranwärtern nicht beeinträchtigt.

Bader, Direktor

Die Landesbeamtenstelle Württemberg-Baden gibt bekannt:

Die Landesstelle Württemberg-Baden gibt bekannt:

Nachwuchskräfte für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung

Im Frühjahr 1952 wird in den Oberfinanzbezirken Stuttgart und Karlsruhe eine kleinere Anzahl Nachwuchskräfte für den mittleren Dienst als Beamtenanwärter (Sekretärlaufbahn) eingestellt. Die Anwärter werden durch eine schriftliche und mündliche Einstellungsprüfung ausgewählt. Als Schulbildung genügt Volksschule. Zugelassen werden Bewerber, die zwischen 30. April 1929 und 1. Oktober 1934 geboren sind, sowie Heimkehrer unter bestimmten Voraussetzungen. Die Bewerbungen müssen bei der Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22, mit selbstverfaßtem, handgeschriebenen Lebenslauf und Schulzeugnis bis 20. Februar 1952 eingereicht werden. Nähere Einzelheiten enthält eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden vom 19. Januar 1952, Nr. 5.

Schweißfach-Ingenieurlehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbeamtes in Stuttgart hält vom 2. bis 29. Mai 1952 in Stuttgart einen Tageskurs für Schweißfach-Ingenieure ab. Dieser Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweißfachingenieur vorbereiten. Er schließt mit einer Schweißfachingenieur-Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis.

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure zugelassen. Die Teilnehmergebühr beträgt 220.— DM, die Prüfungsgebühr 30.— DM. Materialbeschaffungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurs-Sekretariat oder direkt bei der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbemuseums in Stuttgart-N, Postschließfach 831 — Fernsprecher 992 41.

Stuttgart, 31. Januar 1952

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Landesgewerbeamt
In Vertretung
Dr. Thuma

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge gibt bekannt:

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge führt in diesem Jahr in jedem Monat mindestens eine Kriegsgräberfahrt zu dem großen Soldatenfriedhof Lommel durch. Die Fahrten dauern jeweils nur einen Tag bei zwei Übernachtungen. Die Gesamtkosten betragen 33.80 DM (dreiunddreißig DM 80 Pfg). Die erste Fahrt findet am 9. März statt. Anmeldungen sind zu richten an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Konstanz, Münsterpl. 2.

Nach einer Statistik des Innenministeriums von Nordwürttemberg, haben 23 754 Opfer des letzten Krieges in Nordwürttemberg ihre letzte Ruhestätte gefunden. Darunter befinden sich 8634 Wehrmachtsangehörige, die in Einzel- oder Sammelgräbern ruhen. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge will noch in diesem Jahr alle Soldatenfriedhöfe in der Heimat in Ordnung bringen, da in Bälde mit der Auslandsarbeit begonnen wird. Neben der rein ideellen Unterstützung der Gemeinden durch Beratung bei Friedhofbauarbeiten leistet der Volksbund auch Bauzuschüsse und übernimmt auch in Einzelfällen die gesamten Baukosten.

Auszug aus der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts

Vom 29. November 1951

Abschnitt IV

Untermieten und Untermietzuschläge

§ 7

(1) Die Miethöhe bei Untervermietung von Wohnraum im Sinne der Anordnung PR Nr. 111/47 über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947 (VfWMBl. S. 320) in der Fassung der Anordnung PR. Nr. 60/49 vom 20. Juli 1949 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 111/47 (VfWMBl. II S. 90) unterliegt vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 4 der freien Vereinbarung, so lange der Hauptmieter oder der Untermieter nicht der Preisbehörde gegenüber schriftlich erklärt, daß die Höhe der Untermiete nach den Vorschriften der vorbezeichneten Anordnung berechnet werden soll.

(2) Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Preisvorschriften von dem nächsten Termin an wieder anzuwenden sind, zu dem eine Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig wäre.

(3) Eine Abschrift der Erklärung ist dem anderen Vertragsteil und dem Vermieter unverzüglich zu übermitteln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die Untervermietung leerer Wohnungen als räumlich und wirtschaftlich selbständiger Einheiten keine Anwendung.

§ 8

(1) Bei frei vereinbarter Untermiete darf die Hauptmiete um einen Untermietzuschlag in Höhe von 20 vom Hundert der anteiligen Leerraummiete erhöht werden. Die Untermiete gilt dem Vermieter gegenüber als frei vereinbart, solange ihm nicht entweder eine Abschrift der nach § 10 Abs. 2 der Anordnung PR Nr. 111/47 vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen vorgelegt oder eine Abschrift der Erklärung nach § 7 dieser Verordnung zugegangen ist.

(2) Für die Berechnung der anteiligen Leerraummiete gilt § 1 der Anordnung PR Nr. 111/47 entsprechend.

§ 9

(1) Wird in untervermieteten Räumen, deren Untermiete sich nach der Anordnung PR Nr. 111/47 richtet, von dem Untermieter mit seiner Familie ein selbständiger Haushalt geführt, so darf die Hauptmiete um einen Untermietzuschlag in Höhe von 5 v. H. der anteiligen Leerraummiete erhöht werden.

(2) Die Abwälzung des Untermietzuschlages nach Absatz 1 auf den Untermieter ist zulässig.

(3) Vermietet ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes, so darf die Miete um einen Zuschlag von 5 v. H. der anteiligen Leerraummiete erhöht werden, wenn der Mieter mit seiner Familie in den Räumen einen selbständigen Haushalt führt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die Untervermietung einer Wohnung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Einheit keine Anwendung.

(5) § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

Mütterberatungen im Februar

Montag, den 11. Februar 1952:

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Mittwoch, den 13. Februar 1952:

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.30 Uhr in Dankoltsweiler
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
11.00 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.30 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.30 Uhr in Hohenberg, Schule
15.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Montag. 18. Februar 1952:

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, 20. Februar 1952:

9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
14.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

Montag, 25. Februar 1952:

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Kath. Schwh.

Mittwoch, 27. Februar 1952:

9.00 Uhr in Ebnat, Schwesternhaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
13.45 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Der Obstbau im Februar

Die Winterruhe im Obstgarten ist vorbei. Der Tag wird länger und es ist höchste Zeit, die Pflegearbeiten vorzunehmen. Im Frühjahr häuft sich eine Menge Arbeit zusammen. Besonders für die Landwirtschaft ist der Februar der Hauptpflegemonat an den Obstbäumen.

Das Abwerfen der Bäume zum Umpfropfen und das Verjüngen, sollte im Februar beendet werden. Je früher diese Arbeiten durchgeführt werden, desto günstiger ist es für die Bäume. Das Auslichten wird fortgesetzt. Viele Bäume haben seit Jahren keine Säge und keine Schere mehr gesehen. Überall sind tüchtige Baumwarte da, die dem Besitzer die Arbeit abnehmen, wenn er sie nicht selbst beherrscht. Nur gut ausgelichtete Obstbäume bringen Qualitätsware.

Jetzt ist die richtige Zeit zum Schneiden der Jungbäume. Der Baumbesitzer muß sich aber vor Augen führen, daß das Schneiden große Kenntnisse und ein feines Einfühlungsvermögen verlangt. Er wird daher diese Arbeit dem Baumwart übertragen. Das Gesagte gilt auch für die umgepfropften Bäume. Lebenswichtig für den Baum ist die richtige Behandlung der Wasserschosse. Sie bilden bei langem Schnitt bald Fruchtholz und beschatten die sonst kahlen Äste.

Der Obstbaum ist die Kulturpflanze, die besonders in der Landwirtschaft am meisten Hunger leidet. Es ist daher vieles nachzuholen. Kalkstickstoff, Thomasmehl und 40-prozentiges Kalisalz, können jetzt noch gegeben werden. Hat man die Absicht mit einem Volldünger zu düngen, so kann man um diese Zeit Am-Sup-Ka verwenden, während man mit Nitrophoska bis zum März abwarten muß. Gegen Ende des Monats kann auch schon mit der Jauchedüngung begonnen werden. Es soll aber auch hier wieder darauf hingewiesen werden, daß der Jauche Superphosphat, und zwar pro 1000 Liter acht bis zwölf Kilogramm beizumischen sind. Stallmist und Komposterde leisten bei Obstbäumen in der Grasnarbe besonders gute Dienste.

Hohe Zeit ist es im Februar zur Gewinnung von Steinobst und Birnenedelreisern. Auch Apfelreiser sollten möglichst in diesem Monat geschnitten werden, wenngleich dies noch etwas später möglich ist. Der Erfolg der Veredlungen hängt in hohem Maße hievon ab. Auf sortenechte Gewinnung der Edelreiser ist größten Wert zu legen. Kühl und dunkel aufbewahren. Spaliere an warmen Wänden treiben früh aus. Daher ist mit dem Schnitt alsbald zu beginnen. Gegen Ende des Monats können auch schon Spalierreben geschnitten werden.

Zum Schutz der Stämme gegen Frostplatten sollten die Obstbäume besonders an Südhängen und vornehmlich die älteren Jungbäume im Laufe des Monats mit einem Kalkanstrich versehen werden. Dadurch erhält man auch saubere glatte Stämme und bekämpft restlos Moose und Flechten. Vorher sind die Stämme abzuscharren.

Im vergangenen Sommer trat allerorte der amerikanische Stachelbeermehltau stark auf. Sträucher und Hochstämme sind kräftig auszuschneiden und alle Jungtriebe mäßig einzukürzen. Diese müssen gesammelt und verbrannt werden. Eine Spritzung mit 10- bis 15prozentiger Schwefelkalkbrühe im unbelaubten Zustand und eine solche 2prozentig nach der Blüte, schützt vor Befall. Großen Schaden wurde auch in diesem Winter wieder durch das Wild angerichtet. Um dies abzuwenden, sind die Schutzvorrichtungen zu kontrollieren bzw. anzubringen.

Abschließend sei noch auf die Winterspritzung der Obstbäume hingewiesen. Die wenigen regen- und windfreien Tage müssen genützt werden. Wer diese wichtigste aller Spritzungen, die in anderen Gebieten schon seit Jahrzehnten regelmäßig durchgeführt wird, unterläßt, kann nicht als Obsterzeuger, sondern nur als Baumhalter angesprochen werden.

Zur vollen Ausnützung der winterlichen Witterungseinflüsse darf mit dem Ausheben der Baumgruben nicht mehr gezögert werden.

Bertele.

Kreisstadt Aalen

Ausstellung neuer Personalausweise

Die Anträge zur Ausstellung der neuen Personalausweise sind bis jetzt nur sehr schleppend eingegangen. Die Stadtverwaltung bittet daher erneut, die Anträge beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle in Unterrombach in Bälde zu stellen. Hierbei ist persönliches Erscheinen erforderlich. Die Antragsvordrucke können bei den genannten Stellen abgeholt werden.

Aalen, 1. Februar 1952 **Bürgermeisteramt**

An die Stromabnehmer der Stadtwerke Aalen

Zur weiteren Anpassung der Strompreise an die allgemein verteuerten Stromgestehungskosten hat das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden mit Erlaß vom 28. 1. 1952 der Energie-Versorgung Schwaben A. G. (EVS) und allen von ihr mittelbar oder unmittelbar Strom beziehenden Energieversorgungsunternehmen eine Erhöhung der Strompreise bewilligt. Die erhöhten Strompreise sind von den Stadtwerken an die Ueberlandwerk Jagstkreis A. G. Ellwangen, rückwirkend ab 1. Januar 1952 zu bezahlen.

Da es den Stadtwerken aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist, diese höheren Preise schon bei der Januar-Abrechnung zugrunde zu legen, bleibt deren Nachholung bei der Februar-Rechnung vorbehalten.

Stadtwerke Aalen

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats Januar 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden:

Lfd. Nr.	Fundverz. Nr.	Gegenstand
1	1	1 weißer Igelit-Umhang
2	2 a	1 Taschenspiegel mit Kamm
3	2 b	1 Notenheft (Messe F-Moll von Bruckner)
4	3 a	1 Fingerhandschuh (braun)
5	3 b	1 schwarzer Fingerhandschuh
6	3 c	1 blaugrauer Fäustling
7	4 a	1 grünbrauner Fäustling
8	4 b	1 weiß-blau-rot-gemusterter Fäustling
9	4 c	1 Paar schwarze Fingerhandschuhe
10	5 a	1 Paar grün-braune Fäustlinge
11	5 c	1 Paar rote Fingerhandschuhe
12	6	1 Seidenschal
13	7	1 Geldbeutel mit Inhalt
14	9	1 roter Geldbeutel mit Inhalt
15	11	1 rotes Geldtäschchen mit Inhalt
16	12 a	1 Paar blau-weiß-gemusterte Fäustlinge
17	12 b	1 Paar Fingerhandschuhe
18	14	1 Paar braune Fingerhandschuhe
19	17	1 Paar schwarze Fingerhandschuhe
20	18	1 rot-karierter Damenschirm
21	19	1 braune Geldtasche mit Inhalt
22	20	1 Zigarettenspitze
23	21	1 Dachshündin (8-10 Monate alt)
24	22	1 Geldschein
25	23	1 Damenwollhandschuh, schwarz
26	24	1 grau-grün-gemusterter Kinderfäustling
27	25	1 Füllfederhalter
28	26	1 Geldschein
29	28	1 Paar hellgraue Damenhandschuhe, 1 Taschentuch
30	29	1 Wagenheber
31	30	1 seidenes Kopftuch
32	31	1 braune Aktentasche mit Inhalt
33	32	1 Wollschal
34	36	1 gelber Wollschal
35	37	1 Paar dunkelbraune Wollfausthandschuhe
36	38	1 weißer Wollschal
37	39	1 dunkelbrauner Damenhut
38	40	1 Paar hellbraune Kinderfausthandschhue
39	41	1 Geldschein
40	42 a	1 Paar Fäustlinge
41	42 b	1 Paar Fäustlinge, rot gemustert
42	46	1 rot-blau-weiß-karierter Knirps
43	47 a	1 schwarzer Handschuh
44	47b	1 hellbrauner Handschuh
45	47 c	1 schwarz-roter Handschuh
46	47 d	1 Feuerzeug
47	48 a	1 Tasche mit Schnapsgläsern
48	48 b	1 Taschenmesser
49	48 c	1 Paar schwarze Handschuhe
50	50	1 schwarzer Schal
51	53	1 roter Ohrenschützer

Rattenbekämpfung

Die Ratten sind gefährliche Krankheitsüberträger



Die Stadtverwaltung beabsichtigt daher, in Kürze eine allgemeine Rattenbekämpfung nach neuen Gesichtspunkten durchzuführen, die sparsamer und dabei doch wirkungsvoller sein soll, als früher übliche Maßnahmen. Hiezu ist aber schon bei der Vorbereitung die Mithilfe der Bevölkerung erforderlich.

Wer im Stadtgebiet Aalen Ratten beobachtet, wird gebeten, den Ort, wo die Ratten auftreten, dem Bürgermeisteramt (Rathaus, Zimmer 10 a) zu melden.

Aus der Meldung entstehen keinerlei Unkosten.

Aalen, 1. Februar 1952

Bürgermeisteramt

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr)

Handelsregister — Neueintragung:

A 266 vom 23. 1. 1952: Ebertin-Verlag, Reinhold Ebertin, Aalen (Tulpenweg 19, Verlagsbuchhandlung). Inhaber: Reinhold Ebertin, Verlagsbuchhändler in Aalen.

A 267 vom 28. 1. 1952: „Spelag" Spedition, Lagerei, Ferntransporte, Willi Schierle, Aalen/Württ. (Sitz:) Aalen (Schleifbrückenstraße 17). Inhaber: Willi Schierle, Kaufmann in Aalen.

Veränderungen:

A 202 vom 4. 1. 1952 bei Hoch- und Tiefbau Aalen, KG. Friedr. Walker, Aalen: Einzelprokura erteilt dem Eugen Ilzhöfer, Kaufmann in Aalen.

B 24 vom 18. 1. 1952 bei Chemisch-technische Forschungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Gesamtprokura erteilt dem Herbert Verbeek, Direktor in Aalen und Heinz Wehrfritz, Kaufmann in Wasseralfingen. Jeder ist vertretungsberechtigt gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

B 31 vom 22. 1. 1952 bei Universal Maschinenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd: Durch Gesellschafterbeschluß vom 29. November 1950 wurde als weiterer alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt Dr. Rudolf Schieber, Fabrikant in Bopfingen.

B 9 vom 22. 1. 1952 bei „Dakun" Unternehmen für Schutz und Pflege elektrischer Maschinen, Dienst am Kunden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Die Gesellschaft ist nach § 80 DM-Bilanzges. aufgelöst. Liquidator: Josef Jerg, Fabrikant in Aalen.

B 30 vom 23. 1. 1952 bei Mechanische Weberei Neuschmiede Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd: Durch Gesellschafterbeschluß vom 23. Dezember 1951 wurde Frau Irmgard Weber geb. Steinert, Witwe in Aalen, zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

B 52 vom 26. 1. 1952 bei Maschinen- und Präzisionswerkzeugbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Dezember 1951 wurde § 1 (Firma) des Gesellschaftsvertrags geändert und Dr. Georg Kreß, Aalen, zum Geschäftsführer bestellt. Max Theodor Frhr. v. Süßkind-Schwendi, Bächingen, ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Prokura des Otto Diebold, Aalen, erloschen. Neue Firmenbezeichnung: Maschinen- und Werkzeugfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Güterrechtsregister:

Bd. I S. 159 vom 28. 12. 1951: Murauer Franz, Elektriker, und Frieda geb. Ehmer, beide in Aalen, Schelmenstraße 18, haben durch Ehevertrag vom 17. November 1951 Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426-1431 BGB. vereinbart.

Vereinsregister (Veränderungen):

Nr. 71 vom 27. 12. 1951 bei Rieger & Dietz, Unterstützungseinrichtung, Sitz: Unterkochen. Name des Vereins geändert in „RUD-Hilfe" zufolge Beschluß vom 19. Dezember 1951.

Nr. 78 vom 27. 12. 1951 bei Heinrich Aißlinger-Gefolgschaftshilfe, Sitz: Aalen. Name des Vereins geändert in „Heinrich Aißlinger-Belegschaftshilfe" zufolge Beschluß vom 17. Dezember 1951.

Nr. 57 vom 28. 12. 1951 bei Unterstützungskasse der Firma Hengel & Co., Aalen, Sitz: Aalen. Name des Vereins geändert in „Unterstützungskasse der Firmen Hengel & Co., Aalen und Hengella, Trikot- und Strickwarenfabrik G.m.b.H., Aalen" zufolge Beschluß vom 25. Juni 1951.

Das Amtsgericht Aalen ist seit 1. 2. 1952 unter Nr. 14 17 und 14 18 an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Amtsgericht Neresheim

2 F 2/51. Alois Kohler, Landwirt in Kerkingen, Krs. Aalen/Württ. hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks Markung Itzlingen, Grundb. v. Kerkingen, Heft 180 I, Nr. 1, Parz. 648, beantragt. Die Rechtsnachfolger des am 26. 6. 1898 verst. Lorenz Grimm in Kerkingen, Krs. Aalen, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 7. April 1952, 8 Uhr, auf dem Gerichtstag in Bopfingen anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen ausgestellten Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

1. Sparkassenbuch Nr. 2510, ausgestellt auf Therese Deininger, Witwe, Wasseralfingen, Eugenstraße 6,
2. Sparkassenbuch Nr. 32 091, ausgestellt auf Gudrun Ebert, geb. am 24. 9. 1942, Pommertsweiler.

Aalen, den 1. Februar 1952

Kreissparkasse Aalen

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
10. 2.: Dr Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
10. 2.: Dr. Dornseif, Spitalstr., Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
10. 2.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 652

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:
Mehrere Maschinenschlosser
mehrere Spitzendreher
einige Werkzeugmacher
1 Härter
1 Bohrwerksdreher
1 Langhobler
1 Bohrer
1 Fräser
1 Fabrikflaschner, muß A.- und E.-Schweißen können
1 Industrieflaschner für Apparatebau
1 Büromaschinenmechaniker
3 selbst. arbeit. Mechaniker für Glühlampenmaschinenfabrik
2 Feinmechaniker für Wirknadelfabrik
1 Mechaniker mit Heizerprüfung für mechan. Seidenstoffweberei
1 Revolvereinsteller
2 Werkzeugfräser
2 gel. Fahrradmechaniker
1 Elektro-Maschinenbaumeister
1 Flach- oder Stahlgraveur
1 Rohrnetzmeister für Gas- und Wasserwerk
1 Schmied für Landschmiede
1 Gießer für Aluminium
1 Werkzeugschlosser für Gablonzer Metall- und Schmuckwarenfabrik
1-2 perf. Stricker für Strickwarenfabrik
1 Strickmeister für Wirkwarenfabrik
1 Kürschnermeister
1 Oberlederzuschneider für Schuhfabrik
1 Schreiner mit Führerschein Kl. III für Büromöbelfabrik
mehrere Modellschreiner
einige Vierkanthobler aus der Holzbranche
1 Großhobler
1 Kachelofenbauer
1 Polierer und Fertigmacher (Inneneinrichtungsbetrieb)
1 Küfermeister für Weinhandlung
5 Terrazzoarbeiter für Hoch- und Tiefbaugeschäft
1 Baggerführer für Menk-Bagger
1 Vorarbeiter für Bauunternehmung mit Kenntn. im Tiefbau, Straßen- und Wasserbau
2 Buchdrucker
1 Lithograph
1 Stahlgraveur
1 Papiermaschinenführer
1 Tiefdruck-Reproduktionsphotograph
1 Gärtner
2 Landarbeiter für Schweizer Gutsbetrieb am Bodensee (mögl. aus Bauernfamilie)
1 Landarbeiter für Schweizer Gutsbetrieb am Bodensee, der als vielseitig verwendbarer Gutshandwerker, vollständig selbständig ist
1 Metzger für den Ladenverkauf
1 Herrenfriseur
1 Omnibusfahrer für Reisebüro mit mehrjähriger Fahrpraxis
1 Hausmeister für Eisenhandelsunternehmen, Pkw- und Lkw-Fahrer
1 Langholzfahrer für Sägewerk

Fachkräfte weiblich
1 Büglerin für Großwäscherei in Chur (Schweiz)
1 Adlerstickerin für Fahnenfabrik in Lindau (Plattstickerin)
1 Ankerwicklerin für elektr. Klein- und Getriebemotoren in Zürich/Schweiz
1 Haushälterin für alleinstehenden älteren Herrn

Angestellte männlich
2 Elektroingenieure für elektrotechn. Betriebe
1 Elektroingenieur für Elektrizitätswerk
mehrere Konstrukteure für Waggonbau
1 Konstrukteur für Apparatebau- und Werkzeugbaubetrieb
1 Dipl.-Ing. mit langj. Erfahrung im Prüf- und Meßwesen auf dem Gebiet der elektr. Meßinstrumententechnik
1 Betriebs-Ing. für Südd. Automobilfabr.
1 Assistenz-Ing. (Dipl.-Ing.), Fachrichtung Elektrotechn. oder Maschinenbau
1 Konstrukteur für Elektromotorenfabrik
1 Bauingenieur für Ind.-Betrieb für
1 Sachbearbeiter für Verkaufsabteilung eines Werkes der Fahrzeugindustrie
Bauabteilung
1 Konstrukteur und 1 techn. Zeichner für Großwerkzeugbau
1 Maschinenbauzeichner
1 Bauzeichner
3 techn. Zeichner für Industriebetriebe (Metall)
2 Arbeitsplaner für Motorenfabr.
einige Absolventen m. Abschluß an einer TH oder HTL folgender Fachrichtung: Chemie, Maschinenbau, Elektrotechnik für eine Zuckerfabrik
1 Lageristen für Apparatebaufirma, techn. kaufm. Vorbildung Lagerpraxis
1 Physiker mit Erfahrung in Übermikroskopie und Röntgenographie
1 Werkmeister mit Meisterprüfung im Maschinenbau oder Mechaniker f. Leitung einer Kleinmaschinen- und Apparatebaufirma
2 Kalkulatoren für Fertigung feinmech. Meßinstrumente
1 Kalkulator (REFA-Fachmann) für Fabr. für Kugelgelenke
1 Dekorateur für erstes Bekleidungshaus
1 Photodrogisten für Drogerie und Fotogeschäft
1 Exportkaufmann für Werkzeugfabr. m. Branchekenntn., engl., franz. u. mögl. auch ital. und span. Sprachkenntn.
1 techn. Einkäufer für Apparatebaufirma
1 Exportkaufmann f. Textilunternehmen, engl., franz. und mögl. auch spanisch. Sprachkenntnisse
1 Industriekaufmann für Industriebetr.
2 Maschinenbuchhalter aus dem Bankfach
1 Verkäufer für Teppich- und Gardinengeschäft
1 Verkäufer für führendes Herrenbekleidungshaus
1 kaufm. Angestellten mit Abitur für gr. Industriebetrieb
1 Korrespondenten für Kleiderfabrik, mögl. aus der Textilbranche
1 kaufm. Angestellten für Lagerhausgesellschaft
1 Bilanzbuchhalter für gr. Textilunternehmen, gute Allgemeinbildung, engl. und franz. Sprachkenntn.
1 Dipl.-Kaufmann für Exportabteilung für chem. Industrie, engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 kaufm. Angestellten zum Aufbau der Betriebsabrechnung
1 Baustoffkaufmann (Plattenfachmann)
1 kaufm. Angestellten f. Betr. der Kraftfahrzeugbranche
1 Holzkaufmann für Büro und Reise für Holzgroßhandlung, Führerschein Kl. III

Angestellte weiblich:
1 Bürokraft f. Schwerbeschädigten-Kurheim im Schwarzwald, gute Kenntn. in Buchhaltung
1 Buchhalterin für Metallwarenfabrik mit guten Kenntn. in Durchschreibebuchführung
1 Leiterin für Waschküche und Bügelzimmer für Kreiskrankenhaus
1 Einkäuferin für Bekleidungshaus
1 Fremdsprachenstenotypistin, gute ital. und span. Sprach- und mögl. Stenokenntnisse
einige techn. Zeichnerinnen, Fachrichtung Maschinenbau für versch. Betriebe
1 Mannequin für Vorführung von sportl. Damenkleidern, mind. 170 cm groß, 42er Figur
1 Fremdsprachenstenotypistin für Gardinenweberei, engl. und franz. Sprach- und Stenokenntn. (mind. 180 Silben in der Minute)
1 Korrespondentin für Wirkwarenfabrik
1 Stenotypistin für südd. Seidenweberei

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Fachkräfte männlich:
3 Kfz.-Mechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
2 Betriebsschlosser
einige erstklassige Dreher
2 Spindeldreher
1 Radiomechaniker
5 Maschinenschlosser für Maschinenbau
1 Meister für Elektromaschinenbau, perf. im Ankerwickeln
3 Werkzeugmacher
1 Werkzeugschlosser
1 Büromaschinenmechaniker
1 Feuerverzinker
1 Metalldrücker
2 Einrichter, mögl. gelernte Elektro-Mechaniker
1 Betriebselektriker
1 Huf- und Wagenschmied
1 Uhrmacher
1 Schleifer
1 Maschinenbauer
1 Bauschlosser
1 Galvaniseur (Verchromer)
1 Modelleur und Zuschneidemeister für modische Damenschuhe
1 Modellschreiner
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
mehrere jüngere Bäckergesellen
einige Köche, teilw. engl. Sprachkenntn.
1 Müller
2 Kochhelfer
4 Küchenhelfer
1 Friseurgehilfe
1 Schneider, Großstückmacher
1 Laborant für Eisen- und Stahlanalysen
1 Baggerführer für Bünger-, Tieflöffel- und Greifer-Bagger
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
1 Glasermeister
1 Freihanddreher und Glasierer für Kunstkeramik
Pumper, Abzieher und Einschmelzer für Thermosflaschenfabrik
1 Gärtnergehilfe
1 Naß- und Trockenappreteur
1 Buchhalter mit abgeschl. Berufsausbildung, engl. Sprachkenntn.
1 Einkäufer (Stabeisenhändler) für anges. Werkzeugfabrik
1 Vorrichtungskonstrukteur mit abgeschl. Hochschulbildung, langj. Erfahrung im Vorrichtungs- und Maschinenbau
1 junger Textilkaufmann für Kaufhaus
1 junger Kaufmann für Bekleidungshaus, gute Allgem.-Kenntn. bis 22 Jahre

Weibliche Kräfte:
1 Stenotypistin für Industriebetrieb
1 Kontoristin für Werbeabteilung eines Industriebetriebs
1 Lebensmittelverkäuferin für Feinkosthaus
1 Fremdsprachenstenotypistin, perf. Steno- und Maschinenschreib-Kenntn., engl. und franz. Sprachkenntn. und Stenokenntnisse
mehrere Hausgehilfinnen
mehrere Küchenhilfen.
Für Sommersaison 1952 werden von erstrangigen Hotel- und Gaststättenbetrieben am Bodensee zum Eintritt Ende März / Anfang April Hotelpersonal jeglicher Art gesucht.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 2. Februar 1952 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen Jagst). Auflage 1400. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256)

Nr. 7 — 15. Februar — 1952

Beleuchtung von Fahrrädern

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Dunkelheit oder starkem Nebel nunmehr wieder § 25 Abs. 1 StVO über die rückwärtige Beleuchtung der Fahrräder anzuwenden ist. Hiernach müssen die Fahrräder ein rotes Schlußlicht führen. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Verkehrsvorschrift, sondern um die Wiederanwendung des § 25, Abs. 1 StVO, der seit etwa 1942 aus Kriegs- und Kriegsfolge bedingten Gründen nicht angewandt wurde.

Sämtliche Radfahrer werden aufgefordert, sich umgehend die roten Schlußlichter zu beschaffen und zu benutzen.

Ab 15. März 1952 wird gegen Radfahrer ohne rotes Schlußlicht mit allem Nachdruck eingeschritten werden. In der Regel wird Anzeige erstattet, **wegen der besonders nachhaltigen Wirkung wird daneben in weitgehendem Umfang von der Sicherstellung der Fahrräder Gebrauch gemacht werden.**

Alle an dem Radfahrerverkehr interessierten Kreise (Radfahrerverbände und -vereine, Schulen, Industrie- und Handelsunternehmen) werden gebeten, daß sie den Verbands- oder Betriebsangehörigen usw. die Forderung des roten Schlußlichts in geeigneter Weise bekannt geben.

Den Fahrradhändlern wird empfohlen, einen ausreichenden Vorrat an Schlußleuchten zu beschaffen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß § 25 Abs. 1 StVO keine Ausrüstungs-, sondern eine Betriebsvorschrift ist. Die Schlußleuchte kann demnach am Tage nicht gefordert werden. Ein roter Rückstrahler kann weder bei Tage noch bei Dunkelheit verlangt werden. Die Radfahrer werden jedoch auf die Zweckmäßigkeit eines Rückstrahlers aufmerksam gemacht.

Die Betriebsart des Schlußlichts ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ebensowenig die Reichweite. Die Leuchtstärke muß jedoch im Rahmen des § 1 StVO die billigerweise zu stellenden Anforderungen erfüllen. Petroleumleuchten sind zulässig.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, vorstehende Bekanntmachung an den sonst üblichen Anschlagstellen der Gemeinde längere Zeit auszuhängen.

Aalen, den 7. Februar 1952.

Landratsamt
V

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Unterschneidheim** ist erloschen. Die Gemeinde wird in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, den 7. Februar 1952.

Landratsamt:
Nr. VI. 8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Strambach** ist erloschen. Die Gemeinde Stödtlen wird in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, den 8. Februar 1952.

Landratsamt:
Nr. VI. 8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Reichertshofen** Gde. Hohenstadt und **Oberschneidheim** Gde. Unterschneidheim ist erloschen. Die Gemeinden werden in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, den 12. Februar 1952.

Landratsamt:
Nr. VI. 8523

Teilstundung der allgemeinen Soforthilfeabgabe

Die auf Grund des Soforthilfe-Anpassungsgesetzes vom 4. 12. 1951 **von Amts wegen** oder **auf Antrag** ausgesprochenen Teilstundungen der Rate auf 20. November 1951 gelten für die am 20. Februar 1952 fälligen Raten der allgemeinen Soforthilfeabgabe, sowie für etwaige weitere Raten dieser Abgabe nach dem 2. Soforthilfe-Anpassungsgesetz vom 1. 2. 1952 bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes weiter. Die in Betracht kommenden Soforthilfeabgabepflichtigen sind durch besondere Mitteilungen des Finanzamts über die Höhe der ihnen von Amts wegen oder auf Antrag gestundeten Beträge oder Teilbeträge unterrichtet und brauchen deshalb keine neuen Anträge mehr zu stellen.

Allgemeine Stundungsanträge fallen nicht unter die Bestimmungen dieser beiden Gesetze.

Aalen, den 13. Februar 1952.

Finanzamt Aalen und Dienststelle Ellwangen

Meisterkurs für Elektro-Installateure

Zur Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung und zur Weiterbildung im Elektroinstallateur-Handwerk veranstaltet das Landesgewerbeamt ab April 1952 einen Wochenendlehrgang für diesen Handwerkszweig. Der Unterricht soll Samstags von 8—17 Uhr und Sonntags von 8—12 Uhr erteilt werden. Der Lehrgang umfaßt 200 Unterrichtsstunden. Die Gebühr beträgt 80.— DM. Interessenten werden gebeten, ihre Anmeldungen beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts Stuttgart-N, Postschließfach 831 — Fernruf 992 41 — einzusenden. Lehrplan und Anmeldevordruck ist daselbst erhältlich.

Stuttgart, den 9. Februar 1952.

Landesgewerbeamt Stuttgart
I. V.: Dr. Thuma

Oeffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Dalkingen hat beantragt, sie als Eigentümerin des bisher nicht gebuchten, auf Markung Dalkingen gelegenen Grundstücks

Feldweg Nr. 34/1 in dem Gewand Laubwasen 1 ha 23 a 90 qm

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags hat sich die Gemeinde Dalkingen auf das Primärkataster und seine Fortführung, wo sie als Besitzerin dieses Grundstücks aufgeführt ist, berufen.

Gemäß § 13 AVGBO wird hiermit bekanntgemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs bezüglich des genannten Feldwegs und die Eintragung der Gemeinde Dalkingen als Eigentümerin bevorsteht.

Ellwangen, den 6. Februar 1952.

Grundbuchamt Dalkingen
Bezirksnotar gez. Heinzelmann

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

(Verlegung des Untersuchungsraumes)

Die Orthopädische Versorgungsstelle in Stuttgart teilte dem hiesigen Amt soeben mit, daß in Zukunft Untersuchungen **nicht** mehr im Gebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen, Eberhardstraße 27, stattfinden, sondern ab sofort in das Gebäude des Gewerkschaftsbundes Aalen, Bahnhofstraße 70, Parterre, verlegt werden.

Die von der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart für Montag, den 18. Februar 1952, einbestellten Kriegsbeschädigten werden daher gebeten, den neuen Untersuchungsraum aufsuchen zu wollen.

Kreisfürsorgeamt.

Mütterberatungen im Februar

Montag, 18. Februar 1952:
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, 20. Februar 1952:
9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
14.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

Montag, 25. Februar 1952:
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Kath. Schwh.

Mittwoch, 27. Februar 1952:
9.00 Uhr in Ebnat, Schwesternhaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
13.45 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Stadt Ellwangen

Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt

Am **Dienstag, dem 19. Februar 1952,** wird der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt abgehalten. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.

Auftrieb 8 Uhr auf den Oberen Brühl.

Ursprungszeugnisse neuesten Datums sind mitzubringen. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten, sowie aus Bayern ist untersagt, ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt verboten.

Vieh und Ferkel aus Gehöften, in denen im letzten Vierteljahr die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat, dürfen nicht auf den Markt zugeführt werden.

Ellwangen, den 13. Februar 1952.

Bürgermeisteramt

Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung für das aus den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu bildende Bundesland

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 8 (Landkreis Aalen) über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

I. Die Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung für das aus den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu bildende Bundesland findet am Sonntag, dem 9. März 1952 statt; z. vgl. § 1 der Verordnung des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 7. 1. 1952, Reg.-Bl. S. 1. Nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung vom 18. 1. 1952, Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 6, ist das Land Württemberg-Baden in 45 Wahlkreise eingeteilt; der Landkreis Aalen bildet hiernach den Wahlkreis Aalen mit der Ordnungsnummer 8. In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt; gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Weitere 28 Abgeordnete des Landes Württemberg-Baden werden aus Landesergänzungsvorschlägen gewählt.

II. Gemäß § 3 der Verordnung des Ministerrats vom 7. 1. 1952, Reg.-Bl. S. 1, in Verbindung mit § 34 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Wahlgesetz zum Ersten Bundestag vom 30. 6. 1949, Reg.-Bl. S. 106, wird hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert.

III. Einreichungszeit und -Ort

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis spätestens **21. Februar 1952 um 18.00 Uhr** beim Kreiswahlleiter eingegangen sein. Die Kreiswahlvorschläge werden während der Dienststunden auf dem Landratsamt, Zimmer Nr. 14, entgegen genommen. Als Anschrift genügt es, wenn die Wahlvorschläge an das Landratsamt gerichtet sind. Es genügt nicht, wenn die Kreiswahlvorschläge vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind.

IV. Inhalt

1. Wählbar ist nur,

a) wer am Wahltag 25 Jahre alt ist,

b) wer am Wahltag mindestens 1 Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder wer deutscher Volkszugehöriger ist, am 1. 1. 1945 seinen dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatte oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet war, von dort geflüchtet, ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen ist, in seine Heimat nicht zurückkehren kann und seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.

c) wer seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Gebiet der Länder Baden, Württemberg-Baden oder Württemberg-Hohenzollern hat,

d) wer nicht entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,

e) wer nicht durch richterlichen Spruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat;

f) wer nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,

g) wem nicht durch strafgerichtliches Urteil die Wählbarkeit entzogen oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist,

h) wem die Wählbarkeit auf Grund des Gesetzes Nr. 104 in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. 4. 1950, Reg.-Bl. S. 30 nicht aberkannt ist.

Die Rechtsstellung der in die Verfassunggebende Landesversammlung gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951, BGBl. S. 297. Hiernach treten die Gewählten mit dem Tag der Annahme der Wahl in den Ruhestand. Dies gilt nicht für Hochschullehrer, für Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung beziehen, sowie für Wahlbeamte auf Zeit.

2. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber benennen. Dieser darf nicht gleichzeitig auf anderen Kreiswahlvorschlägen des Landes Württemberg-Baden, auf einem von einer anderen Partei eingereichten Landesergänzungsvorschlag oder auf einem Kreiswahlvorschlag oder einem Landesergänzungsvorschlag eines anderen Landes genannt sein.

Für den Bewerber sind dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift anzugeben. Tritt der Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung ebenfalls beizufügen.

Bewerber, die von polit. Parteien benannt werden, sind in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden polit. Partei aufzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist.

Es ist nicht erforderlich, daß die Kandidaten ihren Wohnsitz im Land oder in dem Wahlkreis haben, in dem sie sich bewerben.

3. Die Kreiswahlvorschläge müssen von 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein; ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnen.

Bei Kreiswahlvorschlägen, die von zugelassenen polit. Parteien eingereicht werden, genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei. Auf dem Kreiswahlvorschlag ist die Bezeichnung der polit. Partei anzugeben; gegebenenfalls soll er die Wählervereinigung, von der er ausgeht, mit einem Kennwort bezeichnen.

Ferner soll jeder Kreiswahlvorschlag einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter für diesen benennen; der Vertrauensmann ist zur Vertretung der Wählervereinigung berechtigt. Da die Wahlvorschläge und die dazu zwingend vorgeschriebenen Erklärungen und Bescheinigungen bis zum 21. Februar 1952 vorschriftsmäßig vorliegen müssen, empfiehlt es sich, daß auch für die von Parteien eingereichten Wahlvorschläge Vertrauensmänner benannt werden, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können.

V. Zusätzliche Erklärungen und Bescheinigungen

Bis zum 21. Februar 1952, 18.00 Uhr, müssen zu den Kreiswahlvorschlägen folgende Erklärungen und Bescheinigungen vorgelegt sein:

a) eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Erklärung kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zurückgenommen werden,

b) gleichzeitig mit dieser Erklärung eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, daß der Bewerber die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt,

c) eine amtlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die in § 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Versammlung der betreffenden politischen Partei; wurden die Bewerber in einer Delegiertenversammlung aufgestellt, so sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen der Partei mitzuteilen,

d) Bescheinigungen des Bürgermeisteramts, daß die Unterzeichner der Vorschlagslisten in die Wählerliste eingetragen sind.

Zuständig zur Ausstellung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) und d) ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in deren Wählerliste der Bewerber oder der Unterzeichner eingetragen ist. Bei der Niederschrift im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c) genügt die Beglaubigung durch den zuständigen Kreis- oder Landeswahlleiter oder durch den Bürgermeister der Gemeinde, in der die Parteileitung im Sinne des § 38 Abs. 2 des Bundestagswahlgesetzes ihren Sitz oder der Protokollführer seinen Wohnsitz hat.

Die Bescheinigungen im Sinne der Abschnitte b) und d) und die Beglaubigung im Sinne des Abschnittes c) sind gebührenfrei.

Zu den Wahlvorschlägen sollen ferner noch Erklärungen der Bewerber eingereicht werden, daß sie in keinem anderen Land und auf keinem anderen Kreiswahlvorschlag benannt sind. Die Kreiswahlvorschläge und die zusätzlichen Erklärungen und Bescheinigungen sind schriftlich und in Urschrift einzureichen. Telegraphische Einreichung genügt nicht.

Aalen, den 14. Februar 1952.

Der Kreiswahlleiter

Kreisstadt Aalen

Auflegung der Wählerlisten für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung des Südweststaates am Sonntag, den 9. März 1952 sowie die Ausgabe von Wahlscheinen

Die Wählerlisten für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung des Südweststaates, die am Sonntag, 9. März 1952, stattfindet, liegen in der Zeit von Montag, den 18. Februar 1952, bis Sonntag, den 24. Februar 1952, jeweils vormittags in der Zeit von 7.30—12 Uhr, am Sonntag in der Zeit von 10—12 Uhr beim Einwohnermeldeamt, für die Wahlberechtigten aus Unterrombach auf der Geschäftsstelle in Unterrombach zur allgemeinen Einsicht auf. Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auflegung deren Berichtigung beantragen. Er hat gegebenenfalls die erforderlichen Beweise beizubringen.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. deutscher Staatsangehöriger ist,

2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,

3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes seinen Aufenthalt in den alten Ländern Württemberg oder Baden hat.

Wahlberechtigt sind auch alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. 3. 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können

und ihren ständigen Aufenthalt in den alten Ländern Württemberg oder Baden genommen haben.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,

2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat,

3. wer nach dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. 4. 1950 (Reg.Bl. S. 30) das Wahlrecht noch nicht wiedererlangt hat.

In der Ausübung des Wahlrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,

2. Personen, die sich in Strafhaft befinden.

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Den Wahlberechtigten gehen im Laufe der nächsten Tage die Wahlausweise zu. Diejenigen Wahlberechtigten, die bis zum Samstag, dem 23. Februar 1952 noch keinen Wahlausweis erhalten haben, werden gebeten, sich beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle in Unterrombach zu melden

Für die kommende Wahl werden wiederum Wahlscheine ausgegeben. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist,

a) wenn er am Wahltag während der Wahl aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist, aufhält;

b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;

c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen;

b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

Der Wahlschein ist beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach zu beantragen. Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung des Wahlscheins auf Anforderung glaubhaft zu machen. Es wird gebeten, hierbei den Wahlausweis vorzulegen. Verlorengegangene Wahlscheine können nicht ersetzt werden. Die Wahlscheine müssen bis spätestens Freitag, den 7. März 1952, während der üblichen Dienststunden beantragt werden.

Aalen, den 15. Februar 1952.

Bürgermeisteramt.

Gemeindeverordnung zur allgemeinen Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Aalen

Vom 17. Januar 1952

Auf Grund von Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts vom 7. Februar 1946 (Reg.Bl. S. 40) wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung ist im Stadtgebiet Aalen zu den vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt zu machenden Zeiten eine allgemeine Rattenbekämpfung durchzuführen.

§ 2

(1) Die Eigentümer bebauter oder unbebauter Grundstücke sind verpflichtet, während der Dauer der allgemeinen Rattenbekämpfung zugelassene Rattenbekämpfungsmittel in ausreichender Menge und in zweckdienlicher Weise entsprechend den Anweisungen des Bürgermeisteramts auf ihre Kosten auszulegen.

(2) Bewirtschaftet der Eigentümer bebaute oder unbebaute Grundstücke nicht selbst, so trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 den Verwalter, Pächter oder Mieter des Grundstücks.

§ 3

Entlang der öffentlichen Gewässer wird die Rattenbekämpfung auf Kosten der Stadt durchgeführt. Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, den Beauftragten während der allgemeinen Bekämpfungszeit das Betreten ihrer an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke in der Zeit von 7—20 Uhr zu gestatten.

§ 4

Nach Beendigung der allgemeinen Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher dauerhaft zu verschließen sowie geeignete Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall erschweren.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150.— DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gemeindeverordnung zur allgemeinen Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Aalen

Der Gemeinderat Aalen hat am 17. Januar 1952 die in der Anlage beigefügte Gemeindeverordnung zur allgemeinen Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Aalen erlassen.

Die Gemeindeverordnung wurde vom Innenministerium am 5. Februar 1952 für vollziehbar erklärt.

Zeitpunkt und nähere Anweisungen über eine allgemeine Rattenbekämpfung werden später veröffentlicht.

Aalen, den 12. Februar 1952.

Bürgermeisteramt

Instandsetzungsdarlehen

Die Württ. Landeskreditanstalt gewährt in sehr beschränktem Umfang Darlehen zur Instandsetzung überalterten Wohnraums. Darlehen können nur für dringende Reparaturen an Wohngebäuden, nicht auch an gewerblichen Anwesen oder landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden beantragt werden. Schönheitsreparaturen und technische Verbesserungen zur Erhöhung der Wohnlichkeit können nicht gefördert werden.

Anträge auf Gewährung eines Instandsetzungsdarlehens können bis 28. Februar 1952 beim Ordnungsamt (Altes Rathaus) eingereicht werden. Antragsvordrucke sind dort erhältlich. Die Instandsetzungsarbeiten müssen bis 31. Dezember 1952 beendet und abgerechnet sein.

Aalen, den 12. Februar 1952.

Bürgermeisteramt

Vorkaufsrecht der Stadt an unbebauten Grundstücken für den ersten Verkaufsfall

Der Gemeinderat Aalen hat am 31. Januar 1952 im westlichen Stadtgebiet an unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht der Stadt für den ersten Verkaufsfall nach Maßgabe des § 23 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 bestellt. Das westliche Stadtgebiet umfaßt das im Lageplan des Stadtbauamts vom 16. Dezember 1951 grün umrandete Gebiet. Es erstreckt sich im wesentlichen auf die Grundstücke zwischen der Brunnenstraße, der Gmünder Straße, der Gutenbergstraße, der Aal, der Westgrenze der Parz. Nr. 2504 und der Gartenstraße.

Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es wird ohne Eintrag ins Grundbuch wirksam. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Stadt zutreffendenfalls ältere Vorkaufsberechtigte zu entschädigen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist bei Verkaufsfällen unter Verwandten in gerader Linie ausgeschlossen; beim Eigentumswechsel im Erbgang kann es nicht ausgeübt werden.

Der Lageplan des Stadtbauamts vom 16. Dezember 1951 ist vom 16. Februar 1952 bis 29. Februar 1952 im Rathaus (Zimmer 11) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflegungsfrist können Einwendungen und Einsprüche schriftlich oder zur Niederschrift des Bürgermeisteramts vorgebracht werden. Die Einsprüche müssen einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Einwendungen oder Einsprüche, die nach Ablauf der Auflegungsfrist vorgebracht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aalen, den 12. Februar 1952.

Bürgermeisteramt.

Amtsgericht Neresheim

Veränderung HR A 17 1. 2. 1952: Fa. Johann M. Schülen, Mühlen-, Brauerei- und techn. Bedarfsartikel, Bopfingen. Durch Beitritt eines pers. haft. Ges. Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 52 ohne Firmenänderung. Pers. haft. Ges.: Otto Schülen, Kaufmann, und Hedwig Schülen, geb. Schäfer, Kfm.-Ehefrau, beide in Bopfingen. Jeder Gesellschafter ist allein vertretungsberechtigt. Zwei Kommanditisten.

Neresheim. Musterregister MR 28 — 7. 2. 52: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. Umschlag m. 8 Stoffmustern f. Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 7. 2. 1952, vorm. 11.00 Uhr. Schutzfrist 3 Jahre.

Aufgebot

Nachstehendes von der **Kreissparkasse Aalen**, Hauptzweigstelle Ellwangen ausgestelltes Sparkassenbuch wurde vernichtet bzw. ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird:

Sparkassenbuch Nr. 918, ausgestellt auf Kath. Kirchenpflege Beersbach.

Aalen, 9. Februar 1952

Kreissparkasse Aalen

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

17. 2.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Str. 18; Telefon 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen

17. 2.: Dr. Werfer, Vertr. Dr. Stengel, Marienstraße, Telefon 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

17. 2.: Dr. Miiklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:
3 Rundfunkmechaniker, mögl. ledig-gehend
3 Metalldrücker
2 Gesenkmacher
2 Schnittmacher für Gesenkschmiede
1 Galvaniseur oder Galvanisierer
1 Formenbauer für Kunstharzpresserei
2 erstkl. Werkzeugmacher für Schnitt-, Prägewerkzeuge u. Kleinmaschinenbau
1 Maschinenschlosser für Baubeschlag- und Eisenwarenfabrik
2 Elektromaschinenbauer
2 Landmaschinenschlosser
1 Lehrenbauer für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Bohrwerksdreher für Werkzeugmaschinenfabrik
2 Werkzeugmaschinenschlosser für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Fachmann (Meisterstelle) für Kleinarmaturenfertigung für Gas, Wasser und Heizung
2 Maschinenmechaniker für graph. Reparaturwerkstätte
1 Mechaniker für Strickwarenfabrik, perfekt im Ankerwickeln
2 Fahrradmechaniker für Fahrradgroßhandlung
1 Augenoptiker
1 ersten Härter für Präzisionswerkzeugfabrik
1 Meister für die Abteilung Spulerei und Schärerei einer Wirkwarenfabrik
1 Filzmacher für Filzfabrik
1 Strickmeister für Doppelzyl. und Standardmaschinen für Strickerei
1 Strickmeister für Strumpfwaren- und Handschuhfabrik
1 Stranggarnfärber
4 Textilfärber
1 Feintäschner für Ledergroßhandlung
1 Fertigmacher für Möbelwerkstätte
1 Furnierer für Hobelbank- und Tischfabrik
1 Werkmeister mit Erfahrung in der Herstellung von Steinholzfußböden
1 Baggerführer, muß versch. Baggertypen beherrschen
3 Konditoren
mehrere Bäckergesellen
einige Metzgergesellen
1 Kantinenkoch, mögl. gel. Metzger
1 Koch für gutes Hotel (Schwerbeschädigter)
1 Fachmann für Waffelherstellung für Nährmittelfabrik
1 Darmsortiermeister
einige Gärtnergehilfen
einige Melker
5 Kelchglasmacher für Glashütte
3 erfahrene Glasbläser
1 Glasschleifermeister
einige Friseure
2 Filmplakatmaler für erst. Filmtheater

Fachkräfte weiblich:
1 weibliche Aufsichtsperson für Wirkwarenfabrik für Nähsaal, muß aus dem Trikotagenfach kommen
1 Stopfmeisterin mit Abschl. an einer Textilfachschule als Leiterin d. Stopfereiabteilung
1 Hausgehilfin nach Schweden (Nähe Stockholm) von 18 bis 30 Jahre
1 Beiköchin für Betriebsgaststätte
1 Beiköchin für Lungenheilstätte
1 Köchin für Altersheim
1 Friseuse

Angestellte männlich:
1 Elektrokaufmann mit solider Berufsausbildung
1 jüngerer Kaufmann für Verkaufsgesellschaft aus der Werkzeug- od. Werkzeugmaschinenbranche, gute Schulkenntnisse in Englisch
1 kaufm. Leiter für größere Kommissionsbuchhandlung für die Finanzabteilung. Bewerber muß in jahrel. Arbeit in Leipzig die nöt. Erfahrg. i. buchhalterisch. Verkehr erworben haben
1 Exportkaufmann für mech. Frottierweberei, engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 Möbelverkäufer für Import- und Exportagentur im Saargebiet zum Besuch des Möbeleinzelhandels
1 Schaufensterdekorateur für führendes Kaufhaus, Beherrschung von Lack- und Plakatschrift
1 Zuschneider für Berufskleiderfabr. mit REFA-Erfahrung
2 techn. Zeichner für Großbetr. d. Elektroind., Erf. im Transformatorenbau
1 Direktionssekretär für Maschinenfabrik, gute konstruktive Erfahrg. in Druckmaschinen od. komplizierten Werkzeugmaschinen
1 Laboranten für Gummiwarenfabr. mit Erfahrg. in Kautschuk und Werkstoff
1 Modellmacher(in) für Kindermäntelfabrik
1 Filmvorführer für Lichtspielhaus, der einen „Ernemann-Apparat 10" bedienen kann
1 Fachkaufmann für mittl. Buch-, Stein- und Offsetdruckerei
1 Bankkaufmann für Teilzahlungsbank als Buchhaltungschef und Leiter der Korrespondenz- und Mahnabteilung
1 Verkaufsleiter für Markenfirma der Textilind., Textilfachmann, Höchstalter 50 Jahre
1 Photodrogisten für Drogerie und Photogeschäft
1 Kaufmann für Fisch-, Wild- und Geflügel-Importhandelsunternehmen, aus der Lebensmittel- od. Feinkostbranche
1 Dentalfachmann für Zahnwarengroßhandlung bis 50 J. für Innen- und Außendienst
1 Rechnungsprüfer, bewandert im industriellen Rechnungswesen

Angestellte weiblich:
1 Sekretärin für evangl. Oberschule mit Internat., perf. Kenntn. in Steno und Maschinenschreiben
1 Bilanzbuchhalterin für Steuerberatungsbüro
1 Kontoristin für Industriebetr., abgeschloss. Lehre, perf. Kenntn. in Steno und Masch. und allgem. Büroarb., engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 Betriebsbuchhalterin für Textilbetrieb
1 Fremdsprachenstenotypistin für Importbetr. mit guten engl., span. und portugies. Sprachkenntnissen
1 Fremdsprachenstenotypistin für Exportbetr. eines Großbetr. mit guten span. und mögl. auch franz. Sprach- und Stenokenntnissen
1 Fremdsprachenstenotypistin für Großhandelsbetr., gute engl. und französ. Sprach- und Stenokenntn.
1 Erzieherin für Mädchenabteilung für Mädchenabteilung eines evangl. Heims
1 Nähstubenleiterin für Erziehungsheim
1 Leiterin für Waschküche und Bügelzimmer für Kreiskrankenhaus
mehrere Säuglings- und Kinderkrankenschwestern für Tbc-Kinderkrankenhaus (von Diakonissen geführt)
1 Röntgen- und Laborschwester
1 Küchenschwester
mehrere Pflegerinnen für Heilanstalt
med. techn. Assistentin für staatl. Gesundheitsamt
1 Verkäuferin für Fachgesch. in Glas-, Porzellan- und Haushaltwaren
1 Verkäuferin für Gardinengeschäft
1 Büroangestellte für amerik. Dienststelle, engl. Sprachkenntn. in Wort und Schrift
1 weibl. Bürokraft für Wirkwarenfabr., gute Buchhaltungskenntn., Kurz- und Maschinenschreiben
1 Lebensmittelverkäuferin
1 Photographin und Photolaborantin für Photogeschäft

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:
2 Kfz.-Mechaniker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 Huf- und Wagenschmied
2 Betriebsschlosser, muß A.- und E.-Schweißen können in beiden Fällen
1 Betriebselektriker, gute Kenntn. im Ankerwickeln
einige erstklassige Eisendreher (teilweise Spitzendreher)
2 Spindeldreher
1 Meister für Elektromotorenbau, perf. im Ankerwickeln, mögl. lediggehend
1 Radiomechaniker
2 Einrichter (Elektro-Mechaniker)
1 Galvaniseur (Verchromer)
1 Metalldrücker
1 Feuerverzinker
1 Schleifer
2 Werkzeugmacher
1 Maschinenbauer
5 Maschinenschlosser
1 Werkzeugschlosser
1 Büromaschinenmechaniker
1 Bauschlosser
1 Uhrmacher
1 Laborant für Eisen- und Stahlanalysen
1 Zuschneider für Maßschneiderei
1 Kürschner
1 Handschuhmacher
1 Naß- und Trockenpappreteur
1 Friseur
4 jüngere Bäckergesellen
2 Metzger
3 Glasapparatebläser
1 Glasschleifer
1 Müller
5 Köche für amerik. Dienststelle
4 Küchenhelfer für amerik. Dienststelle
2 Küchenhelfer für amerik. Dienststelle
1 Gärtnergehilfe
1 Glasermeister
Pumper, Abzieher und Einschmelzer für Thermosflaschenfabrik
1 Glasermeister
1 Plattenleger
1 Baggerführer für Bünger-, Tieflöffel- und Greifer-Bagger, mögl. gelernter Masch.-Schlosser
1 Omnibusfahrer

Weibliche Kräfte:
Einige perfekte Hausgehilfinnen
einige Küchenhilfen
1 perf. Friseuse
mehrere Weißstickerinnen (Maschinenstickerinnen)
1 Lebensmittelverkäuferin
1 Sprechstundenhilfe, voll examinierte Krankenschwester
1 Sprechstundenhilfe (Anfängerin)
1 vorexaminierte Apothekerin für Kreiskrankenhaus
1 Fremdsprachenstenotypistin, engl. und franz. Sprachkenntn. und engl. Stenokenntnisse
1 Stenotypistin für Industriebetrieb, überdurchschnittliche Kraft
1 Kontoristin für Werbeabteilung eines Industriebetriebs.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen, Heidenheim.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 11. Februar 1952

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen Jagst). Auflage 1400. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420), in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 8 **22. Februar** **1952**

Oeffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung am 9. März 1952

Der Kreiswahlausschuß tritt am Samstag, dem 23. Februar 1952, um 10 Uhr vormittags zusammen.

Tagesordnung:

Prüfung und Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge.

Die Sitzung ist öffentlich und findet im Sitzungssaal des Landratsamts in Aalen, Neue Heidenheimer Straße 12, statt. Jedem Wahlberechtigten steht der Zutritt zu dieser Sitzung offen.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht; zu vgl. § 30 der Verordnung Nr. 1054 vom 30. Juni 1949, Reg.Bl. S. 106 in Verbindung mit § 13 des Zweiten Neugliederungsgesetzes vom 15. Juni 1949, BGBl. S. 284 und der Ministerratsverordnung vom 7. Januar 1952, Reg.-Bl. Seite 1.

Aalen, 18. Februar 1952 **Landratsamt** IV—1050

Bestellung des Kreiswahlausschusses für die Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung am 9. März 1952

Nach Artikel 23 der Verordnung Nr. 1054 der Landesregierung zur Durchführung des Wahlgesetzes zum Ersten Bundestag vom 30. Juni 1949, Reg.Bl. S. 106 in Verbindung mit der Verordnung des Ministerrats vom 7. Jan. 1952, Reg.Bl. S. 1 ist zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl u. a. in jedem Wahlkreis ein Kreiswahlausschuß zu bilden. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Kreiswahlleiter) und sein Stellvertreter werden im Landesbezirk Württemberg vom Innenministerium ernannt. Der Kreiswahlleiter beruft vier Beisitzer nebst den erforderlichen Stellvertretern für diese aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlkreises. Das Innenministerium hat mit Erlaß vom 13. Februar 1952 Nr. II 408 52/17W im Wahlkreis Nr. 8 (Landkreis Aalen) Landrat Dr. Huber zum Kreiswahlleiter und Reg.-Rat Kinzler beim Landratsamt Aalen zum stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt. Landrat Dr. Huber wird aber das Amt des Kreiswahlleiters nicht übernehmen, da er selbst als Kandidat bei der Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung auftritt. Insolange das Innenministerium keine entsprechende neue Verfügung getroffen hat, nimmt daher der Stellvertreter des Kreiswahlleiters die Geschäfte des Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses wahr. Durch Entschließung des stellvertretenden Kreiswahlleiters vom 18. Februar 1952 sind folgende Wahlberechtigte als Beisitzer bzw. Stellvertreter in den Kreiswahlausschuß berufen worden:

Gustav Kauffmann, Prokurist, Aalen, Rombacher Straße 35;
Stellvertreter: Max Schmid, Reichsbahninspektor a. D., Aalen, Wilhelmstraße 76.

Karl Mikeler, Gewerkschaftsvorsitzender a. D., Aalen, Alte Heidenheimer Straße 49;
Stellvertreter: Karl Berger, Gemeinderat, Aalen, Hofackerstraße 50.

Oberlokomotivführer Paul Rieger, Aalen, Goethestraße 17;
Stellvertreter: Paul Ruckh, Fabrikant, Aalen, Saarstraße 28.

Dr. Anton Grimmer, Rechtsanwalt, Lauchheim-Aalen;
Stellvertreter: Franz Langer, kfm. Direktor, Aalen, Hofackerstraße 80 a.

Die Bestellung des Kreiswahlausschusses wird hiermit öffentlich bekanntgemacht; zu vgl. § 4 Abs. 2 der Ministerratsverordnung vom 7. Januar 1952, Reg.Bl. S. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Verordnung Nr. 3003 des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes vom 25. Oktober 1950, Reg.-Blatt S. 101.

Aalen, 18. Februar 1952 **Landratsamt** IV—1050

Einstellung eines Büro-Anlernling

Das Landratsamt Aalen stellt auf 15. März oder 1. April 1952 einen Büro-Anlernling ein. Kenntnisse in Stenografie und Maschinenschreiben sind Voraussetzung. Bewerbungen unter Anschluß eines handgeschriebenen Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften sind bis 1. März 1952 beim Landratsamt Aalen einzureichen.

Aalen, 18. Februar 1952

Landratsamt Nr. IV — 1080, 5, 53

Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer

Der Geltungsbereich des Erlasses des Arbeitsministeriums IIe — A 88/78 vom 10. Jan. 1952 über die Arbeitszeit im Kraftfahrzeug-Verkehrsgewerbe (abgedruckt im Kreisamtsblatt vom 1. Februar 1952 Nr. 5) wird mit sofortiger Wirkung entsprechend Abschnitt III der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I Seite 1799) auf alle Kraftfahrer und Beifahrer ausgedehnt, die unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallen. Ausgenommen hiervon sind nur die Arbeitnehmer, welche nur gelegentlich im Nahverkehr ein Kraftfahrzeug führen, ferner die selbstfahrenden Vertreter, Reisenden, Werber und dergleichen (Rd.-Erl. des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1936, Ziff. 1; RABl. 1939, III S. 63).

Das einheitliche Arbeitszeitbuch ist somit nicht nur im Kraftfahrzeug-Verkehrsgewerbe, sondern von allen in Absatz 1 bezeichneten Personen ab 15. März 1952 zu führen.

Aalen, 18. Februar 1952 **Landratsamt** VI—4711

Einleitung von Spülabortabwasser in den Kocher

Die Firma Karl Schöpf K.G., Säge- und Hobelwerk in Abtsgmünd, beabsichtigt die Spülabortabwasser aus dem Vierfamilienwohngebäude auf Parzelle Nr. 1398 an der Bundesstraße Nr. 19 in Abtsgmünd nach mechanisch-biologischer Reinigung in den Mühlkanal einzuleiten und hat hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 12. Februar 1952 **Landratsamt** VII—3820

US Resident Office Aalen gibt bekannt

Schulen, Gemeinden, Vereine usw., die für ihre speziellen Gruppen Filmvorführungen haben möchten können solche ohne Bezahlung erhalten indem sie an den

Amerikanischen Filmdienst
Schwäbisch Gmünd, Parlerstraße 12

schreiben.

Es ist dieselbe Art von Filmen, die früher im Kreis Aalen durch den Filmdienst des Resident Officers vorgeführt wurden.

Tel.: Aalen 996 Donald H. Feick
Resident Officer

Naturschutzverordnung

Auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird hingewiesen.

I.

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten (§ 14 VO):
   a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden;
   b) dürres Gras und Hecken abzubrennen;
   c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.
   Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.
2. Zum Schutz der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten:
   a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen, oder ihre Bestände zu verwüsten (§ 1 VO);
   b) die folgenden Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen (§ 4 und 6 VO) oder in den Verkehr zu bringen;
   Hirschzunge, Türkenbund; von Orchideen (Knabenkräutern) die Arten: Frauenschuh, Waldvögelein, Waldhyazinthe, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Purpurknabenkraut, Riemenzunge und Kuckucksblume, Felsennelke, Berghähnlein, Großes Windröschen, Akelei, Küchenschelle, Weiße und Gelbe Seerose Diptam, Seidelbast und Steinröschen, die Gelben Fingerhutarten, Fransen- und Lungen-Enzian, Gelber Enzian;
   c) bei folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (5 und § 6 VO);
   Maiglöckchen, Blausterne (Scilla), Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen, aller rosetten- und polsterbildenden Steinbrech- und Hauswurzarten, alle Schlüsselblumenarten;
   d) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 VO) die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keine Bündels!) wird nicht beanstandet. Besondere Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

II.

Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützter Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne und der-

gleichen) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen vom Oberbürgermeisteramt oder vom Landratsamt ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen, der genaue Einzelangaben enthält. Für den Staatswald ist die Gegenzeichnung des zuständigen Forstamts erforderlich.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kultministeriums vom 29. März 1946 K Nr. 641 (Amtsblatt des Kultministeriums 1946 Nr. 2 S. 35—38) verwiesen.

Aalen, 16. Februar 1952 **Landratsamt** VI—4490

Fang und Haltung einheimischer Vögel

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 19. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) wird verfügt:

1. Die nach § 18 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 1 bis 4 und § 20 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vorgeschriebene Beringung der als Stubenvögel gehaltenen geschützten einheimischen nichtjagdbaren Vögel wildlebender Arten wird für das Gebiet des Landesbezirkes Württemberg versuchsweise aufgehoben.
2. An die Stelle des amtlichen Fußringes tritt als Kontrollausweis eine Kaufbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die dem Käufer von Vögeln der in § 17 Abs. 1 der Naturschutzverordnung genannten Arten vom zoologischen Fachhändler auszuhändigen ist. Vordrucke dieser Bescheinigung sind von der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (zur Zeit in Egestorf bei Hamburg) zu beziehen.
3. Die Aufhebung des Beringungszwangs nach Ziff. 1 und 2 gilt mit sofortiger Wirkung bis 31. Dezember 1954.
4. Die Vorschriften über Listenführung und Eintragung bei den Fängern und Händlern (§ 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 der Naturschutzverordnung) bleiben in Kraft.
5. Für geschützte Vögel anderer als der in § 17 Abs. 1 der Naturschutzverordnung genannten Arten bleiben die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung in Kraft. Die besondere Fang- bzw. Waltungsgenehmigung gilt hier als Kontrollausweis.

Aalen, 16. Februar 1952 **Landratsamt** VI—4480

Ermittlung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe

Fortschreibung 1952

In der Zeit vom 1. bis 15. März 1952 werden unter Bezug auf die gemeinsame Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Offentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, Nr. 50 Seite 1) und die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) die Wirtschaftsflächen der Betriebe 1952 ermittelt.

Betriebsinhaber, bei denen sich seit der letzten Bodenbenutzungserhebung im Jahre 1951 Flächen oder Kulturartenveränderungen ergeben haben, melden sich beim Bürgermeister. Andernfalls ist die bei der letzten Bodenbenutzungserhebung festgestellte Fläche auch für die Bodenbenutzungserhebung 1952 nachzuweisen. Die Angaben von Personen, die eine Fläche abgegeben haben, müssen sich mit den Angaben der Personen decken, die eine Fläche erhalten haben. Es liegt im Interesse der Betriebsinhaber selbst und im Interesse der Landwirtschaft, daß sämtliche Veränderungen genau gemeldet werden. Nur auf Grund von gewissenhaften Unterlagen können zweckmäßige Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft eingeleitet werden. Unzulängliche oder unvollständige Unterlagen können Regierung, Verwaltung und Berufsstand irreführen.

Die Angaben der Betriebsinhaber dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke, zum Lastenausgleich und dergleichen verwendet werden.

Ganz abgesehen davon, daß die Ermittlungen in erster Linie dem Interesse der Landwirtschaft dienen, sind die Betriebsinhaber gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, kann bestraft werden.

Aalen, 19. Februar 1952 **Landratsamt** VI—9521

Kenntlichmachung der Verwendung von anderen Fetten als Milch- bezw. Butterfett und der Gelbfärbung bei der Herstellung von Backwaren

Die Staatliche Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Ulm teilt mit:

Wenn zur Herstellung von Backwaren in einem Geschäft nicht ausschließlich Milch- bzw. Butterfett, sondern auch noch andere Fette wie z. B. Margarine, Schweineschmalz und dergl. verwendet werden, so ist diese Fettverwendung durch Plakataushang im Laden auf Grund eines vom Bundesministerium des Innern neuerdings bestätigten früheren Reichsministerialerlasses vom 31. Juli 1939 kenntlich zu machen. Dasselbe gilt von der Gelbfärbung eifreier Backwaren.

Das Plakat muß folgenden Wortlaut tragen:

„In diesem Betrieb werden neben Butter andere Fette und Fettmischungen, neben Schokoladen-Überzugsmasse kakaohaltige Fettglasuren verwendet. Einige Erzeugnisse werden gelb gefärbt."

Das Plakat muß mindestens 30×20 cm groß und so angebracht sein, daß es jeder Käufer sehen kann. Die Druckschrift muß schwarz auf weißem Grunde, klar und deutlich lesbar sein. Weitere Angaben als die oben genannten dürfen nicht angebracht werden.

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Aalen ist ab heute erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 18. Februar 1952 **Landratsamt** Nr. VI—8529

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Aalen und Hofen ist erloschen. Die Gemeinden werden in den 15-km-Umkreis überführt.

Aalen, 22. Februar 1952 **Landratsamt** Nr. VI—8523

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

(Verlegung weiterer Untersuchungsräume)

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aalen Nr. 50 vom 7. Dezember 1951 und Nr. 6 vom 15. Februar 1952 wird auf Grund einer Benachrichtigung der Orthopädischen Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, als Berichtigung der erstgenannten Bekanntmachung folgende Übersicht über die Verlegung von Untersuchungsräumen gegeben:

Aalen am Montag, den 17. März (Veränderung) im Gewerkschaftshaus Aalen, Bahnhofstraße Nr. 70, von 8.30 bis 12.00 Uhr;

Crailsheim am Freitag, den 22. Februar, im Kreiskrankenhaus Crailsheim von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr;

Schwäb. Gmünd jeweils am Mittwoch, den 27. Februar (Veränderung), 12. März, 26. März, im Hause des Verbandes der Körperbeschädigten Schwäb. Gmünd, Hospitalstraße 11, von 8.00 bis 12.30 Uhr;

Heidenheim am Mittwoch, den 5. März, im Hause der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsenstraße 37, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt Aalen.

Rentenjahresbescheinigungen

Bekanntmachung des Landesversorgungsamts Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

1. Jeder Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz (oder nach den bisherigen Versorgungsgesetzen, wenn die Umanerkennung noch nicht durchgeführt ist) ist nach § 17 der Vorschriften zu § 66 des Bundesversorgungsgesetzes verpflichtet, im letzten Monat eines jeden Rechnungsjahres eine Lebensbescheinigung mit Erklärung über seine persönlichen Verhältnisse (Jahresbescheinigung) beizubringen, durch die beurkundet werden soll, daß der Empfänger noch am Leben ist und die gleichzeitig über seine für die Zahlung der Versorgungsbezüge maßgebenden persönlichen Verhältnisse Aufklärung zu geben ist.

2. Zur Vereinfachung des Verfahrens für die Berechtigten und alle beteiligten Stellen wird dabei vorgegangen wie folgt:

a) An die Versorgungsempfänger, die ihre Bezüge bei der Post abholen, werden die Formblätter durch die Postzahlstelle bei der Auszahlung der Renten für März (Ende Februar) ausgegeben mit dem Hinweis, daß sie ausgefüllt und mit der amtlichen Bescheinigung versehen, bei der Abhebung der Rente für April (Ende März) der Postzahlstelle zurückgegeben werden müssen, weil sonst die Weiterzahlung bis zur Vorlage der Bescheinigung ausgesetzt werden müßte.

b) Werden die Versorgungsbezüge vom Versorgungsamt auf ein Bankkonto (oder Postscheckkonto) überwiesen, so wird das Formblatt dem Versorgungsberechtigten oder dem an seine Stelle tretenden Zahlungsempfänger (z. B. auch der Fürsorgebehörde oder dem Amtsvorstand) durch das Versorgungsamt unmittelbar übermittelt (gegen Rücksendung an das Versorgungsamt innerhalb eines Monats).

3. Der Rentenberechtigte (oder wenn er nicht selbst Zahlungsempfänger ist, sein Vormund, Pfleger, Zahlungsbevollmächtigter) muß das Formblatt für die Jahresbescheinigung selbst ausfüllen und durch eine bei der Anweisung oder Zahlung nicht beteiligte Stelle amtlich bescheinigen lassen.

4. Die bescheinigenden Dienststellen (Fürsorgebehörden, Bürgermeister usw.) werden gebeten, den weniger schreibgewandten Rentenberechtigten bei der Ausfüllung der Jahresbescheinigung beistehen und darauf achten zu wollen, daß zuverlässige Angaben gemacht werden. Da die Angaben über die Einkommensverhältnisse von den bescheinigenden Stellen häufig nicht nachgeprüft werden können, ist vorgesehen, daß gegebenenfalls nur die Glaubwürdigkeit dieser Angaben bescheinigt wird. Auf folgende Einzelheiten wird besonders aufmerksam gemacht:

a) Die Jahresbescheinigungen müssen mit Tinte oder Tintenstift leserlich ausgefüllt werden (Maschinenschrift oder Blockschrift erwünscht). Die Bescheinigung soll nicht vor dem 1. März vollzogen werden.

b) Bei Minderbeschädigten und bei Schwerbeschädigten, die keine Ausgleichsrente erhalten, entfallen Angaben über Familienstand, Kinder und Einkommensverhältnisse sowie die Nummer seiner Ausweiskarte, Name und Wohnort. Zu bescheinigen ist nur, daß der Beschädigte lebt.

c) Nur von Schwerbeschädigten mit Ausgleichsrente wird die förmliche „Erklärung" verlangt.

d) Dagegen müssen bei Waisen, die einen selbständigen Versorgungsanspruch haben, weitergehende Angaben mit Rücksicht darauf verlangt werden, daß nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur noch ein bedingter Anspruch besteht.

e) Wenn aber Ausgleichsrente nicht bezogen wird, entfallen auch bei den Witwen und Waisen Angaben über das Einkommen.

f) Bei den Eltern sind Angaben über das Einkommen stets erforderlich.

g) Die Vordrucke lassen klar erkennen, welche Angaben im Einzelfall verlangt werden, sowie ob und von wem die Erklärung zu unterschreiben ist. Ob Ausgleichsrente bezogen wird, ergibt sich aus dem Rentenbescheid.

h) Hat sich die Witwe wieder verheiratet, so fällt die Rente weg.

i) Taucht ein Verschollener wieder auf oder treffen weitere Nachrichten von ihm ein, so fällt die Verschollenenheitsrente weg.

5. Die Postzahlstellen geben an jeden Zahlungsempfänger e i n Formblatt für Beschädigte auf weißem, für Hinterbliebene (Witwen, Waisen, Eltern) auf grünem Papier aus. Wird ein Formblatt unbrauchbar oder geht es verloren, so kann ein weiteres bei der Postzahlstelle abgeholt werden.

6. Die amtliche Bescheinigung ist gebührenund stempelfrei (BVG § 84 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 des KB-Leistungsgesetzes).

Kreisfürsorgeamt

Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen

Das Landesversorgungsamt Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern teilt mit: Nach § 44 Bundesversorgungsgesetz erhält die Witwe im Falle der Wiederverheiratung an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung. Das Ruhen der Grundrente nach § 65 Abs. 2 des Gesetzes steht dem Anspruch auf die Abfindung nicht entgegen. Hat die Witwe für den Monat der Wiederverheiratung keinen Anspruch auf Witwenrente, so besteht auch kein Anspruch auf die Abfindung. Bei kinderlosen erwerbsfähigen Witwen unter 40 Jahren, die im Hinblick auf das Ruhen der Grundrente den Antrag auf Witwenrente nicht oder nicht rechtzeitig gestellt haben, bedeutet jedoch die Versagung der Abfindung im allgemeinen eine Härte. Aus diesem Grund hat sich das Bundesarbeitsministerium damit einverstanden erklärt, daß diesen Witwen die Abfindung nach § 44 des Gesetzes im Wege des Härteausgleichs gewährt werden kann, wenn sie im Falle einer Wiederverheiratung bis zum 31. März 1952 den Antrag auf Abfindung nach § 44 des Gesetzes bis zum 30. Juni 1952, im Falle einer Wiederverheiratung nach dem 31. März 1952 den Antrag auf Abfindung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Wiederverheiratung erfolgt ist, gestellt haben bzw. noch stellen. Der Antrag ist an das Versorgungsamt (für den Kreis Aalen an das Versorgungsamt Ulm/Donau, Grüner Hof 2) zu richten.

Zur vorstehenden Bekanntmachung wird ergänzend bemerkt, daß Kriegerwitwen, die sich **vor dem 1. Oktober 1950** wiederverheiratet haben und damals noch nicht rentenberechtigt waren, weil sie kinderlos, auch nicht erwerbsunfähig waren und die im KB-Leistungsgesetz vorgeschriebene Altersgrenze nicht erreicht hatten, **keine** Abfindung (auch nicht im Wege des Härteausgleichs) erhalten können.

Die früheren Versorgungsgesetze (Reichsversorgungsgesetz, Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz usw.) sind im Jahre 1946 durch das Kontrollratsgesetz 34 außer Kraft gesetzt und neue Ansprüche zunächst nur in beschränktem Umfange wieder eingeführt worden nach Maßgabe bindender Weisungen der Besatzungsmächte, die besonders dahin zielten, jüngere erwerbsfähige und kinderlose Witwen von der Versorgung auszuschließen. Diese Grundsätze wurden zwar auf Drängen der maßgebenden deutschen Stellen allmählich gelockert, aber erst im Bundesversorgungsgesetz konnte die Grenze so weit gezogen werden, daß ein unbedingter Anspruch auf Witwenrente eingeräumt wurde, allerdings auch hier noch mit der erwähnten Einschränkung für die Witwen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Härteausgleichsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes ermöglichen zwar ein gewisses Entgegenkommen für solche Fälle, in denen sich eine Härte aus dem Bundesversorgungsgesetz selbst ergibt. Auf diesen Vorschriften beruht der vorerwähnte Härteausgleich für die Witwen, die sich nach dem 30. September 1950 wiederverheiratet haben, ohne vorher den Versorgungsantrag zu stellen. Wenn man nun auch nicht bestreiten kann, daß eine gewisse Härte bei den Witwen besteht, die sich vor dem 1. Oktober 1950 wiederverheiratet haben, ohne daß sie eine Abfindung erlangen konnten, so macht es doch sowohl das Gesetz selbst als auch die ernste Finanzlage des Bundes unmöglich, Härten **rückwirkend** auszugleichen, die sich lediglich aus der Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung nach dem Zusammenbruch ergeben haben. Danach können Witwen, die sich vor dem 1. Oktober 1950 wiederverheiratet haben, leider keine Abfindung mehr erhalten.

Kreisfürsorgeamt Aalen.

Erste Verordnung VII - WB/2/52

zur Änderung der Verordnung VII - WB/3/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Höchstpreise füt Düngekalk vom 16. Februar 1951.

Vom 12. Februar 1952

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (VfWMBl. II, S. 91) wird für das Land Württemberg-Baden verordnet:

I.

§ 1 der Verordnung VII-WB-3/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Höchstpreise für Düngekalk in Württemberg-Baden vom 16. Februar 1951 (Staatsanzeiger Nr. 17 vom 3. März 1951) erhält folgende Fassung:

„Für Düngekalk werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

a) Branntkalk gemahlen mit mindestens 85% CAO — DM 415.—
b) Löschkalk gemahlen mit mindestens 65% CAO — DM 425.—
c) Mischkalk gemahlen mit mindestens 60-65% CAO — DM 300.—
d) Kohlensaurer Kalk mit mindestens 95% CACO 3 — DM 190.—
e) Siebkalk (Branntkalk gemahlen) ca. 70% CAO — DM 300.—
Siebkalk wird ohne Gehaltsgewähr geliefert."

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Preise gelten je 10 Tonnen, lose verladen, frachtfrei jeder Bahnstation (Haupt- und Nebenbahnen) einschl. Händlerrabatt für volle Wagenladungen, zahlbar mit 1½% Skonto innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum oder netto Kasse innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum."

III.

§ 6 erhält die Fassung:

„Die Sendungen werden unfrankiert ausgeliefert. Die Fracht für volle Wagenladungen wird vom Rechnungsbetrag abgesetzt. Bei Bezug unter 15 Tonnen gehen die Mehrfracht und die am Verlade- und Empfangsbahnhof entstehenden Anschlußgleis- und Wiegegebühren zu Lasten des Empfängers."

IV.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Verordnung VII - WB/3/52

des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken (Fuhrleistungspreisverordnung - FLPV -). Vom 11. Febr. 1952

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) wird für das Land Württemberg-Baden folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken dürfen keine höheren Entgelte als die in der anliegenden Preistafel verzeichneten und für Fuhrleistungen mit Ochsen- oder gemischten Fuhrwerken höchstens 80 v. H. dieser Entgelte gefordert, versprochen, gewährt oder angenommen werden.

(2) Das Entgelt für die Fuhrleistungen richtet sich nach der Preisstufe des Ortes, in dem das Unternehmen betrieben wird. Es darf für die Zeit berechnet werden, die vom Verlassen des Stalles bis zur Rückkehr zum Stall notwendig ist.

Vom Fuhrunternehmer zu vertretende Arbeitspausen (z. B. Futterpausen) dürfen nicht in die Beschäftigungszeit eingerechnet werden. Werden Fuhrleistungen regelmäßig in Orten einer höheren Preisstufe ausgeführt, so gelten für diese Fuhrleistungen die Höchstpreise der höheren Preisstufe.

§ 2

(1) Die Höchstpreise der Anlage gelten für Fuhrleistungen mit mittelschwerem Pferdefuhrwerk. Für Fuhrleistungen mit leichtem Pferdefuhrwerk dürfen höchstens 85 v. H., für Fuhrleistungen mit schwerem Pferdefuhrwerk höchstens 115 v. H. dieser Höchstpreise berechnet werden.

Zu den schweren Pferdefuhrwerken sind schwere Fahrzeuge mit Pferden vom Schlag der Rheinländer, Brabanter, Oldenburger u. a. zu rechnen.

(2) Für angebrochene Stunden darf bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz, für eine geringere Zeit die Hälfte des Stundensatzes berechnet werden.

(3) In den Höchstsätzen ist das Entgelt für den Fuhrmann und das Fahrzeug enthalten. Die Sätze schließen auch die Vergütung für die ortsübliche Mithilfe des Fuhrmanns beim Be- und Entladen ein. Für darüber hinausgehende Leistungen kann eine angemessene Vergütung berechnet werden.

(4) Für das auf Verlangen des Auftraggebers gestellte Begleitpersonal kann der Tariflohn oder, soweit ein solcher nicht in Frage kommt, der ortsübliche Lohn mit einem Zuschlag von höchstens 40 v. H. für Gemeinkosten berechnet werden.

Für Fuhrleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit können folgende Lohnzuschläge berechnet werden:

a) bei Sonn- und Feiertagsarbeit — 50 v. H.
b) bei Nachtarbeit und für Überstunden . . . . 25 v. H. des Tariflohnes oder ortsüblichen Lohnes.

Als Nachtarbeit gilt die in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Bei mehr als sechsstündiger Abwesenheit des Fuhrwerks oder Gespanns vom Betriebsort und bei auswärtiger Übernachtung können die hierdurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 3

(1) Statt der Stundensätze können auch Leistungssätze vereinbart werden. Bei Errechnung des Satzes für die Leistungseinheit (cbm, to, Stück usw.) ist das nach §§ 1 und 2 für acht Stunden zulässige Entgelt durch die Leistungseinheiten zu teilen, die durchschnittlich in acht Stunden befördert werden können.

(2) Leistungssätze dürfen nur angewandt werden, wenn die Leistungseinheiten durch Wiegen, Messen oder Zählen einwandfrei festgestellt werden können.

(3) Bei Anwendung von Leistungssätzen dürfen für Fuhrleistungen mit Ochsen- oder gemischten Fuhrwerken dieselben Entgelte wie für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken berechnet werden.

(4) Der Errechnung des Satzes für die Leistungseinheit nach Abs. 1 bei Beförderung von Stamm- und Schichtholz kann ein Entgelt zugrunde gelegt werden, das bis zu 25 v. H. über das nach §§ 1 und 2 zulässige Entgelt hinausgeht.

§ 4

(1) Werden für ein Gespann mehrere Wagen gestellt, mit denen die durchschnittliche Fuhrleistung gesteigert wird, so darf entsprechend der Leistungssteigerung ein Zuschlag berechnet werden, und zwar bei Verwendung von Anhängewagen bis zu 20 v.H., bei Verwendung von Wechselwagen bis zu 40 v.H. der sonst zulässigen Preise.

(2) Wechselwagen sind Wagen, die abwechselnd während der Be- oder Entladung mitverwendeter Wagen bespannt und abgefahren werden.

§ 5

Für die auf Verlangen des Auftraggebers gestellten Planen und Spriegel darf ein Zuschlag von höchstens 5 v. H. des reinen Fuhrentgelts berechnet werden.

§ 6

(1) Der Fuhrunternehmer hat über die Fuhrleistung eine Rechnung auszustellen, die alle für die Berechnung des Fuhrentgelts erforderliche Angaben enthalten muß. Gewerbliche Betriebe haben Durchschriften oder Abschriften der Rechnungen drei Jahre lang aufzubewahren. Andere Betriebe können den Inhalt der Rechnungen auch auf andere Art nachweisen, soweit sie keine Durchschriften oder Abschriften der Rechnungen fertigen.

(2) Wer im Zusammenhang mit einer Lieferung oder Leistung Fuhren gegen Entgelt ausführt oder ausführen läßt, hat das Fuhrentgelt im Angebot und in der Rechnung getrennt nachzuweisen.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Rollfuhrverkehr der bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer und der Vollmachtsspediteure sowie für Fuhrleistungen, für die besondere Preisvorschriften bestehen.

§ 8

In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten kann das Wirtschaftsministerium — Preisbildungsstelle — Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) und vom 30. März 1951 (BGBl. I S. 223) geahndet.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1952 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken (Fuhrleistungspreisanordnung) vom 25. Februar 1947 (bekanntgegeben in den Kreisamtsblättern), die Anordnung des Württ. Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — über Höchstpreise für die Beförderung von Stamm- und Schichtholz mit Kraftfahrzeugen in Nahverkehr sowie mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken (Holzbeförderungspreisanordnung) vom 25. Januar 1941 (Reg.-Anzeiger für Württemberg Nr. 8) und die Anordnung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — über Höchstpreise für die Holzabfuhr in Baden in der Fassung vom 7. Juli 1944 (Badischer Staatsanzeiger vom 8. Juli 1944) außer Kraft.

Preistafel

1. Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken

	Stundensätze in D-Mark			
	Preisstufen			
	I	II	III	IV
Zweispännerfuhrwerk	4.20	4.50	4.80	5.20
Einspännerfuhrwerk	3.—	3.20	3.40	3.60

2. Preisstufen

Preisstufe I: alle nicht in den Preisstufen II-IV genannten Orte

Preisstufe II: **im Landesbezirk Württemberg:** Aalen, Backnang, Bad Mergentheim, Bietigheim, Böblingen, Crailsheim, Geislingen, Heidenheim, Kirchheim u. Teck, Kornwestheim, Neckarsulm, Nürtingen, Plochingen, Schorndorf, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall, Sindelfingen, Waiblingen;
im Landesbezirk Baden: Bretten, Bruchsal, Buchen, Eberbach, Ettlingen, Mosbach, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Weinheim, Wertheim, Wiesloch;

Preisstufe III: **im Landesbezirk Württemberg:** Eßlingen, Fellbach, Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Ulm;
im Landesbezirk Baden: Heidelberg, Pforzheim;

Preisstufe IV: **im Landesbezirk Württemberg:** Stuttgart
im Landesbezirk Baden: Karlsruhe, Mannheim.

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen befinden sich Angehörige eines

Georg Belzer, geb. 1914?
Letzte Einheit: 99. Jägerdivision.

Die Angehörigen werden gebeten, sich bei der Kreisgeschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Aalen, Neue Heidenheimer Str. 15, Zimmer 1, zu melden.

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Betr.: Krankengeldauszahlung in Bopfingen (Ipf).

Die Auszahlung der Barleistungen (Kranken-, Wochen-, Sterbegeld) auf unserer Verwaltungsstelle Bopfingen, Spitalplatz 7, findet künftig nicht mehr am Samstag sondern am Freitag jeder Woche statt.

Kassenstunden: von 8.30 bis 15.00 Uhr, erstmalig am Freitag dem 22. Februar 1952.

Auch die vertrauensärztlichen Untersuchungen werden künftig in Bopfingen freitags erfolgen

Ellwangen (Jagst), 19. Februar 1952

Der Leiter

Kaufm. Berufsschule Aalen

Abendkurse in Maschinenschreiben

Die Kaufm. Berufsschule beginnt im März mit Abendkursen in Maschinenschreiben, und zwar:

für Anfänger:
Donnerstag, 6. März 1952, abends 19 Uhr
für Fortgeschrittene:
Dienstag, 4. März 1952, abends 19 Uhr

Die Kurse finden im Untergeschoß der Parkschule statt und dauern etwa 18 Abende (bis Juli). Die Unterrichtsgebühr beträgt voraussichtlich DM 8.—, die Schreibmaschinenmiete ebenfalls DM 8.—, die aber bei Verwendung einer eigenen Maschine in Wegfall kommt.

Anmeldungen beim ersten Unterrichtsabend.

Bürotechnischer Jahreskurs

Der nächste Bürotechnische Jahreskurs an der Kaufm. Berufsschule in Aalen beginnt nach einem neuen Erlaß des Kultministeriums erst am 1. September 1952, um den aus der Volksschule im Juli zur Entlassung kommenden Schülerinnen ebenfalls eine Teilnahme zu ermöglichen. Anmeldungen für diesen Kurs sollten bis Ende Juni bei der Schulleitung vorliegen.

Mütterberatungen im Februar

Montag, 25. Februar 1952:
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Kath. Schwh.

Mittwoch, 27. Februar 1952:
9.00 Uhr in Ebnat, Schwesternhaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
13.45 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Schweinemarkt in Aalen

Nachdem nunmehr die Maul- und Klauenseuche in Aalen erloschen ist, hat das Landratsamt die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten in Aalen wieder gestattet. Der Schweinemarkt findet ab kommenden Montag zu den bisherigen Zeiten wieder statt. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Marktteilnehmer werden gebeten, ihre Personalausweise mitzubringen.

Ursprungszeugnisse neuesten Datums sind ebenfalls mitzubringen. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Bayern ist untersagt, ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt verboten.

Vieh und Ferkel aus Gehöften, in denen im letzten Vierteljahr die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat, dürfen nicht auf den Markt zugeführt werden.

Aalen, 19. Februar 1952

Bürgermeisteramt

Gemeinde Lippach

Vergebung von Bauarbeiten für die Ortskanalisation in Lippach

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel kommen die erforderlichen **Grab-, Betonier- und Rohrlege-Arbeiten** auf der Grundlage der VOB als Notstandsarbeiten zur Vergebung. Die Ausführung umfaßt etwa:

1800 cbm Grabenaushub, die Erstellung von 18 Einsteigschächten sowie die Verlegung von rund 830 laufenden Metern Betonrohre von 150 bis 700 mm Durchmesser.

Die Pläne sowie die Angebotsvordrucke können ab 25. Februar 1952 auf dem Büro des Bau-Ingenieurs H. Mezger, Ellwangen, Sebastian-Merkle-Straße 8, eingesehen und gegen eine Gebühr von DM 2.— abgeholt werden. Die Vordrucke sind mit berechneter Endsumme bis Samstag, 1. März 1952, vormittags 11 Uhr, mit entsprechender Aufschrift versehen, auf dem Bürgermeisteramt in Lippach abzugeben. Unter den Bewerbern, die der Eröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Lippach, 19. Februar 1952

Bürgermeisteramt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
24. 2. Dr. Parizek, Friedrichstr. 37, Tel. 975

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
24. 2. Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
24. 2. Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Tel. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen Jagst). Auflage 1400 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags)
Bezugspreis monatlich 70 Pfg — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen Schwabenverlag (Telefon 255 und 256)

Nr. 9 **29. Februar** **1952**

Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuß für den Wahlkreis Nr. 8 Aalen hat die Prüfung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge nach § 45 der Verordnung Nr. 1054 vom 30. 6. 1949, Reg.-Bl. S. 106 am 23. 2. 1952 vorgenommen. Hierbei sind nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen worden (die Reihenfolge richtet sich nach § 45 Abs. 2 a. a. O.):

1. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):** Geiger Hans, geb. am 17. 11. 1912 in Neckarsulm, Gewerkschaftssekretär, wohnhaft in Aalen, Alte Heidenheimer Str. 42.
2. **Christlich Demokratische Union (CDU):** Dr. Huber Anton, geb. am 4. 6. 1905 in Osterhofen, Landrat, wohnhaft in Aalen, Rombacher Str. 82.
3. **Demokratische Volkspartei (DVP):** Bäurle Andreas, geb. am 4. 11. 1883 in Eschach Kreis Schwäb. Gmünd, Ziegeleibesitzer und Landwirt, Aalen, Zeppelinstr. 25.
4. **Deutsche Gemeinschaft - BHE:** Tittor Walther, geb. am 30. 8. 1911 in Mährisch Ostrau, Ingenieur, wohnhaft in Aalen, Primelweg 10.
5. **Block der Heimatvertriebenen und der Entrechteten (Richtung Kraft):** Grüger Kurt, geb. am 3. 7. 1909 in Leobschütz, Kreisgeschäftsführer, wohnhaft in Aalen, Ludwigstraße 55.
6. **Kommunistische Partei Deutschlands (KPD):** Seckler Albert, geb. am 7. 12. 1908 in Aalen, Schreiner, wohnhaft in Wasseralfingen, Ulrichstraße.
7. **Sozialistische Reichspartei (SRP):** Gille Max, geb. am 12. 1. 1927 in Erfurt, Techniker, wohnhaft in Waiblingen, Weidachstraße 15.

Die hiernach zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden entsprechend § 48 Abs. 2 a.a.O. hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aalen, 25. Februar 1952

Landratsamt: Kreiswahlleiter.

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Straßdorf Gde. Pommertsweiler und Ebnat Gde. Neuler ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 21. Februar 1952

Landratsamt: Nr. VI — 8523

Schneebahnen durch Gemeinden

Die für Schneebahnen und Schneeräumung auf Außenstrecken von Bundesstraßen, Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung durch die Gemeinden verauslagten Beträge sind möglichst umgehend beim Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen über die zuständigen Straßenmeisterstellen zurückzufordern.

Die außergewöhnlichen Niederschläge haben in diesem Winter zu besonders umfangreichen Räumarbeiten geführt. Die dafür erforderlichen Mittel müssen sofort beim Technischen Landesamt bzw. dem Finanzministerium angemeldet werden. Dazu ist erforderlich, daß die von den Gemeinden verauslagten Beträge sofort dem Bauamt bekannt gegeben werden.

Die Bürgermeisterämter werden daher gebeten, mindestens wöchentlich eine Abrechnung aufzustellen und dem Bauamt einzusenden.

Ellwangen/J., 22. Februar 1952

Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen

Mütterberatungen im März 1952

Mittwoch, den 5. März 1952:

9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
9.45 Uhr in Aufhausen, Rathaus
10.45 Uhr in Kerkingen, Rathaus
13.30 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
14.30 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.45 Uhr in Westhausen, Rathaus

Montag, den 10. März 1952:

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Mittwoch, den 12. März 1952:

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.30 Uhr in Dankoltsweiler
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
11.00 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.30 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.30 Uhr in Hohenberg, Schule
15.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Montag, den 17. März 1952:

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 19. März 1952:

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.45 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.30 Uhr in Unterschneidheim, Schwh.
14.30 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.00 Uhr in Zöbingen, Rathaus

Montag, den 24. März 1952:

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 26. März 1952:

9.00 Uhr in Waldhausen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.15 Uhr in Dehlingen, Schule
10.45 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.45 Uhr in Schweindorf, Rathaus
13.45 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
15.30 Uhr in Unterkochen, Schwesternhaus

Bekanntmachung

über die Regelung der Kohlenversorgung für Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher im Kohlenwirtschaftsjahr 1952/53 (1. April 1952 bis 31. März 1953)

Für die Versorgung der Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher mit Brennstoffen (Steinkohlen, Braunkohlen und daraus hergestellte feste Brennstoffe) im Kohlenwirtschaftsjahr 1952/53 ist die Verordnung Kohle I/51 vom 22. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 59/1951) in Verbindung mit nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

1. Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung Kohle I/51 dürfen Wiederverkäufer nur solche Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher beliefern, die bei ihnen in die Kundenliste eingetragen sind.

2. Wiederverkäufer sind Kohlenhändler und Brennstoff verteilende Genossenschaften, ferner Gaswerke, die unmittelbar an Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher liefern, ausnahmsweise auch Betriebe, die ihre Belegschaften mit festen Brennstoffen versorgen.

3. Hausbrandverbraucher sind die Haushaltungen.

4. Kleinverbraucher.

(1) Kleinverbraucher sind:

a) unabhängig von der Höhe des Brennstoffverbrauchs: Krankenhäuser, Badeanstalten und Heilbäder, Behörden und Anstalten, Schulen, Kirchen, Institute der Kunst und Wissenschaft, Groß- und Einzelhandelsbetriebe, Banken und Versicherungen, Freie Berufe, Gemeinschaftsläger (Flüchtlings-, Arbeitsläger u. ä.),

b) sonstige gewerbliche Betriebe und Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft mit einem im Regelfall durchschnittlichen Monatsverbrauch von weniger als 10 t Brennstoffe.

(2) Unter die Gruppe nach Abs. 1 b fallen solche Betriebe nicht, die zwar hinsichtlich einer bestimmten Kohlenart (z. B. bei Braunkohlenbriketts) einen geringeren durchschnittlichen Monatsverbrauch als 10 t, insgesamt jedoch (z. B. einschließlich Steinkohle, Steinkohlenkoks) einen durchschnittlichen Monatsverbrauch von 10 und mehr Tonnen haben. Im letzteren Falle kommt die Versorgung als Kleinverbraucher nicht in Betracht. — Betriebe, die zwar unter die Gruppe nach Abs. 1 b fallen, seither jedoch von den Steuerungsstellen des DKV in Mannheim als Industrieverbraucher versorgt werden, werden weiterhin auf diese Weise beliefert, es sei denn, daß sie sich als Kleinverbraucher in die Kundenliste eines Wiederverkäufers eintragen lassen. Voraussetzung dafür ist, daß die betreffenden Betriebe bei der Eintragung außer dem vorgeschriebenen, amtlich beurkundeten K-Ausweis Abmeldebescheinigung der Mannheimer Steurungsstelle vorlegen. Eintragun-

gen dieser Art müssen bis zum 5. März dieses Jahres vorgenommen werden.

5. Als Eintragung im Sinne der Ziffer 1 gilt grundsätzlich die im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 durchgeführte Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers. Wer also auch im Kohlenwirtschaftsjahr 1952/53 von dem Wiederverkäufer beliefert werden will, in dessen Kundenliste er bisher auf Grund des hiefür erteilten behördlichen Ausweises eingetragen ist, braucht nichts weiter zu veranlassen. Es ist aber statthaft, daß ein Verbraucher für das Kohlenwirtschaftsjahr 1952/53 einen anderen Wiederverkäufer als Lieferanten wählt. Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben die alsdann erforderliche **Umschreibung** auf den Wiederverkäufer ihrer neuen Wahl **in der Zeit vom 25. Februar bis 5. März dieses Jahres** zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist sind derartige Umschreibungen nicht mehr möglich.

6. Eine ausnahmsweise Umschreibung nach Ziff. 5 ist nur in der Weise zulässig, daß der Verbraucher den ihm im vorigen Jahr zur Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers erteilten, behördlich beurkundeten H- bzw. K-Ausweis von seinem bisherigen Lieferanten zurückverlangt und fristzeitig dem neugewählten Wiederverkäufer zur Eintragung in dessen Kundenliste vorlegt. Der seitherige Wiederverkäufer muß eindeutig aus dem Ausweis erkennbar sein. Der neugewählte Wiederverkäufer hat den ihm vorgelegten amtlichen Ausweis bei der Umschreibung einzubehalten und dem zu ihm übergewechselten neuen Kunden eine Bescheinigung über die Umschreibung zu erteilen.

Umschreibungen unter Mißachtung dieser zwingenden Bedingungen sind für alle Beteiligten unstatthaft und unwirksam. Der seitherige Lieferant ist auf Verlangen der Berechtigten zur Herausgabe der H- bzw. K-Ausweise verpflichtet, er hat den aus seinem Kundenkreis ausscheidenden Verbraucher in seiner Kundenliste zu streichen. Der als Nachfolger gewählte Lieferant hat Neueintragungen infolge Umschreibung in Form eines Nachtrags zu seiner Hausbrand- bzw. Kleinverbraucher-Kundenliste vorzunehmen.

7. Die Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher bleiben an die — im Regelfall durch Aufrechterhaltung der bisherigen Eintragung, im Ausnahmefall durch Umschreibung — gewählten Wiederverkäufer für die ganze Dauer des Kohlenwirtschaftsjahrs 1952/53 gebunden. Ausnahmen in besonders begründeten Fällen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

8. Hausbrandverbraucher- und Kleinverbraucher dürfen auch im Kohlenwirtschaftsjahr 1952/53 nur in die Kundenliste e i n e s Wiederverkäufers eingetragen sein. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind wie bisher

a) Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher, die ihre gesamte Brennstoffmenge teils bei einem Gaswerk, teils bei einem sonstigen Wiederverkäufer beziehen.

b) Kleinverbraucher mit einer Jahresbezugsmenge von mehr als 20 t. Soweit von der Möglichkeit nach b Gebrauch gemacht wird, soll jede weitere Eintragung grundsätzlich nur für jeweils weitere 20 t zulässig sein.

9. Neue Ausweise für die erstmalige Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers werden nur im Bedarfsfalle an Hausbrandverbraucher und Kleinverbraucher ausgegeben (z. B. bei Gründung neuer Haushaltungen oder gewerblichen Unternehmen). Die Voraussetzung für die Ausstellung eines neuen Ausweises ist nicht gegeben, sofern ein Hausbrandverbraucher seinen Wohnsitz oder ein Kleinverbraucher seinen seitherigen Betriebssitz wechselt. Letzterenfalls sind für die Eintragung bei einem Wiederverkäufer am neuen Wohn- bzw. Betriebssitz die bisherigen H- bzw. K-Ausweise zu verwenden.

Zuständig zur Erteilung neuer Ausweise ist der Kohlenbeauftragte für den Kreis Aalen beim Landratsamt Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15, Zimmer 5, bzw. für das Stadtgebiet Aalen, das Bürgermeisteramt Aalen.

10. Nach Ablauf der Umschreibungsfrist gem. Ziff. 5 haben die Wiederverkäufer ihre — getrennt nach Hausbrandverbrauchern und Kleinverbrauchern zu führenden — Kundenliste abzuschließen und spätestens bis 10. März 1952 beim Kohlenbeauftragten einzureichen. Sämtliche Eintragungen müssen durch die vorgeschriebenen H- bzw. K-Ausweise belegt sein. Diese sind mit vorzulegen. Die H-Ausweise bzw. die Eintragungen für Haushaltungen in zentralbeheizte Wohnungen müssen besonders kenntlich gemacht werden. Der Tatbestand einer zentralbeheizten Wohnung ist nur dann gegeben, wenn mehrere Heizkörper einer in sich abgeschlossenen Wohnung an ein und demselben Kessel angeschlossen sind. Ein Kachelofen, der durch Ausstrahlung mehrere Zimmer heizt, gilt als Ofenheizung.

11. Wiederverkäufer, in deren Kundenliste Verbraucher mit Wohn- bzw. Betriebssitz in einem Nachbarkreis eingetragen sind, haben insoweit die gemäß Ziff. 10 erforderliche Vorlage mit den zugehörigen Eintragungsbelegen an die für den Wohn- bzw. Betriebssitz dieser Kunden zuständigen Kohlenbeauftragten zu machen. Dies gilt auch, falls für die betreffenden Kunden eine Kreisbehörde eines benachbarten Bundeslandes örtlich zuständig ist. In letzterem Fall soll jedoch der Wiederverkäufer von einer derartigen Sonderanforderung absehen, wenn es sich um geringe Mengen handelt. In der Vorlage an den für den Wiederverkäufer örtlich zuständigen Kohlenbeauftragen müssen Sonderanforderungen an Nachbarkreise entsprechend zum Ausdruck kommen.

12. Nach Berechnung der Grundbezugsmengen werden die Wiederverkäufer hierüber vom Kohlenbeauftragten in der Zeit vom 25. bis 31. März 1952 schriftlich unterrichtet und dabei über die Möglichkeit zur Stückelung ihrer Jahresbezugsmenge zwecks Einschaltung mehrerer Lieferer (Großhändler) belehrt. Gemäß dem hiernach geäußerten Wunsch des Wiederverkäufers stellt ihm der Kohlenbeauftragte die darnach erforderliche Anzahl Bezugsbescheide aus, die der Wiederverkäufer spätestens bis 10. April 1952 bei dem (den) von ihm gewählten Großhändler(n) einzureichen hat. Die Großhändler dürfen nur mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Originalbezugsmengenbescheide annehmen.

13. Weder die Eintragung in die Kundenliste noch die den Eintragungen zu Grunde liegenden Ausweise begründen einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge, sie dienen lediglich der Feststellung des Kundenkreises der Wiederverkäufer und der Ermittlung ihres anteiligen Bedarfs. Dies ergibt sich aus der für die Kohlensteuerung maßgebenden Rechtsgrundlage, die eine Rationierung bis zur Stufe des Endverbrauchers nicht zuläßt. Die angemessene Belieferung der Verbraucher hat grundsätzlich in eigener Verantwortung der Wiederverkäufer im Rahmen der Bezugsmengen unter Berücksichtigung der individuellen Versorgungsnotwendigkeiten zu erfolgen.

Aalen, 18. Februar 1952

Landratsamt Aalen **Bürgermeisteramt Aalen**

Kreisstadt Aalen

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Kalenderjahr 1952

I. Gesetzliche Vorschriften über die Sonntagsruhe

1. Grundsätzlich gilt für das Handelsgewerbe das Gebot der Sonntagsruhe nach § 105b Abs. 2 Satz 1 und § 41a GewO. sowie § 9 Abs. 2 und 4 des Gesetzes Nr. 161 „Gesetz über die Sonntage, Festtage und Feiertage" vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1114 vom 5. 11. 1951 (Reg.Bl. S. 92).

Danach dürfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge nicht beschäftigt werden. In offenen Verkaufsstellen (Ladengeschäften und Kiosken) darf an diesen Tagen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbebetrieb nur von dem Geschäftsinhaber oder dessen Familienangehörigen ausgeübt werden soll.

2. Unter Handelsgewerbe im Sinne der vorstehenden Gesetze sind vor allem zu verstehen:

Groß- und Einzelhandel, Geld- und Kredithandel, Leihanstalten, Zeitungsverlage, die sogen. Hilfsgewerbe des Handels (Kommissionsgeschäfte und Handelslager) sowie die Tätigkeit der in den Kontoren der Industrie und des Handwerks beschäftigten Personen.

3. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe finden in gleicher Weise Anwendung auf Konsumvereine und ähnliche Vereine sowie auf Versicherungsunternehmen und Sparkassen.

4. Die Ausübung des ambulanten Handels im Sinne der §§ 42b und 55 GewO. ist an Sonn- und Festtagen nach § 55a Abs. 1 GewO. verboten.

II. Ausnahmen nach § 105b Abs. 2 Satz 2 GewO. Allgemeine Verkaufssonntage

Die Festsetzung der Verkaufssonntage vor Weihnachten erfolgt durch besondere Anordnung. Falls ein Bedürfnis zur Offenhaltung der Ladengeschäfte an weiteren Sonn- und Festtagen besteht, sind die Anträge mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — einzureichen.

III. Ausnahmen nach § 105e Abs. 1 GewO. Bedürfnisgewerbe

Auf Grund des § 105e Abs. 1 GewO. in Verbindung mit dem Erlaß des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 1. 7. 1950 Nr. IV L1/248 und 1. 3. 1951 Nr. IIe L 1a/58 werden für das Jahr 1952 folgende Ausnahmen für das Bedürfnisgewerbe zugelassen:

1. Zur Befriedigung täglicher und an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse wird für einzelne Gewerbezweige (Bedürfnisgewerbe) die Abgabe der nachstehend aufgeführten Waren an Sonn- und Festtagen durch offene Verkaufsstellen in folgendem Umfange gestattet:

a) leichtverderbliche Konditorwaren während des ganzen Jahres in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr, außer dem 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Karfreitag und 1. Mai;

b) Blumen, Kränze und Grabschmuck in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr am Muttertag, an Allerheiligen und am Totensonntag;

c) Milch und Sahne während des ganzen Jahres in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Wegen der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen in Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeug-Gewerbes siehe unten bei 2c.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Abschn. V.

Eine Verpflichtung zur Offenhaltung der Geschäfte besteht nicht.

2. Zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen und Kunden mit Waren des täglichen Bedarfs wird für die nachstehenden Gewerbebetriebe eine Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zugelassen:

a) in Brauereien (Bierniederlagen) sowie in Limonaden- und Mineralwasserhandlungen für die Belieferung ihrer Kundschaft in der Zeit vom 1. April bis 30. September. Wegen der Dauer der Beschäftigung siehe Abschn. V.

b) In Molkereien zur Belieferung der Kundschaft mit Milch und Sahne während des ganzen Jahres und während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Stunden.

c) In Tankanlagen, Garagen- und Parkplätzen sowie Werkstätten für Kraftfahrzeuge

(1) zur Abgabe von Betriebsstoffen (Brennstoff, Öl, Fett, Preßluft usw.) und Ersatzteilen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und an Sonn- und Festtagen. Die Ausnahme gilt nur für die unmittelbare Versorgung von Kraftfahrzeugen, soweit sie für die Erhaltung und sofortige Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist;

(2) für Arbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit sie für die Fortsetzung einer durch Schaden unterbrochenen Fahrt notwendig sind.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Erlasses des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 24. 4. 1950 Nr. IV L 1/222 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 47 vom 17. 6. 1950 und Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Nr. 6 S. 97). In jedem Betrieb, der Arbeiter und Angestellte nach vorstehenden Bestimmungen beschäftigt, ist eine Abschrift des Erlasses an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Eine Verpflichtung zur Offenhaltung der Geschäfte besteht nicht.

IV. Ausnahmen nach § 55a Abs. 2 GewO. Ambulanter Handel

Auf Grund des § 55a Abs. 2 GewO. kann das Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — im Einzelfall für den ambulanten Handel im Sinne der §§ 42b und 55 GewO. Ausnahmen vom Verkaufsverbot an Sonn- und Festtagen zulassen.

Für die Arbeits- und Ruhezeiten gelten die Bestimmungen des Abschn. V.

V. Arbeits- und Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung im Handelsgewerbe

Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen

Die Arbeitszeit der auf Grund obiger Ausnahmen Beschäftigen darf, soweit nicht eine bestimmte Stundenzahl vorgesehen ist, acht Stunden einschließlich der Vor- und Abschlußarbeiten nicht überschreiten und nicht über 18.00 Uhr hinausgehen.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

An Sonn- und Festtagen dürfen Kinder (bis zu 14 Jahren) gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 3 JSchG. nicht beschäftigt werden.

Jugendliche (von 14—18 Jahren) dürfen in offenen Verkaufsstellen an **höchstens** sechs Sonntagen und Festtagen im Kalenderjahr beschäftigt werden, sowei an diesen Tagen nach den Vorschriften der GewO. § 105b Abs. 2 eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist.

Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung

Werden Arbeiter und Angestellte an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraumes von mehr als drei Stunden beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle drei Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sind. Das gilt auch für Arbeiter und Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuche des Hauptgottesdienstes gehindert sind. Ist eine derartige Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebes an Sonn- und Festtagen nicht möglich, so kann das Gewerbeaufsichtsamt genehmigen, daß die in Satz 1 vorgesehenen Freizeiten vom Unternehmer auf Werktage verlegt werden. In diesem Falle ist in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

Arbeiter und Angestellte, die nach Abs. 1 an bestimmten Sonn- und Festtagen von der Arbeit freizustellen sind, dürfen an diesen Tagen nur in Notfällen nach § 105c Abs. 1 Ziff. 1 GewO. beschäftigt werden.

VI. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die gesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen und die vorstehende hierzu ergangene Anordnung sind nach § 146a GewO., § 25 der AZO, § 24 des Jugendschutzgesetzes und § 18 des Gesetzes Nr. 161 strafbar.

Aalen, den 6. Februar 1952.

Bürgermeisteramt.

Stellen-Angebot

Die Stadtwerke Aalen stellen

1 Elektromonteur,

1 Betriebsmonteur (Schlosser oder Installateur) und

1 Hilfsarbeiter

ein. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften können bis 10. März 1952 beim Bürgermeisteramt Aalen eingereicht werden. Auskunft bei den Stadtwerken, Aalen, Hirschbachstraße 14.

Aalen, 21. Februar 1952

Bürgermeisteramt.

Aenderung der Baulinien an der Ecke Neue Heidenheimer-/Schmalestraße

Die Änderung der Baulinien an der Neue Heidenheimer-/Schmalestraße nach den Beschlüssen des Gemeinderats vom 29. November 1951 / 31. Januar 1952 ist in Kraft getreten.

Aalen, 16. Februar 1952

Bürgermeisteramt

Berufsschule Aalen, I. Bauabschnitt

Öffentliche Ausschreibung der

Glaser- und Gipserarbeiten

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt.

Angebotseröffnung Montag, den 10. März 1952, 10.00 Uhr, ebenfalls beim Stadtbauamt.

Aalen, 27. Februar 1952.

Bürgermeisteramt

Schneebeseitigung

Das Bürgermeisteramt bittet die Bevölkerung, bei Entfernung der Schnee- und Eisreste die Gehweg-Beläge nicht zu beschädigen. Die Instandsetzungskosten würden sonst den Eigentümern und Besitzern der angrenzenden Gebäude und Grundstücke zur Last fallen.

Aalen, 25. Februar 1952

Bürgermeisteramt

Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen, Hauptzweigstelle Bopfingen, ausgestellte Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

Sparkassenbuch Nr. 397, ausgestellt auf Wendelin Baier, Landwirt in Röttingen

Sparkassenbuch Nr. 1447, ausgestellt auf Luise Härle, Flochberg.

Aalen, 22. Februar 1952 **Kreissparkasse Aalen**

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung N e r e s h e i m belegene, im Grundbuch von Neresheim, Heft 38a, Abt. I, Nr. 12, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des

Emil A. Fiebich, Kaufmanns in Heidenheim/Brz. eingetragene Grundstück

PNr. 325 Bauplatz und Böschung, Dossinger Weg —: 59 a, 95 qm mit dem darauf erstellten Fabrikgebäude und dem gesamten Zubehör für eine Lederfabrik (Hauptsächlich: 1 Bügelmaschine, 1 Walzmaschine, 1 Schleifmaschine, 1 Ausreckmaschine, 1 Falzmaschine, 1 Stoßmaschine, 4 Walkfässer, 2 Ventilatoren, 1 Spritzanlage mit Exhaustor und das übrige Zubehör)

am Mittwoch, dem 16. April 1952, vorm. 10 Uhr

in der Kanzlei des Bezirksnotariats Neresheim (Amtsgericht) versteigert werden.

Das höchstzulässige Gebot für das Grundstück mit dem Gebäude ist vom Landratsamt Aalen (Preisbehörde) am 30. Januar 1952 auf 60 000.— DM festgesetzt worden.

Das Zubehör wurde durch einen Sachverständigen geschätzt zu 21 667.— DM.

Jeder Beteiligte kann gegen den Preisfestsetzungsbescheid binnen 14 Tagen ab Zustellung der Terminsbekanntmachung bei der Preisbehörde (Landratsamt) Aalen, Beschwerde erheben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1951 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 35 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Neresheim, den 21. Februar 1952.

Kommissär: Bezirksnotar (gez.) Häring.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

2. 3. Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

2. 3. Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

2. 3. Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags,und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Kesselschmied für Großbaustelle
1 Fabrikflaschner (kein Bauflaschner)
2 Werkzeugmacher für Armaturenfabr.
2 Maschinenschlosser für Armaturenfabr.
1 Kfz.-Elektriker
1 Elektromaschinenbaumeister
1 Werkzeugschleifer
mehrere Originalglashütter-Fachuhrmacher (Feinstmechaniker)
1 Elektromaschinenbauer
1 Büromaschinenmechaniker
1 Automechanikergeselle oder- meister
1 Automatendreher
1 Kokillengießer für Leichtmetall
2 Heizer für Fabrikbetrieb
1 Omnibusfahrer mit längerer Fahrpraxis
1 Autogen-Schweißer für Feinbleche
1 Karosserieflaschner
1 Bauschlosser
einige Monteure f. graphische Maschinen
einige Einrichter für Dreherei, Bohrerei, Fräserei, Schleiferei für Betriebe in In- und Ausland
einige Vorrichtungsbauer für Betriebe in In- und Ausland
einige Maschinenschlosser für Betriebe in In- und Ausland
1 Einsteller bzw. Hilfsmeister für Strumpffabrik
1 Werkmeister für größeres Kunstharz-, Preß- und Spritzwerk
1 Konfektionsschneider für Bekleidungswerkstätte
1 Stricker oder Strickerin für Strumpffabrik
2 Cottonstuhlwirker
1 Spinnmeister
3 Hutmacher
1 Schuhsteppermeister für Hausschuhfabrik
2 Oberlederzuschneider
1 Handschuhmacher f. Clacé-Handschuhe
1 Kürschner
2 Stuhlschreiner
1 Modellschreiner für Eisengießerei
1 Poliermeister für Polstermöbelfabrik
1 Reisstrohbesenmacher (Cirokbesen)
1 Glasermeister als Werkstattleiter
mehrere tüchtige qualifizierte Harmoniumbauer
1 Gipser in Dauerstellung
25 Plattenleger
mehrere Isolierer für Kälte- und Wärmeschutz
1 Kachelofenbauer
1 Umdrucker (Steindrucker)
1 Offsetdrucker
1 Akzidenzsetzer
1 Verlagsbuchbinder
2 Graveure
1 Photograph
1 Bäcker oder Konditor für Süßwarengroßhandlung
1 Getreidemüller
1 Darmsortierer
1 Darmsortiermeister
1 Laborant für Backwerk
15 Koch-Commis für Hotels und Gaststätten
2 Herrenfriseure
1 Gartenmeister für gr. Baumschulenbetrieb
einige Landwirtschaftsgehilfen für Gutsbetrieb
2 Landschaftsgärtner für Gärtnerei in der Schweiz
1 lediger Junggärtner der biologisch-dynamische Kenntn. in Düngungsfr. aufweisen kann

Fachkräfte weiblich:

1 Modistin
1 Maschinenstickerin für Automaten
2 perf. Handstickerinnen
1 Direktrice für Strickwarenfabrik

Angestellte männlich:

2 techn. Zeichner
1 kunstgewerbl. Zeichner für Beleuchtungskörperfabrik
1 graph. Zeichner(in) für Werbeatelier
einige Reisevertreter für verschiedene Branchen
1 Eisenwarenhändler als Verkäufer
1 Motorradverkäufer
1 Verkäufer für Geschäft für sämtl. Bürobedarf
1 Drogist
1 Fotolaboranten
1 Klebstoffchemiker für chem. Fabr.
1 Orthopädiemechanikermeister für bed. Werk der fußorthopäd. Industrie
einige Konstrukteure für versch. Maschinenfabriken
1 Meister für Strumpffabrik
1 Diplomhandelslehrer für Privathandelsschule
1 staatl. gepr. Lehrkraft zur Unterrichtung in Masch.-Schreiben u. Kurzschr.
3 Nachrichtentechniker (Funktechniker) für Ingenieurbüro
1 Rohrleitungstechniker (jüng. Ingenieur)
1 Heizungsingenieur für amerik. Dienststelle
2 Statiker (Dipl.-Ing.) für Bauunternehmen bzw. Stahlbaufirma
1 Bauingenieur (HTL) oder Bautechniker
2 junge Elektroingenieure
1 Dipl.-Ing. für Architekturbüro
1 Dipl.-Ing. für bek. elektrometallurg. Unternehmen d. Fachrichtg. Masch.-Bau
1 Patenting. (TH od. THL) für Textilmaschinenbaufirma
1 Normening. (TH)
1 Zeitnehmer (REFA-Mann) mit langj. Erfahrung im Textilmaschinenbau
1 Maschinenbau-Ing. für Asbestzementwarenfabrik
1 Ingenieur für südd. Untern. der Schweiß-, Schneid- und Löttechnik
1 Gießerei-Ing.
2 Assistenten (Dipl.-Ing.) für südd. Hochschule für Lehrstuhl Maschinenelemente
1 Ing. für Fahrzeugfabr.
1 Maschinenbau-Ing.
1 Betriebswirtschaftler f. gr. Feinstrumpfwirkerei zur Assistenz des Personalchefs
1 kaufm. Sachbearb., nur jüng. Kraft mit Hochschulbildung
1 Sparkassenangestellter
1 Kaufmann für Großhandelshaus in Kurzw., Modewaren und Garnen für Ein- und Verkauf
1 erste Fachkraft für Betriebsabrechnung
1 hauptberuflicher Geschäftsführer für Verkehrsverein
1 Finanzbuchhalter mit Industriepraxis
1 Maschinenbuchhalter Syst. Astra
1 Lohnrechner
1 Einkäufer aus der Metallbranche

Angestellte weiblich:

2 med.-techn. Assistentinnen für Gesundheitsamt bzw. Krankenhaus
einige Stenotypistinnen, perf. Kräfte, teilw. engl. Sprachkenntnisse
3 Maschinenschreiberinnen mit guten engl. Sprachkenntnissen
1 Bürogehilfin mit engl. Sprachkenntn., abgeschl. Lehre oder mittl. Reife
1 Photolaborantin
1 Photographengehilfin
1 Kindergärtnerin oder Erzieherin für Gutshaushalt in Italien, gute franz. Sprachkenntn., mögl. auch italien. Sprachkenntnisse
mehrere Verkäuferinnen verschied. Branchen
mehrere landw. Berufsschullehrerinnen für verschied. Berufsschulen
1 evang. Heimleiterin für bäuerl. Volkshochschule, gleichz. landw. Lehrerin
1 Apothekerassistentin
1 Sekretärin für ärztl. Leiter einer staatl. Heilanstalt

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen werden gesucht:

Männliche Kräfte:

1 Kfz.-Handwerker
1 Reck- und Fallhammerschmied
1 Huf- und Wagenschmied
1 Betriebsschlosser, muß A.- und E.-Schweißen können
einige erstkl. Deher (Spitzendreher)
mehrere Revolverdreher
2 Spindeldreher
einige Werkzeugmacher
einige Werkzeugschlosser
1 Kunstschlosser oder Kunstschmied
2 Maschinenschlosser
1 Maschinenbauer
1 Schleifer
1 Büromaschinenmechaniker
1 Feuerverzinker
1 Metalldrücker
1 Uhrmacher
1 Laborant für Eisen- und Stahlanalysen
1 Omnibusfahrer, Führerschein Kl. II
1 Naß- und Trockenappreteur
1 Handschuhmacher f. Lederhandschuhe
1 Handsetzer
einige Bäckergesellen
1 jüng. Bonbonkocher
1 Koch
1 Metzgergeselle
3 Glasapparatebläser
2 Glasschleifer
1 Glasermeister
2 Gärtnergehilfen

Weibliche Kräfte:

Einige perf. Hausgehilfinnen
1 perf. Köchin
1 Büffetdame (wird evtl. angel.)
1 Zimmermädchen für Hotel in Aalen
1 Bedienung nach Aalen
einige Weißstickerinnen (Maschinenstickerinnen)
2 Friseusen
2 Stenotypistinnen für Industriebetr.
1 Sprechstundenhilfe
1 Lebensmittelverkäuferin
1 vorexaminierte Apothekerin

Männliche Angestellte:

1 Einkäufer (Stabeisenhändler) für Werkzeugfabrik
1 kaufm. Angestellten für Betr. der holzverarb. Ind. f. Büro und Reise
1 Vorrichtungskonstrukteur mit abgeschl. Hochschulbildung
1 junger Kaufmann für Bekleidungshaus, abgeschl. Lehre.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim

Aalen, den 23. Februar 1952 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1400 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 10 | 7. März | 1952

Oeffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung am 9. März 1952

Der Kreiswahlausschuß tritt am Donnerstag, dem 13. März 1952 um 8.00 Uhr vormittags zusammen.

Tagesordnung

Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung im Wahlkreis 8 Aalen.

Die Sitzung ist öffentlich und findet im Sitzungssaal des Landratsamts in Aalen, Neue Heidenheimer Straße 12 statt. Jedem Wahlberechtigten steht der Zutritt zu dieser Sitzung offen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; z. vgl. § 76 der Verordnung Nr. 1054 vom 30. 6. 1949, Reg.Bl.S. 106 in Verbindung mit § 13 des 2. Neugliederungsgesetzes vom 15. 6. 1949, BGBl. S. 284 und der Ministerratsverordnung vom 7. Januar 1952, Reg.Bl.S. 1.

Aalen, 3. März 1952 — **Landratsamt** Nr. IV-1050

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt **jeweils am Samstag, 8. März 1952, 18.00 Uhr**

in Aalen beim LP-Kommissariat, Obere Bahnstraße 14,
in Ellwangen in der Fahrschule Martin,
in Bopfingen in der Gewerbeschule,
in Neresheim beim LP-Hauptposten.

Alle Personen, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos am Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 1. März 1952 — **Landratsamt** V

Schonet die Kätzchen der Weiden!

Der Blütenstaub der Pflanzen ist das Brot der Bienen. Kräftige Bienenvölker und gute Honigernten sind zu erwarten, wenn im Frühjahr viel Blütenstaub den Bienen zur Verfügung steht.

Wir haben aber keine Pflanzen in der Natur, die den Bienen schon früh so große Mengen an Bienenbrot liefern wie die beliebten Boten des Frühlings, die Weidenkätzchen.

Viele Weidenkätzchen, viele Bienen, viel Obst. Denkt daran, daß gerade in kalten und nassen Jahren viele Bienen viel Obst durch frühe Arbeit im blühenden Obstbaum ermöglichen. Die Weidenkätzchen stehen unter Naturschutz, ihr Abschneiden oder Abreißen ist verboten.

Aufzugsanlagen

Auf die im Amtsblatt des Innenministeriums vom 31. Dezember 1951 Nr. 13 erschienene Bekanntmachung über die Baugenehmigung, die Anzeigepflicht und die Abnahmeprüfung von Aufzugsanlagen vom 8. Dezember 1951 Nr. V Ho 7180/1 wird hingewiesen. Das Amtsblatt kann auf den Rathäusern eingesehen werden.

Aalen, 4. März 1952 — **Landratsamt** Nr. VII-4101

Auflösung des Kreisbauamts — Schaffung von Kreisbaumeisterstellen

Die vom Kreistag am 25. 5. 1951 beschlossene Einteilung des Landkreises Aalen in drei Kreisbaumeisterbezirke tritt am 1. 3. 1952 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt gilt das Kreisbauamt als aufgelöst. Die Kreisbaumeister besorgen innerhalb ihres Bezirks alle dem Kreisbaumeister obliegenden Aufgaben, auch die Wasserrechtsfälle.

Die Bezirke gliedern sich vorläufig wie folgt:

Kreisbaumeisterstelle I Aalen, Neue Heidenheimer Str. 15, Kreisbaumeister Späth: Abtsgmünd, Dewangen, Ebnat, Elchingen, Essingen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hüttlingen, Kösingen, Laubach, Lauterburg, Neresheim, Neubronn, Oberkochen, Ohmenheim, Unterkochen, Waldhausen, Westhausen.

Kreisbaumeisterstelle II Ellwangen, Obere Straße 13, Kreisbaumeister Braun: Adelmannsfelden, Baldern, Benzenzimmern, Dalkingen, Dirgenheim, Ellenberg, Geislingen, Jagstzell, Kerkingen, Neuler, Nordhausen, Pfahlheim, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Unterwilfingen, Walxheim, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Kreisbaumeisterstelle III, Bopfingen, Rathaus, Kreisbaumeister Koch: Aufhausen, Bopfingen, Dorfmerkingen, Flochberg, Goldburghausen, Hülen, Kirchheim, Lauchheim, Lippach, Oberdorf, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterriffingen, Utzmemmingen.

Für den Parteienverkehr stehen die Kreisbaumeister zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Kreisbaumeisterstelle I: Montag und Samstag während der üblichen Dienststunden (7.30—12.00 Uhr, 13.30—17.30 Uhr).

Kreisbaumeisterstelle II: Montag und Samstag während der üblichen Dienststunden (7.30—12.00 Uhr, 13.30—17.30 Uhr).

Kreisbaumeisterstelle III: Freitag während der üblichen Dienststunden (7.30 bis 12.00 Uhr, 13.30—17.30 Uhr).

Aalen, 29. Februar 1952 — **Landratsamt** Nr. IV—3001, 2, 23

Staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Patriz Hieber, Reichertshofen, Gemeinde Hohenstadt; Hannes Koepff, Laubach; Emil Oswald, Laubach; Adolf Meidert, Leinroden, Gemeinde Laubach; Blasius Schill, Westerhofen, Gemeinde Westhausen; Georg Bolsinger, Westerhofen, Gemeinde Westhausen.

Aalen, 3. März 1952 — **Landratsamt** Nr. VI-8526

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Neubronn ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 19. Februar 1952 — **Landratsamt** Nr. VI-8523

Verordnung

des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Aufhebung der Einschränkungen des Stromverbrauchs vom 22. Februar 1952

I.

Die Anordnung über Einschränkungen des Stromverbrauches vom 22. Oktober 1951 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 82 vom 24. Oktober 1951) wird hiermit aufgehoben.

II.

Diese Anordnung tritt am 23. Februar 1952 in Kraft.

Stuttgart, 22. Februar 1952

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
(gez.) Dr. Veit

Hauptkörung für Schafböcke im Jahre 1952

Die **Hauptkörungen für Schafböcke** im Jahre 1952 finden auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951 (Reg.-Bl. Nr. 25, S. 102) für den hiesigen Kreis am

11. März 1952, 14.30 Uhr in Aalen, Mühlplatz;
12. März 1952, 8.30 Uhr in Ellwangen, beim „Roten Ochsen";
12. März 1952, 11.00 Uhr in Neresheim, beim Gasthaus „Zum Rößle"

statt.

Nach den geltenden Bestimmungen sind zu der Hauptkörung alle Schafböcke aus dem Körbezirk, für den die Körung angesetzt ist, vorzuführen, die das Mindestalter von sechs Monaten erreicht haben und nicht innerhalb der nächsten sechs Monate auf einer Sonderkörung vorgestellt werden sollen. Es sind also auch die Böcke, die nur vorübergehend in der Gemeinde stehen (Wanderschäferei), auf der Körung vorzustellen, sofern sie nicht im Zeitraum von vier Monaten vor der genannten Hauptkörung zu einer Hauptkörung an einen anderen Ort gebracht wurden. Vorzuführen sind auch die Stammböcke der Zucht- und Stammschäfereien, sowie die Such- oder Probierböcke, wenn sie das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Bocklämmer aus anerkannten Stamm- und Zuchtschäfereien, die im Jahre 1952 auf den Bockauktionen verkauft werden sollen, sind nicht vorzuführen, da sie auf den vor den Auktionen stattfindenden Sonderkörungen gekört werden.

Die Böcke sind in einem einwandfreien Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen, möglichst vom Besitzer selbst, vorzustellen. Böcke aus räudeverseuchten Herden dürfen vor Ablauf der Schutzfrist (acht Wochen nach Abschluß des Heilverfahrens) und Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht auf Körungen vorgestellt werden. Sie sind einer Nachkörung zu unterziehen. Böcke die z. Zt. der Hauptkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen, sind ebenfalls auf einer Nachkörung vorzuführen. Der Nachweis der

Erkrankung ist anläßlich der Hauptkörung durch ein tierärztliches Zeugnis zu erbringen.

Die Körbücher der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen; außerdem sind die Körbücher der geschlachteten, unfruchtbar gemachten oder verendeten Böcke abzugeben.

Die Gebühr für die Erneuerung der Deckerlaubnis beträgt je Bock DM 1.50.

Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens zwei Monaten nach der Hauptkörung unfruchtbar zu machen bzw. schlachten zu lassen.

Die Körungen für Schafböcke werden durch den vom Köramt gebildeten Körausschuß durchgeführt.

Schafhalter, die ihre Böcke entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht zur Hauptkörung vorstellen, werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Auf Grund des § 192 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) ist die Durchführung von Körungen in Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen (15-km-Umkreis) von mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten verboten.

Tiere, die in Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ihren Standort haben, dürfen auf den Körplätzen nicht vorgeführt werden.

Landratsamt Aalen
S—4371

Hinweise zur Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung am 9. März 1952

I. Allgemeines

Die Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung für das aus den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu bildende Bundesland findet am Sonntag, dem 9. März 1952, statt. Auf die Wahl findet das Wahlgesetz zum Ersten Bundestag und zur Ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949, BGBl. S. 21, Anwendung mit den in der Ministerratsverordnung vom 7. Januar 1952, Reg.Bl. S. 1, vermerkten Änderungen. Die Verfassunggebende Landesversammlung besteht aus 120 Abgeordneten, wovon 25 auf Baden, 73 auf Württemberg-Baden und 22 auf Württemberg-Hohenzollern entfallen. Von den 73 Abgeordneten des Landes Württemberg-Baden werden 45 Abgeordnete in 45 Einmann-Wahlkreisen nach dem Mehrheitswahlprinzip gewählt, während die Wahl der restlichen 28 Abgeordneten über Landeslisten nach dem Verhältniswahlsystem erfolgt. Der Landkreis Aalen bildet den Wahlkreis Nr. 8.

Die wichtigste Funktion der Verfassunggebenden Landesversammlung liegt in dem Auftrag, die Landesverfassung für das neue Bundesland zu beschließen. Daneben nimmt sie vorläufig die Befugnisse des Landtags des neuen Bundeslandes wahr. Spätestens nach zwei Jahren wird der eigentliche Erste Landtag gewählt. Diese Wahl richtet sich nach den Bestimmungen der von der Verfassunggebenden Landesversammlung aufzustellenden Landesverfassung.

II. Wahlzettel, Wahlumschläge

Bei der Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung werden nur amtlich hergestellte Wahlzettel verwendet, die alle für den Wahlkreis Nr. 8 zugelassenen Kreiswahlvorschläge enthalten. Der amtliche Wahlzettel hat das untenstehend abgedruckte Aussehen.

Amtlicher Wahlzettel

für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung des aus den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu bildenden Bundeslandes

am 9. März 1952

Wahlkreis Nr. 8 AALEN

1	**Hans Geiger,** Gewerkschaftssekretär in Aalen **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**	(SPD)	◯
2	**Dr. Anton Huber,** Landrat in Aalen **Christlich Demokratische Union**	(CDU)	◯
3	**Andreas Bäurle,** Ziegeleibesitzer und Landwirt in Aalen **Demokratische Volkspartei**	(DVP)	◯
4	**Walther Tittor,** Ingenieur in Aalen **Deutsche Gemeinschaft - BHE**		◯
5	**Kurt Grüger,** Kreisgeschäftsführer in Aalen **Block der Heimatvertriebenen und der Entrechteten (Richtg. Kraft)**		◯
6	**Albert Seckler,** Schreiner in Wasseralfingen **Kommunistische Partei Deutschlands**	(KPD)	◯
7	**Max Gille,** Techniker in Waiblingen **Sozialistische Reichspartei**	(SRP)	◯

Auch die Wahlumschläge werden von amtswegen gestellt und liegen in den Wahllokalen auf. Die Verwendung anderer Umschläge macht die Stimme ungültig.

III. Stimmabgabe

Jeder Wähler hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorstand zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den amtlichen Wahlzettel und den amtlichen Wahlumschlag. Er begibt sich damit in den Nebenraum oder in den mit einer gegen Sicht schützenden Vorrichtung versehenen Nebentisch, kennzeichnet auf dem Wahlzettel den Kreiswahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will durch ankreuzen (+) und legt den Wahlzettel in den Wahlumschlag. **Eine andere Art der Kennzeichnung des Wahlzettels macht diesen ungültig.** Diese Vorschrift ist unbedingt zu beachten.

Ungültig sind Wahlzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag sind oder in deren Umschlag ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
2. die nicht als amtlich hergestellt oder geliefert erkennbar sind,
3. die mit einem auf die Person des Wählers versehenen Kennzeichen versehen sind,
4. die keine Eintragung enthalten,
5. aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
6. die außer dem amtlichen Aufdruck und dem Kennzeichen für die Stimmabgabe (Kreuz in einem der sieben Kreise) einen Zusatz enthalten,
7. deren ganzer Inhalt durchgestrichen ist.

IV. Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von morgens 8.00 Uhr bis abends 6.00 Uhr.

V. Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts steht jedem Wahlberechtigten zu, der entweder in der Wählerliste seines Wahlbezirks eingetragen ist, oder einen Wahlschein besitzt; Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen. Es ist aber zu beachten, daß Wahlscheine nur in den Ländern Gültigkeit haben und angenommen werden, in welchen sie ausgestellt sind. Ein von einem Bürgermeisteramt des Landes Württemberg-Hohenzollern ausgestellter Wahlschein gilt also im Bereich des Landes Württemberg-Baden nicht. Auf Verlangen des Wahl- oder Wahlbezirksvorstands hat sich der Wähler bei der Stimmabgabe über seine Person auszuweisen. Die Ausstellung von Wahlscheinen kann spätestens bis 8. März 1952 beantragt werden, wenn nicht in der einzelnen Gemeinde als letzter Tag der 7. März 1952 bekannt gemacht wurde.

Aalen, den 5. März 1952 **Landratsamt**
Nr. IV—1050

Die Oberpostdirektion Stuttgart teilt mit:

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt zum 1. September 1952 eine Anzahl Postjungboten ein. Für die Einstellung als Postjungbote ist Voraussetzung, daß der Bewerber Deutscher ist, einen guten Leumund besitzt, keine gerichtlichen Vorstrafen hat und aus geordneten Verhältnissen stammt. Ferner muß er am Einstellungstag eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen. Er soll am Einstellungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 15 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis spätestens 6. März 1952 bei den für den Wohnsitz der Bewerber zuständigen Postämtern einzureichen. Dort sind auch die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen zu erfragen.

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe Sitz Ellwangen (Jagst) Obere Straße 13

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Riesgruppe

Die Verbandsversammlung hat am 19. Dezember 1951/9. Februar 1952 auf Grund von § 24 der Satzung vom 28. Juni 1950 folgende Satzungsänderung einstimmig beschlossen:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung: „Der Zweckverband besteht aus folgenden Gemeinden: Baldern, Benzenzimmern, Dirgenheim, Ellenberg, Ellwangen, Geislingen, Kerkingen, Lautenbach, Matzenbach, Nordhausen, Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Unterdeufstetten, Unterschneidheim, Stödtlen, Tannhausen, Walxheim, Wildenstein, Wört, Zipplingen, Zöbingen."
2. Satz 1 von § 21 erhält folgenden Wortlaut: „Die Aufsicht über den Verband führt das Innenministerium."
3. Die Satzungsänderungen Ziffer 1 und 2 treten am 1. April 1952 in Kraft.

Ellwangen (Jagst), den 4. März 1952.

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe

Verbandsvorsitzender Rothmaier

Offene Lehrstellen rechtzeitig anmelden!

Nach dem Gesetz vom 26. Juli 1951 über den Schuljahranfang und den Beginn der Schulpflicht endet für alle Schüler, die in den Jahren 1944 bis 1951 erstmals in die Schule aufgenommen worden sind, der vorgeschriebene achtjährige Besuch der Volksschule mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien. Es wird also noch geraume Zeit die Schulentlassung in der Volksschule im Sommer stattfinden. Dies hat nun zur Folge, daß die ins Berufsleben eintretenden Entlaßschüler jeweils vom August an zum Antritt einer Lehrstelle zur Verfügung stehen und daß offene Lehrstellen nach wie vor frühestens in den Sommermonaten besetzt werden können.

Es ist dringend erwünscht, daß die Lehrherren jede im Laufe des Jahres 1952 zu besetzende Lehrstelle möglichst bald der Berufsberatung des Arbeitsamtes mitteilen.

Die Berufsberatung des Arbeitsamtes erfaßt in enger Zusammenarbeit mit den Schulen schon vor dem Schulschluß alle zur Entlassung kommenden männlichen und weiblichen Jugendlichen. Sie kann sich anhand der von den Schulen übermittelten Unterlagen und schulärztlichen Untersuchungsbefunde ein Bild von der körperlichen Leistungsfähigkeit und der geistigen Veranlagung der Entlaßschüler verschaffen und ist in der Lage, für die einzelnen Berufe besonders geeignete Lehrlinge auszusuchen und vorzuschlagen. Eignungsprüfungen, die auf Wunsch der Lehrherren wie auch der Eltern von der Berufsberatung vorgenommen werden, ergänzen das für die Beratung der Berufsanwärter wie auch der Lehrherren notwendige Urteil über den Entwicklungsstand des Jugendlichen und seine berufliche Eignung.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß die von der Berufsberatung zur Einstellung vorgeschlagenen und auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen nach den vorgenannten Gesichtspunkten sorgfältig ausgewählten Lehrlinge sich in den meisten Fällen gut für den vermittelten Beruf geeignet haben. Es ist also mit der Inanspruchnahme der Berufsberatung den Lehrherren wie auch den Jugendlichen ein großer Dienst erwiesen worden. Das Recht zur Auswahl des Lehrlings durch den Lehrherrn wie auch die letzte Entscheidung der Eltern über das Berufsschicksal ihrer Kinder wird durch die Berufsberatung in keiner Weise beeinträchtigt, sie will aber die Eltern vor Fehlentscheidungen bewahren und den Lehrherren die Auswahl nach den für den einzelnen Beruf in Frage kommenden Voraussetzungen und der Eignung des Jugendlichen erleichtern.

Es ergeht daher an alle Lehrherren, die im Laufe dieses Jahres Lehrlinge einstellen wollen, die dringende Bitte, möglichst umgehend offene Lehrstellen der Berufsberatungsstelle beim Arbeitsamt mitzuteilen, damit alle Fragen, die mit der Lehrlingszuweisung in Verbindung stehen, rechtzeitig und eingehend geklärt werden können.

Aalen, 4. März 1952 **Arbeitsamt Aalen**

Trotz aller Einwendungen mehr Pflege den Obstbäumen

Der Zweck dieser Abhandlung ist, irrige Behauptungen von Baumbesitzern, daß sich die Pflege der Obstbäume bei dem vielfach schleppenden Absatz und des unbefriedigenden Preises des Obstes nicht lohnt, richtig zu stellen. Es muß festgestellt werden, daß die eben genannten Erscheinungen eben gerade von der schlechten Pflege herrühren. Nur aus schlecht gepflegten Obstanlagen kommt das unansehnliche, schorfige und wurmige Obst, das den Absatz hemmt und die Preise drückt. Baumbesitzer, welche die Rentabilität des Obstbaues in Frage stellen, sind solche, die ihre Bäume nur zur Zeit der Ernte kennen, sonst das ganze Jahr nicht. Diese ernten dann wenig und was sie ernten, ist alles andere als Qualität und darum geht es doch. Trotzdem wollen sie dieses Obst als Tafelobst verkaufen. Das geht nicht und so müssen sie dann mit einem geringeren Preis vorlieb nehmen. Bei solcher Betriebsweise lohnt sich der Obstbau freilich nicht. Bei solch unzureichenden Voraussetzungen würde sich in der Landwirtschaft keine Kultur mehr lohnen. Der Baumbesitzer sucht die Schuld an diesem Zustand aber selten bei sich selbst. Baumbesitzer, die ihre Bäume gut pflegen und dazu gehört grob gesagt, die Düngung, Kronenpflege und Schädlingsbekämpfung, setzen ihr Obst leicht und zu guten Preisen ab. Eine Anzahl Obstbauern bestätigen diese Tatsache. Bestätigt dies nicht auch das überseeische Obst! Es geht auf dem Markt flott weg und wird teuer bezahlt, weil es zum Kauf reizt. Der überseeische Obstbau rentiert sich trotz der teuren Verpackung und der hohen Frachtkosten. Unser Obst aber, das daneben liegt, reizt nicht zum Kauf, wirkt demgegenüber wie Tag und Nacht und muß billig abgesetzt werden. Von Überangebot kann nicht die Rede sein, da im Bundesgebiet jährlich im Durchschnitt rund 300 000 Tonnen Obst eingeführt werden, und zwar ohne Südfrüchte. Überangebot gibt es nur zu gewissen Zeiten. Durch planmäßige Sortenwahl und Schaffung von Lagerkellern, ist eine Lenkung des Angebotes gut möglich. Lang haltbare Sorten können dann im Herbst vom Markt ferngehalten und eine Obstschwemme vermieden werden. Wir hätten Bäume genug, um dieses Obst selbst zu erzeugen. Im Bundesgebiet ernten wir pro Hektar 32 Tonnen, die Schweiz dagegen 82 und Holland sogar 112 Tonnen. Demgemäß liegt bei uns noch eine große Reserve im Obstbau begraben. Und wenn wir dann wirklich Überschuß hätten, könnten wir ja auch an Ausfuhr denken. Dann müssen wir aber konkurrenzfähig sein. Und das geht nur mit Qualität. Alle richtig angesetzten Pflegemaßnahmen rentieren sich. Es gibt in Württemberg Betriebe, die pro ertragsfähigen Baum und Jahr DM 35.— Pflegegeld ausgeben und weisen eine vorzügliche Rentabilität nach. Was tut die große Mehrzahl unserer Baumbesitzer demgegenüber? Der Obsterzeuger muß sich nach dem Obstverbraucher richten. Das hat man im Weinbau rechtzeitig erkannt und streng durchgeführt. Im Wein liegt Wahrheit, auch im „Apfelwein". Bertele.

Mütterberatungen im März 1952

Montag, den 10. März 1952:

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Mittwoch, den 12. März 1952:

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.30 Uhr in Dankoltsweiler
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
11.00 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.30 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.30 Uhr in Hohenberg, Schule
15.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Montag, den 17. März 1952:

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 19. März 1952:

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.45 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.30 Uhr in Unterschneidheim, Schwh.
14.30 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.00 Uhr in Zöbingen, Rathaus

Montag, den 24. März 1952:

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 26. März 1952:

9.00 Uhr in Waldhausen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.15 Uhr in Dehlingen, Schule
10.30 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.45 Uhr in Schweindorf, Rathaus
13.45 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
15.30 Uhr in Unterkochen, Schwesternhaus

Kreisstadt Aalen

Rindvieh- und Schweinemarkt

Am **Montag, 10. März 1952**, findet in Aalen der Rindvieh- und Schweinemarkt statt. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Marktteilnehmer werden gebeten, ihre Personalausweise mitzubringen. Ursprungszeugnisse neuesten Datums sind ebenfalls mitzubringen. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Bayern ist untersagt, ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt verboten.

Vieh und Ferkel aus Gehöften, in denen im letzten Vierteljahr die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat, dürfen nicht auf den Markt zugeführt werden.

Aalen, 6. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Das städtische Fischwasser

(Kocher, Aal, Hirschbach, Pflaumbach, Taufbach) wird am **Mittwoch, dem 12. März 1952**, um 17 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, für die Zeit vom 1. April 1952 bis 31. März 1962 verpachtet. Auswärtige sind ausgeschlossen.

Aalen, 4. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Stellen-Angebot

Für das Stadtvermessungsamt wird ein

Vermessungstechniker

eingestellt. Vergütung nach TO. A VIII. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bis 20. März 1952 erbeten an **Bürgermeisteramt Aalen**

Stellen-Angebot

Die Stadt Aalen stellt **1 Hochbautechniker** ein. Der Techniker muß ein guter Zeichner sein und Erfahrung im Detail-Zeichnen, im Vergabewesen und in der Bauaufsicht an der Baustelle haben. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis 15. März 1952 erbeten an Bürgermeisteramt Aalen. **Bürgermeisteramt**

Vergebung von Bauarbeiten

Die Bauarbeiten für die Kanalisation in der Saarstraße, Hüttfeldstraße, Untere Zebertstraße und Wellandstraße sind zu vergeben. Leistungsverzeichnisse ab Samstag, 8. März 1952 beim Stadtbauamt. Abgabetermin und Angebotseröffnung am Samstag, dem 15. März 1952, vormittags 10 Uhr, beim Stadtbauamt. Freie Wahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

Aalen, 4. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Fundgegenstände

Beim **Fundamt Aalen** wurden während des Monats Februar 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden:

Nr.		Gegenstand
55	1	Baumschere
56	1	Handleiterwagen mit Abfallholz
57	1	Paar dunkelbraune Lederhandschuhe
59	1	Schlüssel
60b	1	braunes Einkaufsnetz
61	1	Paar schwarze Lederhandschuhe
63	1	Schneekette
64	1	grün-braun-gemusterter Fäustling
65	1	Brille
66	1	blauer Damenlederhandschuh
67	1	Ersatzrad Marke „Continental"
68	1	Schäferhund
73	1	großer Schlüssel
74	1	Geldbeutel mit Inhalt
75	1	Geldbeutel mit Inhalt
77	2	Geldmünzen
78	1	weinrot- u. weißgemustertes Kopftuch
79a	1	Paar dunkelblaue gestrickte Handschuhe
79b	1	Paar schwarze gestrickte Handschuhe
79c	1	Paar bunte Fäustlinge
80a	1	weinrot- u. weißgemusterter Fäustling
80b	2	schwarze Handschuhe
80c	1	blauer Handschuh
86	1	goldener Damenring
87	1	schwarzer Geldbeutel
88	1	Anfeuchtrolle für Klebestreifen
90	1	schwarzer Lederhandschuh
91	1	roter Geldbeutel mit Inhalt
93	1	Schachtel mit Agal-Schuhlederpuder
94	1	Turnsack mit Inhalt
95	1	Geldschein

Amtsgericht Neresheim

Veränderung: 3. 3. 52. HR. A 49: Fa. Georg Wiedmann & Co., KG. Zweigniederlassung Bopfingen: Einzelprokura erteilt dem Karl Eisinger, Bankkaufmann in Bopfingen, unter Beschränkung auf die Zweigniederlassung Bopfingen.

Musterregister MR 23 — 4. 3. 52: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen: Umschlag mit 9 Stoffmustern für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 4. März 1952, 11 Uhr. Schutzfrist drei Jahre.

Amtsgericht Neresheim

Amtsgericht Ulm/Donau

Konkursverfahren

N 25/51:

Über das Vermögen des Rudolf Fischer, Kaufmanns und Inh. der Firma Xaver Fischer, Ledergroßhandlung in Ulm/Donau, König-Wilhelm-Straße 20a (Wohnung: Heidenheimer Straße 14), ist am 5. Februar 1952, vorm. 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Plaetschke, Ulm/Donau, Herdbruckerstraße 22. Konkursforderungen sind bis zum 21. April 1952 bei dem Amtsgericht Ulm anzumelden. Wahltermin ist bestimmt auf Freitag, den 7. März 1952, nachm. 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 2. Mai 1952, nachm. 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Ulm, Saal 65, anberaumt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. März 1952.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
9. 3.: Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31; Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
9. 3.: Dr. Hermann, Oberamtsstraße; Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
9. 3.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10; Tel. 652

Kreisstadt Aalen

Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung am Sonntag, 9. März 1952

A. Dauer der Wahlhandlung: 8 bis 18 Uhr.

B. Gemeindewahlvorstand: Vorsitzender des Gemeindewahlvorstandes ist Oberbürgermeister Dr. Schübel, der bei Verhinderung durch Bürgermeister Stiefel vertreten wird.

Zu Beisitzern wurden die Stadträte Berger und Rieger Heinrich, zu stellvertretenden Beisitzern die Stadträte John und Wahl bestellt.

C. Abgrenzung der Wahlbezirke und Lage der Wahlräume: Die hiesige Stadt bildet die folgenden Wahlbezirke:

Wahlbez. Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Buchstabe A, C, D	Frauenarbeitsschule, Zimmer 1
2	Buchstabe Ba—Be	Frauenarbeitsschule, Zimmer 2
3	Buchstabe Bi—Bu	Gartenschule, Zimmer 1
4	Buchstabe E, Fa—Fo	Gartenschule, Zimmer 2
5	Buchstabe Fr—Fu, L	Gartenschule, Zimmer 3
6	Buchstabe G	Gartenschule, Zimmer 4
7	Buchstabe Ha—He	Bohlschule, Zimmer 1
8	Buchstabe Hi—Hu, J	Bohlschule, Zimmer 2
9	Buchstabe Ka—Kötter	Bohlschule, Zimmer 4
10	Buchstabe Kohl—Kz, O	Bohlschule, Zimmer 6
11	Buchstabe M	Ritterschule, Zimmer 1
12	Buchstabe N, P, Q, U	Ritterschule, Zimmer 2
13	Buchstabe R	Ritterschule, Zimmer 3
14	Buchstabe Sa—Sp, T	Ritterschule, Zimmer 4
15	Buchstabe Scha—Scho	Gewerbeschule, Zimmer 1
16	Buchstabe Schra—Schu, Et, Su—Sz	Gewerbeschule, Zimmer 3
17	Buchstabe V, Wa—Wek	Gewerbeschule, Zimmer 4
18	Buchstabe Wel—Wu, Z	Gewerbeschule, Zimmer 5
19	Unterrombach ab Hofherrnstraße 73 sowie Neßlau, Hahnenberg, Oberrombach, Schwalbenhof, Mädle, Sandberg, Vogelsang, Rauental	Rathaus Unterrombach
20	Hofherrnweiler ab Hofherrnstraße 45 sowie Mantelhof, Sofienhof, Nägeleshof, Sauerbach	Hofherrnweiler, Hofherrnschule

Für die Insassen des Kreiskrankenhauses sowie der städtischen Altersheime wird ein besonderer Wahlbezirk gebildet. Die Wahl erfolgt nur auf Grund von Wahlscheinen, die beim Bürgermeisteramt des Wohnorts beantragt werden müssen. Die Wahl beginnt in diesem Wahlbezirk um 10 Uhr. Vorsitzender des Wahlbezirks ist Hans Fischa, stellvertretender Vorsitzender Otto Grimminger.

D. Kreiswahlvorschläge:

Die Kreiswahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter besonders bekanntgemacht.

E. Wahlzettel und Wahlumschläge:

Die Wahlzettel werden amtlich hergestellt; sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Namen der Bewerber sowie der politischen Parteien, für welche die Bewerber auftreten, bzw. der Kennworte der Wählervereinigungen. Die Wahlzettel werden in den Wahlräumen bereitgehalten und nur dort ausgegeben. Dies gilt auch von den amtlich abgestempelten Wahlumschlägen.

F. Stimmabgabe:

1. Der Wähler hat seine Stimme persönlich abzugeben; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jeder Wähler hat **eine** Stimme. Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorstand zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

2. Der Wähler kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes Württemberg-Baden wählen.

3. Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Wahlzettel und den amtlichen Wahlumschlag. Er begibt sich damit an den mit einer gegen Sicht schützenden Vorrichtung versehenen Nebentisch, kennzeichnet auf dem Wahlzettel den Kreiswahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen (+) und legt den Wahlzettel in den Wahlumschlag. **Eine andere Art der Kennzeichnung des Wahlzettels ist nicht zugelassen.** Der Wähler darf an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

4. Der Wähler tritt hierauf an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Verlangen seine Wohnung. Sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, übergibt der Wähler den Umschlag mit dem Wahlzettel dem Wahlleiter, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine Person auszuweisen.

5. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlleiter, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht.

6. Wahlzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag hindurch deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, werden vom Wahlleiter zurückgewiesen.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind.

C. Strafbestimmungen:

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.— DM wird, soweit nicht in anderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, bestraft:

a) wer wählt, obwohl er zu den nach dem Wahlgesetz zum ersten Bundestag vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern, Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BGBl I S. 284) von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört;

b) wer in mehr als einem Wahlbezirk oder unter falschem Namen wählt.

Aalen, den 3. März 1952

Bürgermeisteramt

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G Ellwangen Jagst). Auflage 1400 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen · Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 11 **14. März** **1952**

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Mit Rücksicht auf die in Rechberg ausgebrochene Maul- und Klauenseuche muß die für 20. März 1952 in Mögglingen vorgesehene Sonderkörung und Absatzveranstaltung des Zuchtverbandes für das Limpurger Vieh auf Montag, den 31. März 1952, verschoben werden.

Schweinemärkte in Bopfingen

Die Schweinemärkte in Bopfingen werden unter folgenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen wieder zugelassen.

Ursprungszeugnisse neuesten Datums sind mitzubringen. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Bayern ist untersagt, ebenso aus Viehbeständen, welche in den letzten 3 Monaten mit Maul- und Klauenseuche verseucht waren. Weiter dürfen Personen aus solchen Gehöften den Markt nicht besuchen.

Aalen, 8. März 1952 **Landratsamt**
VI—8523

Obstbauarbeiten im März

Wichtige Hinweise für Auslichten, Düngen und die Schädlingsbekämpfung

Mit Beginn des Frühjahrs regt sich überall neues Leben. Der reiche Blütenknospenansatz verspricht eine gute Ernte. Durch die ausgiebigen Niederschläge und die starken Schneefälle ist der Wasserhaushalt wieder einigermaßen ausgeglichen. Eine gute Ernte zu sichern, liegt zum Großteil in den Händen der Baumbesitzer. Sie dürfen nicht versäumen, die Kronenpflege, die Düngung und die Schädlingsbekämpfung sachgemäß durchzuführen. Das übrige wird die Natur schon schaffen. Die Baumwarte haben jetzt alle Hände voll zu tun. Deshalb müssen die Baumbesitzer kräftig mithelfen. Sie müssen auch Rücksicht nehmen auf den Baumwart und Geduld haben. Der Baumwart kann jetzt nicht überall sein. Die Kronenpflege kann bis kurz vor dem Austrieb durchgeführt werden, also nicht so drängen! Auch sollen die zu behandelnden Obstanlagen dem Baumwart möglichst schon im Herbst gemeldet werden. Der Baumwart kann dann besser einteilen.

Auslichten: Das Auslichten der Baumkronen ist eine dringende Notwendigkeit, um so der Düngung und Schädlingsbekämpfung zum vollen Erfolg zu verhelfen Die alte Ansicht, je mehr Äste, desto mehr Obst, müßte doch endlich überwunden sein. Die immer noch Ungläubigen müssen auf Rundgängen und Lehrfahrten eines anderen belehrt werden. Diese Aufgabe steht den Obstbauvereinen zu. Sie müssen kleine örtliche Obstbauschulen sein. Ich sage: Je weniger Äste, desto mehr und schöneres Obst. Im Querschnitt gesehen, müßte mindestens ein Drittel des Holzes aus unseren Baumkronen entfernt werden. Dann ist der Baum befreit von dem übrigen Ballast, der uns um die regelmäßigen Ernten bringt.

Düngen: Dem Auslichten muß die richtige Ernährung folgen. Falls die Düngung noch nicht durchgeführt wurde, ist zu beachten, daß jetzt mit anderen Düngemitteln zu arbeiten ist, als mit den im Dezember und Januar genannten. Es wären derzeit zu verabreichen: Kalkammonsalpeter oder Ammonsulfatsalpeter, Superphosphat und Kalisalz. Als Volldünger steht uns Nitrophoska zur Verfügung. Letzterer, sowie die genannten Stickstoffdünger, dürfen aber nicht in einem Arbeitsgang gegeben werden. Die zweite Gabe wäre nach dem ersten Grasschnitt zu verabreichen. Im landwirtschaftlichen Obstbau steht Gülle zur Verfügung. Wenn die fehlende Phosphorsäure ersetzt wird, ist sie für die im Ertrag stehenden Obstbäume als Volldünger anzusprechen. Auch sie wird in mehreren Gaben verabreicht.

Schädlingsbekämpfung: Als Mindestforderung müssen vier Spritzungen angesehen werden. Ohne diese kann nun einmal Qualitätsobst nicht erzeugt werden. Und darum geht es doch. An erster Stelle steht die Winterspritzung mit Obstbaumkarbolineum bis Ende März und später bis kurz vor dem Austrieb Gelbspritzmittel. Keine Zeit verlieren, denn der Frühling überrascht uns erfahrungsgemäß sehr oft und macht so die Winterspritzung zunichte. Drei weitere Spritzungen sind als sogenannte Schorfspritzungen anzusehen. Darüber dann mehr im Aprilbericht.

Sobald der Boden abgetrocknet ist, kann mit der Frühjahrspflanzung von Obstbäumen begonnen werden. Die besten Bodenverbesserungsmittel sind Komposterde, Torfmull und Grabenaushub. Als Vorratsdüngung gebe man pro Baumgrube je 3—4 kg Thomasmehl und Kalisalz, sowie 7—10 kg Kalk. Die Düngemittel dürfen keinesfalls mit den Wurzeln in Berührung kommen. Zur Bekämpfung des Stachelbeermehltaues ist es höchste Zeit. Die Kronen müssen gut ausgelichtet, zurückgeschnitten und mit zehnprozentiger Schwefelkalkbrühe gespritzt werden. Gute Bodenbearbeitung und Bedeckung der Baumscheibe trägt wesentlich zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt bei. Mit dem Schnitt der Jungbäume wird fortgefahren. Das Abwerfen der Obstbäume ist tunlichst abzuschließen.

Bertele.

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

Benützung von Truppenplätzen der US-Armee als Weideplätze durch Deutsche

Alle im Ellwanger Bezirk wohnhaften deutschen Staatsbürger, die den Wunsch haben, Übungsplätze, die unter Kontrolle der US-Armee stehen, als Weideland für Schafe oder Vieh zu benützen, können dies unter folgenden Bedingungen tun:

1. Nur solche Übungsplätze, die nicht gleichzeitig als Artillerie- oder Kleinfeuerschießplätze verwendet werden, können zu Weidezwecken benutzt werden. Das würde also den Eigenzeller Schießplatz betreffen, wo auf dem ganzen Gebiet tatsächlich Schießübungen stattfinden. Ebenfalls ausgeschlossen sind jene Kleinfeuerschießplätze in der Umgebung der Kasernen.

2. Deutsche, die Anträge für solche Genehmigungen zur Benützung von Übungsplätzen der US-Armee als Weideland einreichen wollen, haben diese über den örtlichen Resident Officer (Resident Officer Aalen, Neue Heidenheimer straße 15) an das Büro oder den Kommandeur von Schwäbisch Hall Subpost zu richten, die diese Übungsplätze unter Kontrolle haben und dafür verantwortlich sind.

3. Es wird ganz dem Kommandierenden Offizier vorbehalten sein, die Grenzen des Weidelandes festzulegen und die Zeit, während der der Platz zu Weidezwecken benützt werden kann.

4. Irgendwelche Verstöße deutscherseits gegen die Anordnungen des verantwortlichen Kommandierenden Offiziers werden den automatischen Entzug der Weidegenehmigung bedeuten, und die Betroffenen werden gleichzeitig davon unterrichtet werden. Ein neuer Antrag zur Wiedererlangung der Genehmigung hat wieder bei demselben Büro eingereicht zu werden.

5. Die Ausstellung oder Verweigerung solcher Weideberechtigungen für Deutsche liegt ganz im Ermessen des zuständigen Kommandierenden Offiziers.

Donald H. Feick
Resident Officer

Bekanntmachung

Für die Ausstellung von Jagdkarten für das Jagdjahr 1952 wurde vom Landwirtschaftsministerium folgendes bestimmt:

1. Im Hinblick auf die zu erwartende Vereinheitlichung des Jagdwesens im südwestdeutschen Bundesland und auf die Beratung eines Bundesjagdgesetzes in Bonn wird der an sich notwendige Neudruck der Jagdkartenvordrucke noch zurückgestellt.
2. Für das Jagdjahr 1952 wird ein Deckblatt verwendet.
3. Bei Anträgen auf Austellung einer **ersten** Jagdkarte ist der bisherige Vordruck zu verwenden und das Deckblatt diesem Vordruck aufzukleben.
4. In den übrigen Fällen ist das Deckblatt auf die für das Jagdjahr 1951 ausgestellte Jagdkarte am Rande anzukleben. Ist dies wegen Beschädigung oder Verlust der letzten Jagdkarte oder aus anderen Gründen nicht möglich, so ist nach Nr. 3 zu verfahren.
5. Ein Lichtbild ist nur in den Fällen der Nr. 3 erforderlich.

Aalen, 5. März 1952 gez. **Hermann** Landwirtsch.-Min.

Mütterberatungen im März 1952

Montag, den 17. März 1952:

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 19. März 1952:

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.45 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.30 Uhr in Unterschneidheim, Schwh.
14.30 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.00 Uhr in Zöbingen, Rathaus

Montag, den 24. März 1952:

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 26. März 1952:

9.00 Uhr in Waldhausen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.15 Uhr in Dehlingen, Schule
10.45 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.45 Uhr in Schweindorf, Rathaus
13.45 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
15.30 Uhr in Unterkochen, Schwesternhaus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Wört belegenen, im Grundbuch von Wört, Heft 114 Abteilung I. Nr. 1—14, 18 und 19, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des **Leonhard Offinger, Schmied in Wört**, eingetragenen Grundstücke:

			Höchstzulässiges Gebot: DM
Gebäude Nr. 85	Wohnhaus mit Schmiedewerkstätte		
Gebäude Nr. 85b	Backofen, Waschhaus, Hofraum im oberen Dorf	4 a 92 qm	16 352.—
Gebäude Nr. 105	Scheuer und Hofraum daselbst	2 a 09 qm	6 309.—
Parzelle Nr. 396	Gemüsegarten vor dem Haus	1 a 21 qm	30.25
Parzelle Nr. 395/2	Baumwiese rings ums Haus	4 a 16 qm	83.20
Parzelle Nr. 498	Acker im Schießbuck	29 a 87 qm	358.44
Parzelle Nr. 540	Acker im Hetzenbuck	35 a 54 qm	533.10
Parzelle Nr. 510/1	Acker im Grünen Berg	17 a 93 qm	215.16
Parzelle Nr. 416/1	Wiese in den Gräben	38 a 26 qm	435.12
Parzelle Nr. 510/2	Acker und Öde im Grünen Berg	168 a 38 qm	2 525.70
Parzelle Nr. 513	Wiese, Wald im Grünen Berg	70 a 07 qm	4 264.84
Parzelle Nr. 607	Wiese im Auchtfeld	58 a 80 qm	764.40
Parzelle Nr. 512	Wiese, Wald im Grünen Berg	45 a 47 qm	832.64
Parzelle Nr. 530/1	Wiese im Hetzenbuck	71 a 48 qm	857.76
Parzelle Nr. 825	Acker in der Dürrhut	7 a 95 qm	95.40
Parzelle Nr. 492	Acker im Schießbuck	49 a 83 qm	598.03
Parzelle Nr. 667/6	Acker im Pfaffenfeld	42 a 98 qm	644.70

am Donnerstag, 27. März 1952, vormittags 8 Uhr in dem Rathaus in Wört versteigert werden.

Gegen die Höchstpreisfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Bekanntgabe der Terminsbestimmung Beschwerde beim Landratsamt Aalen erheben. Darüber hinaus ist Anfechtungsklage zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zur Abgabe wirksamer Gebote ist gem. Art. IV Abs. 3 KRG. 45 i. V. mit der VO. Nr. 166 von Württemberg-Baden die Genehmigung des Amtsgerichts (Bauerngerichts) Ellwangen/Jagst erforderlich. Diese Genehmigung ist vor dem Versteigerungstermin über das Bürgermeisteramt Wört und Landwirtschaftsamt Aalen einzuholen und im Termin vorzulegen.

Bei Zwangsversteigerungen findet in der Regel nur ein Termin statt.

Kommissär: Bezirksnotar Stöckle

Ellwangen/Jagst, 14. Januar 1952

Kreisstadt Aalen

50.— DM Belohnung

Zum dritten Male innerhalb kurzer Zeit haben Baumfrevler die von der Stadtverwaltung in der Schwalbenstraße gepflanzten Bäume mutwillig beschädigt. Um diesem schändlichen Treiben Einhalt zu gebieten, setzt die Stadtverwaltung eine Belohnung von 50 DM für die Ergreifung des Täters aus.

Zweckdienliche Angaben, die auf Wunsch vertraulich behandelt werden, können bei jedem städtischen Polizeibeamten oder auf der Polizeiwache im Rathaus gemacht werden.

Aalen, 1. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Freibankgebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Freibankmetzgers und für den Verkauf des Fleisches auf der Freibank sind durch Beschluß des Gemeinderats vom 5. Oktober 1951 neu geregelt worden. Der Beschluß des Gemeinderats ist an der Bekanntmachungstafel im Rathaus und bei der Geschäftsstelle Unterrombach angeschlagen.

Auf den Aushang wird hingewiesen. Die neuen Gebührensätze treten am 22. März 1952 in Kraft.

Aalen, 6. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Stadt Ellwangen

Krämer-, Pferde-, Vieh-, Schweine- und Taubenmarkt

Am Dienstag, dem 18. März 1952, wird der **Krämer-, Pferde-, Vieh-, Schweine- und Taubenmarkt** abgehalten. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.

Auftrieb 7.30 Uhr auf dem Oberen Brühl.

Ursprungszeugnisse neuesten Datums sind mitzubringen. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie aus Bayern ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt verboten.

Pferde, Vieh und Ferkel aus Gehöften in denen im letzten Vierteljahr die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat, dürfen nicht auf den Markt geführt werden.

Ellwangen, 12. März 1952

Bürgermeisteramt

Fachkurse

12. Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse

über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, tech. Zeichnen Motoren- und Fahrzeugkunde:

a) Tageskurs, Dauer 110 Unterrichtsstunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

b) Abendkurs. Dauer 110 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

16. 3. Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10, Tel. 1320

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

16. 3. Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

16. 3. Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1400 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen Schwabenverlag (Telefon 255 und 256)

Nr. 12 | **21. März** | **1952**

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Donnerstag, dem 27. März 1952, vormittags 9.00 Uhr, im Saal des Gasthauses „Zur Eintracht" in Aalen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung: 1. Verabschiedung der Nachtragshaushaltsatzung 1951; 2. Wahl des Chefarztes der chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses Ellwangen.

Aalen, 12. März 1952 **Landratsamt**
Nr. IV-1032

Arbeitszeitbücher für Kraftfahrer und Beifahrer im Kraftfahrzeuggewerbe

Nach Ziff. 54 der Ausf. Verordnung zur Arbeitszeitordnung v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) müssen für alle Kraftfahrer, Ablösungsbeifahrer und für jeden ständigen Begleiter, die im Sinne der Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit der Arbeitszeitordnung unterliegen, Arbeitszeitbücher geführt werden. Diese Bestimmung wird von vielen Unternehmern, welche den obigen Personenkreis beschäftigen, seit dem Jahre 1945 nicht beachtet, obwohl diese Bestimmung nicht aufgehoben wurde. Bei Arbeitszeitkontrollen wurde festgestellt, daß die gesetzlich festgelegte Gesamtarbeitszeit am Steuer zum Teil in unverantwortlicher Weise überschritten wird. So wurden in vielen Fällen Arbeitszeiten von 80 bis 90 Stunden und sogar mehr als 100 Stunden je Woche festgestellt. Im Interesse der Verkehrssicherheit und des Arbeitsschutzes ist es daher erforderlich, diesen Mißstand abzustellen. Alle in Frage kommenden Betriebe werden aufgefordert, sich die erforderlichen Arbeitszeitbücher bei den Fachverbänden oder im Verlag Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 12, zu beschaffen. Bis spätestens 15. März 1952 sind die Arbeitszeitbücher von den Kraftfahrern und Beifahrern auf allen Fahrten mitzuführen und nach den Anweisungen des Merkblattes, das jedem Arbeitszeitbuch beigefügt ist, auszufüllen. Gegen die Verantwortlichen, die von diesem Zeitpunkt ab ohne Arbeitszeitbuch angetroffen werden, wird künftig in jedem Falle strafrechtlich eingeschritten.

Aalen, 17. März 1952 **Landratsamt**
V

Taubensperre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg. Bl. S. 38) wird Taubensperre angeordnet: Über die Zeit der Frühjahrs-Aussaat vom 25. März bis 15. Mai 1952 sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

Aalen, 18. März 1952 **Landratsamt**
S 6016

Straßensperre

Der Vicinalweg Nr. 3 von Grünstadt nach Langensteinbach wird wegen Baufälligkeit der Rottachbrücke ab sofort für jeden Verkehr gesperrt.

Aalen, 13. März 1952 **Landratsamt**
V

Heimatbund und Heimatgemeinde

Der „Bund für Heimatschutz in Württemberg und Hohenzollern" hat im Jahr 1949 unter der Bezeichnung „Schwäbischer Heimatbund" seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Er hat dies in der Überzeugung getan, daß es heute mehr als je gilt, das Verständnis dafür zu wecken, was es bedeutet und wozu es verpflichtet, heute noch eine Heimat zu haben. Nicht zuletzt ist er auch bestrebt, den Heimatvertriebenen das Einleben in die neue Heimat zu erleichtern, indem er sie mit dieser und ihrer Menschenart vertraut macht.

Mit der Verfolgung der Vereinszwecke, zu denen sich die Mitglieder des Schwäbischen Heimatbundes bekennen, dient dieser unmittelbar dem ideellen wie dem materiellen Wohl der Gemeinden. Darauf ist es zurückzuführen, daß die Gemeinden Württembergs zu über einem Drittel dem Bund angehören. Den Kern des Bundes als einer großen Gemeinde von Heimatfreunden müssen nach der Auffassung der Vereinsleitung die schwäbischen Gemeinden selbst bilden. Sie sieht es als einen folgenschweren Irrtum an, wenn eine Gemeinde glaubt, ihre Sache von der des Bundes trennen zu können. Sie betrachtet sich als Sachwalterin der Gemeinden in allen Fragen der Heimatpflege.

Das geistige Leben des Bundes schöpft seine Kräfte aus folgenden Grundgedanken:

Es gilt zunächst, den Menschen der Gegenwart, der durch eine vorwiegend technische Kultur (Zivilisation) der Natur entfremdet ist, in nahen Zusammenhang mit der heimatlichen Landschaft zu bringen. Diese selbst bedarf des Schutzes und der Pflege, weil der Mensch von heute Gefahr läuft, ihre Ordnung zu zerstören. Der Bund fordert eine verantwortungsbewußte Landschaftsgestaltung. Er kämpft zugleich gegen die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch eine immer mehr überhandnehmende abstoßende Außenreklame und durch schlecht eingeordnete Bauten. Er versucht, den Kräften zu steuern, die heute die überlieferten abendländischen Kulturwerte gefährden und eine allgemeine Entgeistigung, Vermassung und Verflachung unseres Volkslebens herbeiführen. Er führt zu den Kulturdenkmalen unserer großen Vergangenheit hin, weil er überzeugt ist, daß nur Ergänzung aus diesen uns vor den Einseitigkeiten der technischen Kultur bewahren und Kräfte wecken kann, die den von dort her unser Volksleben bedrohenden Zerfallserscheinungen entgegenwirken können. Er nimmt in diesem Sinne Stellung zu allen Zeiterscheinungen auf dem Gebiete der Kunst. Im Ganzen geht es um die Bildung des Menschen. Unter solchen Gesichtspunkten vertritt er an führender Stelle die Interessen der schwäbischen Gemeinden, und er tut dies in Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf Bundesebene im gleichen Sinne wirken.

Er bietet ferner seinen Mitgliedern folgende Vorteile:

1. Den kostenlosen Bezug der Zeitschrift „Schwäbische Heimat", die in jährlich sechs reich bebilderten Heften von zusammen rund 300 Seiten erscheint, der satzungsgemäßen Gemeinnützigkeit des Bundes entsprechend ohne Erwerbszweck die Kenntnis der Heimat und die Liebe zu ihr zu erweitern und zu vertiefen bestrebt ist und, insbesondere auch für die Schulen, eine Fundgrube heimatlichen Wissens bildet;

2. Kostenlose Beratung in Heimatfragen, insbesondere des Heimatschutzes, der Orts- und Landschaftsgestaltung, der Betreuung der Heimatvertriebenen, der Volkstums- und Denkmalspflege;

3. Beiträge zur Instandsetzung von Baudenkmalen.

Den Ehrenvorsitz führt Ministerpräsident Dr. Maier; die Vereinsleitung ist zusammengesetzt aus maßgebenden Persönlichkeiten des schwäbischen Geisteslebens der Gegenwart, u. a. den Leitern des Landesamtes für Denkmalpflege, der Landesstelle für Volkskunde und der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Mitarbeiter der Zeitschrift und die sonstigen Sachberater gehören den führenden Kreisen der Wissenschaft, Kunst usw. an. Dadurch ist Gewähr für verantwortungsbewußte, uneigennützige Arbeit im Sinne der umrissenen Vereinsziele gegeben.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Gemeinden, sonstige Körperschaften und Firmen 10.— DM, für persönliche Einzelmitglieder 5.— DM.

Schadenersatzansprüche an die Vereinigten Staaten für Schäden und Unfälle, die im Rahmen der Manövertätigkeit entstehen

Durch die Tatsache, daß im Kreis Aalen vom 17. bis 21. März 1952 Manöver durchgeführt wurden, ist es möglich, daß Personen- oder Sachschaden entstanden ist. Alle Bürgermeister werden aufgefordert, Schadenersatzansprüche dafür vordringlich und vor allen andern Ansprüchen zu behandeln. Bürgermeister haben Schadenersatzansprüche mit vollständigen Angaben innerhalb fünf Tagen nach Erhalt an das Besatzungskostenamt Aalen einzureichen. Die Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß sie die Forderungen genau prüfen, um falsche Ansprüche oder solche, die den tatsächlich angerichteteten Schaden übersteigen, herauszufinden.

Donald H. Feick, Resident Officer

Verordnung PR Nr 11/52

über Berechnung von Winterzuschlägen im Straßengüterverkehr vom 12. Februar 1952

Auf Grund der §§ 2, 3 und 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681 / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ergänzten Fassung wird auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm verordnet.

§ 1

1. Werden Fuhrleistungen durch Schnee oder Glatteis wesentlich erschwert, so können die Preisbildungsstellen Winterzuschläge

zu den folgenden Tarifen in der jeweils geltenden Fassung festsetzen:

a) zu den Kilometersätzen des Teils I und zum Teil III der Preistafel der Anlage zur Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 — (Bundesanz. Nr. 185 vom 25. September 1951);

b) zu den Entgelten für Fuhrleistungen mit Gespannfahrzeugen;

c) zu den Vergütungssätzen der mit gewerblichen Rollfuhrleistungen befaßten Betriebe (einschließlich der Rollgebühren nach § 5 Ziff. 4 der Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen). Nicht selbst eintretende Spediteure (§ 412 Handelsgesetzbuch) können ihren Auftraggebern die Winterzuschläge gem. Abs. 1 a und b weiter berechnen.

2. Die Preisbildungsstellen können ihre Befugnisse auf die nachgeordneten Preisbehörden weiter übertragen.

3. Die Festsetzung der Winterzuschläge erfolgt im Benehmen mit den gleichgeordneten Straßenverkehrsbehörden; vor der Festsetzung der Zuschläge können die Industrie- und Handelskammern und andere beteiligte Verbände gehört werden.

4. Im Güterfernverkehr ist die Berechnung von Winterzuschlägen unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 1 c unzulässig.

§ 2

Die Zuschläge dürfen nur für die Tage festgesetzt werden, an denen die besonderen Erschwernisse vorliegen.

§ 3

Die Höhe der Zuschläge und die Tage, an denen sie berechnet werden dürfen, sollen in der Regel jeweils am Tage zuvor für den darauf folgenden Tag festgesetzt und bekanntgemacht werden.

§ 4

Die Höhe der Zuschläge soll bei Kraftfahrzeugen 25 Prozent und bei Gespannfahrzeugen 40 Prozent überschreiten. Höhere Zuschläge dürfen nur bei außergewöhnlichen Erschwernissen und nur von den Preisbildungsstellen festgesetzt werden, die den Bundesminister für Wirtschaft unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 5

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes PR Nr. 132/48 über Berechnung von Winterzuschlägen im Straßengüterverkehr vom 8. Dezember 1948 (VkBl. S. 90) und die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Süd-Baden und Württemberg-Baden erlassenen Regelungen über Winterzuschläge im Straßengüterverkehr außer Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
(gez.) Dr. Graf

Oeffentliche Bekanntmachung

Im Konkurs der Firma Adolf Heller jr., Aalen, wird eine Abschlagsverteilung durchgeführt. Das Verzeichnis der an der Abschlagsverteilung beteiligten Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes (Amtsgericht Aalen) zur Einsicht der Beteiligten auf.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt DM 187 185.64. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 22 726.17.

Rechtsanwalt Dr. Grimmer, Aalen
Konkursverwalter

Neufassung der Satzung des Zweckverbands Rombachgruppe

Auf Grund von § 35 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) haben die im Zweckverband Rombachgruppe zusammengeschlossenen Gemeinden die nachstehende Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

I. Grundlagen des Verbands

§ 1

Verbandsglieder

1. Die Gemeinden
Aalen, Kreis Aalen
Dewangen, Kreis Aalen
Essingen, Kreis Aalen
Fachsenfeld, Kreis Aalen
Hohenstadt, Kreis Aalen
Neubronn, Kreis Aalen
Wasseralfingen, Kreis Aalen
Eschach, Kreis Schwäb. Gmünd
Obergröningen, Kreis Schwäb. Gmünd
bilden einen Zweckverband (Freiverband) im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979).

2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, nachstehende Wohnplätze mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen:

Von der **Stadt Aalen:**
Mantelhof, Nägeleshof mit Hofherrnhaus und Sauerbachhof, Hofherrnweiler, Pompelhof, Unterrombach mit Randgebieten, Neßlau, Hahnenberg, Oberrombach, Mädle, Vogelsang, Kleinvogelsang, Schwalbenhof, Rauental und Sandberg.

Von der **Gemeinde Essingen:**
Forst.

Von der **Gemeinde Dewangen:**
Hüttenhof, Gobühl, Degenhof, Tannenhof, Faulherrnhof, Neuhof, Bernhardsdorf, Bubenrain, Schafhaus, Reichenbach, Hammerstadt, Dewangen, Rotsold, Haldenhaus, Trübenreute.

Von der **Stadt Wasseralfingen:**
Mäderhof und Affalterried.

Von der **Gemeinde Fachsenfeld:**
Spitz, Frankeneich, Fachsenfeld, Waiblingen, Scherrenmühle, Mühlhäusle.

Von der **Gemeinde Neubronn:**
Kellerhaus, Eiderhalden und Neubronn.

Von der **Gemeinde Hohenstadt:**
Frauenhof und Hohenstadt.

Von der **Gemeinde Obergröningen:**
Obergröningen.

Von der **Gemeinde Eschach:**
Eschach und Holzhausen.

§ 3

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Zweckverband Rombachgruppe"; er hat seinen Sitz in Aalen.

§ 4

Aufnahme neuer Verbandsglieder

1. Als weitere Verbandsglieder können nur Gemeinden aufgenommen werden.

2. Über Gesuche um Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband beschließt der Verwaltungsrat. Zu dem Beschluß ist die Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsglieder erforderlich.

3. Die Aufnahme neuer Verbandsglieder kann von der Zahlung eines Aufnahmebeitrags abhängig gemacht werden.

4. Die Aufnahme neuer Verbandsglieder wird wirksam mit Beginn des Rechnungsjahres, das auf die Aufnahme folgt, sofern bei der Aufnahme nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 5

Ausscheiden von Verbandsgliedern

1. Ein Verbandsglied kann auf seinen Antrag aus dem Verband ausscheiden. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Verwaltungsrat das Ausscheiden eines Verbandsgliedes ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen.

2. Der Austritt wird wirksam mit Beginn des Rechnungsjahres, das auf die Antragstellung folgt, sofern vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des ausscheidenden Verbandsgliedes kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

3. Der Antrag muß dem Verbandsvorsitzenden spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres zugehen.

4. Das ausscheidende Verbandsglied hat Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Es erhält von dem im Vermögensschbuch des Verbands im Zeitpunkt des Austritts nachgewiesenen Geldvermögens einen Anteil, der seinem Anteil an der Verbandsumlage in dem vorhergehenden Rechnungsjahr entspricht. Das Gleiche gilt für eine Beteiligung an etwaigen Schulden des Verbands. Die Anteile am Verbandsvermögen und an den Schulden sind ein Jahr nach rechtswirksamem Austritt aus dem Verband zahlungsfällig.

5. Das im Gebiet des ausscheidenden Verbandsgliedes gelegene unbewegliche Verbandsvermögen geht in das Eigentum des ausscheidenden Verbandsgliedes über. Der Verband ist verpflichtet, Grundstücke an das ausscheidende Verbandsglied aufzulassen.

6. Abs. 5 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen, die dem gemeinsamen Gebrauch mehrerer Verbandsglieder dienen, insbesondere für Verbindungsleitungen zwischen mehreren Gemeinden und für Wasserbehälter, aus denen nicht nur das Versorgungsnetz des ausscheidenden Verbandsgliedes gespeist wird.

7. Zu den in Abs. 6 genannten einzelnen Wasserversorgungsanlagen gehören:
Die Hauptleitung vom Wasserturm bei Hohenstadt über Obergröningen — Holzhausen bis zum Hochbehälter Eschach und der Hochbehälter III ostwärts Dewangen.

8. Wenn ein Verbandsglied aus dem Verband ausscheidet, ist es verpflichtet, solche Wohnplätze, deren Verbindung mit dem Versorgungsnetz des Verbandes durch das Ausscheiden unterbrochen wird, weiterhin mit Wasser zu versorgen. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden geregelt.

9. Ein ausscheidendes Verbandsglied bleibt verpflichtet, die im Eigentum des Verbands bleibenden gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen in seinem Gebiet zu dulden und die zur Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen erforderlichen Arbeiten jederzeit zu gestatten. Schäden, die durch Rohrbrüche, Grabarbeiten u. a. Veranstaltungen des Verbands entstehen, hat der Verband zu tragen.

§ 6

Anschluß weiterer Wohnplätze an die Wasserversorgung des Verbands

1. Durch Beschluß des Verwaltungsrats können weitere Wohnplätze im Gebiet der Verbandsglieder an die Wasserversorgung des Verbands angeschlossen werden.

2. Der Anschluß weiterer Wohnplätze kann von der Entrichtung eines einmaligen Anschlußbeitrags abhängig gemacht werden.

3. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß neu angeschlossene Wohnplätze, die ihren Trink- und Nutzwasserbedarf nur zeitweise oder nur zum Teil durch den Verband decken, nach § 14 Abs. 4 der Satzung behandelt werden.

II. Verfassung des Verbands

§ 7

Vertretung und Verwaltung

Der Verband wird durch den Verwaltungsrat verwaltet und durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.

§ 8

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sach-

lichen Entscheidung bedürfen. Er kann bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Entscheidung übertragen.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und einer Anzahl von weiteren Mitgliedern.

3. Die Zahl der weiteren Mitglieder richtet sich nach den Umlageanteilen der Verbandsglieder (§ 14, Abs. 2) in dem der Wahl (Abs. 4) vorhergehenden Rechnungsjahr, und zwar haben

Verb.-Glieder bis zu 2500 Umlageanteilen keinen weiteren Vertreter
Verb.-Glieder mit 2 500 bis 4 999 Uml.-Anteilen 1 weit. Vertr.
Verb.-Glieder mit 5 000 bis 7 499 Uml.-Anteilen 2 weit. Vertr.
Verb.-Glieder mit 7 500 bis 9 999 Uml.-Anteilen 3 weit. Vertr.
Verb.-Glieder mit 10 000 bis 12 499 Uml.-Anteilen 4 weit. Vertr.
Verb.-Glieder mit 12 500 bis 14 999 Uml.-Anteilen 5 weit. Vertr.
Verb.-Glieder mit 15 000 bis 17 499 Uml.-Anteilen 6 weit. Vertr.
Verb.-Glieder mit 17 500 bis 20 000 Uml.-Anteilen 7 weit. Vertr.
Verb.-Glieder über 20 000 Uml.-Anteilen 8 weit. Vertr.

4. Die weiteren Vertreter des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat des Verbandsglieds auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

5. Der Verwaltungsrat wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen, so oft es die Bedürfnisse erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Verwaltungsrat muß einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsglieder beantragen.

6. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende.

7. Auf die Geschäftsführung des Verwaltungsrats finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.

8. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist Angelegenheit der Verbandsglieder.

§ 9

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vorbehältlich der Bestimmung in Abs. 6 auf die Dauer von sechs Jahren vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

2. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Verband. Er bereitet die Verhandlungen des Verwaltungsrats vor und vollzieht seine Beschlüsse. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er allein entscheiden. Die Art der Erledigung hat er in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats mitzuteilen.

4. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

5. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister gelten für den Verbandsvorsitzenden sinngemäß.

6. Ist der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter Bürgermeister eines Verbandsgliedes, so endet seine Amtszeit vor Ablauf von sechs Jahren, wenn er aus seinem Hauptamt als Bürgermeister eines Verbandsgliedes ausscheidet. Für den Rest der sechsjährigen Amtsdauer wird vom Verwaltungsrat ein Nachfolger gewählt.

§ 10

Weiterführung der Geschäfte bei Neuwahlen

Verwaltungsrat und Verbandsvorsitzender führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis die neugewählten Verwaltungsratsmitglieder und der neugewählte Verbandsvorsitzende in ihre Ämter eingeführt sind.

§ 11

Verbandsrechner

1. Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbands wird vom Verwaltungsrat ein Verbandsrechner bestellt.

2. Der Verbandsrechner erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

3. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindepfleger gelten für den Verbandsrechner entsprechend.

§ 12

Hauptamtliche Beamte oder Angestellte

1. Der Verband hat keine hauptamtlichen Beamten oder Angestellten.

2. Im Falle der Auflösung des Verbands ist die Stadt Aalen verpflichtet, den im Arbeiterverhältnis hauptberuflich beschäftigten Streckenwärter in ihre Dienste zu übernehmen.

(Fortsetzung in Amtsblatt Nr. 13)

Kreisstadt Aalen

Neue Strompreise

Das Ueberlandwerk Jagstkreis AG., Ellwangen, hat mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums die Strompreise erhöht. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die allgemeinen Tarifpreise der Stadt Aalen für die Versorgung mit elektrischer Energie wie folgt zu erhöhen:

1. Beim Haushalttarif (H 9) werden als monatliche Grundpreise erhoben:

für die ersten 2 Räume	1.50 DM
für die ersten 3 Räume	2.30 DM
für die ersten 4 Räume	2.80 DM
für die ersten 5 Räume	3.40 DM
für jeden weiteren Raum	0.60 DM

Der Arbeitspreis wird um 1 Dpf. je kWh erhöht.

2. Bei den Gewerbetarifen (GL 10 und GK 10) werden als monatliche Grundpreise erhoben:

a) Gewerbe—Licht

für den ersten Raum	1.20 DM
für jeden weiteren Raum	—.70 DM

b) Gewerbe—Kraft

für das erste halbe kW Anschlußwert	2.80 DM
für jedes halbe kW des weiteren Anschlußwertes	2.20 DM

3. Beim Ladwirtschaftstarif (L 9) werden als monatliche Grundpreise erhoben:

für die ersten 3 ha	3.50 DM
f. jed. weit. halbe ha bis zu 10 ha	—.29 DM
f. jed. weit. halbe ha bis zu 20 ha	—.23 DM
f. jed. weit. halbe ha bis zu 30 ha	—.21 DM
f. jed. weit. halbe ha bis zu 50 ha	—.19 DM
f. jed. weit. halbe ha b. über 50 ha	—.17 DM

Der Arbeitspreis wird um 1 Dpf. je kWh erhöht.

Die allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung gewerblicher Betriebe mit elektrischer Energie — Industrietarif — sowie die Preise für Sonderabnehmer werden in den einzelnen Staffeln durchweg um 0,9 Dpf. je kWh erhöht.

Die Strompreiserhöhung tritt mit der Ableseperiode Januar 1952 in Kraft. Nicht aufgeführte Grund- und Arbeitspreise bleiben unverändert.

Aalen, 18. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Vergebung von Bauarbeiten

Für die Erbauung eines städtischen Doppelwohnhauses mit 16 Einfachstwohnungen an der Fackelbrückenstraße werden die **Grab-, Beton- und Maurerarbeiten, Zimmerer- und Flaschnerarbeiten und Dachdeckerarbeiten** ausgeschrieben.

Unterlagen beim Stadtbauamt ab Montag, dem 17. März 1952. Angebotseröffnung: Samstag, dem 29. März, 10 Uhr vormittags beim Stadtbauamt.

Aalen, 13. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuerrate auf 15. 11 1951 und 15. 2. 1952, einschließlich des Betrags zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate auf 15. 11. 1951 und 15. 2. 1952 und Gewerbesteuernachzahlungen für 1948 und 1949;
3. Straßenanlieger- und Dolenbeitrag;
4. Gebühren des Stadtmessungsamts.

Der Ansatz der Säumniszuschläge und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 19. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Die männlichen Einwohner, die in der Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1934 geboren sind, werden gebeten, sich zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu melden. Die Anmeldungen können vom 24. März 1952 bis 5. April 1952 beim Geräteverwalter Karl Sauber im Spritzenhaus (Gerätemagazin) oder in dessen Wohnung, Spitalstraße 2, erfolgen.

Diejenigen Pflichtigen, welche aus irgend einem Grund in die Feuerwehr nicht eingereiht werden, können zur Feuerwehrabgabe herangezogen werden.

Aalen, 15. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am Montag, dem 24. März 1952, um 11.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Aalen, 19. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Hundesteuer 1952

Die Hundehalter werden auf ihre Pflicht zur An- und Abmeldung ihrer Hunde in der Zeit **vom 1. April 1952 bis 15. April 1952** aufmerksam gemacht.

Abgabepflichtig für das ganze Jahr ist, wer den Hund am 1. April hält.

Wer nach dem 1. April 1952 einen steuerbaren Hund zu halten beginnt, oder wessen Hund nach diesem Zeitpunkt ein Vierteljahr alt wird, hat hievon binnen zwei Wochen dem Städtischen Steueramt, Rathaus, Zimmer 30 bzw. Geschäftsstelle Unterrombach, Anzeige zu erstatten.

Wer seinen Hund vor dem **1. April 1952** zu halten aufgegeben, aber noch nicht abgemeldet hat, kann die Abmeldung bis zum **15. April 1952** nachholen. Wird die Abmeldung unterlassen, ist die Abgabe für das ganze Rechnungsjahr 1952 fortzuentrichten.

Aalen, 15. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Verkauf abgängiger Grabsteine und Grabeinfassungen

Am Mittwoch, dem 26. März 1952, vormittags 10 Uhr werden auf dem Friedhof St. Johann in Aalen abgängige

Grabsteine und Grabeinfassungen

meistbietend gegen Barzahlung verkauft.

Soweit diese Grabsteine wieder zur Aufstellung kommen sollen, unterliegen sie der Genehmigungspflicht. Eine Zusicherung der Genehmigung zur Aufstellung kann im voraus nicht gegeben werden.

Zusammenkunft am Eingang beim Leichenhaus St.-Johann-Friedhof.

Bürgermeisteramt

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

23. 3.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

23. 3.: Dr. Werfer, Vertretung Dr. Stengel, Marienstr., Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

23. 3.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Tel. 376

Wahl

der Verfassunggebenden Landesversammlung
in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern am 9. März 1952

Der Kreiswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 13. März 1952 das nachstehende, endgültige Ergebnis der Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung ermittelt. Eine Änderung dieses Ergebnisses auf Grund der Empfehlungen des Kreiswahlausschusses durch den Landeswahlausschuß bleibt vorbehalten:

Gemeinde	Zahl der Wahl-berechtigten	Zahl der Wahlscheine: ausge-stellt.	Zahl der Wahlscheine: abge-gebenen	Zahl der abgegeb. Stimmen: insgesamt	davon ungültig	davon gültig	Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Kreiswahlvorschläge: Nr. 1 SPD	Nr. 2 CDU	Nr. 3 DVP	Nr. 4 DG BHE	Nr. 5 BHE	Nr. 6 KPD	Nr. 7 SRP
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Aalen	17 477	254	214	12 288	183	12 105	3 922	4 065	1 755	1 037	765	340	221
2. Abtsgmünd	1 233	12	4	926	20	906	170	533	78	51	63	7	4
3. Adelmannsfelden	1 024	6	3	588	5	583	129	190	147	37	62	12	6
4. Aufhausen	623	—	4	488	10	478	80	221	56	5	107	6	3
5. Baldern	329	1	—	268	2	266	13	190	5	4	52	1	1
6. Benzenzimmern	158	—	1	102	1	101	7	38	33	—	23	—	—
7. Bopfingen	2 042	22	8	1 283	24	1 259	225	366	374	29	228	17	20
8. Dalkingen	455	4	35	464	11	453	40	338	4	9	60	1	1
9. Dewangen	880	6	6	627	6	621	57	388	56	3	112	1	4
10. Dirgenheim	179	—	2	162	—	162	4	115	2	6	35	—	—
11. Dorfmerkingen	589	1	1	443	14	429	28	289	34	5	61	10	2
12. Ebnat	987	7	3	816	9	807	116	561	43	12	57	6	12
13. Elchingen	624	5	2	503	10	493	95	334	14	23	21	6	—
14. Ellenberg	776	9	—	658	5	653	50	486	27	1	87	—	2
15. Ellwangen	6 614	117	172	4 965	63	4 902	672	2 834	604	243	390	66	93
16. Essingen	1 616	11	4	1 011	10	1 001	269	253	340	29	90	10	10
17. Fachsenfeld	978	10	5	697	21	676	250	324	42	8	31	17	4
18. Flochberg	495	1	—	365	9	356	45	216	19	5	48	3	20
19. Geislingen	311	1	—	256	4	252	4	186	8	10	44	—	—
20. Goldburghausen	308	—	2	176	1	175	9	93	35	18	18	—	2
21. Hofen	946	7	2	770	16	754	176	480	25	13	52	1	7
22. Hohenstadt	503	6	2	371	13	358	70	208	26	8	40	3	3
23. Hülen	280	—	—	193	8	185	23	117	3	12	27	—	3
24. Hüttlingen	1 799	9	4	1 451	50	1 401	310	817	53	24	155	9	33
25. Jagstzell	1 180	68	9	1 014	19	995	58	812	37	18	51	11	8
26. Kerkingen	541	—	2	429	3	426	13	272	41	2	96	2	—
27. Kirchheim a. Ries	713	3	3	470	3	467	31	243	92	43	51	1	6
28. Kösingen	294	—	1	257	1	256	6	227	3	2	17	1	—
29. Laubach	291	4	2	177	1	176	15	92	52	3	8	3	3
30. Lauchheim	1 094	13	4	846	16	830	102	484	70	25	136	3	10
31. Lauterburg	359	—	3	216	2	214	35	42	83	—	50	3	1
32. Lippach	403	—	3	326	3	323	9	196	31	42	43	—	2
33. Neresheim	1 166	16	8	955	12	943	105	582	75	34	119	6	22
34. Neubronn	273	—	3	204	3	201	41	40	78	6	34	1	1
35. Neuler	1 165	12	7	926	18	908	50	702	65	28	57	2	4
36. Nordhausen	190	1	2	180	—	180	8	154	3	2	13	—	—
37. Oberdorf am Ipf	1 061	2	—	740	10	730	217	152	115	17	173	33	23
38. Oberkochen	2 713	25	7	1 932	44	1 888	588	858	162	89	103	51	37
39. Ohmenheim	453	1	1	371	1	370	18	291	5	5	44	7	—
40. Pfahlheim	919	5	2	720	10	710	39	534	60	21	51	5	—
41. Pflaumloch	407	1	4	284	3	281	39	140	30	56	13	2	1
42. Pommertsweiler	538	4	5	316	—	316	47	158	86	5	19	—	1
43. Rindelbach	1 192	13	13	905	24	881	74	667	16	16	102	5	1
44. Röhlingen	1 393	57	4	1 103	14	1 089	53	774	42	14	201	3	2
45. Röttingen	378	—	—	297	4	293	12	225	11	2	35	3	5
46. Rosenberg	1 433	13	3	1 123	8	1 115	111	717	115	15	146	6	5
47. Schloßberg	723	1	—	558	14	544	175	306	18	6	15	15	9
48. Schrezheim	1 211	14	1	964	21	943	118	637	64	19	92	3	10
49. Schwabsberg	728	6	3	654	4	650	35	474	9	15	109	5	3
50. Schweindorf	234	—	1	175	—	175	5	67	75	4	24	—	—
51. Stödtlen	1 081	5	3	868	4	864	37	637	38	3	137	6	6
52. Tannhausen	827	4	2	701	11	690	45	510	21	53	55	4	2
53. Trochtelfingen	666	4	—	338	7	331	56	116	70	12	71	2	4
54. Unterkochen	3 171	21	12	2 458	62	2 396	704	1 156	197	125	159	31	24
55. Unterriffingen	391	4	2	245	—	245	9	189	2	2	43	—	—
56. Unterschneidheim	682	7	1	573	8	565	23	443	30	7	58	1	3
57. Unterwilflingen	256	2	1	232	—	232	5	180	1	7	39	—	—
58. Utzmemmingen	499	1	1	374	8	366	59	223	22	39	21	—	2
59. Waldhausen	773	—	3	521	7	514	46	361	26	5	71	3	2
60. Walxheim	265	2	—	191	2	189	5	26	94	23	39	1	1
61. Wasseralfingen	5 799	54	22	4 599	192	4 407	1 540	1 682	330	222	247	228	158
62. Westhausen	1 639	4	3	1 169	19	1 150	190	674	73	5	190	9	9
63. Wört	691	8	2	605	3	602	40	410	59	11	80	—	2
64. Zipplingen	522	4	4	480	7	473	29	330	12	5	92	1	4
65. Zöbingen	507	—	2	400	8	392	13	257	48	34	37	1	2
zus.	79 947	868	623	59 747	1 051	58 696	11 569	30 682	6 244	2 634	5 769	974	824

Aalen, 18. März 1952 **Landratsamt: IV - 1050**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen
Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1400 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags)
Bezugspreis monatlich 70 Pfg — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256)

Nr. 13 — 28. März — 1952

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt jeweils am

Sonntag, dem 30. März 1952, 11 Uhr,

in Aalen beim Landespolizeikommissariat, Obere Bahnstraße 14, in Bopfingen in der Gewerbeschule.

Alle Personen, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 26. März 1952 — **Landratsamt** V

Jagdschutz

Es wird daran erinnert, daß das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden nach dem Jagdgesetz strafbar ist und daß die Jagdberechtigten befugt sind, Hunde, welche im Jagdbezirk, außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, herumstreunen, zu töten.

Aalen, 22. März 1952 — **Landratsamt** VI-4501

Straßensperrungen in Pfahlheim

Wegen Kanalisationsarbeiten werden in Pfahlheim nachstehende Landstraßen II. O. vom Mittwoch, dem 26. März 1952 auf die Dauer von etwa zwei Wochen für den gesamten Verkehr gesperrt.

Gesperrt werden:

1. Die Landstraße II. O. Nr. 642 am Ortsausgang von Pfahlheim gegen Halheim, Umleitung von Halheim über Gerau—Riepach nach Pfahlheim;

2. Die Landstraße II. O. Nr. 643 von Pfahlheim nach Beersbach, Umleitung von Beersbach über Hirlbach nach Pfahlheim.

Aalen, 25. März 1952 — **Landratsamt** V

Märkte in Lauchheim

Die Stadtgemeinde Lauchheim hat die Verlängerung der Genehmigung für die Abhaltung eines Hunde- und Taubenmarktes am Fastnachts-Montag auf zunächst drei Jahre beantragt.

Weiter beantragt sie die Wiedereinführung eines 14tägigen Schweinemarktes, der alle 14 Tage am Mittwochvormittag in Lauchheim stattfinden soll.

Etwaige Einwendungen gegen diesen Antrag sind binnen 14 Tagen, vom Tag des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, beim Landratsamt Aalen einzubringen.

Aalen, 25. März 1952 — **Landratsamt** VI-4161

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt.

Fritz Ulmer, Hermannsfeld, Gde. Essingen, Kreis Aalen.

Karl Schmid, Oberalfingen, Gde. Hofen, Kreis Aalen.

Aalen, 26. März 1952 — **Landratsamt** VI-8526

Durchführung von Stichprobenerhebungen

über die familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben am 1. April und 1. Oktober 1952

Rechtsgrundlage:

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Statistischen Amts des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 19) in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayrischen Kreis Lindau vom 31. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) und mit Artikel 129, Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrats am 18. Februar 1952 halbjährliche Erhebungen über familieneigene Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben am 1. April und 1. Oktober 1952 angeordnet (Bundesanzeiger Nr. 42, S. 1.).

Zweck der Erhebungen:

Zweck der periodischen Erhebungen über die familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die Gewinnung von statistischen Unterlagen für die laufende Feststellung des Arbeitskräftepotentials in der Landwirtschaft, für die Lenkung des Arbeitseinsatzes, für Maßnahmen zur Bekämpfung der Landflucht, für die Gestaltung der Lohn- und Sozialpolitik, für die Bearbeitung der Fragen des Landarbeitsrechts und des ländlichen Versicherungswesens und für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Berechnung des Sozialprodukts und des Volkseinkommens.

Laut § 5 Ziff. 1 der Verordnung ist die Benutzung der Einzelangaben und Feststellungen zu steuerlichen Zwecken unzulässig.

Umfang und Art der Erhebungen:

Die Erhebungen werden, um die Kosten niedrig zu halten und insbesondere die unteren Verwaltungsbehörden und die Gemeinden möglichst wenig zu belasten, als repräsentative Erhebungen durchgeführt. Dabei werden nur einzelne bestimmte vom Statistischen Landesamt ausgewählte land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 0,5 Hektar und mehr Betriebsfläche sowie Erwerbsgartenbaubetriebe erfaßt. Die Auswahl dieser Betriebe erfolgte auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage nach der Stichprobenmethode.

Die Erhebungen werden erstmals am 1. April durchgeführt und am 1. Oktober ds. Js. wiederholt. Aus Gründen der Sparsamkeit wird aber für beide Erhebungen nur ein Fragebogen benutzt. Am 1. April sind daher nur die dafür in Betracht kommenden Fragen zu beantworten. Am 1. Oktober werden die Betriebsbogen zur Ergänzung zurückgegeben. Es ist unerläßlich, die Angaben für die beiden Zeitabschnitte klar auseinander zu halten, andernfalls die Personalverhältnisse in der Landwirtschaft nicht eindeutig ermittelt werden.

Durchführung der Erhebung am 1. April 1952

Die Durchführung der Erhebung innerhalb jedes Gemeindebezirks ist Aufgabe der Gemeinde. Die Betriebsbogen werden den ausgewählten Betrieben durch das Bürgermeisteramt zugeleitet. Jeder Betriebsbogen ist vom Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter (Betriebsleiter) sorgfältig und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Grundsätzlich wird die Erhebung am 1. Oktober ds. Js. nach den gleichen Richtlinien durchgeführt.

Landratsamt VI 9512

Mütterberatungen im April 1952

Mittwoch, den 2. April 1952:
9.00 Uhr in Röhlingen, Schwesternhaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
10.45 Uhr in Tannhausen, Schwesternhaus
11.30 Uhr in Stödtlen, Rathaus
13.30 Uhr in Regelsweiler, Rathaus
14.30 Uhr in Wört, Schule
15.30 Uhr in Breitenbach, Schule
16.00 Uhr in Ellenberg, Rathaus

Montag, den 7. April 1952:
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Mittwoch, den 9. April 1952:
9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.30 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
13.50 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.20 Uhr in Kirchheim, Rathaus
15.00 Uhr in Bopfingen

Mittwoch, den 16. April 1952:
8.45 Uhr in Eggenrot
9.30 Uhr in Gaishardt
10.00 Uhr in Neuler, Rathaus
10.45 Uhr in Buch, Schule
11.30 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
14.00 Uhr in Dalkingen
15.00 Uhr in Ellwangen

Montag, den 21. April 1952:
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 23. April 1952:
9.30 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
10.15 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
11.00 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus
13.45 Uhr in Rindelbach-Eich
14.30 Uhr in Eigenzell

Montag, den 28. April 1952:
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 30. April 1952:
9.00 Uhr in Ebnat, Schwesternhaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
13.30 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten.

Der Amtsarzt

Orthopädische Sprechtage für die Beschäftigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen jeweils am Montag, dem 21. April, 19. Mai, 16 Juni im Hause der Allg. Ortskrankenkasse Aalen, Eberhardstraße 27 von 8.30 Uhr bis 12 Uhr;

Crailsheim jeweils am Donnerstag, dem 17. April und 19. Juni, im Kreiskranken-

haus Crailsheim (Isolierbau, Kellergeschoß) von 9.30 bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15 Uhr;

Schwäbisch Gmünd jeweils am Mittwoch, dem 9. April, 23. April, 14. Mai, 28. Mai, 11. Juni und 25. Juni, in der Vertrauensärztlichen Dienststelle Gmünd, Kalter Markt 16, von 8 Uhr bis 12.30 Uhr;

Heidenheim jeweils am Mittwoch, dem 2. April, 7. Mai und 4. Juni, im Hause der Allg. Ortskrankenkasse Heidenheim (Erdgeschoß), Heidenheim, Felsenstraße 37, von 8 Uhr bis 12 Uhr,

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt

Zuteilung von Hausbrand-Spendenkohle

Der Kohlenbergbau hat sich, wie durch die Tagespresse bereits bekannt gegeben, auf Anregung des Herrn Bundesminister für Wirtschaft in Bonn hin dankenswerterweise bereit erklärt, Hausbrandkohle für besonders Hilfsbedürftige frei Zeche bzw. frei Grube kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Aktion wird darüber hinaus unterstützt durch die Deutsche Bundesbahn durch die Übernahme eines Teiles der Transportkosten. Schließlich beteiligt sich auch der Kohleneinzelhändler an der Aktion mit einer Spende von 0,15 DM je Zentner.

Personenkreis der Hausbrand-Spendenkohle-Empfänger

Der Personenkreis ist grundsätzlich der gleiche wie bei der Weihnachtsbeihilfe mit Ausnahme der in offener Fürsorge unterstützten Pflegekinder und der in Anstalten untergebrachten Hilfsbedürftigen. Es erhalten daher alle Personen, welche Weihnachtsbeihilfe ausbezahlt erhalten haben, Spenden-Gutscheine. Ausgenommen sind nur die Pflegekinder und die in Anstalten untergebrachten Hilfsbedürftigen.

Höhe der Zuteilung

Gutscheine erhalten: Alleinstehende über 1 Zentner im Wert von 2.88 DM, zwei und mehr Personen über 2 Zentner im Wert von 5.76 DM.

Ausgabe der Gutscheine

Die Ausgabe der Gutscheine für die in der Stadtgemeinde Aalen wohnhaften Berechtigten erfolgt am Freitag, dem 28. März 1952
Buchst. A—M vormittags 8.00—12.00 Uhr
Buchst. N—Z nachmittags 14.00—16.30 Uhr
durch das Kreisfürsorgeamt (Schubartstraße 8), Zimmer 1 und 2. (Bescheide des Kreisfürsorgeamtes, Kennkarte oder Flüchtlingsausweis sind mitzubringen.) In den übrigen Gemeinden erfolgt die Ausgabe durch die Bürgermeisterämter.

Wann und wo erfolgt die Einlösung der Gutscheine

Die Hausbrand-Spendenkohle kann nur bei dem Wiederverkäufer bezogen werden, in dessen Kundenliste sich der Bezugsberechtigte für das Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 (1. April 1951 — 31. März 1952) eingetragen hat.

Ein Anspruch auf Lieferung von Braunkohlenbriketts durch den Wiederverkäufer kann vom Bezugsberechtigten nicht erhoben werden. Vielmehr sollen die Bezugswünsche der Bezugsberechtigten die jeweilige Liefermöglichkeit der Wiederverkäufer in den einzelnen Hausbrandarten und -sorten berücksichtigen.

An Stelle von Braunkohlenbriketts können auch Steinkohlen/Steinkohlenbriketts im Wert des Gutscheinbetrages geliefert bzw. bezogen werden.

Die Gültigkeit der Gutscheine ist vom Bundesministerium für Wirtschaft bis zum 31. 3. 1952 befristet worden. Diese sind daher von den Bezugsberechtigten umgehend bei ihren Kohlenhändlern einzulösen.

Kreisfürsorgeamt Aalen

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe Sitz Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13

Nachtragshaushaltssatzungen 1951

Die Verbandsversammlung hat am 19. Dezember 1951 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1951 beschlossen:
Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wird im ordentlichen Haushalt
in Einnahme auf 11 000 DM
in Ausgabe auf 11 000 DM
festgesetzt.

Bisher war ein ordentlicher Haushaltsplan 1951 nicht aufgestellt.

Der Verbandsversammlung hat am 9. Februar 1952 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1951 beschlossen:
Der Nachtragshaushaltsplan wird im außerordentlichen Haushaltsplan
in den Einnahmen auf 2 499 500 DM
(gegenüber 2 035 000 DM Einnahmen im außerordentlichen Haushaltsplan)
in den Ausgaben auf 2 499 500 DM
gegenüber 2 035 000 DM Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan)
festgesetzt.

Der Darlehensbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1951 dienen soll, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung mit 700 000 DM auf 800 000 DM erhöht.

Der neu festgesetzte Betrag wird nach dem Nachtragshaushaltsplan zum Bau der Rieswasserversorgung verwendet.

Das Landratsamt Aalen hat mit Erlaß vom 13. März 1952 Nr. IV 1705, 2 die nach § 86, Abs. 1 DGOA erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Die Nachtragshaushaltspläne liegen vom 1.—7. April 1952 beim Verbandsvorsitzenden in Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13, öffentlich auf.

Ellwangen, 24. März 1952

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe
Verbandsvorsitzender

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung

Auf Grund § 86 Abs. 2 DGOA. ergeht folgende Bekanntmachung:

I.

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1951

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 26. Juli 1951 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 wird festgesetzt:
a) **im ordentlichen Haushaltsplan:**
in der Einnahme auf 3 895 200 DM
in der Ausgabe auf 3 895 200 DM
b) **im außerordentlichen Haushaltsplan:**
in der Einnahme auf 678 300 DM
in der Ausgabe auf 678 300 DM

§ 2
Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
1. **Grundsteuer:**
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz 150 v. H.
b) für die Grundstücke Hebesatz 150 v. H.
2. **Gewerbesteuer:**
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital Hebesatz: 300 v. H.
3. **Zweigstellensteuer:** Hebesatz: 390 v. H.

§ 3
Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4
Darlehen

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes dienen, wird gemäß § 76 DGOA. auf 417 700 DM festgesetzt.

Die Darlehen werden aufgenommen:
Für den Neubau eines Berufsschulgebäudes: 200 000 DM
für Bauvorhaben der Stadtwerke im Finanzplan 1951/52: 217 000 DM

II.

Erste Nachtrags-Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1951

Auf Grund des § 88 Abs. 1 DGOA. hat der Gemeinderat am 28. Februar 1952 folgende

Nachtrags-Haushaltsatzung

erlassen:

§ 1

Der Nachtrags-Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1951 wird festgesetzt:
im ordentlichen Nachtrags-Haushaltplan auf je 401 000 DM Einnahmen u. Ausgaben (dadurch erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts von 3 895 200 DM auf 4 296 200 DM),
im außerordentlichen Nachtrags-Haushalt auf je 143 000 DM Einnahmen u. Ausgaben dadurch erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts von 678 300 DM auf 821 300 DM).

§ 2

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 26. 7. 1951 bleiben unverändert.

§ 3

Der Darlehensbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 1951 dienen soll, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 417 700 DM auf 537 700 DM festgesetzt.

Der zusätzliche Darlehensbedarf von 120 000 DM wird für die Erstellung von 16 Einfachwohnungen an der Fackelbrückenstraße verwendet.

III.

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß vom 19. März 1952 — IV 761 Aalen/10 — die in § 2 der Haushaltssatzung auf je 150 Prozent festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B und den auf 300 Prozent festgesetzten Gewerbesteuer-Hebesatz nach § 86 DGOA. genehmigt.

Zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes wurde ein Darlehensbetrag von 350 000 DM (für den Neubau eines Berufsschulgebäudes und für Bauvorhaben der Stadtwerke) nach § 76 in Verbindung mit § 86 DGOA. genehmigt. Für eine weitere Darlehensaufnahme in Höhe von 120 000 DM (Erstellung von Einfachwohnungen) ist die Genehmigung in Aussicht gestellt.

IV.

Der Haushaltsplan und der Nachtrags-Haushaltsplan 1951 ist vom 29. März 1952 ab eine Woche lang während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Aalen, 26. März 1952 **Bürgermeisteramt**

Einreichung von Rechnungen

Mit dem 31. März 1952 geht das Rechnungsjahr 1951 zu Ende. Alle Geschäftsleute, Lieferanten usw. werden daher gebeten, ihre Rechnungen über Lieferungen und Leistungen für sämtliche städtischen Ämter und städtischen Schulen bis spätestens 15. April 1952 an das bestellende Amt einzureichen. Darüber hinaus sind Rechnungen grundsätzlich innerhalb vier Wochen nach vollzogener Lieferung oder Fertigstellung dem bestellenden Amt zu übergeben. **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
30. 3.: Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
30. 3.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Ärztlicher Sonntagsdienst für Ellwangen:
30. 3.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A.-G. Ellwangen (Jagst). Auflage 14[illegible] — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen: in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420) in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256)

Nr. 14 **4. April** **1952**

Wegen des Karfreitags erscheint das Amtsblatt nächste Woche bereits am Donnerstag. Redaktionsschluß: Dienstag 15 Uhr.

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung in der Karwoche

Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben am Gründonnerstag-Nachmittag, am Karfreitag und Karsamstag geschlossen.

Aalen, 1. April 1952 **Landratsamt**
Nr. IV — 0171

Wasserentnahme aus dem Längenbach auf Markung Buch, Gemeinde Schwabsberg

Die Firma Ferenzi & Keßler, Chromgerberei in Buch, beabsichtigt, aus dem Längenbach auf Markung Buch 2 sek/Ltr. Wasser zu entnehmen und hat hiezu um die erforderliche Erlaubnis nachgesucht.

Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen auf dem Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 1. April 1952 **Landratsamt**
Nr. VII 3815

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Straßenwärterstelle der Landstraße II. Ordnung Nr. 644 (von Landstraße I. Ordnung Nr. 1060 bis Kirchheim, Ortsdurchfahrt Kirchheim, Kirchheim bis Goldburghausen) ist sofort neu zu besetzen. Der Wohnsitz des Stelleninhabers sollte nach Möglichkeit in Kirchheim sein. Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnisabschriften und eines handgeschriebenen Lebenslaufes bis 15. April 1952 beim Landratsamt einzureichen.

Aalen, 1. April 1952 **Landratsamt**
Nr. IV — 1266

Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen

(Wiederholte Bekanntmachung)

Die Elektrizität ist heute überall die jederzeit bereite Helferin der Menschen. Hoch- und Niederspannungsleitungen führen sie in jedes Haus und jeden Betrieb.

Dieses über das ganze Land und über die Ortschaften sich spannende Leitungsnetz in seiner Betriebssicherheit und steten Betriebsbereitschaft zu erhalten, andererseits aber auch eine Gefährdung von Menschen zu verhüten, ist eine Angelegenheit, die jeden angeht. Darum sollten alle, die in der Nähe von Leitungen Arbeiten zu verrichten haben, die heute noch geltende Verordnung des Innenministeriums über Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vom 14. August 1932 beachten:

Diese Verordnung bestimmt im wesentlichen Folgendes:

Wer Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vorzunehmen beabsichtigt, durch die Menschen oder Gegenstände mit Kabel- oder Freileitungen in unmittelbare oder mittelbare Berührung kommen oder Leitungen beschädigt werden können, hat rechtzeitig dem Elektrizitätswerk Anzeige zu erstatten. Bei den anzuzeigenden Arbeiten handelt es sich vor allem um Erdarbeiten, Eintreiben von Pfählen und Stangen in den Erdboden, Außenarbeiten bei Erstellung oder Instandsetzung von Gebäuden, Holzfällerarbeiten, Ausästen von Bäumen und Aufstellen von Leitern.

Die Anzeige muß so rechtzeitig bei dem Elektrizitätswerk eingehen, daß dieses noch vor Beginn der Arbeiten die zur Verhütung von Betriebsstörungen oder Unfällen erforderlichen Vorkehrungen und Anordnungen treffen und die notwendigen Weisungen erteilen kann.

Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, setzt sich nicht nur der Gefahr aus, bestraft zu werden, sondern haftet auch für die entstehenden Schäden.

Aalen, 6. November 1951 **Landratsamt**
Nr. VII 3225

Staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

1. Karl Unsöld, Oberdorf/Ipf, Nr. 89
2. Josef Abele, Himmlingen 2, Gde. Aalen
3. Eugen Gehrung, Himmlingen 1, Gde. Aalen
4. Patriz Veil, Himmlingen, Gde. Aalen
5. Klara Bolsinger, Sandberg 2, Gemeinde Aalen-Unterrombach
6. Wilhelm Wörner, Unterrombach 44, Gemeinde Aalen
7. Josef Grimminger, Sandberg 1, Gemeinde Aalen - Unterrombach

Aalen, 2. April 1952 **Landratsamt**
VI — 8526

Die Betriebs- und Absatzverhältnisse im erwerbsmäßigen Gemüse-, Obst- und Gartenbau in Württemberg-Baden

Unter diesem Titel ist von den Stat.-Landesämtern Stuttgart und Karlsruhe ein Buch herausgegeben worden, welches auch die Ergebnisse der Gartenbauerhebung 1950 mit Schaubildern und Gemeindepunktkarten, einen Anhang für Württemberg - Hohenzollern sowie eine Abhandlung über die Strukturwandlungen in den letzten 20 Jahren enthält. Dieses Buch kann allen erwerbsmäßigen Gemüse-, Obst- und Gartenbaubetrieben sowie den Gemeindebehörden bestens empfohlen werden. Es enthält Abhandlungen mit statistischen Unterlagen über die Struktur der Erwerbsgartenbaubetriebe, die Gartenbaubetriebe in Verbindung mit Landwirtschaft und Gewerbe, die hauptsächlichsten Absatzformen, die Absatzverhältnisse, den Erwerbsgemüsebau nach Hauptbetriebsarten, den Erwerbsobstbau, die Baumschulen, den Blumen- und Zierpflanzenanbau, die technischen Einrichtungen der Gartenbaubetriebe, die Arbeitskräfte in den Erwerbsgärtnereien, die Besitzverhältnisse usw.

Gartenbauerhebungen werden immer nur in längeren Zeitabständen durchgeführt. Sie stellen gewissermaßen eine allumfassende Bestandsaufnahme dar, die auf Jahre hinaus — vielfach für ein ganzes Jahrzehnt — der Agrarpolitik die erforderlichen Erkenntnisgrundlagen bieten soll.

Das aus der letzten Vorkriegszählung stammende Material ist größtenteils veraltet oder ein Opfer des Krieges geworden. Für die Öffentlichkeit fehlte jedenfalls eine zusammenfassende Darstellung über die Betriebsstruktur der Erwerbsgartenbaubetriebe, der Feldgemüsebaubetriebe und der bäuerlichen Obstbaubetriebe sowie über den Anteil der Betriebsgruppen und Betriebsarten an der Erzeugung der verschiedenen Produkte. Ebenso unentbehrlich sind zuverlässige Zahlen über Arbeitskräftepotential, Maschinenverwendung, Ausstattung mit Beregnungs- und Unterglasanlagen, Besitzverhältnisse und dergl. in den Betriebsgruppen.

Die Erhebung von 1950 erstreckte sich auf alle Betriebe, die regelmäßig Gemüse-, Obst-, Blumen und andere Zierpflanzen, Gemüse- und Blumensamen, Heil- und Gewürzpflanzen, Baumschulerzeugnisse und dergl. Gartengewächse zum Verkauf anbauten. Bei der Kleinbetriebsstruktur des Landes Württ.-Baden sind die Betriebe zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz in besonders starkem Maße auf den Anbau von Gartengewächsen angewiesen. Daher ist der Produktionswert des erwerbsmäßigen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues hier nicht etwa 10 v. H. des Gesamtproduktswerts von Landwirtschaft und Gartenbau wie im Bundesgebiet, sondern ungefähr 15 v. H.

Bei der Behandlung von Angelegenheiten des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus hinsichtlich der wirtschaftlichen Struktur und des Betriebswirtschaftlichen Leistungsstands dieser Produktionszweige, war man auf sehr unvollständige statistische Angaben und mehr oder weniger auf Schätzungen angewiesen.

Dieser Mangel wurde bei internationalen Verhandlungen, insbesondere im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa als unbefriedigend und nachteilig empfunden. **Die vorliegende Veröffentlichung schließt sonach eine empfindliche Lücke.** Um den Band weitesten Kreisen zugängig zu machen, ist entsprechend früheren Gepflogenheiten beider statistischen Landesämter der Preis verhältnismäßig niedrig festgesetzt worden. Er beträgt für den Band in Halbleinen gebunden mit einem Umfang von 268 Seiten (Din A 4) DM 7.80 und ist durch den Buchhandel oder die statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe zu beziehen.

Aalen, 2. April 1952 **Landratsamt**
VI — 9500

Kriegsbeschädigte! Bitte ausschneiden!

Nachstehend wird eine Übersicht über die derzeitigen Sprechzeiten derjenigen Behörden und sonstigen Stellen gegeben, die von Versehrten häufig in Anspruch genommen werden.

Versorgungsamt Ulm Donau, Grüner Hof 2, (nicht mehr Wagnerstraße 2), montags, mittwochs und samstags, jeweils von 8—12 Uhr.

Orthopädische Versorgungsstelle Stuttgart, Rosenbergstraße 122, montags bis freitags von 8—12 Uhr und samstags von 8—10 Uhr. (Die Sprechtage im Kreis Aalen werden wie bisher im Amtsblatt veröffentlicht.)

Hauptfürsorgestelle Stuttgart-W, Lindenspürstraße 39, montags bis samstags von 8 bis 12 Uhr und mittwochs von 13—16 Uhr.

VdK-Landesverbandsgeschäftsstelle Stuttgart, Olgastraße 63, montags bis freitags von 8—12 Uhr, mittwochs von 17—19 Uhr.

Kreisfürsorgeamt Aalen, Schubartstraße 8, montags bis samstags von 8—12 Uhr (am Dienstag ist ganztägig geschlossen) und mittwochs von 14—17 Uhr.

Außendienst: am 1. und 3. Donnerstag im Monat in Ellwangen, Rathaus, Zimmer 11, von 9—16 Uhr,

am 2. und 4. Donnerstag im Monat in Bopfingen, Altes Rathaus, von 9—15.30 Uhr,

am letzten Dienstag im Monat in Neresheim, Rathaus, von 10—12 Uhr.

VdK-Kreisgeschäftsstelle Aalen, Bahnhofplatz 36, nur freitags durchgehend von 8—16.30 Uhr. (Der Außendienst wird zusammen mit dem Kreisfürsorgeamt Aalen an den gleichen Orten und zur gleichen Zeit abgehalten.)

Arbeitsamt Aalen, Abt. Schwerbeschädigtenvermittlung, Eberhardstraße, Hauptamt Aalen: montags und samstags von 8—12 Uhr, dienstags und freitags von 8—12 Uhr und 14—17 Uhr, mittwochs (Abendsprechstunde) von 17—19 Uhr.

Außendienst: jeden Mittwoch in Bopfingen, Arbeitsamtsnebenstelle, von 9—12 Uhr, jeden Donerstag in Ellwangen, Arbeitsamtsnebenstelle, von 9—12 Uhr.

Kreisfürsorgeamt

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

(Richtigstellung)

Im Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 28. März 1952 Nr. 13 wurde an dieser Stelle irrtümlich bekanntgegeben, daß die orthopädischen Sprechtage in Aalen im Hause der Allg. Ortskrankenkasse Aalen, Eberhardstraße 27, von 8.30 bis 12.00 Uhr, stattfinden würden. Dies trifft nicht zu, sondern diese Sprechtage werden (vergl. Amtsblatt Nr. 50 vom 7. 12. 51 und Nr. 6 vom 15. 2. 1952) neuerdings **im Gewerkschaftshaus Aalen, Bahnhofstraße 70,** abgehalten.

Kreisfürsorgeamt

Erlaß

betreffend Aufhebung der in der Liste E vom 25. Januar 1952 verzeichneten Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetallpreise

Vom 18. März 1952

(Bundesanzeiger Nr. 56 vom 20. 3. 1952)

1.

Nach dem allgemeinen Rückgang der überhöhten Preise für Nichteisenmetalle in den Formen von Block-, Alt- und Abfallmaterial werden unter der Voraussetzung einer weiterhin gesicherten Bedarfsdeckung besondere Maßnahmen zur Ordnung der Preise auf dem Nichteisenmetallmarkt nicht mehr für erforderlich erachtet.

2.

Die in der als Anlage zu meinem Erlaß IV A 2 — 2385/52 — betreffend Änderung der Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetallpreise vom 23. Januar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 16 vom 24. Januar 1952) bekanntgegebenen Liste E vom 25. Januar 1952 verzeichneten Richtwerte sind daher bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

3.

Die Bestimmungen des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGbl. S. 193) /29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78)/30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) und in Metallpreissachen schwebende Ermittlungen und Verfahren werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Bonn, den 18. März 1952
IV A 2/10262/52

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Risse

Mütterberatungen im April 1952

Montag, den 7. April 1952:
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Mittwoch, den 9. April 1952:
9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.30 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
13.50 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.20 Uhr in Kirchheim, Rathaus
15.00 Uhr in Bopfingen

Mittwoch, den 16. April 1952:
8.45 Uhr in Eggenrot
9.30 Uhr in Gaishardt
10.00 Uhr in Neuler, Rathaus
10.45 Uhr in Buch, Schule
11.30 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
14.00 Uhr in Dalkingen
15.00 Uhr in Ellwangen

Montag, den 21. April 1952:
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 23. April 1952:
9.30 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
10.15 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
11.00 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus
13.45 Uhr in Rindelbach-Eich
14.30 Uhr in Eigenzell

Montag, den 28. April 1952:
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 30. April 1952:
9.00 Uhr in Ebnat, Schwesternhaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
13.30 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten.

Der Amtsarzt

Allg. Ortskrankenkasse Aalen

Bekanntmachung

Die Auszahlung der Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld usw.) **für die Karwoche** erfolgt

in Aalen bei der Hauptkasse
am Mittwoch, den 9. April 1952
von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

in Abtsgmünd
am Mittwoch, den 9. April 1952
von 14 bis 16 Uhr

in Neresheim auf dem Rathaus
am Gründonnerstag, den 10. April 1952
von 9 bis 11 Uhr

in Oberkochen auf dem Rathaus
am Dienstag, den 15. April 1952
von 9 bis 12 Uhr

Am Karsamstag bleibt unsere Kasse geschlossen.

Aalen, den 1. April 1952 **Geschäftsführer:**
Trips

Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

Bekanntmachung

Krankengeldauszahlung in der Karwoche

In der Karwoche werden die Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld usw.) wie folgt ausbezahlt:

Hauptkasse Ellwangen
am 10. April 1952 (Gründonnerstag)
vormittags 8 bis 12 Uhr

Verwaltungsstelle Bopfingen
am 10. April 1952 (Gründonnerstag)
vormittags 8 bis 12 Uhr

Am Karsamstag bleibt die Hauptkasse und die Verwaltungsstelle geschlossen.

Ellwangen, den 2. April 1952 **Der Leiter**

Obstbauarbeiten im April

Abschluß der Winterarbeiten — Nächster Schwerpunkt „Vorblütenspritzung"

Auch der Wettergott kann es nicht allen recht machen. Alles sehnt sich nach warmen und sonnigen Tagen. Man hat Sehnsucht nach dem Grünen und Blühen der Natur. Den Bauer zieht es hinaus auf Acker und Wiese. Der Städter möchte nach den langen Fabrik- und Bürostunden gerne die Abendsonne genießen. Der Wettergott aber ist so unbarmherzig und läßt seit Wochen Tag um Tag regnen. Er treibt einen tollen Aprilscherz mit uns, indem er die Natur mit den grünenden Wiesen am 1. April mit Schnee bedeckt. Ja, der April ist noch so gut und schneit dem Ackersmann auf den Hut. Wenn auch so viele es nicht so recht verstehen können, der Wettergott meint es doch gut mit uns. Wasser, Wasser und noch einmal Wasser, ist zum Gedeihen unserer Kulturpflanzen, die uns ja doch ernähren, unentbehrlich. Was haben wir in den vergangenen Jahren unter Mangel an Wasser gelitten. Nun ist der Anschluß mit dem Grundwasser, der schon seit Jahren fehlte, wohl wieder hergestellt. Der Blütenknospenansatz ist ein reicher, an Wasser, dem Motor im Boden, fehlt es nicht mehr und so dürfen wir uns auf einen kräftigen „Frühjahrsstart" unserer Obstbäume freuen, vorausgesetzt, daß sie nicht hungern.

Die ungünstige Witterung brachte den Baumwarten große Schwierigkeiten, da sie die vielen Aufträge nicht bewältigen konnten. Das Schneiden der Jungbäume und auch das Auslichten, kann den ganzen Monat noch fortgesetzt werden. Die Baumbesitzer müssen

der Lage Geduld und Verständnis entgegenbringen. Der Zeit und der Witterung wegen, konnte der Baumwart das Verstreichen der Wunden vielfach nicht durchführen. Diese Arbeit muß vom Baumbesitzer unter allen Umständen nachgeholt werden. Für frische Wunden verwendet man Wundwachs, für alte und größere Wunden Teerbaumwachs. Die Wundenpflege läßt allgemein sehr zu wünschen übrig.

Die Winterspritzung mit Obstbaumkarbolineen muß abgeschlossen werden. Bis kurz vor Aufbruch der Blütenknospen wird mit Gelbspritzmittel gearbeitet. Zur vorbeugenden Schorfbekämpfung, ist hier ein Zusatz von 2 kg Kupferkalk pro 100 Liter Spritzbrühe, sehr empfehlenswert. Trotz wiederholter Mahnungen, hat die Winterspritzung auch heuer wieder zu spät eingesetzt. Im Dezember, Januar und Februar, hatten wir schöne Spritztage. Der März bringt meistens viel Regen und Wind und der April tut bekanntlich was er will. Schädlinge und Krankheiten an den Obstbäumen, essen mit dem Baumbesitzer aus der gleichen Schüssel. Für die Veredlungsarbeiten sind alle Vorbereitungen zu treffen. Bei sämtlichen Bäumen, welche die Umpfropfbeihilfe des Landwirtschaftsministeriums in Anspruch nehmen, kommen nur Sorten des Kreissortiments in Frage. Die Veredlungsarbeiten dürfen nur von einem Baumwart durchgeführt werden, dem auch eine dreijährige Nachbehandlung der Veredelungen obliegt. Gemeldet wurden 1246 Bäume mit 24 612 Pfropfköpfen. Pro Pfropfkopf stehen 7 Pfennig zur Auszahlung zur Verfügung.

Mit den Winterarbeiten allein aber kann sich ein zünftiger Baumbesitzer nicht begnügen. Schorf, Apfelblütenstecher, Obstmade, Rote Spinne und Blattläuse, können den Obstertrag sehr schmälern, oder gar zu nichte machen. Die Bekämpfung der eben genannten Schädlinge und Krankheiten ist gerade die Krönung der Wnterarbeiten. Wir stehen also kurz vor der Vorblütenspritzung. Diese ist kurz nach dem Austrieb, wenn das erste Blattgrün sich zeigt durchzuführen und richtet sich vornehmlich gegen Schorf und den Apfelblütenstecher. Es erhebt sich die Frage, mit welchen Mitteln wir hier vorzugehen haben. Um 100 Liter wirksame Brühe gegen Schorf und Apfelblütenstecher herzustellen, werden benötigt: 100 Liter Wasser, 2 Kilogramm einfacher oder 600 Gramm verstärkter Kupferkalk und 200 Gramm DDT 50 (Gesarol). An Stelle von DDT 50 können auch 35 bis 50 Gramm E 605 oder 100 Gramm Spritzelefant G verwendet werden. Möglichst in den warmen Mittagstunden spritzen. Zur Schädlingsbekämpfung gehört auch das Entfernen der abgängigen, insbesondere der Borkenkäferbäume.

Bertele.

Zur Frühjahrsdüngung der Obstbäume

Vielfach ist die Herbstdüngung der Obstbäume unterblieben. Ohne reichliche Ernährung geht es aber nicht. Wenn der reiche Blütenknospenansatz voll zur Entwicklung kommen soll, muß die versäumte Düngung nachgeholt werden. Hiebei ist zu beachten, daß der Baum alle Nährstoffe im richtigen Verhältnis bekommt. Stickstoff fördert das Wachstum, Phosphorsäure ist zur Blütenknospen- und Samenbildung unentbehrlich und das Kali bedingt die Färbung, die Zuckerbildung und die Festigkeit der Früchte. Kalk ist der Gesundheitsmotor im Boden und im Baum. Die Verabreichung größerer Mengen eines der genannten Nährstoffe ist zwecklos, wenn der andere fehlt.

Das Düngemittel, das für die Obstbäume am meisten angewendet wird, ist die Jauche. Sie ist vorzüglich, insbesondere auch für ältere Bäume, nur sollte sie nicht einseitig und im Übermaß angewendet werden, wie es leider oft der Fall ist. Mangelhafte Holzausreife, geringe Fruchtbarkeit, starker Befall durch Krankheiten wie Krebs, Gummifluß, schlecht lagerfähige, stippige Früchte sind dann die Folgen. Da es der Jauche an Phosphorsäure fehlt, sollte man ihr stets Superphosphat und zwar 10 kg je 1000 Liter beigeben und vorher auch dafür Sorge tragen, daß der Kalkzustand des Bodens in Ordnung ist. Die beste Zeit für die Anwendung der Jauche ist Ende März und für eine zweite Gabe der Vorsommer. Pro erwachsener Baum sind etwa 500 Liter zu geben.

Hat man sich entschlossen, zur Obstbaumdüngung einen Volldünger zu verwenden, so ist hierfür um die März-April-Wende Zeit. Genannt seien Am-Sup-Ka 10—12 kg, Nitrophoska 6—8 kg, Kamp-Ka 7—8 kg je Ar oder durchschnittlicher Baum. Letzteres enthält als Kaliverbindung schwefelsaures Kali und ist daher für Jungbäume und Beerenobst besonders zu empfehlen.

Die Volldünger sollte man nach dem Ausstreuen durch Bodenbearbeitung in den Boden hineinbringen. In Grasgärten eggt man mit der Wiesenegge, auch auf die Gefahr hin, die Grasnarbe zu schädigen. Sofern man im Spätherbst in Grasgärten Furchen gezogen hat, kann man die Volldüngung in die Furchen hineinstreuen. Nach erfolgtem Einhacken deckt man die Furchen zu. Sofern man im Herbst mit phosphorsäure- und kalihaltigen Mitteln gedüngt hat, wäre im Frühjahr noch Stickstoff zu verabreichen. Wenn man Handelsdünger verwenden will, wäre Kalkammoniak, Ammonsulfatsalpeter und Kalkammonsalpeter zu empfehlen. Man gibt je Ar 4—5 kg eines 20prozentigen Stickstoffdüngers.

Besonders ratsam ist bei der Obstbaumdüngung die Verwendung der Düngelanze. Die Wissenschaft setzt sich für ihre vermehrte Anwendung nachdrücklichst ein. In Deutschland erfunden, aber wenig benützt, kommt sie in der Schweiz viel zum Einsatz. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, die phosphorsäure- und kaliarmen Schichten unter der Ackerkrume, in welchen sich die Hauptmasse der Wurzeln befinden, mit diesen beiden Nährstoffen anzureichern. Zur Düngung mit der Düngelanze verwendet man gewöhnlich Volldünger. In Frage kommen die vorher genannten Sorten. Natürlich nur solche, die wasserlöslich sind. Man stellt im Frühjahr eine sechsprozentige, zur Sommerdüngung dagegen nur eine dreiprozentige Lösung her. Die Düngemittel werden gründlich im Wasser aufgelöst und verrührt und dann ohne den Bodensatz mit Hilfe einer Motor- evtl. auch Karrenspritze und der Düngelanze in den Boden hineingepumpt. Je Quadratmeter macht man einen Stich, für einen erwachsenen Baum bis zu hundert Stiche, bis über die Kronentraufe hinaus und gibt jedem Baum je nach Größe 20 bis 120 Liter. Nachher ist die Spritze gründlich zu reinigen. Für Grasgärten ist die Verabreichung von Handelsdüngern mit Hilfe der Düngelanze die idealste Art der Düngung. Eine Vorsommergabe spätestens bis Ende Juni mittels der Düngelanze ist sehr zu empfehlen.

Bertele

Neufassung der Satzung des Zweckverbands Rombachgruppe

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 12)

III. Deckung des Aufwands

§ 13

Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen

a) den Aufwand für die Unterhaltung und Erneuerung aller Wasserbehälter und Hydranten sowie des gesamten Leistungsnetzes mit Ausnahme der Hausanschlüsse;

b) den Aufwand für den Streckenwärter, soweit er nicht auf die von den Verbandsgliedern zu bezahlenden Erweiterungen entfällt;

c) den übrigen Betriebs- und Verwaltungsaufwand.

2. Die einzelnen Verbandsmitglieder tragen:

a) den Aufwand für die Unterhaltung, Erweiterung und Erneuerung der Hausanschlüsse und Wassermesser in ihrem Gebiet;

b) den Aufwand für die Erweiterung aller Anlagen in ihrem Gebiet.

3. Erweiterungen, die mehreren Verbandsgliedern gemeinsam zugute kommen, tragen die beteiligten Verbandsglieder gemeinsam; die Verteilung der Kosten unter den beteiligten Verbandsgliedern geschieht nach den gleichen Grundsätzen wie die Verteilung der Verbandsumlage.

4. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören auch die Finanzaufwendungen, die Zuführungen zu den Rücklagen und der Schuldendienst.

§ 14

Verbandsumlage

1. Die vom Verband zu tragenden Aufwendungen (§ 13, Abs. 1) werden alljährlich nach Umlageanteilen auf die Verbandsgemeinden umgelegt, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen.

2. Die Umlageanteile werden nach der Wohnbevölkerung und nach der Anzahl der Rinder, Pferde, Schweine und Ziegen in den angeschlossenen Wohnplätzen berechnet. Dabei werden

für jeden Einwohner 3 Umlageanteile
für jedes Pferd und jedes Rind 4 Umlageanteile
für jedes Schwein und jede Ziege 2 Umlageanteile

gerechnet. Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist das Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung vor Beginn des Rechnungsjahres und für die Ermittlung der Viehzahlen die letz'e allgemeine Viehzählung vor Beginn des Rechnungsjahres maßgebend.

3. Bis zur Festsetzung der Verbandsumlage für ein Rechnungsjahr sind die Verbandsglieder verpflichtet, Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage zu leisten. Die Vorauszahlungen sind mit je ¼ der Verbandsumlage des Vorjahres am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar fällig.

4. Der Verband kann von Verbandsgliedern, in deren Gebiet sich gewerbliche oder gärtnerische Betriebe oder andere Einrichtungen mit größerem Wasserverbrauch befinden, neben der Verbandsumlage einen Wasserzins erheben. Der Verwaltungsrat beschließt, ob der Verbrauch solcher Betriebe und Einrichtungen geschätzt oder durch Wassermesser ermittelt wird. Der Wasserzins je cbm des gemessenen oder geschätzten Verbrauchs wird alljährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Für Betriebe und Einrichtungen, die ihren Trink- und Nutzwasserbedarf nur zeitweise oder nur teilweise durch den Verband decken, kann ein Zuschlag bis zu hundert Prozent zum ordentlichen Wasserzins erhoben werden.

5. Wenn der Verwaltungsrat den Anschluß von Wohnplätzen an die Wasserversorgung

des Verbands als Reserve- und Zusatzabnehmer gemäß § 6 Abs. 3 zuläßt, wird für solche Wohnplätze nur ein Wasserzins nach Abs. 3 mit einem Zuschlag bis zu 100 Prozent erhoben.

§ 15

Rücklagen

Für die Erneuerung der unter § 13 Abs. 1 fallenden Wasserversorgungsanlagen ist eine angemessene Erneuerungsrücklage anzusammeln.

IV. Bekanntmachungen

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbands werden in den Amtsblättern für die Landkreise Aalen und Schwäbisch Gmünd oder durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in den Rathäusern der Verbandsglieder veröffentlicht.

V. Auflösung des Versands und Satzungsänderungen

§ 17

Auflösung des Verbands

1. Der Verband kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsglieder aufgelöst werden. Das Vermögen und die Schulden des Verbands gehen bei der Auflösung auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der Umlageanteile im Rechnungsjahr der Auflösung über.

2. § 5 Abs. 5, 6, 8 und 9 gelten bei der Auflösung des Verbands sinngemäß. Über die gemeinsame Weiterbenützung bisheriger Verbandseinrichtungen haben die beteiligen Gemeinden — soweit erforderlich — entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 18

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsglieder geändert werden. Satzungsänderungen treten, wenn in ihnen kein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist, mit Beginn des aus die Bekanntmachung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

1. Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. April 1952 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. Dezember 1913 außer Kraft.

2. Die erste Neuwahl des Verwaltungsrats und des Verbandsvorsitzenden nach dieser Satzung findet im Januar 1954 statt. Bis dahin bleiben der seitherige Verwaltungsausschuß und der Verbandsvorsitzende im Amt.

Kreisstadt Aalen

Berufsschule Aalen, I. Bauabschnitt

Öffentliche Ausschreibung der

Bauschreiner-, Schlosser- und Malerarbeiten und der Klosett-Trennwandanlage.

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt, wo auch die Zeichnungen zur Einsichtnahme aufliegen.

Angebotseröffnung Samstag, den 19. April 1952, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.

Aalen, 2. April 1952 **Bürgermeisteramt**

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Konradsbronn belegene, im Grundbuch von Wört, Heft 351, Abteilung I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der

Firma Ziegel- und Tonwarenfabrik Konradsbronn G. m. b. H. in Konradsbronn

eingetragene Grundstück Parzelle Nr. 18, Sandgrube, Viehhut: 71 Ar, 11 qm mit dem darauf erstellten Ziegeleigebäude am

Dienstag, dem 6. Mai 1952, vormittags 8.30 Uhr in dem Rathaus in Wört versteigert werden. Höchstzulässiges Gebot: 100 000 DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Bezeichnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Ellwangen (Jagst), den 29. März 1952

Kommissär: Stöckle, Bezirksnotar

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr)

Handelsregister

Neueintragung:

A 268 vom 8. 2. 1952: Mergenthaler und Rieger, Aalen (in den Lederhosen 35, Groß- und Einzelhandel mit Brennstoffen aller Art, besonders Brennholz und Kohlen, sowie Groß- und Einzelhandel mit Nutzholz). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Oktober 1951. Persönlich haftende Gesellschafter: Georg Mergenthaler, Schreinermeister in Aalen, Willy Rieger, Holz- und Kohlenhändler in Wasseralfingen.

B 54 vom 7. 3. 1952: Gebrüder Palm, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neukochen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Papier jeder Art. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 15. Februar 1952. Stammkapital: 500 000.— DM. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaftsversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern die Alleinvertretung übertragen. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Otto Palm, Fabrikant in Neukochen, Hermann Palm, Fabrikant in Unterkochen, Dr. Wilfried Palm, Dipl.-Kaufmann in Neukochen, Gottfried Palm, Ingenieur in Neukochen. Die Geschäftsführer Otto Palm und Hermann Palm sind alleinvertretungsberechtigt. Gesamtprokura ist erteilt dem kaufm. Angestellten Wilhelm Noller in Unterkochen, Josef Schwager in Unterkochen, Werner Ambrosius in Aalen und Franz Hahn in Unterkochen; jeder ist vertretungsberechtigt zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

(Als nicht eingetragen, veröffentlicht: Die Firma Papierfabrik Palm, oHG., Neukochen, bringt als Sacheinlage in die Gesellschaft Warenvorräte im Wert von 300 000.— DM ein. Bekanntmachungsblatt ist der Staatsanzeiger für Württ./Baden).

Veränderungen:

B 14 vom 9. 2. 1952 bei Ostertag-Werke, Vereinigte Geldschrankfabriken Aktiengesellschaft Aalen: Gesamtprokura des Erich Schneider, Ing., in Aalen, erloschen.

A 39 vom 15. 2. 1952 bei Josef Aubele, Aalen: Auf den Tod des Josef Aubele ist das Geschäft auf dessen Witwe Frida Aubele geb. Frasch in Aalen-Erlau übergegangen, die es unter der bisherigen Firma weiterführt.

A 256 vom 15. 2. 1952 bei Maschinenbau Lenz & Co., Wasseralfingen: Albert Lenz ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Heinrich Lenz, Maschinentechniker in Wasseralfingen ist nunmehr Alleininhaber.

A 204 vom 26. 2. 1952 bei Dambacher & Crivelli, Aalen: Antonie Crivelli, Aalen, ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden. Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1952. 1 Kommanditist.

A 154 vom 28. 2. 1952 bei Gebrüder Palm, Neukochen, Gde. Unterkochen: Firmenbezeichnung geändert in Papierfabrik Palm oHG. Prokura von Wilhelm Noller, Josef Schwager, Werner Ambrosius und Franz Hahn sind erloschen.

A 152 bei Anton Ebert, Löwenbrauerei, Wasseralfingen, vom 11. 3. 1952: Die offene Handelsgesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an umgewandelt in eine Kommanditgesellschaft unter der bisherigen Firma. Persönlich haftender Gesellschafter ist Josef Schabel, Bierbrauereibesitzer in Wasseralfingen. 10 Kommanditisten.

Vom 13. 3. 1952: Als weiterer persönlich haftender Gesellschafter ist in die Gesellschaft eingetreten Virgil Schabel, Dipl.-Brauingenieur in Aalen, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem weiteren persönlich haftenden Gesellschafter oder einem Prokuristen.

A 201 vom 7. 3. 1952 bei Bernardus von Saase, Samenfachhandlung für Gemüsesämereien, Samenzucht und Saatgutvermehrung, Aalen: Firmenbezeichnung geändert in Bernardus van Saase. — Prokura erteilt der Charlotte Geisler in Aalen.

Löschungen:

B 25 vom 23. 2. 1952 bei Sägen- und Werkzeugfabrik, Wasseralfingen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung — vormals Sägen- und Werkzeugfabrik Adelsdorf-Freiwaldau (Ostsudeten) — Wasseralfingen: Die Gesellschaft ist auf Grund der §§ 1, 2 des Ges. über Auflösung und Löschung von Gesellschaften vom 9. Oktober 1934 aufgelöst.

B 11 vom 12. 3. 1952 bei Kocherzeitung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 des Ges. vom 9. 10. 1934 aufgelöst.

Genossenschaftsregister:

Gen.-Reg. 17 vom 4. 3. 1952 bei Spar- und Darlehenskasse Oberkochen, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Oberkochen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 1. 1952 ist geändert die Firma in Genossenschaftsbank Oberkochen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, und zufolge Änderung der Haftform die Haftsumme pro Geschäftsanteil auf 1000.- DM und der Geschäftsanteil auf 300.- DM festgesetzt.

Die Gläubiger der Genossenschaft werden darauf hingewiesen, sich gegebenenfalls binnen sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung bei der Genossenschaft zu melden, um für ihre Forderungen Befriedigung oder Sicherheitsleistung zu erlangen.

Vereinsregister:

Nr. 93 vom 7. 3. 1952 bei Volkshochschule für den Kreis Aalen, Sitz: Aalen: Name des Vereins geändert in „Volkshochschule Aalen e. V."

Nr. 102 vom 4. 3. 1952: Schützengilde Aalen, Sitz: Aalen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
6. 4. Dr. Böck, Eisenstraße 5, Tel. 1073.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
6. 4. Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
6. 4. Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1250 — Das Amtsblatt fü den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsste llen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 15 **11. April** **1952**

Durchgangsverkehr auf der Bundesstraße 19 zwischen Aalen und Heidenheim für Lastkraftwagen gesperrt

Wegen Kanalisationsarbeiten in der Gemeinde Unterkochen wird der Durchgangsverkehr auf der Bundesstraße Nr. 19 zwischen Aalen und Heidenheim für sämtliche Lastkraftwagen mit Anhängern sowie für sämtliche Langholzfuhrwerke **ab Mittwoch, dem 16. April 1952, auf die Dauer von etwa zwei Wochen gesperrt.** Umleitung von Heidenheim nach Aalen über Nattheim, Neresheim, Bopfingen, Lauchheim, Aalen.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen ohne Anhänger und von Personenkraftwagen wird in Unterkochen örtlich umgeleitet.

Aalen, 8. April 1952 **Landratsamt**
V

Straßensperrung Wasseralfingen — Affalterried

Wegen Bauarbeiten für die Erneuerung eines Durchlasses bei Affalterried wird die Landstraße II O. Nr. 633 für den gesamten Verkehr von Wasseralfingen nach Affalterried ab 16. April 1952 auf die Dauer von 14 Tagen gesperrt. Umleitung über Aalen—Dewangen nach Affalterried.

Aalen, 8. April 1952 **Landratsamt**
V

Straßensperre

Die Landstraße II O. Nr. 644 zwischen Eck am Berg und Tannhausen wird ab sofort bis auf weiteres gesperrt. Umleitung von Tannhausen nach Mönchsroth und Dinkelsbühl über Riepach — Stödtlen — Wört und von Mönchsroth nach Tannhausen über Wört — Stödtlen — Riepach.

Aalen, 4. April 1952 **Landratsamt**
V

Verschmutzung der Straßen durch Fuhrwerke

Mit Beginn der Feldarbeiten muß auch wieder die Beobachtung gemacht werden, daß die Landstraßen durch Fahrzeuge, die aus Äckern oder verschlammten Feldwegen auf die Landstraßen auffahren, stark verschmutzt werden. Wenn der Schmutz von den Fahrzeugen vor dem Auffahren auf die Landstraße nicht vom Fahrzeug abgeschlagen, oder abgekratzt wird, fällt er durch die Erschütterungen auf die Straße. Dadurch werden vor allem Teerdecken sehr stark in Mitleidenschaft gezogen und die hohen Kosten, die der Staat und auch der Kreis aus den Steuergeldern aufwenden, werden durch die Nachlässigkeit einzelner Fuhrwerksbesitzer nutzlos gemacht. Abgesehen von den Schäden, die an den Straßendecken entstehen, bildet der liegenbleibende Kot und Schmutz aber auch eine Gefahr für den Verkehr. Gegen die Schuldigen kann gem. § 41 der StVO Strafanzeige erstattet werden.

Auch auf die Unsitte, Ackergeräte auf Straßen zu schleifen, muß hier hingewiesen werden. Durch ein kürzlich erschienenes Bundesgesetz wurde in § 30 der StVZO die Vorschrift eingefügt, daß Fahrzeuge in straßenschonender Bauweise hergestellt sein müssen. Damit ist das Schleifen von Ackergeräten auf Straßen grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Aalen, 7. April 1952 **Landratsamt**
V

Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien für Ostern, die erste Mai-Woche und Pfingsten

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936 (RGBl. I S. 441) in der Fassung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) wird für die **Bäckerei- und Konditoreibetriebe** in Nordwürttemberg folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Abweichend von § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien darf am

Gründonnerstag, den 10. April 1952,
Karsamstag, den 12. April 1952,
Mittwoch, den 30. April 1952,
Mittwoch, den 21. Mai 1952,
Pfingstsamstag, den 31. Mai 1952

der Arbeitsbeginn auf 2 Uhr vorverlegt werden.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden. Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Aalen, 7. April 1952 **Landratsamt**
VI 4781

Mütterberatungen im April 1952

Mittwoch, den 16. April 1952:
8.45 Uhr in Eggenrot
9.30 Uhr in Gaishardt
10.00 Uhr in Neuler, Rathaus
10.45 Uhr in Buch, Schule
11.30 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
14.00 Uhr in Dalkingen
15.00 Uhr in Ellwangen

Montag, den 21. April 1952:
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 23. April 1952:
9.30 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
10.15 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
11.00 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus
13.45 Uhr in Rindelbach-Eich
14.30 Uhr in Eigenzell

Montag, den 28. April 1952:
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 30. April 1952:
9.00 Uhr in Ebnat, Schwesternhaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
13.30 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten.

Der Amtsarzt

US Resident Office Aalen gibt bekannt:

In der Zeit von Sonntag, den 13. April bis Samstag, den 19. April 1952 werden gewisse amerikanische Armee-Einheiten an Manövern innerhalb des Raumes von Stuttgart Military Post, das auch den Kreis Aalen einschließt, teilnehmen. Es ist daher möglich, daß im Kreis wieder gewisse Schäden angerichtet werden. Die Anordnungen zur Stellung von Schadenersatzansprüchen bleiben dieselben und alle Schadenersatzansprüche sind wieder über den zuständigen Bürgermeister einzureichen.

Donald H. Feick
Resident Officer

Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie vom 17. März 1952

(Bundesanzeiger vom 19. März 1952 Nr. 55)

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes der alliierten Hohen Kommission Nr. 70 (Besitz von Sportwaffen) vom 24. Dezember 1951 (Amtsblatt der alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 72 vom 28. Dezember 1951 S. 1366) und des Artikels 2 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 11 auf Grund des Gesetzes der alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Neufassung) vom 26. Juli 1951 (Amtsblatt der allierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 63 vom 29. August 1951 S. 1097) wird angeordnet:

§ 1

Sportwaffen im Sinne des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 70 sind alle für Sport- und Jagdzwecke hergestellten oder umgearbeiteten Waffen irgendwelcher Art.

§ 2

(1) Werden die in § 1 genannten Sportwaffen binnen 30 Tagen seit Inkrafttreten dieser Anordnung angemeldet und binnen 60 Tagen seit Inkrafttreten hinterlegt, so tritt für den ungenehmigten Besitz sowie die un-

genehmigte Lagerung und Verwendung dieser Waffen Straffreiheit ein, auch wenn diese Waffen nicht den Voraussetzungen des Artikels 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 entsprechen.

(2) Ungenehmigt sind der Besitz, die Lagerung und Verwendung, wenn nicht eine zuständige deutsche oder alliierte Behörde die Genehmigung schriftlich erteilt hat.

§ 3

(1) Die Sportwaffen sind bei den Kreispolizeibehörden oder den ihnen entsprechenden Behörden (unteren Verwaltungsbehörden) anzumelden und zu hinterlegen.

(2) Diese Behörden haben über die Anmeldung und Hinterlegung der Waffen, ihre Rückgabe und die Zahlung der Gebühr ein Verzeichnis nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Über die Hinterlegung der Waffe und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Den Behörden ist die Bescheinigung eines zugelassenen Büchsenmachers nach Muster der Anlage 2 vorzulegen, aus der sich Art, Kaliber, eingeprägte Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer der Waffe ergeben. Der Büchsenmacher soll auf der Bescheinigung auch angeben, ob die Waffe gebrauchssicher ist.

§ 4

(1) Die Sportwaffen, die den Voraussetzungen des Artikels 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 entsprechen, sind nach Zahlung der in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 70 festgesetzten Gebühr gegen Vorlage eines Waffenscheines oder eines Waffenhandelsbuches zurückzugeben.

(2) Sie sind spätestens bei der Rückgabe gem. § 22 Abs. 2 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9 vom 13. Januar 1951 S. 1) auf dem Waffenschein oder im Waffenhandelsbuch nach Art und Zahl einzutragen. Mit Zustimmung der Besitzer können zurückzugebende Waffen auch auf dem Waffenschein oder in dem Waffenhandelsbuch anderer Personen eingetragen und diesen überlassen werden.

§ 5

Sportwaffen, die nicht den Voraussetzungen des Artikels 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 entsprechen, bleiben hinterlegt, bis über ihre Rückgabe oder anderweitige Verwendung entschieden ist.

§ 6

Für die Aburteilung der Fälle, in denen den Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 70 zuwider die Anmeldung und Hinterlegung nicht genehmigter Sportwaffen unterlassen wird, sind die deutschen Gerichte zuständig.

§ 7

(1) § 22 Abs. 3 der Ersten Verordnung über Sportwaffen und Munition wird aufgehoben.

(2) § 24 Abs. 1 Sitz 1 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition wird wie folgt geändert: „Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden."

(3) Bei der Ausstellung von Waffenscheinen für die nach § 4 zurückzugebenden Sportwaffen kann von dem Nachweis eines Bedürfnisses abgesehen werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Sportwaffen sind für den Landkreis Aalen beim Landratsamt Aalen, Zimmer 8, anzumelden und zu hinterlegen. Die Anmeldung der Waffen hat bis spätestens 1. Mai 1952, die Hinterlegung angemeldeter Waffen bis zum 31. Mai 1952 zu erfolgen.

Bei fristgemäßer Anmeldung und Hinterlegung der Waffe tritt Straffreiheit ein.

Aalen, 8. April 1952 **Landratsamt**
VI 6270

Gesetz Nr. 70

Besitz von Sportwaffen

(Amtsblatt der AHK. vom 28. Dezember 1951 Seite 1366.)

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt das folgende Gesetz:

Artikel 1

1. Personen, die im Besitz von Sportwaffen irgendwelcher Art sind, haben dieselben

a) spätestens dreißig Tage nach dem Inkrafttreten der ersten nach Artikel 4 dieses Gesetzes von der Bundesregierung erlassenen Durchführungsverordnung bei den von der Bundesregierung benannten Behörden anzumelden;

b) spätestens 60 Tage nach dem Inkrafttreten der ersten nach Artikel 4 dieses Gesetzes von der Bundesregierung erlassenen Durchführungsverordnung bei den vorstehend genannten Behörden zu hinterlegen.

2. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Waffen, deren Besitz den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 24 in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 (im Folgenden Gesetz Nr. 24 [Neufassung] genannt) oder dazu erlassener Durchführungsverordnungen, anderen in Kraft befindlichen Bestimmungen des Besatzungsrechts oder einer schriftlichen Anordnung oder Genehmigung der Besatzungsbehörden oder ihrer Rechtsvorgänger entspricht.

Artikel 2

Waffen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 dieses Gesetzes angemeldet und hinterlegt worden sind, sind dem Anmelder oder mit dessen Zustimmung einem Dritten zurückzugeben, falls

a) die Waffen Sportwaffen im Sinne der in der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Gesetz Nr. 24 (Neufassung) enthaltenen Begriffsbestimmung sind;

b) der Anmelder oder der vorerwähnte Dritte

(i) einen Waffenschein besitzt oder erhält, auf dem die angemeldeten Waffen einzutragen sind;

(ii) für jede Waffe eine Gebühr gemäß folgenden Satz entrichtet:

aa) Gewehre mit einem 22 nicht übersteigenden Kaliber und Gewehre oder Flinten mit Hahn . . . . 50 DM.

bb) andere Flinten . . . . . . 75 DM.

cc) andere Gewehre . . . . . 100 DM.

dd) Waffen eines kombinierten Typs . . . . 100 DM.

jedoch wird die Gebühr um ein Viertel herabgesetzt, falls die Waffe sich am Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Eigentum und Besitz eines berufsmäßigen Jagdaufsehers oder einer sonstigen im Forstdienste beschäftigten Person befand.

Artikel 3

1. Wegen des Besitzes gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes angemeldeter und hinterlegter Sportwaffen findet eine Strafverfolgung nicht statt.

2. Wer den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 nicht nachkommt oder nach Ablauf der in Artikel 1 Absatz 1 (b) festgesetzten Frist rechtswidrig im Besitz einer Sportwaffe ist, wird nach Artikel 3 des Gesetzes Nr. 24 (Neufassung) mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu DM 25 000 oder mit beiden Strafen bestraft.

3. Die deutschen Gerichte sind ermächtigt, die Gerichtsbarkeit hinsichtlich solcher Zuwiderhandlungen auszuüben.

Artikel 4

Die Bundesregierung erläßt die notwendigen Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz, gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 4 der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Gesetz Nr. 24 (Neufassung).

Aalen, 8. April 1952 **Landratsamt**

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung

Die Wärmestube ist ab 15. April 1952 geschlossen.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

2 VN 3/49. Das am 6. August 1949, 10 Uhr, über das Vermögen des **Hermann Schulz, Kaufmanns, früher in Jagstzell, Krs. Aalen, jetzt in Ehingen a. D.,** eröffnete Vergleichsverfahren wurde nach Erfüllung des Vergleichs am 31. März 1952 **aufgehoben.**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

11. 4.: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1, T. 704
13. 4.: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, T. 973
14. 4.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, T. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

11. 4.: Dr. Dornseif, Spitalstr. T. 347
13. 4.: Dr. Werfer, in Vertretung Dr. Stengel, Marienstr., T. 321
14. 4.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, T. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

11. 4.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, T. 652
13. 4.: Dr Montigel, Wilhelmstr. 103, T. 376
14. 4.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, T. 376

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage: 5250 — Das Amtsblatt fü den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsste llen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 16 — 18. April — 1952

Verkehrsunterricht

Der nächste Verkehrsunterricht durch das Landespolizeikommissariat Aalen findet statt am 19. April 1952 von 14—15 Uhr in Ellwangen, Schulhaus am Schönengraben, Gewerbl. Berufsschule, Saal 11, II. Stock;

am 20. April 1952 in Aalen, beim Landespolizeikommissariat Aalen, Obere Bahnstr 14. Alle Personen, die sich über den neuesten Stand der Verkehrsregelung und Verkehrsvorschriften unterrichten wollen, können kostenlos an dem Verkehrsunterricht teilnehmen.

Aalen, 9. April 1952 — Landratsamt V

Auslegung von Gifteiern

Die Jägerschaft des Kreises Aalen wird in der Zeit vom 21. bis 26. April 1952 zur Vertilgung der Krähen Gifteier auslegen. Die Bevölkerung wird gebeten, ihr Geflügel während dieser Zeit von den Feldern fern zu halten. Kinder sind anzuweisen, diese Gifteier nicht aufzunehmen, da diese im höchsten Grad gefährlich sind. Die Bürgermeisterämter werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Aalen, 15. April 1952 — Landratsamt Nr. VI-4485,2

Verschmutzung der Straßen durch Fuhrwerke

Mit Beginn der Feldarbeiten muß auch wieder die Beobachtung gemacht werden, daß die Landstraßen durch Fahrzeuge, die aus Äckern oder verschlammten Feldwegen auf die Landstraßen auffahren, stark verschmutzt werden. Wenn der Schmutz von den Fahrzeugen vor dem Auffahren auf die Landstraße nicht vom Fahrzeug abgeschlagen, oder abgekratzt wird, fällt er durch die Erschütterungen auf die Straße. Dadurch werden vor allem Teerdecken sehr stark in Mitleidenschaft gezogen und die hohen Kosten, die der Staat und auch der Kreis aus den Steuergeldern aufwenden, werden durch die Nachlässigkeit einzelner Fuhrwerksbesitzer nutzlos gemacht. Abgesehen von den Schäden, die an den Straßendecken entstehen, bildet der liegenbleibende Kot und Schmutz aber auch eine Gefahr für den Verkehr. Gegen die Schuldigen kann gem. § 41 der StVO Strafanzeige erstattet werden.

Auch auf die Unsitte, Ackergeräte auf Straßen zu schleifen, muß hier hingewiesen werden. Durch ein kürzlich erschienenes Bundesgesetz wurde in § 30 der StVZO die Vorschrift eingefügt, daß Fahrzeuge in straßenschonender Bauweise hergestellt sein müssen. Damit ist das Schleifen von Ackergeräten auf Straßen grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Aalen, 7. April 1952 — Landratsamt V

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Erklärung über den vorläufigen Aufbringungsbetrag auf Grund des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft

Nach dem Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (IHG) vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ist zur Dekkung des vordringlichen Investitionsbedarfs des Kohlenbergbaues, der eisenschaffenden Industrie und der Energiewirtschaft von der gewerblichen Wirtschaft ein einmaliger Beitrag zu leisten, der eine Milliarde DM zu erbringen hat. Die Investitionshilfe wird in Form eines vorläufigen und eines endgültigen Aufbringungsbetrages erhoben, wobei der vorläufige Aufbringungsbetrag auf den endgültigen Aufbringungsbetrag angerechnet wird.

1. Aufbringungspflicht

Aufbringungspflichtig ist jeder Gewerbebetrieb, der am 1. Januar 1951 bestanden hat oder im Laufe des Jahres 1951 gegründet worden ist, und zwar nur insoweit, als er im Bundesgebiet betrieben wird und nicht nach § 3 IHG befreit ist.

2. Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung über die vorläufige Aufbringung.

Die Aufbringungspflichtigen haben bis zum **30. April 1952** bei dem Finanzamt der Geschäftsleitung eine Erklärung über die vorläufige Aufbringung abzugeben, in der sie den vorläufigen Aufbringungsbetrag selbst errechnen.

Erklärungspflichtig ist jeder Unternehmer eines Gewerbebetriebes, der vom Finanzamt hierzu durch Zusendung eines Erklärungsvordruckes aufgefordert wird. Darüber hinaus hat jeder Unternehmer eines aufbringungspflichtigen Gewerbebetriebes eine Erklärung abzugeben, wenn der vorläufige Aufbringungsbetrag für seinen Betrieb 600 DM erreicht; dieser Unternehmer ist gehalten, sich den Vordruck vom Finanzamt zu beschaffen.

Hat ein Unternehmer mehrere selbständige Gewerbebetriebe, so hat er für jeden Gewerbebetrieb gesondert eine Erklärung abzugeben. Personengesellschaften sind selbständig aufbringungspflichtig.

3. Zahlungstermine

Der Aufbringungsbetrag ist in Teilbeträgen zu zahlen. Die Zahlungstermine werden von dem Kuratorium (§ 26 IHG) bestimmt und jeweils mindestens einen Monat vorher im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erster Zahlungstermin ist der 2. Mai 1952. Der an diesem Tag zu entrichtende Teilbetrag beläuft sich auf 25 v. H. des vorläufigen Aufbringungsbetrages.

Finanzamt Aalen
mit Dienststelle Ellwangen

Rotes Schlußlicht an Fahrrädern

An Fahrrädern wird ab sofort bei Dunkelheit oder starkem Nebel wieder ein rotes Schlußlicht verlangt. Die Polizeibeamten sind angewiesen worden, auf die Verwendung von roten Schlußleuchten hinzuwirken. Nach einer gewissen Übergangszeit wird gegen Radfahrer, die ohne Schlußlicht im Verkehr angetroffen werden, unnachsichtlich Anzeige erstattet; außerdem wird das Fahrrad sichergestellt.

Die Betriebsart der Schlußleuchten ist freigestellt; neben elektrisch betriebenen Schlußleuchten sind auch kleine rote Petroleumlaternen zulässig. Der Radfahrer ist dafür verantwortlich, daß das Schlußlicht während der Benutzung des Fahrrads ordnungsmäßig leuchtet. Das Schieben von Fahrrädern ohne rotes Schlußlicht ist gleichermaßen unzulässig wie das Fahren ohne rotes Schlußlicht! Alle Fahrräder sollten auch mit roten Rückstrahlern versehen sein, soweit nicht gelbe Rückstrahler an den Tretteilen angebracht sind.

Kenntnis der Verkehrsvorschriften

Das Innenministerium hat die Fahrlehrer und amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr aufgefordert, künftig bei der Fahrausbildung und Prüfung der Kraftfahrzeugführer höhere Anforderungen in Bezug auf die Kenntnisse der Verkehrsvorschriften zu stellen. Jeder Fahrschüler muß den Nachweis erbringen, daß er vor allem die Verkehrsvorschriften einwandfrei beherrscht, deren Nichtbeachtung erfahrungsgemäß häufig zu Verkehrsunfällen führt, z. B. die Bestimmungen über die Vorfahrt, das Ausweichen, Überholen und Einbiegen, die Beleuchtung der Kraftfahrzeuge usw. Bei unzureichender Kenntnis der Verkehrsvorschriften wird von der Erteilung der Fahrerlaubnis abgesehen. Wiederholungsprüfungen sind erst nach Ablauf von zwei Monaten zulässig. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er in der Zwischenzeit ausreichenden Unterricht genommen hat.

Mütterberatungen im April 1952

Montag, den 21. April 1952:

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 23. April 1952:

9.30 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
10.15 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
11.00 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus
13.45 Uhr in Rindelbach-Eich
14.30 Uhr in Eigenzell

Montag, den 28. April 1952:

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 30. April 1952:

9.00 Uhr in Ebnat, Schwesternhaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
13.30 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten.

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Vieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, dem 21. April 1952 abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

Aalen, 17. April 1952 **Bürgermeisteramt**

Sportwaffenamnestie

Auf Grund des Gesetzes über den Besitz von Sportwaffen (Amtsblatt der alliierten Hohen Kommission vom 28. 12. 1951 Seite 1366) und der dazu ergangenen Vorschriften der Bundesregierung müssen Sportwaffen, wenn sie unter die Sportwaffenamnestie fallen sollen, bis spätestens 1. Mai 1952 angemeldet und bis spätestens 31. Mai 1952 hinterlegt werden. Die Anmeldung und Hinterlegung hat während der üblichen Sprechstunden beim Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — Altes Rathaus, 2. Stock, Zimmer 3, zu erfolgen. Mit der Hinterlegung ist die vorgeschriebene Bescheinigung des Büchsenmachers vorzulegen.

Aalen, 16. April 1952 **Bürgermeisteramt**

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats März 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fundverz.-Nr.		Gegenstand
97	1	Ehering (Silber)
98	1	Herrenfahrrad, Marke „Viktoria"
99	1	Herrenhut (graubraun m. grünem Band)
100	2	Herrenhüte (grau und braun)
101	1	Damenfahrrad, Marke „Phänomen"
102	1	Kaliber
103	1	Füllfederhalter mit Etui
104	1	Geldschein
106	1	Schlüssel mit Kette (Zeiß-Ikon)
107	1	silbernes Armband mit Anhänger
108	1	Brille
109	1	Damenarmbanduhr
110	1	goldene Brosche
111	1	Photoapparat mit Ledertasche
113	1	großer Schlüssel
114	1	Geldbeutel mit Inhalt
115	1	weiße Kindermütze
118	2	Geldscheine
119	1	Damenhandschuh (grün, gefüttert)
120	1	Rolle Rabitz (für Gipser)
121	1	Schal (rot und braun kariert)
123	1	Aktentasche mit Lodenmantel
124	1	Karton mit „Suwa"-Waschmittel
125	1	schwarzer Geldbeutel mit Inhalt und zwei Schlüssel
127	1	Herrenarmbanduhr
128	1	Geldbeutel mit Inhalt
129	1	Geldbeutel mit Inhalt
131	1	Gans

Bürgermeisteramt

Die Ergebnisse der Schweinezählung in Württemberg-Baden

Die Ergebnisse der erstmals repräsentativ durchgeführten Schweinezählung (Stand am 3. März 1952) liegen nun vor. Nach den Berichten der Bürgermeister brachte die repräsentative Zählung allgemein eine beachtliche Arbeitserleichterung, so daß genauer gezählt werden konnte als bei einer Totalzählung.

Die Zahl der in die Repräsentativzählung einzubeziehenden Schweine haltenden Haushaltungen ergab sich aus der Forderung, daß der sogenannte Repräsentationsfehler bei der Gesamtzahl der Schweine 1 bis 2 v. H., bei den einzelnen bedeutenden Kategorien (trächtige und nicht trächtige Zuchtsauen, Ferkel, Läufer u. dgl.) 3 bis 4 v. H. nicht überschreiten durfte. Demgemäß wurden im Land Württemberg-Baden die großen Schweinehaltungen total, von den Schweinezüchtern jeder vierte, von den Nichtzüchtern jeder zwanzigste erfaßt.

Die Zuverlässigkeit der repräsentativen Methode wurde auf Grund des Materials der letzten totalen Dezember-Zählung empirisch und mathematisch-statistisch überprüft. Dabei hielt sich der Fehler innerhalb der zulässigen Zuverlässigkeitsgrenzen. Auch für das neue Ergebnis wurden die Zuverlässigkeitsgrenzen berechnet und festgestellt, daß sie innerhalb der zugestandenen Toleranz liegen. Im ganzen muß daher das nachstehend der Öffentlichkeit bekanntgegebene Ergebnis als ziemlich genau bezeichnet werden.

Gesamtschweinebestand nimmt ab

Die Ergebnisse der repräsentativen Schweinezählung sind nach mathematisch-statistischen Methoden hochgerechnet (verallgemeinert) worden. Danach beträgt der Schweinebestand im Land Württemberg-Baden rund 668 000 oder 7,1 v. H. mehr als zur gleichen Zeit des Vorjahres, aber 9,1 v. H. weniger als im Dezember 1951. Sonach ist der Bestand seit der Zeit vor einem Jahr weiter aufgestockt worden. Der beachtliche Rückgang gegen Dezember 1951 zeigt aber, daß die stürmische Aufstockung der Schweinehaltung zum Abschluß gekommen ist. Zwar muß aus saisonalen Gründen nach Abschluß der Hausschlachtungsperiode im Frühjahr immer mit einem Rückgang der Schweinehaltung gerechnet werden, jedoch geht dieser über das Maß hinaus, das man in Normaljahren erwartet. In der Zählperiode zur gleichen Zeit des Vorjahres ist der Schweinebestand von rund 628 000 (3. Dezember 1950) auf 624 000 oder um 0,6 v. H. zurückgegangen.

Diese Zahlen zeigen ganz eindeutig, daß die Schweinehaltung zunächst noch weiter zurückgehen wird.

Verminderung der Zuchtsauenbestände

Die künftige Entwicklung der Schweinehaltung ergibt sich aus den Zuchtsauen; gehen doch die sich hier anbahnenden Wandlungen den Gesamtbestandsbewegungen voraus.

Mit rund 54 800 Zuchtschweinen wird der Bestand vor Jahresfrist um 7 v. H. unterschritten. Gegenüber der letzten Dezember-Zählung ist nur eine unwesentliche Vermehrung (+ 0,3 v. H.) zu beobachten. Im Vorjahr haben die Zuchtsauenbestände von Dezember zu März um 6,9 v. H. zugenommen. Nun werden im Winter immer weniger Zuchtsauen gehalten als in den übrigen Jahreszeiten, da die Aufzucht während der Wintermonate mit erheblich höheren Kosten verbunden ist. Zieht man daher zum Vergleich die Zahlen von September des Vorjahres heran, so wird das Ausmaß des Rückgangs der Zuchtsauenbestände besser erkennbar (— 15,9 v. H.). Sonach ergibt sich ziemlich eindeutig, daß die Schweinebestände weiter abnehmen. Damit werden die bereits um die Jahreswende geäußerten Vermutungen über die Einschränkung der Schweinehaltung durch die neuen Ergebnisse bestätigt.

Die Zahl der jungen Zuchtsauen (unter ein Jahr alt) hat gegen März 1951 um gut drei Zehntel ab-, dagegen die Zahl der alten um 3 v. H. zugenommen. Gegen die letzte Dezember-Zählung ergibt sich aber eine Vermehrung der jungen (+ 21,1 v. H. und eine Verminderung der älteren Zuchtsauen (— 4,3 v. H.). Die Landwirtschaft ist also bemüht, den Rückgang der Schweinehaltung in absehbarer Zeit abzubremsen.

Für die Entwicklung der Schweinehaltung in den nächsten Monaten ist die Zahl der zugelassenen Zuchtsauen maßgebend. Mit 29 600 wird der Dezember-Bestand um 5,9 v. H. über-, der Bestand vor Jahresfrist mit 12,9 v. H. unterschritten. Dagegen sind etwas mehr nicht trächtige Zuchtsauen gezählt worden als vor Jahresfrist. Aus dem Verhältnis zwischen der Zahl der trächtigen und der nicht trächtigen Zuchtsauen läßt sich aber entnehmen, daß ein großer Teil der Schweinezüchter die abwartende Haltung aufgegeben und erfreulicherweise die Zulassung an Zuchtsauen vermehrt hat; überwiegt doch gegenwärtig die Zahl der trächtigen Zuchtsauen die der nicht trächtigen.

Im ganzen brauchen daher wegen der vorübergehenden rückläufigen Entwicklung der Schweinehaltung keine Besorgnisse zu bestehen.

Mehr Läuferschweine

Wenn auch der Rückgang der Zuchtsauenbestände zunächst eine Bestandsminderung bei den Ferkeln (— 2,9 v. H. gegen März 1951) ausgelöst hat, so liegen die Bestände an Läufern noch um 5,5 v. H. über der gleichen Zeit des Vorjahres und um 1,8 v. H. über dem Stand vom Dezember 1951.

An Schlacht- und Mastschweinen sind mit rund 136 000 ein gutes Drittel mehr gezählt worden als vor Jahresfrist, so daß für die nächste Zeit immer noch mit einer reichlichen Versorgung an Schweinefleisch gerechnet werden darf.

Amtsgericht Aalen

VN 1/52. Rudolf Pröse, Inhaber einer Garnfärberei in Aalen-Sofienhof, wohnhaft in Aalen, Burgstallstraße 16, hat durch einen am 7. April 1952 eingereichten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. — Zum vorläufigen Verwalter ist bestellt, Rechtsanwalt Dr. Schliebitz in Aalen, Schillerstraße 2.

Aalen, 8. April 1952 **Amtsgericht**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister (nicht eingetragen)

a) **Neueintragung:** 29. 3. 1952. HR. A I Nr. 113 Rudolf Ullrich & Co., Neunheim (42) bei Ellwangen, Glaswarenfabrikation. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 4. 1951. Persönlich haftende Gesellschafter Rudolf Ullrich und Wilhelm Strobach, Glaswarenerzeuger in Neunheim 42 bei Ellwangen.

b) **Veränderungen:** 28. 3. 1952. **HR. A** 37 Franz Böcker, Lederwerke in Ellwangen. Der Inhaber Lederfabrikant Franz Böcker ist gestorben. Offene Handelsgesellschaft seit 9. 2. 1950. Persönlich haftende Gesellschafter, je allein vertretungsberechtigt, sind: Stefanie Böcker, geb. Florianschitz, Witwe des Lederfabrikanten Franz Böcker, und Franz Böcker, Lederfabrikant, beide in Ellwangen/Jagst. Prokura Franz und Otto Böcker ist erloschen.

12. 3. 1952 **HR B 4** Pertrix-Union GmbH. in Ellwangen. Prokura Dipl.-Ing. Friedrich Mönkehaus ist erloschen.

c) **Erloschen:** 27. 3. 1952 **HR. B. 9** Chemische Werke Buch GmbH. i. L. in Buch, Post Ellwangen: Liquidation beendet, Firma erloschen.

Ellwangen, 29. März 1952 **Amtsgericht** Registergericht

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
20. 4.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße 18; Tel. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
20. 4.: Dr. Herrmann, Oberamtsstr., Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
20. 4.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1250 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 17 — 25. April — 1952

Einleitung von Spülabortabwasser in die Sechta

Die Stadtgemeinde Bopfingen beabsichtigt die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus dem städtischen Krankenhaus nach mechanisch-biologischer Klärung über eine Zementdole in die Sechta einzuleiten und hat hierzu um die erforderliche Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen 10./17. April 1952 — **Landratsamt** Nr. VII 3820

Einleitung von Spülabortabwasser in den Mühlkanal der unteren Mühle in Lauchheim

Der Kaufmann Ludwig Dörrer und der Schreiner Josef Kurz in Lauchheim beabsichtigen, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus ihren Gebäude Nr. 129 und 131 nach vorheriger mech. biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole in den Mühlkanal der unteren Mühle in Lauchheim einzuleiten und haben hierzu um die erforderliche Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21), gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, auf die Dauer von 14 Tagen zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 10./17. April 1952 — **Landratsamt** Nr. VII 3820

Die Straßensperrungen in Pfahlheim

Bekanntmachung des Landratsamts Aalen vom 25. 3. 1952 im Amtsblatt für den Kreis Aalen — werden, da die Arbeiten soweit ausgeführt sind, wieder aufgehoben.

Aalen, 23. April 1952 — **Landratsamt** V

Anordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie über Schafwäsche und Schafschur

Zur Verhinderung der Seuchenverschleppung bei der Schafwäsche und Schafschur wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 174 und 192 der württ. Ausführungsvorschriften hierzu folgendes bestimmt:

I.

Das Benützen gemeinsamer Schafwäschen im 15-km-Umkreis ist nach § 192, Abs. 3 d der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt zu verbieten. Ausnahmegenehmigungen behält sich das Innenministerium vor; Anträge hierzu sind beim Landratsamt, in kreisfreien Städten beim Bürgermeisteramt, einzureichen. Diese Ämter geben die Anträge nach Anhörung des Regierungsveterinärrats fernmündlich an das Innenministerium weiter.

Herden, die seit 1. Januar 1952 durchgeseucht haben, sind vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, von der Benützung fremder Schafwäschen auszuschließen. Herden, die früher durchgeseucht haben, dürfen entsprechend den Bestimmungen des § 174 a. a. O. nur nach den nicht durchgeseuchten Herden die gemeinsame Wäsche benützen. Die nach § 174 a. a. O. beizubringenden **amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse**, worin auch die etwa erfolgte Durchführung zu vermerken ist, sind gem. Runderlaß vom 13. März 1951, Nr. XI 320/9 **drei Tage gültig**. Sie sind zu erneuern, wenn besondere Verzögerungen bei der Wäsche entstehen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 174 a. a. O. unberührt.

II.

Gemäß §§ 3 und 5 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 Reg.-Bl. S. 136, Reg.-Anzeiger Nr. 42) dürfen die berufsmäßigen **Schafscherer und Schafschererinnen** im Bereich des Sperrbezirks, Beobachtungsgebietes und übrigen 15-km-Umkreis (Schutzzone) die Ställe und sonstigen Standorte von Schafen (Hofräumen, Gärten, Weideflächen usw. **nicht** betreten. Dieses Verbot gilt für Sperrbezirke und Beobachtungsgebiet ausnahmslos. Für den übrigen 15-km-Umkreis (Schutzzone) ist auf Antrag durch das Landratsamt, in kreisfreien Städten durch das Bürgermeisteramt, im Benehmen mit dem Regierungsveterinärrat Genehmigung zu erteilen, wenn letzterer — nötigenfalls nach Untersuchung der Herde — eine unmittelbare Seuchengefahr nicht annimmt.

Verboten ist außerdem der Zutritt von Scherern und Schererinnen zu Schafherden, die unter polizeilicher Beobachtung stehen (vgl. § 169 Buchst. e in Verbindung mit § 178 Abs. 2, § 195 der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz).

Soweit es durchführbar ist, müssen alle Schafscherer und -schererinnen nach Beendigung ihrer Arbeit an der einzelnen Schafherde, bevor sie mit einer anderen Herde beginnen, **frischgewaschene Oberkleider** anlegen und die abgelegten mit kochendem Wasser waschen; dies hat mindestens am Ende jeder Arbeitswoche zu geschehen. Ebenso ist jedesmal das Schuhzeug gründlich zu reinigen und durch Waschen mit 2,5prozentigem Kresolwasser (50 ccm Kresol oder Lysol auf 1 Liter Wasser) oder einprozentige Natronlauge (10 g Ätznatron auf 1 Liter heißes Wasser) zu desinfizieren. Mit der gleichen Lösung sind **Hände und Arme** zu desinfizieren und die **Scheren** und die mit dem Schafkörper in Berührung kommenden Teile der **Schermaschine** abzuwaschen.

III.

Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte im Landesbezirk Württemberg werden ersucht, diese Anordnung unverzüglich bekanntzumachen. Sie ist von allen Bürgermeisterämtern im Landesbezirk **umgehend** den Schafhaltern, den Schäfern und den berufsmäßigen Schafscherern und -schererinnen zur **Kenntnis zu bringen.**

Die Durchführung der Anordnung ist durch die Polizeibeamten zu überwachen.

Aalen, 18. April 1952 — **Landratsamt** Nr. VI—4522

Der Resident Officer Aalen gibt bekannt:

In folgenden Fischereigewässern im Kreis Aalen ist das Fischen durch Angehörige der amerikanischen Besatzungsmacht gemäß Anordnung des Landeskommissars für Württemberg-Baden verboten:

Hug, Eugen, Fischzucht und Sägemühle, Hammerschmiede bei Pommertsweiler:

a) Eisenweiher, Pommertsweiler (9 ha)
b) Tubischanlagen, Pommertsweiler (1 ha)
c) Schleifweiher, Adelmannsfelden (2.5 ha)
d) Grießweiher, Neuler (3,5 ha).

Behr, Manfred, Süddeutsche Kühlerfabrik, Stuttgart-Feuerbach, Mauserstraße 5.

a) Die Weiher um den Schloßteich in Ellwangen (3 Weiher — 3ha)
b) Espachweiler und Besemer Sägweiher in Neuler bei Ellwangen (6 ha).

Tel.: Aalen 996 — **Donald H. Feick** Resident Officer

Auswanderung heimatloser Ukrainer

Das United Ukrainian America Relief, Committee Inc. Ludwigsburg ist in der Lage heimatlose Ukrainer hinsichtlich der Auswanderung zu fördern. Es wird diesen Kreisen anheimgestellt, sich mit der genannten Stelle direkt in Verbindung zu setzen. Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die in Frage kommenden Personenkreise auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Aalen, 23. April 1952 — **Landratsamt** Nr. VI—6115

Aus gegebener Veranlassung macht das Wirtschaftsministerium Württemberg/Baden erneut auf nachstehende Bekanntmachung aufmerksam

Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garnen vom 10. April 1918, RGBl. Nr. 51 vom 12. April 1918, Jahrgang 1918

Auf Grund § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 (RGBl. S. 499) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garnen beschlossen:

§ 1

Zum Einzelverkauf aufgemachte baumwollene, wollene und halbwollene Garne aller Art dürfen nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmengen im Einzelverkehr gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, baumwollene Garne jedoch auch in bestimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge.

§ 2

Als Mengeneinheiten werden zugelassen:

a) Gewichtseinheiten zu 1, 5, 10, 20 und 50 g und zu einem Vielfachen von 50 g.
b) Längeneinheiten für baumwollene Näh-

garne zu 50, 100, 200, 500 und 1000 m und zu einem Vielfachen von 1000 m.

c) Längeneinheiten für andere baumwollene Garne zu 5, 10, 20, 30 usw. bis 100 m.

Die Vereinigung mehrerer zulässiger Mengeneinheiten ist nur insoweit statthaft, als sie zusammen eine zulässige Mengeneinheit darstellen.

§ 3

Als Gewicht gilt das Trockengewicht der Garne ohne Umhüllung, Einlage usw. (Reingewicht) und ohne Beschwerung, soweit diese nicht durch die Herstellung bedingt ist, nebst einem Normalfeuchtigkeitszuschlag, der bei Baumwollgarn 8½, bei halbwollenen Garnen (sogenannten Mischgarnen) 10, bei Kammgarn 18¼ und bei Streichgarn 17 Hundertteile des Trockengewichts beträgt.

§ 4

Das Gewicht darf nicht um mehr als 3 vH bei Mengen über 50 g, 5 vH bei Mengen von 10—50 g und 10 vH bei Mengen von 1 oder 5 g; die Länge darf nicht mehr als 3 vH bei Längen über 100 m, 5 vH bei Längen von 10—100 m und 10 vH bei Längen von 5 m hinter den angegebenen Beträgen zurückbleiben.

§ 5

Das Gewicht ist in Gramm, die Länge in Meter anzugeben; die Angaben sind an der Ware selbst oder an ihre Aufmachung, Verpackung oder Umschließung leicht erkennbar anzubringen.

Bei Vereinigung mehrerer Stränge im Gesamtgewichte bis zu 50 Gramm genügt es, wenn die Gewichtsangabe auf der gemeinsamen Verpackung angebracht ist, bei Mengen über 50 Gramm ist sie auf jedem einzelnen Stücke anzubringen. Garne in Knäueln sowie Garne, die nach der Länge verkauft werden, müssen stets mit einer Mengenangabe versehen sein.

§ 6

Für den Einzelverkauf bestimmte Packungen mit baumwollenem Nähgarn, die gewerbsmäßig verkauft oder gehalten werden, dürfen an Einzelaufmachungen (Spulen, Rollen, Karten, Papierhülsen oder dergleichen) nur je 10 oder 20 oder 30 usw. bis 100 Stück oder Vielfache von 100 Stück enthalten. Die Stückzahl muß unter Bezeichnung der Aufmachungen auf der Außenseite der Packung leicht erkennbar angegeben sein.

§ 7

Die Bestimmungen finden keine Anwendung

a) auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden;

b) auf Garne, die dem Käufer zugemessen oder zugewogen werden.

§ 8

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Bekanntmachungen, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn, vom 20. November 1900 (RGBl. S. 1014) sowie vom 17. November 1902 (RGBl. S. 278) außer Kraft gesetzt.

Bis zum 31. März 1919 darf der am 1. Oktober 1918 im Inland vorhandene Vorrat an fertig aufgemachten und verpackten baumwollenen Nähgarnen ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden.

Berlin, 10. April 1918 — Der Reichskanzler in Vertretung: Freiherr von Stein

Aalen, 22. April 1952 — Nr. III—4004

Der neue Bürotechnische Jahreskurs

an der Kaufm. Berufsschule beginnt erst am 1. September 1952, um den aus der Volksschule im Juli zur Entlassung kommenden Mädchen eine Beteiligung zu ermöglichen. Anmeldungen für diesen Kurs sollen spätestens bis Ende Mai vorliegen.

Anmeldung zur Kaufm. Berufsschule

Jugendliche, die im Frühjahr eine kaufm. Lehre oder eine andere kaufm. Tätigkeit aufgenommen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden gebeten, sich am Freitag, dem 2. Mai 1952, im Rektorat der Kaufm. Berufsschule zum Pflichtunterricht anzumelden. Für die Neueintretenden wird eine besondere Klasse eröffnet.

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Die Verschalungs- und Putzarbeiten im Werkstattgebäude Bahnbetriebswerk Aalen kommen in öffentlicher Ausschreibung zur Vergebung. Das Leistungsverzeichnis kann, soweit Vorrat reicht, beim Betriebsamt Aalen, Karlstraße 15, gebührenfrei abgeholt werden.

Angebotsabgabe und Eröffnungstermin ist am Montag, 5. Mai 1952, beim Eisenbahn-Betriebsamt Aalen.

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen Bekanntmachung

Von den Zulassungsinstanzen ist **Herr Dr. med. Büscher in Aalen, Schillerstr. 9a** als Internist zugelassen worden.

Sprechstunden: täglich von 9—11 und 5—6 Uhr, Samstagnachmittag keine Sprechstunde. Telefon-Rufnummer: 1058 Aalen.

Aalen, 17. April 1952 — Der Geschäftsführer: Trips

Grundstückversteigerung

Am Donnerstag, dem 8. Mai 1952, vormittags 10 Uhr, wird in der Notariatskanzlei in Bopfingen, Altes Rathaus, das Gebäude Nr. 31 Hauptstraße in Bopfingen, Wohn- und Geschäftshaus mit Hofraum, 1,40 Ar, gegen Barzahlung öffentlich versteigert. Der von der Preisbehörde festgesetzte Festpreis beträgt 10.000 DM. Kaufliebhaber sind eingeladen.

Bezirksnotar Goller, Bopfingen

Mütterberatungen im April 1952

Montag, den 28. April 1952:

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2

16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 30. April 1952:

9.00 Uhr in Ebnat, Schwesternhaus

9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus

10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus

11.15 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus

13.30 Uhr in Neresheim, Kindergarten

15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten.

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Pockenschutzimpfung

Am Mittwoch, 30. April 1952, werden in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr im Spritzenhaussaal in Aalen die im Jahre 1951 geborenen Kinder geimpft. Die Eltern haben vom Bürgermeisteramt eine Ladung zur Impfung erhalten. Es wird gebeten, die angegebenen Zeiten genau einzuhalten. Auch diejenigen Eltern, die keine Vorladung erhalten haben, sind auf Grund des Impfgesetzes verpflichtet, ihre Kinder entweder zur öffentlichen Impfung zu bringen oder sie durch einen Privatarzt impfen zu lassen. In der Zeit von 8 bis 10 Uhr werden diejenigen Kinder geimpft, die im Jahre 1952 das zwölfte Lebensjahr vollenden (Wiederimpflinge). Die Vorführung der Kinder geschieht durch die Schulen.

Aalen, 15. April 1952

Bürgermeisteramt

Stellen-Angebot

Die Stadtwerke Aalen stellen eine

Stenotypistin

(möglichst mit Kenntnissen in der Buchhaltung) ein. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis 5. Mai 1952 erbeten an Bürgermeisteramt Aalen.

Aalen, 22. April 1952

Bürgermeisteramt

Änderung der Lokalfeuerlöschordnung

Der Gemeinderat Aalen hat am 20. September 1951 nachstehenden § 7a in die Lokalfeuerlöschordnung eingefügt:

§ 7a

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen für das Feuermeldenetz der Stadt Aalen, insbesondere die Anbringung von Feuermeldern, Feuermeldeleitungen und Masten sowie die Benützung des Luftraumes über Grundstücken zu dulden.

Die Änderung der Lokalfeuerlöschordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 22. April 1952

Bürgermeisteramt

Nutzholz-Verkauf

Versteigerung an einen beschränkten Bieterkreis (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker) aus Aalen und Umgebung am Dienstag, den 29. April 1952, 14 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Aalen. Aus dem Stadtwald kommen u. a. zum Vrkauf:

Laubstammholz: 66,37 fm Eichen, 131,34 fm Rotbuchen, 10,67 fm Weißbuchen, 7,71 fm Ahorn, 2,20 fm Eschen.

Schichtnutzderbholz: Forche-Roller 8 rm, Rotbuche-Scheiter 7 rm.

Losverzeichnisse sind bei der Stadtpflege (Rathaus, Zimmer 7) erhältlich.

Bürgermeisteramt

Bebauungsplan für das Baugebiet „Heimatwinkel"

Der Gemeinderat hat am 3. April 1952 für das Baugebiet „Heimatwinkel" einen Bebauungsplan beschlossen. Der Bebauungsplan ist vom 26. April bis 2. Mai 1952 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen den Bebauungsplan können während der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

Aalen, 23. April 1952

Bürgermeisteramt

Amtsgericht Neresheim

Angaben in ( ) ohne Gewähr

Veränderungen: 18. April 1952, HR A 6: Fa. Wilhelm Sperber, Bopfingen (Ziegelei, Kalkwerk, Baustoffgeschäft, Eisenhandlung). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1952. Pers. haft. Gesellsch., je allein vertretungsberechtigt: Hugo Steimle, Kaufmann und Landwirt, und die Ehefrau Else Steimle, geb. Sihler, beide in Bopfingen.

Veränderung vom 22. April 1952: HR A 77: Fa. Dr. Bussmann & Cie., Härtsfeldstrickerei KG. in Neresheim: Ab 1. 3. 52 Dr. ing. Walter Bussmann als pers. haft. Gesellschaft. und 1 Kommanditist ausgetreten; Alfred Förster, Kaufmann in Neresheim als pers. haft. Gesellsch. eingetreten. Die Fa. wird unter: Härtsfeldstrickerei Förster KG., in Neresheim, fortgeführt.

Vereinsregistereintragung vom 15. April 1952: Volkshochschule Neresheim, Sitz: Neresheim.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

27. 4. Dr. Parizek, Friedrichstraße 37, Tel. 975

1. 5. Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

27. 4. Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

1. 5. Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

27. 4. Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 652

1. 5. Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1250 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 18 **2. Mai** **1952**

Stellenbesetzung

Beim Amt für Soforthilfe Aalen sind

Sachbearbeiter- und Hilfssachbearbeiterstellen

zu besetzen.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1952 beim Landratsamt einzureichen. Den üblichen Bewerbungsunterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften) ist ein Lichtbild sowie ein Personalbogen anzuschließen. Personalbogenvordrucke sind beim Landratsamt Zimmer Nr. 15 erhältlich.

Aalen, 20. April 1952 **Landratsamt**
Nr. IV - 9980

Stellenbesetzung

Beim Kreisverband Aalen ist die Stelle eines

Kraftfahrers

neu zu besetzen. Die Bewerber müssen im Besitz der Führerscheine aller Klassen sein. Kraftfahrzeughandwerker mit abgeschlossener Berufsausbildung werden bevorzugt. Bewerbungen sind unter Anschluß eines handgeschriebenen Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften sowie eines Lichtbildes bis 10. Mai 1952 beim Landratsamt einzureichen.

Aalen, 23. April 1952 **Landratsamt**
Nr. IV — 1270

Mütterberatungen im Mai 1952

Mittwoch, den 7. Mai 1952

9.00 Uhr in Fachsenfeld, Schwesternhaus
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schulhaus
11.15 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Leinroden, Schulhaus
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

Montag, den 12. Mai 1952

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2

Mittwoch, den 14. Mai 1952

9.00 Uhr in Westhausen, Rathaus
9.45 Uhr in Lippach, Rathaus
10.15 Uhr in Baldern, Rathaus
10.45 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
14.00 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.30 Uhr in Lauchheim, Schule

Montag, den 19. Mai 1952

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 21. Mai 1952

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.15 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.30 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.30 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.15 Uhr in Zöbingen, Rathaus

Montag, den 26. Mai 1952

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Der Amtsarzt

Nachtragshaushaltssatzung des Kreisverbandes Aalen für das Rechnungsjahr 1951

Der Kreistag hat am 27. März 1952 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltplan wird im **ordentlichen** Nachtragshaushaltplan

in den **Einnahmen** auf 12 168 668 DM (gegenüber 11 942 255 DM im ordentlichen Haushaltplan),

in den **Ausgaben** auf 12 168 668 DM (gegenüber 11 942 255 DM im ordentlichen Haushaltplan)

im **außerordentlichen** Nachtragshaushaltplan

in den **Einnahmen** auf 266 631 DM (gegenüber 71 300 DM im außerordentlichen Haushaltplan),

in den **Ausgaben** auf 266 631 DM (gegenüber 71 300 DM im außerordentlichen Haushaltplan)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltplanes bestimmt sind, wird auf

90 200 DM

festgesetzt. Der Betrag gilt als Darlehensermächtigung für folgende Vorhaben:

a) **nach dem außerordentlichen Haushaltsplan 1950**
Einrichtung einer Zentralheizung im Garten- und Josefsbau in Ellwangen und im Tbc-Heil- und Pflegeheim Dalkingen 71 200.-

b) **nach dem außerordentlichen Haushaltsplan 1951**
Restkaufpreis für Kinderkrankenhaus 3 000.-
Restfinanzierung des Vierfamilienwohngebäudes 16 000.-

DM 90 200.-

§ 3

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung 1951 bleiben unverändert.

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß vom 15. April 1952 Nr. IV 971 e/39 den festgesetzten Gesamtbetrag für die Aufnahme von Darlehen mit DM 90 200 gegenüber bisher DM 19 000 genehmigt.

Vorstehende Haushaltssatzung wird gemäß Art. 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 DGOA hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltplan liegt vom 3. bis 10. Mai 1952 während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht aus.

Aalen, 26. April 1952 **Landratsamt**
IX — 1705

Kreisstadt Aalen

Preisauszeichnung

Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist auf Grund der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940, die auch heute noch in Kraft ist, verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen. Bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen sowie innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, müssen gut lesbare Preisschilder angebracht werden. Bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten werden, kann die Preisauszeichnung dadurch erfolgen, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden, oder aber dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar angebracht werden. Die Preisauszeichnung auf der Rückseite der Ware, die für die Verkäufer bestimmt ist, genügt den obigen Anforderungen nicht.

Der Preisauszeichnung kommt gegenwärtig besondere Bedeutung zu, da beinahe alle Preise freigegeben worden sind. Sie soll es dem Käufer ermöglichen, die für ihn günstigste Kaufgelegenheit zu ermitteln.

Um Beanstandungen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß gleichzeitig mit dem Wechsel der Dekoration auch die Preise angebracht werden müssen.

Die Stadtverwaltung bittet, diese Vorschriften genauestens zu beachten. Sie wurde angewiesen, gegen festgestellte Verstöße mit aller Strenge vorzugehen.

Aalen, 24. April 1952

Bürgermeisteramt

Berufsschule Aalen, I. Bauabschnitt

Öffentliche Ausschreibung der

Fliesenarbeiten (Natur- und Kunststeinplatten) und der Markisenanlagen

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt, wo auch die Zeichnungen zur Einsichtnahme aufliegen.

Angebotseröffnung Samstag, 17. Mai 1952, 10 Uhr, im Stadtbauamt.

Aalen, 23. April 1952 **Bürgermeisteramt**

Beginn des Wochenmarktes

Ab 3. Mai 1952 beginnt der Wochenmarkt um 6.30 Uhr.

Aalen, 26. April 1952 **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
4. 5. Dr. Roemer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
4. 5. Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
4. 5. Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Tel. 376

Beschäftigung von Ausländern

Die Verordnung des früheren Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 ist nach dem Kriege mangels hoheitlicher Befugnisse deutscher Behörden von den Besatzungsmächten suspendiert, jedoch nicht außer Kraft gesetzt worden. In der Erkenntnis, daß das unkontrollierte und übermäßige Hereinströmen von Ausländern verhindert werden sollte, hat die Hohe Alliierte Kommission ihre früheren Einwände gegen die Anwendung der Verordnung, die zu ihrer Suspendierung führten, zurückgenommen. Der Bundesminister für Arbeit hat daher in einer Bekanntmachung vom 22. Februar 1952 klargestellt, daß die Verordnung Bundesrecht geworden und in der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfange gültig und wieder anzuwenden ist.

Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind alle über fünfzehn Jahre alten Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind. Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten grundsätzlich nur die Arbeiter und Angestellten einschließlich der Heimarbeiter, die gegen Entgelt beschäftigt sind. Davon ausgenommen sind Lehrlinge und Volontäre, Arbeitnehmer der See- und Binnenschiffahrt, Angestellte, deren Jahresverdienst die für die Angestelltenversicherungspflicht geltende Grenze (zur Zeit 7200 DM) überschreitet, Personen, die unter das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer (DP's) vom 25. April 1951 fallen, schließlich Arbeitnehmer, die von zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen und (vorerst) von Dienststellen und Angehörigen der Besatzungsmächte beschäftigt werden.

Nach dieser Verordnung, die den Regelungen in anderen Staaten entspricht, dürfen Arbeitgeber Ausländer als Arbeitnehmer nur beschäftigen, wenn sie dazu eine besondere Genehmigung (Beschäftigungsgenehmigung) und die Ausländer für die betreffende Arbeitsstelle eine besondere Erlaubnis (Arbeitserlaubnis) haben. Unter gewissen Umständen (zum Beispiel zehnjähriger Aufenthalt im Reichsgebiet — Grenzen 31. Dezember 1937 —) können Ausländer einen Befreiungsschein erhalten. Sie und ihre Arbeitgeber sind für die Gültigkeitsdauer des Befreiungsscheines von den Bestimmungen über die Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung befreit.

Der Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung ist vom Arbeitgeber bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Die Arbeitserlaubnis ist vom Ausländer oder seinem Arbeitgeber und der Befreiungsschein vom Ausländer beim Landratsamt, in den kreisfreien Städten und in den unmittelbaren Kreisstädten beim Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung) zu beantragen, und zwar die Arbeitserlaubnis bei der Behörde, in deren Bezirk der Arbeitsort, der Befreiungsschein bei der Behörde, in deren Bezirk der Wohnort des Ausländers liegt.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein ist gebührenpflichtig. Für Ausländer, die im Zeitpunkt der Wiederanwendung der Verordnung (1. Februar 1952) bereits im Inland als Arbeitnehmer beschäftigt waren, werden während einer Übergangszeit von sechs Monaten nachträglich keine Gebühren erhoben. Arbeitgebern ist daher zu empfehlen, möglichst bald die Beschäftigungsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis zu beantragen. Die Arbeitsämter, bei denen Vordrucke für solche Anträge bereitliegen, geben weitere Auskünfte.

Bekanntmachung

über die Durchführung von Hauptkörungen für Bullen, Eber und Ziegenböcke am 12., 14., 15., 16., 17. Mai 1952 im Kreis Aalen

Auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. Seite 181) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951 (Reg.Bl. Nr. 25 S. 102) werden im Kreis Aalen folgende Hauptkörungen als Sammelkörungen für Bullen, Eber und Ziegenböcke durchgeführt:

Montag, den 12. Mai 1952 in Bopfingen, 8 Uhr
für die Gemeindebezirke Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Flochberg, Oberdorf, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Trochtelfingen, Unterriffingen, Utzmemmingen;

Montag, den 12. Mai 1952, in Kirchheim/Ries, 10.30 Uhr,
für die Gemeindebezirke Kirchheim a. R., Dirgenheim, Goldburghausen, Benzenzimmern, Kerkingen;

Montag, den 12. Mai 1952, in Ohmenheim, 14.00 Uhr,
für die Gemeindebezirke Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingen, Neresheim, Schweindorf;

Montag, den 12. Mai 1952, in Waldhausen, 15.30 Uhr,
für die Gemeindebezirke Waldhausen, Ebnat, Elchingen, Hülen;

Mittwoch, 14. Mai 1952, in Essingen, 16 Uhr,
für die Gemeindebezirke Essingen, Lauterburg, Schnaitberg, Sixenhof, Oberkolbenhof, Hohenroden;

Donnerstag, 15. Mai 1952, in Oberkochen, 8 Uhr
für den Gemeindebezirk Oberkochen;

Donnerstag, den 15. Mai 1952, in Unterkochen, 8.30 Uhr,
für den Gemeindebezirk Unterkochen;

Donnerstag, den 15. Mai 1952, in Aalen, 9 Uhr, Mühlplatz,
für den Gemeindebezirk Aalen;

Donnerstag, den 15. Mai 1952 in Hofen, 10.15 Uhr,
für die Gemeindebezirke Hofen, Wasseralfingen, Heimatmühle, Hüttlingen;

Donnerstag, den 15. Mai 1952, in Abtsgmünd, 11.30 Uhr,
für die Gemeindebezirke Abtsgmünd, Dewangen, Fachsenfeld, Laubach, Kocherhof, Neubronn;

Donnerstag, den 15. Mai 1952, in Adelmannsfelden, 15.00 Uhr,
für die Gemeindebezirke Adelmannsfelden, Pommertsweiler;

Donnerstag, den 15. Mai 1952, in Neuler, 16.00 Uhr,
für den Gemeindebezirk Neuler;

Donnerstag, den 15. Mai 1952, in Ellwangen-Jagst, 17.00 Uhr, Oberer Brühl
für die Gemeindebezirke Ellwangen/Jagst, Rindelbach, Schwabsberg, Schrezheim;

Freitag, den 16. Mai 1952, in Westhausen, 8.00 Uhr,
für die Gemeindebezirke Westhausen, Dalkingen, Lauchheim, Lippach, Schönberg;

Freitag, den 16. Mai 1952, in Röhlingen, 10.30 Uhr,
für die Gemeindebezirke Röhlingen, Pfahlheim;

Freitag, den 16. Mai 1952, in Unterschneidheim 13.30 Uhr,
für die Gemeindebezirke Unterschneidheim, Geislingen, Nordhausen, Tannhausen, Unterwilflingen, Walxheim, Zipplingen, Zöbingen;

Freitag, den 16. Mai 1952, in Stödtlen, 17 Uhr,
für die Gemeindebezirke Stödtlen, Ellenberg, Wört;

Samstag, den 17. Mai 1952, in Jagstzell, 8 Uhr,
für den Gemeindebezirk Jagstzell;

Samstag, 17. Mai 1952, in Rosenberg, 9 Uhr,
für den Gemeindebezirk Rosenberg.

Vorzuführen sind sämtliche Bullen, Eber und Ziegenböcke, die das folgende Mindestalter erreicht haben:

Bullen	13 Monate,
Eber	6 Monate,
Ziegenböcke	6 Monate.

Dies gilt nicht nur für die zum öffentlichen Decken, sondern auch für die im Privatbesitz befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten männlichen Zuchttiere.

Von der Vorführung befreit sind männliche Zuchttiere, die innerhalb der letzten 6 Monate auf einer Sonderkörung gekört wurden oder in den nächsten 6 Monaten auf einer Sonderkörung vorgeführt werden sollen, sowie Bullen, die nicht zur Zucht benutzt werden sollen.
Für Tiere, die wegen Erkrankung nicht vorgeführt werden, sie werden als zuchtuntauglich abgekört.

Sämtliche Bullen müssen mit einem geschlossenen Nasenring versehen sein und an einer Leitstange vorgeführt werden. Die Deckregister, in denen sämtliche Sprünge eingetragen sein müssen, sind bei der Körung vorzulegen.

Auftrieb spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Körung.

Die Gemeinden haben bei Haupt- und Nachkörungen den erforderlichen Platz und die geeigneten Einrichtungen zur Aufstellung und Vorführung der Tiere, sowie ausreichendes Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für die Eber ein ausreichender abgeschrankter Vorführplatz zur Verfügung steht. Die Körgebühren, die sofort nach der Körung an Ort und Stelle eingezogen werden, betragen bei

	erstmaliger Körung ohne Rücksicht auf das Körergebnis DM	Erteilung, Änderung oder Erneuerung der Deckerlaubnis DM
für Bullen	2.—	4.—
für Eber	1.50	2.—
für Ziegenböcke	1.—	1.—

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes wird mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschrift des § 3 dieses Gesetzes ein männliches Zuchttier nicht auf der Hauptkörung vorführt. Die Halter männlicher Zuchttiere sind verpflichtet, die Körbücher und Abstammungsnachweise für Bullen, Eber und Ziegenböcke sofort an das jeweils zuständige Tierzuchtamt (Tierzuchtamt Ulm, Söflinger Straße 1 oder Tierzuchtamt Schwäbisch Hall, Heidsteige 6) einzusenden.
Ebenso müssen die Körbücher für männliche Zuchttiere, die seit der letzten Hauptkörung abgegangen sind, mit einem Vermerk über Tag und Ursache des Abgangs beigefügt werden.

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Maßnahme ist die Anwesenheit der Bürgermeister bei der Körung der männlichen Zuchttiere ihrer Gemeinde dringend notwendig.

Personen aus Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ist der Zutritt zu den Körungen verboten.

Aalen, den 2. Mai 1952

Landratsamt.
S.— 4311

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 4250 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 19 **9. Mai** **1952**

Bodenbenutzungserhebung 1952

Auf Grund der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. 6. 1949 und der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 findet

nach dem Stichtag vom 20. Mai 1952

eine Bodenbenutzungserhebung

statt. Die Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung werden in erster Linie für die Feststellung der Produktion benutzt. Hieb- und stichfeste Zahlen über die Produktion liegen ebenso im Interesse der Landwirte wie der Volkswirtschaft. Immer noch glauben einige wenige Betriebsinhaber klug zu handeln, wenn sie Getreideflächen verheimlichen und zum Ausgleich mehr Feldfutterpflanzen angeben. Dabei wird unserer Viehwirtschaft schwerer Schaden zugefügt, indem die Importe an Futtermitteln zwangsläufig zu niedrig bemessen werden. Jeder Bauer aber weiß, daß nur auf Grund von billigen Futtermitteln auskömmliche Verkaufserlöse in der Landwirtschaft erzielt werden können.

Die Ergebnisse dienen volkswirtschaftlich-statistischen, aber nicht steuerlichen Zwecken.

Die Erhebung umfaßt alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 0,50 ha und darüber, sämtliche Erwerbsgartenbaubetriebe sowie Erwerbsobstbau- und Erwerbsweinbaubetriebe ohne Rücksicht auf die Größe.

Ganz abgesehen davon, daß es im Interesse der Betriebsinhaber liegt, zuverlässige Angaben zu machen, sind sie dazu auch gesetzlich verpflichtet.

Aalen, 7. Mai 1952 — **Landratsamt**
VI 9521

Reisekosten der Bienensachverständigen

Die Gebühr für Ausstellung der Gesundheitszeugnisse bei Wanderung mit Bienenvölkern betragen:

Für die Untersuchung eines Bienenstandes
bis zu fünf Völkern . . . . . . 5.— DM
für je weitere fünf Völker . . . 3.— DM
bis zum Höchstbetrag von . . . . 20.— DM

Die Reisekosten berechnen sich nach § 11 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen vom 17. Juli 1929, bei Benützung eines Pkw 0,25 DM, eines Motorrads 0,12 DM je Kilometer.

Aalen, 5. Mai 1952 — **Landratsamt**
Nr. VI-8531

Verordnung

des Innenministeriums Württemberg-Hohenzollern über Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen vom 10. April 1948

Um eine seuchengefährliche Anhäufung von Bienenvölkern an Weideplätzen zu verhindern, wird auf Grund des Art. 25, Nr. 4 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391) und der §§ 14 und 25 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges. Sammlung S. 77) je in Verbindung mit § 81a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I, S. 519) in der Fassung vom 28. Juli 1928 (RGBl. I, S. 289) verordnet:

§ 1

(1) Imker, die Bienenvölker zum Zwecke des Aufsuchens von Bienenweiden oder zu anderen Zwecken an einen anderen Ort verbringen, müssen im Besitz eines von einem amtlich anerkannten Bienensachverständigen ausgestellten Zeugnisses sein, daß die Bienen gesund und seuchenfrei sind.

(2) Das Zeugnis gilt zwei Monate. Es ist mit den Bienenvölkern mitzuführen.

§ 2

(1) Imker, die Bienenvölker zu einem fremden Weideplatz verbringen, bedürfen hierfür einer Aufwanderungsgenehmigung des Landesbeauftragten für Bienenwanderung beim Landwirtschaftsministerium. Die Genehmigung wird nach Maßgabe eines Bewanderungsplanes erteilt, den das Landwirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Landesverein für Bienenzucht in Württemberg - Hohenzollern aufstellt.

(2) In dem Antrag auf Aufwanderungsgenehmigung sind der erstrebte Weideplatz und die Anzahl der Bienenvölker anzugeben, mit denen zu wandern beabsichtigt ist.

(3) Die Aufwanderungsgenehmigung ist mit den Bienenvölkern während der gesamten Zeit der Trachtwanderung mitzuführen.

§ 3

(1) Erst mit Beginn einer Tracht darf aufgewandert werden. Der Beginn wird durch den Landesbeauftragten für Bienenwanderung beim Landwirtschaftsministerium bekanntgegeben.

(2) Nach Schluß der Tracht muß abgewandert werden. Dieser Zeitpunkt wird vom Landesbeauftragten für Bienenwanderung auf Grund der durchschnittlichen Waagstockergebnisse des Weideplatzes festgestellt.

§ 4

Jede Beute ist für die gesamte Zeit ihrer Trachtwanderung mit Namen und Anschrift des Imkers deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 5

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafen bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die bereits bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bienenseuchen bleiben unberührt.

Tübingen, den 10. April 1948
In Vertretung: (gez.) Dr. Eschenburg

Bekanntmachung

des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Hagelversicherung

Durch die außerordentlich schweren Hagelschäden in den letzten Jahren, insbesondere im Jahr 1951, sind zahlreiche Landwirte in große finanzielle Schwierigkeiten geraten, sei es, daß sie ihre Felderzeugnisse überhaupt nicht oder nur zum Teil oder ungenügend gegen Hagelschaden versichert hatten. Es hat sich weiter gezeigt, daß schwere Hagelschäden auch in Gebieten entstanden sind, die in früheren Jahren kaum vom Hagel betroffen wurden, daß es also hagelfreie und hagelsichere Gebiete überhaupt nicht gibt. Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft verlangt von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe mehr als je, daß sie alle versicherbaren Felderzeugnisse in ausreichender, den Preisverhältnissen angepaßter Höhe gegen Hagelschaden versichern.

Um die Hagelversicherung zu erleichtern, haben die Landwirtschaftsverwaltungen der Landesbezirke Württemberg und Baden mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft a. G. Verträge abgeschlossen, die auch für das Jahr 1952 gelten. Nach diesen Verträgen sind die Landwirte beider Landesbezirke, die sich in diesem Jahr bei dieser Gesellschaft versichern, nach Entrichtung der Nettoprämie und eine Zuschlags für den Hagelversicherungsfonds **von jeder Nachschußpflicht befreit.** Dieser Zuschlag wurde in beiden Landesbezirken für das Jahr 1952 trotz der großen Nachschußleistungen in den Jahren 1950 und 1951 im Hinblick auf die Lage der Landwirtschaft nicht erhöht, sondern wieder auf 90 Prozent der Nettoprämie festgesetzt.

Es muß hienach erwartet werden, daß von dieser günstigen Versicherungsmöglichkeit überall Gebrauch gemacht wird. **Landwirte, die trotzdem ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden nicht oder nur ungenügend versichern und im Falle eines Hagelschadens in Not kommen, haben keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.**

Selbstverständlich besteht für die Landwirte auch die Möglichkeit, ihre Felderzeugnisse bei jeder anderen Versicherungsgesellschaft, die das Hagelversicherungsgeschäft betreibt, zu versichern.

Die Landratsämter und Oberbürgermeister der Stadtkreise werden ersucht, für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Kreisamtsblättern Sorge zu tragen.

Stuttgart, 23. April 1952 — Herrmann

Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung

Durch das Gesetz vom 10. März 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 123) ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Das Gesetz ist am 1. Mai 1952 in Kraft getreten. Am **1. Mai** 1952 sind die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter von der Bundesanstalt übernommen worden (§ 36 des Gesetzes). Das Landesarbeitsamt Württemberg-Baden und die ihm unterstehenden Arbeitsämter sind damit aus der Verwaltung des Landes Württemberg-Baden ausgeschieden. Die Aufgaben und die Anschriften der Dienststellen ändern sich nicht.

Hausrathilfe-Antragstellung wieder möglich

Das Hauptamt für Soforthilfe hat die Stellung von Anträgen auf Hausrathilfe wieder zugelassen. Es wurde jedoch die seit 1. November 1950 bestehende Antragssperre nicht

grundsätzlich aufgehoben, sondern wie weiter unten ausgeführt, nur für bestimmte Gruppe. Vielen Geschädigten, die noch keinen Antrag gestellt haben, ist nun die Möglichkeit gegeben, das Versäumte nachzuholen. Antragsberechtigt sind:

1. Flüchtlinge,
2. Sachgeschädigte,
3. Politisch Verfolgte

Bei allen Geschädigtengruppen ist Voraussetzung, daß sie am 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet hatten oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet entlassen wurden oder werden. Flüchtlinge, die nach dem Währungsstichtag ausgewiesen wurden und in das Bundesgebiet kamen, sind ebenfalls antragsberechtigt. Wenn ein Geschädigter am Währungsstichtag in der Ostzone wohnte und erst nachher in die Westgebiete herüberkam, hatten bisher die Soforthilfebehörden amtliche Nachweise über Bemühungen um den Zuzug in das Währungsgebiet anerkannt. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr: Wohnsitz am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet (von obigen Ausnahmen abgesehen) ist Voraussetzung.

Jugendliche Geschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet, eigenes Einkommen haben und nicht in einem bereits früher beschiedenen Antrag der Eltern aufgeführt sind, können selbständig Antrag stellen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge gewissenhaft auszufüllen und unter Vorlage von Einkommensnachweisen der letzten zwölf Monate, evtl. eines Nachweises über Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, beim Bürgermeisteramt, in Aalen beim Städt. Wohlfahrtsamt, einzubringen sind. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei diesen Stellen erhältlich.

Das Hauptamt für Soforthilfe hat bestimmt, daß lediglich für die Fälle der Gruppen I, II und III sowie für die Härtefälle der Gruppe IV neue Anträge anzunehmen und zu bearbeiten sind.

Zur Gruppe I gehören Antragsteller mit 30 und mehr Punkten. Hiezu zählen auch Alleinstehende mit einem monatlichen Reineinkommen bis 100.— DM.

Die Gruppe II umfaßt Antragsteller mit 25 bis 29 Punkten, z. B. ein Ehepaar mit einem Kind und einem Nettoeinkommen von monatlich 180.— DM.

Der Gruppe III gehören Antragsteller mit 20—24 Punkten an, beispielsweise ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem Monatseinkommen von 260.— DM.

Härtefälle der Gruppe IV sind Fälle mit 15—19 Punkten, bei denen besondere Gründe vorliegen, insbesondere erhöhte Aufwendungen durch Krankheit und Unfall.

Für Geschädigte aller weiteren Gruppen mit höherem Einkommen besteht nach der Anordnung des Hauptamts für Soforthilfe nicht die Möglichkeit der Antragstellung.

Noch liegt dem Amt für Soforthilfe eine größere Anzahl früher gestellter Anträge vor, bei denen wegen der in letzter Zeit erfolgten geringen Mittelzuweisungen eine Bewilligung nicht möglich war. Inwieweit eine Bescheidung dieser alten Anträge und auch der jetzt wieder neu gestelltwerdenden möglich ist, ist dem Amt für Soforthilfe noch nicht bekannt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der neuen Antragstellung nicht darum handeln kann, einen zweiten Antrag zu stellen, wenn der Geschädigte bereits Hausrathilfe erhalten hat.

Die Anträge sind, sorgfältig ausgefüllt, bis **spätestens 5. Juni 1952** bei den Bürgermeisterämtern abzugeben.

Aalen, den 3. Mai 1952.

Landratsamt Aalen
— Amt für Soforthilfe —

Mütterberatungen im Mai 1952

Montag, den 12. Mai 1952

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2

Mittwoch, den 14. Mai 1952

9.00 Uhr in Westhausen, Rathaus
9.45 Uhr in Lippach, Rathaus
10.15 Uhr in Baldern, Rathaus
10.45 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
14.00 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.30 Uhr in Lauchheim, Schule

Montag, den 19. Mai 1952

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 21. Mai 1952

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.15 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.30 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.30 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.15 Uhr in Zöbingen, Rathaus

Montag, den 26. Mai 1952

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 28. Mai 1952

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.15 Uhr in Dankolsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 bis 16.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Der Amtsarzt

Verordnung
über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern

(Eierverordnung) vom 19. April 1952

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 970) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Eier im Sinne dieser Verordnung sind Hühnereier.

§ 2

(1) Eier dürfen von gewerblichen Betrieben nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den nachstehenden Handelsklassen entsprechen und nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht für Aufkäufer (Sammler) soweit sie die von ihnen erworbenen Eier Kennzeichnungsberechtigten zuführen.

(2) Eier aus eigener Hühnerhaltung dürfen vom Erzeuger unmittelbar an Verbraucher ohne Kennzeichnung abgegeben werden. Dies gilt nicht für gewerbliche Betriebe, die mit Eiern handeln.

§ 3

Handelsklassen

Es werden folgende Handelsklassen eingeführt:

1. Deutsches Frischei,
2. Aussortiertes Ei,
3. Kühlhausei,
4. Konserviertes Ei,
5. Brutei.

§ 4

Deutsches Frischei

(1) Das Deutsche Frischei muß nachstehende Gütemerkmale aufweisen:

Schale: normal, sauber, unverletzt, ungewaschen.

Luftkammer: nicht über 8 mm mittlere Höhe.

Eiweiß: klar, durchsichtig, fest.

Dotter: nur schattenhaft sichtbar, ohne deutliche Umrißlinie, darf sich beim Drehen des Eies nicht weit von der zentralen Lage entfernen.

Keim: nicht sichtbar entwickelt.

Geruch: frei von schlechtem oder fremdem Geruch.

(2) Für das Deutsche Frischei gelten die nachfolgenden Gewichtsklassen:

	Durchschnittsgewicht
S 65 g und darüber	
A unter 65 bis 60 g	62/63 g
B unter 60 bis 55 g	57/58 g
C unter 55 bis 50 g	52/53 g
D unter 50 bis 45 g	47/48 g
Kleine Eier unter 45 g.	

5 Prozent der Eier einer Packung oder einer Lieferung dürfen der nächstniedrigen Gewichtsklasse angehören, wenn dabei das für die Gewichtsklasse vorgeschriebene Durchschnittsgewicht nicht unterschritten wird.

§ 5

Aussortiertes Ei

Aussortierte Eier sind genußtaugliche Eier, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen.

§ 6

Kühlhausei

Kühlhauseier sind genußtaugliche Eier, die in Räumen mit einer künstlichen Temperatur unter + 5 Grad Celsius (z. B. Kühlhäusern, Kühlschiffen eingelagert oder die mit Gas in Verbindung mit Kühllagerung behandelt worden sind. Sie müssen vor der Einlagerung den Anforderungen des § 4 entsprechen. Kühlwaggons sind nicht als Räume im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

§ 7

Konserviertes Ei

Konservierte Eier sind genußtaugliche Eier, die den Anforderungen des § 4 entsprechen und mit chemischen Mitteln (z. B. Kalk, Wasserglas, Parfin) oder auf andere Weise haltbar gemacht worden sind.

§ 8

Brutei

Bruteier sind zur Brut geeignete Eier aus Betrieben, die für die Lieferung von Bruteiern auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften, die auf § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S 181) beruhen, zugelassen sind.

§ 9

Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung erfolgt durch einen deutlich erkennbaren, unverwischbaren Aufdruck eines Zeichens. Dieses besteht

1. bei Deutschen Frischeiern aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem das Wort „Deutsch" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der die Gewichtsklasse bezeichnende Buchstabe enthalten sind. Bei kleinen Eiern tritt an Stelle des Buchstabens das Wort „Klein". Außerdem ist die Kontrollnummer des Kennzeich-

nungsberechtigten (§ 15) auf dem Ei anzubringen.

2. bei aussortierten Eiern aus dem Wort „Aussortiert" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der Kontrollnummer des Kennzeichnungsberechtigten (§ 15),

3. bei Kühlhauseiern aus der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit mindestens 12 mm Seitenlänge, das in der Mitte ein großes lateinisches „K" trägt,

4. bei konservierten Eiern aus dem Wort „Konserviert" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe,

5. bei Bruteiern aus dem Wort „Brutei" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der Kontrollnummer des Betriebes.

(2) Bei geschlossenen Packungen deutscher Frischeier muß mindestens ein Verschluß mit einer Banderole überklebt sein, die beim Öffnen der Packung zerstört wird. Die Banderole muß die genaue Anschrift des Kennzeichnungsberechtigten, die Angabe der Handelsklasse, der Gewichtsklasse und des Packtages enthalten.

(3) In jede Packung Deutscher Frischeier und aussortierter Eier ist obenauf ein Kontrollzettel zu legen, der mindestens enthalten muß:

1. Die Bezeichnung Deutsches Frischei oder Aussortiertes Ei,
2. die Anschrift des Kennzeichnungsberechtigten,
3. die Namen der Personen, von denen die Eier durchleuchtet und verpackt worden sind,
4. die Angabe des Packtages.

(4) Jede Packung Deutscher Frischeier oder Aussortierter Eier muß an den Stirnseiten mit quadratischen Klebezetteln von 6 cm Seitenlänge versehen sein, die in mindestens 3 cm hohen Buchstaben die Klassenbezeichnung der in der Packung enthaltenen Eier angeben. Enthält eine Packung aussortierter Eier auch Knickeier, so ist auf den Klebezetteln das Wort „Knickeier" in schwarzen Buchstaben von mindestens 1 cm Höhe sowie die Angabe des Packtages und der Anzahl der Knickeier hinzuzufügen.

(5) Auf den Stirnseiten der Packungen von Kühlhauseiern und konservierten Eiern ist die Bezeichnung der Handels- und Gewichtsklasse in Blockbuchstaben von mindestens 3 cm Höhe einzubrennen, dauerhaft einzupressen oder auf einem besonderen Klebezettel aufzukleben. Diese Kennzeichnung ist spätestens mit der Auslagerung vorzunehmen.

§ 10

(1) Die Kennzeichnung von Eiern hat in unverwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe zu erfolgen, und zwar

1. bei Deutschen Frischeiern in der Zeit vom 15. März bis 31. August in schwarzer, in der Zeit vom 1. September bis 14. März in roter Farbe,
2. bei Kühlhauseiern, konservierten und aussortierten Eiern sowie Bruteiern in schwarzer Farbe.

§ 11

(1) Neben dem in § 9 vorgeschriebenen Kennzeichen kann die Kennziffer, die für Kontrollzwecke von dem Kennzeichnungsberechtigten verwendet wird, sowie die Firma, das Gewicht oder ein Warenzeichen angegeben werden.

(2) Jede weitere Kennzeichnung von Eiern und von Packungen ist unzulässig.

§ 12

Werden vom Erzeuger unmittelbar an Verbraucher Eier abgegeben, so können Name und Wohnort des Erzeugers in rechteckiger Umrandung auf den Eiern und den Packungen angegeben werden.

§ 13

Kennzeichnung ausländischer Eier

(1) Ausländische Kühlhaus- und konservierte Eier sowie ausländische Eier, die im Inland eingekühlt oder konserviert und nicht ausreichend gekennzeichnet worden sind, sind nach § A Abs. 1 Nr. 3 und 4 zu kennzeichnen.

(2) Bei den übrigen ausländischen Eiern genügt die Kennzeichnung mit dem Namen des Ursprungslandes in lateinischen Buchstaben. Das gleiche gilt für Packungen.

(3) Eier oder deren Packungen, die nicht bei der Einfuhr nach Absatz 2 gekennzeichnet sind, müssen vom ersten Empfänger gekennzeichnet werden.

§ 14

Trennung von Eiern verschiedener Klassen

(1) Befinden sich gekennzeichnete Eier verschiedener Handels- oder Gewichtsklassen in einer Packung, so sind sie vor dem Verkauf nach den verschiedenen Handels- und Gewichtsklassen zu trennen.

(2) Bei der Abgabe von Eiern an Letztverbraucher sind die Handels- und Gewichtsklassen durch Schilder deutlich sichtbar anzugeben.

§ 15

Berechtigung zur Kennzeichnung

(1) Die Berechtigung zur Kennzeichnung von Deutschen Frischeiern oder aussortierten Eiern oder Packungen von diesen Eiern wird nach Anhören der zuständigen Organisation (§ 20) von der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) unter Zuteilung einer Kontrollnummer verliehen.

(2) Die Berechtigung zum Kennzeichnen soll verliehen werden:

1. Eierverwertungsgenossenschaften und Eiergroßhandelsfirmen, die eine Mindesterfassung von 1 Million Stück Eiern in dem vorausgegangenen Kalenderjahr nachweisen können,
2. Hühnerhaltern mit einem Bestand von mindestens 400 Legehennen und anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten für die aus ihren eigenen Hennenbeständen anfallenden Eier.

(3) Die Kennzeichnungsberechtigten oder die für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen müssen

1. die für eine einwandfreie Sortierung, Gewichtsklasseneinteilung, Güteprüfung und Kennzeichnung notwendigen Fachkenntnisse besitzen,
2. über die zur Kennzeichnung notwendigen Einrichtungen verfügen.

(4) Zu den erforderlichen Einrichtungen gehören:

1. Einrichtungen zum Einzeldurchleuchten der Eier vor einer künstlichen Lichtquelle,
2. Einrichtungen zum Sortieren der Eier nach Gewicht,
3. Einrichtungen zur Feststellung der Luftkammerhöhe der Eier,
4. Tafeln mit Durchleuchtungsbildern und Angabe der für die einzelnen Sorten und Gewichtsklassen festgelegten Mindestanforderungen.

Die zur Kennzeichnung zugelassenen Betriebe müssen innerhalb einer von der zuständigen Stelle festzusetzenden angemessenen Frist den Besitz der zur Kennzeichnung erforderlichen Einrichtung nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so kann die Kennzeichnungsberechtigung zurückgenommen werden.

(5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann von den Mindestanforderungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 nach Anhören der berufsständischen Organisationen (§ 20) abgewichen werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 im Wirtschaftsjahr erfüllt werden.

(6) Die Kennzeichnungsberechtigung ist nicht übertragbar. Sie darf im Falle der Verlegung des Betriebs nur weiter ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde es genehmigt hat.

(7) Die Betriebe, die auf Grund der Anordnungen zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. Oktober 1948 (Amtsblatt VELF S. 277) und vom 27. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 4. April 1950) sowie der Richtlinien zur Anordnung der Marktregelung der Eierwirtschaft vom 20. Dezember 1948 (Amtsblatt VELF 1949 S. 4) und der Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 27. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 14. Juli 1950) und der Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 13 vom 19. Januar 1951) am 31. März 1951 die Kennzeichnungsberechtigung besessen haben, bedürfen keiner Verleihung nach Absatz 1.

(8) Die obersten Landesbehörden können nach Anhören der in § 20 genannten Organisationen die Berechtigung zur Kennzeichnung entziehen, wenn den Vorschriften der §§ 3 bis 18 dieser Verordnung nicht oder nicht mehr entsprochen wird. Die Fortsetzung der Kennzeichnung kann polizeilich verhindert werden.

§ 16

Kennzeichnung für Dritte

(1) Die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 angegebenen Betriebe sind verpflichtet, auch für Dritte Eier zu kennzeichnen.

(2) In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung, auf Banderolen und Packzetteln die Anschrift des Kennzeichnungsberechtigten anzugeben (§ 9). Es genügt die Angabe der Kontrollnummer. Der Name oder die Firma des Anlieferers ist auf der Banderole und der Rückseite des Kontrollzettels beizusetzen.

§ 17

Kennzeichnung von Bruteiern

Die Berechtigung zum Kennzeichen von Bruteiern steht nur den Züchtern und Betrieben zu, die auf Grund des § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) oder der dazu erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften zur Abgabe von Bruteiern von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen zugelassen sind.

§ 18

Buchführungspflicht

Die Kennzeichnungsberechtigten sind verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Anzahl der nach Handels- und Gewichtsklassen gekennzeichneten Eier sowie der für Dritte gekennzeichneten Eier und die Anzahl der abgegebenen oder eingelagerten Eier ersichtlich sind.

§ 19

Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf Antrag der obersten Landesbehörden für einzelne Gebiete Befreiuung von der Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anordnen. Die obersten Landesbehörden sollen Anträge nach Satz 1 erst nach Anhörung der berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft und des Handels sowie der Verbände des Genossenschaftswesens und der Verbraucherorganisationen stellen.

(2) In besonderen durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Fällen können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen eine Befreiung von der Kennzeichnungspflicht aussprechen, wenn eine unmittelbare, laufende Geschäftsbeziehung zwischen Erzeuger und Einzelhandelsbetrieb besteht.

§ 20

Technische Durchführung

(1) Die Überwachung der Einreihung in die Handelsklassen, der Kennzeichnung und der Verwendung der Banderolen obliegt der obersten Landesbehörde. Sie kann zur technischen Durchführung insbesondere die nachstehenden Organisationen heranziehen:

1. Landwirtschaftskammer,
2. Landesverband für Wirtschaftsgeflügelzüchter,
3. Landesverband der ländlichen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften,
4. Landesverband des Eiergroßhandels.

(2) Sofern in einem Land oder in mehreren Ländern aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Verbänden eine Landesarbeitsgemeinschaft sich gebildet hat, die von den obersten Landesbehörden anerkannt ist, soll sie zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben herangezogen werden.

§ 21

Ausfuhr

Eier inländischer Herkunft dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet ausgeführt werden.

§ 22

Bußgeldbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 21 dieser Verordnung werden nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 970) geahndet.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. April 1952 in Kraft.

Bonn, den 19. April 1952

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Erährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

Kreisstadt Aalen

Röntgenreihenuntersuchung

Am 12. Mai 1952 beginnt nun auch in Aalen die Röntgenreihenuntersuchung. Sie wird am 13. Juni 1952 beendet sein. In den darauffolgenden Tagen wird dann die Bevölkerung des Stadtbezirks Unterrombach untersucht werden.

Nach den Feststellungen des Staatlichen Gesundheitsamts Aalen erkranken zur Zeit bei uns im Kreis Aalen jährlich noch über 300 meist jugendliche Menschen an Tuberkulose. Sie verlieren oft jahrelang ihre Arbeitsfähigkeit und sind gezwungen, monatelang in Tuberkulose-Heilstätten Genesung zu suchen. Insgesamt leiden zur Zeit im Kreis 790 Menschen an einer aktiven Lungentuberkulose, 2500 stehen laufend in Überwachung der Tuberkulose-Fürsorgestelle. Alle diese Menschen waren ebenfalls einmal gesund und arbeitsfähig, bis sie von einem Nachbarn, einem Freund oder einem Kollegen angesteckt wurden, der vielleicht lange Zeit keine Ahnung hatte, daß er an Tuberkulose erkrankt ist und seine Umgebung so schwer gefährden kann. Schon um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern, müssen die Ansteckungsquellen gesucht werden. Darüberhinaus ist aber auch allgemein bekannt, daß eine frühzeitig festgelegte Tuberkulose gut geheilt werden kann.

Wie soll nun aber die Krankheit festgestellt werden? Im Anfangsstadium, oft aber auch später, macht die Lungentuberkulose vielfach keine Beschwerden. Sie kann daher nur durch ein Röntgenbild vermittelt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde durch Gesetz angeordnet, daß die gesamte Bevölkerung unseres Landes vom vollendeten 6. Lebensjahr ab zu röntgen ist. Dies geschieht nun durch die Röntgenschirmbildstelle des Innenministeriums. Die Röntgenbilder werden nachträglich von einem Facharzt insbesondere auf Lungen- und Herzveränderungen geprüft. Falls ein krankhafter Befund festgestellt wird, erhält der Untersuchte eine Nachricht.

Von der Untersuchung sind befreit:

1. Personen, welche in laufender ärztlicher Überwachung der Tuberkulosefürsorgestelle des Gesundheitsamtes stehen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen;

2. nicht ausgangsfähige Kranke und gebrechliche Personen bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und der Aufforderung zur Teilnahme an der Röntgenreihenuntersuchung an das Gesundheitsamt Aalen.

3. Personen, die zum Untersuchungstermin ein Lungenröntgenbild von sich, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, zur Untersuchungsstelle bringen. In diesem Fall ist die Aufforderung zur Röntgenreihenuntersuchung ebenfalls vorzulegen.

Die Untersuchung findet in der städtischen Wärmestube im Gebäude Spitalstraße 3 statt. Der Zugang zum Untersuchungsraum befindet sich beim Eingang zum Spritzenhaussaal. Jeder Einwohner, der der Untersuchungspflicht unterliegt, erhält im Laufe der nächsten Wochen eine Karte zugestellt, in der ihm mitgeteilt wird, an welchem Tag und zu welcher Zeit die Untersuchung durchgeführt wird. Wenn sie aus dringenden Gründen zu einem anderen Zeitpunkt gewünscht wird, so wird gebeten, dies bei der Untersuchungsstelle bzw. beim Bürgermeisteramt — Einwohnermeldeamt — vorzubringen.

Es wird gebeten, die Vorladung und den Personalausweis zur Untersuchung mitzubringen. Die Anmerkungen auf der Rückseite der Vorladung wollen beachtet werden.

Das Bürgermeisteramt bittet die Bevölkerung, ohne Ausnahme an der Untersuchung teilzunehmen. Die auf der Vorladung angegebenen Zeiten wollen pünktlich eingehalten werden.

Aalen, 3. Mai 1952 **Bürgermeisteramt.**

Aenderung der Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 28. Februar 1952 — § 25 — wurde die Besoldungssatzung für die Gemeindepolizei geändert. In § 2 wurde neu eingetragen:

Besoldungsgruppe A 5 b 1 Polizeikommissar (Stellvertreter des Polizeichefs)

1 Kriminalkommissar.

In § 2 wurde bei Besoldungsgruppe A 8 a geändert:

statt 16 Polizei-Wachtmeister jetzt 17 Polizei-Wachtmeister,

statt 3 Kriminalwachtmeister jetzt 2 Kriminalwachtmeister.

Die Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Innenministerium am 28. April 1952 genehmigt. Die Änderung der Besoldungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 5. Mai 1952 **Bürgermeisteramt.**

Steuervergünstigungen für den Wohnungsbau

Nach dem ersten Wohnungsbaugesetz sind Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig wurden, zehn Jahre von der Grundsteuer befreit, wenn deren Wohnfläche 80 qm (bei großen Familien mit fünf und mehr Personen 120 qm) nicht übersteigt und wenn höchstens die Kostenmiete erhoben wird.

Durch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts muß dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen werden, daß diese Voraussetzungen vorliegen. Anträge auf Ausstellung dieser Bescheinigung können beim Stadtbauamt (Zimmer 2) oder beim Ordnungsamt (Altes Rathaus, Zimmer 3, II. Stock) abgeholt werden. Bei den genannten Stellen sind auch Vordrucke zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Steuervergünstigung nach § 7 c Buchst. e des Einkommensteuergesetzes und zur Erlangung von Grunderwerbssteuerfreiheit erhältlich.

Die Anträge nimmt das Stadtbauamt entgegen. Die Mietverträge und, falls nicht durch die Landeskreditanstalt die Miete festgesetzt wurde, die Wirtschaftlichkeitsberechnung sind beizufügen.

Aalen, 6. Mai 1952 **Bürgermeisteramt.**

Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, dem 12. Mai 1952, abgehalten. Der Krämermarkt beginnt um 8 Uhr, der Rindvieh- und Schweinemarkt bereits um 6.30 Uhr. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften.

Aalen, 6. Mai 1952 **Bürgermeisteramt.**

Stellen-Angebot

Für das Freibad Aalen-Unterrombach wird **ein Bademeister gesucht.** Bewerbungen können bis 20. Mai 1952 beim Bürgermeisteramt Aalen eingereicht werden.

Aalen, 7. Mai 1952 **Bürgermeisteramt.**

Die Nutzungszeit der Gräber

auf dem Friedhof St. Johann und Unterrombach von den in den Jahren 1892, 1912 und 1932 verstorbenen Personen bzw. der 1937 verstorbenen Kinder unter fünf Jahren, endet im Jahre 1952.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden gebeten, dem Friedhofamt alsbald mitzuteilen, ob sie diese Gräber für eine weitere Nutzungszeit erwerben wollen oder freigeben.

Die Nutzungszeit der Gräber beträgt für Erwachsene 20 Jahre, für Kinder unter fünf Jahren 15 Jahre.

Gleichzeitig werden die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten darauf aufmerksam gemacht, für eine einfache, ordentliche Anpflanzung ihrer Gräber und deren Unterhaltung besorgt zu sein.

Nach Ziffer 24 der Friedhofordnung kann das Nutzungsrecht an Familien- und Wahlgräbern ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften der Friedhofordnung entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

Aalen, 6. Mai 1952 **Bürgermeisteramt.**

Stadt Wasseralfingen

Stellen-Angebot

Für das **Stadtbauamt Wasseralfingen** wird tüchtiger Bauingenieur gesucht. Sein Arbeitsbereich umfaßt vorwiegend den städtischen Tiefbau. Anstellung erfolgt privatrechtlich in Vergütungsgruppe VI A bzw. V A TO je nach Vorbildung. Bewerbungen werden erbeten an

Bürgermeisteramt Wasseralfingen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
11. 5.: Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 1; Tel. 1320

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
11. 5.: Dr. Werfer, Vertr. Dr. Stengel, Marienstraße; Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
11. 5.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1250 — Das Amtsblatt fü den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 20 — **16. Mai** — **1952**

Maul- und Klauenseuche

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Anton und Josef Sauer in Michelfeld
Gemeinde Aufhausen.

Sperrgebiet: Der Teilort Michelfeld.
Beobachtungsgebiet: Der übrige Teil der Gemeinde Aufhausen, die Gesamtgemeinde Unterriffingen.
15-km.-Umkreis: Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Nordhausen, Oberdorf, Ohmenheim, Pfahlheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.
Vom Kreis Heidenheim: Großkuchen, Auernheim.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Jan. 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Die Vieh- und Schweinemärkte in Bopfingen fallen aus.

Aalen, 12. Mai 1952 **Landratsamt**
Nr. VI - 8523

Blitzableiterbeiträge

Durch Blitzschläge entstehen an Gebäuden und ihrem Inhalt Jahr um Jahr bedeutende Schäden. Dadurch geht immer wieder wertvolles Volksgut verloren. Um dies nach Möglichkeit zu verhüten, gewährt die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt zur Anbringung von Blitzableitern an besonders blitzgefährdeten, **vor allem landwirtschaftlichen Gebäuden** sowie an Kirchen und deren Türmen Beiträge in Höhe von 25 Prozent der eigentlichen Blitzableiterkosten. Für reine Wohngebäude werden jedoch in der Regel keine Beiträge verwilligt.

Beitragsgesuche sind unter Anschluß der angefallenen Rechnungen über das Bürgermeisteramt beim **Landratsamt** einzureichen.

Den Gebäudebesitzern wird bei dieser Gelegenheit dringend empfohlen; neue Blitzableiter nur durch Handwerker anbringen zu lassen, die im Blitzableiterbau Erfahrung haben. Ebenso wird ihnen geraten, ihre vorhandenen Blitzableiteranlagen nur durch erfahrene Handwerker nachprüfen und instandsetzen zu lassen.

Aalen, den 6. Mai 1952
Landratsamt
Nr. VII 3224

Durchgangsverkehr auf der Bundesstraße 19 zwischen Aalen und Heidenheim

Mit sofortiger Wirkung ist die Bundesstraße 19 in Unterkochen für den gesamten Lastkraftwagenverkehr einschließlich Anhängern, **aber ohne Langholzfahrzeuge** wieder benützbar.

In absehbarer Zeit wird infolge einer noch notwendigen Unterquerung der Straßenfahrbahn mit einer Rohrleitung eine volle Sperrung für sämtliche Verkehrsteilnehmer auf mehrere Tage notwendig.

Aalen, den 14. Mai 1952
Landratsamt V

Ausbildungshilfe

Amtlich wird bekanntgegeben:

1. **Schüler** der Mittel-, höheren, Hoch-, Fach- und Berufsfachschulen, sowie als Ärzte, Referendare oder Theologiekandidaten in Ausbildung Begriffene können, soweit sie zum Personenkreis der Flüchtlinge, Sachgeschädigten, politisch Verfolgten oder Spätheimkehrer zählen, beim Amt für Soforthilfe einen Antrag auf Bewilligung oder Weitergewährung von Ausbildungshilfe nach dem Soforthilfegesetz stellen. Die Anträge sind, soweit noch nicht geschehen, über die Schulen oder Ausbildungsstätten einzureichen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind sehr beschränkt.

2. Dieselben Anträge können Kinder von **Sachgeschädigten** oder **politisch Verfolgten** beim **Amt für Soforthilfe** stellen, die als **Lehrlinge** oder Anlernlinge in anerkannten Lehr- oder Anlernberufen ausgebildet werden.

3. Dagegen scheiden vom 1. April 1952 an die Kinder von **Flüchtlingen** und die **Spätheimkehrer,** welche **Lehrlinge** oder Anlernlinge in anerkannten Lehr- oder Anlernberufen sind, zunächst aus der Betreuung des Amts für Soforthilfe aus. Sofern die Erziehungsberechtigten, bzw. die Antragsteller selbst, außerstande sind, die Kosten für die Berufsausbildung in vollem Umfange aufzubringen, ist es ihnen unbenommen, einen Antrag auf eine Ausbildungshilfe im Rahmen der Kriegsfolgehilfe an das Kreisfürsorgeamt zu richten.

4. **Kriegsbeschädigte,** Kinder von solchen oder **Kriegshinterbliebene** haben einen Rechtsanspruch auf Arbeits- und Berufsförderung, bzw. Erziehungsbeihilfen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes. Sie können also weder als Schüler noch als Lehrlinge Ausbildungshilfe durch das Amt für Soforthilfe bekommen. Ihre Anträge sind bei der KB-Abteilung des Kreisfürsorgeamtes einzureichen.

Die beim Amt für Soforthilfe eingegangenen Anträge wurden an das Kreisfürsorgeamt weitergegeben.

Die Bürgermeisterämter werden um Bekanntgabe dieser Bestimmungen gebeten.

Aalen, den 8. Mai 1952 **Landratsamt**
Amt für Soforthilfe

Mütterberatungen im Mai 1952

Montag, den 19. Mai 1952
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 21. Mai 1952
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.15 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.30 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.30 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.15 Uhr in Zöbingen, Rathaus

Montag, den 26. Mai 1952
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Waldbrandgefahr!

Das Innenministerium gibt bekannt:

1. Große Werte werden alljährlich durch Waldbrände vernichtet. Ihre Ursachen sind meist neben sträflichem Leichtsinn Unkenntnis oder Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen. Darum werden die wichtigsten Vorschriften der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) erneut bekanntgeben:

§ 1

1. Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

2. Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

3. Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerwehr- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

4. Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

5. Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,
b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben, usw.
e) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassungen ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten Feuer mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lasen,
f) ohne Genehmigung des Forstamts liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanreste flächenweise abzusengen,
g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 5

1. Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- und Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

2. Der Erlaubnis nach § 2e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer

oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 DM, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 310a des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) bedroht schon denjenigen, der Wald-, Heide- und Moorflächen in Brandgefahr bringt, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe.

2. Führer von Holzgasfahrzeugen dürfen vor allem die gebotene Vorsicht nicht außer acht lassen. Die Entleerung des Aschekastens des Generators auf Straßen oder Wegen, die in Wäldern, Mooren oder in der Heide oder in einer Entfernung von weniger als 100 Metern davon liegen, ist verboten.

Abschußprämien für Elstern

Der Kreisverband Aalen gewährt ab sofort eine Abschußprämie für Elstern in Höhe von 0.50 DM für ein Paar Elsternständer. Abschußberechtigt sind nur die Inhaber von Jagdkarten. Sie können bei Ablieferung der Elsternständer bei den Gemeindekassen, in der Stadt Aalen bei der Kreispflege, die Abschußprämie in Empfang nehmen.

Für Krähen wird eine Abschußprämie nicht gezahlt.

Der Obstbau im Mai

Verhütung des Schorfes — Bekämpfung der Obstmade

Wer hätte das Wunder, das sich in den vergangenen Wochen in der Natur vollzog, nicht miterlebt. So schnell wie in einem Film glitt diesmal die Entwicklung der Natur an uns vorüber. Wir erlebten eine Blütenpracht der Obstbäume, die es allein wert wäre, diesen mehr Liebe und Pflege zu schenken. Und dazu wächst ganz im stillen eine Ernte heran, die für unsere Ernährung und Gesundheit unentbehrlich ist. Diese sich nun entwickelnde Ernte hat aber auch ihre Feinde, die wir bekämpfen müssen. Wer im Herbst einwandfreies Obst ernten will, muß daran schon jetzt denken. Wer seine Bäume nur im Herbst zur Zeit der Ernte kennt, wird manche Enttäuschungen erleben.

Der Hauptfeind unserer Obstbäume ist der Schorf. Die gegenwärtig feuchtwarme Witterung begünstigt seine Entwicklung außerordentlich. Im Laufe der nächsten zehn Tage ist daher die Nachblütenspritzung verfallen. Es ist wohl zu bedenken, daß der Schorf nur vorbeugend bekämpft werden kann. Einmal befallene Blätter und Früchte sind nicht mehr sauber zu bekommen. Gleichzeitig muß bei der nächsten Schorfspritzung auch die Obstmade bekämpft werden. Sie hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich stark verbreitet und uns wirtschaftlich sehr geschädigt. In manchen Fällen sind bis zu 80 Prozent der Früchte madig gewesen. Um 100 Liter wirksame Spritzbrühe herzustellen, werden benötigt: 1500 Gramm Schwefelkalkbrühe oder ein Schwefelpräparat anderer Richtung nach Gebrauchsanweisung, plus 50 bis 100 Gramm Kupferkalk, oder 750 Gramm Kupferkalk (bei Verwendung von verstärktem Kupferkalk 250 bis 300 g). In beiden Fällen sind zur Bekämpfung der Obstmade 400 Gramm Bleiarsen beizumischen. Wo die Winterspritzung unterblieb, sollte pro 100 Liter Spritzbrühe 35 Gramm E 605 genau nach Vorschrift beigegeben werden, um sonstige Schädlinge, wie Blattläuse, Raupen und dgl., abzutöten. Für kleinere Verhältnisse empfiehlt es sich, ein kombiniertes Mittel, wie Nosprasit oder Herzynia Neutral, zu verwenden. In beiden Mitteln sind Kupfer und Arsen enthalten. Auf 100 Liter Wasser wären bei ersterem 750 Gramm und bei letzterem 400 Gramm zu verwenden. Auch Fuclasin und Pomarsol sind unter Hinzugabe von E 605 sehr empfehlenswerte Mittel.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß sowohl Bleiarsen als auch E 605 giftig und für die Bienen sehr gefährlich sind. Die Nachblütenspritzung darf daher erst nach Abfall der Blütenblätter erfolgen. Auch dürfen sich keine blühenden Pflanzen unter den Bäumen befinden. Es sei hier an die Verordnung Nr. 617 zum Schutze der Bienen gegen unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erinnert. Der Sache aber durch Unterlassung der notwendigen Spritzungen aus dem Wege zu gehen, wäre falsch. Bei entsprechender Rücksichtnahme können beide, Pflanzenschutz und Bienenzucht, friedlich nebeneinander betrieben werden.

In den kommenden Wochen braucht der Baum besonders viel Nährstoffe. Neben dem Wachstum muß der Baum auch Früchte entwickeln. Und wenn es jetzt an Nährstoffen nicht fehlt, werden auch gleichzeitig Blütenknospen für das kommende Jahr gebildet. Das ist das Geheimnis alljährlicher Ernten. Verdünnte Gülle mit Superphosphat ist jetzt am Platze. Von Handelsdüngern können Nitrophoska (Volldünger), Kalksalpeter, Kalkammonsalpeter oder Ammonsulfatsalpeter verwendet werden, je Ar 2—3 Kilogramm. Für die Nachdüngung empfiehlt sich besonders die Verwendung der Düngelanze. Dadurch bringen wir Phosphorsäure und Kali in die tieferen Bodenschichten und damit zu den Baumwurzeln. Man löst etwa 3 Kilogramm Nitrophoska oder Am-Sup-Ka in 100 Liter Wasser gründlich auf und pumpt dann die Lösung mit Hilfe einer Motor- oder Karrenspritze durch die Düngelanze in den Boden. So hat man dann wirklich den Baum und nicht nur die Grasnarbe gedüngt. Bertele

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung

Das Sammeln von Leseholz in den Staats- und Stadtwaldungen ist in den Monaten Mai und Juni verboten.

Aalen, den 7. Mai 1952

Bürgermeisteramt Aalen
Forstamt Aalen

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats April 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fund-Verz. Nr.		Gegenstand
134	1	Brille
135	1	neue Kuchenform
136	1	Damenlederhandschuh, li.
137	1	Etui mit Inhalt
139	1	altes Handbeil
144	1	Kinderroller
145	1	grauer Wollschal
146	1	Herrenarmbanduhr
147	1	Meterstab
148	1	Herrenarmbanduhr
149	1	rotes Kindertäschchen
151	1	Fahrradschlüssel
152	1	Hornbrille
153	1	Belichtungsmesser
154	1	Ledertasche mit Photoapparat
155	1	Kinderumhängetasche
157	1	Silberkettchen ohne Anhänger
158	1	Damenfahrrad
159	1	Filigran-Brosche, Silber
160	1	Paar Damenstrümpfe, neu
161	1	Geldschein
162	1	Herrenhut
163	1	Rosenkranz
164	1	Paar Damenlederhandschuhe
165	3	Eßlöffel, 6 Kaffeelöffel
166	1	Paar Lederhandschuhe
167	1	Füllfederhalter
168	1	Herrenhut
169	1	Damenschirm
172	1	Stange Stahl
173	2	Kragen, farbig für Herrenhemden
176	1	Ankurbler
177	1	Mappe aus Werkstoff
178	1	Damenumhängetasche mit Inhalt
179	1	Ersatzreifen

Röntgen-Reihenuntersuchung

Im Laufe der letzten Woche hat ein Teil der Bevölkerung der Stadt Aalen die Vorladungskarten für die Röntgen-Reihenuntersuchung erhalten. Weitere Einladungen werden laufend ausgegeben.

Da für die Untersuchung der Oberkörper freigemacht werden muß, wurden verschiedene Gruppen gebildet. Die Untersuchung findet an den nachstehenden Tagen wie folgt statt:

Freitag, den 16. Mai 1952
9.30—10.30 Uhr: Frauen (Alter: über 40 J.)
10.30—12.00 Uhr: Kinder (Jungen)
14.00—16.00 Uhr: Frauen (Alter: über 40 J.)
16.30—19.00 Uhr: Männer (Alter: 41—65 J.)

Samstag, den 17. Mai 1952
8.00—10.30 Uhr Männer (Alter: 41—65 J.)

Montag, den 19. Mai 1952
9.30—10.30 Uhr: Frauen (Alter: über 40 J.)
10.30—12.00 Uhr: Kinder (Jungen)
14.00—16.00 Uhr: Frauen (Alter: über 40 J.)
16.30—19.00 Uhr: Männer (Alter: 41—65 J.)

Dienstag, den 20. Mai 1952
9.30—10.30 Uhr: Frauen (Alter: über 40 J.)
10.30—12.00 Uhr: Kinder (Jungen)
14.00—16.00 Uhr: Frauen (Alter: über 40 J.)
16.30—19.00 Uhr: Frauen (Alter: 22—40 J.)

Mittwoch, den 21. Mai 1952
9.00—12.00 Uhr: Frauen (Alter: über 40 J.)
14.00—16.00 Uhr: Frauen (Alter: 22—40 J.)
16.30—19.00 Uhr: Frauen (Alter: 41—65 J.)

Freitag, den 23. Mai 1952
9.00—10.30 Uhr: Frauen (Alter: 14—21 J.)
10.30—12.00 Uhr: Kinder (Jungen)
14.00—16.00 Uhr: Frauen (Alter: über 40 J.)
16.30—19.00 Uhr Männer (Alter: 22—40 J.)

Samstag, den 24. Mai 1952
8.00—10.30 Uhr: Männer (Alter: 22—40 J.)

Falls aus dringenden Gründen zu den vorgesehenen Zeiten nicht an der Untersuchung teilgenommen werden kann, wird gebeten, sich an einem der oben aufgeführten Tage im Untersuchungsraum einzufinden. Wichtig ist, daß auf jeden Fall die Vorladungskarte mitgebracht wird. **Bürgermeisteramt.**

Stadt Ellwangen

Der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt wird am Dienstag, dem 20. Mai 1952, abgehalten. Der Krämermarkt beginnt um 8 Uhr. Auftrieb zum Viehmarkt 7.30 Uhr.

Ursprungszeugnisse sind mitzubringen. Personen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist der Zutritt untersagt.

Bürgermeisteramt

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
18. 5.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3; Tel. 739

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
18. 5.: Dr. Widenmann, Schloßvorst.; Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
18. 5.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 652

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:
18. 5.: Dr. Jordan

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1250 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 21 **23. Mai** **1952**

Interzonenpässe

Das Verfahren zur Erlangung eines Interzonenpasses erfährt ab 1. Juni 1952 eine Neuregelung. Nähere Auskunft erteilen die Bürgermeisterämter.

Aalen, 16. Mai 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-6115

Straßensperrung in der Ortsdurchfahrt Sechtenhausen, Gemeinde Zipplingen

Wegen Bauarbeiten zum Einlegen einer Wasserleitung und einer Ortskanalisation in der Ortsdurchfahrt Sechtenhausen wird der gesamte Durchgangsverkehr auf der L. II. O. Nr. 644, Unterschneidheim—Sechtenhausen—Kerkingen von Montag, dem 26. Mai an auf die Dauer von etwa drei Wochen gesperrt.

Umleitung über die L. II. O. Nr. 643, Unterschneidheim—Zöbingen und die L. I. O. Nr. 1060, Zöbingen—Kerkingen.

Aalen, 20. Mai 1952 **Landratsamt**
V

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Hans Grandy, Weilermerkingen, Gemeinde Dorfmerkingen.

Sperrgebiet: Weilermerkingen

Beobachtungsgebiet: der Teilort Dorfmerkingen, die Gemeinden Ohmenheim und Dehlingen, Gemeinde Ohmenheim.

15-km-Umkreis: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Hohenlohe und Dossingen, Gemeinde Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Flochberg, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Oberdorf a. Ipf, Oberkochen, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterkochen, Utzmemmingen, Waldhausen, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Vom Kreis Heidenheim: Ochsenberg, Itzelberg, Nattheim, Großkuchen, Auernheim, Fleinheim, Dischingen, Trugenhofen, Ballmertshofen, Frickingen, Dunstelkingen, Eglingen.

Im Beobachtungsgebiet wird der gemeinsame Weidegang und die gemeinsame Benützung von Viehtränken verboten.

Das Sängerfest in Elchingen am Sonntag, dem 25. Mai 1952, fällt aus. Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 19. Mai 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in den Gehöften des Johann Schuster und Josef Götz, Dalkingen.

Mit sofortiger Wirkung wird das Laufenlassen von Geflügel, der Handel mit Geflügel im Umherziehen sowie die Ausfuhr aus Dalkingen verboten.

Aalen, 15. Mai 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8529

Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in Reichenbach, Gemeinde Westhausen, in nachstehenden Gehöften:

König Johann .... Haus Nr. 64
Häußler Philipp ...... Haus Nr. 17
Hauber Xaver .... Haus Nr. 17
Schneider August
Kohnle Josef .... Haus Nr. 25
Gabriel Heinrich ...... Haus Nr. 3
Nitschke Karl .... Haus Nr. 3
Solga Kurt

Mit sofortiger Wirkung wird das Laufenlassen von Geflügel und der Handel mit Geflügel im Umherziehen sowie die Ausfuhr aus dem Teilort Reichenbach verboten.

Aalen, 15. Mai 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8529

Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel

Auf nachstehende Verordnung des Innenministeriums vom 16. März 1934 (Reg.-Bl. S. 129) wird besonders aufmerksam gemacht:

1. Nutz- und Schlachtviehhändler, sowie Kommissionäre, Viehverwertungsgenossenschaften, Großschlächter und Unternehmer, die lebendes Klauenvieh oder Geflügel gewerbsmäßig mit Kraftwagen befördern wollen, haben dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. Die Böden der Kraft- und Anhängewagen müssen dicht gefugt und so beschaffen sein, daß möglichst Undurchlässigkeit gewährleistet ist. Die Wagenwände von Kraft- und Anhängewagen, in denen Großvieh befördert werden soll, müssen wenigstens bis zu einer Höhe von 1,50 m und, sofern die Wagen nur für die Beförderung von Kleinvieh verwendet werden, wenigstens bis zu einer Höhe von 60 cm dicht gefugt sein.

Kraft- und Anhängewagen sollen möglichst breit und ihre Wände so hoch sein, daß die Tiere bei Querstellen im Wagen nicht mit dem Kopf darüber hinwegkommen können. In Zeiten besonderer Seuchengefahr kann die Beförderung von Klauenvieh und Geflügel in Wagen, die diesen Anforderungen nicht voll entsprechen, verboten werden. Die Böden müssen mit einer gut aufsaugenden Einstreu (Torfmehl, Sägemehl usw.) versehen sein.

Die Innenwände sind mit einem haltbaren und leicht reinigenden Anstrich zu versehen.

3. Kraft- und Anhängewagen, auf denen Klauenvieh nach Vieh- oder Schlachthöfen verbracht worden ist, dürfen diese Anlage nicht verlassen, bevor sie vorschriftsmäßig gereinigt und entseucht worden sind. Verkehren die Wagen mehrmals am Tage auf Vieh- oder Schlachthöfen, so braucht die Reinigung und Entseuchung nur einmal am Tage im Anschluß an die letztausgeführte Hinbeförderung ausgeführt werden.

Sofern auf Kraft- und Anhängewagen gem. Ziff. 1 Klauenvieh befördert wird, das nicht für Vieh- und Schlachthöfe bestimmt ist, müssen die Wagen an besonderen, von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt zugelassenen Stellen nach jedesmaligem Gebrauch gereinigt und entseucht werden. Kraft- und Anhängewagen, die der Geflügelbeförderung dienen, sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und zu entseuchen. Ausnahmen von diesen Vorschriften können vom Landratsamt — in Stuttgart vom Polizeipräsidium — im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt zugelassen werden. Kraft- und Anhängewagen, die zur Beförderung von Ferkeln und Geflügel beim Handel im Umherziehen benutzt werden, müssen an jedem Benutzungstage gereinigt und mindestens einmal wöchentlich entseucht werden.

4. Die Reinigung und Entseuchung hat alsbald, spätestens 24 Stunden nach der Entladung zu erfolgen.

Die für die Vornahme der Reinigung und Entseuchung bestimmten Örtlichkeiten müssen undurchlässige Fußböden und gute Abflußmöglichkeiten besitzen, damit das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser zur Unschädlichmachung in einer Grube gesammelt oder unschädlich abgeleitet werden kann.

5. Für die Entseuchung der Kraft- und der Anhängewagen und der dazu gehörigen Geräte ist eine zweiprozentige Natronlauge-Kalkmilchlösung zu verwenden. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zum Viehseuchengesetz).

6. Alle Wagenführer haben stets ein Ausweisbuch nach bestimmtem Muster mit sich zu führen, das von der Ortspolizeibehörde ausgestellt sein und mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten enthalten muß; aus diesem muß der die Nachprüfung ausführende Beamte jederzeit ersehen können, ob und wann die vorgeschriebene Reinigung und Entseuchung der zur Beförderung von lebendem Klauenvieh und Geflügel benutzten Kraft- und Anhängewagen durchgeführt worden ist.

7. Soweit die Entseuchung in Vieh- oder Schlachthöfen vorgenommen wird, kann die Aufsicht und die Eintragung in das Ausweisbuch einem Beamten des Vieh- und Schlachthofes übertragen werden. Erfolgt die Entseuchung an anderer Stelle, so sind im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt vom Landratsamt — in Gemeinden mit staatlicher Ortspolizei von dem staatlichen Polizeiamt — Beamte mit der Aufsicht zu betrauen, die auch die Eintragung in das Ausweisbuch vorzunehmen haben.

Die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt sind jederzeit befugt, sich über die Entseuchungsarbeiten zu unterrichten.

8. Der Wagenhalter haftet für die Ausführung der Reinigung und Entseuchung und trägt deren Kosten.

Diese Vorschriften gelten auch bei der Beförderung von Tauben mit Kraftwagen.

Die Bürgermeister werden gebeten, alle Viehhändler und in Betracht kommenden Fuhrunternehmer hierauf hinzuweisen. Die Polizeibeamten sind angewiesen, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen Anzeige zu erstatten.

Landratsamt Aalen
Nr. VI — 8513

Währungsausgleich für Sparguthaben der Heimatvertriebenen

Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener ist am 1. April 1952 in Kraft getreten. Von diesem Tage an läuft die Frist von sechs Monaten zur Einreichung der Entschädigungsanträge. Entschädigungsanträge können nur für Spar einlagen gestellt werden.

Die Anträge müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizufügen. Als Beweisunterlage für die Feststellung des Anspruchs nach Grund und Höhe ist in erster Linie das Sparbuch. Liegt dieses nicht vor, so sind alle übrigen in den Händen des Antragstellers sich befindlichen, das Sparguthaben betreffenden Schriftstücke bei der Antragstellung vorzulegen und in den Antragsvordrucken entsprechende Hinweise zu machen. Eidesstattliche Erklärungen können als Nachweis nicht anerkannt werden. Der Vertriebene erhält später in der Höhe des festgestellten Anspruchs eine Ausgleichsgutschrift. Eine sofortige Auszahlung der Ausgleichguthaben ist nicht möglich.

Der **Entschädigungsantrag** kann bei einer Sparkasse, Privatbank, Volksbank, Genossenschaftsbank, Spar- oder Darlehenskasse, bei jeder Postdienststelle und von Beschäftigten der Bundesbahn auch bei der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse, Stuttgart, eingereicht werden.

In den Fällen, in welchen ein Sparbuch nicht vorhanden ist und ein Kontoauszug nicht beigebracht werden kann, sondern andere Beweismittel nach § 8 WAG herangezogen werden müssen, ist das Amt für Soforthilfe zur Entscheidung über den Antrag zuständig. Der Entschädigungsberechtigte muß außer dem Sparbuch, bezw. den Banknachweisen, alle für den Antrag wesentlichen Belege (z. B. solche über Erbfolge bei Ableben des früheren Sparbuchinhabers) beifügen. Selbstverständlich sind auch die Nachweise über die Angaben zur Person und zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, sowie des Aufenthalts am 31. 12. 1949 (Personalausweis, Kennkarte, Flüchtlingsausweis, Anmeldebescheinigung) mitvorzulegen. Wie erwähnt, kann eine Entschädigung **nur** für Sparguthaben (einschließlich des sog. eisernen) gewährt werden, nicht aber für solche Guthaben, über die Sparbücher nicht ausgestellt worden sind (Kontokorrentguthaben, Depositen-, Giro- und Postscheckkonten). Ebenso scheiden Wertpapiere, Hypotheken, Bausparverträge und Lebensversicherungen aus. Für diese Guthaben oder Anlagen ist eine Entschädigung im späteren Lastenausgleich vorgesehen. Die Spareinlagen müssen auf Reichsmark gelautet haben, wobei aber Tschechenkronen des ehemaligen Protektorats im Verhältnis 10 : 1 der Reichsmark gleichgestellt sind. Spareinlagen in sonstiger fremder Währung (z. B. in Zloty, Pengö, slowakischen Kronen) unterliegen nicht dem Währungsausgleich. Die Spareinlagen müssen bei Geldinstituten in Oberschlesien, Schlesien, Pommern, Ostpreußen, Danzig, Memelgebiet, Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren, daneben unter gewissen Voraussetzungen auch im Elsaß, Luxemburg, Eupen-Malmedy und Moresnet bestanden haben.

Ein genaues Verzeichnis von Geldinstituten, deren Sparguthaben für die Gewährung eines Währungsausgleichs in Frage kommen, wird demnächst veröffentlicht werden.

Spareinlagen in Österreich kommen im allgemeinen nicht in Frage, da diese Einlagen nicht endgültig verlorengegangen, sondern auf österreichische Schillinge umgestellt und nur gesperrt worden sind. Auch die Einlagen bei der Postsparkasse werden aufgewertet, ausgenommen die Einlagen bei den Postsparkassen in Warschau und Riga. Die Aufwertung erfolgt aber nur, soweit diese Einlagen nicht schon bei der Währungsreform umgestellt worden sind.

Entschädigungs berechtigt sind nur Vertriebene, die natürliche Personen sind, also nicht juristische Personen. Der Vertriebene muß am 31. Dezember 1949 seinen Wohnsitz im Bundesgebiet oder in Westberlin gehabt haben. Ausnahmen gelten nur für spätere Vertreibung, wenn der Wohnsitz innerhalb von sechs Monaten danach im Bundesgebiet oder in Westberlin genommen wurde, ferner für Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft oder bei Familienzusammenführung. Der Entschädigungsberechtigte erhält eine auf D-Mark lautende Ausgleichsgutschrift in Höhe von 6,5 Prozent der alten RM-Spareinlage, wobei die Kopfquote im Gegensatz zur Währungsreform nicht abgezogen wird.

Das Ausgleichsguthaben wird vom 1. Januar 1952 an mit 4 Prozent verzinst und bleibt zunächst gesperrt, bis durch eine Verordnung der Bundesregierung aus dem Ausgleichsfonds die Mittel zur Freigabe der Guthaben einschl. der bis dahin aufgelaufenen Zinsen bereitgestellt werden. Es ist beabsichtigt, kleine Ausgleichsguthaben bis zu 20.— DM zuerst (aber nicht sofort) freizugeben.

Da einerseits die Antragsfrist bis 30. September 1952 läuft, und andererseits die Ausgleichsguthaben erst später zur Auszahlung gelangen, drängt die Antragstellung nicht. Deshalb kann mit der Abgabe der Anträge noch etwas zugewartet werden, keinesfalls aber bis zum Terminablauf (30. September 1952).

Landratsamt Aalen — Amt für Soforthilfe.

Zählung des Rindviehs, der Schweine und Schafe am 3 Juni 1952

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBL. I, S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (RGBL. I, S. 481) wird am 3. Juni 1952 eine Zählung des Rindviehs, der Schweine und Schafe durchgeführt. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über das zu zählende Vieh zu machen, das sich in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni 1952 in seiner Haushaltung befunden hat, gleichgültig, ob es dem Viehhalter gehört oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befindet. **Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.**

Bei den starken Schwankungen der Schweinepreise und den zum Teil stark überhöhten Futterpreisen bleibt eine zuverlässige Beurteilung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählergebnissen weiter vordringlich. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden.

Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Juni 1952) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeister zu machen.

Aalen, 16. Mai 1952. **Landratsamt**
VI — 9520

Verlängerung der Gültigkeit der Fahrpreisermäßigung für das Jahr 1952/53

Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat die ursprünglich bis zum 30 Juni 1953 befristete Fahrpreisermäßigung bis zum 31. Dezember 1953 verlängert.

Die Fahrpreisermäßigung wird im Jahre 1952 für zwei beliebige Reisen und im Jahre 1953 für eine Reise gewährt. Innerhalb des Jahres 1952 können beide Reisen zu beliebigen Zeiten ausgeführt werden. Eine Übertragung auf das Jahr 1953 ist jedoch **nicht** zulässig. Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat aber dem Antrag des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen zugestimmt, daß für die letzte für 1952 zugelassene Reise die Rückfahrt erst am **15. Januar** 1953 (spätestens) beendet sein kann (die Hinfahrt muß allerdings noch im Jahre 1952 erfolgen). Im Jahre 1953 darf nur noch eine Reise (Hin- und Rückfahrt) ausgeführt werden.

Die Antragsberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie für Kinder, die im Jahre 1949 geboren sind und noch keine Bescheinigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung besitzen, dieselben nur noch bis zum 31. Mai 1952 beantragen können.

Aalen, 15. Mai 1952 **Landratsamt Aalen**
Ref. Flüchtlingswesen.

Kreisstadt Aalen

Aufruf zur Bereitstellung von Quartieren für das Bundesliederfest 1952 in Aalen

In den nächsten Tagen beginnen die Beauftragten des Quartierausschusses für das Bundesliederfest 1952 mit der Werbung von Übernachtungsquartieren. Es wird eine äußerst große Zahl von Quartieren in Aalen und Umgebung benötigt werden. Die Festgäste können nur untergebracht werden, wenn alle Bürger in der Stadt Aalen und in der Umgebung jede erdenkliche Quartiermöglichkeit zur Verfügung stellen.

Das Bundesliederfest 1952 wird ein kulturelles Ereignis werden, wie es unsere Generation vielleicht nicht wieder erlebt. Aalen als Festadt ist es seinem Ruf schuldig, daß alle Festgäste so gut untergebracht werden, daß sie zufrieden sind und sich immer gerne an die Tage des Bundesliederfestes 1952 in Aalen erinnern. So wie beim Landesturnfest im Jahre 1950 sollten auch die Besucher des Bundesliederfestes des Lobes voll sein über die Gastfreundschaft in Aalen. Bürgerinnen und Bürger enttäuscht nicht die Festgäste und unterstützt die Quartiergeber nach besten Kräften.

Aalen, 15. Mai 1952
Dr. Schübel, Oberbürgermeister.

Mütterberatungen im Mai 1952

Montag, den 26. Mai 1952
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternh.

Mittwoch, den 28. Mai 1952
8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.15 Uhr in Dankolsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
11.45 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 bis 16.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Der Amtsarzt

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
25. 5.: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
25. 5.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
25 5.: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103; Tel. 376

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:
25. 5.: Dr. Sußmann.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1250 — Das Amtsblatt fü den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsste llen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 22 | 30. Mai | 1952

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Leonhard Walter, Dorfmerkingen, Haus Nr. 90.

Sperrgebiet: Der Teilort Dorfmerkingen.

Beobachtungsgebiet: Der Teilort Weilermerkingen und Dossingen, Gde. Dorfmerkingen, Elchingen.

15-km-Schutzzone: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dirgenheim, Ebnat, Flochberg, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Oberdorf a. J., Oberkochen, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen. —

Vom Kreis Heidenheim: Eglingen, Trugenhofen, Ballmertshofen, Oggenhausen, Itzelberg, Ochsenberg, Großkuchen, Nattheim, Fleinheim, Auernheim, Dischingen, Frickingen und Dunstelkingen.

Im Beobachtungsgebiet wird der gemeinsame Weidegang und die gemeinsame Benützung von Viehtränken verboten.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 20. Mai 1952 — Landratsamt: Nr. VI — 8523

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

In der Schafherde des Schafhalters Grünewald in Oberriffingen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Der Teilort Oberriffingen.

Beobachtungsgebiet: Der Teilort Michelfeld, Gde. Aufhausen, Unterriffingen, Hohenlohe, Gde. Dorfmerkingen.

15-km-Schutzzone: Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dirgenheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim, Kösingen, Lauchheim, Lippach, Neresheim, Nordhausen, Oberdorf a. J., Oberkochen, Ohmenheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Unterriffingen, Utzmemmingen, Waldhausen, Walxheim, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Von Kreis Heidenheim: Heidenheim, Großkuchen, Ochsenberg, Nattheim, Auernheim, Fleinheim, Dischingen, Dunstelkingen, Frikkingen.

Im Beobachtungsgebiet wird der gemeinsame Weidegang und die gemeinsame Benützung von Viehtränken verboten.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 21. Mai 1952 — Landratsamt: Nr. VI — 8523

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

In der Schafherde des Robert Jacob in Neunstadt, Gde. Röhlingen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Neunstadt.

Beobachtungsgebiet: Die Teilorte Neunheim, Haisterhofen, Rötlen, Steigberg und Süßhof Gde. Röhlingen.

15-km-Schutzzone: Aalen, Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Dalkingen, Ellenberg, Ellwangen, Fachsenfeld, Flochberg, Hofen, Hülen, Hüttlingen, Jagstzell, Kerkingen, Lauchheim, Lippach, Neuler, Nordhausen, Oberdorf a. J., Pfahlheim, Rindelbach, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Westhausen, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Vom Kreis Crailsheim: Rechenberg, Matzenbach, Unterdeufstetten, Wildenstein, Lautenbach.

Im Beobachtungsgebiet wird der gemeinsame Weidegang und die gemeinsame Benützung von Viehtränken verboten.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 26. Mai 1952 — Landratsamt: Nr. VI — 8523

Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist in dem Gehöft des Georg Ott, Kirchheim a. Ries, Haus Nr. 35, ausgebrochen.

Mit sofortiger Wirkung wird das Laufenlassen von Geflügel und der Handel mit Geflügel im Umherziehen im Ort Kirchheim sowie die Ausfuhr von Geflügel aus dem Ort Kirchheim verboten.

Aalen, 24. Mai 1952 — Landratsamt: Nr. VI — 8529

Verbot des ab Stallverkauf von Rohmilch

Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden weist in einem Erlaß vom 24. 4. 1952, betreffend Durchführung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. 2. 1951 darauf hin, daß die erteilten Genehmigungen zur unmittelbaren Abgabe von Milch ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des 30. 4. 1952 verloren haben.

Hieraus geht hervor, daß der ab Stallverkauf von einer gesetzlichen Genehmigung abhängig ist. Trotzdem werden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffs des Verbots des Verkaufs nicht behandelter Milch ab Stall sowohl vom Erzeuger als auch vom Verbraucher laufend übertreten. Es wird daher erneut auf die gesetzlichen Bestimmungen, die den Rohmilchverkauf an Private ab Stall untersagen, hingewiesen.

1. Milchgesetz vom 31. 7. 1930, §§ 17, 30, 44, 47 und 49. (Verbot des Direktverkaufs ohne besondere Genehmigung.)
2. Anordnung über den Bearbeitungszwang von Milch und über das Verbot der Abgabe offener Milch vom 16. 3. 1950.
3. Milch- und Fettgesetz vom 28. 2. 1951, § 1 (Verpflichtung zur Ablieferung an Milchsammelstellen und Milchzentralen).
4. Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. 7. 1949, in der Fassung vom 25. März 1952, §§ 6—21 (Verstoß gegen die Preisvorschriften der Verordnung VII-WB/7/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 29. 6. 1951).
5. Verordnung Nr. 652 (Erste Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Milch- und Fettgesetzes vom 30. 1. 1952).

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen der ab Stallverkauf auch für Tb-freie Bestände nicht zulässig ist. Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) in der Fassung vom 25. 3. 1952 als Wirtschaftsstraftaten gemäß § 22 Abs. 1 mit Gefängnis und Geldstrafen oder eine dieser Strafen, oder mit Geldbuße gemäß § 22 Abs. 2 bestraft. Außerdem kann das Gericht nach § 53 anordnen, daß die Verurteilung und die Maßnahmen auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt gemacht werden.

Landratsamt Aalen
III — 4004

Errichtung eines Schlachthauses in Jagstzell

Der Metzgermeister Erich Beyna in Jagstzell beabsichtigt, an seinem Gebäude Nr. 37 einen Schlachtraum anzubauen und hat hiezu um Genehmigung nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, den 19. Mai 1952

Landratsamt
Nr. VII 8233

Sportwaffenamnestie

Die alliierte Hohe Kommission hat durch Gesetz Nr. 74 (Amtsblatt der AHK. Nr. 81 vom 8. Mai 1952) und mit Durchführungsverordnung Nr. 17 zum AHK-Gesetz Nr. 24 — die für die Sportwaffenamnestie und für Sportwaffen allgemein maßgeblichen Bestimmungen geändert.

Hiernach gilt nunmehr im wesentlichen folgendes:

1. Verlängerung der Fristen:

Die Fristen für die Anmeldung und Hinterlegung der zu amnestierenden Waffen wurde für die Anmeldung bis zum 31. Mai 1952 und für die Hinterlegung bis zum 15. Juni 1952 verlängert.

2. Sportwaffenbegriff:

Der Begriff „Sportwaffen" wurde geändert. Es können nunmehr auch folgende Waffen-

arten zurückgegeben und amnestiert werden:

1. Büchsen für Sport- und Jagdzwecke, deren Kaliber größer als 8 mm ist, aber 9,3 mm nicht übersteigt, sofern sie keine größeren Anfangsgeschwindigkeit als 610 Meter pro Sekunde besitzen und ihr Magazin nicht mehr als fünf Schuß aufnimmt;
2. Scheibenpistolen einschl. olympischer Schnellfeuerpistolen mit einem Kaliber von nicht mehr als 5,6 mm.

Aalen, den 21. Mai 1952

Landratsamt
Nr. VI — 6270

Mütterberatungen im Juni 1952

Mittwoch, den 4. Juni:
9.00 in Waldhausen, Kindergarten
9.45 in Unterriffingen, Rathaus
10.15 in Dehlingen, Schulhaus
10.45 in Ohmenheim, Rathaus
11.30 in Kösingen, Gasthaus „Zum Adler"
13.45 in Schloßberg, Schwesternhaus
15.30 in Unterkochen, Schwesternhaus

Montag, den 9. Juni:
14.00—15.30 Aalen, Olgastraße 2
16.00 in Unterrombach, Schule

Mittwoch, den 11. Juni:
9.00 in Röttingen, Rathaus
9.45 in Aufhausen, Rathaus
10.45 in Kerkingen, Rathaus
13.30 in Oberdorf, Kindergarten
14.30 in Bopfingen, Kindergarten
16.00 in Hofen, Schwesternhaus

Montag, den 16. Juni:
14.00 in Essingen, Rathaus
15.30 in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 18. Juni:
9.00 in Röhlingen, Rathaus
10.00 in Pfahlheim, Rathaus
11.00 in Tannhausen, Schwesternhaus
13.30 in Stödtlen, Rathaus
14.15 in Wört, Schule
15.15 in Breitenbach, Schule
15.45 in Ellenberg, Rathaus

Montag, den 23. Juni:
14.00—15.30 Aalen, Olgastraße 2
16.00 in Wasseralfingen, Schwesternhaus

Mittwoch, den 25. Juni:
8.45 in Gaishardt, Schule
9.15 in Neuler, Rathaus
10.00 in Bronnen, Schule
10.45 in Buch, Schule
11.15 in Schwabsberg, Rathaus
11.45 in Dalkingen, Rathaus
13.30 in Schrezheim, Rathaus
von 14.30 bis 16.30 in Ellwangen, Priestergasse 7

Erziehungsbeihilfen

nach § 27 Abs 1. Bundesversorgungsges. (BVG)

1. Allgemeines

Durch die Gewährung von Erziehungsbeihilfen ist sicherzustellen, daß Waisen und Kinder von Beschädigten eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung, sowie eine angemessene, körperliche, geistige und sittliche Erziehung erhalten. Die Erziehungsbeihilfen sollen in der Regel eine Schul- und Berufsausbildung ermöglichen, die ohne den Verlust oder die Schädigung des Ernährers möglich gewesen wäre.

II. Personenkreis

Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen kommen in Betracht:

1. Waisen, die nach §§ 45 ff. BVG Versorgungsbezüge erhalten. In besonders begründeten Fällen kommen auch Waisen in Betracht, die nach diesen Bestimmungen eine Rente erhalten würden, wenn sie die vorgesehene Altersgrenze noch nicht überschritten hätten.

2. unterhaltsberechtigte Kinder von Beschädigten, die nach §§ 29 ff. BVG eine Beschädigtenrente erhalten und wegen der auf der Schädigung beruhenden Minderung des Einkommens nicht in der Lage sind, ihren Kindern die Schul- oder Berufsausbildung zuteil werden zu lassen, die sie ohne die Schädigung hätten durchführen können.

III. Ausbildungsarten

Erziehungsbeihilfen kommen in Betracht:

1. zum Besuch allgemein bildender Schulen oder sonstiger Ausbildungsstätten. Im volksschulpflichtigen Alter werden Beihilfen jedoch nur gewährt, wenn die Bewilligung im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint,

2. für eine praktische Ausbildung in Berufen, für die ein bestimmter Ausbildungsgang vorgeschrieben ist,

3. zum Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsanstalten sowie Hochschulen.

IV. Voraussetzungen

1. Eignung: Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen ist die E i g n u n g für die begonnene oder erstrebte Ausbildung.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse: Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen setzt außerdem voraus, daß der Jugendliche oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen **keine ausreichenden eigenen Mittel** besitzen, aus denen die Ausbildungskosten bestritten werden können. Ferner muß das Unvermögen, die Ausbildungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, auf dem Verlust oder der Schädigung des Ernährers beruhen.

V. Höhe der Beihilfen

Die Erziehungsbeihilfen umfassen:

1. notwendige Ausbildungskosten (Schulgeld) Lernmittel, Arbeitsausrüstung, Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsort),

2. Kosten zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung. Hierzu gehören Kosten für die Ernährung, Wohnung und Kleidung, gegebenenfalls auch Kosten für die auswärtige Unterbringung, z. B. in Lehrlingsheimen oder Internaten, wenn der Kostensatz so gehalten ist, daß der Einsatz öffentlicher Mittel für diese Art der Unterbringung gerechtfertigt erscheint.

VI. Dauer der Beihilfen

Erziehungsbeihilfen werden für die Dauer der für die angestrebte Schul- oder Berufsausbildung vorgesehenen Mindestausbildungszeit gewährt. Sie werden auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt, längstens auf die Dauer eines Jahres, befristet. Vor jeder Weiterbewilligung muß der Nachweis erbracht werden, daß die bisherige Ausbildung mit Erfolg zurückgelegt wurde und daß der Empfänger auf die Weiterbewilligung der Erziehungsbeihilfe angewiesen ist.

VII. Antrag

Erziehungsbeihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein:

1. Art und Dauer der Ausbildung, sowie die Ausbildungsstelle,

2. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten und des Jugendlichen, für den die Erziehungsbeihilfe beantragt wird.

Den Anträgen sind genaue Unterlagen (z. B. Lehrvertrag usw.) beizufügen.

Antragsformulare sind beim Kreisfürsorgeamt oder den Bürgermeisterämtern (außer Aalen) erhältlich.

Anspruchsberechtigte, die außerhalb des Kreises Aalen in Ausbildung stehen und internatsmäßig (in Lehrlingsheimen, Klosterschulen usw.) untergebracht sind, müssen den Antrag bei dem für das Internat zuständigen Kreis- bezw. Städt. -Wohlfahrtsamt stellen.

Bei Anträgen, die bis zum 30. Juni 1952 gestellt werden, wird die Erziehungsbeihilfe ab 1. April 1952, frühestens jedoch ab Ersten des Monats gewährt, in welchem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

VIII. Entscheidungen

Über Anträge auf Gewährung von Erziehungsbeihilfen zur Ermöglichung eines Hochschulstudiums entscheidet die Hauptfürsorgestelle. Über die übrigen Anträge entscheidet das Kreisfürsorgeamt.

Kreisfürsorgeamt.

Verordnung PR Nr. 40/52

über die Aufhebung des Verbots von Nutzholzverkäufen nach dem mündlichen Meistgebot

Vom 9. Mai 1952

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824 / 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) sich ergebenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1. Die Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I. S. 189) ist insoweit nicht anzuwenden, als es sich um einen Verkauf nach dem mündlichen Meistgebot (Auktionen) handelt.

§ 2 Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, 9. Mai 1952

IV B 4 — 17 488/52 —

Der Bundesminister für Wirtschaft
Dr. Ludwig E r h a r d

Anordnung des Innenministeriums

über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie über die Schafwäsche und die Schafschur

Zur Verhinderung der Seuchenverschleppung bei der Schafwäsche und Schafschur wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 174 und 192 der württ. Ausführungsvorschriften hiezu folgendes bestimmt:

I.

Das Benützen gemeinsamer S c h a f w ä s c h e n im 15-km-Umkreis nach § 192 Abs. 3d der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, zu verbieten. Ausnahmegenehmigungen behält sich das Innenministerium vor. Anträge hiezu sind beim Landratsamt, in kreisfreien Städten beim Bürgermeisteramt, einzureichen.

Diese Ämter geben die Anträge nach Anhörung des Regierungsveterinärrats fernmündlich an das Innenministerium weiter.

Herden, die seit 1. Februar 1952 durchgeseucht haben, sind vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, von der Benützung fremder Schafwäschen auszuschließen. Herden, die früher durchgeseucht haben, dürfen entsprechend den Bestimmungen des § 174 a.a.O. nur nach den nicht durchgeseuchten Herden, die gemeinsame Wäsche benützen. Die nach § 174 a.a.O. beizubringenden amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse, worin auch die etwa erfolgte Durchseuchung zu vermerken ist, sind gemäß Runderlaß vom 27. November 1951, Nr. XI 320/36 und vom 18. März 1952 Nr. XI 320/47 drei Tage gültig. Sie sind zu erneuern, wenn besondere Verzögerungen bei der Wäsche entstehen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 174 a.a.O. unberührt.

II.

Gemäß den §§ 3 und 5 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg.-Bl. S. 136, Reg.-Anz. Nr. 42) dürfen die berufsmäßigen Schafscherer und -schererinnen im Bereich des Sperrbezirks, Beobachtungsgebiets und übrigen 15-km-Umkreises (Schutzzone) in Ställe und sonstigen Standorte von Schafen (Hofräume, Gärten, Weideflächen usw.) nicht betreten. Dieses Verbot gilt für Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete ausnahmslos. — Für den übrigen 15-km-Umkreis (Schutzzone) ist auf Antrag durch das Landratsamt, in kreisfreien Städten durch das Bürgermeisteramt, in Benehmen mit dem Regierungsveterinärrat Genehmigung zu erteilen, wenn letzterer — nötigenfalls nach Untersuchung der Herde — eine unmittelbare Seuchengefahr nicht annimmt.

Verboten ist außerdem der Zutritt von Scherern und Schererinnen zu Schafherden, die unter polizeilicher Beobachtung stehen (vgl. § 169, Buchst. e in Verbindung mit § 178 Abs. 2, § 195 der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz).

Soweit es durchführbar ist, müssen die Schafscherer und -schererinnen nach Beendigung ihrer Arbeit an der einzelnen Schafherde, bevor sie mit einer anderen Herde beginnen, frischgewaschene Oberkleider anlegen und die abgelegten mit kochendem Wasser waschen; dies hat mindestens am Ende jeder Arbeitswoche zu geschehen. Ebenso ist jedesmal das Schuhzeug gründlich zu reinigen und durch Waschen mit 2,5prozentigem Kresolwasser (50 ccm Kresol und Lysol auf ein Liter Wasser) oder einprozentiger Natronlauge (10 g Ätznatron auf 1 Liter heißes Wasser) zu desinfizieren. Mit der gleichen Lösung sind die Scheren und die mit dem Schafkörper in Berührung gekommenen Teile der Schermaschine abzuwaschen. Hände und Arme der Schafscherer und -schererinnen sind mit der oben genannten Kresollösung zu desinfizieren.

III.

Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte im Landesbezirk Württemberg werden ersucht, diese Anordnung in ihren Amtsblättern bekannt zu machen. Sie ist von allen Bürgermeisterämtern im Landesbezirk Württemberg unverzüglich den Schafhaltern, den Schäfern und den berufsmäßigen Schafscherern und -schererinnen zur Kenntnis zu bringen.

Die Durchführung der Anordnung ist durch die Polizeibeamten zu überwachen.

Stuttgart, den 7. Mai 1952

In Vertretung: Dr. Fetzer

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Xaver Rettenmaier	Aalen-Himmlingen
Alfred Eberhardt	Aalen-Grauleshof
Alfons Kratzer	Aalen-Unterrombach-Mädle
Josef Feil	Reichertshofen-Hohenstadt
Xaver Pfeilmeier	Unterriffingen 3
Anton Raunecker	Unterriffingen 38
Blasius Winter	Unterriffingen 53
Otto Beck	Kirchheim
Johann Fischer	Kirchheim
Kaspar Drechsler	Kirchheim
Friedrich Joas	Kirchheim
Lorenz Meyer	Kirchheim
Friedrich Thum	Kirchheim
Geschwister Vaas	Kirchheim
Paul Grimm	Kirchheim
Georg Vogelsang	Kirchheim
Josef Strobel	Kirchheim
Karoline Vogelsang	Kirchheim
Josef Hildner	Kirchheim
Friedrich Weng	Kirchheim
Fritz Wörner	Kirchheim
Karl Weng	Kirchheim
Nikolaus Lemmermeyer	Kirchheim-Jagstheim
Anton Bühler	Schwabsberg
Paul Diemer	Schwabsberg
Leonhard Eiberger	Schwabsberg
Josef Hirsch	Schwabsberg
Anton Köppel	Schwabsberg
Franziska Lechner	Schwabsberg
Josef Schmid	Schwabsberg
Melchior Taglieber	Schwabsberg
Karl Weiß	Schwabsberg
Melchior Abele	Schwabsberg
Josef Hügler	Schwabsberg
Anton Ilg	Schwabsberg
Josef Ilg	Schwabsberg
Kaspar Ilg	Schwabsberg
Josef Kurz	Schwabsberg
Konrad Maier	Schwabsberg
Anton Magg	Schwabsberg
Otto Nagler	Schwabsberg
Ferdinand Rister	Schwabsberg
Eugen Ebert	Abtsgmünd-Wilflingen
Hans Kuhn	Abtsgmünd
Josef Angstenberger	Abtsgmünd
Josef Hägele	Abtsgmünd
Hans Hausmann	Essingen
Albert Häberlein	Lauterburg „Zum Lamm"
Oscar Meidert	Neubronn
Friedrich Ostertag	Eiderhalde-Neubronn
Karl Abele	Neubronn
Gottlieb Müller	Hofen

Schutz für Massenentlassungen

Neue Vorschriften sind am 1. Mai 1952 in Kraft getreten

Im Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 ist bestimmt worden, daß die Vorschriften über Massenentlassungen mit der Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und mit der Übernahme der einzelnen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter durch die Bundesanstalt in Kraft treten sollen.

Wie in der Presse bereits bekannt gegeben, ist am 1. Mai d. J. die Übernahme der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter durch die neuerrichtete Bundesanstalt erfolgt. Damit ist das württ.-badische Gesetz zum Schutze der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs vom 18. 8. 1948 außer Kraft getreten und durch den 3. Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. 8. 1951 ersetzt worden. Nach § 15 der neuen Bestimmungen über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, dem Arbeitsamt v o r einer Massenentlassung schriftliche Anzeige zu erstatten und eine Stellungnahme des Betriebsrats beizufügen. Eine Massenentlassung liegt dann vor, wenn —jeweils innerhalb vier Wochen —

a) in Betrieben mit 21 bis 49 Arbeitnehmern 6 Entlassungen,

b) in Betrieben mit 50 bis 499 Arbeitnehmern 10 v. H. der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder mindestens 26 Entlassungen,

c) in Betrieben mit 500 und mehr Arbeitnehmern mindestens 50 Entlassungen

erfolgen sollen. Diese Vorschriften gelten für Betriebe und Verwaltungen des privaten Rechts sowie für Betriebe, die von einer öffentlichen Verwaltung geführt werden, soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Auf Saison- und Campagnebetriebe finden die Vorschriften bei Entlassungen, die durch die Eigenart der Betriebe bedingt sind, keine Anwendung. Die Vorschriften gelten ferner nicht, wenn Entlassungen auf Baustellen aus Witterungsgründen vorgenommen werden und wenn es sich um Kündigungen und Entlassungen handelt, die lediglich als Maßnahme in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgenommen werden.

Entlassungen, die nach den vorstehenden Ausführungen anzeigepflichtig sind, werden vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamt wirksam. Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfalle bestimmen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt wirksam werden.

Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer bis zu dem als Ende der Sperrfrist bezeichneten Zeitpunkt voll zu beschäftigen, so kann das Landesarbeitsamt zulassen, daß der Arbeitgeber für die Zwischenzeit Kurzarbeit einführt.

Die Entscheidungen des Landesarbeitsamts trifft ein Ausschuß, der sich aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamts als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt. Der Ausschuß hat bei seiner Entscheidung sowohl das Interesse des Arbeitgebers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Bei den Vorschriften über Massenentlassungen handelt es sich um eine Maßnahme, um überstürzte Entlassungen zu vermeiden. Die zur Entscheidung berufenen Dienststellen können aber Entlassungen nicht verhindern, sondern lediglich die Entlaßtermine beeinflussen oder verlängern. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Verfahrens und zur rechtzeitigen Einleitung von Maßnahmen zur Unterbringung der zur Entlassung vorgesehenen Arbeitnehmer ist es dringend erwünscht, daß die Arbeitgeber bei Massenentlassungen möglichst frühzeitig beim Arbeitsamt Auskunft einholen und, falls nötig, Anzeige erstatten. **Arbeitsamt Aalen.**

Beschäftigung von Ausländern

Wie bereits in der Presse bekanntgegeben, dürfen mit sofortiger Wirkung Ausländer als Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn der Arbeitgeber im Besitze einer Beschäftigungsgenehmigung ist und der Ausländer für die betreffende Arbeitsstelle Arbeitserlaubnis hat. In besonderen Fällen können Ausländer an Stelle der Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung einen Befreiungsschein erhalten. Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen, werden ersucht, die erforderlichen Vordrucke zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens umgehend bei den Dienststellen des Arbeitsamts anzufordern. Weitere Auskunft erteilt das Arbeitsamt mit seinen Nebenstellen in Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim.

Aalen, 19. Mai 1952. **Arbeitsamt Aalen.**

Kreisstadt Aalen

Bekanntmachung

Die Lieferung folgender **Dienstbekleidung** wird nach den Vorschriften der VOL. vergeben:

19 Anzüge für Amtsboten und Waldhüter

12 Dienstmützen.

Angebotsunterlagen liegen im Rathaus Zimmer 16 auf. Angebotstermin 11. Juni 1952.

Aalen, 27. Mai 1952 **Bürgermeisteramt**

Bebauungsplan Heimatwinkel

Der vom Gemeinderat am 3. April 1952 festgestellte Bebauungsplan für das Baugebiet Heimatwinkel wurde vom Innenministerium am 13. Mai 1952 genehmigt. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Aalen, 23. Mai 1952 **Bürgermeisteramt**

Vergebung von Grabarbeiten

Für die Verlegung einer ca. 75 Meter langen Wasserleitung in Hofherrnweiler sind die **Grab-, Beton- und Maurerarbeiten** unter Zugrundlegung der VOB nach dem Preislistenverfahren zu vergeben.

Leistungsverzeichnisse sind ab heute im Büro der Stadtwerke erhältlich, wo auch die Angebotsunterlagen zur Einsichtnahme aufliegen. Angebote sind unter Verwendung des Leistungsverzeichnisses bis **Freitag, den 6. Juni 1952, 16.00 Uhr,** verschlossen mit der Aufschrift „Verlängerung einer Wasserleitung in Hofherrnweiler" bei den Stadtwerken einzureichen. Der Angebotseröffnung zu demselben Zeitpunkt können die Bieter beiwohnen.

Zuschlagsfrist: 12 Werktage.

Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Verlegung des Schweinemarktes

Wegen des Pfingstmontags wird der Schweinemarkt am **Dienstag, den 3. Juni 1952** abgehalten.

Aalen, 27. Mai 1952 **Bürgermeisteramt**

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen befindet sich der Heimkehrer

Nikolaus F r e i ?

Nachricht erbittet das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverein Aalen, Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15.

Aufforstungsausschüsse

Es wird gebeten, die Rechnungen über Pflanzenkosten umgehend an die zuständigen Forstämter zu geben. Nach dem 30. Juni wird kein Zuschuß mehr gewährt.

Forstamt Aalen.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

1. 6.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Tel. 204

2. 6.: Dr. Bormann, Rombacherstr. 1, Tel. 704

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

1. 6.: Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347

2. 6.: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

1. 6.: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255

2. 6.: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:

1. 6.: Dr. Jordan

2. 6.: Dr. Jordan

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1250 — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 23 — 6. Juni — 1952

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

In dem Viehbestand des Georg Köninger in Neunstadt, Gde. Röhlingen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Neunstadt.

Beobachtungsgebiet: Der Teilort Röhlingen, Haisterhofen, Rötlen, Steigberg und Süßhof (Gde. Röhlingen).

15-km-Schutzzone: Aalen, Aufhausen, Baldern, Bopfingen, Dalkingen, Ellenberg, Ellwangen, Fachsenfeld, Flochberg, Hofen, Hülen, Hüttlingen, Jagstzell, Kerkingen, Lauchheim, Lippach, Neuler, Nordhausen, Oberdorf am Ipf, Pfahlheim, Rindelbach, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterriffingen, Unterschneidheim, Waldhausen, Walxheim, Wasseralfingen, Westhausen, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

Im Beobachtungsgebiet wird der gemeinsame Weidegang und die gemeinsame Benützung von Viehtränken verboten.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 4. Juni 1952 — Landratsamt Nr. VI-8523

Schweinepest bei Schwarzwild

Im Landesbezirk Baden ist in letzter Zeit das Auftreten von Schweinepest bei Wildschweinen in zunehmendem Maße zu beobachten. Es ist zu befürchten, daß sich die Schweinepest auch auf den Landesbezirk Württemberg ausdehnt.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Schweinepest auch auf Hausschweine übertragbar ist. Es ist daher besondere Vorsicht angebracht, wenn in einem Bezirk verendete, stark abgemagerte Wildschweine aufgefunden oder auf den Äckern taumelnde, geschwächte Wildschweine angetroffen werden. Der Genuß des Fleisches getöteter, von der Schweinepest befallener Wildschweine ist gesundheitsschädlich. Wird ein Wildschwein erlegt, so dürfen die Organe nicht vernichtet werden, bevor dem zuständigen Regierungsveterinärrat das Tier zur Begutachtung vorgelegen hat. Ferner ist das Bürgermeisteramt zu verständigen; von diesem wird die Beseitigung des Kadavers veranlaßt.

Da der Krankheitserreger leicht übertragbar ist, muß eine sorgfältige Reinigung der Kleider und namentlich der Schuhe nach der Heimkehr aus den von verseuchten Wildschweinen heimgesuchten Gebieten vorgenommen werden.

Das Auftreten von Wildschweinen, welche die sonst gewohnte Vorsicht vermissen lassen, bereits an Nachmittagen die Dickungen verlassen und erst spät bei der Annäherung des Menschen flüchten, ist ein Zeichen des Befalls mit Schweinepest. Solche Fälle sind dem Bürgermeisteramt zu melden, das sich mit dem Kreisjagdamt in Verbindung setzt, um den Abschuß dieser Tiere zu veranlassen.

VI-8527

Einwerfen von Tierkadavern in öffentliche Gewässer

In den letzten Monaten wurden an den Rechen und Schleusen und vor den Trommeln von Stauwerken eine auffallend große Anzahl von Tierkadavern angetrieben, darunter Schweine bis zu 2½ Zentner und ausgewachsene Kälber. Dadurch ist eine außergewöhnliche Verunreinigung der Gewässer eingetreten.

Das Einwerfen von Tierkadavern in die Flußläufe bedeutet insbesondere in der kommenden warmen Jahreszeit eine erhebliche Gefahr, insbesondere auch für den Badebetrieb.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, ortsüblich darauf hinzuweisen, daß die Kadaver von Tieren gem. § 10 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes den Tierkörperbeseitigungsanstalten zu überweisen sind.

Die Landespolizei hat Weisung erhalten, gegen Verfehlungen einzuschreiten und Anzeige zu erstatten.

Aalen, 3. Juni 1952 — Landratsamt Nr. VI—8600

Preise und Preisauszeichnung in Beherbergungsbetrieben und Gaststätten

Auf Grund der Verordnung PR 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreisrechts vom 29. 11. 1951 bekanntgegeben im Bundesgesetzblatt I Seite 920 unterliegt die Gewährung von Übernachtungen nicht mehr den Preisvorschriften. Die Übernachtungspreise sind somit ab 1. 12. 1951 frei und können von den Beherbergungbetrieben selbstverantwortlich gebildet werden. Damit ist nicht gesagt, daß das Beherbergungsgewerbe nunmehr jeden Preis fordern kann; die angemessenen Übernachtungspreise müssen auf Grund einer Betriebskalkulation ermittelt werden. Bei der Forderung von unangemessenen Übernachtungspreisen ist mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Preistreiberei im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. 3. 1952 zu rechnen.

Unberührt von der Verordnung über die Freigabe der Übernachtungspreise in Beherbergungsbetrieben bleibt die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. 11. 1940 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 4. 1944 (RGBl. I S. 98). Nach § 6 dieser Verordnung haben Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem jedes Zimmer, die Zimmernummer, der Preis für ein Bett und mehrere Betten, der Pensionspreis, der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnehmen des Frühstücks ggf. eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind.

Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), so ist dies auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben. Die Inhaber der Betriebe haben außerdem in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die vorstehend bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen.

Aus gegebener Veranlassung wird bei dieser Gelegenheit gleichzeitig auf die Pflicht zur allgemeinen Preisauszeichnung in Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale hingewiesen.

Nach § 5 der Verordnung über Preisauszeichnung haben die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Aufträgen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten. Zur Erhebung gelangende Zuschläge wie Bedienung, Steuer usw. zu den Preisen, sind in einer Anmerkung auf dem Preisverzeichnis anzugeben.

In kleineren Betrieben genügt ein Preisverzeichnis, das in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, in denen regelmäßig warme Speisen verabfolgt werden, haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen.

Inhaber von Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Verkaufsstellen haben an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, auf denen die Preise für alle ausgeschenkten Getränke und verabfolgten Speisen enthalten sein müssen.

Bei allen Getränken, die in genormten Gefäßen zum Ausschank gelangen, ist in den Preisverzeichnissen stets die Gefäßgröße, auf die sich der Preis bezieht, anzugeben.

Die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, sowie ihre Geschäftsnachfolger haben je ein Preisverzeichnis der oben bezeichneten Art vom 1. und 15. jeden Monats auf die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Geht der Betrieb in dieser Zeit auf einen anderen Inhaber über, so sind diesem die aufbewahrten Preisverzeichnisse auszuhändigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über Preisauszeichnung stellen Verstöße im Sinne des § 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes dar und werden im Bußgeldverfahren abgerügt.

Landratsamt III-4004

An die Bevölkerung des Kreises

Mit tiefem Bedauern verlasse ich nun meine Arbeit hier im Kreis Aalen. Meine Verbindung mit den Beamten und Einwohnern dieses Kreises war für mich persönlich von größtem Wert und ich hoffe, auch für Sie. Es war schön, so viele von Ihnen kennen zu lernen und mit ihren Sitten und Gewohnheiten in diesem schönen Kreis vertraut zu werden. Darf ich Ihnen zum Schluß alles Gute und Gottes Segen wünschen

Donald H. Feick
Resident Officer, Aalen

Verordnung PR Nr. 39/52

über die Aufhebung der Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz vom 9. Mai 1952

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Febr.

1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 274) / 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 223) in der aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 7) sich ergebenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz vom 14. Februar 1947 (Mitteilungsblatt des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes 1947 S. 15) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1952
IV B 4 — 17487/52 —

Der Bundesminister für Wirtschaft
Dr. Ludwig Erhard

Zweckverband Rombachgruppe

Sitz Aalen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rombachgruppe für das Rechnungsjahr 1952

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 306 der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 hat der Verwaltungsausschuß der Rombachgruppe am 7. April 1952 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 wird festgesetzt:
In der Einnahme auf 62 320.—DM (Reineinnahmen),
in der Ausgabe auf 62 320.— DM (Reinausgaben).
Ein außerordentlicher Haushaltsplan ist nicht aufgestellt.

§ 2

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Rechnungsjahr 1952 mit 60 000.— DM wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Zweckverbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3000.— DM festgesetzt.

§ 4

Darlehen

Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Verbandsumlage (§ 2) und der Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 3) wurde durch Erlaß des Innenministeriums vom 9. Mai 1952 genehmigt.

Aalen/Neubronn, den 7. April 1952

Der Vorsitzende des Zweckverbandes Rombachgruppe:
(gez. **Dr. Schübel,** Oberbürgermeister

Der Obstbau im Juni

Zweite Obstmadenspritzung

Der Zeitpunkt zur Durchführung der zweiten Nachblütenspritzung ist je nach der ersten Spritzung etwa Mitte Juni. Haben wir keine tauben Ohren für diesen Ruf. Es gilt der Kampf zwar wohl weiterhin dem Schorf, doch ist gerade die Spritzung zu der Zeit die wirksamste gegen die Obstmade. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß im Herbst bei der zu erwartenden reichen Obsternte nur einwandfreies Obst gute Preise erzielen wird. Geringwertiges, schorfiges und gar madiges Obst wird nicht gefragt sein und wandert in die Obstverwertungsindustrie. Der Obsterzeuger klagt dann über schlechte Obstpreise.

Die zwei bis drei Spritzungen, die im Laufe des Sommers noch durchzuführen sind, lohnen sich im Hinblick auf den Preisunterschied zwischen Industrie- und Tafelobst. Es empfiehlt sich, jetzt mit schwefelhaltigen Mitteln zu arbeiten, da sich allenthalben auch die Rote Spinne bedenklich bemerkbar macht. Diese sind genau nach Vorschrift unter Zusatz von 50 bis 100 Gramm Kupferkalk und 400 Gramm Bleiarsen zu verwenden. Bei den derzeit empfindlichen Blättern und der durch die kühle Witterung hervorgerufenen Wachstumsstokkung dürften die Konzentrationen der Schwefelmittel etwas reduziert werden. Die bekannten empfindlichen Sorten sind mit Pomarsol, Fuklasin oder Nirrit zu bespritzen, und zwar 750 Gramm auf 100 Liter Wasser. Die Junganlagen sind auf Blattlausbefall zu kontrollieren und bei Auftreten der verschiedenen Läuse mit Nikotin, Hexa- oder Estermittel zu bekämpfen.

Was die Düngung anbetrifft, sei auf das im letzten Monat gesagte hingewiesen. Der Baum bringt das, was man ihm gibt. Wer nicht auf die Grasgewinnung angewiesen ist, verteile dies unter der Kronentraufe und lasse es einwachsen. Dies sollte mindestens dreimal im Laufe des Sommers wiederholt werden. Wichtig ist, daß junges, saftiges Gras verwendet wird. Dieses sogenannte „Mulchen" hat sich gut bewährt.

Die Durchführung der Sommerarbeiten an den Obstbäumen ist von großer Wichtigkeit. Dies trifft sowohl bei umgepfropften Obstbäumen, als auch bei Spalieren, Spindelbüschen, Jungkronen und Rebspalieren zu. Bei umgepfropften Obstbäumen werden die Pfropfköpfe 10 bis 15 Zentimeter von Wasserschossen freigestellt, während die tiefer stehenden, namentlich auch bei älteren Bäumen, fast alle erhalten bleiben. Zu üppig wachsende Wasserschosse werden entgipfelt. An den Edeltrieben gibt es mit Ausnahme von einigem Aufbinden, kaum Arbeit. Manche Baumbesitzer entfernen alle Wasserschosse, weil sie glauben, daß dann die Edeltriebe besser wachsen. Das ist ein Irrtum, denn die Blätter sind die Werkstätten zur Herstellung der Baustoffe. Auch bei mehrjährigen Pfropfungen sollten die Sommerarbeiten durchgeführt werden. Erdbeeren und Himbeeren benötigen vor und während der Reife sehr viel Wasser. Bei letzteren kann man schon die Ausläufer außerhalb der Reihen beseitigen und innerhalb der Reihen ein Ausdünnen vornehmen, sofern sich zuviel Triebe bilden, was meistens der Fall ist. Dadurch werden die für das kommende Jahr gedachten Fruchttriebe wesentlich kräftiger. Um der Rutenkrankheit bei Himbeeren zu begegnen, ist eine einprozentige Kupferkalkspritzung zu empfehlen. Sofern bei Erdbeeren Jungpflanzen nicht gebraucht werden, sollten diese laufend entrankt werden. Bertele

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Bauarbeiten

Für die 16 Einfachst-Wohnungen an der Fackelbrückenstraße werden die

Gipser- und Glaserarbeiten

ausgeschrieben

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung Dienstag, den 10. Juni 1952, 10 Uhr, beim Stadtbauamt.

Aalen, 31. Mai 1952 **Bürgermeisteramt**

Der Rindviehmarkt

am Montag, dem 9. Juni 1952, findet wegen der in der Umgebung herrschenden Maul- und Klauenseuche nicht statt.

Aalen, 4. Juni 1952 **Bürgermeisteramt**

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr)

Handelsregister

Neueintragungen:

A 270 vom 19. 4. 1952: Mantel-Schmid, Inhaber Erich Schmid, Spezialgeschäft für Damen- und Herrenmäntel, Wintersportbekleidung, Heuchlingen, Kreis Schwäbisch Gmünd (Vorstadtgasse). Inhaber: Erich Schmid, Kaufmann in Heuchlingen Kreis Schwäbisch Gmünd.

B 55 vom 30. 4. 1952: Erfrischungsgetränke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (Schleifbrückenstraße 17). Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von alkoholfreien Getränken. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 30. November 1951. Stammkapital: 60 000 DM. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum alleinigen Geschäftsführer ist Wilhelm Schierle jun., Kaufmann in Aalen, bestellt. (Als nicht eingetragen: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden).

A 271 vom 14. 5. 1952: Werner Weber KG, Aalen (Wiener Straße 1, Groß- und Einzelhandel mit Baustoffen aller Art). Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter: Heinz Löffelhardt, Kaufmann, und Erwin Löffelhardt, Kaufmann, beide in Heilbronn (Neckar), 1 Kommanditist.

Veränderungen:

B 13 vom 19. 4. 1952: bei Willy Brucker und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 80 DM Bil.-Ges. aufgelöst. Liquidator ist Willy Brucker, Mechanikermeister in Aalen.

B 2 vom 9. 5. 1952: bei Wohnungsbau Aalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. Dezember 1951 wurde das Stammkapital um 80 000 DM auf 100 000 DM erhöht und § 3 (Stammkapital) der Satzung geändert.

A 65 vom 13. 5. 1952: bei Hans Stützel KG, Aalen: 1 Kommanditist eingetreten.

B 51 vom 14. 5. 1952: bei Werner Weber, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 18. April 1952 wurde die Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. 7. 1934 durch Übertragung des Vermögens ohne Liquidation umgewandelt in eine Kommanditgesellschaft Werner Weber KG., Aalen.

Rudolf Pröse, Inhaber einer Garnfärberei in Aalen, Sophienhof, wohnhaft in Aalen, Burgstallstraße 16, hat den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses am 13. 5. 1952 **zurückgenommen.** Das Amt des vorläufigen Verwalters R.-A. Dr. Schliebitz, Aalen, ist beendet.

VN 1/52 Amtsgericht

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
8. 6. Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Tel. 560
12. 6. Dr. Kohler, Neue Heidenheimerstr. 18 Tel. 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
8. 6. Dr. Werfer, Vertreter Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321
12. 6. Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
8. 6. Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 1220
12. 6. Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:
8. 6. Dr. Borst, Dreißentalstr. 6, Tel. 21
12. 6. Dr. Jordan, Mühlstraße 7

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 4250 — Das Amtsblatt fü den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsste llen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 24 | 13. Juni | 1952

Untersuchung von Tankanlagen

(Wiederholte Bekanntmachung)

Nach den gegenwärtig gültigen Vorschriften müssen oberirdische Tanklager und Tankwagen alle fünf Jahre, unterirdische Tankanlagen (die laufend im Betrieb waren) alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins überprüft werden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit hat das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden angeordnet, daß unterirdische Tankanlagen, die nach mehr als zweijährigem Stilliegen oder nach Reparatur- und Umbauarbeiten wieder in Betrieb genommen werden, vorher einer Druckprobe unterzogen werden. Durch die Einwirkungen des Krieges (Erschütterungen durch Bomben oder überschwere Fahrzeuge) können Schäden entstanden sein, die die Nachbarschaft infolge Austritts von Brennstoff gefährden.

Alle Unternehmer von Tankstellen sowie über- und unterirdischen Tanklagern werden im eigenen Interesse auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht. Die Prüfungen sind beim Technischen Überwachungsverein Stuttgart, Bebelstraße 48, zu beantragen.

Aalen, 3. Juni 1952 — **Landratsamt** Nr. VII-3222

Bekanntmachung

über die beabsichtigte Eintragung von Landschaftsteilen: hier von Uferhölzern und Tälern, in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Aalen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) beabsichtigt das Landratsamt, die Ufergehölze und einige Täler im Kreise Aalen als Landschaftsteile in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Aalen einzutragen und sie damit dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die Landschaftsschutzkarte liegt samt der beabsichtigten Schutzverordnung zwei Wochen lang — und zwar vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an — beim Landratsamt in Aalen zur öffentlichen Einsicht auf.

Einsprüche können innerhalb der Auslegungszeit beim Landratsamt schriftlich erhoben werden. Die in der aufgelegten Karte verzeichneten Landschaftsteile dürfen bis zur endgültigen Eintragung nicht verändert oder ihre Gehölzbestände nicht beseitigt werden.

Aalen, 5. Juni 1952

Landratsamt
als untere Naturschutzbehörde
Nr. VI-4490

Heustockbrände

Durch Selbstentzündung der Heustöcke entstehen alljährlich umfangreiche Brände, die große Verluste an wertvollem Volksvermögen verursachen. Die Landwirte werden deshalb in ihrem eigenen Interesse dringend ermahnt, ihre Heustöcke regelmäßig und sorgfältig vom dritten Tag der Einbringung des Heus oder Öhmds ab bis etwa 120 Tage nach diesem Zeitpunkt zu überwachen. Bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen (Auftreten eines auffallend starken oder brandigen Geruchs, ungleichmäßiges Zusammensinken des Heus oder Öhmds, Aufsteigen von Wärme, Dampf oder Dunst) ist sofort dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten, damit dieses im Benehmen mit dem Feuerwehrführer die sofortige unentgeltliche Heustockuntersuchung mittels der Heustocksonde veranlaßt. Heustocksonden befinden sich bei den Feuerwehren in Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim.

Bei fahrlässiger Unterlassung der Anzeige droht die Gefahr, daß im Brandfalle die Entschädigung versagt wird.

Aalen, 9. Juni 1952 — **Landratsamt** Nr. VII-3272

Änderungen am Wassertriebwerk des Mathias Schelkle in Utzmemmingen

Der Mühlenbesitzer Schelkle in Utzmemmingen beabsichtigt an Stelle seines Wasserrads eine Francis-Spiralturbine einzubauen. An den Stauhöhen wird nichts geändert. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 7. Juni 1952

Landratsamt
Nr. VII-3810 / T-184

Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen im Gehöft des Benedikt Mack, Neuler, und Frieda Seifer, Witwe, Neuler. — Mit sofortiger Wirkung wird das Einsperren des Geflügels angeordnet. Die Ausfuhr von lebendem Geflügel aus der Gemeinde Neuler wird verboten.

Aalen, 10. Juni 1952 — **Landratsamt** Nr. VI-8529

Bekanntmachung

Vom 5. Juni 1952 an wird den Kommandeuren der amerikanischen Garnisonen die Zuständigkeit für direkte Fühlungnahme mit örtlichen deutschen Beamten, Dienststellen und Zivilpersonen in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse übertragen. In jeder Stadt, in der sich das Hauptquartier eines Militärbezirks befindet, und in den meisten diesen Hauptquartieren unterstellten Garnisonen wird eine Abteilung für zivile Angelegenheiten errichtet. Diese Abteilungen werden Büros errichten und unterhalten, zu denen Deutsche Zutritt haben, um Zentralstellen für eine Fühlungnahme zu schaffen, welche die Beziehungen zwischen deutschen Beamten und Zivilpersonen mit dem amerikanischen Militärpersonal erleichtern sollen. Die Büros werden mit Personal besetzt werden, das befähigt ist, sowohl den Deutschen wie dem amerikanischen Militärpersonal mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.

Das für Aalen zuständige Büro wird voraussichtlich in Göppingen, Gerberstraße 5, errichtet werden.

Mütterberatungen im Juni 1952

Montag, den 16. Juni:
- 14.00 in Essingen, Rathaus
- 15.30 in Oberkochen, Schule

Mittwoch, den 18. Juni:
- 9.00 in Röhlingen, Rathaus
- 10.00 in Pfahlheim, Rathaus
- 11.00 in Tannhausen, Schwesternhaus
- 13.30 in Stödtlen, Rathaus
- 14.15 in Wört, Schule
- 15.15 in Breitenbach, Schule
- 15.45 in Ellenberg, Rathaus

Montag, den 23. Juni:
- 14.00—15.30 Aalen, Olgastraße 2
- 16.00 in Wasseralfingen, Schwesternhaus

Mittwoch, den 25. Juni:
- 8.45 in Gaishardt, Schule
- 9.15 in Neuler, Rathaus
- 10.00 in Bronnen, Schule
- 10.45 in Buch, Schule
- 11.15 in Schwabsberg, Rathaus
- 11.45 in Dalkingen, Rathaus
- 13.30 in Schrezheim, Rathaus
- von 14.30 bis 16.30 in Ellwangen, Priestergasse 7

Der Amtsarzt

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten im Bahnbetriebswerk Aalen

Leistungsverzeichnisse für Dachdeckerarbeiten (Pappedächer) können ab sofort beim Eisenbahn-Betriebsamt Aalen, Karlstraße 15, abgeholt werden. Angebotsabgabe und Eröffnungstermin ist Freitag, 20. Juni 1952, vormittags 11.00 Uhr. Für die Zuschlagserteilung ist der Vorstand des Eisenbahnbetriebsamts Aalen zuständig.

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand des
Eisenbahn-Betriebsamts Aalen

Preisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn

1. Allgemeines

Die Vertriebenen erhalten bereits seit geraumer Zeit bei Reisen mit der Bundesbahn verbilligte Fahrkarten. Nach einem gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers des Innern und der Finanzen vom 24. 4. 1952 können nunmehr auch hilfsbedürftige Evakuierte die gleiche Fahrpreisermäßigung erhalten. Die verbilligten Fahrkarten werden von der Bundesbahn nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des für den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Evakuierten zuständigen Kreisfürsorgeamtes ausgegeben.

Verbilligte Fahrkarten können bis zum **31. 12 1953** für **drei Reisen** vom gegenwärtigen Aufenthaltsort in den **Heimatort**, der im Bundesgebiet liegen muß, gewährt werden; Hin- und Rückfahrt gelten als eine Reise.

2. Personenkreis

Außer den in öffentlicher Fürsorge laufend unterstützten Evakuierten kann die Fahrpreisverbilligung auch gewährt werden:

Ledigen und Alleinstehenden mit einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu 120.- DM
Verheirateten ohne Kinder mit einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu 180.- DM
Verheirateten mit Kindern mit einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu 180.- DM
zuzüglich für jedes Kind 30.- DM

sofern der Antragsteller zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist. Als Netto-Einkommen gilt das Brutto-Einkommen abzüglich der zu zahlenden Sozialversicherungs-Beiträge (Pflichtbeiträge).

Bei längerer Arbeitslosigkeit oder Krankheit des Haupternährers in der Familie innerhalb der letzten 12 Monate oder bei längerer Krankheit in der Familie in den letzten zwölf Monaten können diese Einkommensgrenzen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit zusätzliche Aufwendungen gemacht worden sind, deren Aufbringung dem Familienvorstand schwerfällt.

3. Höhe der Ermäßigung

Die Evakuierten zahlen den halben gewöhnlichen Fahrpreis, Kinder von vier bis zehn Jahren ein Viertel des gewöhnlichen Fahrpreises 3. Klasse für Personenzüge. Wenn andere Kostenträger für die Reisekosten aufzukommen haben, wird die verbilligte Fahrkarte für Evakuierte nicht gewährt.

4. Geltungsdauer der Fahrkarten

Die Evakuierten sind weder bei einer Reiseentfernung bis zu 100 Kilometer noch darüber hinaus an die für Rückfahrkarten bestehende Geltungsdauer von vier Tagen bzw. zwei Monaten gebunden.

5. Antrag

Die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung wird von der Bundesbahn unter Vorlage einer vom Kreisfürsorgeamt ausgestellten Bescheinigung zum Bezug verbilligter Fahrkarten abhängig gemacht. Anträge auf Ausstellung solcher Bescheinigungen können bis zum **31. 8. 1952** in Aalen beim Kreisfürsorgeamt, in den übrigen Gemeinden bei den Bürgermeisterämtern gestellt werden.

Kreisfürsorgeamt Aalen

Deutsch-französisches Abkommen über die Soziale Sicherheit

Das deutsch-französische Abkommen über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 ist am 1. Januar 1952 in Kraft getreten. Auf Grund dieses Abkommens nehmen die Versicherungsträger eines jeden der beiden Länder die Rentenzahlungen an Berechtigte im Gebiet des anderen Landes wieder auf; das gilt sowohl für die laufenden Renten als auch für die seit Ende 1944 aufgelaufenen Rückstände.

In der Bundesrepublik Deutschland wohnhafte Berechtigte richten in der nach der deutschen Gesetzgebung vorgesehenen Form und innerhalb der darin vorgeschriebenen Fristen ihre Anträge auf Leistungen aus

der französischen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung an die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz in Speyer,

dem französischen System der Sozialen Sicherheit für Bergleute (knappschaftliche Rentenversicherung) an die Ruhrknappschaft in Bochum, Pieperstraße 12,

der französischen gesetzlichen Unfallversicherung an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Bonn, Reuterstraße 157/159.

Sie sollen dabei möglichst den oder die französische Versicherungsträger bezeichnen, bei denen sie versichert waren, und, soweit sie schon früher französische Renten erhalten haben, die Nummer und den Betrag der Rente angeben sowie die Anschrift der Stelle, welche die Rente gewährt hat. Anträge auf Zahlungen der zwischen Ende 1944 und dem 1. 1. 1952 aufgelaufenen Rückstände werden nur berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. Juli 1952 gestellt worden sind.

Die vorbezeichneten deutschen Stellen leiten die Anträge an die zuständigen französischen Versicherungsträger weiter und zahlen nach deren Weisung die von der französischen Sozialversicherung geschuldeten Renten an die Berechtigten aus.

Eine **abweichende Regelung** gilt für die Ansprüche der zu freien Arbeitnehmern gewordenen ehemaligen deutschen **Kriegsgefangenen** sowie der nach dem 8. 5. 1945 nach Frankreich gekommenen **deutschen zivilen Arbeitskräfte**, die in Frankreich zwischen dem 8. 5. 1945 und 30. 6. 1950 beschäftigt waren und Frankreich vor dem 1. 1. 1951 verlassen haben. Die Ansprüche, welche diese Personen während ihrer Beschäftigung in Frankreich gegen französische Versicherungsträger oder französische Arbeitgeber erworben haben, sind von der deutschen Sozialversicherung mit der Maßgabe übernommen worden, daß die Berechtigten vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland an die Leistungen erhalten, auf die sie Anspruch hätten erheben können, wenn die deutsche Gesetzgebung über Sozialversicherung auf sie während ihrer Beschäftigungszeit in Frankreich anwendbar gewesen wäre. Leistungsanträge nehmen entgegen

bei Ansprüchen aus einer Rentenversicherung die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Landesversicherungsanstalt bzw. Knappschaft,

bei Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung die für den Wohnort des Berechtigten und nach der Art des französischen Betriebes, in welchem der Unfall eingetreten ist, zuständige Berufsgenossenschaft oder, falls diese dem Berechtigten nicht bekannt ist, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft in Bonn, Reuterstraße 157/159.

Kreisstadt Aalen

Stellen-Angebot

Die Stadt Aalen stellt **einen geprüften hauptberuflichen Baumwart** ein. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis 30. Juni 1952 erbeten an Bürgermeisteramt Aalen.

Aalen, 9. Juni 1952 Bürgermeisteramt

Amtsgericht Neresheim

Veränderungen:

19. 5. 1952: **HR B 6** — Fa. Dr. Rudolf Schieber, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bopfingen: Dem Willy Schieber, kaufm. Angestellten, Bopfingen, ist Prokura erteilt derart, daß er zusammen mit der stellvertretenden Geschäftsführerin Ottilie Schieber, geb. Dierksen, Bopfingen, zeichnungsberechtigt ist.

27. 5. 1952: **HR B 8** — Aalener Zichorienfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Pflaumloch: Der pers. haft. Gesellsch. Ludwig Beer, Kaufmann in Pflaumloch, ist ab 15. 10. 1951 aus der Firma ausgeschieden.

Kreisstadt Aalen

Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser

— Wasserzinstarif —

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz und über die Versorgung mit Gas und Wasser aus den Versorgungsnetzen der Stadtwerke" stellen die Stadtwerke Aalen das Wasser in den Stadtbezirken Aalen und Unterrombach zu den nachstehenden Tarifpreisen zur Verfügung. Für den Stadtbezirk Himmlingen und das Anwesen des Gastwirts Xaver Graule zum Grauleshof, des Gutsbesitzers Willi Schurr, Grauleshof und des Gutspächters Eberhardt, Grauleshof, gilt die bisherige Sonderregelung weiter.

§ 2

Schuldner

1. Der Wasserzins des Haushalts wird beim Gebäude- oder Grundstückseigentümer erhoben. Mehrere Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstücks haften als Gesamtschuldner nach § 421 ff. BGB. Sie haben den Stadtwerken einen gemeinsamen in Aalen wohnhaften Vertreter zu benennen, an den alle das Vertragsverhältnis betreffenden Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Beim Fehlen eines solchen Bevollmächtigten sind die an einen Miteigentümer gemachten Eröffnungen auch für die anderen Miteigentümer rechtswirksam.

2. Ein nicht in Aalen wohnender Wasserabnehmer hat den Stadtwerken einen in Aalen ansässigen Vertreter zu benennen, an den alle das Vertragsverhältnis betreffenden Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können.

3. Irgendwelche Vereinbarungen eines Gebäude- oder Grundstückseigentümers mit den Mietern usw. berühren die Stadtwerke nicht. Bei Dienstwohnungen sind nach dem Ermessen der Stadtwerke Ausnahmen zulässig.

4. Der Wasserzins aus Zuschlägen für Gewerbe und freie Berufe wird beim Inhaber des Betriebes erhoben.

5. Beim Wasserzins aus den sonstigen Zuschlägen wird der Zahlungspflichtige im Einzelfall von den Stadtwerken bestimmt.

II. Pauschaltarif

§ 3

Haushalttarif

1. Der Wasserzins beträgt jährlich:

a) Für jedes Zimmer oder jeden zimmerähnlichen bewohnbaren Raum (geschlossene Veranden, Wohndielen, Büro und dergleichen) mit mindestens sechs qm Bodenfläche 3.60 DM

Bühnenkammern, welche nicht zum regelmäßigen Wohnen bestimmt sind, sondern nur als Schlaf- oder Aufbewahrungsraum dienen, sind frei.

Sind in einer Wohnung mehrere Wohnräume, von denen jeder einzelne weniger als sechs qm Bodenfläche besitzt, so werden die Bodenflächen zusammengezählt und durch sechs geteilt. Die sich hieraus ergebende Raumzahl wird der Wasserzinsrechnung zugrunde gelegt.

b) Für Küchen und Wohnküchen 7.20 DM.

Waschküchen, die nur Haushaltungszwecken dienen, sind frei. Bei gewerblicher Benützung wird ein Wassermesser gesetzt.

c) Bewohnt ein Wasserabnehmer ein Haus allein, so wird der Wasserzins für alle Stockwerke zusammen berechnet; im anderen Fall wird jede Wohnung für sich in Anrechnung gebracht.

2. Ein Nachlaß am jährlichen Wasserzins wird nur dann gewährt, wenn eine ganze Wohnung mindestens drei Monate leer steht oder wenn Kündigung nach § 9 der „Allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz und über die Versorgung mit Gas und Wasser aus den Versorgungsnetzen der Stadtwerke" rechtzeitig erfolgt ist.

§ 4

Zuschläge für Gewerbe und freie Berufe

Der Wasserverbauch der in die nachstehenden Grupen eingereihten Betriebe und Berufe wird, soweit er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, zu den Sätzen für Haushaltungen zuzüglich nachstehender Zuschläge berechnet. Über die Einreihung in die einzelnen Gruppen entscheiden die Stadtwerke.

Gruppe 1

Für Buchdruckereien, Drogerien, Einzelhandelsgeschäfte, Feilenhauer, Fischhändler, Fotografen, Flaschner, Glasschleifereien, Hufschmiede, Hutmacher, Konditoren, Kupferschmiede, Maler, Mechaniker, Messerschmiede, Milchhändler, Schreiner, Steinhauer und sonstige kleinere Betriebe 3.60 DM bis 6.70 DM.

Gruppe 2

Für Ärzte, Apotheker, Bäcker, Flaschenbierabfüllgeschäfte, Friseure, Gastwirte, Gipser, Küfer, Maurer, Metzger, Töpfer, Zahnärzte und Zahntechniker u. ä. 7.20 DM bis 12.— DM.

Gruppe 3

Für Branntweinbrennereien, Baugeschäfte, Mostereien, Weinhandlungen u. ä. 13.20 DM bis 21.60 DM.

§ 5

Sonstige Zuschläge

Für andere als die in den vorhergehenden §§ 3 und 4 genannten Zwecke und Einrichtungen werden im Jahr erhoben:

für 1 Pferd	2.40 DM
für 1 Rindvieh	1.80 DM
für 1 Ziege	—.60 DM
für 1 Hausschaf	—.60 DM
für 1 Schwein	—.60 DM

Maßgebend ist das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung vor Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres.

für 1 Kraftfahrzeug	1.90 — 5.30 DM
für 1 Badezimmer für 1—3 Zimmer	5.30 DM
für 1 Badezimmer für 4 Zimmer	6.70 DM
für 1 Badezimmer für 5 Zimmer	8.20 DM
für 1 Badezimmer für 6 Zimmer	9.70 DM
für jedes weitere Zimmer	1.50 DM
für 1 Badewanne (aufgestellt im Untergeschoß, Waschküche und dergl.)	4.30 DM
für 1 Wasserklosett für 1-3 Zimmer	3.60 DM
für 1 Wasserklosett für 4 Zimmer	4.80 DM
für 1 Wasserklosett für 5 Zimmer	6.— DM
für 1 Wasserklosett für 6 Zimmer	7.20 DM
für jedes weitere Zimmer	1.20 DM
für 1 Pissoir	5.30 bis 10.10 DM
für 1 Strahlpumpe	5.30 bis 8.90 DM
für 1 Handwaschbecken, Hahnen oder Brause	3.60 DM
für 1 Fischkasten	18.00 bis 26.40 DM
für Kühlwasser der Gasmotoren bis zu 3 PS	9.10 DM
jede weitere PS	1.90 DM
für 1 qm Dampfkesselheizfläche	7.20 DM
für 1 qm Dampf- oder Warmwasserheizung	1.40 DM
für 1 Privatbrunnen mit Ventilverschluß mit höchstens 6 mm Öffnung	18.— bis 36.— DM
für 1 Springbrunnen mit 3 mm Öffnung pro Sommer	28.80 DM
für 1 Springbrunnen mit 4 mm Öffnung pro Sommer	36.— DM
für 1 Springbrunnen mit 5 mm Öffnung pro Sommer	52.80 DM
für 1 Waschmaschine mit Wassermotor für 1—3 Zimmer	16.80 DM
für 4 Zimmer	21.60 DM
für 5 Zimmer	26.40 DM
für 6 Zimmer	31.60 DM
für jedes weitere Zimmer	5.20 DM
für 1 Dampfbackofen	7.20 DM
für 1 ar Garten	1.70 DM
für 1 Allmandteil	—.80 DM
für 1 Rasensprenger mit 2 Armen	5.— DM
für 1 Rasensprenger mit 4 und mehr Armen	10.— DM

§ 6

Bauwasserzins

Für Neu- und Umbauten werden pro qm Grundfläche jeden Stockwerks vom Untergeschoß bis einschließlich Dachboden von Hausgrund zu Hausgrund gemessen, wobei lediglich der glatte Umriß, d. h. ohne Einbeziehung von Erkern, Balkonen, Gruben und ähnlichen Ausbauten zugrundezulegen ist, 11.— DM erhoben.

§ 7

Mindestwasserzins

Erreicht der Jahresbetrag für einen Wasseranschluß bei Berechnung nach den Einzelsätzen der §§ 4 und 5 nicht die Höhe von 6.70 DM, so ist dieser Betrag als Mindestsatz zu bezahlen.

III. Wassermessertarif

§ 8

Anwendung des Wassermessertarifs

1. Der Wasserverbrauch von Gewerbe- und Industriebetrieben, der nach den in den §§ 4 und 5 aufgeführten Sätzen nicht verrechnet oder eingeschätzt werden kann, wird durch Wassermesser gemessen. Hiefür kommen zum Beispiel in Frage: Brauereien, Gärtnereien, Gasthäuser, Gerbereien, Färbereien, Limonadefabriken, Schlachthäuser, Wäschereien, Ziegeleien usw.

2. Ein Rechtsanspruch auf einen Wassermesser besteht für den Wasserabnehmer nicht.

§ 9

Preise und Mindestsätze

1. Der Wasserzins für 1 cbm Wasser beträgt —.25 DM und wird monatlich erhoben.

2. Als jährlicher Mindestsatz bei der Berechnung des Wasserverbrauchs durch Wassermesser kommen je nach Größe des Wassermessers in Anrechnung:

Bei Wassermessern mit einer lichten Weite von

13 mm	(Durchflußmenge 3 cbm/std.)	12.- DM
20 mm	(Durchflußmenge 5 cbm/std.)	18.- DM
25 mm	(Durchflußmenge 7 cbm/std.)	24.- DM
30 mm	(Durchflußmenge 10 cbm/std.)	30.- DM
40 mm	(Durchflußmenge 20 cbm/std.)	36.- DM

Bei größeren Wassermessern mit einer lichten Weite von

50 mm	48.— DM
65 mm	60.— DM
80 mm	72.— DM
100 mm	96.— DM
125 mm	108.— DM
150 mm	120.— DM

3. Würde sich bei Anwendung der §§ 3 bis 5 ein höherer Wasserzins als nach Absatz 2 ergeben, so ist als jährlicher Mindestsatz der Pauschalwasserzins nach den §§ 3 bis 5 zu entrichten.

§ 10

Wassermessergebühren

1. Für die zur Verfügung gestellten Wassermesser werden folgende monatliche Wassermessergebühren berechnet:

Bei Wassermessern mit einer lichten Weite von

13 mm	(Durchflußmenge 3 cbm/std.)	1.— DM
20 mm	(Durchflußmenge 5 cbm/std.)	1.05 DM
25 mm	(Durchflußmenge 7 cbm/std.)	1.35 DM
30 mm	(Durchflußmenge 10 cbm/std.)	1.80 DM
40 mm	(Durchflußmenge 20 cbm/std.)	2.55 DM

Bei größeren Wassermessern mit einer lichten Weite von

50 mm	5.05 DM
65 mm	5.70 DM
80 mm	6.15 DM
100 mm	7.30 DM
125 mm	9.45 DM
150 mm	11.80 DM

Bei Verbundwassermessern mit einer lichten Weite von

40/10 mm	10.65 DM
50/20 mm	13.65 DM
65/20 mm	14.90 DM
80/20 mm	17.05 DM
100/25 mm	22.10 DM
125/30 mm	26.— DM
150/30 mm	34.60 DM

2. Wasserabnehmer, bei denen nach dem 1. 4. 1949 Wassermesser unter Leistung eines Anschaffungsbeitrags von 80 Prozent neu eingerichtet wurden, sind auf die Dauer von drei Jahren von der Bezahlung der Wassermessergebühr befreit. Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme des Wassermessers.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Der vorstehende Wasserzinstarif tritt am 1. 4. 1952 in Kraft.

— **Stadtwerke Aalen** —

Bekanntmachung

Isidor S e c k l e r, Landwirt in Westerhofen, und seine Ehefrau Anna, geb. Pfitzer, daselbst, — Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft — und

Anton P f i t z e r alt, Landwirt in Westerhofen, und seine Ehefrau Josefine, geb. Walter, daselbst, — Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft —, haben beantragt, die bisher im Grundbuch nicht gebuchten, auf Markung Westerhofen belegenen Grundstücke

Parzelle Nr. 28/1 Hofraum zwischen Parzelle 26 und 27/1 bzw. Gebäude Nr. 11/1 und 11 1 Ar 56 qm, Parzelle Nr. 28/2 Hofraum zwischen Parzelle 25/2 und 27/2 — 53 qm,

als ihr Eigentum je zur Hälfte in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags haben sich die Antragsteller auf das Primärkataster und seine Fortführung berufen. Dort sind die Antragsteller als Eigentümer aufgeführt.

Nach § 13 AVGBO. wird hiemit bekanntgemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs bezüglich der genannten Grundstücke und die Eintragung der Antragsteller als Eigentümer bevorsteht.

Ellwangen, 10. Juni 1952

Grundbuchamt Westhausen
Bezirksnotar Heinzelmann

Ärztlicher Sonntagsdienst am 15. Juni 1952:

Aalen: Dr. Parizek, Friedrichstr. 37, Tel. 975

Ellwangen: Dr. Hermann, Oberamtsstr. 3 Tel. 218.

Wasseralfingen: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Tel. 376.

Oberkochen: Dr. Sußmann

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 4250 — Das Amtsblatt fü den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsste llen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 25 — 20. Juni — 1952

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Weilermerkingen Gde. Dorfmerkingen ist erloschen.

Der Teilort Weilermerkingen wird in die Schutzzone überführt.

Aalen, 13. Juni 1952 — Landratsamt Nr. VI-8523

Einleitung von Beizereiabwasser in den Schwarzen Kocher

Die Firma Rieger und Dietz, Kettenfabrik in Unterkochen, beabsichtigt, die Abwässer der Beizerei ihres Fabrikgebäudes Nr. 14 in Unterkochen nach Neutralisation in den Schwarzen Kocher einzuleiten und hat hierzu um die erforderliche Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen auf dem Landratsamt, Zimmer 21, auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 13. Juni 1952 — Landratsamt Nr. VII 3820/S 403

Beschäftigung von Ausländern

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Arbeitsamts Aalen vom 2. Mai 1952 (Nr. 28 des Kreisamtsblatt) werden Arbeitgeber, welche Ausländer beschäftigen, darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge auf Beschäftigungsgenehmigung, auf Arbeitserlaubnis und Befreiungsscheine umgehend einzureichen sind und zwar der Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung beim Arbeitsamt, der Antrag auf Arbeitserlaubnis und auf den Befreiungsschein beim Landratsamt.

Die Gebühr beträgt für die Beschäftigungsgenehmigung 3.50 DM, für Arbeitserlaubnis 5.— DM, insgesamt 8.50 DM, für einen Befreiungsschein 2.— DM. Anträge von Ausländern, die am 1. Februar 1952 als Arbeitnehmer beschäftigt waren und bis **31. Juli 1952** eingereicht sind, werden gebührenfrei bearbeitet.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, Arbeitgeber, welche Ausländer beschäftigen und Ausländer, welche eine Arbeitserlaubnis bzw. einen Befreiungsschein benötigen, darauf aufmerksam zu machen, die Anträge entgegen zu nehmen und sofort an das Landratsamt bzw. Arbeitsamt weiter zu leiten.

Vordrucke sind beim Arbeitsamt Aalen und dessen Nebenstellen Bopfingen und Ellwangen erhältlich.

Aalen, 13. Juni 1952 — Landratsamt Nr. VI-6115

Umlegung Abtsgmünd
Kreis Aalen

I. Das Feldbereinigungsamt Ellwangen — Umlegungsbehörde — hat mit Beschluß vom 14. Juni 1952 zu einem kleineren Teil der Gemarkung Abtsgmünd, Gemeinde Abtsgmünd, Kreis Aalen, nach Anhörung des Gemeinderats zur Behebung von Nachteilen, die durch die Kocher- und Leinverbesserung, den Bau einer Umgehungsstraße im Zuge der Bundesstraße Nr. 19 sowie die Verbesserung der Ortsdurchfahrt von der alten Leinbrücke bis zur Laubachbrücke entstehen, auf Grund von § 74 Abs. 1 RUO. in dem aus der Gebietskarte vom 19. Mai 1952 näher bezeichneten Umfang **die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.**

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946 (Reg. Bl. S 221) i. V. mit der VO. Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg. Bl. S. 2) Einspruch beim Feldbereinigungsamt Ellwangen erheben. Die Rechtsmittelfreiheit beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, also am 20. Juni 1952.

III. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmerschaft führt den Namen „Teilnehmerschaft der Umlegung Abtsgmünd". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Abtsgmünd, Kreis Aalen.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden.

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO.) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

VI. Der Umlegungsbeschluß mit Begründung und die Gebietskarte liegen beim Bürgermeisteramt Abtsgmünd vom 20. Juni bis 3. Juli 1952 für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus.

Ellwangen, 20. Juni 1952

Feldbereinigungsamt Ellwangen
— Umlegungsbehörde —
Urbus

Wahl des Vorstandes der Teilnehmerschaft

Nach §§ 26 ff. RUO. ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Abtsgmünd zu bilden. Der Termin zur Wahl des Vorstandes ist auf Freitag, 4. Juli 1952 nachmittags 17 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Abtsgmünd anberaumt.

Die Teilnehmer der Umlegung Abtsgmünd und die ihnen nach § 10 Ziffer 1 RUO. gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) werden hierdurch geladen. Einzelladungen ergehen nicht. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit Stimmenmehrheit gewählt. Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, kann das Feldbereinigungsamt als Umlegungsbehörde nach Anhörung des Landwirtschaftsamts Aalen die Vorstandsmitglieder bestellen.

Ellwangen, 20. Juni 1952

Feldbereinigungsamt Ellwangen
— Umlegungsbehörde —
Urbus

Meldepflicht bei Einstellungen und Entlassungen

Seit dem 1. Mai 1952 ist der dritte Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 betreffend den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen, über welchen schon wiederholt in der Presse berichtet wurde, in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch der § 24 des Kündigungsschutzgesetzes über die Meldepflicht bei Einstellungen und Entlassungen wirksam geworden.

Nach § 24 des Kündigungsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern binnen drei Tagen dem **Arbeitsamt** anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Betriebsabteilung liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen Mitglied sind, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung an die **Krankenkasse** zu richten. Das gleiche gilt für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für welche Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die vorgenannten Krankenkassen entrichtet werden müssen.

Für alle übrigen Arbeitnehmer — vor allem für Mitglieder von Ersatz- und Betriebskrankenkassen — sind die Anzeigen vom Arbeitgeber schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

Arbeitsamt Aalen

Bekanntmachung

Auf Grund des 4. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz) wurde ein Teil von 0,5% der umgestellten RM-Einlagen auf Anlagekonto festgeschrieben. Die Freigabe dieser Anlageguthaben soll zum 1. 1. 1954 erfolgen.

Die Kreissparkasse Aalen beabsichtigt, diese Anlageguthaben zu veräußern und wird den Gegenwert einschließlich inzwischen aufgelaufener Zinsen mit zusammen 105% den Einlegern auf Freikonto gutschreiben. Die Kunden der Kreissparkasse werden aufgefordert, binnen einer Woche vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, schriftlich oder mündlich gegen den Verkauf ihrer Anlageguthaben Einspruch zu erheben, sofern sie mit dem Verkauf derselben nicht einverstanden sein sollten.

Aalen, 10. Juni 1952 — Kreissparkasse Aalen

Amtsgericht Aalen

N 6/50. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Landesproduktengroßhandel, Aalen-Heilbronn, G.m.b.H. in Wasseralfingen mit Zweigniederlassung Heilbronn/N. wurde am 30. Mai 1952 nach Anhörung der Gläubigerversammlung mangels einer zur Deckung der Kosten des Verfahrens ausreichenden Masse eingestellt.

Aalen, 11. Juni 1952 — Amtsgericht Aalen

Gewährung von Erziehungsbeihilfen

an Lehrlinge und Anlernlinge in anerkannten Lehr- und Anlernberufen (Übergang von der Soforthilfe auf die Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes — Kriegsfolgenhilfe —)

I. Allgemeines

Nach § 6 der „Weisung für die Ausbildungshilfe" des Hauptamtes für Soforthilfe vom 29. 2. 1952 kann eine Beihilfe aus Mitteln der Soforthilfe vom 1. 4. 1952 ab nur in den Fällen gewährt werden, in denen Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes (Kriegsfolgenhilfe) nicht möglich sind.

Durch diese Bestimmungen sind die bisher möglichen Überschneidungen der Maßnahmen des Amtes für Soforthilfe mit denen des Bezirksfürsorgeverbandes hinsichtlich des Personenkreises der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger beseitigt. Die Abgrenzung soll die Verweisung der Antragsteller von einer zur anderen Stelle verhindern.

Die Förderung der Berufsausbildung von hilfsbedürftigen Lehrlingen und Anlernlingen in anerkannten Lehr- und Anlernberufen ist Aufgabe des Bezirksfürsorgeverbandes (Kreisfürsorgeamtes), während die Förderung der Ausbildung an mittleren, höheren, Fach- und Hochschulen Aufgabe des Amtes für Soforthilfe ist. Für Förderungsmaßnahmen der letztgenannten Art kommt der Bezirksverband nur noch in Betracht, wenn die zu fördernden Jugendlichen nicht dem Kreise der Soforthilfeberechtigten angehören und wenn eine Ausbildung an mittleren, höheren, Fach- und Hochschulen auch nach fürsorgerischen Grundsätzen im Einzelfall geboten ist. Diese Frage ist besonders zu prüfen, wenn die Hilfsbedürftigkeit während der Ausbildung eintritt.

Die in Betracht kommenden Maßnahmen gehören auch insoweit zur Kriegsfolgenhilfe, als sie für Jugendliche zwischen 21 und 25 Jahren bestimmt sind, deren Berufsausbildung durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen gehemmt war und abgeschlossen werden soll, oder die infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen noch nicht zu einer Berufsausbildung gekommen sind.

II. Personenkreis

Für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen kommen in Betracht: Jugendliche die dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger angehören. Diese sind:

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin mit Aufenthaltsberechtigung,
4. Ausländer und Staatenlose,
5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten.

Für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestelte Personen, sowie für Heimkehrer im Sinne des Heimkehrer-Gesetzes gelten jetzt die besonderen Bestimmungen über die Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG.

III. Ausbildungsart

Erziehungsbeihilfen kommen in Betracht

1. zur Ausbildung in einem ordentlichen Lehr- und Anlernverhältnis einschließlich der Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung in einer Familie oder einem Jugend- Lehrlings-, Ledigen-)wohnheim,

2. zur Erziehung und Erwerbsbefähigung von Jugendlichen, die infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb noch nicht berufsfähig sind,

3. zur praktischen und theoretischen Grundausbildung, wenn keine Möglichkeit besteht, Jugendliche in geeigneten Lehr- oder Anlernstellen unterzubringen,

4. zur Erziehung und Erwerbsbefähigung in Jugendgemeinschaftswerken, wenn im Einzelfall keine Möglichkeit besteht, einen Jugendlichen in einer geeigneten Lehr- oder Arbeitsstelle unterzubringen, und auch sonstige geeignete Ausbildungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

IV. Voraussetzungen

1. Eignung: Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen ist die Eignung für die begonnene oder erstrebte Ausbildung.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse: Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen setzt außerdem voraus, daß der Jugendliche oder seine unterhaltspflichtigen Angehörigen **keine ausreichenden eigenen Mittel** besitzen, aus denen die Ausbildungskosten bestritten werden können.

V. Höhe der Beihilfen

Die Erziehunsbeihilfen umfassen:

1. Notwendige Ausbildungskosten (Schulgeld), Lernmittel, Arbeitsausrüstung, Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsort und ähnliche Nebenkosten).

2. Kosten zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung. Hierzu gehören Kosten für die Ernährung, Wohnung und Kleidung, gegebenenfalls auch Kosten für die auswärtige Unterbringung, z. B. in Lehrlingsheimen oder Internaten, wenn der Kostenersatz so gehalten ist, daß der Einsatz öffentlicher Mittel für diese Art der Unterbringung gerechtfertigt erscheint.

VI. Dauer der Beihilfen

Erziehungsbeihilfen werden für die Dauer der für die angestrebte Berufsausbildung vorgesehenen Mindestausbildungszeit gewährt. Sie werden auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt, längstens auf die Dauer eines Jahres, befristet. Vor jeder Weiterbewilligung muß der Nachweis erbracht werden, daß die bisherige Ausbildung mit Erfolg zurückgelegt wurde und daß der Empfänger auf die Weiterbewilligung der Erziehungsbeihilfe angewiesen ist.

VII. Antrag

Erziehungsbeihilfen werden **nur** auf Antrag gewährt. Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein:

1. Art und Dauer der Ausbildung, sowie die Ausbildungsstelle,

2. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten und des Jugendlichen, für den die Erziehungsbeihilfe beantragt wird.

Den Anträgen sind genaue Unterlagen z. B. Lehrvertrag usw.) beizufügen. Antragsformulare sind beim Kreisfürsorgeamt oder den Bürgermeisterämtern (außer Aalen) erhältlich.

Anspruchsberechtigte, die außerhalb des Kreises Aalen in Ausbildung stehen und internatsmäßig (in Lehrlingsheimen usw.) untergebracht sind, müssen den Antrag bei dem für das Internat zuständigen Kreis- bzw. Städt. Wohlfahrtsamt stellen.

Bei Anträgen, die bis zum 30. 6. 1952 gestellt werden, wird die Erziehungsbeihilfe ab 1. 4. 1952, frühestens jedoch ab Ersten des Monats gewährt, in welchem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Das Amt für Soforthilfe in Aalen hat die dort eingereichten Anträge dem Kreisfürsorgeamt zur Entscheidung weitergegeben. Neue Antragsformulare sind daher nicht anzufertigen. Dies gilt auch für diese Anträge, die formlos seit 1. 4. 1952 beim Kreisfürsorgeamt eingereicht wurden.

VIII. Entscheidungen

Über die Anträge entscheidet das Kreisfürsorgeamt.

Kreisfürsorgeamt Aalen

Aufruf zur Bereitstellung weiterer Quartiere für das Bundesliederfest 1952 in Aalen

Von den Gesangvereinen aus dem ganzen Land sind die Anmeldungen so zahlreich zum Bundesliederfest 1952 eingegangen, daß die bis jetzt zur Verfügung gestellten Quartiere nicht ausreichen. Ich richte daher noch einmal an alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und der umliegenden Quartiergemeinden die herzliche und dringende Bitte weitere Übernachtungsgelegenheiten bereitzustellen. Wer bisher glaubte, sein Quartier sei zu bescheiden, möge diese Bedenken zurückstellen und doch noch einen oder mehrere Sänger aufnehmen.

Mitbürger, unterstützt unsere Quartierwerber und meldet jedes freie Plätzchen.

Die Quartierwerber kommen in jedes Haus.

Manchmal haben sie jedoch die Quartiergeber nicht angetroffen. Wer bisher noch keine Quartieranmeldung abgegeben hat, wird gebeten dies durch Abgabe einer Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Bundesliederfestes im Stadtbauamt, Friedhofstraße 12, Zimmer 6, nachzuholen.

Oberbürgermeister
gez. Dr. Schübel

Kreisstadt Aalen

Kartoffelkäferbekämpfung

Zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers, der in diesem Jahr wieder besonders stark auftritt, werden die Kartoffelfelder der gesamten Markung im Laufe der nächsten Wochen mit Kalkarsenat bespritzt. Die Kartoffelanbauer sind zur Mithilfe bei der Bekämpfungsaktion und zur Tragung der entstehenden Kosten verpflichtet. Der Zeitpunkt der Spritzung wird jeweils durch die städtischen Feldhüter mitgeteilt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß auch die Eigentümer bzw. Besitzer von Gärten verpflichtet sind, den Kartoffelkäfer zu bekämpfen. Bei leichtem Befall genügt das Ablesen der Pflanzen, bei stärkerem Befall muß gespritzt oder gestäubt werden.

Da die Bekämpfungsmittel giftig sind, ist es erforderlich, vor Beginn der Spritzung bzw. Stäubung zum Schutze der Bienen die blühenden Unkräuter aus den Kartoffelfeldern zu beseitigen.

Die Nutzungsberechtigten der mit Kartoffeln angebauten Grundstücke sind auch nach der Spritzung bzw. Bestäubung verpflichtet, ihre Felder laufend auf Befall durch Kartoffelkäfer zu überwachen und gegebenenfalls weitere Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Aalen, 13. Juni 1952 **Bürgermeisteramt**

Vergebung von Straßenbauarbeiten

Die Straßenbau- und Pflästererarbeiten für den Bau der Hornbergstraße, Kerner- und Hölderlinstraße werden öffentlich ausgeschrieben. Leistungsverzeichnisse ab 16. Juni 1952 beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung am Montag, 23. Juni 1952, 11 Uhr. Zuschlagsfrist 18 Tage.

Aalen, 13. 6. 1952 **Bürgermeisteramt**

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Instandsetzung des städtischen Gebäudes Hofackerstraße 17 am Äußeren werden die **Gipser- und Malerarbeiten** öffentlich zur Vergebung ausgeschrieben. Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung am Mittwoch, dem 25. Juni 1952, 17 Uhr.

Aalen, 17. Juni 1952 **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 22. Juni 1952

Aalen: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 377.

Ellwangen: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649.

Wasseralfingen: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. Nr. 65, Tel. 903.

Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstraße 6 Tel. 21.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen.
Druck: Schwabenverlag A. G. Ellwangen (Jagst). Auflage 1250 — Das Amtsblatt fü den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags).
Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsste llen in Aalen: Schwabenverlag (Telefon 420). in Ellwangen: Schwabenverlag (Telefon 255 und 256).

Nr. 26 **27. Juni** **1952**

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am Donnerstag, 10. Juli 1952, vormittags 9 Uhr, im Saal des Gasthauses „Zur Eintracht" in Aalen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung der Haushaltssatzung 1952 des Kreisverbands Aalen
2. Änderung der Besoldungssatzung
3. Verabschiedung des Haushaltsplans 1952 der Hospitalverwaltung Ellwangen-Jagst.

Aalen, 23. Juni 1952 **Landratsamt**
Nr. IV—1082

Sommerschlußverkauf 1952

Der diesjährige Sommerschlußverkauf beginnt am Montag, 28. Juli und endet am Samstag, 9. August 1952.

An den Rechtsvorschriften für die Durchführung der Schlußverkäufe hat sich nichts geändert.

Aalen, 24. Juni 1952 **Landratsamt:**
Nr. VI — 4142

Einleitung von Gerbereiabwasser in die Jagst

Der Gerbereibesitzer Engelbert Köder in Jagstzell beabsichtigt, die Abwasser seiner Gerberei nach mechanischer Klärung in die Jagst einzuleiten und hat hiezu um die erforderliche Erlaubnis nachgesucht. Die Gerbereiabwasser wurden seither ohne genügende Klärung dem öffentlichen Gewässer zugeführt. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt, Zimmer 21, auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind nicht mehr möglich.

Aalen, 18. Juni 1952 **Landratsamt:**
Nr. VII 3820

Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen im Gehöft des
Friedrich Thum, Trochtelfingen, Haus Nr. 4

Mit sofortiger Wirkung wird die Ausfuhr von lebendem Geflügel sowie das Laufenlassen von Geflügel auf der Gemarkung Trochtelfingen verboten.

An den Ortseingängen sind entsprechende Anschläge mit einem Hinweis anzubringen.

Aalen, 19. Juni 1952 **Landratsamt:**
Nr. VI — 8529

Erhebung über den endgültigen Anbau 1952 von Gemüse auf dem Freiland zum Verkauf

Gesetzesgrundlage:

Auf Grund der gemeinsamen Anordnungen der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 wird in der Zeit vom 2. bis 17. Juli 1952 eine Erhebung über den endgültigen Anbau 1952 von Gemüse auf dem Freiland zum Verkauf durchgeführt.

Zweck der Erhebung:

Ganz abgesehen davon, daß die Gemüsebauer gesetzlich verpflichtet sind, zuverlässige Angaben zu machen, liegen hieb- und stichfeste Zahlen in ihrem eigenen Interesse. Werden die Anbauzahlen niedriger angegeben, als sie tatsächlich sind, können zwangsläufig die Importe noch höher bemessen werden, als sie schon aus rein handelspolitischen Gründen getätigt werden müssen. Die Ergebnisse der Erhebung bilden in Verbindung mit den Hektarerträgen die Grundlage für die Beurteilung der Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der heimischen Erzeugung.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fordert eine Verbesserung der Gemüsestatistik als Grundlage für die Bemessung der Importe und die Aufstellung von Versorgungsplänen.

Umfang der Erhebung:

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Freilandflächen, auf denen im Jahre 1952 Gemüse für den Verkauf (unter Berücksichtigung von Hauptanbau und Zwischennutzung, Vor- und Nachanbau) angebaut wurde. Zu erfassen sind also sämtliche Betriebe die im Jahre 1952 Gemüse für den Verkauf angebaut haben. Hierzu gehören auch öffentliche, gemeinnützige Betriebe, Krankenhäuser, Anstalten, Werkbetriebe, Konservenfabriken, die z. B. Gemüse für die Verarbeitung im eigenen Betrieb (nicht Familienbetrieb) oder für die Versorgung von Gemeinschaftsküchen und -Kantinen anbauen. Die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter haben sämtliche zu ihrem Betrieb gehörigen Flächen einschließlich der in fremden Gemeinden gelegenen oder hinzugepachteten Flächen nachzuweisen, die sie seit 1952 bewirtschaftet haben.

Durchführung der Erhebung:

Die Durchführung der Erhebung ist Angelegenheit der Gemeindeverwaltungen, welche hierzu ehrenamtliche Zähler zu verpflichten hat. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Einzelangaben der Betriebsinhaber werden weder zu steuerlichen Zwekken noch zum Lastenausgleich herangezogen.

Aalen, 19. Juni 1952 **Landratsamt:**
VI — 9521

Tbc-freie Rinderbestände

Weiler Gde. Dalkingen: Franz Moser, Johann Rathgeb, Gebhard Steidle, Hans Wartha, Johann Weiß, Josef Wiedenhöfer, Johann Schlipf, Josef Beetz.

Dalkingen: Georg Rettenmaier Xaver Rathgeb (2), Albertine Rathgeb, Johannes May, Patiz Köder, Josef Helmle, Georg Balle, Josef Beerhalter, Josefine Erhard, Franz Frank, August Göggerle, Josef Hauber, Maria Schlipf, Josef Stock, Johann Schuster, Georg Weber, Konrad Wendel, Nikolaus Winter.

Walxheim: Christian Lehr.

Hütten Gde. Rosenberg: Jakob Stegmaier.

Aalen, 16. Juni 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8526

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Am Dienstag, 1. Juli 1952, ist unsere Kasse wegen des stattfindenden Betriebsausflugs den ganzen Tag geschlossen.

Aalen, 24. Juni 1952

Geschäftsführer: Trips

Berichtigung

Umlegung Abtsgmünd Kreis Aalen

In der Bekanntmachung des Feldbereinigungsamt Ellwangen im Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 1952 betreffs Umlegung Abtsgmünd Kreis Aalen muß es im Abschnitt III und bei der Zeile: Wahl des Vorstandes anstatt Teilnehmerschaft jeweils **Teilnehmergemeinschaft** heißen.

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung findet am Montag, 14. Juli 1952, vormittags 8.30 Uhr in Mögglingen statt.

Der Geschäftsführer:
Landwirtschaftsrat Hieber

Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegereltern! Beachtet die Ausschlußfristen!

Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen bzw. Kriegerwaisen, deren Ehemänner bzw. Väter vor dem 1. Oktober 1950 gefallen oder an einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben sind, müssen, falls ein Versorgungsanspruch bisher noch nicht geltend gemacht wurde, **bis spätestens 30. September 1952** die zweijährige Ausschlußfrist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1950) unbedingt wahrnehmen.

Für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen bzw. Kriegerwaisen besteht also bis zu dem genannten Termin die Möglichkeit, mit Hilfe des üblichen Vordruckes oder auch formlos beim zuständigen Versorgungsamt einen Antrag zu stellen.

Dies ist insbesondere für die jungen, kinderlosen Kriegerwitwen unter 40 Jahren von Bedeutung, da diese erfahrungsgemäß in den meisten Fällen bis heute noch keinen Versorgungsanspruch geltend gemacht haben. Das gleiche gilt für diejenigen Kriegsbeschädigten, die es unterlassen haben, aus irgendwelchen Gründen eine erlittene gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 1 BVG beim zuständigen Versorgungsamt anzumelden. Versorgung jeglicher Art wird nämlich nur auf Antrag gewährt. Wird es versäumt, bis zum 30. September 1952 diesen Anspruch durch einen formlosen Antrag beim **Versorgungsamt Ulm, Grüner Hof 2,** anzumelden, so hat diese Nichtbeachtung der Ausschlußfrist den völligen Verlust des Versorgungsanspruchs zur Folge.

Für die **Kriegereltern** endet die Frist zur Geltendmachung des Versorgungsanspruchs am **31. Dezember 1952.** Auch hier empfiehlt es sich, rechtzeitig einen formlosen Antrag beim Versorgungsamt Ulm einzureichen. Elternrente wird allerdings nur für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt.

Es wird daher im Interesse des beschriebenen Personenkreises ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese beiden Ausschlußfristen unbedingt eingehalten werden müssen.

Kreisfürsorgeamt

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1951

Die Erklärungen für die Einkommensteuer einschließlich der einheitlichen Festsetzung von Einkünften, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1951 sind in der Zeit vom

1. Juli bis 31. Juli 1952

bei den Finanzämtern abzugeben. Steuerpflichtige, die Gewinne aus abweichenden Wirtschaftsjahren bezogen haben, die nach dem 30. April 1952 geendet haben, haben die Erklärungen spätestens am 10. Tag des dritten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs einzureichen.

A. Einkommensteuererklärungen haben abzugeben:

1. **unbeschränkt Steuerpflichtige,**

a) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1951 mehr als 600 DM betragen hat und darin weder lohnsteuerpflichtige Einkünfte noch Einkünfte aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb enthalten sind;

b) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1951 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften bestanden hat und entweder

aa) das Einkommen im Kalenderjahr 1951 24 000 DM oder mehr betragen hat, oder

bb) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, im Kalenderjahr 1951 mehr als 600 DM betragen haben;

c) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1951 ganz oder teilweise aus Einkünften aus einem nichtbuchführenden land- der forstwirtschaftlichen Betrieb bestanden hat und die anderen Einkünfte im Kalenderjahr 1951 mehr als 600 DM betragen haben;

d) wenn sie Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen haben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte im Kalenderjahr 1951 3600 DM überstiegen hat;

2. **beschränkt Steuerpflichtige** über die inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1951;

3. **Steuerpflichtige,** die wegen berechtigten Interesses die Veranlagung beantragen.

B. Körperschaftssteuererklärungen haben abzugeben:

1. **unbeschränkt Steuerpflichtige** (Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine a. G., sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts), soweit sie nicht nach § 4 KStG voll steuerfrei sind, über ihr Einkommen im Kalenderjahr 1951;

2. **beschränkt Steuerpflichtige** (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben), über ihre inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1951.

C. Gewerbesteuererklärungen haben abzugeben:

1. alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1951 den Betrag von 4000 DM oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000 DM überstiegen hat;

2. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften);

3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine haben eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;

4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird.

D. Eine Umsatzsteuererklärung ist von **allen Unternehmern** abzugeben, deren Gesamtumsatz (steuerpflichtiger und steuerfreier Umsatz) im Kalenderjahr 1951 **mehr als 800 DM** betragen hat.

Land- und Forstwirte, deren Gesamtumsätze nach Richtlinien ermittelt werden, brauchen eine Umsatzsteuererklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

E. Eine Steuererklärung hat **außerdem** abzugeben, wer vom Finanzamt dazu **besonders** aufgefordert wird. Die Zusendung eines Steuererklärungs-Vordrucks gilt als besondere Aufforderung. Für die Steuererklärungen sind die **amtlichen Vordrucke** zu verwenden. Diese sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Wer später erkennt, daß eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, hat dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Zur besonderen Beachtung! Bei Übersendung der Erklärungsvordrucke für 1951 werden vom Finanzamt Vordrucke für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen für das II. bzw. III. Kal. Vj. 1952 beigefügt.

Aalen, im Juni 1952 **Das Finanzamt**

Bekanntmachung

Die Stadtgemeinde Ellwangen (Jagst) hat beantragt, den bisher nicht im Grundbuch eingetragenen

Feldweg Nr. 32 in Mittelhoffeld von Viz.-Weg Nr. 2 nach Rindelbach bei Parz. Nr. 1437 u. 1394/3 bis Parz. Nr. 1244 23 a 54 qm

als ihr Eigentum in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Eigentums hat sich die Stadt auf das Primärkataster und seine Fortführung berufen.

Nach § 13 AVGBO. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für das genannte Grundstück und die Eintragung der Stadt als Eigentümerin bevorstehen.

Ellwangen (Jagst), den 25. Juni 1952

Grundbuchamt:
Bezirksnotar Heinzelmann

Kreisstadt Aalen

Berufsschule Aalen, I. Bauabschnitt

Öffentliche Ausschreibung der

Stützmauer am Lichtgraben, der Schlosserarbeiten II (Treppengeländer), der Schreinerarbeiten II (Einbauschränke), der Parkettarbeiten und der Ausführung der Akustikplatten.

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt, wo auch die Zeichnungen zur Einsichtnahme aufliegen.

Angebotseröffnung Mittwoch, 2. Juli 1952, 10 Uhr beim Stadtbauamt.

Aalen, 19. Juni 1952 **Bürgermeisteramt**

Abhaltung von Viehmärkten

Nachdem sich die Maul- und Klauenseuche nicht weiter ausgebreitet hat, gestattet das Landratsamt die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten in Aalen. Der Schweinemarkt findet ab kommenden Montag zu den bisherigen Zeiten wieder statt.

Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten.

Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

Aalen, 19. Juni 1952 **Bürgermeisteramt**

Die Ausführung von

Leichentransporten

ist neu zu vergeben. Der neue Unternehmer hat den seitherigen Leichentransportanhänger vom Vorgänger zu übernehmen. Bewerbungen von Autobesitzern sind bis 5. Juli 1952 beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Vergebung von Bauarbeiten

und zwar **Plattenlegearbeiten** zur Instandsetzung des Flur-Fußbodens im Erdgeschoß der Parkschule und

Malerarbeiten zur Instandsetzung verschiedener Räume in der Parkschule, Ritterschule, Hofherrnschule, Sandbergschule und zur Erneuerung des Fensteranstrichs der Bohlschule.

Leistungsverzeichnisse ab sofort beim Stadtbauamt. Termin zur Abgabe und zugleich Öffnung der Angebote Freitag, 4. Juli 1952 10 Uhr beim Stadtbauamt.

Aalen, 21. Juni 1952 **Bürgermeisteramt**

Pferchverkauf

Der Pferchverkauf findet am Montag, dem 30. Juni 1952 um 11.30 Uhr im Rathaus, Zimmer 16, statt.

Aalen, 25. Juni 1952 **Bürgermeisteramt**

Bekämpfung der Obstmade

In den vergangenen Jahren hat die Obstmade verheerend überhand genommen. Bei der großen Gefahr, die dem Obstbau durch die Obstmade entsteht, müssen alle Anstrengungen gemacht werden, diesen Schädling an einer weiteren Verbreitung zu hindern bzw. in den Befallgebieten zu beseitigen.

Da eine großzügige Bekämpfung der Schädlinge durch Spritzungen aus betriebstechnischen und finanziellen Gründen vorerst leider nicht durchgeführt werden kann, muß sich die Bekämpfung der Obstmade auf die Anlegung von Fanggürteln beschränken. Diese Bekämpfungsmaßnahme verursacht nur unbedeutende Kosten und kann von jedem Baumbesitzer selbst durchgeführt werden. Die Anlegung dieser Fanggürtel geschieht wie folgt:

„Ende Juni anfangs Juli werden etwa in der Mitte des Stammes 15 bis 20 cm breite Streifen aus Wellpappe um den Stamm herum angelegt. Diese werden mit Bindfaden oder dünnem Draht einmal in der oberen Hälfte leicht festgefunden. Die Wellpappe muß so angebracht werden, daß die Wellenstreifen senkrecht am Stamm verlaufen."

Unter diesem Fanggürtel spinnen sich die aus den Früchten kommenden Maden ein. Im November müssen dann diese Fanggürtel abgenommen und verbrannt werden. Die am Stamm unter dem Gürtel eingesponnenen Maden sind zu vernichten und diese Stelle mit 10prozentiger Obstbaumkarbolineumlösung zu bestreichen.

Da ein voller Erfolg nur dann erreicht werden kann, wenn die Bekämpfung der Obstmade von jedem Baumbesitzer ausnahmslos durchgeführt wird, werden die Baumbesitzer aufgefordert, diese wirklich einfache Bekämpfungsmaßnahme im Interesse des Obstbaues durchzuführen. Fabrikmäßig hergestellte Fanggürtel können von der Firma Otto Hinsberg, Pflanzenschutzmittelfabrik in Nackenheim am Rhein zum Preise von 2.10 DM die 10-Meterrolle bezogen werden.

Aalen, 23. Juni 1952 **Bürgermeisteramt**

Amtsgericht Neresheim

Musterregister

Musterregister MR 24: 19. 6. 52: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. Umschlag mit 19 Stoffmustern für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 19. 6. 1952, vorm. 11.30 Uhr, Schutzfrist: 3 Jahre.

Handelsregister

Amtsgericht Neresheim. Neueintragung vom 19. 6. 1952 — HR A 85 — Ludwig Beer, UTA-Eiereigwarenfabrik, Pflaumloch Kr. Aalen. Inh.: Ludwig Beer, Kaufmann, Pflaumloch.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
29. 6.: Dr. Römer, Bahnhofstraße 31; Tel. 720

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
29. 6.: Dr. Dornseif, Spitalstraße, Tel. 347

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
29. 6.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10; Tel. 1220

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:
29. 6.: Dr. Jordan, Mühlstraße 7

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 27 **4. Juli** **1952**

Straßensperre

Infolge Umbau der Straße von **Krettenbach** nach **Buchmühle,** Gemeinde Jagstzell, wird dieselbe **bis zur Landstraße I. Ordnung von Rechenberg nach Matzenbach gesperrt.**

Umleitung über Krettenbach nach Matzenbach bzw. umgekehrt. Voraussichtliche Dauer 7. bis 17. Juli 1952.

Aalen, 1. Juli 1952 **Landratsamt** V

Stellenausschreibung

Im Bereich der Straßenmeisterstelle Aalen sind zwei ständige Straßenbauarbeiterstellen zu besetzen. Es kommen nur Bewerber in Frage, die in der näheren Umgebung von Aalen wohnen. Bewerbungen sind unter Anschluß eines Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften bis 10. Juli 1952 beim Landratsamt einzureichen.

Aalen, 28. Juni 1952 **Landratsamt** Nr. IV — 1266

Das Amt für Soforthilfe gibt bekannt:

Das sogenannte Feststellungsgesetz ist am 22. April ds. Js. in Kraft getreten. Es regelt als Vorläufer des eigentlichen Lastenausgleichsgesetzes die Feststellung der Vertreibungs-, Kriegs-, Sach- und Ostschäden. Mit dem Erscheinen der Durchführungsverordnung und der vorgeschriebenen amtlichen Antragsvordrucke ist im Laufe der nächsten Woche zu rechnen. Das Amt für Soforthilfe, das für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig ist, wird zur gegebenen Zeit die erforderlichen Bekanntmachungen erlassen über die Antragsberechtigung, das Verfahren, insbesondere über Ort und Zeit der Vordruckausgabe und der Antragstellung. Die Geschädigten werden gebeten, Anfragen bezüglich der Antragstellung bis dahin zu unterlassen und die entsprechenden Bekanntmachungen abzuwarten.

Aalen, 28. Juni 1952 **Landratsamt Aalen Amt für Soforthilfe**

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Michelfeld,** Gmde. Aufhausen, **Dorfmerkingen** und **Oberriffingen,** Gmde. Unterriffingen, ist **erloschen.**

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 25. Juni 1952 **Landratsamt.** Nr. VI — 8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Neunstadt,** Gde. Röhlingen, ist **erloschen.**

Sämtliche angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 27. Juni 1952 **Landratsamt** Nr. VI — 8523

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die **Urkunde** für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Alois Göggerle, Nordhausen
Anna Spannenberger, Ellwangen
August Schmid, Ellwangen
Lina Wengert, Ellwangen.

Aalen, 25. Juni 1952 **Landratsamt** Nr. VI — 8526

Abänderung der Bekanntmachung über die Bekämpfung der Obstmade

Die öffentliche Bekanntmachung vom 23. Juni 1952 über die Bekämpfung der Obstmade wurde vom Ordnungsamt auf Grund eines Erlasses des Landratsamts Aalen erlassen. Am 25. Juni 1952 ging nun vom Landratsamt ein Erlaß ein, worin der frühere Erlaß berichtigt wird. Der letzte Satz unserer Bekanntmachung muß deshalb abgeändert werden und erhält folgende Fassung:

Fabrikmäßig hergestellte Fanggürtel können von der Firma Otto Hinsberg, Pflanzenschutzmittelfabrik in Nackenheim/Rh., **über die landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Landhandel** zum Preis von 2,10 DM die **Zehn-Meter-Rolle** bezogen werden.

Die unterstrichenen Worte sind in die alte Fassung neu eingefügt worden.

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Bekanntmachung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbeitrages von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1952 am

Dienstag, 8. Juli 1952, von 8—12 Uhr, und Mittwoch, 9. Juli 1952, von 8—12 Uhr

bei unserer Hauptkasse in Empfang nehmen.

Aalen, den 3. Juli 1952

Geschäftsführer: Trips

Mütterberatungen im Juli 1952

Montag, den 7. Juli 1952

14.00 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten

Mittwoch, den 9. Juli 1952

9.00 Uhr in **Trochtelfingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Utzmemmingen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Pflaumloch,** Rathaus
13.15 Uhr in **Goldburghausen,** Rathaus
13.40 Uhr in **Benzenzimmern,**
14.00 Uhr in **Dirgenheim,** Rathaus
14.45 Uhr in **Kirchheim am Ries,** Rathaus

Montag, den 14. Juli 1952

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße Nr. 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, den 16. Juli 1952

9.00 Uhr in **Fachsenfeld,** Kindergarten
10.00 Uhr in **Dewangen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Reichenbach,** Schule
11.15 Uhr in **Neubronn,** Rathaus
13.30 Uhr in **Leinroden,** Schule
14.30 Uhr in **Abtsgmünd,** Rathaus
15.30 Uhr in **Hüttlingen,** Schule

Mittwoch, den 16. Juli 1952

9.00 Uhr in **Sechtenhausen**
9.45 Uhr in **Zipplingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Unterwilflingen,** Alte Schule
11.15 Uhr in **Geislingen,** Rathaus
13.30 Uhr in **U'schneidheim,** Schwesternhaus
14.30 Uhr in **Zöbingen,** Rathaus
15.45 Uhr in **Rindelbach-Eich,** Schule

Montag, 21. Juli 1952

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, den 23. Juli 1952

9.30 Uhr in **Hohenstadt,** Rathaus
10.15 Uhr in **Pommertsweiler,** Rathaus
11.00 Uhr in **Adelmannsfelden,** Rathaus
14.00 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Montag, 28. Juli 1952

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße Nr. 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus

Mittwoch, 30. Juli 1952

9.00 Uhr in **Ebnat,** Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
11.15 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
14.00 Uhr in **Neresheim,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt.

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen jeweils am Montag, den 14. Juli, 4. August, 15. Septbr. im Gewerkschaftshaus (im Erdgeschoß links) Aalen, Bahnhofstraße 70, von 8.30 bis 12 Uhr;

Crailsheim jeweils am Donnerstag, den 21. August im Kreiskrankenhaus Crailsheim (Isolierbau, Kellergeschoß) von 9.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr;

Schw. Gmünd jeweils am Mittwoch, den 9. Juli, 23. Juli, 13. August, 27. August, 10. Septbr., 24. Septbr. im Hause des Verbandes der Kriegsbeschädigten (Erdgeschoß links) Schw. Gmünd, Hospitalstraße 11, von 8.00 bis 12.30 Uhr;

Heidenheim jeweils am Mittwoch, den 2. Juli, 6. August, 3. September im Hause der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidenheim (Erdgeschoß) Heidenheim/Brenz, Felsenstraße 37, von 8 bis 12 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt.

Der Obstbau im Juli

Letzte Möglichkeit zur Düngung Schorf- und Blattlausbekämpfung

Nicht wegen dem Holz, sondern wegen der Ernte hegt und pflegt der Baumbesitzer seine Bäume. Bei einem Gang durch den Obstgarten sieht man mit Vergnügen einen sich gut entwickelnden Behang. Und dann sucht man weiter und möchte gern kräftige Blütenknospen für das kommende Frühjahr entdecken. Beides ist möglich, wenn eine gute Ernährung und sachgemäße Schädlingsbekämpfung Hand in Hand gehen.

Mit Ende dieses Monats muß die Düngung aus bekannten Gründen abgeschlossen sein. Auch dort, wo im Winter oder Frühjahr eine Düngung gegeben wurde, muß jetzt noch nachgeholfen werden. Es stehen nur noch einige Wochen zur Verfügung. Verdünnte Gülle mit Superphosphat ist jetzt am Platz. Von Handelsdüngern können Nitrophoska, Kalksalpeter, Kalkammonsalpeter oder Ammonsulphatsalpeter verwendet werden, je Ar 2 bis 3 kg. Immer mehr sollte insbesondere für die Sommerdüngung die dünne Lanze Verwendung finden. Dadurch bringen wir vor allem Phosphorsäure und Kali in tiefere Bodenschichten. Einer zweckmäßigen Düngerlösung entspricht etwa 3 kg Nitrophoska oder Am-sup-ka auf 100 Liter Wasser.

Wer die bisherige Spritzung an Apfel- und Birnbäumen sorgfältig durchgeführt hat, darf jetzt durch Nachlässigkeit nicht den ganzen Erfolg gefährden. Schützt weiterhin Blattwerk und Früchte durch Spritzbelag. Wo bisher nicht gespritzt wurde, ist nichts mehr zu retten. Eine Spritzung richtet bei den verschorften Bäumen in diesen Fällen vielfach Unheil an, da die Bäume durch Abwurf der Blätter reagieren. Der jetzt fälligen Schorfspritzung sollte unbedingt E 605 oder ein Hexa-Gamma-Präparat zugegeben werden, um gleichzeitig Obstmade und Blattläuse zu treffen. Blattläuse sind gegenwärtig vornehmlich bei Steinobst und Jungpflanzen eine wahre Plage. Sie zerstören einen großen Teil des Blattwerkes und beeinträchtigen so die Herstellung von Baustoffen in hohem Maße.

Die Behandlung der Hausreben gegen Peronospera und Mehltau (Oidium) darf nicht übersehen werden. Der Termin ist dann gegeben, wenn etwa zwei Drittel der Blütenkäpfchen abgeworfen sind. Bei dieser Spritzung empfiehlt es sich Netzschwefel anzuwenden und pro 100 Liter Spritzbrühe 500 Gramm konzentrierten Kupferkalk zuzusetzen. Die Behandlung ist im Bedarfsfalle im Abstand von etwa drei Wochen zu wiederholen.

Abgängige Obstbäume werden entfernt. Sie sind jetzt am besten zu erkennen. Schwer geladene Obstbäume müssen gestützt werden, bevor Schaden entsteht. Abgeerntete Erdbeerbeete sind in Ordnung zu bringen und mit gut verrottetem Stallmist zu düngen. Keine Borkenkäferbäume sind in des Nachbars Garten zu dulden.

Bertele

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Bauarbeiten

Für den Innenausbau des städtischen Doppelwohnhauses mit 16 Einfachwohnungen an der Fackelbrückenstraße werden die

elektrischen und sanitären Installationen, die Schreiner-, Schlosser-, Maler- und die Estricharbeiten

öffentlich zur Vergebung ausgeschrieben.

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung am Mittwoch, 9. Juli 1952 10 Uhr vormittags, beim Stadtbauamt.

Aalen, 27. Juni 1952 **Bürgermeisteramt.**

Berufsschule Aalen, I. Bauabschnitt

Öffentliche Ausschreibung der

Schulmöbel-Lieferung.

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung am Donnerstag, 10. Juli 1952 10 Uhr, beim Stadtbauamt.

Aalen, 2. Juli 1952 **Bürgermeisteramt.**

Bekanntmachung

Am Freitag, den 4. Juli 1952, wird auf dem Alten Turnplatz in Aalen der

Schafmarkt

abgehalten. Der Auftrieb beginnt um 6 Uhr. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftrieb von Schafen aus dem Sperr- und Beobachtungsgebiet ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

Aalen, 25. Juni 1952 **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 6. Juli 1952:

Aalen: Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 1, Tel. 1320

Ellwangen: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Wasseralfingen: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Telefon 255

Oberkochen: Dr. Sußmann, Bahnhofstr. 5, Telefon 38

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 28 — **11. Juli** — **1952**

Straßensperrung zwischen Leinroden und Laubach

Wegen dringender Reparaturarbeiten an der Leinbrücke oberhalb Leinroden ist die Landstraße I. Ordnung Nr. 1075 zwischen Leinroden und Laubach in der Zeit vom 14. bis 18. Juli 1952 für jeden Verkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Dewangen—Reichenbach.

Aalen, 5. Juli 1952 — **Landratsamt** V

Staatsangehörigkeit der Heimatvertriebenen

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Mai 1952 können jetzt Personen als deutsche Staatsangehörige angesehen werden, denen durch eine vor dem Zweiten Weltkrieg oder während seines Verlaufs vorgenommene Kollektiv-Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden ist, wenn sie nicht von den Staaten, deren Gebiet damals annektiert wurde, als ihre Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden.

Es kommen hierfür folgende Personengruppen in Betracht:

1. Frühere tschechoslowakische Staatsangehörige, soweit sie aus den sudetendeutschen Gebieten und aus dem früheren sogenannten Protektorat Böhmen-Mähren stammen.
2. Frühere Danziger und Memelländer.
3. Personen, die aus den früheren polnischen oder aus den sogenannten angegliederten Ostgebieten stammen (Volkslistenverfahren).

Diese Personen können von jetzt ab, **falls sie es wünschen,** als deutsche Staatsangehörige behandelt werden. Auf Antrag werden ihnen deutsche Staatsangehörigkeitsausweise oder Heimatscheine ausgestellt. Bei der Ausstellung von Ausweispapieren (insbesondere Pässen) wird bei ihnen als Staatsangehörigkeit „Deutsch" eingetragen.

Die übrigen Heimatvertriebenen gelten nach wie vor als den deutschen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt (§ 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 14. Februar 1947 — Reg.-Blatt S. 15).

Aalen, 9. Juli 1952 — **Landratsamt** Nr. VI — 1040

Neueinteilung der Landesarbeitsamtsbezirke

Durch ein bedauerliches Versehen ist der erste Absatz in der Pressemitteilung Nr. 1/52 sinnentstellend wiedergegeben worden. Der Absatz muß lauten:

„Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat im Einvernehmen mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in seiner Sitzung am 20. Juni 1952 in Nürnberg beschlossen, für das Land Baden-Württemberg ein Landesarbeitsamt mit dem Sitz in Stuttgart und für den Bereich des ehemaligen Landes Baden eine Außenstelle des Landesarbeitsamtes mit dem Sitz in Freiburg i. Br. zu errichten. Die Außenstelle Freiburg umfaßt die Bezirke der Arbeitsämter Baden-Baden, Freiburg, Konstanz, Lörrach, Offenburg, Rastatt und Villingen."

(gez.) Heinrichs

Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von 2.— DM haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1952 am Dienstag, dem 15. Juli, und am Mittwoch, dem 16. Juli 1952, je von 8—12 Uhr, an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheids auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

Ellwangen, 9. Juli 1952 — **Der Leiter**

Aufruf an alle Betriebe in Aalen und Umgebung

Ein Blick in das Programm des Bundesliederfestes 1952 des Schwäbischen Sängerbundes Württemberg und Hohenzollern in Aalen läßt erkennen, daß der Samstag, der 26. Juli 1952, eine Fülle von Veranstaltungen bringt und in musikalischer Hinsicht gewisse Höhepunkte enthält. An diesem Tag werden auch die meisten auswärtigen Vereine, die am Fest aktiv teilnehmen, in Aalen eintreffen und sich am Wertungssingen beteiligen. Mit dem Wertungssingen in den verschiedenen Sälen wird bereits um 8 Uhr früh begonnen werden. Um auch den Berufstätigen Gelegenheit zum Besuch dieser Veranstaltungen zu geben, wäre es wünschenswert, wenn die Betriebe an diesem Tag Arbeitsruhe hätten. Der Hauptausschuß für das Bundesliederfest und die Stadtverwaltung richten deshalb an alle Betriebe in Aalen und in der näheren Umgebung die herzliche Bitte, soweit dies irgendwie möglich ist, dieser Anregung zu entsprechen, zumal dieser Wunsch schon von verschiedenen Seiten an uns herangetragen wurde.

Für den Hauptausschuß des Bundesliederfestes 1952 in Aalen
Dr. Schübel, Oberbürgermeister

Präsidium des Schwäbischen Sängerbundes Württemberg und Hohenzollern
Meyle, Geschäftsführer

Verordnung BW 1/52 des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über Preise für Bier vom 2. Juli 1952

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) wird verordnet:

I. Lager- und Spezialbier

§ 1

Begriffsbestimmung

Lagerbier ist Vollbier im Sinne des Biersteuergesetzes, soweit es in einfacher Qualität hergestellt wird; Spezialbier ist Vollbier, das in einem besonderen Brauverfahren und unter Verwendung besonders ausgewählter Rohstoffe hergestellt wird.

§ 2

Abgabepreise der Brauereien

(1) Die Abgabepreise der Brauereien frei Haus des Abnehmers einschließlich der Biersteuer dürfen höchstens betragen:

	Lagerbier DM	Spezialbier DM
Beim Ausstoß im Faß je hl	68.—	78.—
beim Ausstoß in Flaschen		
je 0,33 Liter Flasche	—.—	0.30
je 0,5 Liter Flasche	0.40	0.45
je 0,7 Liter Flasche	0.56	0.63
je 1 Liter Flasche	0.80	0.90

(2) Bei Abgabe von Faßbier an den Großhandel ist auf die Preise des Abs. 1 ein angemessener Abschlag zu gewähren.

§ 3

Abgabepreise des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Die Abgabepreise des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes dürfen höchstens betragen:

A. Für Lagerbier

	In Gaststätten der Preisgruppe I DM	II DM	über die Straße DM
a) beim Ausschank aus dem Faß			
je 0,3 Liter	0.33	0.36	—.—
je 0,5 Liter	0.54	0.59	0.49
je 1 Liter	1.03	1.09	0.93
b) bei Ausgabe in Flaschen			
je 0,5 Liter	0.59	0.64	0.49
je 0,7 Liter	0.81	0.90	0.68
je 1 Liter	1.09	—.—	0.97

B. Für Spezialbier

	In Gaststätten der Preisgruppe I DM	II DM	über die Straße DM
a) beim Ausschank aus dem Faß			
je 0,3 Liter	0.38	0.42	—.—
je 0,5 Liter	0.61	0.66	0.54
je 1 Liter	1.17	1.27	1.05
b) bei Ausgabe in Flaschen			
je 0,33 Liter	0.42	0.47	0.36
je 0,5 Liter	0.64	0.71	0.55
je 0,70 Liter	0.88	0.98	0.76
je 1 Liter	1.26	—.—	1.06

§ 4

Abgabepreise in Betrieben der Preisgruppe III und der Sondergruppe

Die Abgabepreise in Betrieben der Preisgruppe III und der Sondergruppe sind entsprechend der jeweiligen Kostenlage in eigener Verantwortung zu bilden.

§ 5

Sonderausstattung

Die Kosten für die Sonderausstattung von Flaschen mit Spezialbier dürfen bis zu 0.05 DM

je Flasche zusätzlich berechnet werden. Sie sind gesondert auszuweisen und dürfen als Anhängebetrag weiterberechnet werden.

§ 6

Pasteurisierung

Bei Lieferung von pasteurisiertem Flaschenbier darf je Flasche ein Zuschlag von 0.04 DM berechnet werden.

§ 7

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

Bisherige Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer geändert werden. Bei Selbstabholung durch den Abnehmer haben Brauereien und Biergroßhändler eine den eingesparten Beförderungskosten entsprechende Vergütung zu gewähren.

§ 8

Abgabepreis des Einzelhandels

Die Höchstpreise und Höchstaufschläge für die Abgabe von Bier über die Straße gelten auch für den Einzelhandel.

§ 9

Flaschen- und Kastenpfand

Zur Sicherung der Rückgabe des Leergutes dürfen bei der Abgabe von Bier

0.20 DM je Flasche und

3.00 DM je Kasten

als Pfand berechnet werden. Die Pfandbeträge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisei und bei ordnungsmäßiger Rückgabe des Leergutes in voller Höhe zu erstatten.

§ 10

Einstufung der Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Soweit für einen Betrieb des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ein Einstufungsbescheid nicht vorliegt, dürfen nur die Preise für Gaststätten der Preisgruppe I gefordert werden.

II. Sonstige Biere

§ 11

Für die in Abschnitt I nicht aufgeführten Biere (z. B. Starkbier, Versandbier) sind die Preise in allen Wirtschaftsstufen auf Grund der Kostenanlage in eigener Verantwortung zu bilden.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) in der Fassung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 190) geahndet.

§ 13

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung VII-WB/2/50 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Preise für Bier vom 26. August 1950 (Amtsbl. des Wi.-Min. S. 72) und die Anordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Hohenzollern über Preise für Bier vom 25. August 1950 (Amtl. Bekanntmachungen des Wi.-Min. S. 29) außer Kraft.

(3) Die für das bisherige Land Baden getroffene Regelung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit vom 6. Dezember 1951 bleibt unberührt.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Mütterberatungen im Juli 1952

Montag, den 14. Juli 1952

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße Nr. 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, den 16. Juli 1952

9.00 Uhr in **Fachsenfeld**, Kindergarten
10.00 Uhr in **Dewangen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Reichenbach**, Schule
11.15 Uhr in **Neubronn**, Rathaus
13.30 Uhr in **Leinroden**, Schule
14.30 Uhr in **Abtsgmünd**, Rathaus
15.30 Uhr in **Hüttlingen**, Schule

Mittwoch, den 16. Juli 1952

9.00 Uhr in **Sechtenhausen**
9.45 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Unterwilflingen**, Alte Schule
11.15 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
13.30 Uhr in **U'schneidheim**, Schwesternhaus
14.30 Uhr in **Zöbingen**, Rathaus
15.45 Uhr in **Rindelbach-Eich**, Schule

Montag, 21. Juli 1952

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 23. Juli 1952

9.30 Uhr in **Hohenstadt**, Rathaus
10.15 Uhr in **Pommertsweiler**, Rathaus
11.00 Uhr in **Adelmannsfelden**, Rathaus
14.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Montag, 28. Juli 1952

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße Nr. 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, 30. Juli 1952

9.00 Uhr in **Ebnat**, Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
14.00 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt.

Kreisstadt Aalen

Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, dem 14. Juli 1952, abgehalten. Der Krämermarkt beginnt um 7.30 Uhr, der Rindvieh- und Schweinemarkt bereits um 7 Uhr. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

Aalen, 5. Juli 1952 **Bürgermeisteramt**

Bekämpfung des Kartoffelkäfers

Die Kartoffelfelder sind in diesem Jahr in erschreckendem Maße vom Kartoffelkäfer befallen. Die Felder der Landwirte sind zur Bekämpfung dieses Schädlings in den letzten Tagen mit Kalkarsen bespritzt worden.

Auch die Besitzer bzw. Nutznießer von Gärten und Grundstücken sind, soweit diese mit Kartoffeln bebaut sind, verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung durchzuführen. Der Siedler- und Kleingärtnerbund Aalen wird auf den Grundstücken seiner Mitglieder die Bekämpfungsmaßnahmen einheitlich durchführen. Diejenigen Garten- und Grundstücksbesitzer, die nicht dem genannten Verein angehören, können die zur Bekämpfung erforderlichen Giftmittel bei Herrn Georg Sauter, Aalen, Storchenstraße 6b, kostenlos abholen.

Aalen, 3. Juli 1952. **Bürgermeisteramt**

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Handelsregister:

Neueintragungen:

B 56 vom 31. 5. 1952: C.-H. Scholz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (Württemberg), (Erzgrube 17). Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Metallen, Schrott, Nutzeisen, Neueisen und Alt- und Abfallstoffen aller Art, sowie deren Aufbereitung. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 28. April 1952. Stammkapital 120 000 DM. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer sind: Herbert Seul, Kaufmann in Aalen, und Paul Jost, Kaufmann in Duisburg. Jeder Geschäftsführer ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. (Als nicht eingetragen veröffentlicht: Der Gesellschafter Carl Heinz Scholz bringt in Anrechnung auf seine Stammeinlage Sachwerte (Lkw, Einrichtungsgegenstände usw.) im Wert von 21 800 DM ein.)

A 272 vom 5. 7. 1952: Scheurle & Cie., Sägewerk u. Zimmergeschäfte, Essingen (Kühgasse 87), Kommanditgesellschaft seit 1. April 1950. Persönlich haftender Gesellschafter ist Karl Scheurle, Sägemüller in Essingen. 1 Kommanditist.

Veränderungen:

B 32 vom 6. 6. 1952 bei Holzfaserplattenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen/Württ.:

Die Gesellschaft ist auf Grund des § 80 des DM Bil. Ges. aufelöst, Liquidatoren sind Emil Aichholz, Betriebsleiter in Alfdorf, und Paul Hartmann, Kaufmann in München.

A 257 vom 9. 6. 1952 bei Carl-Heinz Scholz, Aalen:

Die Firma hat ihren Sitz nach Klengen im Schwarzwald verlegt.

B 14 vom 23. 1. 1952 bei Ostertag-Werke Vereinigte Geldschrankfabriken, Aktiengesellschaft, Aalen:

Gesamtprokura erteilt dem Karl Streicher, Kaufmann in Aalen, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

B 7 vom 19. 6. 1952 bei Schwäbische Hüttenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, Wasseralfingen:

Gesamtprokura erteilt dem Fritz Steeger, Kaufmann in Heidenheim-Schnaitheim, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen.

A 216 vom 2. 7. 1952 bei Dorpa-Kunstgewerbe Dora Pfisterer, Aalen:

Das Geschäft ist am 15. Juni 1952 mit dem Recht der Fortführung der Firma übergegangen auf Maria Rinshofer, geb. Güthinger, Damenschneidermeisterin in Aalen. Die Firma ist geändert in Dorpa-Kunstgewerbe und Damenbekleidung Maria Rinshofer. Die Prokura des Paul Pfisterer ist erloschen.

Güterrechtsregister:

Bl. 160 vom 14. 6. 1952: Bullinger, Clemens, kaufmännischer Angestellter und Hildegard Bullinger, geb. Huwer, beide wohnhaft in Unterkochen, Langertstraße 12, haben durch Ehevertrag vom 31. Mai 1952 Gütertrennung nach § 1426 BGB. vereinbart.

Bl. 161 vom 3. 7. 1952: Weinhart, Gustav, Elektroschweißer, und Helene Weinhart, geb. Metzger, beide in Aalen, Sandstraße 3, haben durch Ehevertrag vom 6. Juni 1952 Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426—1431 BGB. vereinbart.

Amtsgericht Neresheim

Musterregister MR 25 — 1. 7. 1952: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. Umschlag mit 11 Stoffmustern (Fotokopien) für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 30. 6. 52, 11 Uhr, Schutzfrist: 3 Jahre.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 13. Juli 1952

Aalen: Dr. Stützel, Schubartstraße 3; Tel. 739
Ellwangen: Dr. Werfer, Vertreter Dr. Stengel, Marienstraße; Tel. 321
Wasseralfingen: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103; Tel. 376
Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstr. 6; Tel. 21

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 29 **18. Juli** **1952**

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des **Wilhelm Belzner, Walxheim Nr. 53.**

Sperrbezirk: der Ort Walxheim.

Beobachtungsgebiet: der Teilort Hundslohe, Zöbingen, Unterschneidheim.

15-km-Schutzzone: Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Bopfingen, Dalkingen, Dirgenheim, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Flochberg, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Lippach, Nordhausen, Oberdorf am Ipf, Pfahlheim, Pflaumloch, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Schloßberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterriffingen, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Westhausen, Wört, Zipplingen.

Für den Kreis Nördlingen wird die Schutzzone vom Landratsamt Nördlingen festgelegt.

Die Märkte in Bopfingen und Ellwangen werden bis auf Weiteres verboten.

Im Beobachtungsgebiet wird der gemeinsame Weidegang und die gemeinsame Benützung von Viehtränken verboten.

Im übrigen gelten die in Nummer 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951, Seite 2, veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, den 10. Juli 1952 **Landratsamt**
Nr. VI — 8523

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in **Dalkingen** ist **erloschen.** Die angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben.

Aalen, 14. Juli 1952 **Landratsamt**
Nr. VI — 8529

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in **Reichenbach,** Gde. Westhausen, und **Kirchheim am Ries** ist **erloschen.** Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 16. Juli 1952 **Landratsamt**
Nr. VI — 8529

Politische Häftlinge in der Tschechoslowakei

Der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen gibt bekannt:

„Entlassene politische Häftlinge aus der Tschechoslowakei geben in der volksdeutschen Presse Österreichs allen Angehörigen der noch in der CSR festgehaltenen Sudetendeutschen den Rat, immer wieder Gesuche in tschechischer Sprache um Strafunterbrechung und um Aussiedlung nach Deutschland einzubringen. Dazu sollten auch die in der sowjetischen Besatzungszone lebenden Verwandten veranlaßt werden. Bei Transporten in die Sowjetzone sollen hohe Strafen, auch lebenslängliche, allem Anschein nach keine Rolle spielen. Den Berichten zufolge sollen sich die Verhältnisse in den tschechischen Gefängnissen und Zuchthäusern für die inhaftierten Sudetendeutschen gebessert haben. Man könne mit einer größeren Anzahl von Freilassungen rechnen."

Aalen, 17. Juli 1952 **Landratsamt**
VIII — 9920

Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe Sitz Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13

Zweite Nachtragshaushaltssatzung 1951

Die von der Verbandsversammlung am 30. April 1952 in Ellwangen beschlossene zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1951 wurde vom Innenministerium Württemberg-Baden am 13. Juni 1952 genehmigt.

Die zweite Nachtragshaushaltssatzung und der zweite Nachtragshaushaltsplan liegen vom 18. Juli bis 25. Juli 1952 beim Verbandsvorsitzenden in Ellwangen (Jagst), Obere Straße Nr. 13 (Verwaltungsaktuariat Ellwangen), öffentlich auf.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952

I.

Auf Grund §§ 83ff. der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 6. Februar 1946, Reg.Bl. S. 55 (DGOA) und § 8 Ziffer 4 der Verbandssatzung vom 26. Mai 1950 (Amtsblatt des Landkreises Aalen vom 2. Juni 1950 Nr. 22) hat die Verbandsversammlung am 30. April 1952 in Ellwangen die folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1952 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 wird festgesetzt:

im ordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf	127 600 DM
in den Ausgaben auf	127 600 DM

im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	2 000 000 DM
in der Ausgabe auf	2 000 000 DM

§ 2

Darlehen

Zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts werden folgende Darlehen aufgenommen:

Deutsche Bundesrepublik
(Bundesminister für Arbeit)
Darlehen aus der verstärkten Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (Sofortprogramm) . . . . . . 250 000 DM
Land Württemberg-Baden
Darlehen aus der verstärkten Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge 250 000 DM
Land Württemberg-Baden
Darlehen zur Restfinanzierung nach den Grundsätzen für Förderbezirke . . . 95 000 DM
Württ. Hypothekenbank Stuttgart
Kommunaldarlehen langfristig 150 000 DM

Gesamtbetrag 745 000 DM

Die Darlehen sind zum Bau des III. Bauabschnittes der Rieswasserversorgung nach dem außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt.

§ 3

Überbrückungskredit

Als Überbrückungskredit bei der Kreissparkasse Aalen einen Betrag bis zu 150 000 DM in Anspruch zu nehmen.

II.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Innenministeriums Württemberg-Baden, Abwicklungsstelle, ist am 13. Juni 1952 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 18. Juli 1952 bis 25. Juli 1952 beim Verbandsvorsitzenden in Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13 (Verwaltungsaktuariat Ellwangen) öffentlich auf.

Ellwangen (Jagst), 17. Juli 1952.

Verbandsvorsitzender:
Rothmaier.

Preise für Konsumbrotmehl

Verordnung BW 2/52 des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 4. Juli 1952.

Auf Grund des § 10 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (BG Bl. I S. 901), des § 2 der Verordnung G Nr. 1/51 betreffend die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 27. November 1951) wird verordnet:

§ 1

(1) Für Mehl zur Herstellung des preisgebundenen Konsumbrotes dürfen von der Mühle bei Abgabe an den Großhändler höchstens folgende Preise berechnet werden:

für Roggenmehl Type 1370	DM 52.60
für Weizenmehl Type 1600	DM 54.30

(2) Die Preise in Absatz 1 verstehen sich je 100 kg brutto für netto ausschließlich Sack frei Empfangsstation. Bei Lieferung netto ausschließlich Sack erhöhen sich die Preise um DM —.40 je 100 kg.

§ 2

(1) Bei Mehllieferung an einen Backbetrieb durch Mühle oder Großhändler gelten folgende Höchstpreise:

für Roggenmehl Type 1370	DM 55.10
für Weizenmehl Type 1600	DM 56.80

(2) Die Preise in Absatz 1 verstehen sich je 100 kg brutto für netto ausschließlich Sack bei Lieferung frei Haus, bei Gewährung der bisher allgemein üblichen Mengennachlässe und bei Zahlung netto in bar innerhalb von zehn Tagen vom Rechnungsdatum ab. Bei Nettolieferung gilt die Bestimmung in § 1 Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Geschieht die Preisstellung einschließlich Sack, so ist bei Belieferung eines Backbetriebs der Betrag der Sackkosten auf der Rechnung ersichtlich zu machen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 21 des Getreidegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 1—3 mit dem 1. Juli 1952, im übrigen nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 2 Absatz 1 und 2 der gemeinsamen Verordnung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit und des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung über die Herstellung und Preisfestsetzung von Konsumbrot vom 10. März 1952 (Bad. GVBl. S. 44),

b) die Verordnung VII — WB/8/51 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über Preise für Konsumbrotmehl vom 6. Dezember 1951 (Staatsanzeiger Nr. 96 vom 12. Dezember 1951) und die Erste Ergänzungsverordnung VII WB/1/52 vom 9. Januar 1952 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 19. Januar 1952),

c) die Sechste Verordnung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Hohenzollern über Preise für Konsummehl vom 17. Januar 1952 (Staatsanzeiger Seite 38).

Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden.

Mütterberatungen im Juli 1952

Montag, 21. Juli 1952

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 23. Juli 1952

9.30 Uhr in **Hohenstadt**, Rathaus
10.15 Uhr in **Pommertsweiler**, Rathaus
11.00 Uhr in **Adelmannsfelden**, Rathaus
14.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Montag, 28. Juli 1952

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße Nr. 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, 30. Juli 1952

9.00 Uhr in **Ebnat**, Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
14.00 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt.

Stellenangebote im Arbeitsamtsbezirk Aalen

Kreis Aalen:

Mehrere erstklassige Dreher, einige Revolverdreher, 1 Metallschleifer, 1 Metallpolierer (1. Fachkraft), 1 Kfz-Handwerker, 1 Elektro- und Arkatomschweißer, 1 Huf- und Wagenschmied, 1 Gutsschmied für Instandsetzung sämtlicher landwirtschaftlichen Maschinen, fünf Montagehelfer (Uhrmacher, Silber- und Goldschmiede oder Gürtler), 1 Fahrradmechaniker, 1 Motorradmechaniker, 1 Schriftsetzer für Akzidenz, jüngere Kraft; 1 Schlepperfahrer, ein Kraftfahrer für Langholzfahrzeuge, 1 Großstückschneider, 1 Kleinstückschneider, mehrere Bäckergehilfen, 1 Koch, 1 Metzgergeselle bis 20 Jahre, 1 Müller, 2 Friseurgehilfen, 3 Glasdrucker, 1 Plattenleger, 2 Pflästerer, 1 Autolackierer, einige Maler, einige Gipser, 1 Glasermeister, mehrere Landarbeiterehepaare und -Familien, 1 Melkerfamilie, 1 lediger Melker und Schweinewärter, 1 Viehpfleger, 1 Gärtner; mehrere Hausgehilfinnen für gute Haushalte, mehrere Dienstmägde für gute landwirtschaftliche Stellen, 1 Bedienung für Tagescafé, einige Zimmermädchen nach Aalen, 1 Büfettfräulein, 1 Kochfräulein, 1 Köchin,. 1 Hosennäherin, eine Näherin für Dreifadenmaschine, 1 Weißwäschebüglerin, 1 technische Zeichnerin, einige Sprechstundenhilfen, möglichst Kenntnisse in Steno und Maschinenschreiben, Küchenhilfen für Gaststätten in Aalen, jüngere Verkäuferinnen für verschiedene Branchen, 1 Säuglingsschwester, einige gewandte Stenotypistinnen, 1 Dolmetscherin (englische Sprachkenntnisse), Aushilfsbedienungen und Aushilfsverkäuferinnen für kurzfristige Beschäftigung (Bundesliederfest).

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen, Heidenheim.

Aalen, 15. Juli 1952 **Arbeitsamt Aalen.**

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Handelsregister — Nichteingetragen: () —

Neueintragung:

GR. Nr. 284/52 HRA 114: 26. 6. 52. Walter-Werkstätten OHG, Lauchheim, Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1952. Persönlich haftende, je allein vertretungsberechtigte Gesellschafter sind Josef Walter, Holzwarenerzeuger und Gustav Raimund Walter, Holzkaufmann in Lauchheim (Erzeugung von feinen Holz- und Spielwaren).

Veränderungen:

GR. Nr. 299/51 HRB 7: 7. 7. 1952 Roco-Schuhfabrik GmbH in Westhausen, Kreis Aalen. Das Stammkapital wurde durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 18. 6. 1948 um 250 000 RM auf 300 000 RM erhöht und vom 26. 6. 1951 gem. § 36 DM-Bilanz-Ges. auf 100 000 DM neu festgesetzt. § 5 (Stammkapital) und § 9 (Stimmrecht) d. Gesellschaftervertrags wurden entsprechend geändert.

GR. Nr. 193/52 HRB 4: 8. 7. 1952, Pertrix-Union GmbH. in Ellwangen (Jagst). Direktor Alexander Maul, Ellwangen, ist seit 1. 1. 1952 nicht mehr Geschäftsführer.

Erloschen

GR. Nr. 258/52 HRB 12: 26. 5. 1952 Ziegel- und Tonwarenfabrik Konradsbronn GmbH. in Konradsbronn, Gde. Wört. Gemäß § 1 Gesetz vom 9. 10. 1934 (RGBl. I S. 914) ist die Gesellschaft aufgelöst.

Vereinsregister

GR. Nr. 198/52 Nr. 38: 28. 5. 52. Volksbildungswerk Ellwangen (Jagst) e. V. in Ellwangen (Jagst).

Amtsgericht Neresheim

Vereinsregister-Eintragung vom 8. 7. 52 — V. R. 41: Fußball-Verein Utzmemmingen, Sitz: Utzmemmingen.

Musterregister 26: 11. 7. 52: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. 1 Umschlag mit 12 Stoffmustern (darunter 4 Fotos) für Flächenerzeugnisse. Schutzfrist: 3 Jahre. Angemeldet: 11. 7. 52, 12 Uhr.

Kreisstadt Aalen

Ausstellung von Reisepässen

Beim Paßamt ist die Zahl der Anträge auf Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen sehr stark angestiegen. Für eine ordnungsgemäße Bearbeitung ist daher eine rechtzeitige Antragstellung unerläßlich. Die Ausstellung von Reisepässen kann, gerechnet von dem Tag der Antragstellung ab, nach frühestens zwei Wochen erfolgen, die Ausstellung eines Personalausweises nach einer Woche. Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung um entsprechende Beachtung und um rechtzeitige Antragstellung, damit Schwierigkeiten vermieden werden können.

Aalen, den 9. Juli 1952 **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 20. Juli 1952:
Aalen: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, Telefon 204.
Ellwangen: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571.
Wasseralfingen: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903.
Oberkochen: Dr. Jordan, Mühlstraße7.

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während der Monate Mai und Juni 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fund-Verz. Nr.		Gegenstand
183	1	seidener, blauer Damenschal
185	1	Brille
186	1	Kindergeldbeutel
188	1	Sonnenbrille
189	1	Geldschein
191	2	Schlüssel mit Holzklotz
192	1	„Steiff"-Hund
193	1	Selbstbinder
194	1	Gummiball
195	1	Geldtäschchen
197	1	Kinderhandtäschchen
198 a)	1	Geldtäschchen
198 b)	1	Geldtäschchen
199 a)	1	Damenschirm
199 b)	1	Paar Damenhandschuhe
199 c)	1	Paar Damenhandschuhe
200	1	Schirmmütze
201	1	Taschenmesser
202	1	Leiterwägelchen
203	1	Brosche
204 a)	1	Paar Wollhandschuhe
204 b)	1	Sonnenbrille
204 c)	1	Schrankschlüssel
206	1	Brille
208	1	Ledergürtel
210	1	Geldtäschchen mit Schlüssel
212	1	Geldschein
213	1	Herrenarmbanduhr
214	1	Fahrradschloß
217	1	Herrenfahrrad
220	1	Damenschirm
221	1	einachs. Kfz.-Anhänger
222	1	Herrenfahrrad
224	1	Damenarmbanduhr
225	1	Zigarettenetui
226	1	einzelner Herrenhandschuh
228	1	Netzhandschuh
229	2	Füllbleistifte
230	1	Rucksack
231	1	Umhängetasche
233	1	Geldschein
235	1	Füllfederhalter und
	1	Drehbleistift in Kunststofftäschchen
238	1	Beutel mit 1 Paar Turnschuhen
240	1	Rucksack
243 a)	1	Einkaufsnetz
243 b)	1	Mundharmonika
243 c)	1	Schlüsselbund
244 a)	1	Wollhandschuh
244 b)	1	Kapuze für Lodenmantel
244 c)	1	kleines Taschenmesser
245 a)	1	Seidentuch
245 b)	1	Seidentuch
245 c)	1	Seidentuch
246	1	Geldbeutel
247	1	Aktentasche
248	1	Herrenfahrrad
249	1	Gummi-Umhang
251	1	Füllfederhalter
252	1	Tuchmütze
253	1	Damenschirm
254	1	Wollweste
257	1	Stoffgürtel
261	1	Kinderjäckchen
264	1	Armkette (Silber)
265	1	Umhangnetztasche
268	1	Wasserwaage
270	1	Kinderhemd
271	1	Paar Lederhandschuhe
272	1	Ledergeldbeutel
242 c)	1	Herrenhalbschuh

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 30 | 25. Juli | 1952

Einleitung von Spülabortabwasser in die Egau

Die evangelische Kirchengemeinde in Neresheim beabsichtigt, die anfallenden häuslichen Abwässer und Spülabort-Abwässer ihres Gemeindehauses am Sohl und die des zu erstellenden Wohnungs-Neubaus der Dossinger Baugenossenschaft an der Balthasar-Neumann-Straße nach mech. biologischer Reinigung in die öffentliche Dole, der die Egau als Vorfluter dient, einzuleiten. Pläne und Beschreibung liegen zur Einsicht auf dem Landratsamt, Zimmer 21, auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 8. Juli 1952 **Landratsamt**
Nr. VII-3820

Ladenschlußzeiten

Wie die in der letzten Zeit vorgenommenen Ladenschlußkontrollen ergeben haben, wird gegen die gesetzlichen Ladenschlußbestimmungen in zunehmendem Maße verstoßen. Es besteht daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß „offene Verkaufsstellen" an Werktagen von 19 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Festtagen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen (§ 22 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 bzw. § 41a Abs. 1 der Gewerbeordnung). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den ambulanten Handel (§ 23 AZO b. w. § 55a Abs. 1 Gew. O.). Ausnahmen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erteilt sind, bleiben unberührt.

Während der angeführten Ladenschlußzeiten müssen die Verkaufsstellen entweder abgeschlossen sein oder aber sind Maßnahmen zu treffen, nach denen ein Zweifel am Schluß der Verkaufsstelle für den geschäftlichen Verkehr nicht bestehen kann. Der Geschäftsschluß muß also von außen erkennbar sein.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 25 AZO bzw. 146a Gew. O.).

Aalen, 21. Juli 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-4780

Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien während der Zeit der Bäckerei-Fachausstellung vom 26. Juli bis 6. August 1952 in Stuttgart

Auf den Antrag des Landesinnungsverbandes für das württembergische Bäckerhandwerk und Bäckerinnung Stuttgart vom 16. 7. 1952 Sch/T wird auf Grund des § 10 Ziffer 5 i. V. mit § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 19. 6. 1936 (RGBl. I S. 521) in der Fassung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447) für die Bäckerei- und Konditoreibetriebe in Nordwürttemberg unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt, an den Werktagen während der Dauer der Bäckerei-Fachausstellung in Stuttgart vom 26. 7. bis einschließlich 6. 8. 1952 den Arbeitsbeginn auf 1 Uhr vorzuverlegen.

1. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für diejenigen Werktage und Betriebe, an denen deren Inhaber oder Beschäftigte nachweislich die Bäckerei-Fachausstellung in Stuttgart besuchen.

2. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden.

Auf Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Aalen, 21. Juli 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-4781

Jegliche Propaganda und öffentliche Werbung der Sozialistischen Reichspartei (SRP) ist verboten

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 15. Juli 1952 der Sozialistischen Reichspartei (SRP) und ihren Unterorganisationen bis zur Verkündung des endgültigen Urteils jede Propaganda und öffentliche Werbung in Wort, Ton, Bild und Schrift (auch durch Interviews) untersagt. Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Der Gefahr dieser schweren Bestrafung setzt sich auch jeder aus, der die Propaganda der SRP irgendwie fördert, sei es durch finanzielle Unterstützung, Bereitstellung von Versammlungsräumen, Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen oder durch sonstige Beteiligung an verbotenen Propagandamaßnahmen dieser Partei und ihrer Anhänger. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist die Bevölkerung auf die schwerwiegenden Folgen derartiger Zuwiderhandlungen besonders hin.

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Der Bundesminister für Arbeit hat, wie an dieser Stelle bereits bekanntgegeben wurde, nach Übereinkunft mit den Besatzungsmächten erklärt, daß die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer Bundesrecht geworden und in der Bundesrepublik in vollem Umfange gültig und wieder anzuwenden ist. Trotz unserem Hinweis, daß ausländische Arbeitnehmer, ähnlich wie in anderen Staaten, ohne diese besonderen Genehmigungen nicht beschäftigt werden und nicht arbeiten dürfen, gehen die entsprechenden Anträge auf Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein bei den Arbeitsämtern und den Ausländer-Polizeibehörden nur zögernd ein. Arbeitgeber und ausländische Arbeitnehmer seien hiermit nochmals an ihre Verpflichtung, die sich aus der Verordnung ergibt, erinnert. Wer seinen Antrag vor dem 31. Juli 1952 einreicht, spart unter Umständen auch die Gebühren.

Arbeitsamt Aalen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Westhausen hat beantragt, sie als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten, auf Markung Westhausen belegenen Grundstücke

Ortsweg Nr. 2 — Von Ortsweg Nr. 1 bei Geb. 101 und 189 bis zu Haus Nr. 102 bei Parz. Nr. 101/1 und Nr. 814 — 67 a 44 qm;

Ortsweg Nr. 4 — Von Ortsweg Nr. 6 zwischen Geb. Nr. 165 und 166 bis O. W. 11 zwischen Geb. 143 und 144 einschl. des Teils zwischen Geb. 156 und 154 — 27 a 56 qm;

Ortsweg Nr. 5 — Von Ortsweg Nr. 8 bei Parz. Nr. 155 bis zu O. W. 4 bei Geb. 28 und 32 — 12 a 10 qm;

Parz. Nr. 179 — Altes Bachbett (inf. Kanalisierung) — 4 a 23 qm

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags hat sich die Antragstellerin bezüglich der Ortswege auf das Primärkataster und seine Fortführung berufen. Dort ist sie als Eigentümerin aufgeführt.

Parz. Nr. 179 war bisher als öffentliches Gewässer nicht im Grundbuch eingetragen. Durch die von der Gemeinde Westhausen durchgeführte Kanalisation hat das Grundstück seine Eigenschaft als öffentliches Gewässer verloren. Die Gemeinde Westhausen hat deshalb auf Grund des Art. 12 des Württ. Wassergesetzes Anspruch auf das Eigentum an dem trockengelegten Bach erhoben.

Gemäß § 13 AVGBO. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs bezüglich der genannten Grundstücke und die Eintragung der Gemeinde Westhausen als Eigentümerin bevorsteht.

Ellwangen (Jagst), 17. Juli 1952

Grundbuchamt Westhausen
Bezirksnotar
Heinzelmann

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Josef Deis	Schwabsberg
Patriz Fürst	Schwabsberg
Katharina Hutter	Schwabsberg
Paul Reeb	Schwabsberg
Bernhard Wild	Schwabsberg
August Meyer	Hohenberg, Gemeinde Rosenberg
Paul Veit	Hohenberg, Gemeinde Rosenberg
Xaver Königer	Hinterlengenberg, Gemeinde Schrezheim
Georg Ott	Eggenrot, Gemeinde Schrezheim
Xaver Häfele	Dalkingen
Melchior Maier	Dalkingen
August Utz	Dalkingen
Anton Götz	Röhlingen

Aalen, 21. Juli 1952

Landratsamt
Nr. VI-8526

Zwischenfestsetzung der Ortslöhne

Die Ortslöhne werden wie folgt festgesetzt:
für Versicherte

	über 21 J.		von 16—21 J.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
In der Lohngr. I	6.90	5.40	5.70	4.50
In der Lohngr. II	6.—	4.80	5.10	4.20
In der Lohngr. III	5.40	4.50	4.80	3.90

	von 14—16 J.		unter 14. J.
	männl.	weibl.	männl. weibl.
In der Lohngr. I	3.30	2.70	1.50
In der Lohngr. II	3.—	2.40	1.20
In der Lohngr. III	2.70	2.10	1.20

Diese Festsetzung tritt auf dem Gebiet der Unfallversicherung am 1. Juni 1951, im übrigen am 1. Juli 1952 in Kraft.

Im einzelnen werden die Bezirke der Versicherungsämter bzw. der Gemeinden folgenden Lohngruppen zugeteilt:

Aalen, Oberkochen, Unterkochen, Wasseralfingen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim
Lohngruppe II;

die übrigen Gemeinden Lohngruppe III.

Aalen, 17. Juli 1952

Versicherungsamt
Nr. VI-4905

Mütterberatungen im Juli 1952

Montag, 28. Juli 1952

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße Nr. 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus

Mittwoch, 30. Juli 1952

9.00 Uhr in **Ebnat,** Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen,** Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen,** Rathaus
11.15 Uhr in **Schloßberg,** Schwesternhaus
14.00 Uhr in **Neresheim,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt.

Kreisstadt Aalen

Verlegung des Wochenmarktes

Wegen des Bundesliederfestes wird der auf Samstag, dem 26. Juli 1952, fallende Wochenmarkt auf Freitag, dem 25. Juli 1952, vorverlegt.

Aalen, 15. Juli 1952 **Bürgermeisteramt**

Gaststättensperrstunde über das Bundesliederfest

Aus Anlaß des Bundesliederfestes wird die Gaststättensperrstunde wie folgt angesetzt:

Freitag/Samstag: 1 Uhr
Samstag/Sonntag: keine Sperrstunde
Sonntag/Montag: 3 Uhr.

Gleichzeitig wird für die geschlossenen Räume die allgemeine Erlaubnis zum Musizieren bis zum Eintritt der Gaststättensperrstunde erteilt. In Zelten und im offenen Gelände darf jedoch an allen Tagen nur bis längstens 1 Uhr musiziert werden. Eine besondere Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Aalen, 22. Juli 1952 **Bürgermeisteramt**

Reinhaltung der öffentlichen Gewässer

Die öffentlichen Gewässer sind für wichtige öffentliche Aufgaben von großer Bedeutung; ihre Reinhaltung ist daher besonders wichtig. Wiederholt wurde die Bevölkerung gebeten, jede Verunreinigung der Wasserläufe in der Stadt zu vermeiden. Leider muß trotzdem immer wieder beobachtet werden, daß die Wasserläufe von manchen Mitbürgern als bequeme Schuttabladeplätze benützt werden.

Die Stadtverwaltung weist erneut daraufhin, daß es verboten ist, Unrat jeder Art in die Wasserläufe einzuwerfen, und daß die Polizei angewiesen wurde, bei Verstößen Anzeige zu erstatten.

Aalen, 9. Juli 1952 **Bürgermeisteramt**

Bebauungsplan Hüttfeld-Rohrwang

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat am 26. 6. 1952 einen Bebauungsplan für das Wohngebiet Hüttfeld-Rohrwang aufgestellt. Der Lageplan des Stadtmessungsamts für 24. 6. 1952 ist vom 28. 7. bis 4. 8. 1952 während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einsprachen gegen den Bebauungsplan können während der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Nach Ablauf der Auflegungsfrist eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bürgermeisteramt

Stadt Ellwangen

Bekanntmachung

Bei der Stadt Ellwangen (Jagst) sind rund 4700 qm Dachpappendächer neu einzudecken. Die Leistungsbeschriebe sind auf dem Stadtbauamt Ellwangen (Jagst) erhältlich. Abgabetermin 4. August 1952.

Bürgermeisteramt

Amtsgericht Aalen

— VN 2/52 — Die Firma Mechanische Weberei Neuschmiede GmbH., in Abtsgmünd, Krs. Aalen, hat durch einen am 7. Juli 1952 eingereichten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. — Zum vorläufigen Verwalter ist bestellt: Rechtsanwalt Dr. Anton Grimmer in Aalen.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— VN 1/52 — Karl J. Mächler, Textilingenieur in Ellwangen, Alleininhaber der Fa. Emma Graf, Wwe., Strumpffabrik in Ellwangen, hat durch den am 17. Juli 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. — Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Bezirksnotar Heinzelmann in Ellwangen zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

26. 7.: Dr. Böck, Eisenstr. 5, Tel. 1073
Dr. Bormann, Rombacherstr. 1, Tel. 704

27. 7.: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973
Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

27. 7: Dr. Hermann, Oberamtsstr., Tel. 218

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

27. 7.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 1220

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:

27. 7.: Dr. Sußmann, Bahnhofstr. 5, Tel. 38

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 31 **1. August** **1952**

Sperrung der Landstraße I. O. Nr. 1081 zwischen Reichertshofen und Hohenstadt

Wegen Bauarbeiten an der Brücke über den Kocher bei Reichertshofen wird die Landstraße I. O. Nr. 1081 zwischen Reichertshofen und Hohenstadt für den gesamten Verkehr ab Montag, den 28. Juli 1952, auf die Dauer von etwa 3 Monaten gesperrt.

Umleitung über Abtsgmünd. Der landwirtschaftliche Verkehr durch Anlieger ohne Kraftfahrzeuge wird örtlich über eine Notbrücke umgeleitet.

Aalen, 25. Juli 1952 Landratsamt V

Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen bei Karl Bieg in Hangendenbuch Gde. Abtsgmünd.

Mit sofortiger Wirkung wird das Einsperren des Geflügels in Hangendenbuch angeordnet.

Die Ausfuhr von lebendem Geflügel aus diesem Teilort wird verboten.

Aalen, 24. Juli 1952 Landratsamt Nr. VI-8529

Verbot des Hausierens mit Geflügel und auf Märkten

Infolge Weiterverbreitung der Hühnerpest wird mit sofortiger Wirkung der Hausierhandel mit lebendem Geflügel, sowie der Handel mit solchem auf Märkten verboten.

Aalen, 28. Juli 1952 Landratsamt Nr. VI-8529

Mütterberatung im August 1952

Montag, 11. August 1952:

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2

Montag, 18. August 1952

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus

15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, 20. August 1952

14.00 Uhr in **Ellwangen,** Gesundheitsamt

Montag, 25. August 1952

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2

16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Stadt Ellwangen

Schweinemarkt

Der Schweinemarkt findet am Samstag, dem 2. August 1952, wieder statt.

Ursprungszeugnisse sind mitzubringen.

Bürgermeisteramt

Vergebung von Bauarbeiten

Für die Erweiterung der Städt. Sammelkläranlage werden die **Grab-, Beton- und Maurerarbeiten** öffentlich ausgeschrieben. Unterlagen können ab sofort beim Stadtbauamt abgeholt werden. Angebotsschluß und Eröffnung am Montag, dem 25. August 1952, 10 Uhr, auf dem Stadtbauamt, Spitalstraße 18.

Bürgermeisteramt

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Preisauszeichnung

Vom 6. April 1944

Auf Grund von § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisauszeichnung vom 6. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird nachstehend die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 6. April 1944

Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944

§ 1

(1) Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für alle Waren, die von Einzelhändlern oder auf andere Weise im Kleinhandel nach Musterbüchern angeboten werden.

§ 2

Die Preisauszeichnung nach § 1 hat zu erfolgen:

1. bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder;

2. bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten werden, entweder dadurch, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern verbunden werden, oder dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden;

3. bei den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Waren dadurch, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen gut lesbar angegeben werden.

§ 3

Fleischer, Bäcker und Konditoren haben unbeschadet der Vorschrift des §2 Nr. 1 die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 4

(1) Frisöre, Schuhmacher, Wäschereien und Plättereien sowie chemische Reinigungsanstalten haben die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt ferner für Leistungen, auf die der Reichskommissar für die Preisbildung die Auszeichnungspflicht durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger ausdehnt.

§ 5

(1) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Aufträgen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten. Zur Erhebung gelangende Zuschläge (für Bedienung, Steuer usw.) zu den Preisen sind in einer Anmerkung auf den Preisverzeichnissen anzugeben.

(2) In kleineren Betrieben gilt die Vorschrift des Abs. 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind.

(3) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, in denen regelmäßig warme Speisen verabfolgt werden, haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen.

(4) Inhaber von Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Verkaufsstellen haben an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise für alle ausgeschänkten Getränke und verabfolgten Speisen ersichtlich sein müssen.

(5) Bei allen Getränken, die in genormten Gemäßen zum Ausschank gelangen, ist in den Preisverzeichnissen stets die Gemäßgröße, auf die sich der Preis bezieht, anzugeben.

(6) Die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften sowie ihre Geschäftsnachfolger haben je ein Preisverzeichnis der im Abs. 1 bezeichneten Art vom 1. bis 15. jeden Monats auf die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Geht der Betrieb in dieser Zeit auf einen anderen Inhaber über, so sind diesem die aufbewahrten Preisverzeichnisse auszuhändigen.

§ 6

(1) Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die auch an den Zimmern selbst anzubringende Zimmernummer sowie der Preis für ein Bett und mehrere Betten, der Pensionspreis und der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnahme des Frühstücks gegebenenfalls eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind.

(2) Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), ist das auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben.

(3) Die Inhaber der Betriebe haben außerdem in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die im Abs. 1 und 2 be-

zeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen.

§ 7

(1) Wer Einstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagen) vermietet, hat am Eingang oder bei der Anmeldestelle gut sichtbar ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Mietpreise für Tage und Monate für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges in Einzelboxen oder in Sammelgaragen und gegebenenfalls der Heizungszuschlag (Winterzuschlag) anzugeben sind.

(2) Die Inhaber der Einstellräume haben außerdem in jeder Einzelboxe und in den Sammelgaragen neben der Einfahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die im Abs. 1 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese den Einstellraum betreffen.

§ 8

Wird für die Benutzung von Kleiderablagen ein Entgelt erhoben, so ist an der Kleiderablage ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem das Entgelt für jeden Besucher gut lesbar sein muß.

§ 9

Inhaber von Leihbüchereien sind verpflichtet, die von ihnen geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 10

(1) Preisauszeichnungen müssen deutlich lesbar sein.

(2) Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten gleich beschriftet sein.

(3) Preisverzeichnisse, die nach Mustern ausgefüllt werden, die von den zuständigen Wirtschaftsorganisationen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der Preisüberwachungsstellen vorgeschrieben oder empfohlen werden, entsprechen insoweit den Vorschriften dieser Verordnung über Preisverzeichnisse.

(4) Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung anordnen, daß die Preisverzeichnisse den nachgeordneten Preisbehörden zur Abstempelung vorzulegen sind. Gebühren dürfen hierfür nicht erhoben werden.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen oder anordnen sowie die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen ermächtigen, Ausnahmen zu bewilligen und Vorschriften über die Durchführung der Preisauszeichnung zu erlassen.

§ 12

Preisverzeichnisse, die der Polizeiverordnung über den Preisaushang in Räumen, die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbung dienen, vom 1. Juni 1939 ((Reichsgesetzbl. I S. 990) entsprechen, genügen der Vorschrift des § 6.

§ 13

(1) Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten für die Waren, die nach § 8 der Verordnung über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) und § 10 der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vom 11. Juni 1940 (Reichsgesebl. I S. 903) mit Preisauszeichnung zu versehen sind, erst mit der Aufhebung der in diesen Verordnungen erlassenen Sondervorschriften.

(2) Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten ferner nicht für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, soweit hierfür in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Vorschriften erlassen sind. (Fortsetzung folgt)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung S t ö d t l e n belegenen, im Grundbuch von Stödtlen, Heft 292, Abt. I Nr. 1. 2. 4. bis 10. 12. 14. bis 17. 27, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Josef L i n g e l, Landwirts in Stödtlen, eingetragenen Grundstücke:

			Höchstzulässiges Gebot:
Gebäude Nr. 41 mit a und b:	Wohnhaus, Stall, Scheuer, Pferdestall, Schweinestall, Wasch- und Backhaus, Schuppen und Hofraum, Ziegelhütte	23 a 88 qm	DM 30 500.—
Parzelle Nr. 141/2,	Acker, Gemüse- und Baumgarten beim Haus	66 a 90 qm	
Parzelle Nr. 520,	Acker mit Lehmgrube im Sechstel	50 a 32 qm	
Parzelle Nr. 29,	Acker und Wiese in den Schießäckern	99 a 55 qm	
Parzelle Nr. 529,	Wiese im Leimheidle	29 a 44 qm	
Parzelle Nr. 473/7,	Wald mit Weg im Sechstel	86 a 91 qm	
Parzelle Nr. 473/8	Wald mit Weg im Sechstel	86 a 39 qm	
Parzelle Nr. 438/1,	Acker, Wiese und Weg im Höffeld	1 ha 98 a 94 qm	zus. 15 100.—
Parzelle Nr. 495/2,	Nadelwald im Sechstel	31 a 72 qm	
Parzelle Nr. 438/5,	Acker und Wiese im Höffeld	42 a 41 qm	
Parzelle Nr. 89,	Acker und Wiese unterer Hochweg	52 a 76 qm	
Parzelle Nr. 90,	Acker und Wiese, daselbst	49 a 69 qm	
Parzelle Nr. 133/1,	Acker am oberen Hohweg	41 a 87 qm	
Parzelle Nr. 131/3,	Acker und Wiese, daselbst	1 ha 31 a 17 qm	
Parzelle Nr. 531,	Weg vom Wörter Weg auf die Ziegelhütte	10 a 88 qm	

am Freitag, dem 19. September 1952, vormittags 10 Uhr, im Rathaus in Stödtlen versteigert werden.

Gegen die Höchstpreisfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Terminsbestimmung Beschwerde beim Landratsamt Aalen erheben.

Der Versteigerungstermin ist am 10. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Festsetzung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zur Abgabe wirksamer Gebote ist die Genehmigung des Amtsgerichts (Bauerngerichts) Ellwangen (Jagst) erforderlich. Diese Genehmigung ist v o r dem Versteigerungstermin über das Bürgermeisteramt Stödtlen und Landwirtschaftsamt Aalen einzuholen und im Termin vorzulegen.

Lauchheim, 29. Juli 1952

Kommissär: Bezirksnotar W i z g a l l

Amtsgericht Aalen

II F 3/52. Der Landwirt Josef V o g e l in Sulzdorf, Gde. Hüttlingen, hat das Aufgebot des vermutlich vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe III Nr. 07 111 vom 9. 5. 1935 über die im Grundbuch von Hüttlingen, Heft 443, Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld im Betrag von 2000.— Goldmark mind. RM — die Grundschuld ist auch in den Grundbuchheften von Hüttlingen 522 III 1, 301 III 1, 281 III 5 und 523 III 1 eingetragen — beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 21. 10. 1952, vorm. 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht Z. 22 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Aalen, den 23. Juli 1952

Das Amtsgericht
I. V. gez. Kessel

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

F 1/51. 22. 7. 1952. Aufgebot. Die Eheleute Josef und Rosalie Magg in Ellwangen (Jagst), Schönenbergstraße 47/1, und deren Tochter Charlotte Magg, z. Zt. im Sanatorium Rohrbach bei Heidelberg, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung der Hypothekenbriefe mit den Nummern III 88309 und III 88326, eingetragen im Grundbuch von Ellwangen (Jagst), Heft R 32, Abt. III als Nr. 4 bzw. Nr. 5 für die Amtskörperschaft Oberamtssparkasse Ellwangen (Jagst), eingetragenen Darlehensforderungen von 1000 GM bzw. 300 GM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, in dem auf Montag, den 10. November 1952, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Amtsgericht Neresheim

(Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Neueintragung vom 23. 7. 1952: HR A 86: Fa. Josef Eisenbarth, Kohlenhandlung K. G., Neresheim. Pers. haft. Ges.: Josef Eisenbarth, Kohlenhändler, Neresheim. Komm. Ges. seit 1. 1. 52 (Kohlenhandlung und Seilerei). Zwei Kommanditisten.

Veränderung vom 23. 7. 1952: HR A 1: Fa. Ulmer Weißkalkwerke Kurt Mühlen & Co., Zweigniederlassung Härtsfeldwerke, Neresheim: Die Prokura des Wilhelm Schmidt und des August Kügle sind erloschen.

Amtsgericht Neresheim

Ärztlicher Sonntagsdienst am 3. August 1952

Aalen: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Str. 18; Telefon 769

Ellwangen: Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telefon 218

Wasseralfingen: Dr. Miklaw, Olgastraße 57; Telefon 255

Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstraße 6; Telefon 21

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 32 — 8. August — 1952

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse an Mariä Himmelfahrt

Mariä Himmelfahrt, heuer Freitag, 15. Aug., gilt als Feiertag im Rechtsleben im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. 11. 1951 (Reg.-Bl. S. 92). Die Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Nach § 8 des angezogenen Gesetzes dürfen an Feiertagen im Rechtsleben keine Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Unter der Voraussetzung, daß die Feier dieser Tage in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, kann der Kreisrat — bezüglich der Stadt Aalen der Gemeinderat — Ausnahmen für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Buß- und Bettag zulassen. Nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden hat der Kreisrat durch Beschluß vom 9. 8. 1949 für nachstehend aufgeführte Gemeinden generell eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 bezüglich Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zugelassen:

Adelmannsfelden, Bopfingen, Essingen, Goldburghausen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Oberdorf, Schweindorf, Trochtelfingen und Walxheim.

In diesen Gemeinden können also an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Die Befugnis, Behördenangestellte katholischen Bekenntnisses an diesen Fest- bzw. Feiertagen Dienstbefreiung zum Kirchgang zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffenen Regelung anzuschließen.

Aalen, 6. August 1952 — **Landratsamt**
Nr. IV — 0171

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Walxheim ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 8. August 1952 — **Landratsamt**
VI 8523

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Neuler ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben. Dagegen bleibt das Verbot des Hausierhandels mit Geflügel und des Verbringens von lebenden Geflügel auf Märkte bestehen.

Aalen, 8. August 1952 — **Landratsamt**
VI 8529

Verunreinigung der Straßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge

Die Straßen verursachen dem Kreisverband alljährlich einen sehr hohen Kostenaufwand. Es ist deshalb ein selbstverständliches Gebot der Wirtschaftlichkeit, daß besonders die ausgebauten und geteerten Straßendecken möglichst geschont und gepflegt werden müssen. Dies liegt im unmittelbaren und ureigensten Interesse der Einwohner, die letzten Endes das Geld für den Bau und die Unterhaltung der Kreis- und übrigen Straßen aufzubringen haben.

Eine der schlimmsten Feinde der Teerstraßen sind Straßenkot und Ackererde. Unter diesen erstickt der Teer. Auch das Schleifen von Pflügen usw. schadet den Teerstraßen.

Das Landratsamt bittet daher besonders die Landbevölkerung vor der Einfahrt auf Teerstraßen die Ackererde und den Kot von den Fahrzeugrädern möglichst zu entfernen, keine Pflüge usw. auf den Straßen zu schleifen und die Ortsdurchfahrten wöchentlich zu kehren.

Die Gemeindeverwaltungen und die Landespolizei werden gebeten, auf die Einhaltung dieser Gebote hinzuwirken.

Aalen, 4. August 1952 — **Landratsamt V**

Das Amt für Soforthilfe — Feststellungsamt — gibt bekannt:

Im Bundesanzeiger vom 5. 8. 1952 ist die Öffentliche Bekanntmachung der Bundesregierung über die Anmeldung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden erschienen. Damit ist das Schadensfeststellungsverfahren nach dem Feststellungsgesetz vom 21. 4. 1952 angelaufen. Die Anträge können bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes gestellt werden, so daß für die Antragstellung ein hinreichender Zeitraum zur Verfügung steht. Es empfiehlt sich, bei der Wichtigkeit der Sache die Anträge nicht voreilig zu stellen, sondern sie gründlich vorzubereiten und die Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen abzuwarten. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung auf amtlichem Formblatt zu stellen, aus dem sich im einzelnen ergibt, welche Angaben zu machen sind. Zur Fertigung des Entwurfs wird jeder Antragsteller einen dritten Vordruck unentgeltlich erhalten. Die Antragsvordrucke werden durch die Gemeindebehörden ausgegeben. Sie gehen den Bürgermeisterämtern in der nächsten Zeit zu. Das Nähere über die Ausgabe der Antragsvordrucke und die Entgegennahme der Anträge wird jeweils örtlich besonders bekanntgegeben werden. Es wird gebeten, diese Bekanntgaben abzuwarten. Das Amt für Soforthilfe wird nach Bedarf die erforderlichen Hinweise in der Presse veröffentlichen.

Aalen, 6. August 1952

Amt für Soforthilfe — Feststellungsamt —

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft werden die nachstehend bezeichneten Grundstücke der Markung Bopfingen

am Mittwoch, dem 1. Oktober 1952, vormittags 10 Uhr,

in der Notariatskanzlei in **Bopfingen** (altes Rathaus) versteigert.

Grundbuch von Bopfingen:

Heft 76 Abt. I

Nr. 4 Parz. Nr. 6/1 Hausplatz, Gemüsegarten hinterm Haus — 74 qm

Nr. 5 Parz. Nr. 1029 Acker am Schnittbühl — 18 a 84 qm

Nr. 10 Geb. Nr. 7, Gerbergasse, Stockwerkseigentum an Wohnhaus und Hofraum in der Gerbergasse, — 2 a 29 qm
bestehend in:
Keller links (gegen Westen), 4 Ställen, wovon 3 links und 1 rechts vom Hausgang, den ersten Stock ganz, im zweiten Stock: Holzboden gegen Norden, 2 Kammern gegen Süden; auf dem unteren Dachboden: den eingemachten Holzplatz links hinten und den ganzen eingemachten Holzplatz gegen Süden, auf dem oberen Dachboden der westlichen abgeteilten Hälfte: ferner drei Viertel unabgeteilt gemeinschaftlich an: dem freien Platz im unteren Stock, dem Abort im ersten Stock, den Treppen, den Gängen und dem Hofraum.

Als Eigentümer waren zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuch eingetragen:

Nieth, August, Taglöhner in Bopfingen, und Frau Maria, geb. Mahler,
unabgeteilt gemeinschaftlich auf Grund landrechtlicher Errungenschaftsgesellschaft.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als zulässige Höchstpreise - Höchstgebote - sind vom Landratsamt Aalen als Preisbehörde durch Bescheid vom 28. Juni 1952 — Nr. III, 4247 — festgesetzt worden:

für Parz. Nr. 6/1	148.— DM
für Parz. Nr. 1029	628.— DM
für Geb. Nr. 7 Gerbergasse, Stockwerkseigentum	6 308.— DM
zusammen	7 084.— DM

Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, sich gegen die Festsetzung der Höchstpreise zu beschweren. Die Beschwerde ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung beim Landratsamt Aalen zu erheben.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Nach Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ist eine Genehmigung zur Abgabe von Geboten bezüglich der Parz. 1029 erforderlich. Diese Genehmigung oder ein Zeugnis darüber, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist, ist beim Landwirtschaftsamt Aalen einzuholen und muß von dem Bieter bei Abgabe von Geboten durch schriftlichen Bescheid nachgewiesen werden, widrigenfalls das Gebot nach § 71 ZVG. zurückzuweisen ist.

Es findet voraussichtlich nur ein Versteigerungstermin statt.

Bopfingen, 18. Juli 1952

Zwangsversteigerungskommissär
Bezirksnotar (gez.) Goller.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Preisauszeichnung

Vom 6. April 1944

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 31)

§ 14

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

(2) Die bisher auf dem Gebiet der Preisauszeichnung erlassenen Vorschriften treten mit Ausnahme der im § 13 bezeichneten Preisauszeichnungsvorschriften zugleich außer Kraft, insbesondere

a) die Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 788),

b) die Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 8. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 18),

c) die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 20. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 629),

d) die Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln vom 20. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 33)

e) § 4 der Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen vom 22. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 91) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1938 (Reichgesetzbl. I, S. 786),

f) § 9 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 897) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 1141),

g) § 4 der Zweiten Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I, S. 728),

h) Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder vom 25. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 99),

i) die Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen vom 3. Mai 1933 Reichsgesetzbl. I, S. 259),

k) § 3 der Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel vom 9. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 65),

l) Ziffer 3 der Anordnung über Senkung der Bierpreise vom 22. März 1932 unter Berücksichtigung der Anordnung vom 9. November 1934*),

m) die Anordnung über den Ausschank von Spirituosen vom 26. Mai 1932 und 12. April 1933*),

n) die Dritte Anordnung über die Preisangabe für Spirituosenausschank vom 12. Februar 1935 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 38),

o) § 2 der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 1190) in der Fassung der Siebenten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 19. August 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1441),

p) die Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 1007),

q) die Polizeiverordnung über Preisaushang in Räumen, die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, vom 1. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 990),

r) die Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 363).

*) Nicht veröffentlicht.

Der Obstbau im Monat August

Der Höhepunkt bei den Obstbauarbeiten ist vorbei. Wir stehen vor der Ernte. Wohl dem, der die Natur durch sachgemäße Ernährung der Obstbäume und durch die Schädlingsbekämpfung unterstützt hat. Wenn eine sichere und gute Ernte heranreifen soll, kann dies nicht allein der Natur überlassen bleiben. Menschenhände sind es, die hier die fehlenden Nährstoffe auszugleichen haben und den Kampf mit den Schädlingen und Krankheiten aufnehmen müssen. Wo Natur und Wissenschaft vom zünftigen Obstbauer in Einklang gebracht werden, wird der Erfolg nicht versagt bleiben.

Wir stehen vor einer bescheidenen Obsternte. Eine Anzahl von Obstbauern steht auch heuer wieder vor vollen Bäumen. Das sind diejenigen, die den Weisungen im Laufe der Jahre gefolgt sind und erkannt haben, daß man auch im Obstbau alljährlich gute Ernten erzielen kann. Im Bezug auf Sauberkeit und Vollkommenheit läßt unser Obst immer noch sehr zu wünschen übrig. Was die innere Qualität anbetrifft, ist das hier gewachsene Obst jedem anderen ebenbürtig, im Bezug auf Haltbarkeit sogar überlegen. Wo die Sommerspritzungen gegen Schorf und Obstmade unterblieben, wird es Enttäuschungen geben. Der Schorf nimmt in erschreckendem Maße zu und die Obstmade kann sich durch die Lauheit der Baumbesitzer zu einem Massenschädling entwickeln. Zur Bekämpfung dieses Schädlings sollten nach einem Erlaß des Landratsamtes an die Gemeindeverwaltungen um die Juni-Juliwende herum an allen Obstbäumen Fanggürtel angelegt werden. Dies wäre eine sehr billige, zum Teil kostenlose Bekämpfung gewesen. Leider wurde dieser Erlaß nur vereinzelt, in vielen Gemeinden garnicht beachtet. So werden wir also überall dort, wo zeitgebundene Spritzungen nicht durchgeführt werden, auch 1953 reichlich mit der Obstmade bedacht sein.

Die Ernte von Frühobst hat allenthalben schon begonnen. Dies soll einige Tage vor der völligen Baumreife geerntet werden, da es sonst mehlig wird. Spätobst dagegen darf erst bei völliger Baumreife geerntet werden, da es bei zu früher Ernte einschrumpft und an Haltbarkeit verliert. Dies ist insbesonders auch bei Mostobst zu beachten, wenn ein würziges und kräftiges Getränk daraus werden soll. Die Tafelobsternte muß mit aller Vorsicht durchgeführt werden. Die Früchte sollen nicht abgerissen, sondern gebrochen werden. Das Fruchtholz, an dem sich vielfach Blütenknospen für das kommende Jahr befinden, muß geschont werden. Der Pflücksack gehört in das Altertumsmuseum. An seine Stelle tritt ein gut ausgepolsterter Pflückkorb. Die Obstkisten sind mit Papier oder Wellpappe auszuschlagen. Saubere und geschmackvolle Aufmachung ist für den Verkauf wichtig, denn „das Auge ißt mit".

Im Monat August, September und Oktober hat jede Düngung an den Obstbäumen zu unterbleiben, da die Bäume sonst zu neuem Triebe gereizt werden und das Holz unausgereift in den Winter kommt. Sehr oft sind starke Frostschäden die Folge. Dürre und halbdürre Äste, die meist mit Borkenkäfern besetzt sind, sollten jetzt, wo die Bäume in belaubtem Zustande sind, entfernt werden, da sie später in unbelaubtem Zustande oft nicht mehr so leicht zu erkennen sind. Um Bruchschäden möglichst zu verhindern, darf das Stützen der Obstbäume nicht übersehen werden.

Bertele.

Mütterberatungen im August 1952

Montag, 11. August 1952:

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2

Kreisstadt Aalen

Einhaltung der Ladenschlußzeiten

Wie die in der letzten Zeit vorgenommenen Ladenschlußkontrollen ergeben haben, wird gegen die gesetzlichen Ladenschlußbestimmungen in zunehmendem Maße verstoßen. Es besteht daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß „offene Verkaufsstellen" an Werktagen von 19 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Festtagen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen (§ 22 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 bzw. § 41 a Abs. 1 der Gewerbeordnung). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den ambulanten Handel (§ 23 AOZ bzw. § 55 a Abs. 1 Gew.-O.). Ausnahmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erteilt sind, bleiben unberührt.

Während der angeführten Ladenschlußzeiten müssen die Verkaufsstellen entweder abgeschlossen sein oder aber sind Maßnahmen zu treffen, nach denen ein Zweifel am Schluß der Verkaufsstelle für den geschäftlichen Verkehr nicht bestehen kann. Der Geschäftsschluß muß also von außen erkennbar sein. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 25 AZO bzw. 146 a Gew.-O.

Aalen, 5. August 1952 **Bürgermeisteramt**

Bekanntmachung

Das Betreten der **städtischen Obstanlagen ist verboten.** Zuwiderhandelnde machen sich strafbar.

Aalen, 4. August 1952 **Bürgermeisteramt**

Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, 11. August 1952, abgehalten. Er beginnt um 7 Uhr. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Die seuchenpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

Aalen, 1. August 1952 **Bürgermeisteramt**

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Bekanntmachung

Wegen des Feiertags Mariä Himmelfahrt, der auf Freitag, 15. August 1952, fällt, wird das Krankengeld schon

am Donnerstag, dem 14. August 1952,
von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr
bei der Hauptkasse in Aalen

ausbezahlt.

Bei der Zahlstelle in **Abtsgmünd** wird das Krankengeld ebenfalls am Donnerstag, dem 14. August 1952, von 2 bis 5 Uhr ausbezahlt.

Aalen, 7. August 1952 **Der Geschäftsführer:**
(gez. Trips.

Suchdienst

In welcher Gemeinde des Kreises Aalen befindet sich ein **Paul Schaffranek?** Nähere Auskunft kann beim Kreisverein des Deutschen Roten Kreuzes eingeholt werden. Es handelt sich um eine Nachricht eines Kriegsgefangenen in Rußland.

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverein Aalen e. V.

Ärztlicher Sonntagsdienst vom 10. August 1952

Aalen: Dr. Parizek, Friedrichstraße 37. Tel. 975

Ellwangen: Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße, Telefon 347

Wasseralfingen: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103 Telefon 376

Oberkochen: Dr. Jordan, Mühlstraße 7.

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 33 — 15. August — 1952

Lehrgang und Prüfungen über Pilzkenntnis

Für Personen, die als Pilzkontrolleure auf Märkten bestellt oder in Aussicht genommen sind, sowie für sonstige an der Pilzkunde Interessierte (Fortgeschrittene) ist Gelegenheit gegeben, sich am Mittwoch, dem 10. September 1952, um 9.30 Uhr, in Stuttgart, Landesgewerbemuseum (Eingang Ecke Schloß- und Kienestraße), Saal 156, einer Prüfung zu unterziehen. Als Teilnehmer kann sich melden, wer entweder die Pilzprüfung für Anfänger bestanden hat oder wenigstens 30 bis 60 Pilzarten kennt und zu unterscheiden vermag. Die Prüfungsgebühr beträgt 10.— DM.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann ein Lehrgang für fortgeschrittene Pilzkenner am Montag, dem 8. und Dienstag, dem 9. September 1952 besucht werden.

Der Lehrgang findet in Stuttgart, Baracke Saal 4, gegenüber dem Eingang des Landesgewerbemuseums (Ecke Schloß- und Kienestraße) jeweils ab 9.30 Uhr statt. Der Nachmittag ist für eine Führung im Wald vorgesehen. Die Gebühr für den Lehrgang beträgt 15.— DM.

Die Teilnehmer sind bis zum 25. August 1952 beim Landesreferenten der Arbeitsgemeinschaft „Ernährung aus dem Walde", Fr. Gackstatter, Stuttgart-W, Leibnitzstraße 40, anzumelden. Zum Lehrgang und zur Prüfung ist Schreibmaterial mitzubringen.

Die Teilnahme an Lehrgang und Prüfung wird im Interesse der Vermeidung von Pilzvergiftungen in der Bevölkerung befürwortet.

Aalen, 13. August 1952 — Landratsamt B - 8201

Erlaß der Grunderwerbsteuer beim Grundstückerwerb durch Vertriebene

Der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen gibt bekannt:

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 9. Juni 1952, Nr. 2 S — 4545 — 517 — St. 53 — an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Stuttgart bezüglich des Erlasses der Grunderwerbssteuer beim Grunderwerb durch Flüchtlinge folgendes bestimmt:

Die Grunderwerbsteuer kann auf Grund des § 131 AO bei Grundstückerwerben durch Flüchtlinge erlassen werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Erwerber muß im Besitz des Flüchtlingsausweises sein.

2. Er muß entweder

a) in seiner früheren Heimat Eigentümer eines gleichartigen und gleichwertigen Grundstücks gewesen sein oder

b) das Grundstück zur Schaffung einer Existenzgrundlage oder zur Beschaffung von Wohnraum für sich und seine Angehörigen erwerben.

Der Nachweis im Falle zu a) ist durch geeignete Unterlagen, ggf. durch eidesstattliche Erklärungen zu führen.

Erfolgt im Falle zu b) der Erwerb zur Beschaffung von Wohnraum, so darf die Wohnung die in § 2 des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer für den sozialen Wohnungsbau vom 30. 10. 1950 (Reg. Bl. S. 143) festgesetzte Größe nicht überschreiten.

3. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers müssen einen gänzlichen oder teilweisen Billigkeitserlaß rechtfertigen. Dem Steuerpflichtigen wird die Bezahlung der Steuer zugemutet werden können. wenn er erhebliche eigene Barmittel zum Erwerb des Grundstücks aufzuwenden in der Lage war.

4. Ein Steuererlaß ist ausgeschlossen, wenn das Grundstück der Erweiterung oder Verbesserung eines bereits vorhandenen Grundbesitzes des Stpfl. dient. Er ist ferner ausgeschlossen, wenn die Besteuerungsgrundlage 50 000 DM übersteigt.

Ist die Erwerberin eine Personengesellschaft oder eine GmbH., so kann Steuererlaß gewährt werden, wenn am Gesellschaftsvermögen oder am Stammkapital Personen, bei denen die Voraussetzungen zu Ziff. 1—3 erfüllt sind, mit mindestens 75 v. H. beteiligt sind.

Ein Steuererlaß ist nur auf Antrag auszusprechen. Zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bleibt die Entscheidung über die Anträge den OFD'en vorbehalten. Vor der Entscheidung sollen die Kreisverbände gutachtlich gehört werden.

Eine Erstattung gezahlter GrESt ist bei bereits rechtskräftiger Steuerfestsetzung ausgeschlossen.

Aalen, 12. August 1952 — Landratsamt VIII/9920

Waldbrandgefahr!

(wiederholte Bekanntmachung)

Das Innenministerium gibt bekannt:

1. Große Werte werden alljährlich durch Waldbrände vernichtet. Ihre Ursachen sind meist neben sträflichem Leichtsinn Unkenntnis oder Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen. Darum werden die wichtigsten Vorschriften der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) erneut bekanntgegeben:

§ 1

1. Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

2. Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

3. Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerwehr- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

4. Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

5. Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,

b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben, usw. usw.

e) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassungen ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten Feuer mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen,

f) ohne Genehmigung des Forstamts liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,

g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne die schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 5

1. Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- und Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

2. Der Erlaubnis nach § 2e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens vier Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 DM, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 310a des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) bedroht schon denjenigen, der Wald-, Heide- und Moorflächen in Brandgefahr bringt mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe.

2. Führer von Holzgasfahrzeugen dürfen vor allem die gebotene Vorsicht nicht außer acht lassen. Die Entleerung des Aschekastens des Generators auf Straßen oder Wegen, die in Wäldern, Mooren oder in der Heide oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon liegen, ist verboten.

Ziegenbocksonderkörungen und Absatzveranstaltungen 1952

Im Jahre 1952 finden in den Monaten August und September folgende Sonderkörungen für Ziegenböcke mit anschließender Versteigerung statt:

für Böcke der rehfarbenen, hornlosen Schwarzwaldziege

in Württemberg
(amerikanische Zone)

30. 8. 1952 Heilbronn
10. 9. 1952 Herrenberg
13. 9. 1952 Ulm
20. 9. 1952 Crailsheim
27. 9. 1952 Plochingen

in Württemberg-Hohenzollern
(französische Zone)

23. 8. 1952 Tuttlingen
3. 9. 1952 Sigmaringen
17. 9. 1952 Reutlingen
24. 9. 1952 Horb

für Böcke der weißen Edelziege

in Württemberg
(amerikanische Zone)

13. 9. 1952 Ulm
27. 9. 1952 Plochingen

in Württemberg-Hohenzollern
(französische Zone)

3. 9. 1952 Sigmaringen

Die Sonderkörungen beginnen jeweils vormittags 8.00 Uhr, die Versteigerungen beginnen im Anschluß an die Körungen etwa um 11.00 Uhr.

Wir machen die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß die Gemeinden nach dem neuen Tierzucht-Gesetz gemäß VO Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden vom 28. 11. 1951 § 9 „Beschaffung und Unterhaltung der männlichen Zuchttiere" verpflichtet sind, für die vorhandenen weiblichen deckfähigen Tiere die erforderliche Anzahl Jungböcke aufzustellen. Hiernach hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, daß den Ziegenhaltern für ihre Ziegen, auch wenn es sich nur um eine Ziege handeln sollte, entweder selbst ein Bock gehalten wird, oder die Gemeinde sich zu gemeinsamer Bockhaltung, im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt, mit einer benachbarten Gemeinde verbindet. Bemerken möchten wir noch, daß auf einen Bock nicht mehr wie 60 und erst bei Haltung von vier und mehr Böcken bis zu 70 weibliche Tiere auf einen gekörten Bock entfallen dürfen. Wo diesen Vorschriften des Tierzuchtgesetzes nicht entsprochen wird, zeigt es sich immer wieder, daß die Böcke außerordentlich überanstrengt werden, frühzeitig ihre Zuchttauglichkeit verlieren und schlechte oder keine Nachzucht liefern. Es liegt deshalb im eigensten Interesse der Gemeinden, die Zahl der jetzt im August, d. h. bei Beginn der Deckzeit, vorhandenen deckfähigen weiblichen Tiere genau festzustellen und die dementsprechend zu den vorhandenen Altböcken zusätzlich notwendige Anzahl von Jungböcken zu beschaffen.

Der Landesverband Württ. Ziegenzüchter ladet die Gemeinden und Bockhalter zum Besuch der vorgenannten Veranstaltungen ein. **Es wird empfohlen, zu den Bockversteigerungen jeweils einen Vertreter der von der Gemeinde bevollmächtigt und mit Bargeld ausgestattet ist, zu entsenden.**

Sollte ausnahmsweise kein Vertreter zu der Absatzveranstaltung kommen können, so ist der Landesverband Württ. Ziegenzüchter gerne bereit, für Rechnung der Gemeinde einen Bock anzukaufen und zum Versand zu bringen. Ein Kaufvertrag liegt bei.

Die Preise werden sich voraussichtlich wie folgt gestalten:

Richtpreise der Zuchtwertklasse	
III bei der rehf. Schwarzwaldziege	180 DM
bei der weißen Edelziege	200 DM
II bei allen Rassen	250 DM
I bei allen Rassen	350 DM

Hierzu treten noch insgesamt zehn Prozent Vermittlungs- und Unterstützungsgebühr bei Unfruchtbarkeit von Böcken.

Es ist ratsam, Kaufaufträge nach Zuchtwertklassen einzureichen und bis dem von Ihnen zu genehmigenden Betrag 50 bis 100 DM höher zu limitieren, damit auch Sie bei evtl. Mangel an guten Böcken noch zum Zuge kommen. Wir machen darauf aufmerksam, daß für ab Stall ohne Genehmigung des Landesverbandes gekaufte Jungböcke keine Abstammungsnachweise ausgestellt werden. Auf Grund § 4 Abs. 1) des Tierzuchtgesetzes vom 7. 7. 1949 dürfen männliche Zuchttiere nur gekört werden, wenn ein ausreichender Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung vorliegt.

Ganz besonders empfehlen wir, die Böcke nicht bei dem Ihnen am nächsten gelegenen Versteigerungsort anzukaufen, sondern in Anbetracht des notwendigen Blutwechsels auf einem entfernter liegenden Körort die Böcke zu erwerben.

Um künftighin die erwünschte engere Verbindung der ziegenbockhaltenden Gemeinden mit den Orts- und Kreisziegenzuchtvereinen bzw. dem Landesverband Württ. Ziegenzüchter herzustellen, wird den Gemeinden empfohlen, als Mitglied dem zuständigen Kreisziegenzuchtverein oder dem Landesverband unmittelbar beizutreten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Bock DM 1.—, mindestens DM 1.— je Mitglied.

Durch diesen Beitritt zu den Verbänden macht die Gemeinde eine nicht unerhebliche Einsparung an Auslagen beim Kauf von Jungböcken auf den Absatzveranstaltungen. Für den dem Körbuch eines Ziegenbockes jeweils beigeschlossenen Abstammungsnachweis sind nämlich grundsätzlich DM 5.— zu bezahlen. Für Mitglieder des Landesverbandes ermäßigt sich die Gebühr auf DM 1.—. Hat eine Gemeinde zwei Böcke zu kaufen, so sind für die Abstammungsnachweise DM 10.— an der Versteigerungskasse zu entrichten. Ist die Gemeinde dagegen Mitglied des Landesverbandes, so kosten die beiden Abstammungsnachweise nur DM 2.—. Der Beitritt als Mitglied des Verbandes kann daher den Gemeinden im eigensten Interesse nur empfohlen werden.

Der Geschäftsführer:
Refele

Kaufauftrag für Ziegenböcke

Der/Die Unterzeichnete beauftragt hiermit den Landesverband Württ. Ziegenzüchter, Stuttgart, Marienstraße 25 / den Landesverband der Ziegenzüchter in Württemberg-Hohenzollern, Tübingen, Keplerstraße 2, einen angekörten Ziegenbock der

.... Rasse auf seine/ihre Rechnung zu kaufen.

Der Kaufpreis soll etwa .... DM betragen.

Der Höchstpreis von .... DM darf nicht überschritten werden.

Der Bock soll folgende Eigenschaften besitzen:

....

Gleichzeitig anerkenne ich den Inhalt der für die württembergischen Ziegenbockversteigerungen gültigen Verkaufsbestimmungen. (Um beim Kauf eines Bockes nicht ein Tier verwandten Blutes zu erwerben, wird um genaue Angabe der in den letzten Jahren verwendeten Ziegenböcke gebeten).

1. Bock Nr. .... Name .... geb. am
Vater ....
Mutter ....

2. Bock Nr. .... Name .... geb. am
Vater ....
Mutter ....

.................................., den .... 195..

....
(Unterschrift des Auftraggebers)

Versandadresse: ....
Bahnstation: ....
zuständiges Landwirtschaftsministerium: ....

Mütterberatungen im August 1952

Montag, 18. August 1952
14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, 20. August 1952
14.00 Uhr in **Ellwangen,** Gesundheitsamt

Montag, 25. August 1952
14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

An die Stromabnehmer der Stadtwerke Aalen

Zum Ausgleich der durch die Kohlenpreiserhöhung ab 1. Mai 1952 und andere Umstände verursachten Kostensteigerungen hat das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden, Abwicklungsstelle, durch Erlaß Nr. 7 – R 3/99 — vom 19. Juli 1952 die Erhöhung der Preise für Stromabnehmer nach allgemeinen Tarifpreisen genehmigt.

Die Stadtwerke Aalen müssen diese Strompreiserhöhung ab 1. Juli 1952 an ihre Vorlieferanten abführen. Sie sind daher gezwungen, ihrerseits diese Preiserhöhung an ihre Abnehmer vom gleichen Zeitpunkt an zu verrechnen.

Da es aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist, diese höheren Preise schon bei der Juli-Abrechnung zugrunde zu legen, bleibt deren Nachholung zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Aalen, 7. August 1952 Stadtwerke Aalen

Stadt Ellwangen

Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt wird am Dienstag, dem 19. August 1952, abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt 7.30 Uhr. Ursprungszeugnisse sind mitzubringen.

Bürgermeisteramt

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
17. 8.: Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10, T. 13..

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
15. 8.: Dr. Haas, Spitalstr., Tel. 407
17. 8.: Dr. Werfer, Vertretung Dr. Stengel, Marienstr., Tel. 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
17. 8.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, T. 9..

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 34 22. August 1952

Kenntlichmachung der Verwendung von anderen Fetten anstelle der Butter in Verkaufsstellen für Backwaren

RdSchr. d. BMdI. v. 20. 6. 1952 — 4514 — 1037 I/51 — (Gem. Min.Bl. v. 14. 7. 1952 S. 176)

Die vom früheren Reichsminister des Innern durch Runderlaß vom 31. Juli 1939 (RMBliV. S. 1645) u. a. vorgeschriebene Verpflichtung, in Verkaufsstellen für Backwaren die Verwendung von anderen Fetten anstelle der Butter kenntlich zu machen, ist entfallen, da die dieser Vorschrift zu Grunde liegende Verordnung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 13. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 201) durch die Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) aufgehoben worden ist.

Demgemäß beschränkt sich der vorgeschriebene Wortlaut des Plakates auf den Hinweis, daß in dem Betrieb neben Schokoladenüberzugsmasse kakaohaltige Fettglasuren verwendet und einige Erzeugnisse gelb gefärbt werden.

Aalen, 12. August 1952 **Landratsamt** III

Hühnerpest ausgebrochen

In den Hühnerbeständen des
Anton **Linder**, Ellwangen, Goethestr. 9
Michael **Braun**, Ellwangen, Uhlandstr. 3
Heinrich **Süpfle**, Ellwangen, Goethestr. 11
ist die Hühnerpest ausgebrochen.

Mit sofortiger Wirkung wird das Einsperren des Geflügels in Ellwangen angeordnet.

Die Ausfuhr von lebendem Geflügel aus diesem Ort wird verboten.

Aalen, 20. August 1952 **Landratsamt** Nr. VI — 8529

Transport von unzerwirktem Schalenwild mit der Eisenbahn

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Deutsche Bundesbahn Hauptverwaltung, die Anweisung über den Transport von unzerwirktem Schalenwild geändert.

Ziff. 3 des allgem. Erlasses vom 31. Januar 1952 Tgb. Nr. 54 erhält in Folge dessen nachstehende Fassung:

3. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Absender verantwortlich. Hat er die Vorschriften unter Ziff. 2 nicht beachtet, so ist er anzuhalten, die Mängel zu beseitigen. **Kommt der Absender dem Verlangen nicht nach, so ist die Annahme der Sendung abzulehnen."**

Aalen, 19. August 1952. **Kreisjagdamt.**

Jagd- und Fischereilizenzen

Das Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Europa hat hieher mitgeteilt, daß vom 28. Juli ab die Armeedienststellen an Angehörige der US-Streitkräfte Jagd- und Fischereilizenzen in derselben Weise wie im Juni/Juli ausgegeben werden und zwar

	Gültigkeitsdauer
Hochwildlizenzen	1. 8. 52 — 30. 9. 52
Kosten 2 Dollar	
Niederwildlizenzen	1. 8 52 — 30. 9. 52
Kosten 1 Dollar	
Fischereilizenzen	1. 8. 52 — 31. 3. 53
Kosten 3 Dollar	

Jagdtage sind im Kreis Aalen
17. August 1952 Aalen I
22. August 1952 Aalen 1.

Aalen, 19. August 1952. **Kreisjagdamt.**

Schweinezählung am 3. September 1952

Gesetzliche Bestimmungen

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 481) findet am

3. September 1952

eine Schweinezählung statt.

Zweck der Erhebung

Nachdem die Aufstockung der Schweinehaltung zum Abschluß gekommen ist, müssen mit Rücksicht auf den Devisenbedarf die notwendigen Einfuhren von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählergebnissen, auch im Hinblick auf die neue Kartoffelernte, zuverlässig bemessen werden. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden.

Zugleich bilden die Zählergebnisse die Grundlage für die Vorausberechnung des Schweinebestands und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktlage. Falsche Voraussagen auf Grund unzuverlässiger Zählergebnisse können unserer Landwirtschaft „Millionen-Schaden" bringen.

Methode der Zählung

Zur Ersparnis an Verwaltungsarbeit in den Gemeinden war beabsichtigt, die Schweinezählung am 3. September, wie im März, repräsentativ durchzuführen, vorausgesetzt, daß die Vergleichbarkeit mit den totalen Zählungen im Dezember und Juni gewährleistet ist. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Ergebnisse der repräsentativen Schweinezählung mit denen einer totalen Zählung infolge einer anderen Erhebungsmethode nicht vergleichbar sind. Repräsentative und totale Zählmethoden können nach dem gegenwärtigen Stand der Erfahrungen nicht nebeneinander angewandt werden, eine zuverlässige Vorausberechnung der Entwicklung der Schweinehaltung und eine Vorausschau auf die Märkte ist daher nicht möglich. Zuverlässige Prognosen können aber der Landwirtschaft Millionen Werte ersparen. Auf Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist daher die Zählung als **Totalerhebung** durchzuführen.

Umfang der Erhebung

Es werden alle zur Haushaltung gehörigen Schweine, gleichgültig wo sie sich befinden (im Stall, Hof, Garten usw.) und ob sie dem Viehhalter gehören oder sich bei ihm nur in Fütterung und Pflege befinden, gezählt. Auch kranke Schweine, mit deren Eingehen gerechnet wird, werden von der Zählung erfaßt. Verkaufte Schweine, die sich am 3. September noch beim bisherigen Besitzer befinden, sind bei diesem zu erfassen. Bei Händlern, Metzgern und auf Schlachthöfen stehende Schweine sind bei diesem zu zählen, desgleichen diejenigen Schweine, welche in der Nacht vom 2. auf 3. September dort eintreffen. Die in der Nacht vom 2. auf 3. September auf Transport befindlichen Schweine werden auf dem Empfangsbahnhof bzw. am Empfangsort gezählt. Vorübergehend abwesende Schweine sind bei derjenigen Haushaltung zu zählen, zu welcher sie gehören. Schweine, welche bei einer anderen Haushaltung in Fütterung oder Pflege sich befinden, werden nur bei dieser ermittelt.

Durchführung der Zählung

Die Durchführung der Zählung liegt in den Händen der Bürgermeister, welche zur Vornahme der Zählung ehrenamtliche Zähler verpflichten. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Viehzählungen durch Augenschein, d. h. durch Stallbegehung, festzustellen. In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. September 1952) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung vor dem Bürgermeister zu machen.

Die Tierbestände, Einrichtungen und Betriebsverhältnisse der einzelnen Viehhalter dürfen nach § 7 Abs. 2 des Viehzählungsgesetzes nicht bekanntgegeben werden. **Die Angaben der Viehhalter werden auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet.**

Verhalten bei Seuchengefahr

Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die **Zählung** in den Gemeinden mit Einschränkung **auch dann durchzuführen** ist, wenn eine **Tierseuche oder Seuchengefahr festgestellt** worden ist. Es ist jedoch in diesem Falle im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann. So dürfen nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg. Bl. S. 136) **im Sperrbezirk Gehöfte** mit Klauentierhaltung **nicht** betreten werden. In der **Schutzzone** (15-km-Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der **Ställe** und **Standorte** von Klauenvieh **nicht** gestattet. In diesen Fällen ist nach den Angaben des Viehhalters zu zählen.

Strafbestimmungen

Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind die Viehhalter gesetzlich verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht, oder den Zählern die Besichtigung von Ställen und Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

Aalen, 19. August 1952 **Landratsamt** VI 9520

Tuberkulosefreie Rinderbestände

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat folgenden Tierbesitzern die Urkunde für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Rinderbestände zuerkannt:

Franz Moser	Weiler, Gemeinde Dalkingen
Johann Rathgeb	Weiler, Gemeinde Dalkingen
Gebhard Steidle	Weiler, Gemeinde Dalkingen
Hans Wartha	Weiler, Gemeinde Dalkingen
Johann Weiß	Weiler, Gemeinde Dalkingen
Josef Wiedenhöfer	Weiler, Gemeinde Dalkingen
Johann Schlipf	Weiler, Gemeinde Dalkingen
Georg Rettenmaier	Dalkingen
Xaver Rathgeb (2)	Dalkingen
Albertine Rathgeb	Dalkingen
Johannes May	Dalkingen
Patriz Köder	Dalkingen
Josef Helmle	Dalkingen
Georg Balle	Dalkingen
Josef Beerhalter	Dalkingen
Josefine Erhard	Dalkingen
Franz Frank	Dalkingen
August Göggerle	Dalkingen
Josef Hauber	Dalkingen
Maria Schlipf	Dalkingen
Josef Stock	Dalkingen
Johann Schuster	Dalkingen
Georg Weber	Dalkingen
Konrad Wendel	Dalkingen
Nikolaus Winter	Dalkingen
Josef Beetz	Weiler, Gemeinde Dalkingen
Christian Lehr	Walxheim
Jacob Stegmaier	Hütten, Gemeinde Rosenberg

Aalen, 16. Juni 1952

Landratsamt
Nr. VI-8526

Amt für Soforthilfe Aalen

Feststellungsamt

Nachstehend wird die am 1. August 1952 vom Bundesfinanzminister erlassene

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesregierung über die Anmeldung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden

zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

I.

Auf Grund des § 28 des Feststellungsgesetzes vom 21. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 237) wird hiermit im Benehmen mit dem Bundesrat zur Einreichung der Anträge auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden aufgefordert. Das Gesetz bestimmt über diese Schäden im wesentlichen Folgendes:

1. Ein **Vertreibungsschaden** ist ein Schaden, der einem Vertriebenen in demjenigen Gebiet, aus dem er ausgewiesen worden oder geflüchtet ist, durch Vertreibungsmaßnahmen oder vorausgegangene Kriegshandlungen an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, an Grundvermögen, an Betriebsvermögen, an Gegenständen der Berufsausübung, an Hausrat, an Reichsmarkspareinlagen und an anderen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, sowie an Anteilsrechten entstanden ist. Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger aus den deutschen Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie oder aus Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) ausgewiesen worden oder geflüchtet ist.
2. Ein **Kriegsschaden** ist ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, an Grundvermögen, an Betriebsvermögen, an Gegenständen der Berufsausübung oder an Hausrat im Bundesgebiet oder in Berlin (West) entstanden ist.
3. Ein **Ostschaden** ist ein Schaden, der einer Person, die nicht Vertriebener ist und die am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik, in Berlin (West) oder in den Ostgebieten hatte, im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges durch Vermögensentziehung oder als Kriegsschaden in den Ostgebieten an Wirtschaftsgütern der in Nr. 1 genannten Art entstanden ist; Ostgebiete sind die östlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937.

II.

Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen. Kriegssachgeschädigte können nach dem Feststellungsgesetz die Feststellung von Kriegsschäden nach Ziff. I Nr. 2 beantragen, auch wenn sie nicht im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt haben. Vertriebene und Ostgeschädigte können die Feststellung von Schäden nach Ziffer I Nr. 1 und 3 beantragen, wenn sie am 31. Dezember 1950 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ständigen Aufenthalt gehabt haben, und zwar auch dann, wenn sie zuvor außerhalb des Bundesgebiets, insbesondere in der sowjetischen Besatzungszone, gewohnt haben.

III.

Zweck der Schadensfeststellung ist es, den Lastenausgleich vorzubereiten und den Geschädigten eine amtliche Bestätigung über ihren früheren Besitz zu beschaffen. Die Schadensfeststellung begründet jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Lastenausgleich. Ob und inwieweit festgestellte Schäden im Lastenausgleich zu berücksichtigen sind, wird durch das Lastenausgleichsgesetz bestimmt.

IV.

Die Anträge sind auf **amtlichem Formblatt** zu stellen, aus dem sich im einzelnen ergibt, welche Angaben zu machen sind.

Die Antragsvordrucke werden durch die Gemeindebehörden ausgegeben.

V.

Für die **Entgegennahme der Anträge** ist in der Regel die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich der Geschädigte seinen ständigen Aufenthalt hat.

VI.

Nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes kann Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes gestellt werden, so daß für die Antragstellung ein hinreichender Zeitraum zur Verfügung steht.

Das Nähere über die Ausgabe der Antragsvordrucke und die Entgegennahme der Anträge wird rechtzeitig örtlich besonders bekanntgegeben werden. Es wird gebeten, diese Bekanntgabe abzuwarten.

—

Hiezu bemerkt das Amt für Soforthilfe, daß die Antragsvordrucke in diesen Tagen den Gemeinden zugehen. Es wird gebeten, die Bekanntmachungen der Bürgermeisterämter über die Ausgabe der Vordrucke und die Entgegenahme der Anträge zu beachten. Da die Beschaffung der Vordrucke dem Kreisverband hohe Kosten verursacht, ist mit denselben sorgsam umzugehen. Jeder Geschädigte erhält nur die unbedingt erforderlichen Vordrucksarten kostenlos in dreifacher Ausfertigung; die weiter angeforderten Formblätter müssen bezahlt werden. Dem Feststellungsamt sind die Anträge in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Die Anträge werden nicht nach dem Zeitpunkt ihrer Einreichung bearbeitet, es ist daher keine Eile geboten. Wichtig ist vor allem, daß sie vor dem **31. August 1953** eingereicht werden, sowie wahrheitsgetreu und erschöpfend ausgefertigt sind.

Aalen, 20. August 1952 **Amt für Soforthilfe**
— Feststellungsamt —

Mütterberatungen im August 1952

Montag, 25. August 1952

14.00 bis 15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Der Amtsarzt

Stellen-Angebot

Für das Stadtbauamt wird
ein Hilfsarbeiter
eingestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften erbeten bis 1. September 1952.

Bürgermeisteramt Aalen

Vergebung von Bauarbeiten

Öffentliche Ausschreibung der Grab-, Beton- und Rohrlegearbeiten für die Hauptkanalisation in der Mittelbachstraße, sowie für die Kanalisation in der Wellandstraße und Bohnenstraße.

Leistungsverzeichnisse ab Montag, 25. August, beim Stadtbauamt. Angebotsabgabe am Samstag, 6. September, vormittags 11 Uhr, beim Stadtbauamt.

Aalen, 20. August 1952

Bürgermeisteramt Aalen

Vergebung von Grabarbeiten

für die Verlegung folgender Leitungen:

1. Hofherrnweiler Gewand Unterfeld — 90 m Wasserleitung
2. Rombacher Straße — 90 m Wasserleitung
3. Fackelbrückenstraße — 80 m Gasleitung
4. Industriestraße — 40 m Gasleitung

Leistungsverzeichnisse ab 25. August 1952 bei den Stadtwerken. Termin zur Abgabe und zugleich Eröffnung der Angebote am Samstag, 30. August 1952, 10 Uhr. Zuschlagsfrist: 12 Werktage. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Bürgermeisteramt Aalen
— Abt. Stadtwerke —

Ärztlicher Sonntagsdienst am 24. August 1952

Aalen: Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Tel. 720
Ellwangen: Dr. Stengel, Marienstr., Tel. 321
Wasseralfingen: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Telefon 1220
Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstraße 6, Telefon 21

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 35 — 29. August — 1952

Überwachung des Verkehrs mit Speiseeis

Die Vornahme bakteriologischer Untersuchungen des Speiseeises verschiedener Geschäfte in einigen Landgemeinden des Kreises gibt Veranlassung, die Richtlinien über die Herstellung und den Vertrieb von Speiseeis zu wiederholen.

Folgende Gesichtspunkte sind besonders zu beachten:

1. Es sind völlig gesunde Personen im Speiseeisbetrieb zu verwenden.
2. Vor Beginn der Arbeit sind die Hände unter fließendem Wasser mit Seife und Bürste gründlich zu reinigen. Die gleiche Reinigung ist nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, besonders nach jeder Benützung der Bedürfnisanstalt und nach der Einnahme von Speisen vorzunehmen. Es sind nur saubere Handtücher zu verwenden!
3. Während der Arbeit ist waschbare, stets sauber zu haltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedeckung zu tragen.
4. Peinlichste Sauberkeit im Betrieb muß gewährleistet sein.
5. Die zur Herstellung und zum Vertrieb von Speiseeis verwendeten Geräte dürfen nur für die vorgesehenen Betriebszwecke gebraucht und müssen stets in reinlichem Zustand gehalten werden. Portionierer sind nur in reinem Behälter oder Wasser, das oft erneuert wird, aufzubewahren! Zum Geschirrspülen sind nur saubere Tücher zu verwenden!
6. Die zur Herstellung von Speiseeis bestimmten Lebensmittel und sonstigen Stoffe, auch Waffeln, sind in geschlossenen Behältern und sauberen Räumen aufzubewahren. Es dürfen keine Enteneier und kein Süßstoff werwendet werden!
7. Die fertig angerührte Mischung ist vor dem Gefrieren aufzukochen.
8. Geschmolzenes Speiseeis darf nicht wieder zur Herstellung von Speiseeis verwendet werden!
9. Speiseeis ist nicht mit den Fingern oder unsauberem Gerät zu berühren!
10. Das Speiseeis muß vor Staub bei der Vorratshaltung und beim Verkauf geschützt sein; die Behälter müssen dicht schließen.

Aalen, 22. August 1952 — Landratsamt
Nr. VI 8290

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Straßenwärterstelle an der Landstraße II. Ordnung Nr. 644 (Ortsdurchfahrt Goldburghausen — Benzenzimmern — Ortsdurchfahrt Benzenzimmern) und an der Landstraße II. Ordnung Nr. 655 (Ortsdurchfahrt Goldburghausen — Pflaumloch — Ortsdurchfahrt Pflaumloch) ist ab 1. November 1952 neu zu besetzen. Der Wohnsitz des Stelleninhabers sollte nach Möglichkeit in Goldburghausen sein. Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnisabschriften und eines handgeschriebenen Lebenslaufes bis 15. September 1952 beim Landratsamt einzureichen.

Aalen, 20. August 1952 — Landratsamt
Nr. IV 1266

Einleitung von Spülabortabwasser in den Mühlkanal in Lauchheim

Der Müller Josef Sienz in Lauchheim beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Wohn -und Mühlgebäude Nr. 176 nach vorheriger mechanisch-biologischer Klärung in den Mühlkanal einzuleiten und hat hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 20. August 1952 — Landratsamt
Nr. VII 3820

Straßensperrung der Landstraße I. O. Nr. 1165 in Essingen

Wegen Kanalisationsarbeiten ist die Landstraße I. O. Nr. 1165 in der Ortsdurchfahrt Essingen ab 1. September 1952 für die Dauer von voraussichtlich 14 Tagen für jeden Verkehr gesperrt. Umleitung über Mögglingen—Lautern.

Aalen, 25. August 1952 — Landratsamt
V

Straßensperre

Wegen Bauarbeiten wird die Landstraße II. O. Nr. 650 — Teilstrecke Landstraße I. O. Nr. 1070 bis Unterriffingen — in der Zeit vom 26. August bis 6. September 1952 gesperrt. Umleitung erfolgt über den Gemeindeweg von Unterriffingen bis zum Steinbruch an der Landstraße I. O. Nr. 1070.

Aalen, 25. August 1952 — Landratsamt
V

Anmeldung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden

Vom 1. September 1952 ab können Geschädigte Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegsschäden und Ostschäden stellen. Die hiezu erforderlichen amtlichen Formblätter und ein Merkblatt werden vom Städt. Wohlfahrtsamt, Verl. Schulstraße 3 und von der Geschäftsstelle Unterrombach ausgegeben.

Damit die Geschädigten die richtigen Vordrucke bekommen, empfiehlt es sich, daß die Geschädigten selbst erscheinen.

Die Anträge sind von den im Stadtgebiet Aalen (einschl. Unterrombach) wohnhaften Geschädigten beim Städt. Wohlfahrtsamt in doppelter Fertigung einzureichen. Da zur Erreichung der Schadensfeststellungsanträge genügend Zeit zur Verfügung steht, können die Geschädigten die Antragtellung gründlich vorbereiten und die etwa notwendigen Unterlagen rechtzeitig beschaffen. Ungenaue und unvollständige Ausfüllung der Antragsvordrucke geben Anlaß zu Rückfragen und verzögern die Bearbeitung.

Über auftauchende Zweifelsfragen erteilt das Städt. Wohlfahrtsamt Auskunft.

Schweißfachingenieur-Lehrgang

Die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbeamtes in Stuttgart hält vom 10. November bis 6. Dezember 1952 in Stuttgart einen Tageskurs für Schweißfach-Ingenieure ab. Dieser Lehrgang soll auf die Tätigkeit als Schweißfachingenieur vorbereiten. Er schließt mit einer Schweißfachingenieur-Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zeugnis.

Zu dem Lehrgang werden nur Ingenieure zugelassen. Die Teilnehmergebühr beträgt 240 DM, die Prüfungsgebühr 40 DM. Materialbeschafungskosten werden nicht berechnet.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat oder bei der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Postchließfach 831, Fernsprecher 992 41.

Stuttgart, 21. August 1952

Landesgewerbeamt Stuttgart
In Vertretung: Dr. Thuma

Heilgymnastische Kuren für Kriegsbeschädigte

aus dem Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 20. 8. 1952 — Nr. 28 — 1. Jahrgang

Nach einer Mitteilung des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg begannen am 1. August 1952 im Versorgungskrankenhaus Bad Tölz heilgymnastische Kuren für Kriegsbeschädigte. Die Kuren sollen der Wiederherstellung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit der kriegsbeschädigten Teilnehmer dienen. Zu diesen heilgymnastischen Kuren können Beschädigte, die Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz haben, zugelassen werden. Den Kriegsbeschädigten, welche an Bronchitis und Asthma leiden, wird nach Eröffnung der Versorgungskuranstalt Bad Reichenhall und denjenigen, die an Rheuma leiden, nach Eröffnung der Versorgungskuranstalt Bad Aibling die Möglichkeit zur Durchführung von heilgymnastischen Kuren gegeben. Kuranträge nehmen die Versorgungsämter entgegen. Dort können auch nähere Einzelheiten über Termin und Durchführung der Kuren erfragt werden.

Kreisfürsorgeamt

Kaufmännische Berufsschule Aalen

Anmeldung der Neueintretenden: Montag, 1. September 1952, 8—11 Uhr, Parkschule, Untergeschoß. Unterrichtsbeginn des Bürotechnischen Jahreskurses: Montag, 1. September 1952, 8 Uhr. Unterrichtsbeginn aller übrigen Klassen: Nach dem bisherigen Stundenplan.

Schulleitung

Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Ellwangen (Jagst)

Schüleranmeldung

am Samstag, 30. August 1952, vorm. 8 Uhr

Berufsschulpflichtig sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren unmittelbar nach der Entlassung aus der Volksschule oder dem Austritt aus einer Mittelschule oder höheren

Schule, gleichgültig, ob sie in Arbeit stehen oder nicht. Die Berufsschulpflicht erstreckt sich also nicht nur auf Lehrlinge, sondern gilt auch für jugendliche Anlernlinge, Umschüler, Hilfsarbeiter und Beschäftigungslose. Bei Lehrlingen beginnt sie nicht erst nach Beendigung der Probezeit. Zu erfüllen ist die Berufsschulpflicht an der für den Arbeitsort zuständigen Berufsschule. Jugendliche, welche noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle finden konnten, haben die für ihren Wohnsitz zuständige Berufsschule zu besuchen. Die Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Ellwangen (Jagst) ist **örtlich zuständig** für die Gemeinden Dalkingen, Ellenberg, Ellwangen, Jagstzell, Neuler, Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schrezheim und Schwabsberg. Sie wird außerdem in der Regel auch von Schülern aus einer Reihe anderer Gemeinden des Bezirkes Ellwangen besucht, so z. B. aus Adelmannsfelden, Tannhausen, Wört, Stödtlen, Pommertsweiler, Matzenbach. Die Berufsschule Ellwangen (Jagst) ist **fachlich zuständig** für alle männlichen und weiblichen Lehrlinge, sowie für alle jugendlichen Anlernlinge und Hilfsarbeiter aus gewerblichen und kaufmännischen Betrieben (Handwerk, Handel, Industrie, Behörden, Banken, Post, Eisenbahn) und für alle unbeschäftigten Jugendlichen mit folgenden **Ausnahmen:** a) Jungen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, besuchen die Landwirtschaftliche Berufsschule für Knaben; b) Mädchen, welche in der Land- und Forstwirtschaft oder im Haushalt beschäftigt sind, oder die nicht in Arbeit stehen, besuchen die Landwirtschaftliche Berufsschule.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Arbeitgeber und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre berufsschulpflichtigen Arbeitnehmer spätestens am vierten Tage nach ihrem Eintritt bei der zuständigen Berufsschule anzumelden und zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Dieselbe Verpflichtung gilt für die Eltern (Erziehungsberechtigten), sofern die Schulpflichtigen stellungslos sind. Verstöße gegen das Schulpflichtgesetz können durch strenge Strafen geahndet und säumige Jugendliche notfalls mit polizeilicher Hilfe zum Schulbesuch veranlaßt werden.

Schulleitung

Verordnung
über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern

(Eierverordnung) vom 19. April 1952

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 970) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Eier im Sinne dieser Verordnung sind Hühnereier.

§ 2

(1) Eier dürfen von gewerblichen Betrieben nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den nachstehenden Handelsklassen entsprechen und nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht für Aufkäufer (Sammler) soweit sie die von ihnen erworbenen Eier Kennzeichnungsberechtigten zuführen.

(2) Eier aus eigener Hühnerhaltung dürfen vom Erzeuger unmittelbar an Verbraucher ohne Kennzeichnung abgegeben werden. Dies gilt nicht für gewerbliche Betriebe, die mit Eiern handeln.

§ 3

Handelsklassen

Es werden folgende Handelsklassen eingeführt:

1. Deutsches Frischei,
2. Aussortiertes Ei,
3. Kühlhausei,
5. Brutei.

§ 4

Deutsches Frischei

(1) Das Deutsche Frischei muß nachstehende Gütemerkmale aufweisen:

Schale: normal, sauber, unverletzt, ungewaschen.

Luftkammer: nicht über 8 mm mittlere Höhe.

Eiweiß: klar, durchsichtig, fest.

Dotter: nur schattenhaft sichtbar, ohne deutliche Umrißlinie darf sich beim Drehen des Eies nicht weit von der zentralen Lage entfernen.

Keim: nicht sichtbar entwickelt.

Geruch: frei von schlechtem oder fremdem Geruch.

(2) Für das Deutsche Frischei gelten die nachfolgenden Gewichtsklassen:

	Durchschnittsgewicht
S 65 g und darüber	
A unter 65 bis 60 g	62/63 g
B unter 60 bis 55 g	57/58 g
C unter 55 bis 50 g	52/53 g
D unter 50 bis 45 g	47/48 g
Kleine Eier unter 45 g.	

5 Prozent der Eier einer Packung oder einer Lieferung dürfen der nächstniedrigen Gewichtsklasse angehören, wenn dabei das für die Gewichtsklasse vorgeschriebene Durchschnittsgewicht nicht unterschritten wird.

§ 5

Aussortiertes Ei

Aussortierte Eier sind genußtaugliche Eier, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen.

§ 6

Kühlhausei

Kühlhauseier sind genußtaugliche Eier, die in Räumen mit einer künstlichen Temperatur unter + 5 Grad Celsius (z. B. Kühlhäusern, Kühlschiffen eingelagert oder die mit Gas in Verbindung mit Kühllagerung behandelt worden sind. Sie müssen vor der Einlagerung den Anforderungen des § 4 entsprechen. Kühlwaggons sind nicht als Räume im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

§ 7

Konserviertes Ei

Konservierte Eier sind genußtaugliche Eier, die den Anforderungen des § 4 entsprechen und mit chemischen Mitteln (z. B. Kalk, Wasserglas, Parfin) oder auf andere Weise haltbar gemacht worden sind.

§ 8

Brutei

Bruteier sind zur Brut geeignete Eier aus Betrieben, die für die Lieferung von Bruteiern auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften, die auf § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) beruhen, zugelassen sind.

§ 9

Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung erfolgt durch einen deutlich erkennbaren, unverwischbaren Aufdruck eines Zeichens. Dieses besteht

1. bei Deutschen Frischeiern aus einem Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm, in dem das Wort „Deutsch" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der die Gewichtsklasse bezeichnende Buchstabe enthalten sind. Bei kleinen Eiern tritt an Stelle des Buchstabens das Wort „Klein". Außerdem ist die Kontrollnummer des Kennzeichnungsberechtigten (§ 15) auf dem Ei anzubringen.
2. bei aussortierten Eiern aus dem Wort „Aussortiert" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der Kontrollnummer des Kennzeichnungsberechtigten (§ 15).
3. bei Kühlhauseiern aus der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit mindestens 12 mm Seitenlänge, das in der Mitte ein großes lateinisches „K" trägt,
4. bei konservierten Eiern aus dem Wort „Konserviert" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe,
5. bei Bruteiern aus dem Wort „Brutei" in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe und der Kontrollnummer des Betriebes.

(2) Bei geschlossenen Packungen deutscher Frischeier muß mindestens ein Verschluß mit einer Banderole überklebt sein, die beim Öffnen der Packung zerstört wird. Die Banderole muß die genaue Anschrift des Kennzeichnungsberechtigten, die Angabe der Handelsklasse, der Gewichtsklasse und des Packtages enthalten.

(3) In jede Packung Deutscher Frischeier und aussortierter Eier ist obenauf ein Kontrollzettel zu legen, der mindestens enthalten muß:

1. Die Bezeichnung Deutsches Frischei oder Aussortiertes Ei,
2. die Anschrift des Kennzeichnungsberechtigten,
3. die Namen der Personen, von denen die Eier durchleuchtet und verpackt worden sind,
4. die Angabe des Packtages.

(4) Jede Packung Deutscher Frischeier oder Aussortierter Eier muß an den Stirnseiten mit quadratischen Klebezetteln von 6 cm Seitenlänge versehen sein, die in mindestens 3 cm hohen Buchstaben die Klassenbezeichnung der in der Packung enthaltenen Eier angeben. Enthält eine Packung aussortierter Eier auch Knickeier, so ist auf den Klebezetteln das Wort „Knickeier" in schwarzen Buchstaben von mindestens 1 cm Höhe sowie die Angabe des Packtages und der Anzahl der Knickeier hinzuzufügen.

(5) Auf den Stirnseiten der Packungen von Kühlhauseiern und konservierten Eiern ist die Bezeichnung der Handels- und Gewichtsklasse in Blockbuchstaben von mindestens 3 cm Höhe einzubrennen, dauerhaft einzupressen oder auf einem besonderen Klebezettel aufzukleben. Diese Kennzeichnung ist spätestens mit der Auslagerung vorzunehmen.

§ 10

(1) Die Kennzeichnung von Eiern hat in unverwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe zu erfolgen, und zwar

1. bei Deutschen Frischeiern in der Zeit vom 15. März bis 31 August in schwarzer, in der Zeit vom 1. September bis 14 März in roter Farbe,
2. bei Kühlhauseiern, konservierten und aussortierten Eiern sowie Bruteiern in schwarzer Farbe.

§ 11

(1) Neben dem in § 9 vorgeschriebenen Kennzeichen kann die Kennziffer, die für Kontrollzwecke von dem Kennzeichnungsberechtigten verwendet wird, sowie die Firma, das Gewicht oder ein Warenzeichen angegeben werden.

(2) Jede weitere Kennzeichnung von Eiern und von Packungen ist unzulässig.

§ 12

Werden vom Erzeuger unmittelbar an Verbraucher Eier abgegeben, so können Name und Wohnort des Erzeugers in rechteckiger Umrandung auf den Eiern und den Packungen angegeben werden

§ 13

Kennzeichnung ausländischer Eier

(1) Ausländische Kühlhaus- und konservierte Eier sowie ausländische Eier, die im Inland eingekühlt oder konserviert und nicht ausreichend gekennzeichnet worden sind, sind nach § A Abs. 1 Nr. 3 und 4 zu kennzeichnen.

(2) Bei den übrigen ausländischen Eiern genügt die Kennzeichnung mit dem Namen des Ursprungslandes in lateinischen Buchstaben. Das gleiche gilt für Packungen.

(3) Eier oder deren Packungen, die nicht bei der Einfuhr nach Absatz 2 gekennzeichnet sind, müssen vom ersten Empfänger gekennzeichnet werden.

§ 14

Trennung von Eiern verschiedener Klassen

(1) Befinden sich gekennzeichnete Eier verschiedener Handels- oder Gewichtsklassen in einer Packung, so sind sie vor dem Verkauf nach den verschiedenen Handels- und Gewichtsklassen zu trennen.

(2) Bei der Abgabe von Eiern an Letztverbraucher sind die Handels- und Gewichtsklassen durch Schilder deutlich sichtbar anzugeben.

§ 15

Berechtigung zur Kennzeichnung

(1) Die Berechtigung zur Kennzeichnung von Deutschen Frischeiern oder aussortierten Eiern oder Packungen von diesen Eiern wird nach Anhören der zuständigen Organisation (§ 20) von der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) unter Zuteilung einer Kontrollnummer verliehen.

(2) Die Berechtigung zum Kennzeichnen soll verliehen werden:

1. Eierverwertungsgenossenschaften und Eiergroßhandelsfirmen, die eine Mindesterfassung von 1 Million Stück Eiern in dem vorausgegangenen Kalenderjahr nachweisen können,
2. Hühnerhaltern mit einem Bestand von mindestens 400 Legehennen und anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten für die aus ihren eigenen Hennenbeständen anfallenden Eier.

(3) Die Kennzeichnungsberechtigten oder die für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen müssen

1. die für eine einwandfreie Sortierung, Gewichtsklasseneinteilung, Güteprüfung und Kennzeichnung notwendige Fachkenntnisse besitzen,
2. über die zur Kennzeichnung notwendigen Einrichtungen verfügen.

(4) Zu den erforderlichen Einrichtungen gehören:

1. Einrichtungen zum Einzeldurchleuchten, der Eier vor einer künstlichen Lichtquelle,
2. Einrichtungen zum Sortieren der Eier nach Gewicht,
3. Einrichtung zur Feststellung der Luftkammerhöhe der Eier,
4. Tafeln mit Durchleuchtungsbildern und Angabe der für die einzelnen Sorten und Gewichtsklassen festgelegten Mindestanforderungen.

Die zur Kennzeichnung zugelassenen Betriebe müssen innerhalb einer von der zuständigen Stelle festzusetzenden angemessenen Frist den Besitz der zur Kennzeichnung erforderlichen Einrichtung nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so kann die Kennzeichnungsberechtigung zurückgenommen werden.

(5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann von den Mindestanforderungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 nach Anhören der berufsständischen Organisationen (§ 20) abgewichen werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 im Wirtschaftsjahr erfüllt werden.

(6) Die Kennzeichnungsberechtigung ist nicht übertragbar. Sie darf im Falle der Verlegung des Betriebs nur weiter ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde es genehmigt hat.

(7) Die Betriebe, die auf Grund der Anordnungen zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 28. Oktober 1948 (Amtsblatt VELF S. 277) und vom 27. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 4. April 1950) sowie der Richtlinien zur Anordnung der Marktregelung der Eierwirtschaft vom 20. Dezember 1948 (Amtsblatt VELF 1949 S. 4) und der Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft vom 27. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 14. Juli 1950) und der Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 13 vom 19. Januar 1951) am 31. März 1951 die Kennzeichnungsberechtigung besessen haben, bedürfen keiner Verleihung nach Absatz 1.

(8) Die obersten Landesbehörden können nach Anhören der in § 20 genannten Organisationen die Berechtigung zur Kennzeichnung entziehen, wenn den Vorschriften der §§ 3 bis 18 dieser Verordnung nicht oder nicht mehr entsprochen wird. Die Fortsetzung der Kennzeichnung kann polizeilich verhindert werden.

§ 16

Kennzeichnung für Dritte

(1) Die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 angegebenen Betriebe sind verpflichtet, auch für Dritte Eier zu kennzeichnen.

(2) In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung, auf Banderolen und Packzetteln die Anschrift des Kennzeichnungsberechtigten anzugeben (§ 9). Es genügt die Angabe der Kontrollnummer. Der Name oder die Firma des Anlieferers ist auf der Banderole und der Rückseite des Kontrollzettels beizusetzen.

§ 17

Kennzeichnung von Bruteiern

Die Berechtigung zum Kennzeichnen von Bruteiern steht nur den Züchtern und Betrieben zu, die auf Grund des § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) oder der dazu erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften zur Abgabe von Bruteiern von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen zugelassen sind.

§ 18

Buchführungspflicht

Die Kennzeichnungsberechtigten sind verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Anzahl der nach Handels- und Gewichtsklassen gekennzeichneten Eier und die Anzahl der abgegebenen oder eingelagerten Eier ersichtlich sind.

Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht

§ 19

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf Antrag der obersten Landesbehörden für einzelne Gebiete Befreiung von der Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anordnen. Die obersten Landesbehörden sollen Anträge nach Satz 1 erst nach Anhörung der berufsständischen Organisationen der Landwirtschaft und des Handels sowie der Verbände des Genossenschaftswesens und der Verbraucherorganisationen stellen.

(2) In besonderen durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Fällen können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen eine Befreiung von der Kennzeichnungspflicht aussprechen, wenn eine unmittelbare, laufende Geschäftsbeziehung zwischen Erzeuger und Einzelhandelsbetrieb besteht.

§ 20

Technische Durchführung

(1) Die Überwachung der Einreihung in die Handelsklassen, der Kennzeichnung und der Verwendung der Banderolen obliegt der obersten Landesbehörde. Sie kann zur technischen Durchführung insbesondere die nachstehenden Organisationen heranziehen:

1. Landwirtschaftskammer,
2. Landesverband für Wirtschaftsgeflügelzüchter,
3. Landesverband der ländlichen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften
4. Landesverband des Eiergroßhandels.

(2) Sofern in einem Land oder in mehreren Ländern aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Verbänden eine Landesarbeitsgemeinschaft sich gebildet hat, die von den obersten Landesbehörden anerkannt ist, soll sie zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben herangezogen werden.

§ 21

Ausfuhr

Eier inländischer Herkunft dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet werden.

§ 22

Bußgeldbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 21 dieser Verordnung werden nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 970) geahndet.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. April 1952 in Kraft.

Bonn, den 19. April 1952

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Bleek

Mütterberatungen im September 1952

Mittwoch, den 3. September 1952

9.00 Uhr in **Waldhausen**, Kindergarten
9.45 Uhr in **Unterriffingen**, Rathaus
10.15 Uhr in **Dehlingen**, Schulhaus
10.45 Uhr in **Ohmenheim**, Rathaus
11.30 Uhr in **Kösingen**, Gasthaus z. Adler
13.45 Uhr in **Schloßberg**, Schwesternhaus
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Schwesternhaus

Montag, den 8. September 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen**, Gemeindehaus, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, den 10. September 1952

9.00 Uhr in **Fachsenfeld**, Kindergarten
10.00 Uhr in **Dewangen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Reichenbach**, Schule
11.00 Uhr in **Laubach**, Rathaus
11.30 Uhr in **Neubronn**, Rathaus
13.30 Uhr in **Leinroden**, Schulhaus
14.00 Uhr in **Abtsgmünd**, Rathaus
15.00 Uhr in **Hüttlingen**, Rathaus

Montag, den 15. September 1952

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 17. September 1952

9.15 Uhr in **Lippach**, Rathaus
10.00 Uhr in **Baldern**, Rathaus
10.15 Uhr in **Oberdorf**, Kindergarten
13.45 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.00 Uhr in **Lauchheim**, Schule
16.00 Uhr in **Westhausen**, Rathaus

Mittwoch, den 17. September 1952

8.45 Uhr in **Schrezheim**, Rathaus
9.15 Uhr in **Dankoltsweiler**
9.45 Uhr in **Jagstzell**, Rathaus
10.30 Uhr in **Hummelsweiler**, Schule
11.00 Uhr in **Rosenberg**, Rathaus
13.15 Uhr in **Hohenberg**, Schule
14.15 Uhr in **Ellwangen**, Gesundheitsamt, Priestergasse 7

Montag, den 22. September 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen**, Gemeindehaus, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 24. September 1952

9.00 Uhr in **Trochtelfingen**, Rathaus
9.50 Uhr in **Utzmemmingen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Pflaumloch**, Rathaus
13.15 Uhr in **Goldburghausen**, Rathaus
13.40 Uhr in **Benzenzimmern**, Rathaus
14.00 Uhr in **Dirgenheim**, Rathaus
15.00 Uhr in **Kirchheim**, Rathaus

Mittwoch, den 24. September 1952

9.00 Uhr in **Röhlingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
10.45 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
11.30 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Regelsweiler**, Gasthaus
15.00 Uhr in **Wört**, Schule
16.00 Uhr in **Breitenbach**, Schule
16.30 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus

Der Amtsarzt.

Stellenangebote im Arbeitsamtsbezirk Aalen

Männliche Fachkräfte: einige erstklassige Spitzen- und sonstige Eisendreher, 2 Rundschleifer, 1 Werkzeugmacher f. Schnitt-, Stanz- und Biegewerkzeuge, 1 Kettenschmied, 1 Fahrradmechaniker, 1 Motorradmechaniker, 1 Metallpolierer, 1 Metallschleifer, 1 Reparaturschlosser (Betriebsschlosser), 1 Landmaschinenschlosser evtl. Maschinenschlosser zur Aushilfe, 1 Kfz-Handwerker, 1 Stricker für Rundstrick- und Interlockmaschnie, 2 Modellschreiner, 1 Handsetzer für Akzidenz, gute Dauerstellung, 1 Bau- und Möbelschreiner, 5 Bäckergesellen, 1 jüngerer Metzgergeselle, 1 Müller, 1 Koch, 3 Friseurgehilfen, 1 Damenfriseur, 4 Glasdrucker, Pumper, Abzieher, Einschmelzer, einige Pflasterer, einige Gipser, einige Maler.

Weibliche Kräfte: 1 Verkäuferin für Lebensmittelgeschäft, mehrere Haus- und Küchenhilfen, 1 Köchin für Gaststätte, 1 Köchin für Privathaushalt, einige Friseusen, 1 perf. Einzieherin (Weberei), einige Motornäherinnen, 1 Büfettfräulein.

Nebenstelle Heidenheim: Männliche Kräfte: einige Spitzendreher, 2 Werkzeugmacher, 1 Elektro-Schweißer, 1 Vorarbeiter (Metallgießer), 1 Motorenschlosser, 1 Maschinenschlosser, 1 Kfz-Handwerker, 1 Zinnpfeifenmacher, 1 Müller, mehrere Bäcker, 2 Herrenfriseure, 1 Schriftsetzer, 1 Chemotechniker für Analyse (Metalle, Rohstoffe, Silikate), 1 Sachbearbeiter mit prakt. Erfahrungen im Tarif- und Arbeitsrecht, 1 Ingenieur für techn. Entwicklung in der Hydraulik mit konstruktiver Begabung.

Weibliche Kräfte: 2 Köchinnen für Fabrikantenhaushalte, 1 Köchin für Gaststätte, 8 Küchenhilfen für versch. Gaststätten, mehrere perf. Hausgehilfinnen, 1 Zimmermädchen, mehrere Stenotypistinnen f. Industriebetriebe, 1 Stenotypistin für Bürgermeisteramt, 1 Verkäuferin für Lebensmittelgeschäft, 1 Säuglingspflegerin zur Aushilfe. — Bewerber melden sich beim Arbeitamts Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen, Heidenheim.

Aalen, 19. August 1952 **Arbeitsamt Aalen**

Kreisstadt Aalen

Die städtischen Kanzleien sind **am Samstag, den 30. August 1952 geschlossen.**

Aalen, 25. August 1952 **Bürgermeisteramt**

Inkrafttreten der Wohnraumbewirtschaftung nach dem Punktsystem beim städtischen Wohnungsamt Aalen

Die vom Gemeinderat gebilligte und vom Innenministerium genehmigte Arbeitsanweisung über die Wohnraumbewirtschaftung nach dem Punktsystem wird mit Wirkung vom 1. September in Kraft gesetzt.

Die beim Wohnungamt vorgemerkten Wohnungssuchenden erhalten in Kürze eine schriftliche Benachrichtigung über die Gesamtzahl und den für sie errechneten Stichtag.

Die Arbeitsanweisung kann auf dem Wohnungsamt eingesehen werden.

Aalen, 26. August 1952 **Bürgermeisteramt**

Milchhandel-Lehrgang

Das Innenministerium beabsichtigt, bei genügender Beteiligung in Heidenheim in der Zeit vom 29. September bis 3. Oktober und vom 6. bis 7. Oktober 1952 einen Milchhandelslehrgang abzuhalten. Die Prüfung soll am 8. Oktober 1952 stattfinden.

Anmeldungen zu dem Lehrgang können auf dem Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — (altes Rathaus, II. Stock, Zimmer 3) bis spätestens 5. September 1952 abgegeben werden.

Aalen, 26. August 1952 **Bürgermeisteramt**

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 2. September 1952** wird auf dem **Alten Turnplatz in Aalen** der

Schafmarkt

abgehalten. Der Auftrieb beginnt um 1/27 Uhr. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftrieb von Schafen aus dem Sperr- und Beobachtungsgebiet ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

Aalen, 23. August 1952 **Bürgermeisteramt**

Stellen-Angebot

Die Stadtverwaltung stellt auf 1. Oktober 1952 einen

Verwaltungskandidaten

im 4. oder 5. Ausbildungsjahr ein. Bewerbungen mit Unterlagen bis 15. September 1952 erbeten an Bürgermeisteramt Aalen.

Aalen, 26. August 1952 **Bürgermeisteramt**

Vergebung von Grabarbeiten für die Verlegung von Hochspannungskabeln

1. Verbindungskabel Elektrizitätswerk I bis Elektrizitätswerk II 2200 m
2. Ringkabel von Gesenkschmiede- und Hammerwerk Carl Schneider bis Eisen- und Drahtwerk Erlau 900 m

Leistungsverzeichnisse ab 30. August 1952 bei den Stadtwerken. Termin für die Abgabe und zugleich Eröffnung der Angebote Samstag den 6. September 1952, 10 Uhr. Zuschlagsfrist 18 Werktage. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Bürgermeisteramt Aalen
Abteilung Stadtwerke

Amtsgericht Aalen

VN 2/52. Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Mechanische Weberei Neuschmiede GmbH. in Abtsgmünd ist am 19. August 1952, 15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Anton Grimmer in Aalen, Vergleichstermin am **Dienstag, dem 16. September 1952 vorm. 9 Uhr,** vor dem Amtsgericht Aalen Sitzungssaal. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Aalen in doppelter Fertigung anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Aalen, 19. August 1952 **Amtsgericht**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 31. August 1952

Aalen: Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 37[illegible]

Ellwangen: Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telefon 218

Wasseralfingen: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255

Oberkochen: Dr. Jordan, Mühlstraße 7

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 36 **5. September** **1952**

Straßensperrung

Infolge Brückenbauarbeiten ist die Landstraße II. Ordnung Nr. 633 (Augustenstraße) in Wasseralfingen ab Montag, den 8. 9. 1952 bis auf weiteres gesperrt. Umleitung erfolgt über Bahnhof Wasseralfingen.

Landratsamt
V

Straßensperrung

Wegen Bauarbeiten wird die Landstraße II. Ordnung Nr. 645 zwischen der Bundesstraße 29 (Röttinger Höhe) bis Röttingen in der Zeit vom 9. 9. bis 23. 9. 1952 für den gesamten Verkehr gesperrt. Umleitung über Bopfingen, Oberdorf, Baldern und umgekehrt.

Landratsamt
V

Änderungen an der Wasserbenützungsanlage des Triebwerks Nr. 2 der Firma J. A. Bäuerle in Oberkochen

Die Firma J. A. Bäuerle in Oberkochen beabsichtigt, ihre Wasserbenützungs-Anlage, Triebwerk Nr. 2, wesentlich zu ändern. Die seitherige Turbinenanlage mit Turbinenhaus, Einlaufbauwerk mit Übereich und Grundablaß sind entfernt, der Oberkanal ist auf rd. 186 Meter Länge, gemessen von der seitherigen Turbinen-Anlage, eingeebnet. Das neue Triebwerk mit Turbinen-Anlage, Einlaufbauwerk, Übereich und Leerschuß wird unterhalb der über den Kocher, Fluß Nr. 1/1 und den Kanal Nr. 6 führenden Bundesstraße 19 erstellt. Die seitherige Wehranlage von T 2, rd. 230 Meter oberhalb des neuen Triebwerks, bleibt unverändert.

Pläne und Beschreibung für dieses Vorhaben liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 1. September 1952 **Landratsamt**
Nr. VII-3810 / T 2

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Heinrich Balden in Ellwangen beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Gebäude Nr. 12 der Mozartstraße in Ellwangen nach mechanisch-biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und hat hiezu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 1. September 1952 **Landratsamt**
Nr. VII-3820

Mittelbehörden für die Aufgaben der Wiedergutmachung

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat auf Grund der Verordnung der vorläufigen Regierung über die Wiedergutmachungsbehörden vom 1. Juli 1952 (Ges. Bl. S. 19) die in § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Mittelbehörden für die Wiedergutmachung in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen errichtet. Sie führen die Bezeichnung „Landesamt für die Wiedergutmachung" unter Beifügung des Namens der Stadt, in der sie ihren Sitz haben.

Aus der bisherigen Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart einschließlich des früheren Referats Rückerstattungsstatistik des Württ.-Bad. Justizministeriums -Abwicklungsstelle- ist das Landesamt für die Wiedergutmachung Stuttgart gebildet worden. Die sachliche Zuständigkeit des Landesamts bestimmt sich nach § 2 der Verordnung vom 1. Juli 1952. Weitere Aufgaben können ihm vom Justizministerium zugewiesen werden. Die öffentlichen Anwälte für die Wiedergutmachung in Nordwürttemberg unterstehen dem neu errichteten Landesamt für die Wiedergutmachung in Stuttgart nicht.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, die in ihren Gemeinden wohnhaften politisch Verfolgten auf Ansuchen über die Neuordnung der Wiedergutmachungsbehörden zu unterrichten.

Aalen, 30. August 1952 **Landratsamt**
B-9925

Oeffentliche Bekanntmachung

Umlegung Weilermerkingen, Kreis Aalen

Beschluß

1. Das Landwirtschaftsministerium Württ.-Baden (Abwicklungsstelle) — Obere Umlegungsbehörde — hat mit Beschluß vom 18. 8. 1952 auf der Gemarkung Weilermerkingen, unter Einbeziehung kleinerer Teile der Gemarkungen Dehlingen, Gemeindebezirk Ohmenheim, und Ohmenheim in dem aus der Gebietskarte vom 31. Juli 1952 näher ersichtlichen Umfang auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 RUO **die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.**

2. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Ges. Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946 (Reg. Bl. S. 221) in Verb. mit der VO Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg. Bl. S. 2) Anfechtungsklage beim Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshof — Senat Stuttgart — in Stuttgart erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Weilermerkingen". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Weilermerkingen.

4. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen-Jagst) anzumelden.

5. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen u. ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Umlegungsbeschluß einschließlich der Begründung liegt zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab für die Beteiligten auf den Rathäusern in Dorfmerkingen und Ohmenheim zur Einsichtnahme auf.

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Nach § 26 ff. RUO ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Weilermerkingen zu bilden.

Der Termin zur Wahl des Vorstandes ist auf Dienstag, den 23. September 1952, vor-

mittags 10 Uhr, in Weilermerkingen, Gasthaus Johann Mayer, anberaumt.

Die Teilnehmer der Umlegung Weilermerkingen und die ihnen nach § 10, Ziff. 1 RUO gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) werden hierdurch geladen. Einzelladungen ergehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit Stimmenmehrheit gewählt. Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, kann das Feldbereinigungsamt als Umlegungsbehörde nach Anhörung des Landwirtschaftsamtes die Vorstandsmitglieder bestellen.

Ellwangen, 27. August 1952

Feldbereinigungsamt
— Umlegungsbehörde —
In Vertretung: gez. Notz

Fünfte Berufskrankheiten-Verordnung erlassen

Die fünfte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 30 Teil I vom 31. Juli 1952 veröffentlicht. Die Liste der Berufskrankheiten erfährt mit dieser Verordnung eine wesentliche Erweiterung. Neu hinzugekommen sind folgende Erkrankungen:

Erkrankungen durch Kadmium oder seine Verbindungen — chronische Erkrankungen der Sehnenscheiden, der Sehnen und Muskelansätze durch Überbeanspruchung — Drucklähmungen der Nerven — chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Gelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung — Abrißbrüche der Wirbelfortsätze — Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tage — Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose) — Erkrankungen der Zähne durch Mineralsäuren — Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon.

Daneben erhielten einzelne Ziffern eine andere Formulierung. So wurden bisher beispielsweise nach Nr. 17a der Liste nur schwere Staublungenerkrankungen entschädigt, während nach der neuen Fassung alle Staublungenerkrankungen, die eine nennenswerte Erwerbsminderung bedingen, entschädigt werden.

Die Verordnung ist am 1. August 1952 in Kraft getreten. Der Anspruch auf Entschädigung für eine Berufskrankheit nach dieser Verordnung besteht auf A n t r a g, wenn der Versicherungsfall nach dem 1. Juni 1945 eingetreten ist. Die Entschädigung wird frühestens vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung (1. August 1952) an gewährt.

Arbeitsministerium Baden-Württemberg
— Pressestelle —

Mütterberatungen im September 1952

Montag, den 8. September 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen**, Gemeindehaus, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, den 10. September 1952

9.00 Uhr in **Fachsenfeld**, Kindergarten
10.00 Uhr in **Dewangen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Reichenbach**, Schule
11.00 Uhr in **Laubach**, Rathaus
11.30 Uhr in **Neubronn**, Rathaus
13.30 Uhr in **Leinroden**, Schulhaus
14.00 Uhr in **Abtsgmünd**, Rathaus
15.00 Uhr in **Hüttlingen**, Rathaus

Montag, den 15. September 1952

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 17. September 1952

9.15 Uhr in **Lippach**, Rathaus
10.00 Uhr in **Baldern**, Rathaus
10.15 Uhr in **Oberdorf**, Kindergarten
13.45 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.00 Uhr in **Lauchheim**, Schule
16.00 Uhr in **Westhausen**, Rathaus

Mittwoch, den 17. September 1952

8.45 Uhr in **Schrezheim**, Rathaus
9.15 Uhr in **Dankoltsweiler**
9.45 Uhr in **Jagstzell**, Rathaus
10.30 Uhr in **Hummelsweiler**, Schule
11.00 Uhr in **Rosenberg**, Rathaus
13.15 Uhr in **Hohenberg**, Schule
14.15 Uhr in **Ellwangen**, Gesundheitsamt Priestergasse 7

Montag, den 22. September 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen**, Gemeindehaus, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 24. September 1952

9.00 Uhr in **Trochtelfingen**, Rathaus
9.50 Uhr in **Utzmemmingen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Pflaumloch**, Rathaus
13.15 Uhr in **Goldburghausen**, Rathaus
13.40 Uhr in **Benzenzimmern**, Rathaus
14.00 Uhr in **Dirgenheim**, Rathaus
15.00 Uhr in **Kirchheim**, Rathaus

Mittwoch, den 24. September 1952

9.00 Uhr in **Röhlingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
10.45 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
11.30 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Regelsweiler**, Gasthaus
15.00 Uhr in **Wört**, Schule
16.00 Uhr in **Breitenbach**, Schule
16.30 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus

Der Amtsarzt.

Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

Bekanntmachung

Betr.: Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung, vom 13. 8. 1952 (Bundesgesetzblatt Nr. 33, Seite 437).

Mit Wirkung vom 1. September 1952 ab ist obiges Gesetz in Kraft getreten. Wir bitten die Herren Arbeitgeber folgende Änderungen zu beachten:

1. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Versicherungspflichtgrenze auf DM 6000.— im Jahr (das ist DM 500.— im Monat) festgesetzt.

2. In der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (Angestellten- und Invalidenversicherung) wird die Versicherungspflichtgrenze auf DM 9000.— im Jahr (das ist DM 750.— im Monat) festgesetzt.

3. Die Bemessung der Beiträge und Leistungen erfolgt in allen Versicherungszweigen künftig nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

4. Ferner ist zu beachten, daß nach dem neuen Gesetz für alle Versicherten deren regelmäßiges Entgelt DM 65.— monatlich oder DM 15.— wöchentlich nicht übersteigt der Arbeitgeber in allen Versicherungszweigen den vollen Beitrag zu tragen hat.

5. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wurde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ab 1. 9. 1952 wie folgt festgesetzt:

Allgemeiner Beitragssatz: 7 v. H. des Grundlohns; Ermäßigter Beitragssatz gem. §§ 189 u. 215 RVO: 6 v. H. des Grundlohns.

Die neuen Beitragstabellen sind im Druck und können voraussichtlich Ende dieser Woche auf unserer Hauptkasse in Ellwangen und bei der Verw.-Stelle Bopfingen abgeholt werden.

Betriebe, die ihre Beiträge nach dem Selbstabrechnungsverfahren abführen, erhalten hierzu eine besondere Erläuterung in einem Rundschreiben der Kasse.

Ellwangen, 1. September 1952

Der Leiter

Kreisstadt Aalen

Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, dem 8. September 1952, abgehalten. Der Krämermarkt beginnt um 7.30 Uhr, der Rindvieh- und Schweinemarkt bereits um 7.00 Uhr. Der Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz erfolgt nur durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Tiere aus dem Sperr- und Beobachtungsgebiet dürfen nicht aufgetrieben werden. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

Aalen, 2. September 1952

Bürgermeisteramt

Ärztlicher Sonntagsdienst am 7. Sept. 1952:

Aalen: Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Telefon 739

Ellwangen: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Telefon 649

Wasseralfingen: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255

Oberkochen: Dr. Sußmann, Bahnhofstraße 5, Telefon 38

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 37 | 12. September | 1952

Kontenunterlagen vertriebener Sparer

Vertriebene Sparer, die Ansprüche nach dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener geltend machen wollen, aber ein Sparbuch nicht mehr besitzen, wenden sich vielfach mit Anfragen an die Treuhandstellen, die in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) verlagertes Kontenmaterial der früheren Geldinstitute in den Ostgebieten verwalten. Das Bundesfinanzministerium weist erneut darauf hin, daß die Treuhandstellen überlastet sind und solche Anfragen auch dann nicht beantworten können, wenn Rückporto beigefügt ist. Den vertriebenen Sparern wird deshalb empfohlen, im eigenen Interesse Anfragen über noch vorhandene Kontenunterlagen nicht an eine der vorgenannten Treuhandstellen, sondern nur an das Geldinstitut oder an das Postamt zu richten, bei dem der Entschädigungsantrag eingereicht werden soll.

Aalen, 8. September 1952 — Landratsamt Ausgleichsamt

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der städtische Angestellte Heinrich Freund in Ellwangen beabsichtigt, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser seines Wohnhauses, Geb. Nr. 3 im Kapitelfeld nach vorheriger mechanisch-biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 21) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 1. September 1952 — Landratsamt Nr. VII 3820

Das Ausgleichsamt gibt bekannt:

Am 1. September 1952 ist das Lastenausgleichsgesetz in Kraft getreten und das Soforthilfegesetz außer Kraft gesetzt worden. Die bisherigen Ämter für Soforthilfe und Soforthilfe-Ausschüsse sind nunmehr Ausgleichsämter und Ausgleichsausschüsse. Diesen Stellen obliegt die Schadensfeststellung, die Feststellung von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und zum Teil auch nach dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener.

Vorerst können Anträge auf Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht gestellt werden. Das Hauptaugenmerk ist in den nächsten Wochen auf ordnungsmäßige Antragstellung auf Schadensfeststellung zu richten. Die Antragsvordrucke sind sehr umfangreich und oft nicht leicht auszufüllen. Daher haben Ausgleichsamt und die Geschädigtenorganisationen bereits mit der entsprechenden Aufklärung und Schulung der mit der Antragsaufnahme befaßten Personen begonnen. Die Ausgabe der Vordrucke erfolgt über die Bürgermeisterämter (in Aalen Städt. Wohlfahrtsamt). Die Anträge, die nur von natürlichen Personen gestellt werden können, sind mit Nachweisen (keine Originalurkunden) bei diesen Dienststellen einzureichen. Unmittelbare Einreichung beim Ausgleichsamt ist nicht zulässig.

Da für die Antragstellung ein Jahr Zeit ist (bis 31. August 1953) und die Arbeit des Ausgleichsamts und der Ausschüsse wesentlich von einer tadellosen Antragstellung abhängig ist, ist mit der Stellung der Anträge Eile nicht geboten, dafür im eigenen Interesse der Geschädigten umsomehr Sorgfalt auf die Antragstellung zu verwenden.

Die nach dem Soforthilfegesetz bewilligte Unterhaltshilfe einschließlich der Teuerungszuschläge wird vorläufig weitergezahlt. Die Überleitung auf Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz soll in absehbarer Zeit erfolgen.

Das Ausgleichsamt richtet an die Geschädigten die Bitte, vorläufig von persönlichen Vorsprachen und Anfragen abzusehen. Im übrigen ist in sehr vielen Fällen Auskunfterteilung wegen Fehlens von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsgesetz nicht möglich.

Die Diensträume des seitherigen Amts für Soforthilfe reichen für die Arbeiten des Ausgleichsamts nicht aus. Das Amt zieht in den nächsten Tagen in den oberen (II.) Stock des bisherigen Landratsamts, Neue Heidenheimer Straße 12, um. Es bleibt daher für den Publikumsverkehr vom 11. bis einschließlich 18. 9. geschlossen.

Aalen, 9. September 1952 — Landratsamt Ausgleichsamt

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 23. August 1952

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Als Beweismittel im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes wird auch eine Eintragung in einer von dem kontoführenden Geldinstitut als Bilanzunterlage aufgestellten Liste (Saldenliste) oder in einer Liste über eine Bestandsaufnahme anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Liste muß in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlagert sein und von einer anerkannten Treuhandstelle (§ 2) verwaltet werden.

2. Die Liste muß den Saldenbetrag an einem aus der Liste erkennbaren Stichtag unmittelbar vor der Einstellung des Geschäfts-Betriebs des Geldinstituts infolge der Kriegsereignisse und den Namen des Kontoinhabers oder die Nummer des Kontos enthalten. Wenn die Liste den Namen des Kontoinhabers nicht enthält, muß der Name aus sonstigen von der Treuhandstelle verwalteten Urkunden (z. B. einem Stockregister) zweifelsfrei ersichtlich sein.

3. Es muß ein von der die Liste aufbewahrenden Treuhandstelle ausgestellter Auszug aus der Liste vorgelegt werden; als Auszug gilt eine Bescheinigung, welche den Namen des kontoführenden Geldinstituts, gegebenenfalls die Kontonummer, den Namen des Kontoinhabers, den Endbetrag des Kontos und den Stichtag, auf den der Saldenbetrag festgestellt ist, enthält. Der Auszug muß ferner die Bestätigung der Übereinstimmung mit der Eintragung in der Liste enthalten; er hat gegebenenfalls Angaben darüber zu enthalten, ob und aus welchen Gründen nach Kenntnis der Treuhandstelle irgendwelche Zweifel darüber möglich sind, daß der erteilte Auszug tatsächlich den Endstand des Kontos wiedergibt.

§ 2

Als zur Ausstellung von Auszügen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sowie nach § 1 dieser Verordnung berechtigt werden die in der Anlage bezeichneten Stellen (Treuhandstellen) anerkannt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, 23. August 1952

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung: Hartmann

Verzeichnis der anerkannten Treuhandstellen

Anlage zu § 2

1. Der Treuhänder für das im Bundesgebiet vorhandene Vermögen von Sparkassen und Girozentralen mit Sitz außerhalb des Bundesgebiets, Generaldirektor Kurt Fengefisch, Hamburg 1, Bergstraße 16.
2. Deutscher Raiffeisenverband e. V., Bonn, Koblenzer Straße 121.
3. Deutscher Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V., Wiesbaden, Friedrichstraße 20.
4. Der Treuhänder für die früheren Reichsbahn-Spar- und Darlehenskassen Danzig, Königsberg, Posen und Stettin, Reichsbahnrat Simonsen, Hamburg, Am Felde 60.
5. Bank für Landwirtschaft A. G., Köln, Bahnhofstraße 8.
6. Bayerische Creditbank, Filiale Coburg, Coburg, Mohrenstraße 34.
7. Dresdner Bank — Verbindungsstelle Ost, Düsseldorf, Bahnstraße 12.
8. Hansa-Bank, Hamburg, Neß 7
9. Norddeutsche Bank in Hamburg, Filiale Altona, Hamburg-Altona, Königstraße 117-119.
10. Nordwestbank, Hannover, Georgsplatz 20.

Aalen, 9. Septembeer 1952 — Landratsamt Ausgleichsamt

Kreise Aalen und Crailsheim
Ries-Wasserversorgungsgruppe

Vergebung von Bauarbeiten

Der Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe beabsichtigt, die Zu- und Verbindungsleitungen nach Gaxhardt, Strambach und Regelsweiler, die Ortsrohrnetze in diesen Ortschaften sowie die Zu- und Verbindungsleitungen nach Wäldershub-Großenhub, Neustädtlein, Rötlein-Bernhardtsweiler, Wildenstein-Matzenbach, Schönbronn, Buckenweiler-Lautenbach und Unterdeufstetten als Notstandsarbeit auszuführen. Die hierbei anfallenden Erd-, Beton-, Maurer- und Rohrverlegungsarbeiten kommen auf der Grundlage der VOB zur Vergebung.

Die Arbeitsausführung umfaßt:

etwa 19 900 cbm Grabenaushub, die Herstellung von etwa 60 Hydranten- u. Feldschächten sowie die Verlegung von etwa 22 300 lfdm gußeisernen Schraubmuffenrohren NW 150 — 40 mm.

Die Pläne sowie die Angebotsvordrucke können ab Dienstag, dem 16. September 1952, auf dem Büro des Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsaktuar Rothmaier, Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13, und auf dem Büro der Außenstelle der VEDEWA in Schwäbisch Hall, Städt. Solbad, Unterwöhrd 1, Zimmer 30, eingesehen werden. Die Angebote, für die die aufliegenden Vordrucke verwendet werden müssen, sind mit berechneter Endsumme bis Dienstag, dem 30. Sept. 1952, vorm. 10 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, beim Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsaktuar Rothmaier, abzugeben. Je Angebotsvordruck wird eine Gebühr von 2.— DM erhoben.

Unter den Bewerbern, die der Eröffnung beiwohnen können, bleibt freie Wahl vorbehalten.

Ellwangen, 11. September 1952

Der Verbandsvorsitzende:
Rothmaier, Verwaltungsaktuar

Stuttgart, 11. September 1952

Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i. W. u. H. — VEDEWA
Becker

Wichtige Anmeldefristen nach dem Bundesversorgungsgesetz laufen ab

Das Arbeitsministerium teilt mit: Das mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz hat für Folgen von Schädigungen aus dem zweiten Weltkrieg (Erstanträge) eine neue allgemeine Anmeldefrist von zwei Jahren eröffnet. Die Frist für Beschädigte läuft am 30. September 1952 ab. Nach Ablauf dieser Frist können neue Versorgungsansprüche nur noch in seltenen Ausnahmefällen innerhalb einer sechsmonatigen Notfrist angemeldet werden, z. B. wenn Folgen einer Schädigung erst nach Ablauf der allgemeinen Ausschlußfrist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar werden. Witwen und Waisen müssen ihre Versorgungsansprüche vor Ablauf zweier Jahre nach dem Todesfall anmelden. Ist dieser vor dem 1. Oktober 1950 eingetreten, so läuft die allgemeine Anmeldefrist ebenfalls am 30. 9. 1952 ab. Dies gilt auch für kinderlose Witwen, die zunächst nur einen ruhenden Anspruch auf die Grundrente von 20.— DM mtl. erlangen können, weil sie noch nicht 40 Jahre alt oder nicht erwerbsfähig (invalide) sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Nichteinhaltung der Ausschlußfristen den Untergang des Versorgungsanspruchs bewirkt.

Tierzuchtgesetz bei Ziegenbockhaltungen

Immer wieder müssen wir die Wahrnehmung machen, daß Ziegenböcke zu sehr mit Ziegen überlastet werden.

Das neue Tierzuchtgesetz schreibt vor, daß in einer Gemeinde bei einem Ziegenbestand von 20 bis 60 Tieren ein zur Zucht gekörtes Vatertier gehalten werden muß. Erhöht sich die Ziegenzahl über 60 bis 120, so ist ein zweites, ebenfalls gekörtes Vatertier zu halten usw.

Betreuer von Vatertieren haben ein übersichtliches Sprungregister zu führen, woraus zu ersehen ist, Name und Wohnort des Besitzers der Ziege, Tag an dem der Deckakt vollzogen wurde und wie oft eine Ziege dem Bock vorgeführt worden ist. Sind in einer Gemeinde mehrere sprungfähige Ziegenböcke vorhanden, so ist auch der Name des zum Sprung benützten Bockes anzugeben.

Werden von den Nachbargemeinden Ziegen zur Befruchtung eines in der Gemeinde befindlichen Vatertieres zugeführt, so ist dies vertraglich zu regeln und jeweils bei Hauptkörungen der Körkommission vorzulegen.

Das Decken von nicht zur Zucht gekörten Böcken ist verboten, auch im eigenen Betrieb, und ist strafbar.

Sonderkörungen mit Absatzveranstaltungen geben Gelegenheit, rechtzeitig Vatertiere zu erwerben. Solche finden, soweit seuchenpolizeiliche Vorschriften es zulassen, wie folgt statt:

18. September in Ulm (Donau): Rehfarbige Schwarzwald- und Deutsche weiße Edelziege.

20. September in Schwäb. Hall: Rehfarbige Schwarzwaldziege.

Kreis-Ziegenzuchtverein Aalen
Geschäftsstelle Wasseralfingen

Der Obstbau im Monat September

Winterobst nicht zu früh ernten

Mit Mostbereitung beginnen

Die bevorstehende bescheidene Obsternte in fast allen Teilen des Landes bringt es mit sich, daß das Obst mehr geschätzt und gesucht wird, als in manch anderem Jahre. Die Ernte eines großen Teiles unserer Obstsorten fällt in diesen Monat. Daher nehmen die Erntearbeiten den größten Raum ein. Es dürfen aber auch einige andere Maßnahmen nicht übersehen werden. Die vielfach gebrochenen Äste mahnen uns an das Stützen, da das Winterobst nach dem gefallenen Regen noch an Gewicht zunimmt. Die Obstbäume müssen rechtzeitig mit dem Wachstum abschließen. Daher haben in diesem Monat Bodenbearbeitung, Düngung und Bewässerung zu unterbleiben.

Für die Neupflanzung von Erdbeerbeeten ist es höchste Zeit. Bei späterer Pflanzung kann mit einem Ertrag im darauffolgenden Jahre nicht mehr gerechnet werden. Die bereits bestehenden Beete müssen entrankt, gelockert und mit Mist oder Kompost abgedeckt werden. In den Himbeeranlagen, wo die abgetragenen Ruten längst entfernt sein sollten, werden nun auch die schwachen und überflüssigen Ruten herausgeschnitten. Hernach ist gegen die weit verbreitete Rutenkrankheit eine zweiprozentige Kupferspritzung zu empfehlen, die im Frühjahr vor dem Austrieb zu wiederholen wäre. Nur bei lichtem Stand sind die Pflanzen gesund und bringen hohen Ertrag. Bezüglich der Bodenlockerung und Düngung ist wie bei den Erdbeeren zu verfahren. In beiden Fällen leisten auch Handelsdünger gute Dienste.

Es muß immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß Winterobst nicht zu früh geerntet werden darf. Gerade in den letzten Wochen und Tagen (bei ausgesprochenem Spätobst bis Ende Oktober) nimmt das Obst wesentlich an Gewicht, Zucker und Geschmack zu. Deshalb lasse man alle Spätsorten bis zur vollen Baumreife am Baum hängen. Dies trifft für Mostobst ebenso zu wie für Tafelobst. Man lasse sich wegen des früheren Herbstes und des vielen Fallobstes, das durchweg wurmig ist und notreif abfällt, nicht zu sehr täuschen. Der Reifepunkt (auch des Mostobstes) ist naturgemäß dann eingetreten, wenn sich die Frucht leicht vom Fruchtknoten löst. Wurmige Früchte scheiden hier natürlich aus. Trotzdem wird nach dem leider viel zu früh erfolgten Verkauf des Gemeindeobstes, dieses wegen Diebstahlsgefahr, aber auch mangels der nötigen Einsicht und Erfahrung, alsbald geerntet und in völlig unreifem Zustand in die Mosterei gebracht. In solchem Obst fehlen also die Geschmackstoffe und der Zucker. Das Endergebnis ist ein fades, leichtes Getränk, das früher oder später verderben muß.

In diesen Tagen reift eine Menge Herbstobst. Es sollte daher unverzüglich mit der Mostbereitung begonnen werden. Es ist eine irrtümliche Meinung, daß dieses Obst noch nicht reif wäre. Wiegungen ergaben einen sehr hohen Zuckergehalt. Das beweist, daß man ein gutes Getränk herstellen kann. Säure- und Gerbstoffgehalt sind entsprechend der Obstart und Obstsorte auszugleichen. In seltenen Fällen wird der Gesamtmostbedarf in einem Arbeitsgang hergestellt. Es ist also zweckmäßig, sich jetzt mit einem Teil des erforderlichen Mostes einzudecken. In vier bis sechs Wochen, wo mancher erst zu mosten gedenkt, wird das Rohprodukt wohl sehr knapp und teuer sein. Es gilt, ein gutes Getränk, sowohl vergoren als auch unvergoren, mit möglichst wenig Wasserzusatz herzustellen. Man merke sich: je alkoholreicher das Getränk, desto gesünder und haltbarer ist es. Bei der Herstellung von alkoholfreien Säften (Süßmost) muß vor der Verwendung von Chemikalien gewarnt werden.

Bertele

Bekanntmachung

Infolge Bauarbeiten für die Ortskanalisation in Geislingen wird die **Ortsdurchfahrt Geislingen** der Landstraße II. O. Nr. 643, Nordhausen — Geislingen — Marktoffingen und der Landstraße II. O. Nr. 645, Zipplingen — Geislingen ab sofort bis zum 30. September 1952 für den gesamten Durchgangsverkehr gesperrt. Umleitung über Nordhausen — Zipplingen — Unterwilflingen nach Marktoffingen und umgekehrt.

Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen

Mütterberatungen im September 1952

Montag, den 15. September 1952

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, den 17. September 1952

9.15 Uhr in **Lippach**, Rathaus
10.00 Uhr in **Baldern**, Rathaus
10.15 Uhr in **Oberdorf**, Kindergarten
13.45 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.00 Uhr in **Lauchheim**, Schule
16.00 Uhr in **Westhausen**, Rathaus

Mittwoch, den 17. September 1952

8.45 Uhr in **Schrezheim**, Rathaus
9.15 Uhr in **Dankoltsweiler**
9.45 Uhr in **Jagstzell**, Rathaus
10.30 Uhr in **Hummelsweiler**, Schule
11.00 Uhr in **Rosenberg**, Rathaus
13.15 Uhr in **Hohenberg**, Schule
14.15 Uhr in **Ellwangen**, Gesundheitsamt Priestergasse 7

Montag, den 22. September 1952

14.00–15.30 Uhr in **Aalen**, Gemeindehaus, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, den 24. September 1952

9.00 Uhr in **Trochtelfingen**, Rathaus
9.50 Uhr in **Utzmemmingen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Pflaumloch**, Rathaus
13.15 Uhr in **Goldburghausen**, Rathaus
13.40 Uhr in **Benzenzimmern**, Rathaus
14.00 Uhr in **Dirgenheim**, Rathaus
15.00 Uhr in **Kirchheim**, Rathaus

Mittwoch, den 24. September 1952

9.00 Uhr in **Röhlingen**, Rathaus
10.00 Uhr in **Pfahlheim**, Rathaus
10.45 Uhr in **Tannhausen**, Schwesternhaus
11.30 Uhr in **Stödtlen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Regelsweiler**, Gasthaus
15.00 Uhr in **Wört**, Schule
16.00 Uhr in **Breitenbach**, Schule
16.30 Uhr in **Ellenberg**, Rathaus

Der Amtsarzt.

Kreisstadt Aalen

Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Die Gebäudeeigentümer werden aufgefordert, ihre Gebäude zu der auf 1. Januar 1952 stattfindenden ordentlichen Jahresschätzung anzumelden und zwar:

1. Neubauten
   a) sobald sie unter Dach sind;
   b) wenn sie vorläufig fertiggestellt sind.
2. An-, Um-, Ausbauten und bauliche Veränderungen, sobald sie fertiggestellt sind.
3. Gebäude, die abgebrochen wurden.
4. Veränderungen der Gebäude auch in Bauart und Benützungsweise, soweit diese auf die Gefahrenklasse von Einfluß sind.
5. Mit dem Gebäude fest verbundene neue, vermehrte oder verminderte Zubehöreinrichtungen.

Die Anmeldung hat alsbald mündlich oder schriftlich beim städt. Steueramt — für die zur Zeit vorliegenden Fälle bis spätestens 30. September 1952 — zu erfolgen.

Die Neubauten sowie die Gebäude- und Zubehöränderungen gelten vom Tage der Anmeldung an als versichert, ohne daß ein Brandversicherungsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen ist. Für Gebäude, die nicht zur Versicherung angemeldet sind, wird gegebenenfalls keine Brandentschädigung gewährt.

Aalen, 6. September 1952 **Bürgermeisteramt**

Feldmausbekämpfung 1952

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Wirtschaftsministers zur Bekämpfung der Feld- und Wühlmäuse vom 4. Oktober 1938 (Reg. Bl. S. 239) wird bestimmt, daß ab sofort innerhalb des Stadtgebietes auf sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie an Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper eine Feldmausbekämpfung durchzuführen ist. Die Bekämpfung geschieht bei landwirtschaftlichen Grundstücken durch Auslegung von Giftweizen durch Legekolonnen. Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf Aufforderung durch den Feldhüter an der Auslegung des Giftweizens teilzunehmen oder eine andere Person hierfür zu stellen.

Bei der Auslegung des Giftweizens wird gebeten, folgende Richtlinien zu beachten:

1. Es kann viel Arbeitszeit und Giftgetreide gespart werden, wenn die Mauslöcher einige Tage vor Durchführung der Bekämpfung durch Zuhacken, Zutreten oder Überfahren mit einer Schleppe verschlossen werden. Bei der Bekämpfung selbst sind dann nur die frisch geöffneten, sicher befahrenen Löcher vorhanden.

2. Mit der Legeröhre kann schnell, bequem und gleichzeitig sparsam gearbeitet werden. In die befahrenen Mauslöcher (kenntlich an frisch ausgeworfener Erde, hineingezogenen frischen Pflanzenteilen, Kotabsatz) werden jeweils 4 bis höchstens 10 Giftkörner gegeben.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß die Giftkörner tief in die Mauslöcher eingebracht werden. Oberflächliches Ausstreuen ist wegen der Gefährdung von Haustieren, Weidevieh und Jagdwild verboten.

4. Mit Giftgetreide beschickte Mauslöcher dürfen nicht zugetreten werden. Die Feldmaus will offene Gänge.

5. Wegraine, Böschungen, Dämme usw. sind beliebte Überwinterungsorte für Feldmäuse. Sie müssen ganz besonders sorgfältig bearbeitet werden.

Die Bekämpfungsmaßnahmen müssen von den Nutzungsberechtigten der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sowie von den Unterhaltspflichtigen der Deiche, Dämme usw. auf ihre Kosten durchgeführt werden.

Aalen, 4. September 1952 **Bürgermeisteramt**

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während der Monate Juli und August 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fundverz.-Nr.	Gegenstand
273	1 Taschenmesser in Lederetui
274	1 Herrenjacke, braungrau
275	1 Brille mit Etui
278	1 Wellensittich
279	1 Autoreifen
281	1 Sonnenbrille
283	1 goldener Ehering
286/1	1 Auslöser für Photoapparat
286/2	1 Geldtäschchen
286/3	1 Taschenmesser
287/1	1 Albvereinsliederbuch
287/3	1 Liederbuch
288/1	1 Knirps
288/3	1 Damenschirm
289	1 Seidentuch
290/1	1 Sonnenbrille
290/3	1 Halskette
291	1 Hundehalsband
292	1 Kinder-Lederhose
294	1 Damenregenmantel mit Inhalt
298	1 Geldbeutel
300	1 Berufsmantel
301	1 Damenfahrrad
302	1 Baumschere
310	1 Sommermantel m. 1 Paar Lederhandschuhe
314	1 Brosche
315	1 Geldbeutel
316	1 Kleiderstoff für Rock
317	1 Drahtzange
320	1 goldenes Armband
322	1 Geldschein
323	1 goldener Ehering
327	1 Aktentasche mit Inhalt
329	1 Geldtäschchen mit Inhalt
330	1 Aktentasche mit Inhalt
332	1 Hornbrille
343	1 Geldbeutel mit Inhalt
345	1 Fahrtenmesser
346	1 Päckchen mit Inhalt
347	1 Brille
349	1 Tragband für Brotbeutel
350	1 Paar Wildlederhandschuhe
351	1 Papierhülle mit Geld
352	1 Regenmütze
353	1 Brille
354	1 Bluse
356	1 Zigarettenetui
357	1 silberner Siegelring
359	1 Herrenhut
363	1 Kinder-Wollweste
364	1 Sonnenbrille
366	1 Fernglas
367	1 Geldtäschchen
368	1 Brieftasche
369	1 Tabakpfeife
373	1 braune Aktentasche
342 c	1 Damenregenschirm

Aalen, 2. September 1952 **Bürgermeisteramt**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 14. Sept. 1952

Aalen: Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204
Ellwangen: Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße, Telefon 347
Wasseralfingen: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903
Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstraße 6, Telefon 21

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:
1 Kraftfahrzeugelektriker, Kenntnisse in der Instandh. sämtl. Bosch-Erzeugnisse
1 Ankerwickler (Elektrowickler)
3 Heizungsmonteure, perf. in Installation
1 Kfz-Elektriker, der sich u. a. auf Einspritzpumpe versteht
1 Huf- und Wagenschmied bis 21 J.
1 Schmied mit Kenntn. in Autogen- und Elektroschweißen
1 Kupferschmied
2 Bauflaschner, evtl. auch Karosserieflaschner
1 Flaschner für Schwarzblecharbeiten
2 Kfz-Handwerker
2 Bauschlosser
1 perf. Nieter für Hand und Preßluft
1 Automateneinsteller f. Index-Automaten
1 Werkmeister für Metall- und Holzverarbeitung
mehrere Werkzeugmacher
5 Maschinenschlosser für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Feinoptiker für opt. Betrieb
2 Polierer für Feinoptik
1 Autolackierermeister oder Vorarbeiter für Karosseriewerk
1 Werkmeister für Zwickerei u. Rahmenabteilung einer Schuhfabrik
2 Stricker für Handflachstrickmaschinen
1 Stricker für Doppelzylinder-Strumpfautomaten
mehrere Selfaktorspinner für größere Weberei und Konfektion
mehrere Tuchwalker, -rauher u. -scherer für die Herstellung von Damenmantelvelouren
1 Lederhandschuhmacher
1 gepr. Waschmeister
1 Zuschneider (Meister) für Konfektions- und Maßschneiderei
1 Kürschner (Meister)
5 Glaser und Rahmenmacher
2 Pflasterer
4 Steinhauer für Sand- und Granitstein
1 Betonpolierer
1 Landschaftsfotograf(in)
1 Buchbinder oder Buchbindermeister
1 Buchdrucker
6 Farblithographen f. graph. Kunstanstalt
1 Maschinenretuscheur
1 Autotypieätzer
2 Strichätzer
1 Fachkorrektor für größeren Zeitungsbetrieb, gel. Schriftsetzer
1 Akzidenzsetzer
1 Farben- und Illustrationsdrucker
1 Anilindrucker
1 Graphiker
1 Drucker für Buchdruck- u. Rotationsmaschinen
1 Schweizerdegen für Buchdruckerei
1 Maschinenmeister für Buchdruckerei, der an Frankenthaler Automaten arb.
2 Modellschreiner
1 Poliermeister für Möbelfabrik
1 Küfer
1 Holzbildhauer
3 gel. Mälzer
3 Metzgergesellen
3 Köche für amerik. Dienststelle
1 Barkellner für amerik. Dienststelle
1 Konditor für Konsumgenossenschaft
1 Glasmacher für schweres Bleikristall
1 Thermometerbläser
1 Glaszuschneider
1 Glasätzer
1 Kunstglaser für Spiegel- und Flachglashandlung
1 Lacklaborant
1 Lampenwickler
1 Chemielaborant
1 Hausdiener mit sehr guten Umgangsformen für herrschaftliches Haus
1 Langholzfahrer (Fuhrmann), der gut mit Pferden umgehen kann

Fachkräfte weiblich
1 Laborantin möglichst mit Abschlußprüfung und Berufserfahrung in einem Krankenhaus
1 Hauswirtschaftsleiterin für hauswirtschaftliches Pensionat (Töchterheim) (pädagogische Begabung)
1 Schneidergehilfin, die zuschneiden und dem Betrieb mit 15 Köpfen vorsteht
1 tüchtige Köchin und 1 gute Hausgehilfin, die servieren kann, für brit. Generalkonsulat in Stuttgart

Angestellte männlich
1 Ingenieur für Konstruktion, Fertigung, Kundenberatung und Verkauf für Unternehmen für Elektrokleinmotoren und Elektroapparate
1 jüng. Maschinenbau-Ing. (TH) mit Kenntnis im Feinmaschinenbau, Beherrschung der engl. und franz. Sprache
1 Betriebsleiter mit Erfahrung in der Rundkartonagenfabrikation
1 Elektroingenieur f. Elektromotorenfabr.
1 jüng. Kaufmann, mögl. aus der Metallwarenbranche für Schraubenfabrik
1 Exportkaufmann, vollend. Beherrschg. der engl. Sprache für Maschinenfabrik Abteilung Schlepper-Verkaufsabteilung
1 Textilkaufmann als Mitarbeiter (Prokurist) f. mittl. Webereibetrieb, tadellose Umgangsformen, sol. kaufm. Kenntnisse
2 Elektro-Ing. als Projektionsingenieure mit Praxis im Elektromotorenbau
1 Ingenieur-Kaufmann für Großhandelsuntern. d. Werkzeug- u. Maschinenbr.
1 Maschinenmeister oder Mechaniker, der bereits auf Schuhmaschinen der Bodenabteilung gearbeitet hat
1 Privatlehrer oder Lehrein mit abgeschl. Ausbildung als Lehrer(in) f. Privathaushalt einer Auslandsdeutschen in Teneriffa für zwei Jungen im Alter von 9 und 6 Jahren
1 Bauingenieur (Dipl.-Ing.) als Statiker für Unternehmen des Eisenhoch- und Betonbaus
1 Konstrukteur mit Spezialkenntn. im Armaturenbau
1 Textilkaufmann
1 selbst. Statiker als Berechner und Konstrukteur im Hochbau
1 Schweißingenieur mit prakt. Erfahrung im Autogen- und Elektroschweißen
1 Ingenieur (HTL) mit Erfahrung im Vorrichtungsbau

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

Kreis Aalen
mehrere erstklassige Dreher und Spitzendreher
2 Rundschleifer
1 Drahtstiftmacher
1 Mechaniker für Instandhaltung und Reparatur von Strickmaschinen
1 Werkzeugmacher für Schnitt-, Stanz- und Biegewerkzeuge
1 Fahrradmechaniker
1 Reparaturschlosser (Betriebsschlosser) nur erste Fachkraft
1 Kettenschmied
1 Elektromonteur, jüngere Kraft für Inst.
1 Metallschleifer
1 Metallpolierer
2 Freileitungsmonteure
1 Betriebselektriker
1 Feinmechaniker für Zählerreparatur
1 Kfz-Handwerker
1 Stricker für Rundstrick- und Interlockmaschinen
3 Weber
1 Schreinermeister für Bau- und Möbelschreinerei
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Schuhmacher bis 20 Jahre
1 Glaser (Rahmenmacher)
1 Krankenpfleger
1 Laborant
4 Bäckergehilfen
1 jüngerer Metzger
1 Koch
2 Herren- und Damenfriseure
einige Pflasterer
1 Plattenleger
1 Steinmetz
einige Gipser und Maurer
Pumper, Abzieher und Einschmelzer für Thermosflaschenindustrie
2 Glasdrucker
1 Maschinenbauingenieur als Betriebsl.
1 Maschinenbauingenieur als Kalkulator
1 Vorrichtungskonstrukteur für spanabh. Fertigung

weibliche Kräfte
2 Köchinnen
einige Friseusen
1 Bedienung
1 Einzieherin für Weberei
1 Taschentuchsäumerin für Stelle außerhalb des Bezirks
1 Kontoristin mit abgeschl. Lehre

Kreis Heidenheim
2 Spitzendreher
2 Werkzeugmacher
1 Vorarbeiter (Metallgießer) f. Messing-, Rot-, Bronze- und Leichmetallguß
1 Motorenschlosser
1 Maschinenschlosser
4 Flaschner
2 Kfz-Handwerker
3 Bauschlosser
1 Zinnpfeifenmacher
1 Linotypesetzer
1 Küfer
1 Kürschner
6 Bäcker
2 Herrenfriseure
1 Sachbearbeiter mit prakt. Erf. im Tarif- und Arbeitsrecht
1 jüngerer physikalisch-techn. Laborant
1 techn. Assistent
1 Ingenieur für techn. Entwicklung in der Hydraulik mit konstr. Begabung im Wasserarmaturenbau
1 Kontrollmeister oder Kontrollingenieur für Gußkontrolle

weibliche Kräfte
2 Köchinnen
5 Küchenhilfen
mehrere perf. Hausgehilfinnen
1 Bedienung
1 Zimmermädchen
1 Verkäuferin für Lebensmittelgeschäft
1 Chemotechnikerin
4 Stenotypistinnen
1 Fremdsprachenstenotypistin mit guten Kenntnissen in der engl. u. franz. Spr.

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 9. September 1952 — **Arbeitsamt Aalen**

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 38 — **19. September** — **1952**

Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Lippach

Nachstehend wird die Verfügung der vorläufigen Landesregierung über eine Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Lippach vom 25. August 1952 öffentlich bekannt gemacht:

„Auf Grund von § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 DGOA und Art. 15 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (GBl. S. 3) wird folgendes verfügt:

1. Die mit Zustimmung der Gemeinderäte abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Lippach vom 28./29. Mai 1952 über die Umgliederung der Markungen „Forst und Vogel" und „Beerhalden" wird hiemit bestätigt.

2. Die Ortsteile „Forst und Vogel" (eigene Markung im Umfang von 75 ha 45 a 61 qm) und „Beerhalden" (eigene Markung im Umfang von 34 ha 82 a 06 qm(der Stadt Lauchheim werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 ab in die Gemeinde Lippach umgegliedert. Der Verlauf der Markungsgrenzen ist aus dem Lageplan des Katasteramts Aalen vom 26. September 1949 ersichtlich.

3. Rechte und Pflichten der Stadt Lauchheim gehen, soweit sie das umgegliederte Gebiet betreffen, am 1. Oktober 1952 auf die Gemeinde Lippach über.

4. Die Bewohner der Markungen „Forst und Vogel" und „Beerhalden" haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner von Lippach. Soweit Wohnung oder Aufenthalt in Lippach für Rechte und Pflichten der Einwohner maßgebend sind, werden Wohnung oder Aufenthalt im eingegliederten Gebiet angerechnet.

5. Das Ortsrecht der Gemeinde Lippach tritt in dem eingegliederten Gebiet am 1. Oktober 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt dort das Ortsrecht der Stadt Lauchheim außer Kraft."

Aalen, 12. September 1952 — **Landratsamt** Nr. IV-1152

Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Die Gebäudeeigentümer werden darauf hingewiesen, daß Neubauten, Bauveränderungen und Bauverbesserungen einschl. neue Gebäudezubehörde, welche noch nicht zur Gebäudebrandversicherung eingeschätzt sind, im Falle einer Brandbeschädigung nur dann als versichert gelten, wenn sie vorher von dem Gebäudebesitzer beim Bürgermeisteramt zur Brandversicherung angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Eine bloße Vormerkung von Amts wegen ersetzt die vorgeschriebene Anmeldung nicht.

Aalen, 17. September 1952 — **Landratsamt** Nr. VII 3281

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Hangendenbuch Gde. Abtsgmünd und Trochtelfingen ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, sowie das Verbot des Hausierhandels mit lebendem Geflügel und Handel mit solchem auf Märkten.

Aalen, 15. September 1952 — **Landratsamt** Nr. VI-8529

Beibringung von Ursprungszeugnissen

Bei dem derzeitigen günstigen Seuchenstand im Kreis Aalen, wird bis auf Weiteres auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen für Klauenvieh verzichtet.

Aalen, 15. September 1952 — **Landratsamt** Nr. VI-8523

Aufhebung einer Straßensperre

Die am 25. August 1952 verfügte Straßensperre der Landstraße II. O. Unterriffingen bis zur Landstraße I. O. Nr. 1070 wird wieder aufgehoben.

Aalen, 12. September 1952 — **Landratsamt** V

Bekanntmachung

Das Ausgleichsamt Aalen macht darauf aufmerksam, daß die Antragsfrist zur Einreichung von Anträgen nach dem Ostsparergesetz am 30. September 1952 abläuft. Da bis heute diese Frist nicht verlängert wurde, steht den Antragsberechtigten nur noch kurze Zeit zur Verfügung, um ihre Rechte zu wahren.

Eine Frist zu Beschaffung und Vorlage der Beweismittel besteht nicht. Die Antragsvordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern, für die Stadt Aalen beim Ausgleichsamt, Neue Heidenheimer Straße 12, erhältlich. Die Anträge nehmen die Geldinstitute und Postanstalten entgegen.

Aalen, 17. September 1952 — **Landratsamt** Ausgleichsamt

Errichtung einer Gerberei in Buch, Gde. Schwabsberg

Die Firma Ferentzi und Keßler in Buch hat in dem Fabrikgebäude der früheren Chemischen Werke Buch eine Gerberei errichtet. Sie leitet die anfallenden Abwasser nach vorheriger Reinigung in den bereits bestehenden zweiteiligen Absitzbecken und nach der Neutralisation über die ebenfalls bereits vorhandenen Filterbeete dem Längenbach zu. Dazu hat sie um Genehmigung bzw. um Erlaubnis nachgesucht.

Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen auf dem Landratsamt II. Stock (Zimmer 24) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 9. September 1952 — **Landratsamt** Nr. VII 4108

Überwachung von Baustellen

Das Innenministerium Württemberg-Baden — Abwicklungsstelle. — hat am 1. August 1952 unter Nr. V Ho 5810/43 folgenden Erlaß an die Baurechtsbehörden gerichtet:

„Nach § 4 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) ist bei Neubauten „der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen, sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben."

Nach § 2 Abs. 2 a. a. O. ist ein Neubau im Sinne dieses Gesetzes „die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen." Danach gilt die Vorschrift des § 4 auch bei Wiederaufbauten und größeren Instandsetzungen.

Die Baurechtsbehörden werden hiermit angewiesen, darauf hinzuwirken, daß diese Vorschriften künftig genau beachtet werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Bauherren bzw. Bauleiter im Wege des Verwaltungszwangs zur Einhaltung der Vorschriften anzuhalten, nötigenfalls ist Strafanzeige zu erstatten (vgl. § 7 des Gesetzes)."

Die Bauherren und die Bauleiter werden gebeten, die oben angeführten Vorschriften künftig genau zu beachten.

Aalen, 12. September 1952 — **Landratsamt** Nr. VII 3121

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen: jeweils am Montag, den 13. Oktober, 17. November, 15. Dezember, im Gewerkschaftshaus (Erdgeschoß links), Aalen, Bahnhofstraße 70, von 9 Uhr bis 13 Uhr;

Crailsheim: jeweils am Donnerstag, den 16. Oktober, 18. Dezember, im Kreiskrankenhaus Crailsheim (Isolierbau, Kellergeschoß) von 9.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15 Uhr;

Schwäbisch Gmünd: jeweils am Mittwoch, den 22. Oktober, 12. November, 10. Dezember, im Hause des Verbandes der Kriegsbeschädigten (Erdgeschoß links), Schwäb. Gmünd, Hospitalstraße 11, von 8.30 Uhr bis 13 Uhr;

Heidenheim: jeweils am Mittwoch, den 1. Oktober, 5. November, 3. Dezember, im Hause der Allg. Ortskrankenkasse Heidenheim (Erdgeschoß), Heidenheim/B., Felsenstraße 37, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt

Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Aalen, Hauptzweigstelle Ellwangen, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 26 439, ausgestellt auf: Frau Frieda Dörr, Ellwangen, Spitalstr. 24, wurde bei einem Einbruch am 27. Juni 1952 entwendet. Dieses Sparbuch wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vorgelegt wird.

Aalen, 16. September 1952

Kreissparkasse Aalen

Erhöhung der Einkommensgrenze in der Sozialversicherung

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 33 S. 437 vom 13. 8. 1952 wurde das „Gesetz über die Erhöhung der Einkommensgrenze" in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung verkündet. Nach § 23 tritt das Gesetz am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats, also mit dem **1. September 1952 in Kraft.**

Die Änderungen, die dieses Gesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung mit sich bringt, sind für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer von gleicher Bedeutung. Dabei ist vor allem zu beachten, daß bei Wochenlohnempfänger (ob wöchentliche, 14-tägige oder 4-wöchige Lohnauszahlung) der Beginn der Änderung der 2., 3., oder 4. September bzw. aber auch schon der 29., 30. oder 31. August 1952 sein kann. Die Änderung richtet sich nach dem jeweilgen Beginn der Lohn-Periode und fällt auf einen dieser Tage.

Das Gesetz selbst bringt folgende Änderungen:

1. Krankenversicherung

Die unbeschränkte Versicherungspflicht aller Arbeiter (Lohnempfänger) wird durch das Gesetz nicht berührt.

Die Angestellten (Gehaltsempfänger), die bisher nur bis monatlich DM 375.— (DM 4500.— jährlich) versicherungspflichtig waren, sind vom Inkrafttreten des Gesetzes an bis monatlich DM 500.— (DM 6000.— jährlich) versicherungspflichtig.

Für die Berechtigung zum freiwilligen Beitritt zur sozialen Krankenversicherung (§ 176 RVO.) wurde die Einkommensgrenze ebenfalls von bis jetzt DM 4500.— jährlich auf DM 6000.— erhöht.

Die Grenze für die Berechnung der Beiträge und Leistungen wurde für alle Versicherten (Lohn- und Gehaltsempfänger) einheitlich von 375.— DM monatlich (DM 4500.— jährlich) auf DM 500.— monatlich (DM 6000.— jährlich) heraufgesetzt.

Den erhöhten Beiträgen stehen im gleichen Umfange erhöhte Barleistungen (Kranken-, Wochen- und Sterbegeld) gegenüber. In gleicher Weise erhöht sich mit der Steigerung der Beitragseinnahmen automatisch auch die an die Ärzte zu zahlende Gesamtvergütung.

2. Rentenversicherung der Arbeiter (Invaliden-Versicherung)

Die unbeschränkte Versicherungspflicht aller Arbeiter in der Invalidenversicherung wird durch das Gesetz nicht berührt.

Die Grenze für die Berechnung der Beiträge und Bemessung der Leistungen wurde von DM 600.— monatlich (DM 7200.— jährlich) auf DM 750.— monatlich (DM 9000.— jährlich) erhöht.

3. Rentenversicherung der Angestellten

Die Versicherungspflichtgrenze und die Grenze für die Berechnung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen wurden von bisher DM 600.— monatlich (DM 7200.— jährlich) auf DM 750.— monatlich (DM 9000.— jährlich) erhöht.

4. Arbeitslosenversicherung

Hier ist die bisherige Grenze für die Berechnung der Beiträge und die Bemessung für Leistungen von monatlich DM 375.— (DM 4500.— jährlich) auf DM 500.— monatlich (DM 6000.— jährlich) erhöht worden.

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung hängt von der Krankenversicherungspflicht und soweit Angestellte wegen der Höhe ihres Verdienstes nicht mehr versicherungspflichtig sind, von der Angestelltenversicherungspflicht ab. (F-Mitglieder). Da die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten auf monatlich DM 750.— (DM 9000.— jährlich) eingeführt wurde, gilt diese Erhöhung auch zwangsläufig in der Arbeitslosenversicherung.

5. Unfallversicherung

Die Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen wurde von DM 7200.— jährlich auf DM 9000.— erhöht.

Die Beiträge für Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Bei der Unfallversicherung hat der Arbeitgeber wie bisher diese allein aufzubringen.

Die Beiträge der Geringverdiener, deren regelmäßiges Entgelt DM 65.— monatlich oder DM 15.— wöchentlich (bisher DM 52.— monatlich oder DM 12.— wöchentlich) nicht übersteigt, hat der Arbeitgeber in allen Versicherungszweigen allein zu tragen.

Soweit die bisher nicht versicherungspflichtigen Angestellten bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind, können sie den privaten Versicherungs-Vertrag zum Ende des Monats kündigen, indem sie den Beginn der Versicherungspflicht nachweisen. Durch diese Bestimmung wird eine allzulange Doppelversicherung vermieden.

Angestellte, die mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenze in der Sozialversicherung infolge der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze erstmalig in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig werden, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes an befreien lassen. Der Befreiungsantrag muß binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes wie auch alle nachfolgend genannten Anträge bei der örtlich zuständigen Landesversicherungsanstalt gestellt werden. (Anschrift Landesversicherungsanstalt Württemberg, Abt. Renten-Versicherung, Stuttgart-W, Rotebühlstraße 133).

Das gleiche gilt für solche Angestellte, die zwar schon einmal versicherungspflichtig gewesen sind, deren Anwartschaft aber aus den früher entrichteten Beiträgen nicht mehr erhalten ist. Bei der Prüfung, ob eine Anwartschaft besteht oder nicht, muß beachtet werden, daß den Angestellten, die infolge Erhöhung ihres Arbeitsverdienstes aus der früheren Versicherungspflicht ausgeschieden sind, auf Grund des neuen Gesetzes die Anwartschaft aus dem bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht entrichteten Beiträgen bis zum 31. 12. 1952 erhalten bleibt.

Desgleichen können aber auch Angestellte, die infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht früher ausgeschieden sind und deren Anwartschaft bis zum 31. 12. 1952 erhalten geblieben ist, aber mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wiederum versicherungspflichtig werden würden, Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an stellen, wenn:

1. Die Wartezeit von 180 Beitragsmonaten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erreicht werden kann;
2. der Angestellte nach dem früheren Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bei einer öffentlichen oder privaten Versicherung für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat.

Die zweite Möglichkeit ist aber nur gegeben, wenn und solange der Angestellte ebenso viel aufwendet, wie für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre. Für den Fall, daß der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, ist hier außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens DM 15 000 beträgt.

Aalen, 15. September 1952

Versicherungsamt
Nr. VI-4921

Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegereltern! Beachtet die Ausschlußfristen!

Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen bzw. Kriegerwaisen, deren Ehemänner bzw. Väter vor dem 1. 10. 1950 gefallen oder an einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben sind, müssen, falls ein Versorgungsanspruch bisher noch nicht geltend gemacht wurde, **bis spätestens zum 30. September 1952** die zweijährige Ausschlußfrist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 1. Oktober 1950) unbedingt wahrnehmen. Für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen bzw. Kriegerwaisen besteht also bis zu dem genannten Termin die Möglichkeit, mit Hilfe des üblichen Vordruckes oder auch formlos beim zuständigen Versorgungsamt einen Antrag zu stellen.

Dies ist insbesondere für die jungen, kinderlosen Kriegerwitwen unter 40 Jahren von Bedeutung, da diese erfahrungsgemäß in den meisten Fällen bis heute noch keinen Versorgungsanspruch geltend gemacht haben. Das gleiche gilt für diejenigen Kriegsbeschädigten, die es unterlassen haben, aus irgendwelchen Gründen eine erlittene gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 1 BVG beim zuständigen Versorgungsamt anzumelden. Versorgung jeglicher Art wird nämlich nur auf Antrag gewährt. Wird es versäumt, bis zum 30. September 1952 diesen Anspruch durch einen formlosen Antrag beim **Versorgungsamt Ulm, Grüner Hof 2,** anzumelden, so hat diese Nichtbeachtung der Ausschlußfrist den völligen Verlust des Versorgungsanspruchs zur Folge.

Für die **Kriegereltern** endet die Frist zur Geltendmachung des Versorgungsanspruchs am **31. Dezember 1952.** Auch hier empfiehlt es sich, rechtzeitig einen formlosen Antrag beim Versorgungsamt Ulm einzureichen. Elternrente wird allerdings nur für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt.

Es wird daher im Interesse des beschriebenen Personenkreises ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese beiden Ausschlußfristen unbedingt eingehalten werden müssen.

Kreisfürsorgeamt

Kreisstadt Aalen

Auflegung der Vorschlagslisten zur Schöffenwahl

Von der Verwaltungsabteilung des Gemeinderats ist die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufgestellt worden. Die Vorschlagsliste liegt ab 20. September bis einschließlich 27. September 1952 beim Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — während der üblichen Sprechstunden zu jedermanns Einsichtnahme auf. Binnen einer Woche kann, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Liste Personen aufgenommen sind, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Aalen, 16. Sept. 1952 **Bürgermeisteramt**

Stellen-Angebot

Die Stadtverwaltung Aalen stellt

1 Stenotypistin

ein. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis 30. September 1952 erbeten an Bürgermeisteramt Aalen.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 21. Sept. 1952:

Aalen: Dr. Böck, Eisenstraße 55, Tel. 1073
Ellwangen: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407
Wasseralfingen: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Telefon 1220
Oberkochen: Dr. Jordan, Mühlstraße 7

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 39 | 26. September | 1952

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Stadtkassier Leonhard Ebert und der Eisenbahnarbeiter Anton Schlipf in Ellwangen beabsichtigen, in ihrem Gebäude Mozartstraße 18 in Ellwangen Spülaborte einzurichten und deren Abwasser nach mechanisch-biologischer Klärung durch die städtische Dole in die Jagst einzuleiten. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (Zimmer 24) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einsprüche, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 23. September 1952 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

DSB Dreieck-Strebenbauweise!

Das Innenministerium Württemberg-Baden – Abwicklungsstelle — hat folgendes mitgeteilt: „Im Monat August ds. Js. sind mehrere Dachkonstruktionen bei Würzburg eingestürzt, die in der DSB-Bauweise hergestellt waren. Die Untersuchungen des Instituts für Technische Holzforschung der Techn. Hochschule Stuttgart haben eindeutig ergeben, daß das Versagen der Holzkonstruktionen nicht auf die für die DSB-Bauweise kennzeichnende konstruktive Gestaltung zurückzuführen ist (Verwendung der Zinkschäftung für die Knotenverbindungen), sondern ausschließlich auf die Verwendung eines ungeeigneten (säureschädigenden) Kunstharzleimes **„Duralon KA und Swfl. 70"**, dessen schädliche Wirkung durch den heißen Sommer vermutlich wesentlich beschleunigt wurde.

Der Einsturz erfolgte **schlagartig** ohne Einwirkung zusätzlicher äußerer Belastungen (besondere Windbeanspruchungen, Schneelasten oder Nutzlasten).

Die Verwendung der Kunstharzleime Duralon und Swfl. 70 ist ab sofort für alle geleimten Holzbauteile unzulässig, desgleichen der Einbau der mit diesen Kunstharzleimen geleimten Holzkonstruktionen."

Die Herren Architekten sowie die bauausführenden Firmen werden hiervon in Kenntnis gesetzt und auf ihre straf- und zivilrechtliche Haftung in einem Schadensfalle hingewiesen.

Aalen, 24. September 1952 **Landratsamt**
Nr. VII 3120

Mütterberatungen im Oktober 1952

Mittwoch, 1. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Zipplingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Unterwilflingen**, Alte Schule
10.30 Uhr in **Geislingen**, Rathaus
11.30 Uhr in **Nordhausen**, Rathaus
14.00 Uhr in **Unterschneidheim**, Schwesternh.
15.00 Uhr in **Zöbingen**, Rathaus

Mittwoch, 8. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Ebnat**, Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Kindergarten

Montag, 13. Oktober 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Mittwoch, 15. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Röttingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Aufhausen**, Rathaus
10.45 Uhr in **Kerkingen**, Rathaus
13.45 Uhr in **Bopfingen**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Hofen**, Schwesternhaus

Montag, 20. Oktober 1952

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, 22. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Dalkingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg**, Rathaus
10.15 Uhr in **Buch**, Schule
11.00 Uhr in **Neuler**, Rathaus
11.45 Uhr in **Gaishardt**, Schule
14.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Montag, 27. Oktober 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, 29. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Reichenbach**, Schule
9.30 Uhr in **Laubach**, Rathaus
10.00 Uhr in **Leinroden**, Schule
10.30 Uhr in **Hohenstadt**
13.30 Uhr in **Adelmannsfelden**
14.00 Uhr in **Pommertsweiler**

Der Amtsarzt

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

Aalen: jeweils am Montag, dem 13. Oktober, 17. November, 15. Dezember, im Gewerkschaftshaus (Erdgeschoß links), Aalen, Bahnhofstraße 70, von 9 bis 13 Uhr;

Crailsheim: jeweils am Donnerstag, dem 16. Oktober, 18. Dezember, im Kreiskrankenhaus Crailsheim (Isolierbau, Kellergeschoß) von 9.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15 Uhr;

Schwäbisch Gmünd: jeweils am Mittwoch, dem 22. Oktober, 12. November, 10. Dezember, im Hause des Verbandes der Kriegsbeschädigten (Erdgeschoß links), Schwäb. Gmünd, Hospitalstraße 11, von 8.30 bis 13 Uhr;

Heidenheim: jeweils am Mittwoch, dem 1. Oktober, 5. November, 3. Dezember, im Hause der Allgem. Ortskrankenkasse Heidenheim (Erdgeschoß), Heidenheim/B., Felsenstraße 37, von 8.30 bis 12.30 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

Kreisfürsorgeamt

Amtsgericht Neresheim

Veränderung vom 5. 9. 52 — HR A 83 — Fa. Chemische Industrie Veit Weil, Bopfingen: Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 52 unter Übernahme der bisherigen Firma. Die Firma lautet nun: Veit Weil K. G. Chemische Fabrik, Sitz: Bopfingen. Pers. haft. Ges: Richard Kleinknecht, Fabrikant, Bopfingen, welcher allein vertretungsberechtigt ist. 1 Kommanditist. Dem Kommanditisten Hermann Graf, Kaufmann in Bopfingen, ist Einzelprokura erteilt.

Änderung vom 3. 9. 52 bei der landw. Bezugs- und Absatzgenossenschaft e. G. m. b. H. Bopfingen-Neresheim — Gen. Reg. 48 Bd. VI Bl. 34: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 19. 3. 1952 werden die §§ 14 und 20 des Statuts geändert. Die Haftsumme beträgt nunmehr 600 DM.

Neueintragg. v. 2. 9. 52 — HR B 10: Elektrotechnische Fabrik Kasimir Baumgarten, Ge-

sellschaft mit beschränkter Haftung in Dischingen/Württ. Ges. Vertr. v. 19. 3. 52 und Nachtrag v. 5. 8. 52. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb elektrotechnischer Erzeugnisse jeder Art und der Betrieb aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital: 100 000 DM. Alleiniger Geschäftsführer: Bruno Erwin Guddat, Ingenieur in Dischingen, welcher allein vertretungsberechtigt ist. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Gesch.-Führer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(Angaben in Klammer ohne Gewähr)

Neueintragung v. 9. 6. 52: HR A 87 — Fa. Karl Nietzer (Herstellung und Handel mit Limonaden aller Art, Handel mit Fruchtsäften, Mineralwasser sowie Obst und genehmigter Güternahverkehr) Sitz: Bopfingen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1952 unter Übernahme der bisherigen nichteingetragenen Einzelfirma ohne Firmenänderung und Zusatz. Pers. haftende Gesellschafter: 1. Anna Nietzer, geb. Büchner, Witwe, 2. Elfriede Hornung, geb. Nietzer, Kfm.-Ehefr., 3. Alois Hornung, Kaufmann, alle drei in Bopfingen. Vertretungsberechtigt sind je zwei Gesellschafter zusammen.

Kreisstadt Aalen

Beginn des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt beginnt vom 1. Oktober 1952 ab um 7.30 Uhr, er endet wie bisher um 11.00 Uhr.

Aalen, 18. Sept. 1952 **Bürgermeisteramt**

Beibringung von Ursprungszeugnissen

Bei dem derzeitig günstigen Seuchenstand im Kreis Aalen wird bei Viehmärkten bis auf weiteres auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen von Klauenvieh verzichtet.

Aalen, 18. Sept. 1952 **Bürgermeisteramt**

Ueberwachung der Baustellen

Nach § 4 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) ist bei Neubauten der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.

Nach § 2 Abs. 2 a. a. O. ist ein Neubau im Sinne dieses Gesetzes „die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen." Danach gilt die Vorschrift des § 4 auch bei Wiederaufbauten und größeren Instandsetzungen.

Die Baurechtsbehörden wurden vom Innenministerium Württemberg-Baden — Abwicklungsstelle — angewiesen, die genaue Einhaltung dieser Vorschriften künftig zu überwachen.

Aalen, 22. Sept. 1952 **Bürgermeisteramt**

Gebühren für Pilzuntersuchungen

Die Gebühren für Pilzuntersuchungen sind durch Beschluß der Wirtschaftsabteilung des Gemeinderats vom 9. Mai 1952 mit Genehmigung des Innen- und Wirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 1. Mai 1952 wie folgt festgesetzt worden:

Bei Mengen bis zu	5 kg	—.20 DM
bei Mengen von	5—20 kg	—.50 DM
bei Mengen über	20 kg	1.— DM

Bei dieser Gelegenheit wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Wochenmarkt nur solche Pilze verkauft werden dürfen, die vom Sachverständigen untersucht sind. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Aalen, 18. Sept. 1952 **Bürgermeisteramt**

Durchführung des Weingesetzes

Auf Veranlassung des Innenministeriums Württemberg-Baden wird nachstehende Bekanntmachung erlassen:

1. Die Absicht der Zuckerung von Wein ist gem. § 3 des Weingesetzes i. V. mit § 1 der Württ. Vollzugsverfügung hiezu vom 3. August 1909 (Reg.Bl. S. 146) dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung) anzuzeigen. Zur Zuckerung darf nur technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Invert-, Rohr- oder Stärkezucker verwendet werden. Rohzucker (brauner Cubarohzucker) ist nicht zulässig.

2. Wer Wein, Traubenmost oder Traubenmaische gewerbsmäßig in Verkehr bringt, hat nach § 11 Abs. 4 des Weingesetzes i. V. mit § 1 der Württ. Vollzugsverfügung die Herstellung von Haustrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung) anzuzeigen. Die Verwendung von Rohzucker bei der Herstellung von Haustrunk ist nicht verboten.

Ein Verkauf oder ein Ausschank von Haustrunk ist unzulässig.

3. Wer gewerbsmäßig Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein in Verkehr bringt, oder zu Getränken weiterverarbeitet (Weingärtner, Wirte, Weinhändler) ist verpflichtet, gem. § 19 des Weingesetzes Bücher zu führen, die auf Verlangen jederzeit den mit der Kontrolle betrauten Beamten und Sachverständigen vorzulegen sind.

Aalen, 23. Sept. 1952 **Bürgermeisteramt**

Stadt Ellwangen

Für das Gaswerk suchen wir einen zuverlässigen **Stammarbeiter.** Bewerber, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 fallenden Personen versorgungs- oder anrechnungsberechtigt sind, werden bevorzugt. Bewerbungen an

Bürgermeisteramt

Ärztlicher Sonntagsdienst am 28. September

Aalen: Dr. Bormann, Rombacher Straße 1, Telefon 704

Ellwangen: Dr. Widenmann,, Schloßvorstadt, Telefon 571

Wasseralfingen: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255

Oberkochen: Dr. Sußmann, Bahnhofstr., Tel. 38

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 40 — 3. Oktober — 1952

Landstraße I. Ordnung Nr. 1008 zwischen Bundesstraße Nr. 29 beim Kellerhaus und Bahnhof Goldshöfe gesperrt

Wegen Straßenbauarbeiten wird obengenannte Landstraße I. Ordnung vom 30. September 1952 auf etwa zwei Wochen für den gesamten Verkehr — ohne Radfahrer — gesperrt.

Umleitung von Ellwangen nach Aalen über Bahnhof Goldshöfe — Hüttlingen — Wasseralfingen.

Umleitung vom Kellerhaus nach Ellwangen über Wasseralfingen — Hüttlingen — Goldshöfe.

Der fahrplanmäßige Omnibusverkehr wird auf Antrag von der Sperrung ausgenommen. Anträge sind beim Landratsamt sofort zu stellen.

Aalen, 27. September 1952 — **Landratsamt** V

Stellenbesetzung

Die erledigte Stelle des

Kreisdesinfektors

des Bezirks Ellwangen ist neu zu besetzen. Als Bewerber kommen nur Personen in Frage, die im Bezirk Ellwangen wohnhaft sind und einen Ausbildungslehrgang für Desinfektoren mit Erfolg abgelegt haben. Bewerbungen sind unter Anschluß eines Lichtbildes, eines handgeschriebenen Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften bis 15. Oktober 1952 beim Landratsamt einzureichen.

Aalen, 27. September 1952 — **Landratsamt** Nr.IV-8140,3

Stellenbesetzung

Beim Landratsamt Aalen ist die Stelle einer

Stenotypistin

zu besetzen. Bewerbungen unter Anschluß eines Lichtbildes, eines handgeschriebenen Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften sind bis 10. Oktober 1952 beim Landratsamt einzureichen.

Aalen, 26. September 1952 — **Landratsamt** Nr. IV-1246

Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Nach dem Beschluß des Kreistags vom 10. Juli 1952 wurden u. a. folgende Änderungen der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen vorgenommen:

Gestrichen werden:

bei Bes.-Gr. A 4 b 2: 1 Kreisoberinspektor (Verwalter des Kreiskrankenhauses und des Kinderkrankenhauses Aalen);

bei Bes.-Gr. A 4 c 2: 1 Kreisinspektor beim Kreisfürsorgeamt, 1 Kreisinspektor beim Kreisjugendamt;

bei Bes.-Gr. A 11: 2 Straßenwärter — künftig wegfallend.

An Stelle der gestrichenen Einträge treten folgende Planstellen:

bei Bes.-Gr. A 4 b 1: der Krankenhausverwalter in Aalen (Kreisoberinspektor);

bei Bes.-Gr. A 4 c 2: 3 Kreisinspektoren beim Kreisfürsorgeamt, 2 Kreisinspektoren beim Kreisjugendamt.

Vorstehende Änderung der Besoldungssatzung tritt bezüglich der Streichung der Planstellen der Bes.-Gr. A 11 am 1. 11. 1952, im übrigen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Innenministerium Württemberg-Baden — Abwicklungsstelle — mit Erlaß vom 19. 9. 1952 Nr. IV 234 Aalen/92 genehmigt.

Aalen, 30. September 1952 — **Landratsamt** Nr. IV-1330,3,32

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Ellwangen ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 25. September 1952 — **Landratsamt** Nr. VI-8529

Haushaltssatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1952

Der Kreistag hat am 10. Juli 1952 auf Grund der Art. 34 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg. Bl. S. 15) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Rechnungsjahr 1952 wird

im ordentlichen Haushaltsplan	
in der Einnahme auf	11 663 567 DM
in der Ausgabe auf	11 663 567 DM
im außerordentlichen Haushaltsplan	
in der Einnahme auf	110 000 DM
in der Ausgabe auf	110 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die **Kreisumlage** wird gem. Art. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 15. 10. 1947 (Reg. Bl. S. 110) auf 1 935 000 DM festgesetzt und von den umlagepflichtigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen erhoben.

§ 3

Der **Höchstbetrag** der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreiskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind 160 000 DM Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der **Darlehen,** die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 63 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

Herstellung eines Verbindungsganges zwischen dem Hauptkrankenhaus und dem „Gartenbau" in Ellwangen/Jagst.

Das Innenministerium Württemberg-Baden — Abwicklungsstelle — hat mit Erlaß vom 10. 9. 1952 Nr. IV 971 Aalen/40 die Kreisumlage nach § 2, den Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500 000 DM und den Gesamtbetrag der Darlehen nach § 4 der Satzung genehmigt.

Vorstehende Haushaltssatzung wird gemäß Art. 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 DGOA hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 6. bis 12. Oktober 1952 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht auf.

Aalen, 30. September 1952 — **Landratsamt** Nr. IX 1705

Durchführung des Weingesetzes

Die nachstehenden Bestimmungen des Weingesetzes werden hiermit bekanntgegeben:

1. Die Absicht der Zuckerung von Wein ist gem. § 3 des Weingesetzes i. V. mit §1 der Württ. Vollzugsverfügung hiezu vom 3. August 1909 (Reg.Bl. S. 146) dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung) anzuzeigen. Zur Zuckerung darf nur technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Invert-, Rohr- oder Stärkezucker verwendet werden. Rohrzucker (brauner Cubarohrzucker) ist nicht zulässig.

2. Wer Wein, Traubenmost oder Traubenmaische gewerbsmäßig in Verkehr bringt, hat nach § 11 Abs. 4 des Weingesetzes i. V. mit § 1 der Württ. Vollzugsverfügung die Herstellung von Haustrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe dem Bürgermeisteramt (Amt für öffentliche Ordnung) anzuzeigen. Die Verwendung von Rohzucker bei der Herstellung von Haustrunk ist nicht verboten.

Ein Verkauf oder Ausschank von Haustrunk ist unzulässig.

3. Wer gewerbsmäßig Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein in Verkehr bringt, oder zu Getränken weiter verarbeitet, (Weingärtner, Wirte, Weinhändler) ist verpflichtet, gem. § 19 des Weingesetzes, Bücher zu führen, die auf Verlangen den mit der Kontrolle betrauten Beamten und Sachverständigen vorzulegen sind.

Aalen, 25. September 1952 — **Landratsamt** Nr. VI-8280

Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme 1952

1. Gesetzliche Bestimmungen und Bedeutung der Erhebung.

Die sehr angespannte Versorgungslage bei Futtergetreide und Rauhfutter macht es notwendig, daß den im Zwischenfruchtbau gewonnenen Futtermitteln im Hinblick auf die hohe Nutzviehhaltung in diesem Jahr eine besonders große Bedeutung zukommt. Auf Grund der gemeinsamen Anordnungen der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. 6. 1949 (Öffentl. Anzeiger vom 25. 6. 1949) wird eine Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme 1952 durchgeführt, welche den Anbau landwirtschaftlicher Zwischenfrüchte und von Futterpflanzen zur Samengewinnung erfassen soll.

Bei dem großen Importbedarf an Saatgut für die Futterpflanzen wird neben den einzelnen Kleearten auch der Anbau einiger Gräser zur Samengewinnung festgestellt. Damit sollen die Unterlagen für die Förderung der heimischen Futtermittelproduktion gewonnen werden. Die Nacherhebung liegt daher in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft. Die Landwirtschaftsministerien von Bund und Ländern und die Landwirtschaftsverwaltungen sowie Berufsorganisationen benötigen diese Zahlen sehr dringend.

2. Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird in allen Betrieben, die eine Fläche von 0,5 und mehr Hektar bewirtschaften, durchgeführt. Kleinbetriebe, die weniger als 0,5 ha bewirtschaften, bleiben bei dieser Erhebung außer Betracht. Es sind die

im Sommer- und Winterzwischenfruchtbau angebauten Zwischenfrüchte sowie der Anbau der Futterpflanzen zur Samengewinnung (Ernte 1952) zu ermitteln, und zwar:

Sommerzwischenfrüchte als Untersaat im Getreide oder als Stoppelsaat nach Aberntung des Getreides. Soweit infolge Trockenheit die Sommerzwischenfrüchte versagten, ist ihr Anbau nicht nachzuweisen. Die nach den Winterzwischenfrüchten gebauten Pflanzen gelten als Hauptfrüchte und werden nicht erfaßt.

Winterzwischenfrüchte, Aussaat im Herbst 1952, Ernte vor der Bestellung der Hauptfrucht 1953 (Getreide zur Grünfütterung, Inkarnatklee auch mit Beimischung von Gräsern usw., Raps und Rübsen zur Futtergewinnung). Es sind hier lediglich die Zwischenfrüchte und nicht fälschlicherweise die bereits in der Haupterhebung im Mai ermittelten Hauptfrüchte anzugeben. Als Winterzwischenfrüchte dürfen bei Getreide, Raps und Rübsen lediglich die Flächen angegeben werden, die im Frühjahr zu Grünfutterzwecken abgemäht werden sollen und nicht etwa die Bestände zum Ausreifen.

Zur Beurteilung der Samenerzeugung der Futterpflanzen werden die Flächen, auf denen 1952 Samen geerntet worden sind, ermittelt. Es ist dabei gleichgültig, ob der erste oder zweite Schnitt zur Samengewinnung verwendet worden ist.

3. Durchführung der Erhebung

Die Erhebung wird in der Zeit vom 10. bis 17. Oktober 1952 durchgeführt. Die Durchführung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter, welche hierfür geeignete Zähler verpflichten. Die Betriebsinhaber oder deren gesetzliche Vertreter sind nach der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) verpflichtet, wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen. Bei Abwesenheit von Betriebsinhabern müssen die Angaben durch ihre Stellvertreter oder Familienangehörigen so gewissenhaft wie möglich gemacht werden. Unwahrscheinliche Angaben können die Erhebungsorgane an Ort und Stelle nachprüfen lassen. Die Zähler sind zur Geheimhaltung der Ergebnisse verpflichtet. Der Betriebsinhaber muß für erwähnten Anbau die in Frage kommenden Flächen seines ganzen Betriebes angeben, auch wenn Teile des Betriebes in einer Nachbargemeinde liegen.

Aalen, 1. Oktober 1952 **Landratsamt** VI 9521

Einstellung von Nachwuchskräften für den gehobenen nichttechnischen Dienst

Im Frühjahr 1953 werden wieder Nachwuchskräfte für den gehobenen Justizdienst, Verwaltungsdienst, Steuerdienst, Sparkassendienst und für einige andere Verwaltungen eingestellt. Die Bewerber werden in einer Einstellungsprüfung ausgewählt, bei der der Kenntnisstand der Klasse 6 einer höheren Lehranstalt vorausgesetzt wird. Zu der Prüfung werden Bewerber zugelassen, die nach dem 31. Mai 1932 geboren sind. Für Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, ist § 8 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes maßgebend. Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze werden in keinem Fall bewilligt. Ein Merkblatt über die Einstellungsprüfung und die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist bei der Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22, erhältlich.

Die Meldefrist läuft am 15. Oktober 1952 ab.

Aalen, 26. September 1952 **Landratsamt** Nr. IV-1301

Oeffentliche Aufforderung

zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung von Wahlausschüssen zur Durchführung der Wahlen nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (GSv) vom 13. August 1952 bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen in Aalen und Ellwangen (Jagst)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (WO Sozialvers.) vom 14. August 1952 — Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. 8. 1952 — sind für die oben bezeichneten Versicherungsträger Wahlausschüsse zu bilden. Grundsätzlich gehören dem Wahlausschuß neben dem Vorsitzenden je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber an. Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den Wahlausschüssen der obenbezeichneten Krankenkassen werden nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der WO Sozialvers. vom Versicherungsamt auf Grund eingereichter Vorschlagslisten berufen.

Die im § 5 Abs. 2 WO näher genannten Vorschlagsberechtigten werden hiermit aufgefordert, maschinengeschriebene Vorschlagslisten in dreifacher Ausfertigung bis spätestens 9. Oktober 1952, mittags 12 Uhr, beim Versicherungsamt Aalen — Landratsamt — einzureichen.

Die Vorschlagslisten sollen enthalten: Vor- und Zunamen, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Wohnort und Wohnung, bei Versicherten den Namen des Arbeitgebers.

Aalen, 29. September 1952 **Versicherungsamt** Nr. VI-4931

Oeffentliche Aufforderung

zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung von Wahlausschüssen zur Durchführung der Wahlen nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (GSv) vom 13. August 1952 bei den Betriebskrankenkassen der Firmen:

Pertrix-Union GmbH., Ellwangen
Maschinenfabrik Alfing, Keßler Komm.-Ges. Wasseralfingen
Nabenfabrik Alfing, Keßler Komm.-Ges., Wasseralfingen
Schmiedewerk Alfing, Keßler Komm.-Ges., Wasseralfingen
Aktiengesellschaft Union, Nachf. H. Naegele, Aalen
Ostertag-Werke, Ver. Geldschrankfabriken AG., Aalen
Eisen- und Drahtwerk Erlau, Aalen-Erlau
Papierfabrik Unterkochen, Unterkochen
Zeiß-Opton, Optische Werke, Oberkochen GmbH., Oberkochen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (WO (Sozialvers.) vom 14. August 1952 — Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. 8. 1952 — sind für die oben bezeichneten Versicherungsträger Wahlausschüsse zu bilden. Jedem Wahlausschuß gehören neben dem Vorsitzenden grundsätzlich zwei Versichertenvertreter an. Jedes Mitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

Die Versichertenvertreter in den Wahlausschüssen der oben bezeichneten Krankenkassen werden nach § 5 Abs. 3 Satz 2 WO Sozialvers. vom Versicherungsamt auf Grund eingereichter Vorschlagslisten berufen. Die im § 5 Abs. 2 WO näher genannten Vorschlagsberechtigten werden hiermit aufgefordert, maschinengeschriebene Vorschlagslisten in dreifacher Ausfertigung bis spätestens 9. Oktober 1952, mittags 12 Uhr, beim Versicherungsamt Aalen — Landratsamt — einzureichen.

Die Vorschlagslisten sollen enthalten: Vor- und Zunamen, bei Frauen auch Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Wohnort und Wohnung.

Aalen, 29. Sept. 1952 **Versicherungsamt** Nr. VI-4931

Heimstätten-Genossenschaft Aalen eGmbH. Aalen, Gerokstraße 26

II. ordentliche Generalversammlung

Am Sonntag, 12. Oktober 1952, abends 19.3[illegible] Uhr, findet im Gasthaus „Zur Eintracht" [illegible] Aalen unsere II. ordentliche Generalversammlung statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht des Vorstandes für die Geschäftsjahre 1950 und 1951;
2. Bericht des Aufsichtsrates;
3. Bericht über die gesetzliche Prüfung;
4. Beschlußfassung über:
   a) Genehmigung der Jahresabschlüsse zum 31. 12. 1950 und 31. 12. 1951;
   b) Verteilung des Reingewinnes der Geschäftsjahre 1950 und 1951
   c) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
5. Ergänzungswahl des Aufsichtsrates
6. Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Darlehen
7. Ergänzung der Satzung § 20 Ziffer 2
8. Genehmigung der Geschäftsanweisung für Vorstand und Aufsichtsrat
9. Anträge.

Anträge gemäß § 29 der Satzung sind bis spätestens 8. Oktober 1952 bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen. Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sind vom 2. bis 11. Oktober 1952 auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufgelegt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende
Hans Geiger

Kreisstadt Aalen

Vergebung von Bauarbeiten

Für den Neubau einer Transformatorenstation sind die

Grab-, Beton-, Maurer-, Flaschner- und Gipserarbeiten

zu vergeben. Leistungsverzeichnisse ab 4. Oktober 1952 bei den Stadtwerken. Termin zur Abgabe und zugleich Eröffnung der Angebote Samstag, 11. Oktober 1952, 10 Uhr. Zuschlagsfrist 18 Werktage. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden.

Bürgermeisteramt Aalen
Abteilung Stadtwerke

Stellen-Angebot

Die Stadtverwaltung Aalen stellt für das Wohnungsamt

1 Büroangestellten (Sachbearbeiter für Einzelzimmer) und

1 Geldeinzieher für die Stadtwerke

ein. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis 10. Oktober 1952 erbeten an **Bürgermeisteramt Aalen**

Mütterberatungen im Oktober 1952

Mittwoch, 8. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Ebnat**, Rathaus
9.45 Uhr in **Elchingen**, Rathaus
10.30 Uhr in **Dorfmerkingen**, Rathaus
11.15 Uhr in **Schloßberg**, Kindergarten
14.00 Uhr in **Neresheim**, Kindergarten
15.30 Uhr in **Unterkochen**, Kindergarten

Montag, 13. Oktober 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach**, Schule

Ärztlicher Sonntagsdienst am 5. Oktober 1952

Aalen: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. [illegible]
Ellwangen: Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. [illegible]
Wasseralfingen: Dr. Montigel, Wilhelmstr. [illegible] Telefon 376
Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstr. 6, Tel. [illegible]

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 41 | 10. Oktober | 1952

Vornahme von Desinfektionen im Bezirk Ellwangen

Der für den Bezirk Ellwangen bestellte Kreisdesinfektor Alois Schips in Ellwangen hat sein Amt als Kreisdesinfektor mit Ablauf des 3. August 1952 zur Verfügung gestellt. Bis zur Neubesetzung der Stelle werden die im Bezirk Ellwangen erforderlichen Desinfektionen durch den Kreisdesinfektor Ernst Weller in Aalen, Haufstraße 15, ausgeführt.

Aalen, 4. Oktober 1952 **Landratsamt**
Nr. IV—8140,3

Sperrung Landstraße II. O. Nr. 642 in der Ortsdurchfahrt Halheim

Wegen Rohrverlegungsarbeiten für die Ortswasserleitung wird die Landstraße II. O. Nr. 642 in der Ortsdurchfahrt Halheim für den gesamten Verkehr vom 8. Oktober 1952 auf die Dauer von etwa vier Wochen gesperrt. Umleitung von Pfahlheim nach Gerau über Riepach.

Aalen, 8. Oktober 1952 **Landratsamt**
V

Bedecken von offen aufgestellten Lebensmitteln

Bei der Kontrolle der Lebensmittelgeschäfte wird immer wieder festgestellt, daß Gefäße mit unverpackten und angeschnittenen Lebensmitteln der verschiedensten Art unabgedeckt zur Schau gestellt werden. Vielfach stehen Nahrungsmittel wie Wurstwaren, Salate und dergl. offen auf den obersten Glasaufsätzen.

Da eine Verunreinigung dieser nicht bedeckten und somit ungeschützten Waren, wie z. B. durch Husten oder Nießen der Käufer leicht möglich ist, muß aus hygienischen Gründen gefordert werden, daß die Waren, die meist vor dem Genuß nicht gewaschen werden, unter Glas aufgestellt oder mindestens mit Cellophan überdeckt werden. Bekanntlich ist eine Ware, die beschmutzt wird, nach dem Lebensmittelgesetz als ekelerregend und daher als verdorben zu bezeichnen und nicht mehr verkaufsfähig.

Die Geschäftsinhaber werden hiermit auf die Notwendigkeit des Zudeckens hingewiesen.

Aalen, 3. Oktober 1952 **Landratsamt**
III—8205

Taubensperre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Schutze der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg.-Bl. S. 38) wird Taubensperre angeordnet:

Über die Zeit der Herbstaussaat ab sofort bis 10. November 1952 sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten aufsuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

Aalen, 2. Oktober 1952 **Landratsamt**
I—6036

Wildursprungszeichen

1. Unzerwirktes Schalenwild (Rot-, Dam-, Gams-, Reh- und Schwarzwild) darf nur nach Anbringung eines Ursprungszeichens (Plombe)

a) feilgeboten, überlassen und erworben werden;

b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsjagdbezirks versandt werden.

Es darf von anderen Ländern des Bundesgebiets nur mit den dort gültigen Ursprungszeichen eingeführt werden.

Wildhandelsbuch

1. Betriebe, die gewerbsmäßig Wild kaufen, verkaufen oder verbrauchen (Wildhandlungen, Metzgereien, Gast- und Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen u. ä.) sowie sonstige Betriebe die gegen Entgelt Speisen abgeben (Werkküchen, Erholungsheime, Kliniken, Krankenhäuser, Kantinen u. ä.), haben den Erwerb von Schalenwild jeder Art nach Empfang und die Verwendung innerhalb von 24 Stunden nach dem Verbrauch oder Verkauf in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen ist.

Betriebe, die ausschließlich zerwirktes Schalenwild kaufen, müssen den rechtmäßigen Erwerb durch eine Rechnung belegen. Sie sind von der Führung des Wildhandelsbuches befreit.

2. Bei unzerwirktem Schalenwild ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwild sind Rükken und Keulen unter einer fortlaufenden Nummer einzutragen.

3. Da Wilsdhandelsbuch ist der zuständigen Kreisjagdbehörde oder deren Beauftragten sowie der Polizei jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft

Aalen, 3. Oktober 1952 **Landratsamt**
VI 4508

Beitragspflicht der Jagden zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Durch das Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I, S. 107) wurde die bisherige Bestimmung, wonach die Jagden als Betriebe versicherungspflichtig waren, aufgehoben und an deren Stelle bestimmte Personenkreise der Versicherungspflicht unterworfen. Pflichtversichert bei den Jagden sind danach:

1. Die Unternehmer und die mit den Unternehmern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten,
2. alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf deren Entlohnung; hierunter fallen auch die mit dem Unternehmer (Jagdausübungsberechtigten) in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen,
3. Personen, die wie ein nach Ziffer 2 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht (Treiber, Hilfskräfte bei der Wildfütterung, beim Hochsitzbau etc.).

Versicherungsfrei sind nach dem Württ.-Bad. Gesetz Nr. 712 vom 12. Januar 1948 (Reg.-Bl. S. 18) Personen, die auf Grund einer ihnen vom Jagdausübungsberechtigten unentgeltlich oder entgeltlich erteilten Jagderlaubnis die Jagd ausüben. Das sind Jagdgäste mit und ohne Jagderlaubnisschein; hierbei ist davon auszugehen, daß Beauftragte oder Vertreter des Jagdausübungsberechtigten (Unternehmers) z. B. als Leiter einer Treibjagd versichert sind.

Solange die Ausübung der Jagd mit den Feuerwaffen verboten war, haben die württ. und bad. Berufsgenossenschaften auf die Erhebung der Beiträge verzichtet. Nachdem durch die Waffenamnestie im Frühjahr 1952 die Wiederbewaffnung der Jäger zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, werden die Berufsgenossenschaften die Beiträge ab 1952 wieder erheben. Der Beitrag soll 1 Prozent des Jahreswerts der Jagd, wie er der Jagdsteuer zugrundegelegt wird, betragen und wird vom Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter) erhoben.

Die staatlichen Verwaltungsjagden fallen nicht unter die Unfallversicherungspflicht der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, da die Länder für den Betrieb der Verwaltungsjagden eine staatliche Eigenversicherung haben.

Die Einteilung der Jagdtage, an denen vom 1. Oktober 1952 bis 30. November 1952 den Besatzungsangehörigen die Jagdausübung auf Niederwild nach Artikel 5, Abs. 1 a der US-Jagdverordnung Nr. 15 zusteht, ist für den Kreis Aalen wie folgt bestimmt worden:

Jagdtage sind:

9. Oktober	Aalen II
3. November	Aalen I
22. November	Aalen II

Aalen, 8. Oktober 1952 **Kreisjagdamt**

Erhebung von Deckgeldern

Bekanntmachung des Landwirtschaftsministerium — Abwicklungsstelle — (Köramt Stuttgart), des Innenministerium — Abwicklungsstelle — als der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde und des Wirtschaftsministeriums als der Obersten Landespreisbehörde über die Erhebung von Deckgeldern durch die Gemeinden des Landesbezirks Württemberg vom 2. 9. 1952.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951 (Reg.-Bl. S. 102 wird für den Landesbezirk Württemberg bestimmt:

1. Soweit sich die Gemeinden bei der Erhebung eines Deckgeldes je Sprung im Rahmen der nachstehenden Beträge halten, bedürfen sie keiner Ausnahmegenehmigung:

a) Bei Bullen

der Zuchtwertkl.	für weibliche Tiere aus d. Gemeinde	für auswärtige weibliche Tiere
III	DM 2.—	DM 4.—
II	DM 4.—	DM 8.—
I	DM 8.—	DM 15.—

b) Bei Ebern

der Zuchtwertkl.	für weibliche Tiere aus d. Gemeinde	für auswärtige weibliche Tiere
III	DM 2.—	DM 4.—
II	DM 3.—	DM 6.—
I	DM 5.—	DM 10.—

c) Bei Ziegenböcken

der Zuchtwertkl.	für weibliche Tiere aus d. Gemeinde	für auswärtige weibliche Tiere
III	DM 0,50	DM 0.75
II	DM 0.75	DM 1.—
I	DM 1.—	DM 1.—

2. Für den Einzug der Deckgelder durch die Gemeinde sind die Eintragungen der Sprünge im Deckregister maßgebend. Sofern Deckgelder erhoben werden, dürfen den Haltern der weiblichen Tiere daneben keine weiteren Kosten für die Bereitstellung der männlichen Zuchttiere durch die Gemeinden auferlegt werden. Für den Wärter oder Halter der männlichen Zuchttiere etwa vorgesehene Trinkgelder gehen zu Lasten der Gemeindekasse.

Im Auftrag: Dr. Herren

In Vertretung: Dr. Schöneck

Im Auftrag: (gez.) Krieg

Stellenangebot

Zum Eintritt auf 1. November oder 1. Dezember 1952 wird weibliche

Schreibkraft

gewandt in Stenographie und Maschinenschrift, gesucht. Lebensalter 18—20 Jahre.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis spätetstens 15. Oktober einzureichen.

Landespolizei-Kommissariat
Aalen, Obere Bahnstraße 14

Der Obstbau im Monat Oktober

Überall sind fleißige Hände damit beschäftigt, den Obstertrag einzuheimsen. Die Obsternte fällt teilweise sehr bescheiden aus. Anderseits sieht man auch Obstanlagen mit recht gutem Behang und einwandfreien Früchten. Vielfach klagt man darüber, daß teilweise bis zu 80 Prozent der Ernte wurmig, klein und schorfig ist. Dieser Zustand wurde vom Baumbesitzer bewußt oder unbewußt geschaffen, weil er weder Obstmade noch den Schorf bekämfte. Dazu sind die Bäume vielfach in einem Hungerzustand. Ein kleiner Teil unserer Baumbesitzer (das sind die Obstbau-Spitzenbetriebe) erscheint auf dem Markt mit einwandfreiem Tafelobst. Diese erzielen gute Preise, während die anderen ihr sogenanntes „Tafelobst" mit Verlust als Wirtschafts- oder Industrieobst absetzen müssen. Winterobst sollte gelagert und von Dezember bis Juli auf dem Markt angeboten werden. Die Schaffung besonderer Obstlagerräume ist daher eine vordringliche Angelegenheit.

Die Entwicklung auf unseren Märkten wird nun wohl den letzten Baumbesitzer davon überzeugt haben, daß minderwertige Obstsorten, insbesondere Herbstobst, schlecht abzusetzen sind. Daher müssen solche Bäume, sofern sie sich noch lohnen, mit haltbaren, vom Markt begehrten Sorten veredelt werden. Dies ist schon zu überlegen und dem Baumwart die Ausführung der Arbeiten zu übertragen. Bei der Sortenwahl muß auf Lage, Klima und Bodenverhältnisse Rücksicht genommen werden. Jede Obstsorte macht bestimmte Ansprüche.

Die Zeit zur Pflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern naht wieder heran. Wenn auch die Instandsetzung der bestehenden Obstanlagen die vordringlichste Aufgabe ist, so darf aber auch die Schaffung von Neuobstanlagen nicht übersehen werden. Auch sind alte Lücken insbesondere an Straßen auszufüllen. Ob Herbst- oder Frühjahrspflanzung in Frage kommt (letzterer ist der Vorzug zu geben), sollte das Pflanzenmaterial im Herbst beschafft werden, da im Frühjahr die begehrtesten Sorten meist vergriffen sind und auch die Qualität geringer ist. Beim Kauf von Obstbäumen darf nur das Beste gut genug sein. Zur Beschaffung des Pflanzenmaterials sei an dieser Stelle besonders auf die kreiseigenen Baumschulen hingewiesen.

Für die Herbstpflanzung müssen die Baumgruben alsbald hergestellt werden. Sie sollten einen Durchmesser von mindestens 2 Meter haben. Die Tiefe der Baumgrube beträgt je nach Bodenart 40 bis 60 Zentimeter. Die Grubensohle ist gut zu lockern. Unter allen Umständen sollte eine Vorratsdüngung mit Phosphorsäure und Kali und wenn nötig auch Kalk, verabreicht werden. Um ein freudiges Wachstum der Jungbäume zu gewährleisten, ist bei der Pflanzung feuchter Torfmull oder Komposterde zu verwenden. Mist oder irgendwelche Handelsdünger, dürfen mit den Wurzeln nicht in Berührung kommen, da sonst starke Wurzelverbrennungen die Folge wären.

In den Beerenobstanlagen kann mit der Bodenbearbeitung begonnen werden. Vorher düngt man mit Stallmist, Komposterde oder kali- und phosphorsäurehaltigen Handelsdünger. Die Kalkung kann im Herbst, jedoch nur bei trockenem Wetter und Boden und nicht in Verbindung mit Stallmist, verabreicht werden. Stickstoffhaltige Düngemittel und Volldünger werden erst im Frühjahr gegeben. Bertele

Mütterberatungen im Oktober 1952

Montag, 13. Oktober 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Unterrombach,** Schule

Mittwoch, 15. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Röttingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Aufhausen,** Rathaus
10.45 Uhr in **Kerkingen,** Rathaus
13.45 Uhr in **Bopfingen,** Kindergarten
15.30 Uhr in **Hofen,** Schwesternhaus

Montag, 20. Oktober 1952

14.00 Uhr in **Essingen,** Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen,** Schule

Mittwoch, 22. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Dalkingen,** Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg,** Rathaus
10.15 Uhr in **Buch,** Schule
11.00 Uhr in **Neuler,** Rathaus
11.45 Uhr in **Gaishardt,** Schule
14.00 Uhr in **Ellwangen,** Priestergasse 7

Montag, 27. Oktober 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus

Mittwoch, 29. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Reichenbach,** Schule
9.30 Uhr in **Laubach,** Rathaus
10.00 Uhr in **Leinroden,** Schule
10.30 Uhr in **Hohenstadt**
13.30 Uhr in **Adelmannsfelden**
14.00 Uhr in **Pommertsweiler**

Der Amtsarzt

Kreisstadt Aalen

Der Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, dem 13. Oktober 1952, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Bestimmungen. Ursprungszeugnisse sind gegenwärtig nicht mehr erforderlich. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn: 8.00 Uhr.

Bürgermeisteramt

Milchhandelslehrgang

Wie das Innenministerium mitteilt, wird in Schwäbisch Gmünd in der Zeit vom 13. bis 22. Oktober 1952 ein Milchhandelslehrgang mit abschließender Prüfung durchgeführt. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Personen, die ein Unternehmen zur Abgabe von Milch be-

treiben und die hierfür erforderliche Sachkunde noch nicht erworben haben. Anmeldungen sind zu richten für die in der Stadt Aalen wohnenden Teilnehmer beim Ordnungsamt (altes Rathaus, II. Stock, Zimmer 3) für die kreisangehörigen Gemeinden beim Landratsamt. Die Anmeldungen müssen bis spätestens 10. Oktober 1952 erfolgen. Der Anmeldung beizufügen ist ein kurzer handgeschriebener Lebenslauf.

Aalen, 7. Oktober 1952 **Bürgermeisteramt**

Anzeigepflicht bei Fundsachen

Das Bürgermeisteramt hat festgestellt, daß die Geschäftsleute die bei ihnen anfallenden Fundsachen längere Zeit zurückbehalten. Die Stadtverwaltung sieht sich daher veranlaßt, auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen. In allen den Fällen, in denen der Verlierer oder Eigentümer der Sache bekannt ist, ist diesem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Einer Anzeige an das Fundamt bedarf es daher nicht. Anders ist in den Fällen zu verfahren, in denen der Finder den Empfangsberechtigten oder dessen Aufenthalt nicht kennt. Dort ist der Finder verpflichtet, den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich dem Ordnungsamt (altes Rathaus, II. Stock, Zimmer 3) anzuzeigen. Dies schließt nicht aus, daß noch ein oder zwei Tage abgewartet wird, ob nicht einer der Kunden sich als Verlierer meldet. Fundgegenstände, deren Wert 3.— DM nicht übersteigt, müssen dem Fundamt nicht angezeigt werden. Die Stadtverwaltung bittet, diese Vorschriften künftig zu beachten.

Aalen, 23. September 1952 **Bürgermeisteramt**

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden während des Monats September 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fundverz.-Nr.	Gegenstand
374	1 Damenschirm
377	1 Fahrerbrille
378	1 Geldschein
382	1 Damenschirm
383	1 Damenschirm
384	1 Rolle mit Durchschlagpapier
385	1 Damenschirm
386	1 Ehering, Gold
387	1 Herrenfahrrad
389	1 Geldschein
390	1 Geldbeutel mit Geldbetrag
391	1 Geldbeutel mit Geldbetrag
392	1 Herrenhalbschuh
393	1 Kraftfahrerbrille
395	1 seidenes Halstuch
396	1 Paket mit 2 Säcken
397	1 Fahrtenmesser
398	1 Ersatzrad für Lkw
399	1 Damenschirm
400	1 Baskenmütze
404	1 Damenschirm
405	1 Damenhandschuh, schwarz
406	1 Füllfederhalter mit Namen
407	1 Kinder-Schildmütze
408	1 Damenschirm

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr)

Handelsregister:

Neueintragungen: A 273 vom 2. 9. 1952: Karl Holly, Hoch-, Tief- und Wasserbau, Aalen, (Ziegelstraße 38, Baugeschäft). Inhaber: Karl Holly, Dipl.-Ing. in Aalen.

A 274 vom 17. 9. 1952: Süddeutsche Anzeigen-Expedition, Werbebüro Kurt Brabandt, Aalen (Friedrichstraße 4, Anzeigen- und Werbungsmittlung, Anzeigenvermittlung). Inhaber: Kurt Brabandt, Kaufmann in Aalen.

Veränderungen: B 14 vom 15. 7. 1952 bei Ostertag-Werke Vereinigte Geldschrankfabriken Aktiengesellschaft, Aalen.

Prokura des Otto Fischer, Aalen, erloschen. Gesamtprokura erteilt dem Georg Baumann, Kaufmann in Aalen, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

B 46 vom 17. 7. 1952 bei Amandi Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unterkochen.

Gesamtprokura erteilt dem Karlheinz Schauer in Wiesbaden, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

B 26 vom 23. 6. 1952 bei Franz Bernhard Lehmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Maschinenfabrik, Aalen Württ.)

Durch Gesellschafterbeschluß vom 14. Juli 1952 wurde § 5 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrags geändert und das Stammkapital um 25000 DM auf 50000 DM erhöht.

A 206 vom 23. 7. 1952 bei W. Weiß & Co., Aalen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist Egon Kaufmann, Direktor in Bad Wiessee, bestellt. Die Prokura des Otto Westhäuser, Aalen, ist erloschen.

B 16 vom 25. 8. 1952 bei Südwestbank Depositenkasse Aalen. Durch Gesetz A — 24 der Alliierten Hohen Kommission ist das Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 57 aufgehoben. Das Amt des Verwalters August Neuburger ist dadurch beendet.

A 224 vom 4. 9. 1952 bei Eho Eugen Holstein, Heuchlingen. Einzelprokura erteilt dem Michael Bopp, Kaufmann in Schwäb. Gmünd

B 41 vom 12. 9. 1952 bei Hengella Trikot- und Strickwarenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aalen.

Gesamtprokura erteilt dem Hermann Roth, Kaufmann in Aalen, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem Geschäftsführer, einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten.

B 24 vom 17. 9. 1952 bei Chemisch-technische Forschungsgesellschaft m. b. H. Aalen.

Die Prokuren von Dr. Heinrich Dauner, Aalen, und Heinz Wehrfritz, Wasseralfingen, sind erloschen.

Die Prokura des Herbert Verbeek ist in eine Einzel-Prokura umgewandelt.

A 174 vom 17. 9. 1952 bei Leonhard Stützel, Aalen.

Leonhard Stützel, Aalen, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Alleininhaber ist nun Erich Stützel, Lederfabrikant in Aalen.

A 135 vom 17. 9. 1952 bei Gesenkschmiede und Hammerwerk Carl Schneider, Aalen.

Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1952.

Zwei Kommanditisten sind eingetreten. Die Prokura von Frl. Clara Marth bleibt bestehen.

A 194 vom 23. 9. 1952 bei Bieg & Cie., Unterkochen.

Durch Beschluß des Amtsgerichts Aalen vom 1. Juli 1952 wurde Carl Harr, Bezirksnotar a. D. in Aalen, zum Liquidator bestellt.

Die Gläubiger der in Liquidation getretenen Offenen Handelsgesellschaft Bieg & Cie., Unterkochen, werden aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb der nächsten 2 Wochen bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden. Aalen, 26. Sept. 1952, Notar a. D. Harr

Löschungen: B 37 vom 24. 9. 1952 bei Landesproduktenhandel Aalen-Heilbronn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, (Sitz) Wasseralfingen.

Die Gesellschaft ist auf Grund des Gesetzes vom 9. 10. 1934 aufgelöst.

Vereinsregister:

Nr. 103 vom 5. September 1952. Glaube und Heimat. Sitz Ottenhof, Gde. Adelmannsfelden.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

VN 1/52. Über das Vermögen der Firma Emma Graf Witwe, Strumpffabrik, Ellwangen (Jagst), Inhaber Karl J. Mächler, Textilingenieur, ist am Mittwoch, dem 1. Oktober 1952, vorm. 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Zum Vergleichsverwalter wurde Bezirksnotar Heinzelmann beim Bezirksnotariat I in Ellwangen (Jagst) ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird vorerst nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf

Donnerstag, 30. Oktober 1952, nachm. 14.30 Uhr

vor dem Amtsgericht Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 25, Sitzungssaal, anberaumt worden. Die beteiligten Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem Amtsgericht Ellwangen mündlich oder schriftlich (in doppelter Fertigung) anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Ellwangen, Zimmer 16, eingesehen werden. Dem Schuldner wurde verboten, ohne Zustimmung des Vergleichsverwalters über das Inventar und die Warenvorräte, außer im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft, zu verfügen.

Amtsgericht Neresheim

(Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Neueintragg. v. 25. 9. 52 — HR A 89 — Fa. Dr. Ing. Walther Schieber, Kunststoff- und Fasertechnik, Bopfingen, Inhaber: Dr. Ing. Walther Schieber, Fabrikant, Bopfingen. (Planung, Lieferung und Inbetriebsetzung von Anlagen zur Herstellung von synth. Fasern, zur Erzeugung und Verarbeitung von Kunststoffen

aller Art, sowie Handel mit Ausgangsstoffen z. Herstellung von Kunststoffprodukten.) Dem Erich Domschat, Stuttgart-Sillenbuch, ist Einzelprokura erteilt.

Neueintragg. v. 25. 9. 52 — HR A 88 — Fa. Radio-Jahn, Inhaber Walter Jahn, Neresheim-Bopfingen, Inhaber: Walter Jahn, Rundfunkmechanikermeister, Neresheim. (Die Geschäftsräume befinden sich in Neresheim, Hauptstraße 187, und in Bopfingen, Aalener Straße 3. Einzelhandel und Reparatur von Rundfunkgeräten und artverwandten Geräten.)

Löschung v. 2. 10. 52: HR A 71 — Firma Kasimir Baumgarten, Dischingen. Die Firma ist erloschen durch Übernahme auf Fa. Elektrotechnische Fabrik Kasimir Baumgarten, G. m. b. H., in Dischingen.

Berichtigung: HR B 10 — Elektrotechnische Fabrik Kasimir Baumgarten, G. m. b. H., Dischingen: Vertretung, wenn mehrere Gesch.-Führer bestellt, durch zwei Gesch.-Führer oder ein Gesch.-Führer zusammen mit einem Prokuristen.

Stellenangebote im Arbeitsamtsbezirk Aalen

Männliche Fachkräfte: mehrere erstklassige Eisendreher, 1 Mechaniker für Reparatur, Instandhaltung und evtl. Einstellung von Strickmaschinen, 1 Maschinenschlosser mit Kenntn. im Einrichten von Maschinen für falzen, bördeln, zuschneiden und sicken, 1 Bauflaschner, 1 Betriebsflaschner, 1 Bauschlosser, 1 Landmaschinenmechaniker, 1 Rolladenmonteur oder Rolladenschlosser, 1 Schreiner für Ausbesserungsarbeiten, 1 Schreiner (Möbel), 1 Stricker für Rundstrick- und Interlockmaschinen, 1 Strickmeister für Rundstrick- und Interlockmaschinen, 1 Laborant mit guter Allgemeinbildung, 4 Bäckergesellen, 1 Koch, 1 Plattenleger, einige Pflasterer, einige Gipser, einige Maurer, 2 Glasdrucker, Pumper, Abzieher und Einschmelzer für Thermosflaschenfertigung, 2 Gärtner, 1 Traktorfahrer.

Angestellte männlich: 1 kaufm. Angestellter für Betriebsabrechnung m. Buchhaltungskenntnissen, 1 junger Kaufmann für Verkaufsabteilung eines metallverarbeitenden Betriebes, 1 jüngerer Speditionskaufmann, 1 jüngerer Kaufmann für Buchhaltung und Expedition, 1 jüngerer Ingenieur als Betriebsassistent mit guten allgemeinen Kenntnissen, Besuch der Maschinenbauschule, 1 technischer Zeichner mit überdurchschn. Kenntn. in der Normung und Organisation des Zeichnungswesens.

Weibliche Kräfte: 2 Köchinnen, einige Küchenhilfen für Gaststätten, einige perf. jüngere Weberinnen, 1 Strickerin für Flachstrickmaschine, einige perf. jüngere Stenotypistinnen, 1 Fremsprachenstenotypistin mit engl. und mögl. auch franz. Sprachkenntnissen.

Aalen, 7. Oktober. **Arbeitsamt Aalen**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 12. Oktober 1952

Aalen: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560

Ellwangen: Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Tel. 218

Wasseralfingen: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

Oberkochen: Dr. Jordan, Mühlstr. 7

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 42 | **17. Oktober** | **1952**

Fortführung der Ausbildungshilfe

Die Ausbildungshilfe für Geschädigte, (Vertriebene, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte) wird im Rahmen des Lastenausgleichs weitergeführt. Die vorherige Feststellung des erlittenen Schadens ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich. Antragsberechtigt sind Eltern oder Unterhaltsverpflichtete von Kindern und Jugendlichen, ferner Jugendliche, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, die infolge der Schädigung nicht in der Lage sind, die Kosten für eine abgeschlossene Berufsausbildung ganz oder teilweise aufzubringen. Beihilfen werden gegeben zum Besuch folgender Schulen und Ausbildungsstätten: Mittlere und höhere Schulen; Hochschulen; Fachschulen und Berufsfachschulen; Meisterschulen des Handwerks; staatlich anerkannte Dentistenschulen; Seefahrtsschulen; staatlich anerkannte Schulen für med.-technische, chem.-technische, physik.-technische, landw. technische Assistentinnen; Musik-, Mal-, Zeichen-, Bildhauer- und Schauspielschulen; Frauenfachschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Richtung, Schulen für Gymnastiklehrerinnen und Krankengymnastinnen; Missionsseminare und Predigerseminare; Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Kinderkrankenpflegeschulen; Schulen und Fachschulen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft; Frauenfachschulen und Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen; Gemeindehelferinnen- und Seelsorgehelferinnenseminare sowie Diakonenausbildungsanstalten; Hebammenlehranstalten; Wohlfahrtsschulen und Jugendleiterinnenseminare.

Ferner können Beihilfen erhalten: Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Fachausbildung, Referendare im Vorbereitungsdienst sowie Lehrlinge und Anlernlinge in anerkannten Lehr- und Anlernberufen gewerblicher, kaufmännischer oder hauswirtschaftlicher Art; letztere sofern sie nicht als Vertriebene im Rahmen des Bundesjugendplans durch die Kreisfürsorgeämter zu fördern sind.

Anträge auf erstmalige Ausbildungsbeihilfen sind sofort zu stellen bei den Schulen und Ausbildungsstätten, an denen die Ausbildung erfolgt oder erfolgen soll, für Lehrlinge und Anlernlinge bei dem Ausgleichsamt, das für den Ausbildungsort des Lehrlings zuständig ist. Für Lehrlinge und Anlernlinge, die Vertriebene sind, sowie für Jugendliche, die selbst oder deren Väter KB-Rentenempfänger sind, müssen die Anträge beim Kreisfürsorgeamt eingereicht werden.

Die laufenden Ausbildungshilfen werden, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben, ohne neuen Antrag weitergewährt.

Aalen, 10. Oktober 1952

Landratsamt Aalen
— Ausgleichsamt —

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Wulfingen, Gemeinde Göggingen, Kreis Schwäbisch Gmünd. In den 15-km-Umkreis fallen folgende Ortschaften des Kreises Aalen: Abtsgmünd, Dewangen, Reichenbach Gemeinde Dewangen, Essingen, Hohenstadt, Laubach, Lauterburg und Pommertsweiler. — Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 Seite 2 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 8. Oktober 1952 — **Landratsamt** Nr. VI—8523

Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen im Gehöft des Friedrich Beck, Bopfingen, Stadtgraben Nr. 56 und Lederfabrik Hieber, am Stadtgraben. — Sämtliches Geflügel in Bopfingen ist einzusperren. Der Verkauf von lebendem Geflügel auf dem Wochenmarkt in Bopfingen wird bis auf weiteres verboten, ebenso die Ausfuhr von lebendem Geflügel aus Bopfingen.

Aalen, 15. Oktober 1952 — **Landratsamt** Nr. VI—8529

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung findet am Freitag, dem 14. November 1952, vormittags 8.30 Uhr, in Möglingen statt.

Bekanntmachung

Von den Zulassungsinstanzen ist Herr Dr. med. Oberück als Facharzt für Orthopädie zu den Krankenkassen zugelassen worden. Seine Praxis befindet sich im Gasthaus „Zum Rad" in Aalen, Eingang Westlicher Stadtgraben. — Sprechstunden täglich von 9—12 Uhr und von 16—18 Uhr. Mittwochnachmittag und Samstag keine Sprechstunden. — Telefon Nr. 1290. Praxisbeginn am Montag, dem 13. Oktober 1952.

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen
Trips

Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)

Vom 25. Juni 1952

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Landpachtverträge

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen Landpachtverträge.

(2) Landpachtverträge sind Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen Entgelt verpachtet werden, auch soweit sich die Verträge zugleich auf Wohn- oder Wirtschaftsräume, die der Bewirtschaftung des verpachteten Grundstückes dienen, oder auf forstwirtschaftliche Grundstücke erstrecken.

(3) Landwirtschaftliche Nutzung im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Bodennnutzung zum Zwecke der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse und zum Zwecke der Tierhaltung.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auch auf

a) vertraglich begründete Weideberechtigungen und Pachtverträge über Weiderechte,

b) Heuerlingsverträge und ähnliche Verträge, die eine Landverpachtung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis betreffen, ausgenommen die Überlassung eines Grundstücks als Deputat- oder Dienstland.

§ 2

Langfristige Landpachtverträge

(1) Ein langfristiger Landpachtvertrag liegt vor, wenn die Vertragsdauer

a) bei der Pacht von landwirtschaftlichen Betrieben,

b) bei der Zupachtung von Grundstücken, durch die ein landwirtschaftlicher Betrieb entsteht,

c) bei der Pacht von Grundstücken, die der Pächter in landwirtschaftliche Kultur bringt,

auf mindestens 18 Jahre,

d) bei anderen Fällen der Pacht von Einzelgrundstücken

auf mindestens 9 Jahre

vereinbart ist.

(2) Die Länder können eine kürzere als die in Absatz 1 bestimmte Pachtdauer für langfristige Landpachtverträge, insbesondere für die Fälle des § 1 Abs. 4 Buchstabe a und des § 18 Abs. 1, bestimmen.

§ 3

Anzeige von Landpachtverträgen

(1) Der Verpächter ist verpflichtet, den Abschluß eines Landpachtvertrages der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Das gleiche gilt für vereinbarte Änderungen der in einem solchen Vertrag enthaltenden Bestimmungen über den Pachtgegenstand, die Pachtdauer und die Pachtleistungen, sofern die Änderung nicht im Wege des Vergleichs vor einem Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle getroffen worden ist.

(2) Der Abschluß eines Landpachtvertrages ist bei Betrieben spätestens sechs Monate, im übrigen vier Monate vor Antritt der Pacht, die Vertragsänderung binnen einem Monat nach ihrer Vereinbarung anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist als fristgemäß zu

behandeln, wenn der Verpächter die Verspätung nicht zu vertreten hat.

§ 4

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

(1) Der Anzeigepflicht unterliegen nicht

a) Landpachtverträge, an denen der Bund oder ein Land als Vertragsteil beteiligt ist und die von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes abgeschlossen sind,

b) Landpachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen werden,

c) Landpachtverträge zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind.

(2) Heuerlingsverträge und ähnliche Verträge, die eine Landverpachtung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis betreffen, brauchen nicht angezeigt zu werden, es sei denn, daß die Länder etwas anderes bestimmen.

(3) Die Länder können Landpachtverträge über Grundstücke bis zur Größe von zwei Hektar von der Anzeigepflicht ausnehmen, wenn die Fläche, die der Verpächter insgesamt verpachtet, eine bestimmte Größe nicht übersteigt.

(4) Nicht anzeigepflichtige Landpachtverträge stehen von ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich.

§ 5

Beanstandung von Landpachtverträgen

(1) Die Landwirtschaftsbehörde kann einen anzeigepflichtigen Landpachtvertrag oder die Änderung eines solchen Vertrages binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden. Die Beanstandung ist nur zulässig, wenn

a) durch die Verpachtung die ordnungsmäßige Bewirtschaftung eines Grundstücks gefährdet erscheint,

b) die vertraglichen Leistungen des Pächters nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrage stehen, der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist,

c) die Verpachtung eine volkswirtschaftlich oder betriebswirtschaftlich schädliche Aufteilung eines Betriebs oder Grundstücks oder sonst erhebliche Nachteile für die Landeskultur zur Folge haben oder

d) die Verpachtung zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen würde.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens vier Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile binnen der Frist einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht zu beanstanden ist.

§ 6

Preisbildung und Genehmigungen

(1) Die Vorschriften über die Preisbildung finden auf Landpachtverträge keine Anwendung.

(2) Landpachtverträge bedürfen vorbehaltlich des § 20 Abs. 3 keiner behördlichen Genehmigung. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften über eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung sowie über Genehmigungen nach den Währungs- und Devisengesetzen.

(3) Eine Vereinbarung, daß als Pacht eine bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu liefern ist, ist nur zulässig, wenn diese Menge aus dem verpachteten Grundstück gewonnen werden kann.

§ 7

Änderung von Landpachtverträgen

(1) Tritt während des Laufs eines Landpachtvertrages eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsteile unter Berücksichtigung der ganzen Vertragsdauer in ein grobes Mißverhältnis geraten so kann jeder Vertragsteil die gerichtliche Änderung des Vertragsinhalts mit Ausnahme der Pachtdauer beantragen.

(2) Der Antrag auf Änderung kann nicht vor Ablauf des zweiten auf den Antritt der Pacht folgenden Pachtjahrs gestellt werden; haben verwüstende Naturereignisse, gegen die ein Versicherungsschutz nicht üblich ist, die maßgebenden Verhältnisse grundlegend und nachhaltig geändert, so kann der Antrag schon vor Ablauf dieser Frist gestellt werden. Bei anzeigepflichtigen, aber nicht fristgemäß angezeigten Verträgen kann das Gericht den Antrag ohne weitere Prüfung ablehnen, wenn ihn der Verpächter gestellt hat. Die Änderung darf für keine frühere Zeit als für das Pachtjahr angeordnet werden, in dem der Antrag gestellt ist.

§ 8

Verlängerung von Landpachtverträgen

(1) Das Gericht kann bei Landpachtverträgen auf Antrag eines Vertragsteils

a) eine Kündigung für unwirksam erklären und, soweit erforderlich, die Dauer des Vertrages auf angemessene Zeit festsetzen,

b) einen ohne Kündigung fristgemäß ablaufenden Vertrag auf angemessene Zeit verlängern,

c) einen aus einem anderen Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer auf angemessene Zeit festsetzen,

wenn die Verlängerung dringend geboten erscheint und bei Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Gründe für eine Verlängerung überwiegen. Das Gericht soll insbesondere in Betracht ziehen, ob die wirtschaftliche Lebensgrundlage eines Vertragsteils von dem Fortbestehen oder von der Beendigung des Pachtverhältnisses abhängt und ob bei dessen Verlängerung eine bessere Bewirtschaftung der Pachtfläche zu erwarten ist als bei der Auflösung. Die Verlängerung des Vertrages kann auf einen Teil des Pachtgegenstands beschränkt werden.

(2) Das Gericht kann bei Landpachtverträgen, die fristgemäß angezeigt sind oder angezeigten Verträgen gleichstehen, eine Anordnung nach Absatz 1 nicht treffen,

a) wenn es sich um einen langfristigen Pachtvertrag handelt,

b) wenn bisher vom Verpächter persönlich bewirtschafteter Grundbesitz vorübergehend verpachtet worden ist. Eine vorübergehende Verpachtung liegt auch dann vor, wenn das Pachtverhältnis über die vereinbarte Pachtdauer hinaus mit dem Pächter oder seinem gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsnachfolger fortgesetzt wird, oder wenn der Grundbesitz nach einer früheren Verpachtung wieder persönlich bewirtschaftet war.

(3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist nur dann zulässig, wenn er

a) im Falle der Kündigung spätestens zwei Monate nach Zugang der Kündigung,

b) im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufs spätestens ein Jahr vor Ablauf der Pacht oder, falls die Pachtdauer ein Jahr oder weniger beträgt, zwei Monate vor Ablauf der Pacht,

c) im Falle des Vertragsablaufs aus anderem Grunde spätestens zwei Monate nach dem Eintritt dieses Grundes

bei dem Gericht eingeht. Das Gericht kann den Antrag nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten erscheint und der Vertrag noch nicht abgelaufen ist. Die nachträgliche Zulassung kann nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden. (Fortsetzung folgt)

Kreisstadt Aalen

Stellenangebot

Für die städtische Schutzpolizei wird

1 jüngerer Polizei-Wachtmeister

eingestellt. Bewerbungen mit Ausbildungsnachweis, Zeugnissen, Lebenslauf und Lichtbild bis 31. Oktober 1952 erbeten an

Bürgermeisteramt Aalen

Mütterberatungen im Oktober 1952

Montag, 20. Oktober 1952

14.00 Uhr in **Essingen**, Rathaus
15.30 Uhr in **Oberkochen**, Schule

Mittwoch, 22. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Dalkingen**, Rathaus
9.45 Uhr in **Schwabsberg**, Rathaus
10.15 Uhr in **Buch**, Schule
11.00 Uhr in **Neuler**, Rathaus
11.45 Uhr in **Gaishardt**, Schule
14.00 Uhr in **Ellwangen**, Priestergasse 7

Montag, 27. Oktober 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen**, Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen**, Schwesternhaus

Mittwoch, 29. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Reichenbach**, Schule
9.30 Uhr in **Laubach**, Rathaus
10.00 Uhr in **Leinroden**, Schule
10.30 Uhr in **Hohenstadt**
13.30 Uhr in **Adelmannsfelden**
14.00 Uhr in **Pommertsweiler**

Der Amtsarzt

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:
19. 10.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße 18, Telefon 769

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:
19. 10.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Telefon 649

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:
19. 10.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Telefon 1220

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:
19. 10.: Dr. Sußmann, Bahnhofstraße 5, Telefon 38

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 43 — 24. Oktober — 1952

Landstraße II. Ordnung, Nr. 641 in der Ortsdurchfahrt Rattstadt gesperrt

Wegen Kanalisationsarbeiten wird die Ortsdurchfahrt Rattstadt im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 641 vom 27. Oktober 1952 auf die Dauer von etwa sechs Wochen für den gesamten Verkehr gesperrt.

Umleitung von Rattstadt nach Hirlbach über Neunheim—Röhlingen—Pfahlheim.

Aalen, 18. Oktober 1952 **Landratsamt**
Nr. V

Erweiterung der städt. Sammelkläranlage in Ellwangen (Jagst)

Die Stadt Ellwangen beabsichtigt zur Reinigung des erhöhten Abwasseranfalls ihre Sammelkläranlage zu erweitern. Die Pläne und die Beschreibung liegen beim Landratsamt (Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einsprüche, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 20. Oktober 1952 **Landratsamt**
Nr. VII 3820/S. 164

Einleitung von Spülabortabwasser in den Bach Nr 2 in Dewangen

Der Schreiner Georg Vogelmann in Dewangen beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Gebäude Nr. 90 am Ortsweg Nr. 6 in Dewangen nach mechanisch-biologischer Reinigung in den Bach Nr. 2 (Ortsbach) einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 21. Oktober 1952 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

Änderungen am Wassertriebwerk T 135 der Firma Rettenmaier & Klein in Wört

Die Firma Rettenmaier & Klein in Wört beabsichtigt bei ihrem Triebwerk T Nr. 135 an Stelle einer Haag-Turbine eine Oßberg-Turbine einzubauen. An dem seither genehmigten Oberwasserspiegel werden keine Änderungen vorgenommen. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (Zimmer 23) auf Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 9. Oktober 1952 **Landratsamt**
Nr. VII 3810/T 135

Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

Moritz Dobstetter, Maurer und Landwirt, **Espachweiler Gde. Schrezheim.**

Sperrgebiet: Espachweiler.

Beobachtungsgebiet: die Gemeinden Schrezheim und Neuler.

15-km-Umkreis: (Kreis Aalen): Aalen, Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dalkingen, Dewangen, Ellenberg, Ellwangen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Hüttlingen, Jagstzell, Laubach, Lauchheim, Lauterburg, Lippach, Neubronn, Pfahlheim, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schwabsberg, Wasseralfingen, Westhausen.

Vom Kreis Crailsheim: Honhardt, Stimpfach, Rechenberg, Matzenbach.

Vom Kreis Schwäb. Hall: Bühlerzell.

Vom Kreis Schwäb. Gmünd: Untergröningen, Obergröningen.

Im Beobachtungsgebiet wird der gemeinsame Weidegang und die gemeinsame Benützung von Viehtränken verboten.

Weiter fällt der Vieh- und Schweinemarkt in Aalen und Ellwangen/J. bis auf weiteres aus.

Im übrigen gelten die in Nr. 2 des Amtsblattes für den Landkreis Aalen vom 12. Januar 1951 veröffentlichten Bestimmungen.

Aalen, 16. Oktober 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

Vergebung von Bauarbeiten

Der Neubau der Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen einschließlich Nebenstelle des Arbeitsamts wird auf dem Gelände der kriegszerstörten Kreissparkasse, Schloßvorstadt 1, erstellt. Hierfür sind zu vergeben:

Grab-, Beton-, Eisenbeton-, Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten.

Die Angebotsunterlagen können auf der Geschäftsstelle der Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen, Sebastiansgraben 9, am Samstag, dem 25. Oktober 1952, vormittags abgeholt werden. Dort liegen auch die Baupläne zur Einsichtnahme auf.

Abgabetermin der Angebote spätestens bis Dienstag, 4. November 1952. Eröffnung der Angebote am Dienstag, 4. November 1952, vormittags 11 Uhr im Kassengebäude.

Ellwangen, 22. Oktober 1952

Der Leiter und Geschäftsführer: Hermann

Mütterberatungen im Oktober 1952

Montag, 27. Oktober 1952

14.00—15.30 Uhr in **Aalen,** Olgastraße 2
16.00 Uhr in **Wasseralfingen,** Schwesternhaus

Mittwoch, 29. Oktober 1952

9.00 Uhr in **Reichenbach,** Schule
9.30 Uhr in **Laubach,** Rathaus
10.00 Uhr in **Leinroden,** Schule
10.30 Uhr in **Hohenstadt**
13.30 Uhr in **Adelmannsfelden**
14.00 Uhr in **Pommertsweiler**

Der Amtsarzt

Volks-Röntgenuntersuchung

Zum Abschluß der allgemeinen Röntgenuntersuchungen im Kreise Aalen ist allen bisher nicht Untersuchten nochmals Gelegenheit gegeben, die Untersuchung durchführen zu lassen. Das gleiche gilt für die Einwohner, die bereits geröntgt sind, aber durch entsprechende Benachrichtigungskarten darüber orientiert wurden, daß ihre Röntgenaufnahme wegen technischer Mängel nicht auswertbar war. Alle Personen, die also in ihrem Wohnort noch nicht untersucht wurden oder die erwähnte Benachrichtigung erhalten haben, können die Röntgenuntersuchung nachholen und werden gebeten, an den näher bezeichneten Terminen teilzunehmen.

Die Untersuchungen werden in einem Röntgen-Omnibus durchgeführt in:

Ellwangen (Jagst) bei der Städt. Turnhalle) für die Gemeinden: Ellwangen, Dalkingen, Röhlingen, Tannhausen, Stödtlen, Wört, Ellenberg, Pfahlheim, Neuler, Pommertsweiler, Adelmannsfelden Rosenberg, Jagstzell, Rindelbach, Schwabsberg und Schrezheim, am Montag, 27. Oktober, von 16 bis 19 Uhr, männliche Personen; Dienstag, 28. Oktober, von 9.30 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr, weibliche Personen; Mittwoch, 29. Oktober, von 9.30 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr männliche Personen; Donnerstag, 30. Oktober, von 9.30 bis 12 und 14 bis 19 Uhr weibl. Personen.

Bopfingen (bei der Städt. Turnhalle, Sechtaplatz) für die Gemeinden: Bopfingen, Flochberg, Schloßberg, Unterriffingen, Baldern, Zöbingen, Unterschneidheim, Nordhausen, Geislingen, Zipplingen, Unterwilflingen, Kerkingen, Dirgenheim, Benzenzimmern, Kirchheim a. R., Goldburghausen, Pflaumloch, Trochtelfingen, Utzmemmingen, Aufhausen, Oderdorf/Ipf und Walxheim: am Freitag, 31. Oktober, von 16 bis 19 Uhr, männliche Personen; Montag, 3. November, von 11 bis 12 Uhr und 14 bis 15 Uhr, männliche Personen, Montag, 3. Nov., von 15 bis 19 Uhr weibl. Personen.

Lauchheim (Platz neben der Schule) für die Gemeinden: Lauchheim, Röttingen, Lippach, Hülen und Westhausen: am Dienstag, 4. November, von 14 bis 19 Uhr, männliche Personen; Mittwoch, 5. November, von 9.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, weibliche Personen.

Neresheim (am Schulplatz) für die Gemeinden: Neresheim, Kösingen, Schweindorf, Ohmenheim, Dorfmerkingen und Elchingen: am Donnerstag, 6. November, von 14 bis 16 Uhr weibliche Personen, 16 bis 19 Uhr männliche Personen, 19 bis 19.30 Uhr weibliche Personen.

Aalen (am Spritzenhausplatz) für die Gemeinden: Aalen, Wasseralfingen, Ebnat, Waldhausen, Oberkochen, Unterkochen, Lauterburg, Essingen, Dewangen, Laubach, Fachsenfeld, Abtsgmünd, Neubronn, Hohenstadt, Hofen und Hüttlingen: am Freitag, 7. November, von 15 bis 19 Uhr, männliche Personen; Samstag, 8. November, von 8 bis 10 Uhr männliche Personen; Montag, 10. November, von 10.30 bis 12 Uhr männliche Personen, von 14 bis 19 Uhr weibliche Personen; Dienstag, 11. November von 9.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, weibliche Personen.

Der Amtsarzt

Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)

Vom 25. Juni 1952

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 42)

§ 9

Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen

Soweit die Vertragsteile aus besonderem vertraglichen, aus gesetzlichem oder aus wichtigem Grunde zur vorzeitigen Kündigung eines Landpachtvertrages berechtigt sind, steht ihnen dieses Recht auch nach Verlängerung oder Änderung des Vertrages zu. Im Streitfall entscheidet das nach § 8 zuständige Gericht auch über die Zulässigkeit oder Wirksamkeit einer derartigen Kündigung.

§ 10

Unabdingbarkeit

(1) Auf das Recht, die Änderung eines Landpachtvertrages (§ 7) zu beantragen, kann nicht verzichtet werden.

(2) Auf das Recht, die Verlängerung eines Landpachtvertrages (§ 8) zu beantragen, kann nur verzichtet werden, wenn der Verzicht zur Beilegung eines Pachtstreits vor Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle erklärt wird.

(3) Eine Vereinbarung, daß über die Änderung oder Verlängerung eines Landpachtvertrages (§§ 7, 8) eine andere Stelle als das Gericht entscheiden soll, ist unwirksam.

(4) Eine Vereinbarung, daß einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er die Rechte nach den §§ 7, 8 ausübt oder nicht ausübt, ist unwirksam.

§ 11

Anordnung des Gerichts

(1) Auf Antrag eines Vertragsteils kann das Gericht Anordnungen über die Abwicklung eines aufgehobenen (§ 5 Abs. 3), eines teilweise beendeten (§ 8Abs. 1 Satz 3) oder eines vorzeitig beendeten (§ 9) Landpachtvertrages treffen. Wird die Verlängerung eines Landpachtvertrages auf einen Teil des Pachtgegenstandes beschränkt, so kann das Gericht den Pachtzins für diesen Teil festsetzen.

(2) Der Inhalt von Anordnungen des Gerichts in den Fällen des Absatzes 1, der §§ 7, 8, 12 Abs. 1 Satz 2 und des § 14 gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Verpächter hat auf Verlangen der Landwirtschaftsbehörde einen nicht angezeigten Landpachtvertrag vorzulegen oder ihn im Falle eines mündlichen Vertragsabschlusses inhaltlich mitzuteilen. Wird der Vertrag vorgelegt oder sein Inhalt mitgeteilt, so findet § 5 Anwendung; jedoch kann das Gericht, wenn es eine auf § 5 Abs. 1 Buchstabe b gestützte Beanstandung für begründet erachtet, den Vertrag insoweit ändern, statt ihn aufzuheben. Satz 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Landpachtverträgen (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

(2) Kommt der Verpächter der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtung nicht nach, so kann auf Antrag der Landwirtschaftsbehörde das Gericht Ordnungsstrafen, auch wiederholt, verhängen. Die Ordnungsstrafe muß, bevor sie festgesetzt wird, angedroht werden. Die einzelne Strafe darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der gleichen Weise können Ordnungsstrafen bis zu derselben Höhe verhängt werden; wenn nach Aufhebung eines Vertrages (§ 5 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 Satz 4) ein Vertragsteil den Besitz des Grundstücks erwirbt oder behält oder überläßt oder beläßt.

Abschnitt II

§ 13

Alte langfristige Landpachtverträge

Landpachtverträge, die vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossen sind, gelten als langfristige Landpachtverträge, wenn die Pachtdauer die in § 2 bestimmte Zeit erreicht hat. Wird die Verlängerung derartiger Landpachtverträge beantragt, so findet § 8 Abs. 2 Buchstabe a keine Anwendung, wenn in den Fällen des § 8 Abs. 3 Buchstaben a und c der Beginn der Antragsfristen vor dem 1. Januar 1955 liegt und in den Fällen des § 8 Abs. 3 Buchstabe b der Vertrag fristgemäß im Jahre 1955 abläuft.

§ 14

Alte Landpachtverträge auf unbestimmte Zeit

Bei Landpachtverträgen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Zeit laufen, kann das Gericht auf Antrag des Pächters die Pachtdauer unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile auf angemessene Zeit festsetzen. Der Antrag kann nur bis zum Ende des im Jahre 1954 endenden Pachtjahrs gestellt werden. Wenn nicht bis dahin der Pächter einen Antrag nach Satz 1 stellt oder der Verpächter den Vertrag kündigt oder die Vertragsteile eine Vereinbarung über ein kalendermäßig bestimmtes Ende der Pacht treffen, so kann der Pachtvertrag erst für das Ende des im Jahre 1957 endenden Pachtjahrs mit einjähriger Frist gekündigt werden. § 9 bleibt unberührt.

§ 15

Anhängige Pachtschutzsachen

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Sachen nach der Reichspachtschutzordnung (RPO) vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) gilt folgendes:

a) Für Pachtschutzsachen nach §§ 3, 5 RPO gelten die Vorschriften der §§ 8, 7 in Verbindung mit § 13 dieses Gesetzes;

b) einer nach § 4 RPO beantragten Zustimmung bedarf es nicht mehr;

c) Verfahren nach § 6 RPO werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Antragsfristen des § 21 RPO sowie des § 41 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 157), die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen, sind gewahrt, wenn die Anträge

a) in den Buchstaben a und c des § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechenden Fällen spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

b) in den dem Buchstaben b des § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechenden Fällen spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Pacht, oder, falls die Pachtdauer ein Jahr oder weniger beträgt, zwei Monate vor Ablauf der Pacht

bei dem Gericht eingehen. § 8 Abs. 3 Satz 2, 3 findet Anwendung.

(Schluß folgt)

Kreisstadt Aalen

Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gem. § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuerrate auf 15. Mai und 15. August 1952, einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,

2. Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate auf 15. Mai und 15. August 1952 und Gewerbesteuernachzahlungen für 1950,

3. Brand- und Sturmschadenumlage 1952,

4. Hundesteuer 1952.

Der Ansatz der Säumniszuschläge und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 15. Oktober 1952 **Bürgermeisteramt**

Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 25. September 1952 erhält § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Stadtwerke nachstehende Fassung:

„(2) Der Stadtwerksausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat beruft einen wirtschaftlich besonders sachkundigen Bürger zum weiteren Mitglied mit beratender Stimme."

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, 20. Oktober 1952 **Bürgermeisteramt**

Grundsätze für die Erweiterung der Gas- und Wasserhauptleitungsnetze der Stadtwerke

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 25. September 1952 hat § 9 der Grundsätze für die Erweiterung der Gas- und Wasserhauptleitungsnetze der Stadtwerke Aalen folgende Fassung erhalten:

§ 9

Sicherheit

Der Leistungsschuldner hat für die Leistung (§ 5) Sicherheit durch Bewilligung einer Reallast zu leisten. Die Reallast ist im Grundbuch einzutragen.

Die Änderung ist am 25. September 1952 in Kraft getreten.

Aalen, 20. Oktober 1952 **Bürgermeisteramt**

Wochenmarkt

Der auf Samstag, den 1. November 1952 (Allerheiligen) fallende Wochenmarkt wird auf Freitag, den 31. Oktober 1952, vorverlegt.

Aalen, 21. Oktober 1952 **Bürgermeisteramt**

Stellen-Angebot

Die Stadt Aalen stellt einen

Tiefbauingenieur

ein. Wasserbauprüfung erwünscht. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen bis 5. November 1952 erbeten an Bürgermeisteramt Aalen.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 26. Oktober 1952

Aalen: Dr. Parizek, Friedrichst. 37, Tel. 975

Ellwangen: Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße, Telefon 347

Wasseralfingen: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Telefon 255

Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstr. 6, Tel. 2

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 44 | 31. Oktober | 1952

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse an Allerheiligen

Allerheiligen, heuer Samstag, den 1. November 1952, gilt als Feiertag im Rechtsleben im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947, Reg.-Bl. 1948, Seite 41, in der Fassung vom 5. November 1951, Reg.-Bl. S. 92. Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkassen bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Nach § 8 des angezogenen Gesetzes dürfen an Feiertagen im Rechtsleben keine Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Unter der Voraussetzung, daß die Feier dieser Tage in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, kann der Kreisrat – bezüglich der Stadt Aalen der Gemeinderat – Ausnahmen für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und den allgemeinen Buß- und Bettag zulassen Nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden hat der Kreisrat durch Beschluß vom 9. August 1949 bezüglich des Feiertags Allerheiligen für nachstehend aufgeführte Gemeinden generell eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 zugelassen:

Adelmannsfelden Bopfingen, Essingen, Goldburghausen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Oberdorf, Schweindorf, Trochtelfingen und Walxheim.

In diesen Gemeinden können also an Allerheiligen Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Die Befugnis, Behördenangestellten katholischen Bekenntnisses Dienstbefreiung zum Kirchgang zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffenen Regelung anzuschließen.

Aalen, 27. Oktober 1952 — Landratsamt Nr. IV—0171

Sammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge wurde vom Innenministerium für die Zeit vom 1. bis 9. November 1952 eine allgemeine Haussammlung genehmigt.

Es ergeht hiemit der Aufruf an die gesamte Bevölkerung des Kreises, auch dieses Jahr wiederum dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ein Scherflein zukommen zu lassen.

In der Zwischenzeit haben einige ausländische Regierungen den Kriegszustand mit Deutschland für beendet erklärt und mit der Bundesregierung Abmachungen über den Ausbau und die Pflege der in ihren Gebieten liegenden deutschen Kriegergrabstätten getroffen.

Damit wachsen die Aufgaben des Bundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge erheblich. In dem holländischen Ijsselstein allein sind rund 25 000, im luxemburgischen Sandweiler 5600 und in der belgischen Heide von Lommel rund 40 000 Grabstätten in Pflege zu nehmen.

Die Bevölkerung wird gebeten, an diesem wichtigen Anliegen des deutschen Volkes Interesse zu nehmen und dafür ein Opfer zu bringen. Landrat Dr. Huber.

Mütterberatungen im November 1952

Mittwoch, 5. November 1952

9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

Montag, 10. November 1952

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Mittwoch, 12. November 1952

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.30 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus z. „Adler"
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

Mittwoch, 12. November 1952

9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

Montag, 17. November 1952

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Montag, 24. November 1952

14.00—15.30 in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

Mittwoch, 26. November 1952

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.15 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Der Amtsarzt

Bekanntmachung

Das Bezirksbauamt Ellwangen zieht am 30. Oktober 1952 von Goethestr. Nr. 7 in das ehem. Kustoriegebäude Marktplatz Nr. 3, II. Obergeschoß, um und ist mit der Rufnummer 7137 an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Bezirksbauamt Ellwangen
gez. Sommer

Fort mit den überalterten und abgängigen Obstbäumen!

Bei einer Begehung durch die Obstanlagen finden wir neben vielen gesunden und kräftigen Obstbäumen leider viele Baumruinen. Zahlreiche Bäume bedürfen dringend des Auslichtens, sowie der Säuberung von Moosen und Flechten. Heute jedoch soll näher auf die abgängigen Bäume eingegangen werden, die noch in diesem Winter der Axt zum Opfer fallen müssen. Heraus mit den gefahrdrohenden Brutstätten und Seucheherden, die nicht nur dem Besitzer, sondern in erster Linie den anliegenden Obstgärten großen Schaden zufügen.

Solche Baumruinen bedeuten für die gesunden Baumbestände eine Gefahr, von deren Ausmaß sich Nichtfachleute keine Vorstellung machen. Betrachten wir an einem derartigen Baum den Ablauf des Jahres. Die Knospen, die im Frühjahr die Schädlinge übrig gelassen haben, entwickeln spärliches, kümmerliches Laub. Nur wenige Blüten bringen es zu einem Fruchtansatz. Laub und Früchte werden zu jeder Zeit von Krankheiten und Schädlingen befallen. Im Sommer zeigen diese Bäume ein gelbliches Blätterwerk. Ungestört können sich Schädlinge aller Art entwickeln.

Unterziehen wir solche Ruinen einer näheren Betrachtung, so erleben wir die größten Überraschungen; wir finden Weidenbohrer, Borkenkäfer und Obstbaumsplintkäfer. Daneben ruht der Apfelblütenstecher, die Obstmade und verschiedene in und ohne Gesinste lebenden Raupen. Sicher finden wir fast sämtliche Arten von Läusen, die Eigelege des Ringelspinners, der roten Spinne usw.

Kein fortschrittlicher Obstbauer kann eine solche Gefahrenquelle in seiner Nähe dulden. Er hat den Anspruch, daß sein Eigentum nicht durch die Fahrlässigkeit des anderen geschädigt wird. Was für die Forstwirtschaft gilt, gilt ebenso auch für den Obstbaum. Sollte sich dieses Problem nicht auf freiwilliger Basis durch die Einsicht und Vernunft der Besitzer solcher Baumruinen lösen lassen, so bleibt nur derselbe Weg übrig, wie er in der Forstwirtschaft mit bestem Erfolg zur Bekämpfung des Borkenkäfers angewandt wurde. Angesichts der Tatsache, daß unser Obstbau auf der ganzen Linie nach einer Umstellung schreit, erscheint die Lösung dieses Problems vordringlichst. Bertele.

Gesetz über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz)

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 43)

§ 16

Anhängige Genehmigungsverfahren

(1) Landpachtverträge, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Genehmigung nach den bisherigen Vorschriften über den Grundstücksverkehr entweder nicht erforderlich war oder erteilt worden ist, stehen mit Wirkung von ihrem Abschluß an angezeigten Verträgen gleich.

(2) Anträge auf Genehmigung eines Landpachtvertrages gelten als Anzeigen nach § 3. Die Beanstandung des Vertrages ist nur bis zum 1. September 1952 zulässig. Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftige Versorgung der Genehmigung gilt als Beanstandung. Schwebt ein gerichtliches Verfahren, in dem über die Genehmigung zu entscheiden ist, so gilt das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, als ein Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach § 5 Abs. 3; für die Entscheidung ist § 5 Abs. 1 maßgebend. Ist gegen die Versagung der Genehmigung noch kein Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Vertrag als aufgehoben, wenn nicht bis zum 1. September 1952 die Entscheidung des Gerichts nach § 5 Abs. 3 beantragt wird.

(3) Landpachtverträge, für die eine bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften über den Grundstücksverkehr erforderliche Genehmigung nicht beantragt worden ist, sind, soweit sie nach diesem Gesetz anzuzeigen wären, vom Verpächter bis zum 31. Dezember 1953 der zuständigen Behörde anzuzeigen; § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Verfahren

Bis zum Erlaß einer bundesgesetzlichen Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen sind für die Einrichtung und das Verfahren der zuständigen Behörden und Gerichte die bisher in den Ländern geltenden Vorschriften in Genehmigungs- und Pachtschutzsachen entsprechend anzuwenden. Die Länder können diese Vorschriften insoweit ändern, als dies durch die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere dadurch notwendig wird, daß an die Stelle des Genehmigungsverfahrens das Anzeigeverfahren bei Landpachtverträgen getreten ist. Für die Überprüfung auf Grund der Anzeige (§ 3) werden keine Gebühren erhoben. Für den Fall der gerichtlichen Entscheidung nach § 5 Abs. 3 werden Gerichtsgebühren nicht erhoben, wenn das Gericht feststellt, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 18

Ergänzende Vorschriften der Länder

(1) Die Länder können den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Bestimmungen für Fischereipachtverträge und für Verträge über die Pacht von Fischereirechten treffen.

(2) Die Länder können bestimmen, in welcher Form Heuerlingsverträge unter Wahrung des Zusammenhangs zwischen Arbeits- und Pachtverhältnis abzuschließen sind und welche Gegenstände in ihnen geregelt werden müssen.

§ 19

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die Reichspachtschutzordnung, Artikel VII Abs. 21 Buchstaben c und f der Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 500) sowie die zur Durchführung des Artikels VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ergangenen Vorschriften der Länder treten vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 15 Abs. 1 und § 17 außer Kraft.

(3) Aufrechterhalten bleiben

a) bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorschriften der Reichspachtschutzordnung für die Fischerei- und Jagdpacht,

b) die Vorschriften der Bodenreform- und Siedlungsgesetze der Länder über die Genehmigung von Verpachtungen,

c) das Bayerische Almgesetz vom 28. April 1932 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237).

Nach den Vorschriften zu Buchstaben b und c genehmigte Pachtverträge stehen angezeigten Pachtverträgen gleich.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Kreisstadt Aalen

Der Vieh- und Schweinemarkt in Aalen fällt aus

Nach einer Mitteilung des Landratsamts ist in Espachweiler, Gde. Schrezheim, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Stadt Aalen fällt in den 15-km-Umkreis.

Der Vieh- und Schweinemarkt fällt deshalb bis auf weiteres aus.

Aalen, 23. Oktober 1952 Bürgermeisteramt.

Die Städtische Wärmestube

am Spritzenhausplatz ist ab 1. November 1952 wieder täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet.

Bürgermeisteramt.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Handelsregister (nicht eintragen)

Neueintragung

13. 8. 1952. HRA 115. Heinz Weiger, Samengroßhandlung Ellwangen. Inhaber Heinz Weiger, Kaufmann in Ellwangen (Spitalstr. 10).

15. 10. 1952. HRA 116. Bannasch & Bannasch, OHG, in Ellwangen (Jagst), (Geschäftszweck: Reinigen, Färben u. Bügeln von Textilien aller Art. Geschäftsräume Bahnhofstraße 24). Persönlich haftende Gesellschafter sind Rudolf Bannasch, Färbermeister in Ellwangen (Jagst), Wilhelm Bannasch, Textilingenieur in Ellwangen (Jagst), Erich Bannasch, Färbereifachmann in Aalen, Helene Kapschka geb. Bannasch, Witwe in Eberfing (Oberbayern). Vertretungsberechtigt — allein — ist nur der Gesellschafter Rudolf Bannasch

16. 10. 1952. HRA 117. Josef Rettenmeier, Holzgroßhandlung in Wört, Kreis Aalen. Inhaber Josef Rettenmeier, Holzkaufmann in Wört.

Veränderungen

6. 10. 1952. HRA. 51. Schuhgeschäft Franz Gabler, Ellwangen. Der Geschäftsinhaber Franz Gabler ist am 2. 11. 1944 gefallen. Durch Vertrag (Erbteilung) vom 9. 2. 1951 sind Geschäft und Firma auf Roland Hirschmüller, geb. am 14. 2. 1935 in Abtsgmünd übergegangen.

Albert Wolf, Kaufmann in Ellwangen, hat das Geschäft mit dem Recht der Fortführung der Firma seit 1. 7. 1952 gepachtet.

18. 9. 1952. HRB 6. Württ. Betten- und Polsterwarenfabrik GmbH in Reichenbach-Westhausen. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 31. 5. 1951 wurde das umgestellte Stammkapital von 66 000 DM auf 1000 DM herabgesetzt und gleichzeitig um 149 000 DM auf 150 000 DM erhöht, sowie im Gesellschaftsvertrag die §§ 3 (Stammkapital) 4/1, (Vorkaufsrecht an Geschäftsanteilen), 11 (Bekanntmachungen) geändert und die §§ 5, 7/2 und 8 gestrichen.

Erloschen

16. 10. 1952. HRA. 85. Zichorienfabrik Ellwangen (Jagst). Johannes Krauss in Ellwangen. Firma ist erloschen.

Vereinsregister

18. 8. 1952, Bd. I Nr. 39 Motorradsportclub Ellwangen e.V. in Ellwangen (Jagst).

Güterrechtsregister

19. 8. 1952. Güterrechtsregister I/60. Dr. Helmut Franek und Anneliese geb. Bönsch in Lauchheim haben durch Ehevertrag vom 18. 6. 1952 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Neresheim

Gen. Reg. 55 — 24. 10. 52: Spar- und Darlehenskasse Aufhausen, e. G. m. u. H. in Aufhausen (Kreis Aalen). Durch Gen.-Vers.-Beschl. vom 19. 7. und 17. 8. 52 wurde die Auflösung der Genossenschaft beschlossen.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 1. und 2. Nov.

Aalen: 1. 11. Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, T. 377
2. 11. Dr. Römer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720

Ellwangen: 1. 11. Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571
2. 11. Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407

Wasseralfingen: 1. und 2. 11. Dr Montigel, Wilhelmstraße 103, Tel. 376

Oberkochen: 1. und 2. 11. Dr. Jordan Mühlstraße 7

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 45 — 7. November — 1952

Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Dienstag, dem 11. November 1952, vormittags 9 Uhr, im Saal des Gasthauses „Zur Eintracht" in Aalen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

1.) 1. Nachtragshaushaltsatzung 1952 (Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan / Krankenhausneubau in Aalen / Erwerb des Gebäudes der Landeszentralbank, Neue Heidenheimer Straße 38, in Aalen).

2.) Änderung der Besoldungssatzung / Bekanntgabe.

Aalen, 5. November 1952 — Landratsamt Nr. IV-1082

Einleitung von Spülabortabwasser in den Schwarzen Kocher

Die Firma Zeiß-Opton, Optische Werke in Oberkochen beabsichtigt, die mit Erlaubnisurkunde vom 26. Oktober 1950 genehmigte mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage für die Shed-Halle in zwei mechanische Abwasserreinigungsanlagen umzubauen und diesen gleichzeitig die Abwasser aus dem Stockwerksneubau 1951 zuzuführen. Die gesamten Abwasser beider Gebäude werden hierauf über eine Gemeindedole unterhalb der Brücke in der Bahnhofstraße in den Schwarzen Kocher eingeleitet. Pläne und Beschreibung zu dem Vorhaben liegen beim Landratsamt (Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 30. Oktober 1952 — Landratsamt Nr. VII 3820 / S 451

Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Wegen der derzeitigen Seuchenlage wird die Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung vom 14. November 1952 auf **Samstag, den 29. November 1952, vormittags 8.30 Uhr,** verschoben. Ort der Veranstaltung: Mögglingen.

Bekanntmachung

Zahlungstermin für die Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe

Die bisher nach dem Soforthilfegesetz am 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November als Soforthilfeabgabe zu entrichtenden Zahlungen sind nach dem Lastenausgleichsgesetz nunmehr je am **10.** Februar, **10.** Mai, **10.** August und **10.** November als Vorauszahlung auf die Vermögensabgabe für den Lastenausgleich zu leisten. Soweit nicht eine andere Entscheidung des zuständigen Finanzamts vorliegt, haben die Abgabepflichtigen deshalb Beträge in der bisherigen Höhe erstmals zum 10. November 1952 an die zuständige Finanzkasse zu entrichten.

Finanzamt Aalen und Dienststelle Ellwangen

Mütterberatungen im November 1952

Montag, 10. November 1952

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Mittwoch, 12. November 1952

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.30 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus z. „Adler"
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

Mittwoch, 12. November 1952

9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

Montag, 17. November 1952

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

Montag, 24. November 1952

14.00—15.30 in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

Mittwoch, 26. November 1952

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.15 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Der Amtsarzt

Fachkurse des Landesgewerbeamtes

Bekanntmachung des Landesgewerbeamtes Stuttgart über Fachkunde

Vom 22. September 1952

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- bzw. Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

1. **Kurs für Architekten und Baumeister** über die Schätzung von Hochbauten (Gestehungswert, Brandversicherungswert, Steuerwert, Einheitswert, gemeiner Wert, Kaufwert) nach den deutschen Normen D 276 und 277 und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dauer 10 Stunden (an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen), Teilnehmergebühr 5.— DM.

2. **Gipser- und Stukkateurkurs:** Vorbereitung auf die fachliche Meisterprüfung. Dauer 2½ Monate, voraussichtlich ab Anfang Januar 1953, Teilnehmergebühr 160.— DM.

3. **Maurerkurse:**

a) V o r k u r s : Fachzeichnen (Werkpläne), Baupolizei- und Unfallverhütungsvorschriften, Dauer 80 Stunden, Teilnehmergebühr 32.— DM, im Tagesunterricht 2 Wochen, im Abendunterricht an drei Abenden in der Woche.

b) H a u p t k u r s : Fachzeichnen (Detailpläne), Werklehre, Baustoffkunde, Statik, gewerbliches Rechnen, Verdingungswesen, Ausmaß und Kalkulation, Dauer 200 Stunden, Teilnehmergebühr 80.— DM, im Tagesunterricht 5 Wochen, im Abendunterricht an drei Abenden in der Woche. Den Hauptkurs können nur solche Teilnehmer besuchen, welche am Vorkurs teilgenommen haben.

4. **Zimmererkurse:**

a) V o r k u r s : Schiften und Treppenbau (theoretische Einführung, praktische Übungen auf dem Reißboden, Modellanfertigungen), Dauer 80 Stunden, Teilnehmergebühr 32.— DM, im Tagesunterricht 2 Wochen, im Abendunterricht an drei Abenden in der Woche.

b) H a u p t k u r s : Technisches und gewerbliches Rechnen, Dachausmittlungen, allgemeine Werklehre, Fachzeichnen, Konstruktionszeichnen, Baustofflehre, Vergebungswesen, Kalkulation, Ausmaß, Abrechnung,Baustatik, baurechtliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Dauer 200 Stunden, Teilnehmergebühr 80.— DM, im Tagesunterricht 5 Wochen, im Abendunterricht an drei Abenden in der Woche. Den Hauptkurs können nur solche Interessenten besuchen, welche am Vorkurs teilgenommen haben.

5. **Plattenlegerkurs** über Baustoff- und Hilfsstoffkunde, Verwendungsarten und Bauelemente, Fachzeichnen, Kostenrechnen, Vergebungs- und Verrechnungswesen, baupolizeiliche Vorschriften und Unfallverhütung, Dauer 3 Wochen (Tageskurs), Teilnehmergebühr 60.— DM.

6. **Schreinerkurse:**

a) über Fachzeichnen und Kostenrechnen, Dauer 60 Stunden, Wochenendlehrgang, Unterricht samstags von 8 bis 17 Uhr und sonntags von 8 bis 12 Uhr oder Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr je 40.— DM,

b) über die gesamte Oberflächenbehandlung des Holzes (Beizen, Mattieren, Polieren und Spritzverfahren), Dauer eine Woche (Tagesunterricht) oder Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr je 25.— DM.

7. **Elektro-Installateur-Kurs:** Lehrgang über:

a) Allgemeine Technik über den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung, Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen, Schaltgeräte und ihre Anwendung, Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung, Beleuchtungstechnik und Meßgeräte.

b) G l e i c h s t r o m t e c h n i k : Der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleich-

strommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.

c) Wechselstromtechnik: Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung. Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in seiner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Stunden, Wochenendlehrgang, Unterricht samstags von 8—17 Uhr und sonntags von 8—12 Uhr, Teilnehmergebühr 80.— DM.

8. **VDE-Vorschriftenkurs:** Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker über die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannungen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an 9 aufeinanderfolgenden Samstagen von 9—13 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30—20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15.— DM.

9. **Rundfunkmechaniker-Kurs:** Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise und Anwendung der Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik. Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen, HF-Telefonie u. a., Dauer 160 Stunden, Unterricht an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 65.— DM.

10. **Kraftfahrzeug - Handwerkskurse** über Fachrechnen, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Skizzieren, Betriebskunde, Motoren- und Fahrzeugkunde.

a) Wochenendlehrgang, Dauer 120 Stunden, Unterricht samstags von 8—17 Uhr und sonntags von 8—12 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM;

b) Abendkurs, Dauer 120 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

11. **Mechanikerkurse,** auch für Maschinenschlosser und Werkzeugmacher, über techn. Rechnen, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Betriebskunde.

a) Wochenendlehrgang, Dauer 120 Stunden, Unterricht samstags von 8—17 Uhr und sonntags von 8—12 Uhr, Teilnehmergebühr 40.— DM;

b) Abendkurs, Dauer 120 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

12. **Kurs über technisches Normzeichen für das Metallgewerbe:** In dem Kurs wird über fertigungsgerechtes Skizzieren nach Vorlage, Blatt- und Schriftgröße, Darstellung im Raum, Schrägbild, Axonometrische Parallelprojektion, Durchdringungen, Schnitte, Sinnbilder, Bearbeitung, Maß- und Toleranzeintragungen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungen, Körperzeichnen nach natürlichen Vorbildern unterrichtet, Dauer 60 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 25.— DM.

13. **Schlosserkurs** über Materialkunde, Werkzeugkunde, Kostenrechnen, Fachrechnen, Eisenkonstruktionen und Fachzeichnen, Dauer 90 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

14. **Flaschnerkurs** über Materialkunde, Arbeitskunde, techn. Rechnen, Kalkulation, darstellende Geometrie und Fachzeichnen, Dauer 120 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

15. **Installateur-Kurs** über techn. Rechnen, Materialkunde, Arbeitskunde, Berechnung der Rohrleitungen für Gas und Wasser, Warmwasserbereitung, Entwässerung, Fachzeichnen und Kalkulation, Dauer 130 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM, Beginn Anfang Oktober 1952.

16. **Heizungs-Installationskurs** über Materialkunde, technisches Rechnen, verschiedene Heizungssysteme, Berechnung der Heizfläche, Heizkessel, Lüftung und Fachzeichnen, Dauer 90 Stunden, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 35.— DM.

17. **Schweißkurse und Schweißerprüfungen:** Tages- und Abendkurse über Autogenschweißen und Elektroschweißen, über Kessel-, Rohr-, Stahlhochbau- und Aluminiumschweißen und Lehrgänge für Lehrschweißer, Schweißmeister und Schweißfach-Ingenieure.

18. **Weiterbildung für Damenschneiderinnen:**

a) Kurs über Musterzeichnen und Zuschneiden der gesamten Damenbekleidung sowie Schnittabnahme durch Abformen, Dauer 120 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Abendkurs an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM;

b) Kurs für die praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung, Dauer 120 Stunden, Tageskurs an zwei Tagen in der Woche, Teilnehmergebühr 40.— DM.

19. **Kurs über Stoff- und Warenkunde** für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff, Dauer 36 Stunden, Abendkurs an zwei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 18.— DM.

20. **Wäscheschneiderinnenkurs** über Musterzeichnen und Zuschneiden von Damen- und Herrenwäsche, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 30.— DM.

21. **Tapezierkurs:** Lehrgang über Polster- und Heftarbeiten, Dauer zwei Wochen (Tagesunterricht), Teilnehmergebühr 40.— DM. Kurs in Stuttgart vom 12. bis 24. Januar 1953. Kurs in Ulm a. D. im Februar 1953.

22. **Kurs über Rechnen mit dem Rechenstab** mit praktischen Übungen, Dauer 27 Stunden, Unterricht an drei Abenden in der Woche, Teilnehmergebühr 10.— DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Für die Unterkunft am Kursort haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt die Bundesbahn den außerhalb des Kursorts wohnenden Teilnehmern Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft über alle Lehrgänge beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18 (Postschließfach 831), Fernsprecher 9 92 41.

Die Landratsämter und Bürgermeisterämter werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Form zu verbreiten.

Im Auftrag: Kress

Kreisstadt Aalen

Krämer- und Hundemarkt

Der Krämer- und Hundemarkt wird am Montag, dem 10. November 1952, ab 8.00 Uhr, abgehalten. Da der Rindvieh- und Schweinemarkt wegen der im Kreis herrschenden Maul- und Klauenseuche ausfällt, wird der Hundemarkt auf den Spritzenhausplatz verlegt.

Bürgermeisteramt

Untersuchung der Nachzügler bei der Röntgenreihenuntersuchung

Die Röntgenschirmbildstelle des Innenministeriums hat festgestellt, daß eine größere Zahl der Einwohner des Kreises Aalen der Aufforderung zur Teilnahme an einer Röntgenreihenuntersuchung nicht nachgekommen ist. Um diesen Personen nochmals Gelegenheit zu geben, sich der gesetzlichen Röntgenreihenuntersuchung auf Tuberkulose zu unterziehen, wurde die Röntgenschirmbildstelle angewiesen, im Kreis Aalen eine Nachuntersuchung (Nachzügleraktion) durchzuführen. Dabei haben auch solche Personen Gelegenheit zur nochmaligen Teilnahme an der Röntgenuntersuchung, deren erste Aufnahme wegen technischer Mängel ärztlich nicht beurteilt werden konnte; die betreffenden Personen wurden von der Röntgenschirmbildstelle über das Staatl. Gesundheitsamt benachrichtigt, daß sie an der Wiederholungsuntersuchung teilnehmen sollen.

Die Untersuchung der Nachzügler erfolgt nicht mehr mit einem stationären Gerät in der bisherigen Form, sondern mit einem heizbaren, motorisierten Schirmbildzug, dessen Anhänger als Umkleideraum ausgebaut und mit Umkleidekabinen ausgestattet ist. Der Zug wird auf dem Spritzenhausplatz bei der städtischen Wärmestube aufgestellt. Die Postkarten, die den infragekommenden Personen im Laufe der nächsten Tage noch zugehen, müssen in der städtischen Wärmestube bei der dort liegenden Kartei abgegeben werden.

Die Nachuntersuchung findet an folgenden Tagen statt:

Für männliche Personen: Freitag, 7. November, von 15 bis 19 Uhr; Samstag, 8. November, von 8 bis 10 Uhr.

Für weibliche Personen: Montag, 10. November, von 10.30 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr; Dienstag, 11. November, von 9.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr.

Die Bevölkerung wird gebeten, diese letzte Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung wahrzunehmen.

Aalen, 4. November 1952

Bürgermeisteramt

Schutzimpfung gegen Scharlach und Diphtherie

Die Schutzimpfung gegen Scharlach und Diphtherie findet für Kinder der Jahrgänge 1947 und 1951 sowie für Nachzügler der Jahrgänge 1946 und 1950 am 11. November 1952 von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr im Spritzenhaussaal statt.

Die Schulkinder werden durch ihre Lehrer am 10. November 1952 von 8 bis 10 Uhr zur Impfung gebracht.

Die Eltern werden gebeten, an den angegebenen Tagen ihre Kinder rechtzeitig zur Impfung zu bringen. Die Vorladungen sind vorzuzeigen. Impfpflichtige, die keine Vorladungen erhalten haben, sind ebenfalls zur Impfung zu bringen. Impflinge, die durch Krankheit an der Impfung nicht teilnehmen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Bürgermeisteramt

Ärztlicher Sonntagsdienst am 9. November

Aalen: Dr. Schmitt, Schwalbenstraße 10, Ruf 1320

Ellwangen: Dr. Stengel, Marienstraße, Ruf 321

Wasseralfingen: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Ruf 903

Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstraße 6, Ruf 21

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 46 **14. November** **1952**

Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse am Allgemeinen Buß- und Bettag

Der Allgemeine Buß- und Bettag (heuer Mittwoch, 19. November 1952) gilt als Feiertag im Rechtsleben (allgemeiner oder bürgerlicher Feiertag) im Sinne des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 5. November 1951, Reg.Bl. S. 92. Nach § 8 dieses Gesetzes sind an Feiertagen im Rechtsleben Dienstgeschäfte bei Behörden nur in Fällen zulässig, die keinen Aufschub gestatten. Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkasse bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Die Staatsbehörden und die Gemeindebehörden sind angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Aalen, 10. November 1952 **Landratsamt**
Nr. IV-0171

Straßensperrung der Bundesstraße 19 innerhalb der Ortsdurchfahrt Abtsgmünd

Die Bundesstraße 19 muß wegen schadhafter Brücke über die Lein innerhalb der Ortsdurchfahrt Abtsgmünd bis auf Weiteres gesperrt werden.

Umleitung des Schwerverkehrs über 5 Tonnen nach Untergröningen, Gaildorf über Wasseralfingen, Goldshöfe, Ellwangen, Adelmannsfelden, Bundesstraße 19 (Schäufele).

Umleitung des Leichtverkehrs bis 5 Tonnen von Abtsgmünd über Leinroden, Laubach, Neubronn, Abtsgmünd.

Aalen, 10. November 1952 **Landratsamt**
V

Einleitung von Spülabortabwasser in den Laubach

Die Gemeinde Abtsgmünd beabsichtigt, die Spülabort- und häuslichen Abwasser von ihrem Gebäude Nr. 144 — Bürgermeisterwohngebäude — nach mechanisch-biologischer Reinigung in den Laubach einzuleiten. Pläne und Beschreibung zu dem Vorhaben liegen beim Landratsamt (Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 8. November 1952 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

Einengung des Lichtraumprofils durch Baumwuchs

Die Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, daß auf Geh- und Nebenwegen, sowie auf Straßen die überhängenden Zweige und Äste von Bäumen über den Geh- und Nebenwegen auf eine lichte Höhe von 2,3 m und über der Straßenfahrbahn auf eine lichte Höhe von 4 m zurückzuschneiden sind (Anweisung der Min-Abl. für den Straßen- und Wasserbau vom Jahre 1873 in Verb. mit § 910 BGB).

Aalen, 10. November 1952 **Landratsamt**
V

Verlängerung der Hunde- und Taubenmärkte in Verbindung mit einem Krämermarkt in Lauchheim am Fastnachtsmontag

Durch Entschließung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 3. 11. 1952 erhielt die Stadtgemeinde Lauchheim für die Zeit vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1957 die Erlaubnis, je am Fastnachtsmontag einen Hunde- und Taubenmarkt, verbunden mit einem Krämermarkt, abzuhalten.

Aalen, 6. November 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-4181

Einstellung von Nachwuchskräften für den gehobenen Postdienst

Zum 15. April 1953 stellt die Oberpostdirektion Stuttgart für den gehobenen Postdienst eine kleine Zahl von männlichen und weiblichen Bewerbern mit Vollabitur als Postinspektorenanwärter ein. Höchstalter 30 Jahre. Einstellungsgesuche sind an die Oberpostdirektion Stuttgart zu richten und durch Vermittlung der Postämter am Wohnort der Gesuchsteller, die über die erforderlichen Unterlagen Auskunft geben, einzureichen. Einstellungsgesuche sollen spätestens am 10. Dezember 1952 bei der Oberpostdirektion Stuttgart vorliegen.

Der Obstbau im November

Bessere Ernährung und mehr Pflanzenschutz vordringlichste Maßnahmen

Wenn nun die Obsternte unter Dach und Fach gebracht ist, darf sich der Obstbauer und Obstgartenbesitzer keineswegs der Ruhe hingeben. In den kommenden Monaten warten zahlreiche Arbeiten auf ihn und insbesondere auch auf den Baumwart. Er hat sich ab sofort mit der Bodenbearbeitung, Düngung und mit der Winterspritzung zu befassen. Die Bäume, die eine reiche Ernte lieferten, haben sich hierdurch in starkem Maße erschöpft und andere wurden stark mit Schorf und Schädlingen befallen, so daß unbedingt nachgeholfen werden muß. Die Möglichkeit, aus unseren Obstbäumen weit mehr wie bisher herauszuholen, liegt klar auf der Hand. Der Hektar-Ertrag im Bundesgebiet liegt bei 32 dz, wobei andere Länder über 100 dz nachzuweisen haben. Im Bundesgebiet gibt es aber auch Obstbaubetriebe, die im 15jährigen Durchschnitt 220 dz ernten. Der Großteil unserer Baumbesitzer treibt demnach Brachwirtschaft und zwingt die Regierung, alljährlich rund 300 000 Tonnen Obst einzuführen. Bei etwas mehr Pflege wäre es ein leichtes, die Einfuhr in Ausfuhr zu verwandeln. Gerade das Jahr 1952 hat all denen, die ihren Obstbäumen nicht die nötige Pflege angedeihen ließen, einen kräftigen Denkzettel gegeben. Heute soll nun der Startschuß gegeben werden für die vielen Arbeiten, die notwendig sind, um 1953 zu einem guten Obstjahr zu verhelfen.

Die Jungbäume erhalten eine Baumscheibe von 2 bis 3 m Durchmesser. Rund herum macht man eine Furche, damit sich das Winterwasser sammeln kann. Die notwendigen Düngemittel werden vorher ausgestreut und mit eingearbeitet. Bei älteren Obstbäumen, die im Grasland stehen, werden Düngerstreifen flach gepflügt. Die zu gebenden Düngemittel werden ebenfalls vorher ausgestreut. Dies ist vor allem auch wegen des besseren Wasserhaushaltes zu empfehlen. Wo Düngerstreifen nicht gepflügt werden, sollte man die Wanderfurchendüngung durchführen. Links und rechts von jeder Baumreihe macht man mit dem Pflug zwei bis drei flache und breite Furchen. Die zu gebenden Handelsdünger werden in die Furchen gestreut und nachher zweckmäßigerweise eingehackt, damit sie gründlich mit dem Boden vermischt werden. Damit der Frost kräftig einwirken und der Boden sich mit Wasser anreichern kann, werden die Furchen erst im Frühjahr geschlossen. Grundsätzlich sollten die kali- und phosphorsäurehaltigen Düngemittel schon jetzt gegeben werden, von stickstoffhaltigen dagegen nur Kalkstickstoff. Noch vor Einbruch des Winters verwenden wir zur Düngung der Obstbäume Kalkstickstoff (4 kg), Thomasmehl (5 kg) und 40prozentiges Kalisalz (6 kg) auf ein Ar Standortfläche oder pro durchschnittlichen Baum. Wo Stallmist zur Verfügung steht, müßten 6 bis 8 Ztr. auf die genannte Fläche gegeben werden. Eine Kalkung könnte dann im Frühjahr nach Abtrocknung der Erde verabreicht werden.

Mit der Winterspritzung kann schon jetzt begonnen werden. Ohne sie gibt es keinen vollen Erfolg im Obstbau. Damit bezwecken wir die völlige Reinigung der Obstbäume von Moosen und Flechten und bekämpfen gleichzeitig eine ganze Reihe von Schädlingen. Durch die vielseitige Wirkung ist dies ein sehr lohnender Arbeitsgang. Als Spritzmittel kommt in den nächsten Monaten Schweröl-Obstbaumkarbolineum in Frage. Dem Frühjahr zu sind Gelbspritzmittel vorteilhafter.

Neupflanzungen sollten möglichst erst im Frühjahr durchgeführt werden. Die Baumgruben werden jetzt ausgehoben, damit Feuchtigkeit und Frost eindringen kann. Die Ausmaße sollten zwei auf zwei Meter im Durchmesser und 40 bis 60 cm tief sein. **Versäume niemand, seine Bäume sofort wirksam gegen Wildverbiß zu schützen.**

Bertele.

Amtsgericht Aalen

III F 3/52. Durch Ausschlußurteil vom 3. 11. 1952 wurde in der Aufgebotssache des Landwirts Josef Vogel in Sulzdorf Gde. Hüttlingen für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief Gruppe III Nr. 08111 vom 9. 5. 35 über die im Grundbuch von Hüttlingen, Heft 443 Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld im Betrag von 2000.— Goldmark, mind. RM — die Grundschuld ist auch in den Grundbuchheften von Hüttlingen 522 III 1, 301 III 1, 281 III 5 und 523 III 1 eingetragen — wird für kraftlos erklärt.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 16. Nov. 1952

Aalen: Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Tel. 739

Ellwangen: Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telefon 218

Wasseralfingen: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Telefon 1220

Oberkochen: Dr. Sußmann, Bahnhofstraße 5, Telefon 38

Der Stellenmarkt

Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr

Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr

Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

Fachkräfte männlich:

1 Betriebsschlosser
40 Versuchsmechaniker für bedeutendes Industrieunternehmen
2 Spitzendreher
1 Automatendreher
1 Einsteller für Kunstharz-Spritzgußautomaten
2 Uhrmacher
1 Betriebsblechner und Installateur für Steingutfabrik
1 Stahlgraveur
1 Formenbauer
1 Feinoptiker mit guten Kenntnissen im Prismen- und Planschleifen
1 Maschinenbauer mit großen Erfahrungen in Vakuumanlagen und Vakuumpumpen
1 Kunstformer
1 Elektro-Installateur
1 Kraftfahrer für Lkw, möglichst gelernter Schlosser
1 Omnibusfahrer, möglichst Kfz-Handwerker
1 Maschinist, möglichst gelernter Schlosser
2 Rauher für Tuchausrüstungsfabrik
3 Rundstricker für Interlock- und Feinripp
2 Stricker (Strickerinnen) für Motor-Jacquard- u. Flachstrickmaschinen
1 Großstückschneider
5 Weber für schwere Bandwebstühle
3 Polsterer
mehrere Lederhandschuhmacher
1 Pelzzurichter
1 Färber für Feinstrumpfwirkerei
1 Etuimacher
1 Hutmacher oder Zurichter mit Kenntnissen in der Damenhutbranche
1 Modellschreiner
einige Möbelschreiner
2 Holzfräser, möglichst gelernte Möbelschreiner
1 Furnierzuschneider
2—3 Mühlenbaumonteure
2 Holzbildhauer
mehrere Buchdrucker
Auto-, Strich- und Farbätzer, Linotypesetzer, Farblitographen, Tiefdruckretuscheure
1 Industriephotograph
einige Metzgergesellen
1 Bäcker (evtl. Meister)
1 Alleinkoch

Angestellte männlich:

Gesucht werden: Konstrukteure versch. Fachrichtungen, Maschinen Ingenieure, technische Zeichner, Chemiker, Damenfriseurmeister, Elektromeister, Polier- u. Beizmeister, Kartonagenwerkmeister, Elektro-Ingenieure, Tiefbau-Ingenieure, sonstige Ingenieure, techn. Angestellte, Gebrauchsgraphiker, Handelslehrer od. -lehrerin, Lack- und Klebetechniker, Webmeister, Bilanzbuchhalter, mehrere Reisevertreter, Verkäufer verschiedener Branchen, Eisenhändler, Lageristen, Auslandskorrespondent, kaufm. Angestellte, Einkäufer, Dipl.-Kaufmann.

Fachkräfte weiblich:

20 Maschinennäherinnen
1 Kurbelstickerin
1 Maschinenstickerin
2 Strumpfrepassiererinnen
1 Korsettnäherin
einige Köchinnen
2 Bedienungen
30 Hausgehilfinnen für das Bürgerspital in Basel (Schweiz)
einige Wirtschafterinnen

Angestellte weiblich:

mehrere Stenotypistinnen, Verkäuferinnen versch. Branchen, Kontoristinnen
2 Fremdsprachenstenotypistinnen
2 Direktricen für Konfektionsbetrieb
1 Kindergärtnerin
1 technische Zeichnerin
1 Küchenleiterin f. Pflegeheim in Baden
1 Hauswirtschaftsleiterin
1 Hebamme mit prakt. Erfahrung als Operationsschwester

Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

männliche Kräfte:

1 Elektromonteur und Ankerwickler
2 Hilfsarbeiter zum Anlernen als Drahtzieher
1 Hilfsarbeiter, evtl. gelernter Schlosser bzw. Blechschlosser
einige Schreiner
1 Webmeister
1 Schuhmacher
2 Herrenfriseure
1 Bäckergehilfe
1 Kraftfahrer mit Führerschein Kl. II
2 Glasdrucker
1 Gärtner
1 Sachbearbeiter, guter Korrespondent für Verkauf für Vertriebsgesellschaft
mehrere erstklassige Konstrukteure für Großbetrieb
1 Verkaufsleiter für Maschinenfabrik mit engl. und franz. Sprachkenntnissen und langjähriger Berufserfahrung
1 Einkaufsleiter aus der Textilmaschinenbranche mit Organisationstalent

weibliche Kräfte:

2 Köchinnen (1 für städt. Krankenhaus, 1 für Gasthaus)
1 Bedienung
1 Hausgehilfin für amerikan. Haushalt, etwas engl. Sprachkenntnisse
1 Küchenhilfe
einige Friseusen nach Aalen und Umgebung
1 Einzieherin für Weberei
1 Direktrice, die in der Lage ist, Muster zu entwerfen für Textilgeschäft
1 Sprechstundenhilfe
1 Stenotypistin, perfekte Kraft für Industriebetrieb
1 Stenotypistin zur Aushilfe nach Neresheim, Zimmer wird gestellt
1 gute Stenotypistin mit guten engl. Sprachkenntnissen

Kreis Heidenheim (Brenz):

männliche Kräfte:

2 Spitzendreher
1 Werkzeugmacher
1 Bauschlosser
1 Bauflaschner
1 Flaschner mit Erfahrung in Blecharbeiten
1 Heizungsmonteur
1 Betriebsschlosser
1 Schweißer, Kenntnisse in A- und E-Schweißen
1 Zinnpfeifenmacher
1 Mechaniker
1 Linotypesetzer
1 Buchdrucker
1 Küfer
1 Kürschner
1 Bäcker
1 Ingenieur für techn. Entwicklung in der Hydraulik mit konstruktiver Begabung im Wasserarmaturenbau

weibliche Kräfte:

1 Köchin für Gaststätte
5 Küchenhilfen
1 Zimmermädchen für Hotel
2 Maschinenstrickerinnen
1 Strumpfrepassiererin
1 Modistin für Damenhutsalon
1 Chemotechnikerin mit abgeschlossener Chemiefachschule
1 Gewerbegehilfin für Bäckerei
2 Telefonistinnen
1 Friseuse
2 Stenotypistinnen für Industriebetrieb

Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim

Aalen, den 11. November 1952

Arbeitsamt Aalen

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 47 **21. November** **1952**

Straßensperrung der Landstraße II. Ordnung Nr. 649 in Dalkingen

Wegen Kanalisationsarbeiten wird die Landstraße II. Ordnung Nr. 649 in der Ortsdurchfahrt Dalkingen für jeden Verkehr in der Zeit vom 17. 11. 1952 bis 18. 12. 1952 gesperrt. Umleitung erfolgt über Westhausen—Kellerhaus—Goldshöfe—Schwabsberg.

Aalen, 12. November 1952 **Landratsamt** V

Einleitung von Spülabortabwasser in einen Nebenbach der Jagst

Der Molker Georg Maier in Lauchheim beabsichtigt, die bestehende mechanische Kläranlage in eine biologische Anlage umzubauen und die Spülabortabwasser aus seinem Gebäude Nr. 260 in Lauchheim nach biologischer Klärung in den Fischbach (Bach Nr. 7) einzuleiten. Er sucht dazu um Genehmigung nach. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 12. November 1952 **Landratsamt** Nr. VII 3820

Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst

Der Kaufmann Ludwig Heim beabsichtigt, die Spülabortabwasser aus seinem Gebäude Nr. 93 in Lauchheim nach mechanisch-biologischer Klärung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 12. November 1952 **Landratsamt** Nr. VII 3820

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in Espachweiler ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 15. November 1952 **Landratsamt** Nr. VI-8523

Viehzählung am 3. Dezember 1952

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 481) wird

am 3. Dezember 1952
eine Viehzählung

durchgeführt.

Gezählt werden Pferde, Maultiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Nutztiere zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf 3. Dezember 1952 in seiner Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen.

Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind die Viehhalter gesetzlich verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder wer den Zählern die Besichtigung von Ställen oder Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

Bei den starken Schwankungen der Schweinepreise und den zum Teil stark erhöhten Futtermittelpreisen bleibt eine zuverlässige Beurteilung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählergebnissen weiter vordringlich. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden. Bei den Schweinen bilden die Zählergebnisse auch die Grundlage für die Vorausberechnung des Schweinebestandes und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktlage. Falsche Voraussagen auf Grund unzuverlässiger Zählergebnisse können unserer Landwirtschaft Millionen Schaden bringen.

Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Dezember 1952) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen.

Im Anschluß an die Zählung wird ihre Zuverlässigkeit durch Stichproben (Zufallsverfahren) festgestellt.

Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß auch bei **Seuchengefahr** die Zählung auf alle Fälle stattfindet. Nur ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann. So dürfen nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg. Blatt Seite 136) **im Sperrbezirk Gehöfte** mit Klauentierhaltung **nicht** betreten werden.

In den **Beobachtungsgebieten** und der **Schutzzone** (15-km-Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der **Ställe** und **Standorte** von Klauenvieh **nicht** gestattet. In diesen Fällen ist nach den Anordnungen des Zählers zu verfahren.

Aalen, 17. November 1952 **Landratsamt** VI 9520

Achtung, Schwerbeschädigte und Burgermeisterämter!

Die Schwerbeschädigtenausweise A, B und C verlieren mit Ablauf des Jahres 1952 ihre Gültigkeit. Es ist deshalb notwendig, diese Ausweise mit einem rechtsgültigen Verlängerungsvermerk für das Jahr 1953 bzw. 1954 zu versehen. Dieser Vermerk wird durch ein besonderes Deckblatt auf dem Ausweis angebracht.

Sämtliche Schwerbeschädigtenausweise sind daher zur Anbringung des Verlängerungsvermerkes dem Kreisfürsorgeamt vorzulegen. Die Bürgermeisterämter (außer Aalen und der direkt angrenzenden Gemeinden) werden gebeten, die Ausweise zur Verlängerung entgegenzunehmen und hierher weiterzuleiten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei persönlichem Erscheinen eine Fahrgelderstattung nicht in Frage kommt.

Die Ausweise können auch durch Beauftragte des Ausweisinhabers (Ehefrau usw.) vorgelegt werden; die Ausweisinhaber brauchen also nicht persönlich vorzusprechen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ausweise nur während der üblichen Sprechstunden vorgelegt werden können. Diese sind montags, donnerstags bis samstags von 8—12 Uhr, mittwochs von 8—12 Uhr und von 14—17 Uhr; dienstags keine Sprechstunden.

Für Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder und Pflegezulageempfänger stellt die Hauptfürsorgestelle die Verlängerungsvermerke aus. Ausweisinhaber dieser Beschäftigtengruppen senden daher ihre Ausweise an die Hauptfürsorgestelle in Stuttgart-W, Lindenspürstraße 39, oder an das Kreisfürsorgeamt, das die Weiterleitung besorgen wird.

Kreisfürsorgeamt

Nachwuchskräfte für den vermessungstechnischen Dienst bei der Landeskulturverwaltung in Nordwürttemberg

Wie die Obere Umlegungsbehörde in Ludwigsburg im Staatsanzeiger bekannt gibt, stellen die Feldbereinigungsämter in Besigheim, **Ellwangen (Jagst)**, Schwäbisch Hall, Herrenberg, Kirchheim (Teck), Schorndorf und Ulm im Jahre 1953 jeweils zwei bis drei Vermessungstechnikerlehrlinge ein. Die Bewerber werden in einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Sie sollen das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für Spätheimkehrer sind Ausnahmen möglich. Zu der Prüfung werden sowohl Bewerber mit Volksschul- als auch mit höherer Schulbildung angenommen. Die Meldefrist läuft am **22. November 1952 ab.** Nähere Auskünfte erteilen die vorstehend genannten Feldbereinigungsämter.

Einstellung von Nachwuchskräften für den mittleren Postdienst

Zum 15. April 1953 nimmt die Oberpostdirektion Stuttgart Bewerber und Bewerberinnen mit mittlerer Reife für den mittleren Postdienst als Postassistentanwärter(in) an. Ein Mindestalter wird nicht gefordert, das Höchstalter ist auf 25 Jahre festgesetzt.

Die Bewerbungen sind an das für den Wohnsitz der Bewerber(innen) zuständige Postamt zu richten, das über die erforder-

lichen Bewerbungsunterlagen sowie die Einzelheiten der Laufbahn Auskunft erteilt. Letzter Einsendungstermin ist der 1. Dezember 1952.

Unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch

In der Fachpresse des Fleischergewerbes finden sich immer wieder Anzeigen über Wurstbindemittel, wie zum Beispiel **Protosol, Fibrisol** und **Plasmal.** Diese Mittel enthalten Phosphate und fallen demnach unter die Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. Oktober 1940 (RGBl. I Seite 1470). Da Phosphorsäuren und ihre Verbindungen nach Paragraph 1 dieser Verordnung bei der gewerbemäßigen Behandlung oder Zubereitung von Fleisch nicht angewandt werden dürfen und auf Grund des Paragraph I Abs. 2 der VO. a. a. O. eine Ausnahmegenehmigung für Phosphorsäuren und ihre Verbindungen in Württemberg-Baden nicht erteilt wurde, ist die Verwendung dieser Phosphate unzulässig, mit Ausnahme des durch Rd. Erlasses des Reichsministers des Innern vom 6. Juli 1938 (RMBliV. S. 1142) gestatteten Zusatzes phosphorsaurer Salze in Form von Phosphatfibrisol bis 10 Gramm je Liter Blut. Auf vorstehende Bestimmungen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

**Staatliche Anstalt
für Lebensmitteluntersuchungen
Ulm (Donau)**

Einstellung eines Vermessungstechnikerlehrlings

Bewerbungen um eine Vermessungstechnikerlehrstelle beim Katasteramt Aalen können binnen acht Tagen unter Beifügung einer zustimmenden Erklärung des gesetzlichen Vertreters, eines selbst verfaßten, handschriftlich gefertigten Lebenslaufs und einer beglaubigten Abschrift des letzten Schulzeugnisses beim Katasteramt Aalen eingereicht werden. In Betracht kommen Bewerber mit Oberschulbildung oder mit abgeschlossener Volksschulbildung, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen sind bei Spätheimkehrern möglich. Die Einstellung erfolgt im Frühjahr 1953.

Katasteramt Aalen

Kreisstadt Aalen

Lohnsteuerkarten 1953

Die Lohnsteuerkarten 1953, soweit diese von den einzelnen Betrieben nicht angefordert wurden, werden auf dem Städt. Steueramt Rathaus Zimmer 30

**ab Montag, den 24. November 1952
vormittags 8 bis 12 Uhr**

ausgegeben.

Für den Stadtteil Unterrombach erfolgt die Ausgabe im Rathaus Unterrombach.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Lohnsteuerkarten auch für Lehrlinge, Heimarbeiterinnen und Hausangestellte abzuholen sind.

Bürgermeisteramt

Stellen-Angebot

Für die Stadtwerke Aalen werden eingestellt

**1 technischer Zeichner,
1 Schlosser oder Installateur.**

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis 30. November 1952 erbeten an

Bürgermeisteramt Aalen

Rattenbekämpfung

Während der vergangenen Monate wurde die Stadtverwaltung von der Bevölkerung immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß innerhalb der Stadt Ratten auftreten. Diese Tiere richten nicht nur großen Sachschaden an, sie bilden darüber hinaus auch eine große Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung. Aus diesem Grunde müssen sie auf das Entschiedenste bekämpft werden.

Auf Grund des § 1 der Gemeindeverordnung zur allgemeinen Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Aalen vom 17. 1. 1952 wird hiermit angeordnet, daß die allgemeine Rattenbekämpfung innerhalb der Stadt Aalen in der Zeit vom 24. bis 29. November 1952 durchzuführen ist. Auf Grund der genannten Verordnung sind die Eigentümer bebauter oder unbebauter Grundstücke verpflichtet, während der Dauer der allgemeinen Rattenbekämpfung zugelassene Rattenbekämpfungsmittel in ausreichender Menge und in zweckdienlicher Weise entsprechend den Anweisungen des Bürgermeisteramts auf ihre Kosten auszulegen. Bewirtschaftet der Eigentümer bebaute oder unbebaute Grundstücke nicht selbst, so trifft die Verpflichtung den Verwalter, Pächter oder Mieter des Grundstücks.

Entlang der öffentlichen Gewässer wird die Rattenbekämpfung auf Kosten der Stadt durchgeführt. Die obengenannten Personen sind verpflichtet, den Beauftragten während der allgemeinen Bekämpfungszeit das Betreten ihrer an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke in der Zeit von 7—20 Uhr zu gestatten.

Bei der Durchführung der Bekämpfung bittet die Stadtverwaltung, die nachfolgenden Richtlinien zu beachten:

1. Voraussetzung für einen Erfolg ist **dauernde** Sauberkeit in Haus, Hof und Keller. Vor allen Dingen sind Abfälle zu beseitigen und Speisen rattensicher zu verwahren. Außerdem müssen alle Zugangsstellen (Kanalisation, Kellerfenster usw.) mit einem Drahtgitter abgedichtet werden.

2. Die zugelassenen Bekämpfungsmittel sind aus einem Anschlag im Rathaus und bei der Geschäftsstelle in Unterrombach ersichtlich. Sie können beim örtlichen Fachhandel bezogen werden. Frischköder (dies sind solche Köder, die aus Kartoffelbrei, Weißbrotstückchen usw. durch Beimischung von Gift hergestellt werden) sind besonders wirksam. Sie dürfen jedoch nur an frostfreien Tagen ausgelegt werden. Die Bekämpfungsmittel sind in ausreichender Menge und so auszulegen, daß Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden können. Hierbei sind die dem Gift beigefügten Weisungen der Herstellerfirma zu beachten.

3. Nach Abschluß der Bekämpfung sind die von den Ratten nicht angenommenen Köder durch die Ausleger wieder einzusammeln und unschädlich zu vernichten. Außerdem müssen die Rattenlöcher dauerhaft geschlossen werden.

Die Stadtverwaltung bittet die Bevölkerung, sich an der Bekämpfung dieser Schädlinge rege zu beteiligen. Wird nach Abschluß der allgemeinen Bekämpfung noch Rattenbefall festgestellt, so wird gebeten, das Ordnungsamt bzw. die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

Aalen, 12. November 1952

Bürgermeisteramt

Mütterberatungen im November 1952

Montag, 24. November 1952

14.00—15.30 in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

Mittwoch, 26. November 1952

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.15 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

Der Amtsarzt

Amtsgericht Aalen

Konkursverfahren

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Willy Feuerbacher, Besitzer des Bahnhofskiosks in Oberkochen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Donnerstag, den 11. Dezember 1952
vormittags 10 Uhr

vor dem Amtsgericht in Aalen bestimmt.

Aalen, 12. November 1952 **Amtsgericht**

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in ( ) ohne Gewähr)

Handelsregister: Neueintragungen

A 275 vom 14. 10. 1952: Xaver Kolb & Co in Aalen, (Betrieb eines Tiefbau-, Plasterer- und Straßenbaugeschäfts, sowie der Handel mit Baustoffen aller Art). Gesellschafter: Xaver Kolb, Bauführer in Wasseralfingen, Robert Kolb, Pflästerermeister in Aalen, und Eugen Kolb, Bauführer in Aalen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1950.

A 276 vom 31. 10. 1952: Charlotte Robert, Wäschefabrikation in Aalen, (Bahnhofstr. 48). Inhaber: Charlotte Robert, geb. Selb, Diplomkaufmannsehefrau in Aalen-Erlau.

A 277 vom 10. 11. 1952: Hermann Böning, Schulbedarf, Lehrmittel, Schulmöbel, Aalen (Württ.), Bahnhofstr. 79, Verlag u. Großhandel in Schulbedarf-Lehrmittel). Inhaber: Hermann Böning, Kaufmann in Aalen.

Veränderungen:

HR. A 114 vom 2. 10. 1952 bei Schmiedewerk Alfing Keßler, Kommanditgesellschaft in Wasseralfingen.

Gesamtprokura erteilt dem Dr. rer. pol. Dr. jur. Harald Eberl, Direktor in Wasseralfingen, wohnhaft in Schloß Fachsenfeld, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Prokuristen.

HR. A 113 vom 2. 10. 1952 bei Maschinenfabrik Alfing Keßler, Kommanditgesellschaft in Wasseralfingen.

Gesamtprokura erteilt dem Dr. rer. pol. Dr. jur. Harald Eberl, Direktor in Wasseralfingen, wohnhaft in Schloß Fachsenfeld, vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Prokuristen.

Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

F 1/52. Aufgebot: In der Aufgebotssache der Eheleute Josef und Rosalia Magg in Ellwangen, Schönenbergstraße 47/I, und deren Tochter Charlotte Magg, zur Zeit im Sanatorium Rohrbach bei Heidelberg, hat das Amtsgericht Ellwangen (Jagst) durch Ausschlußurteil vom 10. 11. 1952 die beiden Hypothekenbriefe Nr. III 88 309 und III 88 362, ausgestellt über die im Grundbuch von Ellwangen (Jagst) Heft R 32 Abt. III als Nr. 4 bzw. Nr. 5 zu Gunsten der Amtskörperschaft Oberamtssparkasse Ellwangen eingetragenen Hypotheken (Darlehensforderungen) von 100 Goldmark bzw. 300 Goldmark werden für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Neresheim

Musterregister 27—11. Nov. 1952: Firma Fritz Landwehr, Bopfingen. Umschlag mit 1 Stoffmustern für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 10. 11. 1952, 11.00 Uhr. Schutzfrist drei Jahre.

Ärztlicher Sonntagsdienst am 23. Nov. 1952

Aalen: Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 20
Ellwangen: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 64
Wasseralfingen: Dr. Montigel, Wilhelmstr. 105 Tel. 376
Oberkochen: Dr. Jordan, Mühlstraße 7

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 48 — 28. November — 1952

Straßensperrungen

a) Die am 10. November 1952 ausgesprochene Straßensperrung der Bundesstraße 19 innerhalb der Ortsdurchfahrt Abtsgmünd wird mit sofortiger Wirkung wieder aufgehoben.

b) Ab Dienstag, dem 25. November 1952, wird die Landstraße II. Ordnung Nr. 635 innerhalb der Ortsdurchfahrt Neubronn wegen Kanalisationsarbeiten gesperrt. Umleitung des Verkehrs über Laubach — Abtsgmünd und umgekehrt.

Aalen, 22. November 1952 — Landratsamt Nr. IV-3704

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Mulfingen**, Kreis Schwäbisch Gmünd, ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 25. November 1952 — Landratsamt Nr. VI-8523

Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche in **Eigenzell**, Gde. Rindelbach, und **Neuler** ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 28. November 1952 — Landratsamt Nr. VI-8526

Maul- und Klauenseuche

Betr.: Maul- und Klauenseuche, hier:

Einfuhr von Klauentieren von außerbayerischen Bezirken

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau hat folgendes mitgeteilt: „In letzter Zeit ist die Maul- und Klauenseuche wiederholt durch Einfuhr von Ferkeln aus Norddeutschland in den Regierungsbezirk Schwaben eingeschleppt worden. Nach der Ministerialbekanntmachung vom 24. 8. 1951 III 5 5612 a 31 sind Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus den übrigen Bundesländern eingeführt werden, in erstberührten Gehöften des Bestimmungsortes, im Besitze von Viehkaufleuten in deren zu Handelszwecken zugelassenen Stallungen auf die Dauer von 10 Tagen unter veterinärpolizeiliche Beobachtung zu stellen.

Der Verkauf von Schweinen außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen, darf nur in den von der Gemeindebehörde jeweils dafür bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Ställe usw.) stattfinden, soweit der Handel nicht auf den zugelassenen Märkten zu erfolgen hat. Die Händler haben vor Beginn des Verkaufs in einer Gemeinde, die von der Gemeindebehörde angewiesenen Plätze zu erfragen. Beim Aufsuchen von Bestellungen dürfen Schweine nicht mitgeführt werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes strafrechtlich verfolgt."

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die Vieh- und Schweinehändler auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aalen, 25. November 1952 — Landratsamt Nr. VI-8526

Wahlankündigung vom 22. November 1952 der Wahlausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen

gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung vom 14. August 1952

(Bundesanzeiger Nr. 168/52 vom 30. August 1952)

Nachdem der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 41 vom 4. Oktober 1952 die Wahlankündigung gemäß § 4 der Wahlordnung erlassen hat, gibt der Wahlausschuß folgendes bekannt:

I. Allgemein

Nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (GSv) in der Fassung vom 13. 8. 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 427) wählen die Versicherten und die Arbeitgeber je zur Hälfte ihre Vertreter in die Vertreterversammlungen und deren erste und zweite Stellvertreter je für sich getrennt in freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu den Einzelheiten wird auf das angeführte Gesetz und die vom Bundesminister für Arbeit erlassene Wahlordnung (Wo-Sozialvers.) vom 14. Aug. 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) verwiesen.

Der Termin für die Wahlen wird noch festgesetzt.

II. Wahlausschuß

1. Der Wahlausschuß der Allg. Ortskrankenkasse Aalen gemäß § 5 der Wahlordnung ist bereits gebildet. Er setzt sich wie folgt zusammen:
   a) Vorsitzender: Trips, Karl, Verwaltungs-Direktor, Aalen, Eberhardstr. 27; Erster Stellvertr.: Berroth, Hans, Verwaltungs-Oberinsp., Aalen, Wilhelmstraße 56; Zweiter Stellvertr.: Schmidt, Gustav, Verwaltungs-Oberinsp., Aalen, Spagenfeld 3.
   b) Arbeitgebervertreter: Jerg, Josef, Ingenieur, Aalen, Bahnhofstr. 58; Erster Stellvertr.: Memminger, Willi, Dipl.-Ing., Aalen, Jahnstraße 34; Zweiter Stellvertr.: Kaufmann, Eugen, Küfermeister, Aalen, Nördl. Stadtgr. 18a.
   c) Versichertenvertreter: Geiger, Hans, Gewerkschaftssekretär, Aalen, Bahnhofstraße 70; Erster Stellvertr.: Ruth, Gustav, Rentner, Aalen, Hofackerstraße 9; Zweiter Stellvertr.: Harsch, Gregor, Maurermeister, Wasseralfingen, Abtsgmünder Straße 19.
2. Der Wahlausschuß der Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen gemäß § 5 der Wahlordnung ist bereits gebildet. Er setzt sich wie folgt zusammen:
   a) Vorsitzender: Hermann, Armin, Verwaltungsamtmann, Ellwangen, Seb.-Graben 9; Erster Stellvertr.: Bartelmäs, Gustav, Verwaltungsinspektor, Ellwangen, Mozartstraße 16; Zweiter Stellvertreter: Wunder, Agnes, Verwaltungsobersekretärin, Ellwangen, Friedhofstraße 8.
   b) Arbeitgebervertreter: Rettenmaier, Josef, Mühlenbesitzer, Holzmühle, Gde. Rosenberg; Erster Stellvertreter: Kury, Josef, Prokurist, Ellwangen, Mozartstraße 15; Zweiter Stellvertreter: Mödinger, Karl, Fabrikant, Ellwangen, Bahnhofstraße 5.
   c) Versichertenvertreter: Rollinger, Ernst, Rentner, Ellwangen, Schafhofstraße; Erster Stellvertreter: Ostertag, Josef, Monteur, Ellwangen, Schloßvorstadt; Zweiter Stellvertreter: Kohnle, Paul, Lederarbeiter, Aufhausen bei Bopfingen, Kirchweg.
3. Der Wahlausschuß wird nach der noch ausstehenden Festsetzung der Mitgliederzahl für die Vertreterversammlung sowie nach der für diese erstmalige Wahl erfolgten Regelung anderer, sonst der Satzung vorbehaltenen Bestimmungen durch den Bundeswahlbeauftragten öffentlich zur Einreichung von Vorschlagslisten auffordern. Mit dieser Aufforderung wird der Wahlausschuß die Stellen bestimmen, an denen die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten öffentlich angeschlagen wird.
   Die Vorschlagslisten müssen spätestens bis zum Ablauf von vier Wochen nach Erlaß der vorerwähnten Aufforderung eingereicht sein.

II. Aufstellung der Vorschlagslisten

Für die Einreichung der Vorschlagslisten gibt der Wahlausschuß jetzt schon folgende vorläufige Hinweise:

Es wählen:

a) die Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung;

b) die Arbeitgeber auf Grund von Vorschlagslisten der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Den Vorschlagslisten der vorerwähnten Organisationen stehen Vorschlagslisten gleich, wenn Sie

die Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten tragen (freie Vorschlagslisten).

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

a) Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und daher vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich Versicherte einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und Arbeitgeber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Wählbarkeit

Wählbar und daher geeignet, als Vertreter der einzelnen Wählergruppen aufgestellt zu werden, sind nur solche Personen, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, die also

vor allem das 21. Lebensjahr vollendet und außerdem im Bezirk der Kasse ihren Wohnsitz haben oder im Bezirk der Kasse regelmäßig beschäftigt sind. Im übrigen wird zur Ausübung des aktiven Wahlrechts zum Deutschen Bundestag auf das Wahlgesetz vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) verwiesen.

Vertreter der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung müssen bei der Kasse versichert sein.

Arbeitgeber, die selbst bei dem Versicherungsträger versichert sind, gelten für die Wahl als Arbeitgeber, wenn sie regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Personen, die nur eine Hausangestellte oder Hausgehilfin beschäftigen, gelten nicht als Arbeitgeber im Sinne der Wahlordnung, wenn sie gleichzeitig bei der Kasse versichert sind.

V. Form und Inhalt der Vorschlagslisten für die Vertreter-Versammlung

Die Wahlen der Vertreter sowie ihrer ersten und zweiten Stellvertreter finden auf Grund der für die einzelnen Gruppen getrennt eingereichten gültigen Vorschlagslisten statt. Listenverbindung ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zulässig.

Die Vorschlagsliste jeder Gruppe soll insgesamt mindestens so viele Namen enthalten, als Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Die über die erforderliche Zahl hinaus vorgeschlagenen Wahlkandidaten und Stellvertreter gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als Ersatzleute der Liste.

Die Vorschlagslisten müssen zu ihrer Gültigkeit mit Schreibmaschine geschrieben sein und in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden.

Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen; bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen. Die Wahlkandidaten sind fortlaufend mit Ziffern aufzuführen; für jeden Wahlkandidaten sind unter Verwendung der Buchstaben a) und b) sein erster und sein zweiter Stellvertreter anzugeben. Der Name des Spitzenkandidaten ist das Kennwort der Liste; sonst kann als Kennwort nur der Name der vorschlagenden Organisation angegeben werden; andere Kennworte sind unzulässig.

Für jeden auf der Vorschlagsliste enthaltenen Kandidaten ist mit der Einreichung der Vorschlagsliste eine Erklärung vorzulegen, daß er bereit ist, eine Wahl anzunehmen; ferner ist eine — gebührenfreie — Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnortes vorzulegen, daß keine Gründe vorliegen, welche das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ausschließen, wenn der Wahlausschuß dies aus besonderen Gründen im Einzelfall für erforderlich hält.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber müssen von den zur Vertretung berufenen Personen unterschrieben sein. Für die Unterschriften auf freien Vorschlagslisten gilt § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 und § 4 Abs. 9 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427).

In jeder Vorschlagsliste soll ein besonderer Vertreter der Vorschlagsliste (sowie dessen Stellvertreter) angeführt werden, der insbesondere zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuß berechtigt ist (Listenvertreter).

Als Vertreter von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und der Vereinigungen der Arbeitgeber gilt jeder Unterzeichner der Liste. Scheiden solche Vertreter aus ihrer Organisation aus, so können die Organisationen andere Vertreter benennen. Sind im Falle freier Vorschlagslisten keine Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Listenvertreter, die übrigen Unterzeichner gelten in der Reihenfolge der Liste als Stellvertreter.

Erklärt bei einer freien Vorschlagsliste mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich in der für die Einreichung der Vorschlagsliste vorgeschriebenen Form, daß der Listenvertreter oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser mit Zugang der Erklärung beim Wahlausschuß an die Stelle des bisherigen Listenvertreters oder eines Stellvertreters. Nach Zulassung der Liste ist keine Änderung in der Vertretung der Liste mehr statthaft.

Der Listenvertreter ist bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten berechtigt und verpflichtet, Beanstandungen zu beseitigen; er kann für Wahlkandidaten, deren Vorschläge den Erfordernissen des Gesetzes und der Wahlordnung nicht genügen, auch andere Kandidaten benennen.

VI. Wahl ohne Abstimmung

Wird aus einer Wählergruppe jeweils nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder bleibt nur eine gültige Liste bestehen, so findet keine Wahl statt. Das gleiche gilt, wenn alle gültigen Listen rechtzeitig zusammengelegt werden, wenn mehrere Vorschlagslisten zusammen nur die vorgeschriebene Zahl von Vertretern oder weniger enthalten (fehlen Vertreter beruft die Aufsichtsbehörde aus Zahl der Wählbaren, sie hat hierbei ein reichte Vorschlagslisten zugrunde zu leg wenn Vorschlagslisten überhaupt nicht od nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht zu lassen werden.

Die in der Vorschlagsliste Vorgeschlagen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf Liste enthalten sind, als gewählt.

Findet eine Wahl nicht statt, so teilt Wahlausschuß dies dem Listenvertreter red zeitig mit und macht vor dem Wahlt öffentlich bekannt, daß keine Wahl stattfind

VII. Schlußbemerkung

1. Diese Wahlankündigung wird nach M gabe der Satzung in folgenden Tageszei gen bzw. Amtsblättern veröffentlicht:
   1. Amtsblatt für den Landkreis Aalen
   2. Schwäbische Post Aalen
   3. Aalener Volkszeitung und Ipf- und Jagstzeitung, Ellwangen

   Sie wird außerdem bis zum Wahltag folgenden Stellen öffentlich angeschlagen
   a) in den Rathäusern der einzelnen Gemeinden
   b) in den öffentlichen Sparkassen
   c) in dem Arbeitsamt Aalen und Nebenstellen
   d) in dem Versicherungsamt Aalen
   e) in dem Schalterraum der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen und der All meinen Ortskrankenkasse Ellwangen
   f) in dem Gewerkschaftshaus Aalen
   g) in den größeren Betrieben.
2. Auskunft über die Durchführung der Wa len erteilt das

   Versicherungsamt Aalen
   und die
   Wahlausschüsse der Allgemeinen O krankenkassen Aalen und Ellwangen

Aalen, den 22. November 1952

Ellwangen, den 22. November 1952

Die Wahlausschüsse:

	Vorsitzender:	Arbeitgebervertreter:	Arbeitnehmervertr
für die AOK. Aalen:	Trips	Jerg	Geiger
für die AOK. Ellwangen:	Hermann	Rettenmaier	Rollinger

Mütterberatungen im Dezember 1952

Montag, 1. Dezember 1952:
um 14.00 Uhr in Bopfingen, Kindergarten

Mittwoch, 3. Dezember 1952:
um 9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
um 10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
um 10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
um 11.15 Uhr in Neubronn, Rathaus
um 13.30 Uhr in Leinroden, Schule
um 14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
um 15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus
um 13.30 Uhr in Breitenbach, Schule
um 14.00 Uhr in Ellenberg, Rathaus
um 14.45 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
um 15.30 Uhr in Rindelbach, Schule

Montag, 8. Dezember 1952:
um 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
um 16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

Mittwoch, 10. Dezember 1952:
um 9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
um 9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
um 10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
um 11.15 Uhr in Goldburghausen, Rath
um 13.30 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
um 14.00 Uhr in Kirchheim, Rathaus
um 15.00 Uhr in Schloßberg, Kinderga

Montag, 15. Dezember 1952:
um 13.30 Uhr in Essingen, Rathaus
um 14.45 Uhr in Unterkochen, Kinderga
um 16.00 Uhr in Oberkochen, Schule

Mittwoch, 17. Dezember 1952:
um 9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
um 9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
um 10.15 Uhr in Buch, Schule
um 11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
um 11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
um 14.00 Uhr in Ellwangen, Priesterga

Montag, 22. Dezember 1952:
um 14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr
um 16.00 Uhr in Wasseralfingen, katholisches Schwesternhaus

Der Amtsa

Stellung von Anträgen auf Kriegsschadenrente und Hausratentschädigung (Hausrathilfe) nach dem Lastenausgleichgesetz

Für die Gewährung von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz ist die vorhergehende Feststellung eines Schadens Voraussetzung. Wer daher in nächster Zeit irgendwelche Leistungen beantragen will, muß vorher seinen Schadensfeststellungsantrag einreichen. Wer jedoch einen Sparerschaden (anläßlich der Währungsreform i. J. 1948) erlitten hat, oder als Vertriebener oder Sachgeschädigter seine berufliche Existenz verloren hat, braucht einen Schadensfeststellungsantrag nicht zu stellen; diese Schäden werden im Zuge der Bewilligung von Leistungen festgestellt und sind im Antrag auf Leistungen anzugeben. Dies gilt übergangsweise auch für politisch Verfolgte: wenn sie am 31. 12. 1951 den ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik gehabt haben, können auch sie Leistungen erhalten, solange und soweit sie Entschädigungs-Leistungen auf Grund der Wiedergutmachungs-Gesetzgebung der Länder oder des Bundes nicht erhalten.

Wie bereits bekanntgegeben, sind die Schadensfeststellungsanträge bis 31. 8. 1953 zu stellen, die Anträge auf Kriegsschadenrente sind, falls die Kriegsschadensrente ab 1. 4. 1952 gewährt werden soll, bis 31. 12. 1952 einzureichen. Für die Anträge auf Hausratentschädigung ist eine Frist vorläufig nicht gesetzt. Das Hauptamt für Soforthilfe hat zur Feststellung der Dringlichkeit der Hausrathilfeanträge bereits eine Punkttabelle herausgegeben, nach der die Zuteilungen der 1. Rate der Hausrathilfe erfolgen sollen.

Die Stellung von Anträgen auf Aufbauhilfe, Arbeitsplatz-Beschaffungsdarlehen und Wohnraumhilfe wird demnächst möglich sein. Im Amtsblatt und in der Tagespresse werden sodann besondere Aufrufe ergehen.

I. Antrag auf Kriegsschadenrente

Nach den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes wird Kriegsschadenrente nur auf Antrag gewährt. Auch Geschädigte, die bisher Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz bezogen haben, müssen einen neuen Antrag stellen, wenn sie Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten wollen.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Kriegsschadenrente

1. Kriegsschadenrente erhält nur der unmittelbar Geschädigte oder, falls dieser verstorben ist, seine Ehefrau, sofern diese beim Tode des Geschädigten nicht dauernd von ihm getrennt gelebt hat. Sind der unmittelbar Geschädigte und dessen Ehefrau verstorben, so wird Kriegsschadenrente auch einer alleinstehenden Tochter gewährt, die den Haushalt ihrer Eltern geführt hat, wenn sie das durch die Schädigung betroffene Vermögen beim Tode der Eltern erworben hat oder hätte.

Der Antragsteller muß das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet haben oder mehr als 50 % erwerbsgemindert sein. Als erwerbsunfähig gelten auch alleinstehende Frauen mit 3 und mehr Kindern, sowie Vollwaisen.

Vollwaisen gelten als erwerbsunfähig bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie noch in Ausbildung stehen, des 19. Lebensjahres. Gleichgestellt sind ihnen Kinder, deren Eltern sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder außerhalb des Bundesgebietes mit Berlin (West) unbekannten Aufenthaltes sind.

2. Bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen muß der Antragsteller

1. einen Vertreibungsschaden, Kriegssachschaden, oder Ostschaden i. S. des Feststellungsgesetzes,

oder

2. den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage,

oder

3. einen Sparerschaden

oder

4. mehrere der genannten Schäden zusammen

erlitten haben.

Für den Verlust von Hausrat, soweit dieser Verlust nicht für die Vernichtung der Existenzgrundlage des Geschädigten ursächlich ist, sowie für den Verlust von Wohnraum wird Kriegsschadenrente nicht gewährt.

Bei Schäden nach Ziffer 2 und 3 gilt der Antrag auf Kriegsschadenrente zugleich als Antrag auf Feststellung des Schadens. Ein Sparerschaden allein, dessen Höhe insgesamt 500.— Reichsmark nicht übersteigt, wird nicht festgestellt.

Einem Sparerschaden wird die Einstellung der Zahlung von Reichszuschüssen an Kleinrenter oder der Vorzugsrente sowie die Einstellung von Renzenzahlungen, die aus Reichsmitteln zum Ausgleich von im Ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden gewährt wurden, gleichgestellt.

Die Kriegsschadenrente besteht aus

1. der Unterhaltshilfe,
2. der Entschädigungsrente.

Die Entschädigungsrente wird entweder mit der Unterhaltshilfe oder selbständig gewährt.

Ob Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente oder beide Leistungen zugleich gewährt werden, richtet sich auf Grund der verschiedenen Möglichkeiten jeweils nach dem Einzelfall. Im Zweifel gibt das Ausgleichsamt vor der Entscheidung dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für den Anspruch auf Kriegsschadenrente ist der Familienstand und die Frage der Erwerbsminderung am Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes — 1. September 1952 — maßgebend.

Einreichungsfrist

Die Anträge auf Kriegsschadenrente sind bis 31. Dezember 1952 zu stellen, damit beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch für die zurückliegende Zeit, und zwar ab 1. April 1952, gewährleistet ist. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952 erfüllt worden, wird dieselbe vom 1. des Monats ab gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Kriegsschadenrente erfüllt wurden. Wird der Antrag erst nach dem 31. 12. 1952 gestellt, entsteht Anspruch von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten.

II. Hausratentschädigung (Hausrathilfe)

Hausratentschädigung können unmittelbar Geschädigte unter Verwendung des Antragsformulars LA 4 oder deren Erben unter Verwendung des Antragformulars LA 4 A dann beantragen, wenn die Feststellung des Hausratschadens nach dem Feststellungsgesetz in die Wege geleitet worden ist und außerdem der Geschädigte im Durchschnitt der Jahre 1949 bis 1951 ein Einkommen von nicht mehr als 10 000 DM bezogen oder am 1. 1. 1949 ein Vermögen (ohne Hausrat) von nicht mehr als 35 000 DM gehabt hat.

Hausratentschädigung (Hausrathilfe) i. S. des Lastenausgleichsgesetzes wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Feststellung des Hausratschadens oder ein bereits eingereichter Antrag auf Gewährung von Hausrathilfe nach dem Soforthilfegesetz ersetzen diesen Antrag nicht. Wer nach dem Soforthilfegesetz Hausrathilfe beantragt und nicht erhalten hat, muß daher einen neuen Antrag stellen.

III. Allgemeines

Anträge auf Kriegsschadenrente und auf Hausratentschädigung (Hausrathilfe) sind in Aalen beim Städtischen Wohlfahrtsamt, in den Kreisgemeinden beim Bürgermeisteramt in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Es ist unbedingt notwendig, daß die Antragsformulare richtig und vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Unterlagen belegt werden. Es wird daher gebeten, die Antragsformulare vor der Ausfüllung gut durchzulesen.

Spätere Berichtigungen von Anträgen müssen unter allen Umständen vermieden werden dadurch, daß der Antragstellung alle Sorgfalt gewidmet wird.

Im Hinblick darauf, daß die Anträge auf Kriegsschadenrente von den Berechtigten bis spätestens 31. Dezember 1952 bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen sind, werden die übrigen Geschädigten um Verständnis gebeten dafür, daß die Anträge auf Kriegsschadenrente und die Feststellungsanträge hiezu vordringlich ausgefüllt und eingereicht werden müssen.

Die Geschädigten werden dringend gebeten, im Laufe der nächsten Zeit von persönlichen Vorsprachen, insbesondere wegen der Zuteilung von Hausrathilfe abzusehen. Das Ausgleichsamt wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeit alles tun, um die Hausrathilfemittel nach ihrer Zuteilung möglichst rasch an die Geschädigten zur Auszahlung zu bringen, jedoch sollten Störungen durch meist unnötige Besuche beim Ausgleichsamt vermieden werden.

Die Bürgermeisterämter werden aufgefordert, die vorstehende Bekanntmachung durch Anschlag den Geschädigten zur Kenntnis zu bringen.

Aalen, 27. November 1952 Ausgleichsamt

Stadt Bopfingen

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gem. § 341 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Art. 25, Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuerrate auf 15. Mai, 15. August und 15. November 1952 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
2. Gewerbesteuer — Vorauszahlungsrate auf 15. Mai, 15. August und 15. November 1952 und Gewerbesteuernachzahlungen aus Vorjahren.
3. Brand- und Sturmschadensumlage 1952
4. Hundesteuer 1952.
5. Feuerwehrabgabe 1952.

Der Ansatz der Säumniszuschläge und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Bopfingen, den 21. November 1952

Bürgermeisteramt

Kreisstadt Aalen

Abhaltung von Schweinemärkten und Viehmärkten

Nachdem sich die Maul- und Klauenseuche nicht weiter ausgebreitet hat, gestattet das Landratsamt die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten in Aalen. Der Schweinemarkt findet daher ab kommenden Montag zu den bisherigen Zeiten wieder statt.

Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftrieb von Schweinen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten.

Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzubringen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

Aalen, 18. Nov. 1952 **Bürgermeisteramt**

Personalausweise

Nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. 12. 1950 muß jede Person, die sich im Bundesgebiet aufhält und das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz eines Personalausweises sein. Die Kennkarten, die in den letzten Jahren ausgestellt wurden, haben meistens ihre Gültigkeit verloren. Die Bevölkerung wird daher gebeten, beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle in Unterrombach die Anträge auf Ausschreibung der Personalpapiere einzureichen. Antragsvordrucke werden bei den genannten Stellen kostenlos abgegeben.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß ein Interzonenpaß nur in Verbindung mit einem Personalausweis gilt. Die Kennkarte genügt also nicht mehr. Die Stadtverwaltung bittet, sich den Personalausweis nicht erst kurz vor den Weihnachtsfeiertagen, sondern bereits jetzt ausschreiben zu lassen, da erfahrungsgemäß in diesen Tagen der Andrang sehr groß ist.

Aalen, 20. Nov. 1952 **Bürgermeisteramt**

Schneebeseitigung und Streupflicht

Das Bürgermeisteramt bittet die Bevölkerung, bei Schneefall und Glatteis rechtzeitig ihrer Reinigungs- und Streupflicht nachzukommen. Folgende Bestimmungen sind dabei zu beachten:

1. Bei Schneefall und bei Tauwetter sind die Gehsteige und Kandeln von Schnee und Eis zu reinigen. Wo Gehsteige nicht vorhanden sind, ist die Straße in einer ausreichenden Breite für den Fußgängerverkehr schnee- und eisfrei zu halten. An Straßenübergängen ist für Fußgänger bis zur Mitte der Straße eine Bahn herzustellen.

2. Bei Glatteis sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen (s. Ziffer 1) mit Sand oder Asche zu bestreuen.

3. Die Reinigung und Bestreuung ist jeweils bis spätestens 7.30 Uhr morgens vorzunehmen und tagsüber bis 20 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

4. Zur Reinigung und Bestreuung sind die Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Gebäude und Grundstücke verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Stadtverwaltung freiwillig die Reinigung und Bestreuung vornimmt.

Aalen, 20. Nov. 1952 **Bürgermeisteramt**

Preisauszeichnung

Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Waren veräußert, ist auf Grund der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. 11. 1940, die auch heute noch in Kraft ist, verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen. Bei Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen sowie innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, müssen gut lesbare Preisschilder angebracht werden. Bei allen Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereitgehalten werden, kann die Preisauszeichnung dadurch erfolgen, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden, oder aber dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar angebracht werden. Die Preisauszeichnung auf der Rückseite der Ware, die für den Verkäufer bestimmt ist, genügt den obigen Anforderungen nicht.

Der Preisauszeichnung kommt gegenwärtig besondere Bedeutung zu, da beinahe alle Preise freigegeben worden sind. Sie soll es dem Käufer ermöglichen, die für ihn günstigste Kaufgelegenheit zu ermitteln.

Um Beanstandungen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß gleichzeitig mit dem Wechsel der Dekoration auch die Preise angebracht werden müssen.

Die Stadtverwaltung bittet, diese Vorschriften genauestens zu beachten.

Aalen, 20. Nov. 1952 **Bürgermeisteramt**

Lehrstellen-Angebot

Beim Stadtmessungsamt Aalen ist im Jahre 1953

1 Vermessungstechniker-Lehrstelle

offen. Die Bewerber werden durch das Regierungspräsidium einer Ausleseprüfung unterzogen. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf können bis 2. Dezember 1952 an das Bürgermeisteramt Aalen eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ausleseprüfung findet am 19. Dezember 1952 statt.

Aalen, 21. Nov. 1952 **Bürgermeisteramt**

Baudarlehen der Landesversicherungsanstalt Württemberg

werden für das Jahr 1953 in beschränktem Umfange an Bauherren vergeben, welche bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung versichert oder Renten- oder Ruhegehaltsempfänger sind. Antragsvordrucke und Auskünfte werden durch das Bürgermeisteramt Aalen — Ordnungsamt — (altes Rathaus, Zimmer 3) gegeben. Bei dieser Stelle sind die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen bis **spätestens 5. Januar 1953** einzureichen.

Aalen, 24. Nov. 1952 **Bürgermeisteramt**

Gemeinde Unterwilflingen

Kreis Aalen

Infolge Rücktritts des bisherigen Amtsinhabers ist die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

der 400 Einwohner zählenden Gemeinde Unterwilflingen auf sechs Jahre neu zu besetzen. Die dienstliche Inanspruchnahme des Bürgermeisters beträgt weniger als 50 v. H. Besoldung nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der Bürgermeister vom 10. März 1952.

Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 6. Dezember 1952 beim Bürgermeisteramt Unterwilflingen einzureichen.

Tag der Vorstellung: 7. Dezember 1952, Tag der Wahl 14. Dezember 1952.

Bürgermeisteramt Unterwilflingen

Ausfallunterstützung bei Außenarbeiten

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat durch eine Anordnung die Ausfallunterstützung bei Außenarbeiten in Baden-Württemberg für den Winter 1952/53 zugelassen und damit eine Regelung getroffen, wie sie in den Vorjahren durch eine Vereinbarung zwischen Landesarbeitsamt und den zuständigen wirtschaftlichen Organisationen in Württemberg-Baden erfolgt war.

Arbeitnehmer des Hoch- und Tiefbaues, der Betriebe für die Gewinnung von natürlichen Gesteinen und Erden sowie des Gipsereigewerbes können eine Ausfallunterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erhalten, wenn sie bei Außenarbeiten beschäftigt sind, die Arbeit aber wegen starken Regens, Schneefalls oder Frostes nicht fortsetzen können. Ausgenommen sind die Arbeiter von Betrieben, die nicht regelmäßig mindestens drei Arbeiter oder Angestellte beschäftigen.

Ausfallunterstützung wird nur gewährt, wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar ist und wenn in der für die Ausfallunterstützung vorgesehenen Doppelwoche mindestens 16 Stunden gearbeitet wird oder wenigstens der entsprechende Lohn gezahlt wird. Die Berechnung und Zahlung der Ausfallunterstützung ist auf Doppelwochen abgestellt. Die Doppelwoche umfaßt den Zeitraum von zwei unmittelbar aufeinander folgenden Lohn- oder Kalenderwochen. Die Ausfallunterstützung darf erst gewährt werden, wenn der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt schriftlich angezeigt hat, daß wegen starken Regens, Schneefalls oder Frostes die Arbeit unterbrochen werden muß. Sie wird frühestens von der Woche an gezahlt, in der die Anzeige beim Arbeitsamt eingeht.

Die Anordnung über Ausfallunterstützung tritt mit der Doppelwoche in Kraft, in die der 1. Dezember 1952 fällt und gilt bis zu der Doppelwoche, in die der 15. März 1953 fällt. Sie hat den Zweck, während des Winters die bei Außenarbeiten beschäftigten Arbeitskräfte der in der Anordnung bezeichneten Betriebe so lange im Beschäftigungsverhältnis zu halten, wie dies nach der Art der Maßnahme und der Witterung wirtschaftlich verantwortet werden kann. Die Ausfallunterstützung setzt demnach voraus, daß die Arbeit nur ausgesetzt, das Beschäftigungsverhältnis aber nicht gelöst wird. Wird das Beschäftigungsverhältnis gelöst, so kann auch die Ausfallunterstützung nicht gewährt werden. Die Anordnung gilt für die Beschäftigung bei Außenarbeiten sowohl bei öffentlichen wie auch privaten Bauvorhaben.

Weitere Auskunft erteilen das Arbeitsamt und seine Nebenstellen.

Aalen, den 14. November 1952

Arbeitsamt Aalen

Amtsgericht Aalen

Konkursverfahren VN 1/51

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Adolf H e l l e r , Kaufmann in Aalen, ist Beginn zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 11. Dezember 1952, nachmittags 3 Uhr, vor dem Amtsgericht Aalen.

Amtsgericht Aalen

Ärztlicher Sonntagsdienst am 30. November

Aalen: Dr. Böck, Eisenstraße 5, Tel. 1073

Ellwangen: Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Str. Tel. 347

Wasseralfingen: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65; Tel. 903

Oberkochen: Dr. Sußmann, Bahnhofstraße 5; Tel. 38

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 49 5. Dezember 1952

Verkaufssonntage vor Weihnachten 1952

Das Arbeitsministerium hat im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium folgende Weisungen erlassen:

1. Verkaufssonntage

Auf Grund des § 105 b Abs. 2 GewO. in Verbindung mit § 41a Abs. 1 und § 55a Abs. 2 GewO. ist der Geschäftsverkehr freizugeben: Sonntag, den 7. Dezember 1952, für die Dauer von vier Stunden in offenen Verkaufsstellen und im ambulanten Handel mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittel-Abteilungen der Kaufhäuser, der Bäckereien und Metzgereien,

Sonntag, den 14. und 21. Dezember 1952, für die Dauer von vier Stunden, in allen offenen Verkaufsstellen und im ambulanten Handel.

Die Freistellung von dem Verbot des § 41a Abs. 1 GewO. ist auf diejenigen Betriebe zu beschränken, welche am Samstag, den 27. Dezember 1952, während des ganzen Tages geschlossen halten.

Ausgenommen hievon bleiben

der Lebensmitteleinzelhandel, die Bäckereien und Metzgereien.

Die Lebensmittelabteilungen der Kaufhäuser sind am 27. Dezember 1952 geschlossen zu halten.

Die Ladenöffnungszeiten werden für die Stadt Aalen und sämtliche Kreisgemeinden auf 13—17 Uhr festgesetzt. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist vom Geschäftsverkehr frei zu halten. Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden, jedoch ist die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern über 18 Uhr hinaus nach § 105b Abs. 2 GewO. nicht gestattet.

Werdende Mütter dürfen nach § 8 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Jugendlichen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Den an den Verkaufssonntagen Beschäftigten ist bis zum 31. Januar 1953 in Verbindung mit der nach Tarifordnung zu gewährenden Freizeit ein zusammenhängender Freizeitausgleich von der Dauer eines vollen Arbeitstages zu gewähren.

Auf den Großhandel findet die Ausnahmeregelung keine Anwendung.

2. Ladenschluß am 24. Dezember 1952

Nach einem Übereinkommen der beteiligten Verbände ist der Ladenschluß für offene Verkaufsstellen und der Verkaufsschluß im ambulanten Handel für den 24. Dezember wie folgt festzulegen:

allgemeiner Ladenschluß	14.00 Uhr
Lebensmittelgeschäfte	15.00 Uhr
Verkauf von Weihnachtsbäumen	17.00 Uhr

Werden Jugendliche am 24. Dezember nach 14 Uhr beschäftigt, so ist ihnen in der darauf folgenden Woche eine Freizeit entsprechend § 17 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zu gewähren.

Aalen, 2. Dezember 1952
Nr. VI—4780
Landratsamt **Bürgermeisteramt**

Neueinteilung der Kreisbaumeisterbezirke

Die Kreisbaumeisterbezirke werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 ab wie folgt gegliedert:

a) Kreisbaumeisterstelle I Aalen — Kreisbaumeister Späth

Aalen (Stadt), Abtsgmünd, Dewangen, Ebnat, Essingen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hüttlingen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Oberkochen, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen, Westhausen.

b) Kreisbaumeisterstelle II Ellwangen — Kreisbaumeister Braun

Adelmannsfelden, Benzenzimmern, Dalkingen, Ellenberg, Ellwangen (Stadt), Geislingen, Jagstzell, Neuler, Nordhausen, Pfahlheim, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Wört, Zipplingen, Zöbingen.

c) Kreisbaumeisterstelle III Bopfingen — Kreisbaumeister Koch

Aufhausen, Baldern, Bopfingen (Stadt), Dirgenheim, Dorfmerkingen, Elchingen, Flochberg, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim a. R., Kösingen, Lauchheim (Stadt), Lippach, Neresheim (Stadt), Oberdorf a. Ipf, Ohmenheim, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterriffingen, Utzmemmingen.

Für den Publikumsverkehr stehen die Kreisbaumeister zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

a) Kreisbaumeisterstelle I:
Montag und Samstag während der üblichen Dienststunden (7.30—12.00 Uhr / 13.30—17.30 Uhr).

b) Kreisbaumeisterstelle II:
Montag und Samstag während der üblichen Dienststunden (7.30—12.00 Uhr / 13.30—17.30 Uhr).

c) Kreisbaumeisterstelle III:
Freitag während der üblichen Dienststunden (7.30—12.00 / 13.30—17.30 Uhr).

Aalen, 22. November 1952 **Landratsamt**
Nr. IV-3001,2,23

Niederlassungserlaubnis einer Hebamme

Der Hebamme Kreszentia Angstenberger wurde durch Verfügung des Landratsamts vom heutigen Tag die Niederlassungserlaubnis mit dem Niederlassungswohnsitz in Neuler erteilt.

Aalen, 26. November 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8022

Transport von Klauentieren zu Nutz- und Schlachtzwecken

Nach Mitteilung des Landratsamts Dillingen ist die polizeiliche Beobachtungsfrist für eingeführte Klauentiere von 10 auf 18 Tage verlängert werden.

Ferner wurde bestimmt, daß Klauentiere einschließlich Ferkel, die zu Nutz- und Schlachtzwecken nach Bayern verbracht werden, nur mit der Eisenbahn befördert werden dürfen.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, Viehhändler und Schafhalter darauf hinzuweisen.

Aalen, 3. Dezember 1952 **Landratsamt:**
Nr. VI-8523

Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in Bopfingen ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 2. Dezember 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8529

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

hier: Einfuhr von Klauentieren zu Nutz-, Zucht- und Schlachtzwecken

Die Stadtverwaltung Nördlingen bittet um Veröffentlichung der nachstehenden Bekanntmachung:

„Infolge der in letzter Zeit erfolgten häufigen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Händlervieh aus anderen Bundesländern wird auf Grund der §§ 18 und 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) während des Herrschens der Maul- und Klauenseuche angeordnet:

1. Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus den übrigen Bundesländern eingeführt werden, sind im erstberührten Gehöft des Bestimmungsortes, im Besitz von Viehkaufleuten in deren Handelszwecken zugelassenen Stallungen, auf die Dauer von zehn Tagen unter veterinärpolizeiliche Beobachtung zu stellen. Das Einstellen von eingeführtem Klauenvieh in Gast- oder in sonstige nicht für Handelszwecke zugelassene Stallungen ist verboten. Das Eintreffen der Tiere ist von den Einführenden sofort der örtlichen Gemeindeverwaltung zur unverzüglichen Benachrichtigung der Kreisverwaltungsbehörde und des beamteten Tierarztes anzuzeigen. Die Tiere sind innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen amtstierärztlich zu untersuchen. Während der Beobachtungszeit dürfen die Tiere nur zur sofortigen Schlachtung und nur mit Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde aus dem Gehöft entfernt werden. Nach Ablauf der Beobachtungsfrist sind die eingeführten Klauentiere amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich dabei die Unverdächtigkeit der Tiere, so gilt die polizeiliche Beobachtung als aufgehoben. Die Kosten der Untersuchung hat der Einführende zu tragen.

2. Klauentiere, die zu Schlachtzwecken aus den übrigen Bundesländern eingeführt werden, dürfen nur direkt an Schlachthöfe angeliefert werden und sind dort innerhalb 24 Stunden abzuschlachten. Der Auftrieb dieser Tiere auf Schlachtviehmärkten ist verboten. Das Entladen und Einstellen der Tiere außerhalb von Schlachthöfen ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen sind gem. § 77 ff. des Viehseuchengesetzes zur Anzeige zu bringen."

Aalen, 29. November 1952 **Landratsamt**
Nr. VI-8523

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hier: Transport von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken

Die Stadtverwaltung Nördlingen bittet um Veröffentlichung der nachstehenden Bekanntmachung:

„Auf Grund der §§ 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Hinblick auf die derzeit bestehende Seuchengefahr bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1. Die gemäß MB. vom 24. August 1951 Nr. III 5-5612 a 31 über die Maul- und Klauenseuche; hier Einfuhr von Klauentieren zu Nutz-, Zucht- und Schlachtzwecken (St.Anz. Nr. 35, MABl. S. 404) Ziff. 1 Abs. 1 vorgeschriebene polizeiliche Beobachtung wird auf 18 Tage verlängert.
2. Klauentiere einschließlich Ferkel, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern nach Bayern verbracht werden, dürfen nur mit der Eisenbahn befördert werden.
3. Transporte von Klauentieren einschließlich Ferkeln zu Nutz- und Zuchtzwecken innerhalb Bayerns sind bei Entfernungen ab 50 km nur mit der Eisenbahn zulässig.
4. Die Bestimmungen der MB. vom 24. August 1951 Nr. III 5-5612 a 31 über die Maul- und Klauenseuche: hier Einfuhr von Klauentieren zu Nutz-, Zucht- und Schlachtzwecken (St.Anz. Nr. 35 MABl. S. 404), soweit diese den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen und die MB. vom 6. April 1951 Nr. III 5-5610 a 13 über den Handel mit Schweinen im Umherziehen (St.Anz. Nr. 15 MABl. S. 162) bleiben unberührt.
5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
6. Das Bayer. Staatsministerium des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Bekanntmachung."

Aalen, 29. November 1952 — **Landratsamt Nr. VI-8523**

Kriegereltern beachtet die Ausschlußfrist zum 31. Dezember 1952

Für Eltern und Großeltern Gefallener läuft am 31. Dezember 1952 die Frist zur Beantragung von Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unwiderruflich ab.

Nach diesem Gesetz können auch **Adoptiveltern**, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen haben, und **Stief- und Pflegeeltern**, wenn sie ihn vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben, beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen Elternrente beantragen. Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind.

Der Antrag hat Aussicht auf Erfolg

1. wenn der Tod des Sohnes (der Tochter) durch den Kriegsdienst, eine Bombenverletzung oder durch die Flucht hervorgerufen wurde,
2. die Ernährereigenschaft bejaht werden kann,
3. Bedürftigkeit vorliegt.

Außerdem muß der Vater das 65. und die Mutter das 50. Lebensjahr vollendet haben. Bei jüngerem Alter dürfen die Eltern infolge ihres Gesundheitszustandes **nicht** in der Lage sein, durch eine Tätigkeit mindestens ein Drittel des notwendigen Lebensunterhaltes zu erwerben. Nur wenn alle diese Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind, ist eine erfolgreiche Bearbeitung des Antrages zu erwarten.

Eine vorsorgliche Anmeldung des Anspruchs auf Elternrente zum 31. Dezember 1952, der den Eltern (Großeltern) bei später eintretender Bedürftigkeit den Rentenanspruch eventuell sichern würde, wird empfohlen.

Kreisfürsorgeamt

Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen
(Verlegung des Sprechtaglokals)

Nach einer Mitteilung der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart, Rosenbergstraße Nr. 122, befindet sich das Sprechtaglokal ab Dezember 1952 **nicht mehr** im Gewerkschaftshaus, Bahnhofstraße 70, sondern ab 15. Dezember 1952 im Gasthof „Zur Eisenbahn", Aalen, Schleifbrückenstraße 2, Tel. Aalen 261.

Kreisfürsorgeamt

Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten

Die Erd-, Grab-, Beton- und Pflasterarbeiten für die Zufahrt zum Kreiskrankenhaus am Kälblesrain werden öffentlich vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel ausgeschrieben. Die Baulänge beträgt zirka 700 Meter.

Die Leistungsverzeichnisse liegen ab Montag, den 8. Dezember 1952, beim Tiefbauamt der Stadt Aalen zur Abholung bereit. Eine Zweitfertigung des Leistungsverzeichnisses wird gegen Erstattung eines Unkostenbeitrags von 3 DM abgegeben. Lageplan und Querprofile können beim Tiefbauamt der Stadt Aalen eingesehen werden.

Abgabetermin der Angebote Samstag, den 20. Dezember 1952, vormittags 9.00 Uhr, beim Tiefbauamt. Zuschlagsfrist 18 Tage. Der Eröffnung der Angebote können die Bieter beiwohnen. Freie Wahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

Aalen, 5. Dezember 1952

Kreisverband und Stadt Aalen

Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien an Weihnachten und Neujahr 1952/53

Auf Antrag des Landes-Innungs-Verbandes für das württ. Bäckerhandwerk vom 20. November 1952 wird mit Ermächtigung des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936 (RGBl. I S. 521) i. d. F. vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447) für die Bäckerei- und Konditoreibetriebe in Nord-Württemberg folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Abweichend von § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien darf am

Dienstag, den 23. 12., Mittwoch, den 24. 12. und Mittwoch, den 31. 12. 1952

der Arbeitsbeginn auf 1 Uhr vorverlegt werden.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden.

Die tägliche Arbeitszeit der Erwachsenen darf höchstens 10 Stunden, die der Jugendlichen höchstens 9 Stunden betragen.

Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit ist durch Heranziehung von Aushilfskräften zu vermeiden.

Stuttgart, 27. November 1952

Gewerbeaufsichtsamt

Pferdemarkt in Crailsheim

Die Stadt Crailsheim hat die Verlängerung des am zweitletzten Montag in September jeden Jahres stattfindenden Pferdemarktes um weitere fünf Jahre beantragt.

Einwendungen gegen diesen Antrag können innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung beim Landratsamt Crailsheim erhoben werden.

Crailsheim, 26. November 1952 — **Landratsamt**

Kreisstadt Aalen

Schutzimpfung gegen Scharlach und Diphtherie

Die zweite Schutzimpfung gegen Scharlach und Diphtherie für die Kinder der Jahrgänge 1950 und 1951, sowie für die Nachzügler der Jahrgänge 1946 und 1947 findet

am Montag, den 8. Dezember 1952 vormittags von 8—12 Uhr und am Dienstag, den 9. Dezember 1952 vormittags von 8—12 Uhr und von 14—16 Uhr

im Spritzenhaussaal statt. Die Eltern werden gebeten, an einem der beiden Tage ihre Kinder zur Impfung zu bringen. Hierbei sollen die Vorladungen, die zu der 1. Impfung zugeschickt wurden, vorgezeigt werden. Impfpflichtige, die keine Vorladungen erhalten haben, sind ebenfalls zur Impfung zu bringen. Impflinge, die durch Krankheit an der Impfung nicht teilnehmen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, das diese 2. Impfung die Gewähr dafür gibt, daß das geimpfte Kind vor einer Scharlach- oder Diphtherieerkrankung bis zur Dauer von fünf Jahren gesichert ist, während die einmalige Impfung (Erstimpfung) ohne die vorgeschriebene zweite Impfung nur einen Schutz für ein Jahr bietet. Die Impfung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Aalen, 3. Dezember 1952. — **Bürgermeisteramt**

Verlegung des Schweinemarktes

Der auf Montag, den 8. Dezember 1952 (Mariä Empfängnis) fallende Schweinemarkt wird auf **Dienstag, den 9. Dezember 1952 verlegt.** Ursprungszeugnisse sind nicht mehr erforderlich.

Aalen, 2. Dezember 1952.

Bürgermeisteramt

Amtsgericht Aalen

VN 3/52. Die Firma Hoch- und Tiefbau Aalen KG. Friedr. Walker, Aalen, Gmünder Straße 38 hat am 2. Dezember 1952, vormittags 8 Uhr, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Ferentzi, Aalen bestellt, dem die in § 57 Vergl.-O. erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters übertragen werden.

Zugleich wird heute, den 2. Dezember 1952, vorm. 11 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. mit § 59 Vergl.-O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten.

Aalen, 2. Dezember 1952

Das Amtsgericht

Konkursverfahren

VN 1/51. In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Adolf Heller, Kaufmann in Aalen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 12. Dezember 1952. nachm. 3 Uhr, vor dem Amtsgericht Aalen. Der Termin vom 11. 12. 1952 ist aufgehoben.

Aalen, 21. November 1952 — **Amtsgericht**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 7. Dez. 1952

Aalen: Dr. Bormann, Rombacher Str. 1, Tel. 704

Ellwangen: 7. Dez.: Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321; 8. Dez.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

Wasseralfingen: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 1220

Oberkochen: Dr. Borst, Dreißentalstr. 6, Tel. 21

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 50 **12. Dezember** **1952**

Einleitung von Spülabortabwasser in den Schwarzen Kocher

Die Gemeinde Oberkochen beabsichtigt, die Spülabortabwasser aus dem Kindergarten an der Gartenstraße in Oberkochen nach vorheriger mechanisch-biologischer Klärung über eine öffentliche Dole in den Schwarzen Kocher einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 22. November 1952 **Landratsamt**

Wichtig für Unterhaltshilfe-Empfangsberechtigte!

Personen, welche seither Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz empfangen haben oder glauben, auf Grund der neuen Bestimmungen solche beanspruchen zu können, werden auf eine wichtige Frist aufmerksam gemacht. Nach § 287 des Lastenausgleichsgesetzes wird Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente) rückwirkend ab 1. April 1952 gewährt, jedoch nur, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1952 gestellt ist. Dies gilt auch für etwaige Erhöhungen, die sich in manchen Fällen infolge der Änderung der Vorschriften ergeben. Es wurde versucht, eine Verlängerung dieser Antragsfrist über den 31. Dezember 1952 hinaus zu erreichen. Diese Versuche haben **keinen Erfolg** gehabt. Es besteht also **keine Aussicht auf Verlängerung des Termins.** Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung dieser Ausschlußfrist ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Es ist sehr wichtig, daß alle Interessenten — Vertriebene, Sach- und Sparergeschädigte — ihre Anträge auf Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente) **vor dem 31. Dezember 1952** bei der Gemeindebehörde (in Aalen b. Städt. Wohlfahrtsamt stellen. Es ist nicht notwendig, daß der Antrag auf Schadensfestsetzung schon eingebracht ist oder gleichzeitig gestellt wird, auch etwa fehlende Belege können nachträglich beigebracht werden. Ihretwegen darf die Frist, deren Nichteinhaltung u. U. wesentliche Nachteile mit sich bringt, nicht versäumt werden. Seitherige Unterhaltshilfe-Empfänger verweisen auf Beilagen, die bereits bei den Soforthilfeakten liegen. Geschädigte, deren Unterhaltshilfeanträge deswegen abgelehnt wurden, weil sie am 21. Juni 1948 nicht im Währungsgebiet wohnten, werden daran erinnert, daß an die Stelle dieses Termins der 31. Dezember **1950** getreten ist. Die in der Zwischenzeit Zugezogenen können also nun auch die Kriegsschadenrente beantragen, wenn die sonstigen Voraussetzungen (Vertreibungs-, Kriegssach,. Ostschaden, Alter oder dauernde Erwerbsunfähigkeit) vorliegen.

Achtet also auf den 31. Dezember 1952!

Aalen, 9. Dezember 1952

Ausgleichsamt.

Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe 1952

Hilfsbedürftigen und Minderbemittelten wird auch in diesem Jahr als außerordentliche Zuwendung eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Die Weihnachtsbeihilfe ist keine Pflichtleistung der öffentlichen Fürsorge, sondern wird freiwillig von Bund und Land gewährt. Aus diesem Grunde besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Beihilfe. Förmliche Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Wer erhält eine Weihnachtsbeihilfe?

Die Beihilfe wird dem gleichen Personenkreis wie in den vergangenen Jahren gewährt, also:

a) allen Personen, die in laufender öffentlicher Fürsorge stehen oder in gewisser Regelmäßigkeit einmalige Leistungen der Fürsorge erhalten oder nur Einnahmen haben, die nicht oder doch nicht nennenswert, d. h. bis zu 10 v. H. über die Fürsorgerichtsätze (zuzügl. Teuerungszuschlag und Mietbeihilfe) hinausgehen. **Ausgenommen** sind Personen, die in Anstalten und Heimen untergebracht sind und dort Gemeinschaftsverpflegung erhalten;

b) Minderbemittelten.

Als Minderbemittelte, denen die Weihnachtsbeihilfe gewährt wird, gelten:

Alleinstehende bis zu einem Bruttoeinkommen von 25 DM wöchentl. 110 DM mtl.

2 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 32 DM wöchentl. 140 DM mtl.

3 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 39 DM wöchentl. 170 DM mtl.

4 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 46 DM wöchentl. 200 DM mtl.

5 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 53 DM wöchentl. 230 DM mtl.

6 zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 60 DM wöchentl. 260 DM mtl.

7 und mehr zu versorgende Personen bis zu einem Bruttoeinkommen von 67 DM wöchentl. 290 DM mtl.

Bei der Feststellung des Bruttoeinkommens werden alle Bezüge der in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft vorhandenen Personen angerechnet.

Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz bleiben bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens bei Minderbemittelten außer Betracht. Die in Frage kommenden Personen werden auf diese neue Bestimmung besonders hingewiesen.

Die Weihnachtsbeihife erhalten auch alle Arbeitslosenfürsorgeempfänger, sofern ihre Einkünfte — abweichend vom Vorjahr — die Beträge für Minderbemittelte nicht übersteigen.

Wie hoch ist die Weihnachtsbeihilfe?

Für den Haushaltungsvorstand	
und den Alleinstehenden	30.- DM
für 2 Personen	45.- DM
für 3 Personen	60.- DM
für 4 Personen	75.- DM
für 5 Personen	90.- DM
für 6 Personen	105.- DM
für 7 und mehr Personen	120.- DM

Wann und wo können die Anträge gestellt werden?

Die Anträge auf Weihnachtsbeihilfe können in Aalen beim Städt. Wohlfahrtsamt, in den übrigen Stadt- und Landgemeinden bei den Bürgermeisterämtern gestellt werden. Das Städt. Wohlfahrtsamt Aalen und die Bürgermeisterämter des Landkreises werden die genauen Zeiten für die Antragstellung ortsüblich bekanntgeben.

Den Anträgen sind die erforderlichen Nachweise beizufügen:

a) bei Lohn- und Gehaltsempfängern: Nachweise über den Arbeitsverdienst; in Zweifelsfällen ist bei dem Arbeitsverdienst ein Durchschnittseinkommen von drei Monaten zu errechnen;

b) bei Alu.- und Alfü.-Empfängern: Kontrollkarte des Arbeitsamtes;

c) bei Krankengeld-, Renten-, Ruhegeld- und Unterhaltshilfe-Empfängern und Empfängern von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln: Die entsprechenden Bescheide;

d) bei Miet-, Untermiete- und Pachteinnahmen: die entsprechenden Verträge;

e) bei Haus- und Grundbesitz: Einheitswertbescheide.

Die Antragsteller werden besonders gebeten, die Antragsvordrucke genau und sorgfältig auszufüllen.

Wann und wo erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt im Laufe der Monate Dezember 1952 und Januar 1953, und zwar für die Stadtgemeinden Aalen und Wasseralfingen durch die Kreiskasse Aalen. In den übrigen Gemeinden durch die Stadt- bezw. Gemeindekassen.

Sonderregelung für hilfsbedürftige und minderbemittelte Insassen von Heimen und Anstalten.

Alle hilfsbedürftigen und minderbemittelten Insassen von Heimen und Anstalten (geschlossene Fürsorge) erhalten eine Weihnachtsbeihilfe von 10.- DM. Dies gilt auch für minderjährige Insassen von Heimen und Anstalten, sowie für Kinder in Familienpflege, die hilfsbedürftig oder minderbemittelt sind. Dabei wird davon ausgegangen, daß eine zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe gewährleistet ist. Die in Wohn- und Durchgangslagern untergebrachten Vertriebenen und Ostzonenflüchtlinge — auch ohne eigene Kochgelegenheit — werden als Alleinstehende bezw. Familienglieder behandelt und erhalten die volle Weihnachtsbeihilfe, sofern sie hilfsbedürftig oder minderbemittelt sind. Dagegen kommt eine Beihilfegewährung für Insassen von Heil- und Pflegeanstalten nicht in Betracht.

Kreisfürsorgeamt Aalen.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit erfordert heute immer wieder besondere Aufmerksamkeit. Es besteht die Gefahr, daß die überhandnehmende Schwarzarbeit in manchen Berufszweigen zu erhöhter Arbeitslosigkeit führt und durch Lohn- und Preisunterbietungen gesunde Betriebe gefährdet. Neben Schäden wirtschaftlicher Art durch minderwertige Leistungen und unsachgemäße Verwendung wertvoller Rohstoffe können sich auch erhebliche Einbußen für das Steueraufkommen und das Beitragsaufkommen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung ergeben.

Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit ist ein Zusammenwirken aller beteiligten Stellen. So muß insbesondere eine rasche gegenseitige Unterrichtung sichergestellt sein, damit im einzelnen Falle jede der beteiligten Stellen und nicht nur diejenige, welche von der Schwarzarbeit Kenntnis erhalten hat, geeignete Maßnahmen ergreifen kann. Auf der Kreisebene bedeutet dies eine enge Zusammenarbeit von Landratsamt, Finanzamt, Arbeitsamt, Polizeioberkommissariat, Kreissozialamt und Allg. Ortskrankenkasse, wobei zweckmäßigerweise auch die Mitarbeit des Kreisinnungsverbandes und des Kreisausschusses der Gewerkschaften herbeizuführen ist.

Im früheren Land Württemberg-Hohenzollern sind bereits im Juni dieses Jahres auf der Ebene des Kreises Ausschüsse unter der Federführung des Landrats gebildet worden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Bekämpfungsmaßnahmen erscheint es zweckmäßig, auch in den anderen Landesbezirken solche Kreisausschüsse zu schaffen, zumal auch dort vorbereitende Besprechungen bereits stattgefunden und die Vertreter des Landkreistages sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt haben.

Arbeitsminister Hohlwegler und Wirtschaftsminister Dr. Veit haben in einem gemeinsamen Erlaß an die Regierungspräsidien Nordwürttemberg, Nordbaden und Südbaden darauf hingewiesen, daß es im Interesse einer einheitlichen und wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit notwendig ist, entsprechend dem Beispiele in Württemberg-Hohenzollern auch in den anderen Landesteilen diese Ausschüsse alsbald ins Leben zu rufen.

Errichtung einer Hauptfürsorgestelle für Baden-Württemberg

Auf Grund des Überleitungsgesetzes und der 4. Verordnung dazu hat das Arbeitsministerium die bisherigen staatlich organisierten Hauptfürsorgestellen Karlsruhe, Freiburg und Tübingen zu einer zentralen Hauptfürsorgestelle zusammengefaßt. Diese neue Hauptfürsorgestelle hat ihren Dienstsitz in Stuttgart. Sie wird vorläufig dem Arbeitsministerium Baden Württemberg angegliedert und führt die Bezeichnung **„Hauptfürsorgestelle Baden-Württemberg"**.

Die früheren Hauptfürsorgestellen nehmen vorübergehend bis zum Erlaß einer Geschäftsordnung ihre bisherigen Aufgaben als Zweigstellen der neuen Hauptfüsorgestelle wahr. Sie führen die Bezeichnung:

Hauptfürsorgestelle Baden-Württemberg,
Zweigstelle Karlsruhe/Freiburg/Tübingen.

Zum vorläufigen Leiter der Hauptfürsorgestelle Baden-Württemberg wurde Regierungsrat Dr. Scherz bestellt.

Zu Leitern der Zweigstellen wurden bestellt:

Regierungsrat Cremers
(Zweigstelle Tübingen),
Regierungs-Assessor Ehren,
(Zweigstelle Freiburg),
Assessor Dr. Tichy,
(Zweigstelle Karlsruhe).

Die Hauptfürsorgestellen Stuttgart und Sigmaringen werden von dieser Neuordnung nicht berührt. Ihre eventuelle Angliederung bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Jagdtage im Kreis Aalen

Jagdtage auf Grund der Verordnung Nr. 15 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten sind im Kreis Aalen:

Am 25. Dezember 1952 Jagdbezirk Aalen I
Am 10. Januar 1953 Jagdbezirk Aalen II

Aalen, 9. Dezember 1952 **Kreisjagdamt**

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Bekanntmachung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrags von 2.— DM haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juli bis Dezember 1952 am

Dienstag, den 16. Dezember 1952, von 8—12 Uhr und Mittwoch, den 17. Dezember 1952, von 8—12 Uhr

bei unserer Hauptkasse in Empfang nehmen.

Aalen, 12. Dezember 1952
Geschäftsführer: Trips.

Die Oberpostdirektion Stuttgart gibt bekannt

Die Oberposdirektion Stuttgart stellt zum 1. Mai 1953 und 1. September 1953 eine begrentzte Zahl von Fernmeldebaulehrlingen beim Fernmeldebauamt Stuttgart ein. Für die Annahme als Fernmeldebaulehrling ist Voraussetzung, daß der Bewerber einen guten Leumund besitzt, keine gerichtlichen Vorstrafen hat und aus geordneten Verhältnissen stammt. Ferner muß er am Einstellungstag eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen. Er soll am Einstellungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 17 Jahre sein. Bewerbungen sind bis spätestens 18. Dezember 1952 bei den für den Wohnort der Bewerber zuständigen Postämter, für Gesuchsteller in Groß-Stuttgart beim Fernmeldebauamt Stuttgart, Cannstatter Straße 56a, einzureichen. Dort sind auch die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen zu erhalten.

Kreisstadt Aalen

Stellen-Angebot

Für die neue Berufsschule auf dem Galgenberg wird

1 Putzfrau

eingestelit. Bewerbungen bis 20. Dezember 1952 erbeten an

Bürgermeisteramt Aalen.

Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gem. § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuerrate auf 15. 11. 1952, einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate auf 15. 11. 1952.
3. Gewerbesteuer-Nachzahlungen, die seit der letzten öffentlichen Mahnung fällig geworden sind.
4. Feuerwehrabgabe 1952.

Der Ansatz der Säumniszuschläge und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.

Aalen, 10. Dezember 1952 **Bürgermeisteramt.**

Der Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, dem 15. Dezember 1952 abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn: 8.00 Uhr. Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich. Der Auftrieb von Vieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten

Aalen, 8. Dezember 1952. **Bürgermeisteramt.**

Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fundverz.-Nr.	Gegenstand
409	1 Paar Damenhandschuhe
411	1 Perlenkette
412	1 Gummiball
417	1 Herren-Regenmantel
418	1 Geldtäschen mit kl. Geldbetrag
419	1 Füllfederhalter
420	1 Brille
422	1 Damenschaal
424	1 Spazierstock
425	1 Herren-Überrock
429	1 Brosche
430	1 Kinderbeutel
431a	1 Baskenmütze
431b	1 Filzhut für Herren
431c	1 Schirm
432a	1 Geldtäschen ohne Inhalt
432b	1 Geldtäschen mit kl. Betrag
432c	1 Geldtäschen mit kl. Betrag
433a	1 Geldtäschen leer
433b	3 Schlüssel
433c	1 Handtasche (Beutel)
435	1 Halstuch
436	1 Taschenmesser
437	1 Damenschirm
438	1 Geldbeutel mit Geldbetrag
439	1 Paar Herrenhandschuhe
442	1 LKW-Ersatzrad
443	1 Wimpelstab
445	1 Herrenhut
446	1 Schraubzwinge
448	1 Paar Damenhandschuhe
449	1 Paar Herrenhandschuhe
451	1 Anstecknadel
452	1 Damenfahrrad
453	1 Schrubber (Bürste)
455	2 Schlüssel am Ring
458	1 Aktentasche leer
459	1 Damenhandschuh
460	1 Herrenhandschuh
461	1 Arbeitshose mit Gürtel und Maßstab
462	1 Geldbeutel mit Inhalt
464	1 Geldschein
466	1 Wollhandschuh, rechts
468	1 Mäppchen mit Füllhaltern und Drehstift
470	1 Brille
471	1 Seil
472	1 Damenfahrrad
474	1 Paar Fausthandschuhe
475	1 Aktentasche mit Arbeitsanzug
476	1 Herrenhut
477	1 Senkblei
478	1 Kindertuchschuh
479	1 Paar Damenhandschuhe
480	1 Geldschein

Stadt Bopfingen

Der auf Freitag, den 26. Dezember 1952 (zweite Weihnachtsfeiertag) fallende Schweinemarkt wird auf

Dienstag, den 23. Dezember 1952

vorverlegt. Marktbeginn pünktlich 8.00 Uhr.
Bopfingen, 5. Dez. 1952 **Bürgermeisteramt.**

Ärztlicher Sonntagsdienst am 14. Dez. 1952

Aalen: Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973
Ellwangen: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407
Wasseralfingen: Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255
Oberkochen: Dr. Jordan, Mühlstr. 7

Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 51 | 19. Dezember | 1952

Das Ausgleichsamt Aalen (Amt für Soforthilfe) gibt bekannt:

Aufbau-Darlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe

Nachdem die Bearbeitung von Anträgen auf Hausrathilfe und Kriegsschadenrente bereits im Gange ist, können jetzt auch Anträge auf Aufbaudarlehen für die **gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe** nach dem Lastenausgleichsgesetz gestellt werden.

Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt, welches beim Ausgleichsamt erhältlich ist, bei dem für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamt in einfacher Ausfertigung — unter Beifügung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen — einzubringen, auch dann, wenn der Betrieb in einem anderen Kreis errichtet werden soll. Eine Frist zur Einreichung der Anträge ist noch nicht gestellt. Ein Aufbau-Darlehen kann nach Maßgabe der verfügbaren Lastenausgleichsmittel Geschädigten gewährt werden, wenn sie ein Vorhaben nachweisen, durch das sie instandgesetzt werden, an Stelle einer durch die Schädigung verlorenen Lebensgrundlage eine neue gesicherte Lebensgrundlage, für die sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zu schaffen oder eine bereits wieder geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern. Es handelt sich bei diesen Darlehen um Ausgleichsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Das Darlehen kann gewährt werden

1. zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der gewerblichen Wirtschaft oder einer selbständigen freiberuflichen Existenz;

2. zur Begründung oder Festigung einer Existenz, die weitgehend die Merkmale selbständiger unternehmerischer Tätigkeit aufweist;

3. zur Erlangung oder Sicherung einer tätigen Teilhaberschaft in einer Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch oder in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Im Rahmen vorstehender Vorhaben kann auch der Wiederaufbau zerstörten, beschädigten oder verlorenen Grundbesitzes gefördert werden; dem Wiederaufbau steht ein Neubau an anderer Stelle dann gleich, wenn der Wiederaufbau unmöglich ist und der Neubau als angemessener Ersatzbau anzuerkennen ist. (Soweit es sich jedoch bei einem Bauvorhaben um Wohnungen handelt, gelten für die Darlehensgewährung die besonderen Vorschriften der Weisungen über Aufbau-Darlehen für den Wohnungsbau. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß mit der Möglichkeit der Einreichung von Anträgen auf Wohnungsbau-Darlehen und Darlehen für die Landwirtschaft in Kürze zu rechnen ist; hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Bekanntmachung).

Antragberechtigt sind:

I. a) Personen (Vertriebene im Sinne des § 11 LAG), die als Deutsche Staatsangehörige oder Deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz in den Deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie **oder** in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1937 hatten und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht verloren haben, am 31. 12 1950 den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatten **oder** im Wege der Familienzusammenführung **oder** nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zu einem späteren Zeitpunkt im Bundesgebiet Wohnsitz genommen haben; oder Spätvertriebene sind und

1. die auf Grund von Vertreibungsschäden voraussichtlich Anspruch auf eine Hauptentschädigung haben **oder**

2. die durch die Vertreibung den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenz-Grundlage geltend machen können.

b) **Nachkommen** der unter Ziffer I Buchstabe a) Genannten und zwar:

1. eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, oder uneheliche Kinder oder

2. Abkömmlinge der unter Buchstabe b) Nr. 1 genannten Kinder, die selbst Vertriebene sind und ihren ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1950 im Bundesgebiet hatten, auch dann, wenn der unmittelbar Geschädigte noch lebt. In diesem Fall muß mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, daß der **Geschädigte** ohne die Schädigung in der Lage gewesen wäre, seinen Nachkommen zum Aufbau einer Existenz zu verhelfen.

II. Geschädigte die auf Grund von Kriegssachschäden voraussichtlich Anspruch auf eine Hauptentschädigung haben, **oder** die einen Kriegssachschaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenz-Grundlage geltend machen können, sowie Nachkommen und Abkömmlinge entsprechend der Ziffer I b) 1 und 2.

III. Politisch Verfolgte die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 9. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Haltung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten haben und am 31. Dezember 1951 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben.

Ein Aufbau-Darlehen kann Geschädigten nur für ein im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindliches Vorhaben gewährt werden.

Die Reihenfolge der Gewährung von Aufbau-Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und nach der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

Die Dringlichkeit ist z. B. gegeben bei Geschädigten, die voraussichtlich Anspruch auf eine Hauptentschädigung haben, bei schwerbeschädigten oder kinderreichen Geschädigten, bei **Geschädigten,** die Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes sind oder im Zuge der Umsiedlungsgesetzgebung des Bundes und der Länder umgesiedelten Heimatvertriebenen, rückgeführten Kriegssachgeschädigten, ebenso bei Übernahme bestehender Betriebe. Die Höhe des Aufbau-Darlehens bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Mittel; das Vorhaben soll dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein. Der Höchstsatz der an einen einzelnen Geschädigten gegeben werden kann, beträgt einschließlich von Darlehen und Beihilfen aus Soforthilfemitteln 35 000.- DM. Ist auf Grund rechtskräftiger Feststellung des Schadens ein Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem höheren Grundbetrag zuerkannt worden, so kann ein Darlehen bis zur Höhe dieses Grundbetrages, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50 000.- DM gewährt werden.

Das Darlehen ist mit 3% jährlich zu verzinsen und **nach zwei Freijahren** in längstens 16 gleichen Halbjahresraten zu tilgen.

Zins- und Tilgungsbeträge sind bis zur Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung in voller Höhe zu entrichten. Eine Neuregelung der Verzinsung und Tilgung erfolgt nach Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung.

Nachdem Anträge auf Aufbau-Darlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nur noch nach den neuen Bestimmungen (also dem Lastenausgleichsgesetz und der neuen Weisung für Aufbau-Darlehen in der gewerblichen Wirtschaft) bearbeitet und entschieden werden können, sind die früher eingereichten, beim Ausgleichsamt vorliegenden unerledigten Anträge auf Existenz-Aufbauhilfe und Aufstockungsanträge nach dem Soforthilfegesetz hinfällig und müssen, sofern die Antragsteller ihre Anträge aufrecht erhalten wollen und sie nach dem LAG antragsberechtigt sind, erneuert werden. Spätheimkehrer haben nach den bisherigen Weisungen keine Möglichkeit zur Antragstellung.

Beabsichtigt ein **Geschädigter** der voraussichtlich Anspruch auf Hauptentschädigung hat, einen Antrag auf Aufbaudarlehen zu stellen, sollte er möglichst gleichzeitig bei seinem Bürgermeisteramt einen Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden bezw. Kriegssachschäden einreichen. Ein Feststellungsantrag zur Bearbeitung des Darlehensantrags ist nicht erforderlich, wenn nur Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenz-Grundlage vorliegt.

Nähere Auskunft über die Möglichkeit der Erlangung eines Aufbau-Darlehens erteilt das Ausgleichsamt.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die vorstehende Bekanntmachung durch Anschlag zu veröffentlichen.

Aalen, 16. Dezember 1952.

Ausgleichsamt Aalen.

Die nächste Nummer des Amtsblatt erscheint erst wieder am Freitag, den 2. Januar 1953. Redaktionsschluß für diese Ausgabe ist am Montag, 29. Dezember 1952, 16 Uhr.

Fastnachtslustbarkeiten 1953

Das Regierungspräsidium hat als Zeitpunkt für den frühesten Beginn der Fastnachtslustbarkeiten den 17. Januar 1953 bestimmt. Das Landratsamt und die Bürgermeisterämter werden für die Fastnachtslustbarkeiten vor dem 17. Januar 1953 weder Tanzerlaubnis noch Verlängerung der Polizeistunde noch die etwa erforderliche Erlaubnis zum Musizieren erteilen.

Aalen, 11. Dezember 1952 — **Landratsamt** Nr. VI—6506

Einmalige Zuwendung an Kriegsopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen

Das Arbeitsministerium Baden-Württemberg teilt mit: Nach Mitteilung des Bundesministers für Arbeit haben die zuständigen Bundestagsausschüsse den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zuwendungen an Kriegsopfer und Angehörige von Kriegsgefangenen dem Bundestag zur Annahme vorgeschlagen. Es sei zu erwarten, daß dieses Gesetz in den nächsten Tagen verabschiedet wird. Gleichzeitig hat der Bundesminister für Arbeit die zuständigen Länderministerien ersucht, die Zahlungen nach Maßgabe des Entwurfs alsbald zu veranlassen. Danach wird den Empfängern von Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Unterhaltsbeihilfen nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen zunächst eine einmalige Zuwendung in Höhe der Hälfte des für den Monat Dezember 1952 gezahlten Betrags alsbald durch die Post ins Haus zugestellt, auch wenn sie ihre Bezüge sonst am Postschalter abholen oder durch Überweisung auf ein Konto empfangen.

Es handelt sich im Land Baden-Württemberg um rund 400 000 einmalige Zahlungen, die noch vor dem Weihnachtsfest angewiesen werden. Im Interesse einer rechtzeitigen Erledigung dieser außergewöhnlichen umfangreichen Sofortmaßnahme wird gebeten, **von persönlichen Vorstellungen bei den Versorgungsämtern im Dezember möglichst abzusehen.**

Nach dem Gesetzentwurf soll mit den laufenden Bezügen für den Monat Juni 1953 eine weitere Zuwendung in Höhe der Hälfte der Gesamtbezüge gezahlt werden, die für diesen Monat zustehen. Weitere Nachricht darüber folgt zu gegebener Zeit.

Kreisfürsorgeamt

Landesausschuß für Heimkehrerfragen gebildet

Das Arbeitsministerium hatte beim Ministerrat des Landes Baden-Württemberg beantragt, einen „Landesausschuß für Heimkehrerfragen" zu bilden, da eine befriedigende Behandlung und Lösung aller Heimkehrerfragen nur im engen Zusammenwirken zwischen allen Beteiligten erfolgen kann. Diesem Antrag hat der Ministerrat nun zugestimmt. Der Ausschuß wird sich zusammensetzen aus Vertretern der folgenden Ministerien und Verbände:

Arbeitsministerium	Heimkehrerverband
Innenministerium	Caritas
Finanzministerium	Evgl. Hilfswerk
Wirtschaftsministerium	Rotes Kreuz
Vertriebenenministerium	Arbeiterwohlfahrt
Landesarbeitsamt	Gemeindetag.

Im Bedarfsfalle sollen ferner Vertreter der übrigen Ministerien, des Jugendsozialwerks, der Handels- und Handwerkskammern und der Gewerkschaften hinzugezogen werden.

Der Ausschuß soll den Ministerien beratend zur Seite stehen, Zweifelsfragen klären und zu einer befriedigenden Lösung der Heimkehrerprobleme beitragen.

Oeffentliche Aufforderung

zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Allgem. Ortskrankenkassen Aalen u. Ellwangen

Der Wahltag für die gesetzliche Krankenversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekanntgemacht.

Nach den Bestimmungen des Bundeswahlbeauftragten beträgt die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen
30 Personen; davon entfallen
15 auf die Versicherten,
15 auf die Arbeitgeber.

Nach den Bestimmungen des Bundeswahlbeauftragten beträgt die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die

Allgemeine Ortskrankenkasse Ellwangen
24 Personen; davon entfallen
12 auf die Versicherten,
12 auf die Arbeitgeber.

Für jedes vorzuschlagende Mitglied ist auch ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu benennen. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten empfiehlt sich die Berücksichtigung des Falles, daß Mitglieder der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt werden können und daher aus der Vertreterversammlung ausscheiden müssen.

Hiermit ergeht die

öffentliche Aufforderung,

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen einzureichen. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein. Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis zu 10. v. H. der Versichertenvertreter berücksichtigt werden; jedoch kann den Organen stets ein Rentenberechtigter angehören.

Die Vorschlagslisten sind den Wahlausschüssen der Allgemeinen Ortskrankenkassen **Aalen** und **Ellwangen**

in Aalen, Eberhardstraße 27, und

in Ellwangen, Sebastiansgraben 9

in der Zeit vom 5. Januar 1953, 8 Uhr, bis spätestens 2. Februar 1953, 18 Uhr,

einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig. Stichtag für alle Voraussetzungen für das aktive und das passive Wahlrecht ist der Tag der Wahlankündigung; bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern der 4. Oktober 1952 und bei bundesunmittelbaren der 26. September 1952.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) Name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Bei Pflichtversicherten, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben; freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte aus eigener Versicherung sind als solche zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten können in den Geschäftsräumen der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen während der Dienststunden bis zum 9. Februar 1953 eingesehen werden, sowie beim Versicherungsamt Aalen.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch die Wahlausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen und der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten (z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht) wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Bundeswahlbeauftragten vom 26. September 1952 und des Landeswahlbeauftragten vom 4. Oktober 1952 verwiesen.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen die Wahlausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen und alle Versicherungsämter, dabei wird auf die Veröffentlichung der Wahlausschüsse vom 22. 11. 1952 in

1) Amtsblatt für den Landkreis Aalen
2) Schwäbische Post Aalen
3) Aalener Volkszeitung und
Ipf- und Jagstzeitung Ellwangen

sowie auf den öffentlichen Aushang

a) in den Rathäusern der einzelnen Gemeinden
b) in den öffentlichen Sparkassen
c) in dem Arbeitsamt Aalen und Nebenstellen
d) in dem Versicherungsamt Aalen
e) in dem Schalterraum der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen und der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen
f) in dem Gewerkschaftshaus Aalen
g) in den größeren Betrieben

hingewiesen.

Vordrucke für Vorschlagslisten und Zustimmungserklärungen sind bei der Krankenkasse erhältlich.

Aalen, den 19. 12. 1952
Ellwangen, den 19. 12. 1952

Die Wahlausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen:

Trips — Hermann

Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

Bekanntmachung

In der Weihnachtswoche werden die Barleistungen (Krankengeld, Wochenhilfe usw.) wie folgt ausbezahlt:

in Aalen bei der Hauptkasse
am Dienstag, dem 23. 12. 1952,
von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr,
am Mittwoch, dem 24. 12. 1952,
von 8 bis 11 Uhr;

in Abtsgmünd
am Dienstag, dem 23. 12. 1952,
von 14 bis 16 Uhr;

in Neresheim auf dem Rathaus
am Dienstag, dem 23. 12. 1952,
von 9.30 bis 12.30 Uhr;

in Oberkochen auf dem Rathaus
am Montag, dem 22. 12. 1952,
von 14 bis 17 Uhr.

Auszahlungen zwischen Weihnachten und Neujahr:

In Aalen wird bei der Hauptkasse an Silvester vormittags von 8 bis 11 Uhr ausbezahlt. Der Hauptauszahlungstag nach Neujahr ist am Freitag, dem 2. Januar 1953, wie üblich.

In Oberkochen auf dem Rathaus
am Montag, dem 29. 12. 1952,
von 14 bis 17 Uhr;

in Neresheim auf dem Rathaus
am Mittwoch, dem 31. 12. 1952,
von 9.30 bis 12 Uhr.

Bei dieser Gelegenheit wünschen wir unseren Versicherten und den Herren Arbeitgebern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr.

Aalen, den 19. Dezember 1952

Verwaltungsdirektor: Trips

Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

Krankengeldauszahlung in der Weihnachtswoche

In der Weihnachtswoche werden die Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld usw.) wie folgt ausbezahlt:

Hauptkasse Ellwangen
Am 24. 12. 1952 (Heiliger Abend)
von 8 bis 12 Uhr;

Verwaltungsstelle Bopfingen
Am 24. 12. 1952 (Heiliger Abend)
von 8 bis 12 Uhr.

Am Samstag, dem 27. Dezember 1952 bleibt die Hauptkasse und die Verwaltungsstelle geschlossen. — In der Neujahrswoche bleiben die Auszahlungstage unverändert.

Ellwangen (J.), den 18. Dezember 1952

Der Leiter und Geschäftsführer

Pflege der Obstbäume vornehmlich im Winter

Der Winter ist hereingebrochen. In den Obstgärten ist es öde und still geworden. Der Aufenthalt in denselben ist angesichts des winterlichen Wetters nicht gerade angenehm. Der zünftige Baumbesitzer und Baumwart setzt sich deshalb aber nicht hinter den Ofen. Die meisten Arbeiten an Obstbäumen und Beerensträuchern fallen in die Wintermonate. Deshalb heißt es, die Zähne zusammenbeißen und an die Arbeit zu gehen. Wenn die Pflegearbeiten hinausgeschoben werden, dann wird der Baumwart im Frühjahr nicht rechtzeitig fertig und kann die Arbeiten vielfach nicht mit der nötigen Sorgfalt durchführen. Daher sollten die Baumbesitzer etwa geplante Arbeiten in ihrem Obstgarten jetzt schon dem Baumwart anmelden.

Es kommt mehr auf die Qualität und den Zustand unserer Obstbäume an, als auf die Menge. Die Pflegearbeiten beginnen erst dann, wenn alle abgängigen Bäume entfernt sind. Hier muß rücksichtslos vorgegangen werden, denn diese lohnen die Pflege nicht mehr. Die Schweiz ist hier vorbildlich, indem sie im vergangenen Winter über 400 000 Obstbäume entfernt hat. Mit weniger, aber leistungsfähigeren Obstbäumen kommen wir weiter. Gute und haltbare Qualitätssorten, lautet die Parole. Obstbäume mit geringwertigen Sorten sind daher mit solchen umzupfropfen. Die im vergangenen Jahr begonnene Umpfropfaktion muß unter allen Umständen weitergeführt werden. Seitens des Landwirtschaftsministeriums ist bereits wieder eine Beihilfe in Aussicht gestellt worden. Damit das Abwerfen der in Frage kommenden Obstbäume rechtzeitig geschehen kann, sind diese umgehend dem Baumwart zu melden.

Um hochwertiges Obst zu erzeugen, ist ein kräftiges Auslichten und vielfach auch eine Verjüngung der Baumkronen notwendig. Ersteres ist bei allen Bäumen notwendig, letzteres insbesondere bei Goldparmäne, Champagnerrenette, Ontario, von Zuccalmagli, Bohnapfel, Weißer Klarapfel u. a. m. Der Verjüngung gehört gleichzeitig auch eine kräftige Düngung. Abwerfen, Verjüngen, Kronenaufbau und die Behandlung veredelter Bäume sind unbedingt Fachmannsarbeit und müssen daher dem Baumwart übertragen werden. Die Winterspritzung darf niemals unterlassen werden. Im Dezember, Januar und Februar sind in der Regel mehr schöne Spritztage, als im März und April. In der Landwirtschaft ist die Durchführung der Winterspritzung in den Frühjahrsmonaten auch betriebstechnisch mit mehr Schwierigkeiten verbunden.

Bezüglich der Düngung sei auf den vorhergehenden Bericht hingewiesen. Kalkstickstoff, Thomasmehl und Kalisalz sollten jetzt schon gegeben werden. Dies kann in einem Arbeitsgang geschehen. Es sei nochmals an den Schutz gegen Hasenfraß erinnert. Allenthalben sind bereits starke Schäden an Jungbäumen zu beachten. Sehr zweckmäßig und dabei kostenlos ist das Einbinden mit Dornen. Außer den Schutzvorrichtungen ist es sehr gut, einige Bäume auszulichten und das Holz in den Junganlagen zu verteilen, damit die Hasen etwas zu nagen haben und so von den Bäumen abgelenkt werden. — Welcher Gartenbesitzer würde nicht auch an seine Beerensträucher und Hochstämme denken. Mit dem Auslichten und Rückschnitt kann jetzt schon begonnen werden. Zur Bekämpfung des Mehltaues sind Stachelbeeren bis in das gesunde Holz zurückzuschneiden. Der Abfall wird sorgfältig gesammelt und verbrannt. Langtriebige Johannisbeersorten sind auf vier bis sechs Augen zurückzuschneiden. Sträucher, die nicht mehr genügend Leben zeigen, werden verjüngt. Dies ist eine lohnende Arbeit im Beerenobstbau.

Alle anfallenden Abfälle wie: Laub, Gemüsereste, Abortdünger, Straßenabraum, Grabenaushub usw. gehören auf den Kompost. Laufende Beigabe von Kalk, Kalisalz und Thomasmehl, insbesondere beim Umsetzen des Komposthaufens, sind sehr zu empfehlen.

Die Anmeldefrist für Elternrente läuft ab

Der Anspruch auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz muß binnen drei Jahren nach dem Tode des Sohnes (der Tochter), auf den sich der Anspruch stützt, angemeldet werden. Für Elternrentenansprüche aus Todesfällen, die vor dem 1. Januar 1950 (d. h. insbesondere während des 2. Weltkrieges) eingetreten sind, läuft die Frist am 31. Dezember 1952 ab. Auch wenn die Bedürftigkeit der Eltern, als Voraussetzung für die Elternrente, erst nach Fristablauf eintritt, kann der Anspruch nicht mehr angemeldet werden. Mit einer Verlängerung der Ausschlußfristen ist nicht zu rechnen.

Beitragspflicht der Jagden zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Durch das Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. 3. 1942 (Reichs-Ges. Bl. I S. 107) wurde die bisherige Bestimmung, wonach die Jagden als **Betriebe** versicherungspflichtig waren, aufgehoben und an deren Stelle bestimmte **Personenkreise** der Versicherungspflicht unterworfen. **Pflichtversichert** bei den Jagden sind danach:

1.) Die Unternehmer und die mit den Unternehmern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten,
2.) alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf deren Entlohnung; hierunter fallen auch die mit dem Unternehmer (Jagdausübungsberechtigter) in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen,
3.) Personen, die wie ein nach Ziff. 2 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht (Treiber, Hilfskräfte bei der Wildfütterung, beim Hochsitzbau etc.).

Versicherungsfrei sind nach dem Württ.-Bad. Ges. Nr. 712 vom 12. Januar 1948 (Reg. Bl. S. 18) Personen, die aufgrund einer ihnen vom Jagdausübungsberechtigten unentgeltlich oder entgeltlich erteilten Jagderlaubnis die Jagd ausüben. Das sind Jagdgäste mit und ohne Jagderlaubnisschein; hierbei ist davon auszugehen, daß Beauftragte oder Vertreter des Jagdausübungsberechtigten (Unternehmers z. B. als Leiter einer Treibjagd versichert sind.

Solange die Ausübung der Jagd mit den Feuerwaffen verboten war, haben die württ. und bad. Berufsgenossenschaften auf die Erhebung der Beiträge verzichtet. Nachdem durch die Waffenamnestie im Frühjahr 1952 die Wiederbewaffnung der Jäger zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, werden die Berufsgenossenschaften die Beiträge ab 1952 wieder erheben.

Der Beitrag soll 1 Prozent des Jahreswerts der Jagd, wie er der Jagdsteuer zugrundegelegt wird, betragen und wird vom Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagd - Besitzer, Jagdpächter) erhoben.

Die staatlichen Verwaltungsjagden fallen nicht unter die Unfallversicherungspflicht der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, da die Länder für den Betrieb der Verwaltungsjagden eine staatliche Eigenversicherung haben.

Die Pächter von staatlichen Eigenjagden sind bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft pflichtversichert

Die Eigenversicherung in den staatlichen Selbstverwaltungsjagden erstreckt sich in der Regel nicht auf die Jagdgäste.

Aalen, den 12. Dezember 1952

Kreisjagdamt

Kreis stadt Aalen

Verlängerung der Geltungsdauer der gewerblichen Ausweise

Für das kommende Kalenderjahr kann wiederum die Geltungsdauer der Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und Stadthausierscheine verlängert werden. Voraussetzung ist, daß die Ausweise nicht verschmutzt, beschädigt oder unübersichtlich geworden sind und daß noch genügend Platz zur Eintragung der Verlängerungsvermerke vorhanden ist.

Die Anträge auf Verlängerung müssen sobald als möglich beim Einwohnermeldeamt bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach eingereicht werden. Falls der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, besteht keine Gewähr, daß die Verlängerung vor Beginn des neuen Kalenderjahrs vorgenommen wird.

Aalen, den 13. 12. 1952 **Bürgermeisteramt**

Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr)

Handelsregister:

Neueintragungen:

HRB 57 — 26. 11. 52: Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Aalen, Aalen (Schubartstr. 11—13), Zweigniederlassung der Süddeutschen Bank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und die Förderung von Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Ausland. Grundkapital: DM 40 000 000.—. Die Satzung ist am 27. Sept. 1952 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Vorstandsmitglieder: Hermann J. Abs, Bankier in Bonn; Dr. Robert Frowein, Bankdirektor in Frankfurt a. M.; Dr. Walter Tron, Bankdirektor in Augsburg. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Das Grundkapital ist eingeteilt in 28 000 Aktien zu je DM 1000.— und 120 000 Aktien zu je DM 100.—, die alle auf den Namen lauten. Die Aktien werden zum Kurs von 125 % ausgegeben. Die Deutsche Bank bringt als Gründerin gem. § 3 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 in die Gesellschaft ihr gesamtes Geschäft ein, das von den bisherigen Instituten „Bayerische Credit-Bank", „Südwestbank" in Stuttgart und Mannheim, „Oberrheinische Bank", „Württembergische Vereinsbank", „Hessische Bank" und „Rheinische Kreditbank" in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Rheinland/Pfalz und Hessen betrieben wird, gegen Gewährung von Aktien zum Nennbetrag von DM 39 996 000.—. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind:

1. die Deutsche Bank in Berlin, 2. Dr. Ernst Hoppe, Bankdirektor in Köln, 3. Hermann Kaiser, Bankdirektor in Düsseldorf, 4. Dr. Ernst Wilhelm Schmidt, Bankdirektor in Düsseldorf, 5. Erhard Ulbricht, Bankdirektor in Düsseldorf. Den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft bilden die Herren: 1. Dr. Dr. Ing. e. H. Dr. h. c. Otto Seeling in Fürth, 2. Dr. h. c. Richard Merton in Frankfurt a. M., 3. Hans Rummel in Stuttgart, 4. Julius Graf jr. in Oberdorf b. Immenstadt, 5. Richard Gütermann in Gutach, 6. Dr. Karl Ritter von Halt in München, 7. Karl Schirner in Freiburg i. Br., 8. Max H. Schmid in Wiesbaden, 9. Heinrich Wagner in Stuttgart-Untertürkheim, 10. Professor Dr. Carl Wurster in Ludwigshafen, 11. Heinrich Braun in Frankfurt a. M., 12. Ludwig Stifter in München, beide letztere als Vertreter der Belegschaft. Die mit der Anmeldung eingereichten Schrift-

stücke, namentlich die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des Gründungsprüfers können bei dem Gericht des Sitzes, München, der Prüfungsbericht des Gründungsprüfers auch bei der Industrie- und Handelskammer München eingesehen werden. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

A 278 — 1. 12. 1952: Wagenblast & Co, Aalen (Turnstr. 17, Handel mit Motorfahrzeugen aller Art, Fahrräder, Nähmaschinen, Kinderwagen, Schreibmaschinen und ähnlichen Gegenständen, sowie der Betrieb einer Reparaturwerkstatt). Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1952. Persönlich haftender Gesellschafter: Marion Wagenblast, Kaufmann in Schwäbisch Gmünd. 1 Kommanditist.

Veränderungen:

A 64 vom 20. 11. 1952 bei Martin Kallenberger, Wasseralfingen: Die Firma ist geändert in „Stadt-Apotheke (Schwaben-Apotheke) Martin Kallenberger".

B 30 vom 20. 11. 1952 bei Mechanische Weberei Neuschmiede, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd: Fred Wittke, Aalen, und Dr. Bernhard Knapp, Aalen, sind nicht mehr Geschäftsführer. Frau Irmgard Weber ist alleinvertretungsberechtigt.

B 15 vom 13. 11. 1952 bei Eisen- und Drahtwerke Erlau Aktiengesellschaft, Aalen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 10. November 1952 wurde das Grundkapital um 150 000 DM auf 750 000 DM erhöht und die §§ 3 (Grundkapital), 11 und 21 der Satzung geändert. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt.

B 57 vom 28. 11. 1952 bei Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft Filiale Aalen, Aalen: Gesamtprokura erteilt dem Dr. rer. pol. Hermann Wundt in Aalen/Württ. unter Beschränkung auf die Zweigniederlassung Aalen-Württ. Er vertritt die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem für die Zweigniederlassung Aalen/Württ. vertretungsberechtigten Prokuristen. Als nicht eingetragen veröffentlicht: Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München — der Hauptniederlassung — wurde im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 29. 11. 1952 veröffentlicht.

Güterrechtsregister:

Karl Fichtmüller, Techniker in Essingen, und Walli geb. Wiedmann daselbst, haben durch Ehevertrag vom 7. 10. 1952 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Neresheim

Löschung v. 12.12. 52: **HR A 84:** Fa. Max Wehner & Co., Bopfingen. Die Firma ist erloschen.

Neueintragung — 5. 12. 52: **HR A 90:** Hubertus-Apotheke Mr. pharm. J. Rohm, Bopfingen, Inh.: Mr. pharm. Josef Rohm, Apotheker, Bopfingen.

Löschung — 5. 12. 52: **HE A 64:** Herrenkleiderfabrik Richard Rippa & Co, Neresheim. Firma ist erloschen.

Vereinsregistereintragung v. 11. 12. 1952 — **VR 42** — Motorsport-Club Ipf im ADAC, Sitz: Bopfingen.

Musterregister 28 — 9. 12. 52: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen: 1 Umschlag m. 27 Stoffmustern (darunter 18 Fotos) f. Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 9. 12. 52, vorm. 11 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

Ärztlicher Sonntagsdienst in Aalen:

21. 12.: Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Telefon 560
25. 12.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße 18, Telefon 769
26. 12.: Dr. Parizek, Friedrichstraße 37, Telefon 975
28. 12.: Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Telefon 377

Ärztlicher Sonntagsdienst in Ellwangen:

21. 12.: Dr. Dornseif, Sebastian-Merkle-Straße, Telefon 347
25. 12.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Telefon 649
26. 12.: Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telefon 218
28. 12.: Dr. Stengel, Marienstraße, Telefon 321

Ärztlicher Sonntagsdienst in Wasseralfingen:

21. 12.: Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376
25. 12.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65, Telefon 903
26. 12.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65, Telefon 903
28. 12.: Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Telefon 1220

Ärztlicher Sonntagsdienst in Oberkochen:

21. 12.: Dr. Sußmann, Bahnhofstraße 5, Telefon 38
25. 12.: Dr. Sußmann, Bahnhofstraße 5, Telefon 38
26. 12.: Dr. Sußmann, Bahnhofstraße 5, Telefon 38
28. 12.: Dr. Borst, Dreißentalstraße 6, Telefon 21